

Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

DREIUNDVIERZIGSTER BAND

1951

CARL SCHÜNEMANN / VERLAG / BREMEN

SCHRIFTEN

DER

WITTHEIT ZU BREMEN

REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH

43. BAND

Bremisches Jahrbuch

Herausgegeben

von der

Historischen Gesellschaft zu Bremen

43. BAND

1951

C A R L S C H U N E M A N N / V E R L A G / B R E M E N

SCHRIFTFÜHRUNG:

PROF. DR. H. ENTHOLT,

Die korrespondierenden Vereine werden gebeten, ihre Austauschexemplare mit der Aufschrift
„Historische Gesellschaft“ an das Staatsarchiv, Bremen, Am Dobben 91, zu richten

Das von der Historischen Gesellschaft herausgegebene Bremische Jahrbuch erscheint vom 40. Band ab als Reihe A der
Wittheit zu Bremen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelbild und Erläuterung: Professor Johann Philip Cassel	VII
Vierundachtzigster bis siebenundachtzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft	X
I. Einige allgemeine Gedanken zum Verfassungsrecht, unter be- sonderer Berücksichtigung der Bremischen Verfassung. Von Bürgermeister Dr. Theodor Spitta	1
II. Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters und ihre ver- wandtschaftlichen Beziehungen. 1. Teil (IV bis VI). Von Staats- archivdirektor Dr. Friedrich Prüser	31
III. Die älteste Stadtbefestigung Bremens. Von Museumsdirektor Dr. Ernst Grohne	125
IV. Zwei vergessene Handschriften des Bremer „Stade-Bokes“ in der bremischen Staatsbibliothek. Von Bibliotheksrat Dr. Bernhard Bruch	137
V. Das bremische Erbgericht Borgfeld. I. Teil. Von Staatsarchivrat Dr. Karl H. Schwebel	157
VI. Zur Baugeschichte des Nordseitenschiffs des Bremer Doms. Von Kustos Dr. Siegfried Fliedner	325
VII. Beiträge zur bremischen Handelsgeschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Hans Jürgen von Witzendorff	342
VIII. Das alte Geschlecht von Bremen. Von Prof. Friedrich Rauers in Tübingen	395
IX. Bremer Silber in oldenburgischen Kirchen. Von Dr. jur. Georg Müller-Jürgens in Oldenburg	409
X. Zeitschriftenschau. Von Staatsarchivdirektor Dr. Friedrich Prüser	416
XI. Literarische Besprechungen. Von Staatsarchivdirektor Dr. Friedrich Prüser	446
XII. Miscellen.	
1. Zwei Briefe des Bürgermeisters Johann Brand an seinen Sohn. Von Staatsarchivrat Dr. Karl H. Schwebel	460
2. Zur Entstehung der Wandgemälde im Bremer Rathaus. Von Kustos Dr. Siegfried Fliedner	467
3. Schicksale eines Bremer Arztes vor 100 Jahren, Dr. med. Daniel Eduard Meier. Eine Erinnerung von Christian Fopp	471
XIII. Nachrufe.	
1. Generalkonsul Dr. h. c. Ludwig Roselius. Von Barbara Götte ..	478
2. Prof. Alwin Lonke. Von Prof. Dr. Herm. Entholt	487
XIV. Notizen und Nachrichten	491



Johann Philip Cassel

Als der Rektor der reformierten Friedrichsschule zu Magdeburg, Johann Philip Cassel, einem Rufe des Senats folgend, im Jahre 1749 in seine Vaterstadt Bremen zurückkehrte, um hier mit dem Titel eines Professor extraordinarius philologiae den Unterricht in der I. und II. Klasse des Pädagogeums, d. h. der Unterstufe der öffentlichen Schola Illustris, zu übernehmen, da war der Zweiundvierzigjährige schon so etwas wie eine Leuchte der Wissenschaft, dessen Lebensweg bis dahin steil bergauf gegangen war. Was ihn bewog, das achtzehn Jahre lang von ihm verwaltete Magdeburger Rektorat zugunsten des Lehramtes am bremischen Pädagogeum aufzugeben, war wohl nicht zuletzt sein lebhafter Ehrgeiz, der ihm die Hoffnung auf eine der-einstige ordentliche Professur an der Akademie vorspiegelte. Leider sah er sich jedoch in diesen hochgespannten Erwartungen betrogen: bei Beförderungen vom Senat wiederholt gegenüber Auswärtigen zurückgesetzt, mußte er sein Leben 1783 zu Bremen in bescheidenen äußeren Verhältnissen als Extraordinarius beschließen, wenn ihm auch seit 1764 die öffentliche Professur der Eloquenz anvertraut war.

Wäre Johann Philip Cassel nichts weiter gewesen als ein hervorragender Schulmann, so würde ihm zwar durchaus ein Platz in der Geschichte des gelehrten Unterrichts in Bremen gebühren. Daß sein von langer Allongeperücke ausdrucksvoll umrahmter Charakterkopf mit der hohen Stirn und dem energischen Kinn aber noch heute, nach Verlauf von zwei Jahrhunderten, einer Publikation zur gesamt-bremischen Geschichte vorangestellt wurde, verdankt er dem Werk seiner der historischen Forschung gewidmeten Nebenstunden, das in einer nach Zahl und Blickrichtung unendlichen Fülle von Abhandlungen vor uns ausgebreitet liegt, wie nicht minder der belebenden Ausstrahlung seiner starken Gelehrtenpersönlichkeit auf das geistige Leben seiner Zeit. Das Bremen von 1750 war eher eine verschlafene Kleinstadt zu nennen als eine Pflanzstätte der Wissenschaften und Künste. Als Johann Philip Cassel die Augen schloß, da war hier die Aufklärung siegreich vorgedrungen, nicht zuletzt dank seiner Wirksamkeit.

VIII

Freilich, auch er ist nicht selten der aufklärerischen Neigung erlegen, sich mit dem Selbstbewußtsein des Vernunftapostels an Fragestellungen zu wagen, für deren Beantwortung der noch in den Kinderschuhen steckenden Wissenschaft alle Voraussetzungen fehlten. Das zeigen seine zahlreichen Studien zur Geschichte und Kultur der alten Völker, mit denen er sich, von Haus aus Theologe und Sprachforscher, vor allem in seiner Magdeburger Zeit beschäftigte. Respekt vor seiner vom Lexikon der Gelahrtheit gerühmten „männlichen Stärke in den Altertümern und in der Philologie“, insbesondere seiner „ziemlichen Bekanntschaft“ mit der Sprache der Phönizier! Leider aber verführt ihn seine polyhistorische Vielwisserei hier zu Schlußfolgerungen, deren oft unfreiwillige Komik heute nur noch Heiterkeit erweckt. Ob er uns nun von dem Tempel des Onias in Heliopolis, von dem phönizischen Namen der Säulen des Herkules, von dem Verbot des Genusses von Schweinefleisch bei den morgenländischen Völkern oder von den angeblich dreihundert Städtegründungen der Phönizier berichtet, immer gelingt ihm todernst die philologische Quadratur des Zirkels. Kurz, wo bei dem damaligen Stande der Forschung das Wissen fehlt, wuchert üppig die gelehrte Phantasie empor.

Kein Schade darum auch, daß in Bremen derartige Elaborate hinter den nun beginnenden Studien zur vaterstädtischen Geschichte immer mehr in den Hintergrund treten. Cassel hat sie vornehmlich im Kreise der 1748 nach Göttinger Vorbild zur Pflege deutscher Dichtkunst und Wissenschaft gegründeten Deutschen Gesellschaft betrieben und vorgetragen, deren Ehrenmitglied und Bibliothekar er wurde. Den weiten Spielraum seiner Interessen zeigen die kurzen historischen Abhandlungen, die er alljährlich als Einladung zum Stiftungsfeste der Gesellschaft versandte. Im Laufe der Zeit zu einer stattlichen Reihe angewachsen, enthalten diese Programme in buntem Wechsel Biographien bremischer Erzbischöfe und anderer bekannter Persönlichkeiten der Stadt, Abrisse der Geschichte bremischer Kirchen, Stifter und Klöster, Nachrichten über städtische Freiheitsbriefe und Handelsverträge, Hinweise auf bedeutende mittelalterliche Klosterhandschriften, Münzstudien und manches andere mehr.

Die Erlaubnis zur Benutzung des Ratsarchivs erschloß Cassel den Zugang zu den reichen urkundlichen Schätzen der Stadt und führte zu einer Reihe von Veröffentlichungen, in denen er, wie in seinen zweibändigen „Bremensien“ oder in der „Sammlung ungedruckter Ur-

kunden", in unsystematischer Zusammenstellung ausgewählter Stücke unbekanntes archivalisches Quellenmaterial und eigene Darstellungen abwechselnd herausbrachte. Da er dabei zum Teil entlegenes oder neuzeitliches, von den späteren Urkundenbüchern nicht mehr erfaßtes Schriftgut berücksichtigt, sind diese Publikationen dem Historiker noch heute unentbehrlich.

Wie alle publizistischen Zeitgenossen seines tintenklecksenden Säkulums legte er einen ungeheuren Fleiß im Aufstöbern und Anhäufen historischen Quellenmaterials an den Tag, wovon neben seinen Veröffentlichungen die zahlreichen Manuskripte seines von der Bremischen Staatsbibliothek verwahrten literarischen Nachlasses Zeugnis ablegen. Hier liegt auch seine eigentliche Stärke und Bedeutung. Was ihm abgeht — und dies ist denn freilich ein entscheidendes Manko —, ist die eigentliche geistige Durchdringung und Verarbeitung seines Stoffes vom überlegenen Standpunkt des kritisch urteilenden Historikers aus. Daher bleibt er letztlich doch ein, wenn auch sehr verdienstvoller Kompilator.

Die Erkenntnis der Grenzen Cassels vermag indessen die imponierende Gesamtleistung dieses Mannes nicht zu schmälern, der in vorbildlicher Weise die Pflege der vaterländischen Studien einem weiteren Kreise seiner Mitbürger zuerst als verpflichtende geistige Aufgabe nahegelegt und in einem langen Forscherleben selber eine Fülle verschütteten Wissens erschlossen hat, das alle ihm Nachfolgenden bis auf den heutigen Tag dankbar benutzt haben. Keiner der Großen im Reich der Geister, aber nicht zu übersehen von jedem, der das Bremen des achtzehnten Jahrhunderts studiert.

K. H. Schwebel

Vierundachtzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft

Herbst 1946 bis Herbst 1947

Die Historische Gesellschaft hat im Berichtsjahre auf gewohnte Art ihre Arbeit fortgesetzt, wobei es ihr zustatten kam, daß ihr als Vortragsraum der Kaminsaal des Neuen Rathauses eingeräumt wurde. Wir durften uns dabei einer guten Besucherzahl erfreuen.

Das Jahr hat unserem Mitgliederbestand mehrere beklagenswerte Verluste zugefügt. Am 13. Oktober 1946 starb Herr Dechant Friedrich Hardinghaus, der stets ein warmer Freund unserer Bestrebungen war und die Vortragsabende oft besucht hat.

Am 29. Oktober 1946 wurde Herr Pastor a. D. Heinrich Hoops durch einen traurigen Unglücksfall dem Leben entrissen. Er hat in früheren Jahren die bremische Geschichtsschreibung durch gehaltvolle Druckwerke bereichert, von denen hier „Die Börde Lesum“, „Grambke und Büren“ sowie die Schrift „Wie Bremen evangelisch ward“ genannt seien.

Am 7. Juli 1947 ist Herr Prof. Alwin Lonke im 83. Lebensjahre abberufen worden. Seit 1900 Mitglied des Vorstandes, hat er lange Jahre der Historischen Gesellschaft und der Geschichte der Vaterstadt Zeit und Mühe geopfert, manche feine Studie ist ihm zu verdanken, das älteste bremische Lassungsbuch hat er in einem 1931 erschienenen besonderen Werk nach der topographischen Seite hin ausgewertet, ein bis ins hohe Alter fleißiger Arbeiter und stets ein treuer Bekenner seiner Ideale. Eine besondere Würdigung folgt im nächsten Bande des Jahrbuchs.

Das Andenken dieser Toten werden wir in Ehren halten.

Herr Fritz Peters übernahm bis auf weiteres provisorisch die Geschäfte des Rechnungsführers.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf 290. Im Vorjahre 286.

Im Juni 1947 konnte der umfangreiche 42. Band des Bremischen Jahrbuches ausgegeben werden.

Trotz bitterer Kälte hat sich die Historische Gesellschaft fünfmal versammelt.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:

Cand. phil. Doris Herm s : Die Anfänge der bremischen Industrie.

Dozent Dr. Walter Hubatsch, Universität Göttingen: Die völkerverbindende Kraft der See: Deutschland und Skandinavien im Zeitalter Gustav Adolfs.

Prof. Dr. Franz Steinbach, Universität Bonn: Rheinische Anfänge des deutschen Bürgertums.

Museumsdirektor Dr. Ernst Grohne: Alte Baukunst, die verloren ging. Ein gesamtdeutscher Überblick (mit Lichtbildern).

Prof. Dr. Peter Rassow, Universität Köln: Der Historiker und seine Gegenwart.

Fünfundachtzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft

Herbst 1947 bis Herbst 1948

Das Jahr verlief in ruhiger Arbeit trotz der immer zunehmenden politischen Spannung. Die neue Satzung der Historischen Gesellschaft wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Januar 1948 einstimmig angenommen.

Der Vorstand, dem der bisher als sein Sekretär fungierende Herr Verwaltungsoberinspektor Fritz Peters als Rechnungsführer beitrug, erlitt einen schmerzlichen Verlust durch den Tod seines vieljährigen Mitgliedes, des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Otto Steengrafe, der nach langer Krankheit am 2. Januar 1948 von seinem schweren Leiden erlöst wurde. Der Geschichte seiner Vaterstadt galt sein warmes Interesse. Dem Vorstand hat er oft mit klugem juristischem Rat zur Seite gestanden, bei unseren geselligen Zusammenkünften erfreute der treffliche Mann, der keinen Feind hatte, in guten Tagen die Anwesenden durch seinen goldenen Humor. Sein Andenken wird in unseren Kreisen in Ehren bleiben.

An wissenschaftlichen Arbeiten wurde ein Ergänzungsband zu der Bibliographie (Bd. 40 des Bremischen Jahrbuchs) in Angriff genommen, der die Arbeiten zur bremischen Geschichte von 1912 bis 1942 nach Sachgebieten aufteilen wird. Erst dadurch wird deutlich in Erscheinung treten, was in der angegebenen Zeit von der Historischen Gesellschaft und den ihr Nahestehenden für die Erforschung der heimatlichen Geschichte geleistet worden ist.

Im verflossenen Vereinsjahre wurden folgende Vorträge gehalten:

1. Prof. Dr. Paul Kirn, Frankfurt a. M.:
Der mittelalterliche Mensch im Kampf gegen den Hunger.
2. Pastor Walter Schmidt, Bremen-Oslebshausen:
Renaissance und Reformation im Lichte neuerer Forschungen.
3. Dipl.-Ing. Rudolf Schuster, Bremen:
Die Entwicklung der bremischen Vorstädte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts.
4. Museumsdirektor Dr. Ernst Grohne:
Mittelalterliche Kunst aus Bremen, mit besonderer Berücksichtigung der Kunstwerke des Focke-Museums (mit Lichtbildern).
5. Prof. Dr. Hermann Entholt:
Die bremische Revolution von 1848. Eine Jahrhunderterinnerung. (Gemeinsam mit der Wittheit.)
6. Studienrat Dr. habil. Ludwig Beutin, Bremen:
Amerikas wirtschaftlicher Einfluß auf Deutschland im 19. Jahrhundert.

Wir wollen auch im neuen Berichtsjahre fortfahren, auf dem uns zugewiesenen Felde unsere Aufgabe zu erfüllen. Wenn die gärende Zeit, in der so viele überlieferte Verhältnisse umgestaltet werden, auf allen Gebieten Neues zu schaffen trachtet, so bleibt doch die Forderung bestehen, durch die Erforschung des Gewesenen eine organische geistige Verbindung mit der Gegenwart zu suchen.

Sechshundachtzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft

Herbst 1948 bis Herbst 1949

Die Historische Gesellschaft hat im Berichtsjahr ihre Tätigkeit in gewohnter gleichmäßiger Arbeit fortgesetzt. An Veröffentlichungen war nach der Währungsreform freilich nicht zu denken, doch konnten sechs Vorträge mit gutem Besuch veranstaltet werden, zu denen auch auswärtige Redner berufen wurden.

Es sprachen folgende Herren:

Prof. Dr. Paul J o h a n s e n , Hamburg: Der Weg der Hanse nach Nowgorod.
Cand. jur. Egon R o p e r s , Bremen: Die neue liberale Staatsidee in der bremischen Konstituante von 1849 bis zur Reaktivierung des Deutschen Bundes.

Dr. Fritz P i e r s i g , Bremen: Grundlagen und Persönlichkeiten der bremischen Musikpflege im Reformationsjahrhundert.

Prof. Dr. Herbert G r u n d m a n n , Münster (Westf.), gemeinsam mit der Wittheit, Allgemeinwissenschaftliche Reihe: Die Welt- und Zeitanschauung des mittelalterlichen Menschen.

Oberpostrat Christian P i e f k e , Bremen: Wie die Bremer bis zum Aufkommen der Eisenbahnen reisten.

Staatsarchivrat Dr. Karl H. S c h w e b e l , Bremen: Napoleons Adler über Bremen. Eine Erinnerung an unsere Franzosenzeit.

Senator a. D. Dr. Richard D u c k w i t z , Bremen: Bismarck, Bürgermeister Gildemeister und der Zollanschluß.

Herr Archivrat Dr. K.-H. Schwebel wurde in den Vorstand gewählt.

Wir erlitten einen schmerzlichen Verlust durch das Hinscheiden dreier verdienstvoller langjähriger Mitglieder, die ihr Interesse an der bremischen Geschichte oft bestätigt haben: Pastor D. Reinhard Groscurth, Pastor Constantin Frick, Dr. jur. Carl Traub. Ihr Andenken bleibt unvergessen.

Es erreichte uns die Nachricht, daß unser korrespondierendes Mitglied Herr Prof. Dr. jur. George A. Löning in russischer Gefangenschaft gestorben ist. Der ausgezeichnete Rechtslehrer der Universität Münster, aus altbremischem Patriziat entsprossen, hat seiner Vaterstadt und so auch uns stets die Treue bewahrt. Sein eifriges wissenschaftliches Schaffen ließ noch viele Früchte erhoffen, die nun durch seinen beklagenswerten frühen Tod nicht mehr zur Reife gekommen sind. Seine Leistungen sind in den Fachzeitschriften von berufener Seite gewürdigt. Die bremische Geschichtsforschung verdankt ihm folgende ausgezeichnete Arbeiten:

Aus den Tagebüchern und der Lebensbeschreibung des Altermanns Justin Friedrich Wilhelm Löning, 1796—1879. — 150 Jahre Bremer Clubleben. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Bremens, hg. vom Club zu Bremen, Bremen 1933, S. 301—361 (auch als Sonderdruck, um eine Nachkommatafel vermehrt).

- Alfred Kührtmann als Rechtshistoriker. — Brem. Jb., Bd. 34 (1933), S. 288—311.
- Die Münzrente des bremischen Domkapitels im Mittelalter. — Brem. Jb., Bd. 35 (1935), S. 99—154.
- Das älteste bremische Münzrecht. — Br. Nachr., 13. Febr. 1935.
- Das Münzrecht im Erzbistum Bremen. — Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. VII, H. 3, Weimar 1937, XV u. 231 S.
- Juden im mittelalterlichen Bremen und Oldenburg. — Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. 58 (1938), S. 257—274.
- Muntepenninge — eine mittelalterliche Abgabe in Norddeutschland. — Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. 59 (1939), S. 273—277.
- Frantz Adam Köhnens Fehltritt und Prozeß (1684—1688). — Brem. Jb., Bd. 39 (1940), S. 205—236.
- Vorsate und vorrat. — Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. 61 (1941), S. 266—274. (Benutzt brem. Quellen.)
- Sie haben dem Heimgegangenen auch bei uns ein dauerndes Andenken gesichert.

Siebenundachtzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft

Herbst 1949 bis Herbst 1950

Von den Arbeiten dieses Jahres ist nicht viel zu erzählen. Die Vorträge des Winters nahmen in gewohnter Weise ihren Fortgang. Wissenschaftliche Arbeiten liegen in genügender Zahl druckfertig vor, aber da auch die Historische Gesellschaft durch die Währungsreform den Grundstock ihres Vermögens verloren hat, so ist sie allein auf die Mitgliederbeiträge angewiesen, die aber nicht ausreichen, um ein Jahrbuch zu finanzieren. Unsere Bitte um eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln ist bisher erfolglos geblieben. Daher müssen wir weiterhin warten, und das ist bedauerlich, weil die wissenschaftliche historische Produktion dadurch überhaupt gehemmt wird. Auch der Schriftenaustausch, der der Staatsbibliothek zugute kommt, ist auf diese Weise gefährdet.

Wir konnten aber wenigstens nach längerer Pause wieder ein Weihnachtsblatt herausgeben, das von Herrn Archivrat Dr. Schwebel unter dem Titel: Bremen unter französischer Herrschaft, 1810—1813, verfaßt ist.

Wir beklagen den Tod unseres Vorstandsmitgliedes, des Oberstudienleiters Dr. Emil Schwartze (gestorben 17. April 1950), der einige Jahre in unserem Kreise tätig war und auch ein paar beachtenswerte Aufsätze beigeleitet hat, die im Bremischen Jahrbuch, Band 42, abgedruckt sind.

Neu eingetreten in den Vorstand ist Herr Dozent Hinrich Wulff, komm. Leiter der Pädagogischen Hochschule.

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge veranstaltet:

Prof. Dr. Erich Keyser, Hamburg:

Das deutsche Bürgertum im Wandel der Jahrhunderte.

Landesschulrat a. D. Dr. Karl Kurz:

Soziale Zustände Bremens in der Nachkriegszeit.

Prof. Dr. Hermann Heimpel, Göttingen:

Das Problem des deutschen Spätmittelalters. (Gemeinsam mit der Witttheit, Allgemeinwissenschaftliche Reihe.)

Studienrat Dr. habil. Ludwig Beutin:

Der bremische Maler S. P. Tilmann, gen. Schenck. (Gemeinsam mit dem Kunstverein.)

Archivdirektor Dr. Friedrich Prüser:

Aus der Geschichte der Bremer Schlachte.

Rechnung über das Jahr 1946/47

Guthaben am 1. Oktober 1946	RM 6 478,03	
Einnahmen im Vereinsjahr	RM 6 657,—	
		RM 13 135,03
Ausgaben laufender Art		RM 6 079,65
Vortrag auf neue Rechnung		RM 7 055,38

Die Sparkasse verwahrte im Depot für Rechnung der Historischen Gesellschaft:

- nom. RM 1800,— Gemeindeumschuldungsanleihe
- nom. hfl. 4000,— 3 % St.-Joseph-Stift-Anleihe von 1929.

Rechnung über das Jahr 1947/48

1) 1. Oktober 1947 bis 20. Juni 1948.

Guthaben am 1. Oktober 1947	RM 7 055,38	
Einnahmen	RM 5 477,50	
		RM 12 532,88
Ausgaben laufender Art		RM 4 413,40
Vortrag auf DM-Konto		RM 8 119,48

2) 21. Juni bis 30. September 1948.

Sofort umwandlungsfähiges RM-Guthaben	RM 8 119,48	
Umwandlung	DM 811,94	
	Fest: DM 405,97. Frei: DM 405,97	
Einnahmen	DM 5,50	
		DM 411,47
Ausgaben		DM 50,—
Vortrag auf neue Rechnung		DM 361,47

Die Sparkasse verwahrte im Depot für Rechnung der Historischen Gesellschaft:

- nom. RM 1800,— Gemeindeumschuldungsanleihe
- nom. hfl. 4000,— 3 % St.-Joseph-Stift-Anleihe von 1929.

Rechnung über das Jahr 1948/49

Guthaben am 1. Oktober 1948	DM 361,47	
Einnahmen	DM 1 862,64	
		DM 2 174,11
Ausgaben laufender Art		DM 691,60
Vortrag auf neue Rechnung		DM 1 482,51

Die Sparkasse verwahrte im Depot für Rechnung der Historischen Gesellschaft:

- nom. RM 1800,— Gemeindeumschuldungsanleihe
- nom. hfl. 4000,— 3 % St.-Joseph-Stift-Anleihe von 1929.

Rechnung über das Jahr 1949/50

Guthaben am 1. Oktober 1949	DM 1 482,51	
Einnahmen im Vereinsjahr	DM 2 761,49	
		<u>DM 4 244,—</u>
Ausgaben laufender Art		DM 2 752,30
Vortrag auf neue Rechnung		<u>DM 1 491,70</u>

Die Sparkasse verwahrte im Depot für Rechnung der Historischen Gesellschaft:

nom. RM 1800,— Gemeindeumschuldungsanleihe

nom. hfl. 4000,— 3 % St.-Joseph-Stift-Anleihe von 1929.

I.

Einige allgemeine Gedanken zum Verfassungsrecht ¹⁾

unter besonderer Berücksichtigung der bremischen Verfassung

Von

Theodor Spitta

Das erste Erfordernis einer Verfassung ist, daß sie nach Form und Inhalt dem Wesen und den Aufgaben des Landes und seiner Bevölkerung entspricht. Auch die verschiedene Größe der Länder kann unter Umständen für die Verfassung nicht nur einen quantitativen Unterschied bedeuten, sondern auch einen qualitativen.

Entscheidend ist, ob sich ein Land nach seiner Art und seiner geschichtlichen Bestimmung von den anderen Ländern unterscheidet. Wo das der Fall ist, muß die Verfassung so gestaltet werden, daß sie dieser Verschiedenheit Rechnung trägt und Ausdruck und Mittel dieser besonderen Berufung des Landes wird.

Uns Hanseaten ist dieser Grundsatz von unseren eigenen Verfassungen her selbstverständlich. Die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen sind nicht nur nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Einwohnerzahl unter den deutschen Ländern ungewöhnliche Erscheinungen. Ihre Eigenart besteht unter anderem darin, daß gerade diese quantitative Begrenzung zu ihrem Wesen gehört, daß sie seinsgemäß Stadtstaaten sind. Ihre geschichtliche Aufgabe in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist, Seehandel, Seeschifffahrt, Seefischerei und Weltverkehr zu pflegen, und zwar nicht für ein beschränktes deutsches Gebiet, sondern für ganz Deutschland. Ihre geschichtliche Aufgabe ist also, Häfen nicht eines einzelnen deutschen Landes, sondern Häfen der Gesamtheit der deutschen Länder — Reichshäfen — zu sein.

Daraus folgt, daß auch das Gebiet der Hansestädte durch diese Sonderaufgabe bestimmt und begrenzt ist, daß die Hansestädte zwar so viel Raum haben müssen, wie für die Entwicklung ihrer Häfen und ihrer sonstigen Verkehrsanlagen sowie für Seehandel und Seegewerbe erforderlich ist und wie für eine gesunde Unterbringung der in diesen

¹⁾ Vortrag, gehalten zu Hamburg in der Gesellschaft Hamburger Juristen am 13. Mai 1948.

Wirtschaftszweigen tätigen Menschen benötigt wird, daß aber ein Landgebiet, das darüber hinausginge und eine dem Wesen der Hansestädte fremde Bevölkerung umfaßte, den Charakter der Hansestädte gefährden und für die eigentlichen Aufgaben der Hansestädte hemmend wirken würde. Die Schlagkraft und Leistungsfähigkeit der Hansestädte hängen davon ab, daß sie eine einheitliche Bevölkerung haben, deren Gesicht dem Meere zugewendet ist. Ein Land- und Bevölkerungszuwachs anderer Art würde die Hansestädte für ihre geschichtliche Aufgabe nicht stärken, sondern schwächen.

„Die Tatsache aber“, — so habe ich einmal an anderer Stelle ausgeführt — „daß sich Hamburg und Bremen in allem Wandel der deutschen Geschichte neben den räumlich größeren deutschen Ländern und inmitten der monarchischen Staaten Deutschlands als gleichberechtigte Länder und Stadtrepubliken behauptet haben, ist kein Zufall, sondern die Folge davon, daß die beiden Hansestädte ihre besondere wirtschaftliche Aufgabe hatten, die keine andere Stadt so durch die Jahrhunderte erfüllt hat und die kein größeres deutsches Land so erfüllen konnte. Auf diese eine Aufgabe, die Pflege von Schifffahrt und Handel, haben Hamburg und Bremen ihre ganze Kraft gerichtet. In weiser Beschränkung auf das, was ihnen als geschichtliches Ziel gewiesen war und was nur sie erreichen konnten, haben sie unter einmütiger Zustimmung und Unterstützung ihrer Bevölkerung alles für diese Aufgabe eingesetzt und Politik und Wirtschaft in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. So haben Hamburg und Bremen es vermocht, Ungewöhnliches auf diesem ihrem Sondergebiete zu leisten, und diese Leistung hat die beiden Stadtrepubliken in allen Wechselfällen und Stürmen der deutschen Geschichte als gleichberechtigte Gliedstaaten Deutschlands erhalten.“

Diese äußere und innere Besonderheit der Hansestädte bedingt ihre verfassungsrechtliche Stellung im deutschen Gesamtstaate; sie bedingt aber auch ihre Landesverfassung.

Die Hansestädte sehen ihre staatliche Selbständigkeit, ihre Ländereigenschaft, nicht als Selbstzweck an, sondern als Mittel zur Erfüllung ihrer geschichtlichen Aufgabe der Seeschifffahrt und des Seehandels, und zwar als das beste, ja notwendige Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die Hansestädte erfüllen diese Aufgabe für alle deutschen Länder als Treuhänder der Gesamtheit. Sie können daher nicht einem einzelnen deutschen Lande eingegliedert und untergeordnet sein. Sie be-

dürfen auch für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe allgemein der Rechte eines Landes, der damit gegebenen Beweglichkeit und Finanzkraft und der dadurch geschaffenen Möglichkeit, jederzeit mit den zonalen und überzonalen Stellen sowie mit der künftigen Zentralregierung Deutschlands unmittelbar zu verhandeln.

Ebenso ist es für die Gesamtheit Deutschlands wichtig, daß in dem künftigen deutschen Bundesstaat, in dem wohl die einzelnen deutschen Länder bei der Regierung und Gesetzgebung in einer Art Bundesrat oder Reichsrat mitwirken werden, auch Handel und Schiffahrt durch die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen an entscheidender Stelle zu Worte kommen.

Daraus folgt, daß die Hansestädte, obgleich sie ausschließlich städtischen Charakter haben, im deutschen Bundesstaat staats- und verfassungsrechtlich den deutschen Ländern gleichgestellt sein müssen. Das bedeutet selbstverständlich keinerlei Partikularismus; im Gegenteil fühlen sich die Hansestädte, weil ihre gesamte wirtschaftliche und staatliche Tätigkeit darauf gerichtet ist, Aufgaben für das gesamte Deutschland zu erfüllen, wesensmäßig als Glieder der Gesamtheit Deutschlands und im Dienste dieser Gesamtheit. Sie sind geblieben, was sie seit Jahrhunderten waren: Reichsstädte und Reichshäfen. Auch heute gilt daher das Wort Jean Pauls aus dem Jahre 1808:

„Wo echter alter deutscher Reichsgeist sich noch aufbewahrt,
z. B. in den Hansestädten, da taste diese geistigen Reichs-
kleinodien keine neuernde Hand feindlich an.“

Dagegen würde es nicht richtig sein, wenn die Hansestädte in ihrer Landesverfassung die verfassungsrechtlichen Formen der größeren deutschen Länder schematisch und formalistisch nachahmten, etwa einen besonderen Apparat für das Land mit Ministerium und Landtag, und, gesondert davon, einen Apparat für die Stadt mit Stadtmagistrat und Stadtverordnetenversammlung oder gar noch Zwischenstellen provinzieller Art oder für einen Gemeindeverband höherer Ordnung schüfen. Die Hansestädte können verfassungsrechtlich ihren staatlichen und städtischen Aufbau wegen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit ihrer Verhältnisse so gestalten, daß Staatsverwaltung und Stadtverwaltung in erheblichem Umfange zusammenfallen und die gesamte Verwaltung einfach und billig aufgezogen wird. Schiffahrt und Handel erfordern vielfach auch ein schnelles Eingreifen der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung. Das muß durch die Verfassung ermög-

licht und gefördert werden. Dieses rasche Handeln der öffentlich-rechtlichen Stellen kann aber nur dann zweckentsprechend und fruchtbar sein, wenn sich die zuständigen Stellen des Landes in steter, enger Fühlung mit den beteiligten Wirtschaftskreisen halten. Diese durch den Aufgabenkreis der Hansestädte sich ergebende Sachlage muß sich auch in der Verfassung der Hansestädte auswirken und hat sich bei ihnen seit Jahrhunderten staatsrechtlich in besonderer Weise ausgewirkt. Daraus ist die eigentümliche Stadtstaat-Verfassung der Hansestädte erwachsen, ein Kleid, das für kein anderes deutsches Land paßt, ebenso wenig wie das weite Gewand der größeren deutschen Länder für die Hansestädte geeignet ist.

Weil aber zwischen Hamburg und Bremen diese innere Verwandtschaft und demgemäß auch diese verfassungsrechtliche Verwandtschaft besteht, ist es natürlich und durch die Sachlage gegeben, daß da, wo es sich um staatliche Aufgaben handelt, die zweckmäßiger in einem größeren Raum gelöst werden, die beiden Hansestädte gemeinsame Einrichtungen schaffen. So war es in der Vergangenheit, und so sollte es auch in Zukunft wieder sein. Ich denke dabei besonders an das Hanseatische Oberlandesgericht, das viele Jahrzehnte, von 1879 bis 1947, ein gemeinsames Gericht der Hansestädte war und sich in dieser Gemeinschaft auf das beste bewährt und des höchsten Ansehens in der deutschen Juristenwelt erfreut hat.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen über die Verfassungen der Hansestädte. Sie sollen nur als Erläuterung des allgemein für Verfassungen geltenden Grundsatzes dienen, daß Verfassungen dem Wesen und den Aufgaben des betreffenden Landes und seiner Bevölkerung entsprechen müssen.

Es liegt auf der Hand, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes weitgehende rechtliche und politische Folgen hat. Innerhalb eines Bundesstaates und vollends innerhalb eines Staatenbundes — etwa in den erstrebten Vereinigten Staaten von Europa oder in dem Weltstaatenbund der UN — sollte jedem einzelnen Staate auf den Gebieten, auf denen er zuständig geblieben ist, sowie in seinem Verfassungsleben das Maß von Freiheit gelassen werden, das sich mit der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben des Bundesstaates oder Staatenbundes verträgt. Alle schematische Gleichmacherei sollte vermieden werden. Alles, was aus der Besonderheit in Charakter und Aufgabe des einzelnen Staates erwachsen ist, sollte, wenn es sich der

Gesamtheit der Staatengemeinschaft einfügen läßt, unangetastet bleiben.

Dieser Grundsatz, jeden Staat und jedes Volk in seiner Eigenart und in der seinem Wesen entsprechenden Verfassung gelten zu lassen, soweit dadurch nicht andere Staaten und Völker beeinträchtigt werden, sollte im völkerrechtlichen Verhältnis der Staaten und Völker zueinander allgemein gelten.

Ist dieser Grundsatz, daß in einer Verfassung Wesen und Aufgabe des betreffenden Staates und seiner Bevölkerung zum Ausdruck kommen müssen, eine Forderung, die bei der Schaffung oder Umgestaltung einer Verfassung erfüllt werden sollte, aber keineswegs immer erfüllt wird, so ist ein zweites Allgemeines im Verfassungsrecht, auf das ich hinweisen möchte, mehr eine geschichtliche Feststellung.

Bei der Schaffung einer Verfassung wirken im tiefsten Grunde alle geistigen und praktischen Betätigungen und Ziele der Menschen mit, ihre Einstellung zu Welt und Leben, ihre Grundhaltung in der Frage der Persönlichkeit und Gemeinschaft, ihre sittlichen und religiösen Auffassungen. So berühren sich dabei nicht nur Politik und Wissenschaft und innerhalb der Wissenschaft Philosophie, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Sozialwissenschaft, Geschichte und andere Wissenschaften mehr, darüber hinaus bekommen Weltanschauung und Religion entscheidendes Gewicht. Jede Verfassung, die nicht nur rein technisch als Ausfluß der Tagespolitik system- und prinziplos zusammengeschrieben ist, hat ein metajuridisches Fundament, beruht auf gewissen grundsätzlichen Voraussetzungen, die nicht logisch oder gar wissenschaftlich bewiesen werden können. Wer die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Verfassung leugnet, kann nicht mit dem Satz des Widerspruches überzeugt werden. *Contra principia negantem non est disputandum.*

Man sagt wohl: Verfassungsfragen sind Machtfragen. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß bei der Schaffung oder Umgestaltung einer Verfassung nicht Logik oder Ethik entscheiden, sondern die politische Überlegenheit einer Gruppe oder Partei, also die Macht. Das mag mit gewissen Einschränkungen und Begrenzungen richtig sein. Aber daß eine Gruppe von Menschen, eine Partei oder eine Mehrheit von Parteien, die Macht im Staate erstrebt und die erlangte Macht bei der Schaffung oder Umgestaltung der Verfassung einsetzt, ge-

schiebt letzten Endes, damit die Verfassung einen Inhalt bekommt, der bestimmten Grundanschauungen entspricht.

Ein Blick auf die Geschichte der Verfassungen zeigt, in welchem Maße geistige und religiöse Bewegungen, philosophische Systeme und Ideologien oder auch die Werke einzelner bedeutender Männer auf die Verfassungen in der Folgezeit eingewirkt haben. Ich erinnere an die griechische Antike, die in ihrer philosophisch-religiösen Welt des Auges, des Raumes und des Seins, erfüllt von der Idee des Kosmos und seiner Harmonie, auch den Staat, die polis, zu einem Spiegel des Kosmos machen wollte. Ich erinnere an die Theokratien, etwa die alte jüdische Theokratie. Ich erinnere an das mittelalterliche Christentum, das in der philosophisch-religiösen Welt des Wortes, des Werdens und der Zeit lebte, in einer geschichtlichen Ausrichtung auf das Ende aller Zeiten, die Wiederkehr Christi und das Jüngste Gericht. Man denke an Augustins „Civitas Dei“ und seinen Einfluß auf Kirche und Staat im Mittelalter. Ich erinnere an die Wirkung Luthers auf das Verfassungsleben der protestantischen deutschen Staaten; auch des falsch oder einseitig verstandenen Luther, denn auch unrichtige Auslegungen können geschichtliche Folgen haben. Ich erinnere weiter an den bestimmenden Einfluß, den der Calvinismus auf die Verfassung Genfs und anderer Staaten und Städte gehabt hat. Ich denke vor allem an die Bewegungen, die in den letzten 200 Jahren bis auf den heutigen Tag in Theorie und Praxis der Verfassungen wirksam geblieben sind, an die Puritaner und Quäker, die als Glaubensverfolgte und Unterdrückte aus England nach Amerika auswanderten, an die Pilgerväter, die 1620 mit der „Mayflower“ nach Massachusetts gingen, und an William Penn, der sich 1681 an der Mündung des Delaware niederließ. Aus der erlebten Unterdrückung im Heimatlande erwuchs ihnen der Gedanke der Religions- und Gewissensfreiheit, aus der christlich-religiösen Wertung jeder einzelnen Menschenseele als gleich vor Gott erwuchs ihnen der Gedanke der politischen Gleichheit im Staate. Ich denke weiter an die Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts und an die Lehre von den angeborenen Rechten des Menschen, die mit der menschlichen Natur gegeben seien. Ich erinnere schließlich an die geschichtsgestaltende Kraft großer geistiger Schöpfungen von einzelnen Männern wie Hobbes und Locke, Hugo Grotius und Samuel Pufendorf, Montesquieu und Rousseau, Marx und Engels.

In politisch bewegten Zeiten, besonders in Revolutionen, entstehen

Verfassungen, die den Charakter einer geistigen Bewegung nahezu unverfälscht und kompromißlos ausdrücken, wie etwa die Verfassungen der ersten Jahre der Französischen Revolution. Wenn die stürmische Hochflut einer solchen politischen Richtung verebbt ist oder allgemein ruhigere Zeiten des politischen Lebens herrschen, stellen die Verfassungen in der Regel einen Ausgleich verschiedener politischer und geistiger Strömungen dar. Auch dann aber wird vielfach um die Regelung einzelner Fragen heftig gerungen.

Es werden Kompromisse geschlossen, Kompromisse über die Fassung einzelner Artikel, Kompromisse auch dadurch, daß die eine Partei einen Artikel nach dem Vorschlag der Gegenpartei hinnimmt, wenn die andere Partei bei einem anderen Artikel entgegenkommt. So haben Außenstehende oft den unerfreulichen Eindruck eines Kuhhandels der Parteien, und was im Entwurf der Verfassung aus einem Guß zu sein schien, erscheint nun als unsystematisch, wenn nicht gar als widerspruchsvoll. Doch kann man wohl die Frage aufwerfen, ob nicht auch der scheinbar einheitliche Entwurf am einsamen Schreibtisch das Ergebnis einer inneren Erörterung und Prüfung von Gründen und Gegengründen ist, ob nicht der gewissenhafte Verfasser eines Verfassungsentwurfs im Bewußtsein seiner Verantwortung versucht, sich die verschiedenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen, geistigen und weltanschaulichen Bewegungen und Ansichten zu gegenwärtigen und durch Zweifel, Einwendungen und Abänderungsvorschläge, die er sich selbst macht, hindurchgehen muß, bis er eine tragbare Formulierung findet, die in gewissem Sinne schon einen Ausgleich darstellt. Jedenfalls macht man immer wieder die Erfahrung: Auch bei einer kompromißreichen Art der Schaffung einer Verfassung hat die Verfassung doch fast immer eine gewisse geistige Prägung und Grundhaltung, trotz aller Unebenheiten im einzelnen einen einheitlichen Zug im ganzen. Sobald man etwas Abstand von den politischen Kämpfen um die Verfassung gewonnen hat, tritt das allen einzelnen Regelungen Gemeinsame mehr hervor. Vor allem wird es möglich, die betreffende Verfassung einem der entscheidenden Urtypen der Verfassungen einzuordnen. Ich meine mit diesen Urtypen nicht so sehr die monarchische, aristokratische und demokratische Staatsform, sondern Verfassungstypen, die in unserer Zeit viel tiefer greifen und die Menschen und Staaten mehr scheiden als etwa die Frage Monarchie und Republik. Man braucht nur einerseits an die ge-

meinsame demokratische Grundhaltung des monarchischen Englands und der republikanischen Vereinigten Staaten zu denken, andererseits an die großen Gegensätze der demokratischen Weststaaten und der russischen Sowjetrepubliken. Das ist zunächst eine rein tatsächliche Feststellung ohne jede Wertung oder Abwertung.

Ein Bienenstaat oder ein Ameisenstaat ist biologisch in seiner Art vollkommen. Das Ganze arbeitet einheitlich für die Lebenszwecke der Gesamtheit. Jeder einzelne dieser Lebensgemeinschaft hat seine Stelle und Aufgabe für den ganzen Organismus, ist ihm eingeordnet und untergeordnet, ein notwendiges Glied des Ganzen. Ein Eigenleben ist dem einzelnen nicht gegeben. Der einzelne hat nur Sinn und Bedeutung als Werkzeug des Ganzen. Das einzelne Tier — die Biene oder die Ameise — ist biologisch wie die Zelle eines Tierkörpers. Die biologische Einheit, das biologische Individuum scheint der ganze Bienenstaat oder Ameisenstaat zu sein.

In ähnlicher Weise will der russische Bolschewismus Staat und Wirtschaft, ja, das gesamte Volksleben kollektivieren, viele Millionen Individuen gewissermaßen zu einem einzigen kollektiven Individuum machen. Staat und Wirtschaft sollen unter Beseitigung aller privatkapitalistischen Macht ein einziger staatskapitalistischer Riesetrieb werden, und das politische, soziale und kulturelle Leben soll unter Beseitigung aller privatwirtschaftlichen Abhängigkeit vereinheitlicht und gleichmäßig ausgerichtet werden. Es ist eine Panpolitisierung des ganzen menschlichen Daseins einschließlich der Erziehung und der Ausbildung der Erwachsenen. Das ganze Volk soll zu einem gewaltigen Organismus zusammengefaßt, einheitlich gelenkt, mit den gleichen Ansichten erfüllt und für die Zwecke der Gesamtheit eingesetzt werden. In einer großen wirtschaftlichen Planung werden Reihenfolge und Maß der Produktionsförderung festgelegt, etwa zuerst die Schaffung der Kraftquellen, wie die Förderung von Kohle, die Erschließung von Ölfeldern, die Erbauung von Staubecken und Wehren zur Gewinnung von Elektrizität. Gleichzeitig sollen die Verkehrsmittel nach wohlüberlegten Zwecken der Allgemeinheit ausgebaut werden. In der landwirtschaftlichen Erzeugung wird angeordnet, was angebaut werden soll; zum Beispiel werden große Flächen zur Baumwollkultur bestimmt, und allgemein soll in der Landwirtschaft ein technisierter, maschineller Großbetrieb geschaffen werden. Systematisch schließen sich daran die Arbeiten für die Herstellung von Wohnungen,

Hausrat und Bekleidung. Zur staatlichen Lenkung und Bewirtschaftung der Erzeugung und Verteilung der Güter kommt die Lenkung und Bewirtschaftung der Menschen. Jeder soll in Schule, Technik und Wissenschaft so ausgebildet werden, wie er der Allgemeinheit am meisten nützen kann, und da eingesetzt werden, wo das Wohl der Gesamtheit es erfordert. So soll der größte Nutzwert der Güter und Menschen erreicht, jeder Fehlverwendung vorgebeugt und eine Höchstleistung in den einzelnen Betätigungsbereichen und in der Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten Betätigungsbereiche erzielt werden. Über dem Ganzen ist ein Kopf, der die Planung auszuarbeiten und durchzuführen hat, ein Stab von Menschen mit ungeheuren Machtbefugnissen, in dessen Händen das Schicksal des Volkes und aller einzelnen liegt.

So wird ein riesiger Apparat aufgebaut, in dem der einzelne nur ein unselbständiger Teil des Ganzen ist, eine Maschinerie, in der der einzelne nur ein kleines Rädchen ist, aber eine Maschinerie von mächtiger Kraft, gleich geeignet für Frieden und Krieg. Schon ist technisch und materiell Gewaltiges erreicht, schon ist einer der mächtigsten Staaten der Erde geschaffen.

Kann man behaupten, daß dieser gigantische Versuch, der die notwendigen Kinderkrankheiten durchzumachen hat und zu seiner Durchführung viele Jahrzehnte erfordert, scheitern müsse? Läßt sich wissenschaftlich darlegen, daß dieses Unternehmen undurchführbar sei? Aber auch umgekehrt: Kann die Wissenschaft beweisen, daß dieser Weg des Termitenstaates der Weg der Menschheit oder der abendländischen Menschheit sei? Hier hören Logik und Wissenschaft auf, und entscheidend werden unwägbar und unbeweisbare Urelemente unseres geistig-seelischen Daseins. Es ist durchaus möglich, daß es Völker und Rassen gibt, die nach ihrem kontinental-asiatischen Raumschicksal, unter dem Einfluß des unermeßlichen „Landozeans“, in dem sie leben, nach ihrer Natur und geschichtlichen Vergangenheit, wie nach ihrer wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Struktur im Grunde, wenn auch nicht bolschewistisch, so doch vorwiegend kollektivistisch sind und in einer kollektivistisch-totalitären Verfassung ihr Leben erfüllen können, daß sie auch in diesen kollektivistischen Lebens- und Verfassungsformen kulturelle Gemeinschaftswerte schaffen und die letzten Fragen des menschlichen Daseins in eigener, ihrem Wesen entsprechender Weise beantworten. Man denke z. B. an die russischen

Volkslieder und Kirchengesänge oder daran, wie stark Rainer Maria Rilke auf seinen beiden Rußlandreisen vom Wesen des russischen Volkes berührt worden ist; man denke an die bedeutsamen Schöpfungen der östlichen Welt in Kunst und Religion. Dafür sollten wir andersgearteten Menschen des Abendlandes aufgeschlossen bleiben und nicht die geistige Tür nach dem Osten zuschlagen. Es gehört zum abendländischen Menschen, daß ihm nichts Menschliches fremd ist. Für unser V e r f a s s u n g s r e c h t ist aber entscheidend, was wir auf die Frage nach Wesen und Bestimmung des a b e n d l ä n d i s c h e n Menschen antworten, d. h. des Menschentyps, der, in unserem vielgegliederten, halbinselreichen, meerverbundenen Europa in der germanisch-romanischen Welt des Mittelalters aus Antike und Christentum und gemeinsam durchlebter Geschichte entstanden, in kolonisatorischer Betätigung auf Amerika, Südafrika und Australien ausgedehnt und trotz aller Bruderkriege, Spannungen, Gegensätze und Unterschiede im einzelnen, als kulturelle Einheit bis zur Gegenwart erhalten geblieben ist.

In diesen abendländischen Menschen lebt, vom Griechentum und Römertum wie vom Christentum her, die Idee des Individuums, des Wertes jedes einzelnen Menschen, und das Ideal der persönlichen Freiheit, der Drang nach eigenständigem Dasein, das Bedürfnis nach einem zwangsfreien und daher auch staatsfreien Raum, in dem der einzelne sich selbst und der Familie leben kann, in dem er in Religion und Weltanschauung, in seiner sittlichen Anschauung und in der Betätigung schöpferischer Kräfte dem Zugriff von staatlichen und wirtschaftlichen Mächten entzogen bleibt.

Das ist in dieser Formulierung gewiß eine neuzeitliche Prägung, aber in dieser Richtung kämpft und ringt das Abendland seit dem Altertum. Die tatsächliche Verwirklichung dieses Ideals ist nie erreicht und wird auch wohl nie erreicht werden. Auch wird diese unangreifbare Freiheitssphäre, in der der einzelne vor staatlichem und wirtschaftlichem Zwange gesichert ist, bald weiter, bald enger gezogen werden, je nach der geschichtlichen Lage, vor allem auch nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Das staatliche und wirtschaftliche Leben, vielleicht das gesamte Dasein der Menschen, bewegt sich im Abendlande zwischen den beiden Polen: Persönlichkeit und Gemeinschaft. Zeitweise wird sich das Schwergewicht mehr nach dem einen Pol, zeitweise mehr nach dem anderen Pol verlagern. Niemals

aber wird das Abendland das gesamte Leben kollektivieren und das Eigenleben der einzelnen ganz auslöschen wollen. Echt abendländisch ist das Wort Pestalozzis, daß nicht der Mensch zu verstaatlichen, sondern der Staat zu vermenschlichen sei.

Diese Grundeinstellung ist für das Abendland wesentlich. Ihr verdanken die Völker des Abendlandes den Reichtum des religiösen und weltanschaulichen Lebens, ihr verdanken wir alle geistigen Güter in Kunst und Wissenschaft, die uns teuer sind; ihr verdanken wir die Mannigfaltigkeit und Bewegtheit unserer politischen und sozialen Verhältnisse und den Drang nach freier Betätigung im öffentlichen und privaten Leben. Wohl ist der Weg des Abendlandes auch voller Abgründe für den einzelnen wie für die Völker und Staaten. Die Freiheit ist nicht ein gefahrloses Geschenk, das uns mühelos in den Schoß fällt und ohne Kampf und Selbstzucht erhalten bliebe. Wir können diesen Weg nur in ständiger äußerer und innerer Gefährdung gehen, aber es ist der den abendländischen Völkern durch Natur, Schicksal und Geschichte gewiesene Weg. Schwindet diese Grundhaltung individueller Betätigung und Verantwortung, diese Grundeinstellung zu Persönlichkeit und Freiheit aus der geistigen Welt der abendländischen Völker, dann gibt es im alten Sinne kein Abendland mehr.

Zur Zeit stehen sich diese beiden Typen der Verfassung gegenüber: der bolschewistisch-kollektivistische Typ und der abendländisch-individualistische Typ. Jeder dieser beiden großen Typen hat wieder zahlreiche Unterarten; ebenso gibt es gemischte Typen.

Diese Erörterung hat nun keineswegs nur wissenschaftlichen und theoretischen Wert. Es ist für die Beurteilung und Auslegung einer Verfassung von größter Bedeutung, sich darüber klar zu werden, wes Geistes Kind sie ist und welche — vielfach unausgesprochenen — Grundansichten, allgemeinen Ideen und Ziele die Verfassung tragen. Die Ausdrücke der einzelnen Bestimmungen können täuschen. Sie sind vielfach der Zeitströmung angepaßt oder gar zur Tarnung gewählt. So werden jetzt Verfassungen demokratisch genannt oder enthalten demokratische Worte, die mit Demokratie wenig zu tun haben. Um die einzelnen Vorschriften richtig auszulegen, kommt es darauf an, das Wesen der betreffenden Verfassung zu erkennen, den Urquell, aus dem im letzten Grunde die einzelnen Vorschriften fließen. Und umgekehrt, so paradox es klingen mag: Will man das Wesen einer Verfassung verstehen, so gilt es, das Zerstreute und Zerstückelte zu ver-

knüpfen, es als ein Ganzes zu sehen und so den inneren Charakter der Verfassung zu erkennen. Denn schließlich ist jede Verfassung ein zusammenhängendes Gewebe. Faßt man einzelne Vorschriften oder einen einzelnen Abschnitt ins Auge, so ist es

„Wie mit einem Webermeisterstück,
Wo ein Tritt tausend Fäden regt,
Die Schifflein herüber, hinüber schießen,
Die Fäden ungesehen fließen,
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.“

Die Materialien über die Entstehung einer Verfassung, die verschiedenen Entwürfe, Begründungen und Denkschriften sowie die Verhandlungen der beschließenden Körperschaften sind gewiß nicht ohne weiteres maßgebend, aber sie geben doch manchmal wertvolle Fingerzeige über den Geist, aus dem die Verfassung geschaffen worden ist. So spürt man noch heute aus den Verhandlungen in der Paulskirche von 1848, welche hohen Gedanken, welcher sittliche Ernst und welcher ideale Schwung die Abgeordneten mindestens in der ersten Zeit der Beratungen erfüllte, und über den Geist, der vor 100 Jahren bei der Schaffung der Bremischen Verfassung bestimmend gewesen ist, haben wir ein eigentümliches persönliches Zeugnis. Es wurde damals in Bremen in den Stürmen der Märzrevolution eine demokratische Verfassung geschaffen, die als sehr radikal galt und bei Beginn der Reaktion in Deutschland auf Verlangen des Bundestages in Frankfurt unter Drohung mit Waffengewalt revidiert und in konservativere Formen umgegossen werden mußte. Wesentlich beteiligt an der Schaffung dieser ersten radikal-demokratischen Verfassung in Bremen war Ferdinand Donandt, der im Jahre 1852 in den bremischen Senat gewählt wurde. Er war der Vater meines 1937 verstorbenen Kollegen, des manchen von Ihnen wohl noch persönlich bekannten bremischen Bürgermeisters. Dr. Martin Donandt. Als diese radikal-demokratische Verfassung im März 1849 angenommen war, schrieb Ferdinand Donandt in seine Hausbibel, in die er wichtige Ereignisse seines Lebens einzutragen pflegte:

„Nachdem am 8. März 1848 unser Senat von einem großen Haufen Bürger genöthigt worden war, zu der Entwerfung und Einführung einer neuen Verfassung des Staats seine Zustimmung zu geben, war ich zuerst mit anderen Bürgern berufen, das zur Einberufung einer verfassungsgebenden Volksvertretung Erforderliche zu ord-

nen und auszuführen; sodann hatte man mich in diese Vertretung und in den Ausschuß gewählt, der die neue Verfassung entwerfen sollte. Ich habe Den, von Dem das Wollen des Guten kommt und das Vollbringen, immer im Gebet angerufen, daß Er von dem neuen Werke den Unsegen jener Ungerechtigkeit nehmen möge, mit der es begonnen, daß Er mit mir sein, daß Er segnen möge mein Sinnen und Trachten, die neue Ordnung auf *Gerechtigkeit* zu gründen, und der Herr ist — das habe ich in mancher heißen Stunde lebendig erfahren und selig gefühlt — in mir Schwachen mächtig gewesen. Am 8. März 1849 haben Rath und Bürgerschaft dem Herrn an heiliger Stätte für die Vollendung des Werkes gedankt."

Soweit Ferdinand Donandt.

Wenn eine Verfassung in solcher Gesinnung geschaffen wird, ist es wohl erlaubt, diese geistige Grundhaltung auch bei der Auslegung der Verfassung zu verwerten.

Geist und Wesen des Abendlandes in dem vorhin bezeichneten Sinne, Geist und Wesen des abendländischen Menschen haben nun, soweit das Rechtsleben in Frage kommt, ihren schärfsten und eigentümlichsten Ausdruck in den *Menschenrechten* gefunden. Die Menschenrechte sollen den Menschen eine der staatlichen Einflußnahme entrückte Freiheitssphäre schaffen und wahren. In Amerika und Frankreich aus Einflüssen der nach Amerika ausgewanderten religiös Unterdrückten und der Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts entstanden und bei ihrer ersten Verkündung in der Französischen Revolution am 27. August 1789 im ganzen Abendland mit Begeisterung aufgenommen, sind die Menschenrechte in Deutschland nach den Jahren 1848/49 zwar in die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten mehr oder weniger vollständig aufgenommen, aber im Laufe der Zeit mehr und mehr in den Hintergrund der wissenschaftlichen und politischen Anteilnahme getreten und in ihrer Bedeutung unterschätzt worden, zum Teil wohl deshalb, weil die Nationalversammlung in der Paulskirche mit der Erörterung der Menschenrechte oder Grundrechte so viel Zeit verbraucht hatte, daß der Kairos, der geschichtliche Augenblick für die Schaffung eines einheitlichen und freien Deutschlands, verpaßt war, teils auch wohl, weil Bismarck 1866 und 1870 in seinen Verfassungsentwurf die Grundrechte nicht ausdrücklich aufnahm und man damals die Grundrechte im allgemeinen für selbstverständlich hielt. Auch die Verhandlungen über die Grundrechte der Weimarer

Verfassung 1919 haben keinen großen Widerhall in Deutschland gefunden. Erst, seitdem wir in Deutschland 1933 bis 1945 erlebt haben, was es für ein Volk und für jeden einzelnen bedeutet, wenn diese Menschenrechte mit Füßen getreten und mißachtet werden, sind weite Kreise der Bevölkerung aller Länder des Abendlandes, sind auch Wissenschaft und Politik der ganzen Welt wieder mit diesem Problem beschäftigt. Innerhalb und außerhalb Deutschlands ist eine große Literatur über die Menschenrechte entstanden. In wissenschaftlichen Zeitschriften wie in der Tagespresse und in Parlamenten werden ihr Wert und ihre Formulierung eingehend erörtert. Ich möchte daher auf die vielen Fragen geschichtlicher, politischer und systematischer Art, die dabei auftauchen, heute nicht eingehen, um so weniger, als Hamburg an seiner Universität einen Wissenschaftler hat, der zu den hervorragendsten Sachkennern auf diesem Gebiete gehört. Nur auf ein Problem, das dem Gesetzgeber bei der Schaffung einer Verfassung besondere Schwierigkeiten macht, möchte ich kurz hinweisen.

Die Amerikaner von 1776 und die Franzosen von 1789 hielten die Menschenrechte für ein ewiges Recht, das nicht den staatlichen Rechtsordnungen entspringe, sondern ihnen vorausgehe und sie erst begründe. Ihnen lag daher der Gedanke fern, daß sich diese von ihnen damals verkündeten Menschenrechte im Laufe der Zeit wandeln könnten.

Seitdem haben wir in den letzten eineinhalb Jahrhunderten eine ungeheure Umwälzung wirtschaftlicher, technischer, sozialer und bevölkerungspolitischer Art erlebt, die Entstehung einer Großindustrie und eines Großkapitalismus, die Anhäufung großer Menschenmassen in den sprunghaft anwachsenden Städten, das ständige Anschwellen der Zahl der wirtschaftlich unselbständigen, abhängigen Existenzen, eine beispielslos rasche Entwicklung des Umfangs und der Schnelligkeit des Verkehrs und durch das alles eine neue früher unbekannte Gefährdung großer Teile der Bevölkerung in ihrem wirtschaftlichen Dasein, in ihrer Gesundheit, in ihrer Bewegungsfreiheit, in ihren Aufstiegsmöglichkeiten, in der Sicherung ihres Lebens, mit einem Worte: in ihrem Menschsein. Die Freiheit der Wirtschaft führte vielfach zur Zerstörung der freien Wirtschaft durch Bildung von Trusts, Syndikaten und Kartellen. Die Freiheit des Eigentums führte zum Mißbrauch des Eigentums, die Vertragsfreiheit zur Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen. So entstand ein Mißverhältnis zwischen den

verkündeten Freiheiten der Menschenrechte und den tatsächlichen Abhängigkeiten. Die formal-rechtliche Freiheit und die rechtliche Gleichheit führten vielfach dahin, tatsächlich neue Unfreiheit und neue Ungleichheit zu schaffen. Die öffentlich-rechtliche Gleichberechtigung und die Freiheit der einzelnen wurden durch privatrechtliche Verhältnisse der Über- und Unterordnung und durch das wirtschaftliche Übergewicht einzelner eingeschränkt oder gar tatsächlich aufgehoben. Die Freiheit des Bodenerwerbs und der Bodenverwertung führte zu ungesunden Wohn- und Verkehrsverhältnissen, zum Elend der Mietskasernen alten Schlages, nicht zu reden von der Verschandelung der Städte und unserer Landschaft.

Galt es im 18. Jahrhundert, den Menschen vor der Staatsgewalt, vor Willkür und Ungerechtigkeit der Herrscher zu schützen, so erwuchs nun die weitere Aufgabe, den Menschen auch vor diesen neuen Gefahren nach Möglichkeit zu bewahren. Das ist nur dadurch möglich, daß manche der alten Freiheitsrechte, die in den Menschenrechten von 1789 niedergelegt sind, eingeschränkt werden, eingeschränkt werden zugunsten der Allgemeinheit und zum Schutze der im Lebenskampf Schwächeren. Gegenüber der alten Formulierung müssen die Menschenrechte durch Pflichten des Staates und der Gemeinden wie der einzelnen ergänzt und zugleich zu Zwecken des Gemeinwohls wie zum Schutze anderer begrenzt werden. Dabei müssen die Menschenrechte in ihrem Wesen aufrechterhalten werden, es muß dem Gesetzgeber immer der eigentliche und unabänderliche Sinn der Menschenrechte vor Augen stehen, daß in allem staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie im geistigen, sittlichen und religiösen der Mensch die Hauptsache ist.

Wie das gemeint ist, möchte ich an dem Beispiel des Eigentums zeigen. Im Artikel 2 der französischen Menschenrechte von 1789 wird das Eigentum ohne jede Einschränkung als natürliches und ewiges Menschenrecht bezeichnet, und im Artikel 17 der französischen Menschenrechte ist ebenso uneingeschränkt gesagt:

„Da das Eigentum ein heiliges und unverletzliches Recht ist, kann niemand dessen beraubt werden.“

Demgegenüber ist in der neuen bremischen Verfassung in Artikel 13 gesagt:

„Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Unter

diesen Voraussetzungen werden Eigentum und Erbrecht gewährleistet.“

Ferner ist in demselben Artikel bestimmt, daß Eigentum nur zum Zwecke des Gemeinwohls auf gesetzlicher Grundlage und nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden darf.

In einem späteren Artikel der bremischen Verfassung (Artikel 45) sind noch besondere Bestimmungen über den Grundbesitz enthalten, insbesondere ist festgestellt, daß der Staat die Aufsicht darüber ausübt, wie der Grundbesitz verteilt ist und wie er genutzt wird. Auch die Umlegung von Grundstücken und Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gartenwirtschaftlichem Grundbesitz sind vorgesehen.

Nur bei einer solchen oder ähnlichen Formulierung des Grundrechts des Eigentums kann der Staat den Anforderungen der Gegenwart gerecht werden, den sozialen und ernährungswirtschaftlichen Anforderungen, aber auch den Anforderungen, die der moderne Städtebau stellt, Anforderungen, wie sie Ihr großer Mitbürger, der im letzten Jahre verstorbene Stadtplaner und Architekt Professor Fritz Schumacher, in Wort und Schrift wegweisend aufgestellt und in Köln und Hamburg in großzügiger und schöner Weise zu verwirklichen gesucht hat.

Sie sehen, welche Tragweite eine einzige Verfassungsbestimmung, die Formulierung des Menschenrechtes des Eigentums, auf das staatliche und kommunal-politische Wirken hat, hier insbesondere auch auf die Landes- und Stadtplanung, auf die Baupflege, auf das Ernährungs-wesen, auf das Gesundheitswesen und auf weite Gebiete der Sozial-politik.

So ist bei jedem einzelnen der alten Menschenrechte abzuwägen, ob und wie weit es zugunsten der Allgemeinheit und zugunsten der anderen Individuen eingeschränkt werden muß. Die Grenze muß immer die Freiheitssphäre sein, ohne die der abendländische Mensch nicht seinem Wesen gemäß leben kann. Paradox, aber doch zutreffend ausgedrückt: Die Freiheitsrechte der einzelnen dürfen nur zur Erhaltung der Freiheit der einzelnen begrenzt werden. So sind die Menschenrechte für den abendländischen Menschen unabänderliche Ideen, aber wandelbar in ihren Erscheinungsformen.

Die Frage ist nun: Wie werden die Menschenrechte und überhaupt die Bestimmungen der Verfassung geschützt? Dabei macht der Schutz

der Verfassung gegen Gewalt oder gegen ungesetzliche Zuwiderhandlungen theoretisch keine besondere Schwierigkeit, so groß die Schwierigkeit im praktischen Leben, im geschichtlichen Geschehen sein kann. Anders liegt es bei einer — wenn ich mich so ausdrücken darf — gesetzlichen Zuwiderhandlung gegen die Verfassung, wenn also der Gesetzgeber selbst durch Erlaß eines Gesetzes die Verfassung verletzt. Dann liegt politisch und rechtlich ein schwieriges Problem vor.

Die vom Osten beeinflussten deutschen Verfassungen lassen meist das Parlament selbst oder einen Ausschuß des Parlaments darüber entscheiden, ob das erlassene Gesetz der Verfassung entspricht. Die Verfassungen sämtlicher Länder der russischen Zone schreiben ausdrücklich vor, daß ordnungsmäßig verkündete Gesetze für den Richter bindend sind und der Richter über ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu entscheiden hat, so die Verfassung Brandenburgs in Artikel 37, die Verfassung Mecklenburgs in Artikel 64, die Verfassung Sachsens in Artikel 60, die Verfassung Sachsen-Anhalts in Artikel 60, und die Verfassung Thüringens in Artikel 43. Auch bei den Verfassungsverhandlungen in Bremen ist von der kommunistischen Partei der Antrag gestellt, daß ein bürgerchaftlicher Ausschuß zur Entscheidung solcher Verfassungsfragen berufen werde. Nach meiner Überzeugung würde das wie die Entscheidung eines Richters in eigener Sache sein. Wollen wir einen Rechtsstaat, wie ihn die abendländischen Völker im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und mit der Schaffung der Menschenrechte gekrönt haben, dann muß den Richtern die Möglichkeit gegeben werden, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nachzuprüfen und verfassungswidrige Gesetze nicht anzuwenden. Dabei ist es eine Unterfrage, ob jeder Richter dieses weitgehende Recht haben soll oder, wie ich für richtig halte, ein besonderes höheres Gericht, ein Verfassungsgericht oder Staatsgerichtshof, am besten ein hohes Gericht für ganz Deutschland.

Ich sehe für Deutschland und für die bei uns gegebenen Verhältnisse eine Sicherung des Rechtsstaates nur in der bekannten Trennung der drei staatlichen Gewalten, wie sie am folgerichtigsten in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt ist. England hat freilich formell diese Trennung der drei Gewalten nicht. Das Kabinett, also die Exekutive, ist ein Ausschuß des Parlaments, also der gesetzgebenden Körperschaft. Das „House of Lords“ ist eine Kammer der gesetzgebenden Körperschaft und zugleich das höchste eng-

lische Gericht, und die Exekutive, das Kabinett im Namen des Königs, kann durch einen Pairsschub die Zusammensetzung des Parlaments ändern. Der Lord-Chancellor vereinigt in seiner Person sogar alle drei staatlichen Gewalten. Er ist Mitglied des Kabinetts, also der Exekutive, er ist Mitglied und Präsident des „House of Lords“, also des einen Hauses der gesetzgebenden Körperschaft, und er ist Präsident des höchsten englischen Gerichts der Lawlords. Aber in England sind die drei Gewalten durch eine lange Überlieferung und strenge Gewohnheit doch tatsächlich so getrennt, daß selbst bei derselben Person, wie bei dem Lord-Chancellor, keine Vermischung und Verwischung der Zuständigkeiten eintreten. Dies geschichtlich Gewachsene ist nicht nachzuahmen und kann nicht auf ein anderes Land ohne weiteres übertragen werden. In Deutschland kann die Verfassung auf dem Wege des Rechts nur geschützt werden, wenn die drei staatlichen Gewalten getrennt sind und die Richter die Befugnis haben, auch über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu entscheiden. Die Macht des Parlaments, die Macht der Mehrheit eines Parlaments, muß durch das Recht begrenzt werden.

Stimmt man diesem Gedanken zu, so ergibt sich aber ein noch schwierigeres Problem. Soll man noch einen Schritt weitergehen und den Richtern oder einem höchsten Gericht das Recht geben und die Verpflichtung auferlegen, zu prüfen, ob ein äußerlich verfassungsmäßig erlassenes Gesetz, das nicht mit einer bestimmten Vorschrift der Verfassung im Widerspruch steht, den Geboten der Sittlichkeit und Menschlichkeit widerspricht, und im Falle der Bejahung das Recht, das Gesetz für unanwendbar oder nichtig zu erklären. Ich bin mir der großen Tragweite bewußt, wenn ich trotz erheblicher entgegenstehender Bedenken für dies weitgehende Recht der Richter eintrete. Daß diese Frage nicht nur theoretischer Natur ist, das haben wir in den leidvollen Jahren 1933 bis 1945 durch unsittliche gesetzliche Vorschriften und durch unmenschliche gesetzlich angedrohte Strafen zur Genüge erfahren, und wer ist so vermessen, daß er behaupten wollte, derartiges könnte sich nie wiederholen?

Ich muß zur Begründung meiner Ansicht mit einigen Worten auf den Charakter unserer heutigen Gesetze eingehen.

In alten Zeiten gab es nur wenige gewichtige Gesetze. Sie genossen eine Art sakraler Ehrerbietung und waren als ewige Rechtssetzung in Stein oder Erz eingegraben, vielfach auch öffentlich aufgestellt. So war

es mit den fast 4000 Jahre alten Gesetzen des babylonischen Königs Hammurabi, die vor 50 Jahren durch die Franzosen ausgegraben sind; so war es auch mit den in Kupfertafeln eingegrabenen Gesetzen der zwölf Tafeln der Römer. Die Gesetze der zwölf Tafeln lernte die römische Jugend noch zur Zeit Ciceros, also 400 Jahre nach ihrem Er-
laß, auswendig.

Aber selbst unsere großen Gesetzbücher neuerer Zeit, das Preuß. Allgemeine Landrecht, das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, der französische Code Napoleon, auch unser Bürgerliches Gesetzbuch und auf strafrechtlichem Gebiet das Deutsche Strafgesetzbuch und die Deutsche Strafprozeßordnung standen als Gesetzgebungswerke, die nach jahrelangen Beratungen unter Zuziehung der ersten Kräfte der Rechtswissenschaft und der Praxis zustande gekommen waren, in hohem Ansehen.

Vergleichen sie damit unsere neueren Gesetze. Die Gesetzgebungsmaschine steht keinen Augenblick still und überschüttet ständig das Volk mit neuen Geboten und Verboten. Das fing schon vor der nationalsozialistischen Herrschaft an, steigerte sich von 1933 bis 1945 und ist jetzt nicht geringer geworden. Neben das alte Reichsrecht traten das Kontrollratsrecht, das Mehrzonenrecht, das Zonenrecht und das Landesrecht. Der bayerische Ministerpräsident Dr. Ehard hat am 7. Oktober 1947 im Länderrat in Stuttgart von der „Hypertrophie der Gesetzgebung“ und von der „fürchterlichen Verwirrung der Zuständigkeiten“ gesprochen. Zu den Gesetzen werden zahlreiche Ausführungs- und Durchführungsvorschriften erlassen; zu dem Entnazifizierungsgesetz der amerikanischen Zone sind über 20 Durchführungsverordnungen ergangen.

Inhaltlich aber handelt es sich fast nie um Fragen von höherer Bedeutung, um Fragen der Gerechtigkeit oder anderer ideeller Werte, sondern um die technische Zweckmäßigkeit, um eine Ordnung der laufenden Verwaltung und Wirtschaftslenkung, die je nach der raschen Änderung der Verhältnisse auch wieder geändert werden muß.

Eine solche Art der Gesetzgebung ist freilich auch in früheren Zeiten schon dagewesen. Kant spricht von einer derartigen prinzipienlosen Art der Gesetzgebung, bei der die Praktiker, wie Kant sagt, an ihrer Gesetzgebung beständig zu flicken und umzuändern sich genötigt sähen. Und Goethe erzählt in seiner „Italienischen Reise“ unter dem 12. März 1787 von einer neapolitanischen Prinzessin, der Prinzessin

Teresa Ravasschieri, sie habe ihrem Bruder, dem Staatsrechtswissenschaftler Gaetano Filangieri, gesagt:

„Wenn Ihr neue Gesetze macht, so müssen wir uns wieder neue Mühe geben, um auszusinnen, wie wir auch die zunächst übertreten können, bei den alten haben wir es schon weg.“

Ein anderer Ausspruch der Prinzessin lautet:

„Wenn man alle Gesetze studieren wollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten.“

Jetzt ist die Gesetzesverachtung noch größer geworden, einmal, weil die Scheinlegalität des nationalsozialistischen Reiches, der Mißbrauch der Formen der Gesetzgebung zu Unrecht und Gewaltherrschaft, das positive Recht als Ganzes um jedes Ansehen gebracht hat, und sodann, weil sich zwischen dieser positiven Rechtsordnung, dieser Fülle von Gesetzen und Verordnungen einerseits, und der Wirklichkeit des Lebens, vor allem der Wirtschaft, andererseits, eine tiefe Kluft aufgetan hat. Die Wirtschaftsgesetze sind nicht mehr vom lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes getragen. Die Gerichte stehen immer wieder vor der Frage, ob sie Gesetze und Verordnungen anwenden sollen ohne Rücksicht auf das reale Wirtschaftsleben, das andere Wege gegangen ist. Ich erinnere an die Kompensationsgeschäfte und an die Deputate für die Arbeiter. Immer häufiger ist im Strafrecht angesichts der wirtschaftlichen Not zu prüfen, ob ein Notstand im Sinne des Gesetzes vorliegt. Das hat dahin geführt, daß unser zum Gehorsam erzogenes, früher so gesetzesfrommes Volk jetzt nicht mehr die geringste Achtung vor den Gesetzen und Verordnungen hat und sich bedenkenlos über die rechtlichen Vorschriften hinwegsetzt.

Bei solcher Lage des Rechtslebens, in der von einer Heiligkeit der Gesetze nicht mehr die Rede sein kann, ist es nicht so ungeheuerlich, wenn der Richter vor die Aufgabe gestellt wird, zu prüfen, ob eine gesetzliche Vorschrift, auch wenn sie verfassungsmäßig erlassen ist, nicht von einem höheren Recht aus als unanwendbar erscheint.

Es ist begreiflich, daß in dieser Not der Gerichte, überhaupt in dieser allgemeinen geistigen und sittlichen Not, an der Theorie und Praxis leiden, in dieser Spannung zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, zwischen der Bindung an das geschriebene Recht und dem Gewissen, das Naturrecht wieder in den Vordergrund tritt und Wissenschaft und Gerichtspraxis seit dem Zusammenbruch von 1945 vielfach auf das Naturrecht zurückgreifen.

Naturrechtliche Gedanken oder Gedanken, die dem Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts verwandt sind, sind so alt wie die Kultur des Abendlandes. Sie sind durch 2½ Jahrtausende in der abendländischen Kultur lebendig und finden sich nicht nur bei den Rechtswissenschaftlern und Rechtsphilosophen. Im weiteren Sinne umfaßt das Naturrecht eine Fülle von Erscheinungen in den verschiedensten Schattierungen, von dem *jus divinum* und der *lex aeterna* bis zum Vernunftrecht. Man könnte einen verbindenden Bogen spannen von den Griechen bis zur Gegenwart, von Heraklit mit seinem Ausspruch, daß „sich alle menschlichen Gesetze von dem einen Göttlichen nähren“, vor allem aber von Plato und Aristoteles bis zu Kant und Hegel, oder von Sophokles' Antigone in ihrem Kampf für das Gebot der Götter gegen das Verbot des Staates bis zu Ricarda Huch mit ihrem Worte vom „fernen Stern des ewig göttlichen Rechts“. Die naturrechtlichen Theorien sind in den 100 Jahren seit Hegels und Goethes Tode immer mehr vom Positivismus zurückgedrängt, aber nie ganz erloschen. Insbesondere hat die katholische Kirche stets am Naturrecht festgehalten, an dem Gedanken eines höheren Rechts, das als eine überzeitliche Ordnung die einzelnen menschlichen Gesetze beherrscht und ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit bestimmt. In diesem Sinne ist auch schon das bekannte Wort Augustins zu verstehen:

„Remota justitia, quid sunt regna nisi magna latrocinia?“

(Wenn die Gerechtigkeit untergeht, was sind die Staaten anders als große Räuberbanden?)

Ganz scharf formuliert den naturrechtlichen Gedanken Thomas von Aquino in den Sätzen:

„Jedes von Menschen erlassene Gesetz hat insoweit den Charakter eines Gesetzes, als es sich aus dem natürlichen Gesetz ableitet. Stimmt es dagegen irgendwo mit dem natürlichen Gesetz nicht überein, so ist es nicht mehr Gesetz, sondern Gesetzesverkehrung.“

Das sind auch die Grundsätze der späteren naturrechtlichen Philosophie und Rechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, wenn auch die absolute Gültigkeit des Naturrechts das eine Mal von Gott und der christlichen Offenbarung, das andere Mal vom Menschen und der metaphysisch begründeten Vernunft abgeleitet ist.

Naturrechtliche Gedanken hat bekanntlich auch Kant vertreten, und fast glaubt man, sprachlich und inhaltlich einen Anklang an das an-

geführte Wort Augustins zu hören, wenn Kant 1300 Jahre nach Augustin sagt:

„Wenn die Gerechtigkeit untergeht, hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“

In diese Reihe gehört auch der Vorkämpfer der amerikanischen Freiheit und Mitschöpfer der amerikanischen Verfassung Alexander Hamilton. Mag er auch nicht so rationalistisch und unbedingt naturrechtlich eingestellt sein, wie die europäischen Philosophen der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, so ist sein schönes Wort über die Menschenrechte doch ganz naturrechtlich:

„They are written, as with a sunbeam, in the whole volume of human nature, by the hand of Divinity itself, and can never be erased or obscured by mortal power.“

Bei solcher geschichtlichen Vergangenheit des Naturrechts, angesichts so vieler großer Philosophen und Rechtswissenschaftler, die sich zum Naturrecht bekannt haben, wird man die Bedeutung und Anwendbarkeit des Naturrechts im Rechtsleben der Gegenwart mit besonderem Ernst prüfen müssen. Im Gegensatz zum Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, das sich aus gewichtigen Gründen gegen eine unmittelbare Anwendung des Naturrechts erklärt hat, haben sich andere Oberlandesgerichte auf den Boden des Naturrechts gestellt, und die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg in der Frage des Kontrollrats-Gesetzes Nr. 10 hat in der Süddeutschen Juristenzeitung durch den Oberlandesgerichtsrat Dr. Erdsiek eine beachtenswerte Kritik erfahren.

Auch die Verfassung eines deutschen Landes, die Verfassung des neu geschaffenen Landes Rheinland-Pfalz, legt ausdrücklich das Naturrecht als maßgebend fest. Schon im Vorspruch dieser Verfassung heißt es:

„Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem U r - grund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft.“

In den einzelnen Artikeln der Verfassung werden bestimmte Rechte als natürliche Rechte bezeichnet. So werden in Artikel 23 Ehe und Familie Gemeinschaften eigenen natürlichen Rechts genannt. In den Artikeln 25 und 27 ist von dem natürlichen Recht der Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder die Rede. In Artikel 60 heißt es wörtlich:

„Das Eigentum ist ein Naturrecht und wird vom Staate gewährleistet.“

Ganz allgemein aber ist in Artikel 1, Absatz 3 und 4 festgelegt:

„Die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt werden durch die naturrechtlich bestimmten Erfordernisse des Gemeinrechts begründet und begrenzt.“

„Die Organe der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung sind zur Wahrung dieser Grundsätze verpflichtet.“

Die Gerichte haben danach in Rheinland-Pfalz nicht nur die Verfassungsmäßigkeit, sondern auch die Naturrechtmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen mit der Folge, daß ein Gesetz, das mit dem Naturrecht nicht übereinstimmt, auch verfassungswidrig ist, da die Verfassung die Naturrechtmäßigkeit der Gesetze vorschreibt.

Eine solche Anerkennung des Naturrechts in Vergangenheit und Gegenwart, in Wissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt zu denken. Ich selbst möchte das Anliegen und Ziel des Naturrechts hinsichtlich des Prüfungsrechts der Richter gegenüber dem Inhalt der Gesetze in gewissem Umfange und in gewissen Grenzen bejahen. Aber ich gehe bei voller Anerkennung der rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Bedeutung des Naturrechts nicht so weit wie die Verfassung von Rheinland-Pfalz, die in dem angeführten Artikel I die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt allgemein und uneingeschränkt dem Naturrecht unterwirft.

Das Naturrecht ist zu unbestimmt oder noch zu unbestimmt und nach Umfang und Inhalt nicht oder mindestens noch nicht klar festgelegt. Im Zeichen des Naturrechts könnten auch einzelne Rechte oder Rechtseinrichtungen als Naturrechte und damit als unantastbare Rechte mit übergesetzlicher Gültigkeit hingestellt werden. Damit würde die Grenze des notwendigen richterlichen Nachprüfungsrechtes überschritten und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden. Bremen hat dieses Problem in seiner Verfassung auf einem anderen Wege zu lösen gesucht.

Die Bremische Verfassung beginnt in Artikel 1 mit dem Grundsatz:

„Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung sind an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden.“

Damit ist auch die Gesetzgebung dem Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit unterworfen. Gesetze, die äußerlich verfassungsmäßig zustande gekommen sind, aber die Sittlichkeit und Menschlichkeit ver-

letzen, sind verfassungswidrig und können auf dem in der Verfassung vorgesehenen Wege durch den Staatsgerichtshof für ungültig erklärt werden.

Das sieht sehr naturrechtlich aus und ist auch mit dem Naturrecht verwandt, aber doch nicht identisch damit.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als wenn dadurch, daß die Gültigkeit eines Gesetzes an die Voraussetzung der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden ist, der Rahmen des richterlichen Prüfungsrechts noch weiter gezogen wäre als durch das Naturrecht. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wenn das Naturrecht für maßgebend erklärt wird, so wird damit eine übergesetzliche Rechtsordnung mit bestimmten Rechtssätzen eines göttlichen oder vernunftgeborenen Rechtes aufgestellt. Gegenüber dieser positiven Regelung gibt die Bremische Verfassung dem Richter nur etwas Negatives in die Hand, nämlich das Recht, einem einzelnen, äußerlich verfassungsmäßig erlassenen Gesetz die Anwendbarkeit zu versagen, weil es gegen die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit verstößt. Es ist also eine Art höchstrichterlichen Vetos, nicht der Ersatz eines naturrechtswidrigen Gesetzes durch ein übergesetzliches Naturrecht.

Ferner ist es für den Richter leichter, zu prüfen, ob eine gesetzliche Bestimmung gegen die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit verstößt, als festzustellen, ob ein Gesetz mit dem Naturrecht im Widerspruch steht, weil das Naturrecht, wie dargelegt, zu unbestimmt und in seinen Erscheinungsformen zu mannigfaltig ist. Gewiß können einmal in einem einzelnen Falle Zweifel bestehen, ob bei einem Gesetz eine Verletzung der Sittlichkeit und Menschlichkeit vorliegt. Im allgemeinen kann man aber zu unseren Richtern das Vertrauen haben, daß sie dieser Aufgabe gewachsen sein werden, besonders wenn die Entscheidung in die Hände eines Staatsgerichtshofes gelegt wird, der, wie ich wünsche, das höchste Gericht für ganz Deutschland wäre und die ersten Männer der deutschen Juristenwelt zu seinen Mitgliedern zählte. Unsere Juristen, insbesondere die Mitglieder eines solchen hohen Gerichtes, werden auch die nötige Selbstzucht und Selbstbeschränkung üben und dem Gesetzgeber nur dann in den Arm fallen, wenn ein Gesetz die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit offensichtlich verletzt.

Gegen diese Auffassung ist der grundsätzliche Einwand erhoben, daß Recht und Sittlichkeit getrennt zu halten seien; die Geltung eines

in Gesetzform erlassenen Befehles der Staatsgewalt sei nicht davon abhängig, ob er inhaltlich dem Sittengesetz entspräche. Ich kann dem nicht folgen. Zwar sind Recht und Ethik gedanklich und systematisch zu trennen; für jedes Gebiet sind die ihm eigenen Normen aufzufinden. Philosophisch-wissenschaftlich gilt es zu unterscheiden; aber damit ist nicht gesagt, daß Recht und Ethik zu scheiden wären, als hätten sie keinerlei Berührung. Erdsiek nennt Recht und Sittlichkeit zwei Kreise, die sich nicht ausschließen, sondern überschneiden. Die völlige Trennung beider Lebensgebiete in der Rechtssprechung beruht darauf, daß einer logischen Unterscheidung eine Realität in der Wirklichkeit gegeben wird. So weit gehen aber meines Ermessens die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der logisch unterschiedenen Lebensgebiete nicht.

Es ist vielleicht eine allgemeine Gefahr unserer Zeit, daß für jedes Wirkungsfeld des Menschen eine solche Eigenständigkeit in Anspruch genommen wird, eine Eigengesetzlichkeit ohne Rücksicht auf die Gebote der Ethik, etwa für die Politik oder mindestens für die auswärtige Politik oder für die Wirtschaft oder für die Technik. Das ist aber eine Abstraktion. Solche Eigengesetzlichkeit kann immer nur aufzeigen, was der Mensch, wenn er nur Politiker oder nur Wirtschaftler oder nur Techniker wäre, auf dem betreffenden Gebiet leisten könnte und was ihm auf dem fraglichen Gebiete nützlich wäre. Daneben steht aber auf allen Gebieten die Frage, was wir als Menschen dürfen und sollen.

In der Rechtssprechung kann diese Frage um so weniger außer acht gelassen werden, als schon das geschriebene Recht den Richter auf die Berücksichtigung der guten Sitten und des Grundsatzes von Treu und Glauben und damit auf Gebote der Sittlichkeit verweist. Gewiß gab es in der Geschichte des Rechts einmal eine Zeit, in der die Gebote der Sittlichkeit außerhalb des formalen Rechtes standen und vom Richter nicht berücksichtigt wurden. Es war eine rechtsrevolutionäre Tat, als der Prätor zuerst die *exceptio doli* in das Römische Recht einführte und damit dem Einbruch der Welt der Sittlichkeit in die Welt des Rechtes den Weg freimachte, einen Weg, der in der weiteren Entwicklung bei den Römern zu der ethisch bestimmten Auffassung führte, daß das Recht die *ars aequi et boni* sei.

Ich brauche in diesem Kreise nicht die Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, die §§ 138, 242 und 826 des BGB, in denen

die Berücksichtigung sittlicher Gesichtspunkte ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu erörtern. Ich erinnere nur daran, daß der Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten nicht nur gegenüber Verträgen anerkannt ist, sondern in der Rechtssprechung des Reichsgerichts sogar gegenüber rechtskräftigen Urteilen, wenn die Rechtskraft eines Urteils in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenutzt wird. Im Strafrecht aber sind Maßstäbe aus dem Gebiete der Sittlichkeit gar nicht zu entbehren, besonders bei der Strafzumessung.

Darüber hinaus aber haben wir im geltenden Recht Fälle, in denen der Richter berufen ist, auch darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz gegen die guten Sitten verstößt. Es sind allerdings seltene Fälle. In der juristischen Literatur ist aber schon auf Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum BGB hingewiesen worden, wonach die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das an sich nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden müßte, ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten verstoßen würde. Der Richter ist hier also durch gesetzliche Vorschrift verpflichtet, die Anwendbarkeit eines ausländischen Gesetzes vom Gesichtspunkt der Sittlichkeit aus zu prüfen und zu entscheiden.

Die Bremische Verfassung hat also mit dem angeführten Artikel 1 nicht einen grundsätzlich neuen Weg beschritten, sondern ist einen von der deutschen Gesetzgebung schon eingeschlagenen Weg folgerichtig bis zu Ende gegangen.

Es ist damit erreicht, daß nicht eine Kluft aufgerissen wird zwischen dem vom Richter angewendeten Recht und den Geboten der Sittlichkeit und Menschlichkeit, und es ist der schwere Konflikt in der Brust des Richters behoben, der Konflikt, daß der Richter entweder gegen sein sittliches Bewußtsein, gegen sein Gewissen, das vom Staat erlassene Gesetz anwenden oder sein Richteramt niederlegen muß. Gegenüber der bremischen Regelung entfällt auch der Einwand, daß der Richter nach Gesetz und Eid dem Gesetz unterworfen und daher verpflichtet sei, die vom Staat ordnungsgemäß erlassenen Gesetze anzuwenden, denn durch die Bremische Verfassung, also durch ein Gesetz ist der Rechtssprechung die Berücksichtigung der Sittlichkeit und Menschlichkeit vorgeschrieben. Es entfällt auch das Bedenken, daß durch ein solches Nachprüfungsrecht des Richters der Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt werde, denn der Richter schafft nicht

an Stelle der gesetzgebenden Körperschaften neues Recht, sondern stellt nur auf Grund verfassungsmäßiger Ermächtigung fest, daß ein von der gesetzgebenden Körperschaft erlassenes Gesetz gegen die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit verstößt und daher verfassungswidrig ist. Die Vorschrift der Bremischen Verfassung, daß der Richter das Gesetz daraufhin prüfen muß, ob es den Geboten der Sittlichkeit und Menschlichkeit entspricht, bedeutet gewissermaßen die Anerkennung einer öffentlich rechtlichen *exceptio doli*, die einem äußerlich verfassungsmäßig erlassenen Gesetz entgegengehalten werden kann, wie die privatrechtliche *exceptio doli* einem äußerlich rechtmäßig begründeten Anspruch des Privatrechts. Daß dies etwas völlig anderes ist als das von den Nationalsozialisten in die Rechtspflege eingeführte sogenannte „gesunde Volksempfinden“, liegt auf der Hand.

Nichts hat so sehr dazu beigetragen, das Ansehen der Rechtsordnung und das Ansehen der Richter auf das tiefste zu erschüttern, als die Scheinlegalität in der nationalsozialistischen Zeit, der Erlaß von Gesetzen, die die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit verletzten, und die Anerkennung und Anwendung solcher Gesetze durch die Gerichte nach dem Grundsatz: Gesetz ist Gesetz. Nichts kann das Ansehen der Rechtsordnung und das Ansehen der Richter so heben wie das Recht des Richters, die erlassenen Gesetze daraufhin zu prüfen, ob sie den Geboten der Sittlichkeit und Menschlichkeit entsprechen, und die Gesetze, die diesen Anforderungen nicht genügen, für verfassungswidrig und damit für unanwendbar zu erklären.

In der Ostzone darf und muß sich der Richter an die ordnungsmäßig verkündeten Gesetze halten. Das erleichtert dem Richter die Anwendung der Gesetze, belastet aber unter Umständen sein Gewissen schwer. Nach der Bremischen Verfassung kann sich der Richter nicht darauf verlassen, daß die vom Staat verkündeten Gesetze die vom Richter anzuwendende Rechtsordnung darstellen. Die alte Sicherheit in der Anwendung des vom Staat gesetzten Rechtes ist dahin. Das ist eine Folge des Mißbrauchs der Formen der Gesetzgebung in der nationalsozialistischen Zeit. Der Mißbrauch der Gesetzgebungsmaschine zur Legalisierung von Gewalttaten und Schandtaten hat uns aufgerüttelt und zur Besinnung gebracht.

Wenn jetzt der Richter die positivistische Sicherheit früherer Zeiten verliert und in der Rechtssprechung an die Gebote der Sittlichkeit und

Menschlichkeit gebunden wird, so entspricht das, wie ich glaube, auch der allgemeinen geistigen Lage unserer Zeit. Ich kann das nur mit wenigen Worten andeuten.

Wir haben heute nirgends im Leben mehr einen festen Boden unter den Füßen. Die alte Geborgenheit ist für den Menschen auf allen Gebieten seines Daseins verlorengegangen, im ideellen wie im materiellen, in den großen Schicksalsfragen der Menschheit wie in den kleinen Fragen des persönlichen Lebens des einzelnen, im Erkennen wie im Handeln. Der geschlossene, in sich vollendete Kosmos der Antike und des christlichen Mittelalters ist aufgelöst in eine offene, nach allen Seiten ins Unermeßliche gehende Welt, bar jeder Anschaulichkeit und Vorstellbarkeit. Das ist symbolisch für die ganze religiöse und sittliche, geistige und seelische, staatliche und wirtschaftliche Lage der abendländischen Menschheit. Erschüttert ist die Sicherheit, die der optimistische Fortschrittsglaube zu geben schien. Es wächst die Erkenntnis: Im wesentlichen und tiefsten ist es gleichgültig, daß im zeitlichen Fortschreiten aus dem Morgen ein Heute und aus dem Heute ein Gestern wird. In Carossas Abendländischer Elegie heißt es:

„Was frommt es, für Jahrtausende zu planen,
wenn die Sekunde nicht mehr klingt?“

Erwacht ist die Menschheit auch aus dem Wahn, daß die glänzende Entwicklung der Technik den Menschen aus den Fesseln des materiellen Daseins befreien werde. Wir sehen die Gefahr, daß der Mensch mehr und mehr der Knecht der von ihm selbst geschaffenen Technik wird und den technisch-industriellen Mächten und dem unaufhalt-samen Prozeß der Vermassung preisgegeben ist. Die Wissenschaft, mit Recht der Stolz des 19. Jahrhunderts, droht, sich in ein unzusammenhängendes Vielerlei spezialwissenschaftlicher Einzelheiten aufzulösen und damit der Sinnlosigkeit zu verfallen. Die Naturwissenschaften, die alle Naturvorgänge dadurch zu deuten und zu beherrschen hofften, daß sie alle Qualitäten in Quantitäten auszudrücken und alle Veränderungen kausal zu bestimmen und mathematisch zu berechnen suchten, sind an Grenzen angekommen, wo dieses Verfahren der klassischen Physik versagt und eine raumzeitliche Feststellung, die gleichzeitige Feststellung von Ort und Geschwindigkeit und damit eine Berechnung und Vorherbestimmung gewisser Naturerscheinungen nicht mehr möglich ist. Das Spezialwissen in den einzelnen Fächern, das

eine Zeitlang zu großen Ergebnissen führte und eine gewisse Sicherheit zu geben schien, wird mehr und mehr als Hemmung und Verengung, als Auflösung aller echten Wissenschaft und alles vollgehaltigen Handelns erfahren. Jede fachliche Eigenständigkeit, jede für sich dastehende Neuordnung irgendeines menschlichen Gebietes erscheint als unzureichend. Überall wird der Mensch aufgerufen zu mehr als Wissen und Sachkenntnis, als Beherrschung von Einzelheiten. Man drängt aus der Scheinsicherheit des Spezialistentums zur Ganzheit, aus dem fachlich begrenzten Wissen und dem fachlich begrenzten Handeln zu dem, wo der Mensch in seiner ganzen Existenz in Frage steht. Es beginnt ein neues Suchen nach dem Sinn des Daseins, nach dem Sinn des Menschseins. Es kündigt sich eine Revolution des Menschen und des Menschlichen gegen alle schematischen Regelungen, mechanischen Organisationen und äußerlichen Scheidungen an, eine Revolution des Menschen und des Menschlichen gegen die Herrschaft des Materiellen. Auch im staatlichen Leben macht sich das geltend. Einer der Teilnehmer an dem Attentat vom 20. Juli 1944, Helmut James v. Moltke, der im Januar 1945 von den Nationalsozialisten hingerichtet worden ist, hat im Jahre 1942 an einen Freund geschrieben:

„Für uns ist das Nachkriegseuropa weniger ein Problem von Grenzen und Soldaten, von überladenen Organisationen und großen Plänen, als die Frage, wie das Bild des Menschen in den Herzen unserer Mitbürger wieder aufgerichtet werden kann.“

Das alles fließt aus derselben Erfahrung und geht auf dasselbe Ziel: Keine nur äußere Regelung, kein nur äußerer Halt, keine Sicherheit durch eine Verabsolutierung des Faches und Berufes, keine eigenständige und eigengesetzliche Absonderung eines einzelnen Lebens- und Wirkungsgebietes, keine humanistische Wissenschaft ohne Humanität derer, die sie betreiben, und so überall keine Kluft zwischen dem Menschen und seinem Beruf, sondern bei jeder Aufgabe der Einsatz des ganzen Menschen, die Unterstellung jeder fachlichen und beruflichen, öffentlichen und privaten Arbeit unter das Gebot der Sittlichkeit und Menschlichkeit. Nach dem, was wir erlebt haben, bin ich überzeugt, daß dies der einzige Weg ist, die Menschheit vor der völligen Selbstzerstörung zu bewahren.

Eine alte Verlagsbuchhandlung hat in ihrem Firmenschild die viel-sagenden Worte: „cum deo et die“: frei, aber sinngemäß übersetzt:

„In transzendenter Bindung, aber zugleich den Anforderungen des Tages zugewandt.“

Dieses Wort könnte vielleicht auch ein Leitwort sein für die große und schwere Aufgabe, die dem Juristenstande, vor allem unseren höchsten Richtern, auf dem von mir angedeuteten Wege erwächst. Es ist ein Wagnis, aber die Erneuerung unseres Volkes und des öffentlichen Lebens, also auch die Erneuerung unseres Rechtes, fordert auf allen Gebieten ein Wagnis: Die Preisgabe aller künstlichen, nur durch den Verstand aufgerichteten Sicherheiten und den Einsatz des ganzen Menschen. „Cum deo et die!“

II.

Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen

Von Friedrich Prüser

Erster Teil¹⁾

Chorherren und Vikare der Unterstifter bis etwa 1350

IV.

Bei den in den ersten Abschnitten dieser Arbeit behandelten Angehörigen der Kapitelsgeistlichkeit war eine nähere Bestimmung ihrer Herkunft und des Verwandtenkreises, dem sie angehörten, mit einiger Sicherheit und Deutlichkeit möglich, darüber hinaus meist auch des gesellschaftlichen Ortes, der für sie in Frage kam. Zwei große Gruppen konnten als die wichtigsten Quellen namhaft gemacht werden, aus denen der sich immer erneuernde Bedarf an Chorherren wie später an Vikaren gespeist wurde: die erzbischöfliche Ministerialität, insbesondere ihre verbürgerlichten, in die Stadt hineingewachsenen Angehörigen, und ein Bürgertum eigener Prägung, das in der Hauptsache in der Kaufmannschaft selbständig groß geworden war.

Eine beträchtliche Anzahl von Chorherren und Vikaren konnte auf diese Weise, gewissermaßen aus dem herkunftsmäßigen und gesellschaftlichen Untergrunde heraus, aus dem sie selber erwachsen sind, näher bestimmt werden. Nicht minder groß scheint indessen die Zahl derer zu sein, bei denen solche genaue Feststellungen und Bestimmungen nicht getroffen werden können; im besonderen gilt das für die ältere Zeit der Entwicklung der Kapitel, und Schuld daran ist in den weitaus meisten Fällen die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden urkundlichen oder sonstwie archivalischen Quellen.

Bei einer Reihe von Kapitelsangehörigen sind eindeutige Angaben über den Lebensbezirk, aus dem sie stammen, nicht zu machen, oder wenn schon, dann ist doch die Zuordnung ihrer Verwandtschaft zu

¹⁾ Die ersten drei Kapitel dieses Teiles wurden im Bremischen Jahrbuch, 41. Band, S. 1 bis S. 85, veröffentlicht. — Die in den Anmerkungen weiterhin verwandten Bezeichnungen I, II usw. beziehen sich auf die Bände des Bremischen Urkundenbuches.

einer bestimmten Gesellschaftsschicht nicht möglich, weil in Urkunden oder sonstigen Unterlagen, in denen ihre Namen vermerkt sind, keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind. Dennoch muß versucht werden, hier Ordnung zu schaffen oder zum wenigsten das, was über diese Chorherren und ihre Anverwandtschaft bekannt ist, mit größtmöglicher Übersichtlichkeit zusammenzustellen.

Zur ersteren Gruppe rechnen all die anonym, unter Umständen, wie es einige Male vorkommt²⁾, nur mit einem Anfangsbuchstaben Vermerkten, wie auch alle diejenigen, von denen, ohne sonstige Anhaltspunkte, nur die Vornamen bekannt sind. Sie mögen häufig genug Männern gehört haben, die in ihrer Art und nicht zuletzt für ihr Kapitel immerhin von Bedeutung gewesen sind. Dahin mag der Magister Nicolaus, Kanoniker von Wilhadi, rechnen, der am 13. Dezember 1314 unter den Schiedsrichtern war, die die langwierigen und vielfältigen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Johann Grant und seinem Kapitel wie seiner Ritterschaft und den Städten Bremen und Stade schlichten sollten³⁾. Der Priester Radagus im selben Kapitel war später sein Dekan⁴⁾. Ob es derselbe ist, der vorher⁵⁾ als Kano-

²⁾ *A. decanus sancti Anscharii Bremensis*. I 133: 1. Sept. 1224. — *A. dei gratia decanus sancti Anscharii*. I 151: 1229. — *B. et R. sacerdotes et magister A. scolasticus, canonici sancti Willehadi*. I 193: 27. Juli 1235. Der Priester R. ist der spätere Dekan Raddagus. — *Magister B. canonicus ipsius ecclesie (sancti Willehadi Bremensis)*. I 99: 19. Mai 1205. — *M. et S. canonici sancti Anscharii*. I 139: ohne Datum, um 1225. Hier scheinen indes die Namen aus dem übrigen Urkundentext und sonst bekannten Daten als Meinerus und Segebodo (bezw. Segebandus) erschlossen werden zu können; Meinerus war später Custos (Thesaurarius) des Kapitels. (I 184: 22. Okt. 1234), und es dürfte sich hier auch zur Zeit der anonymen Nennung bereits um Bevorzugte seiner Mitglieder gehandelt haben. Beide wurden zusammen mit dem Magister Wilbrandus in das Schiedsgericht entsandt, das über den Besitz der Jakobikirche entschied. (I 121: ohne Datum — 1221). Meinerus war später Dekan (I 344: 14. Febr. 1270, als verstorben gemeldet), und auch S. findet man in derselben Würde, jedenfalls nach den Eingangsworten eines Statuts des Anscharikapitels vom 8. März 1246 (I 232). — *M. et C. ac aliorum sacerdotum canonicorum ecclesie sancti Anscharii Bremensis (questio)*. I 140: 6. Nov. 1225. C. ist der spätere Dekan Conrad von Stade. — ...*magister Al[bertus] concanonicus vester*. I 159: ohne Datum (1230, etwa 14. Nov.).

³⁾ II 146.

⁴⁾ I 193: 27. Juli 1235; I 208 mit Anmerkung 2: 3. Juni 1238; I 212: 1239, vor Sept.; I 229; Anmerkung 8: 19. April 1244.

⁵⁾ I 139: um 1225, ohne Datum.

niker von Anschari genannt wird? Dann hätte auch hier ein Wechsel von einem Chorherrnstift zum andern, wenn nicht eine Doppelung der Pfründen stattgefunden⁶⁾. Der erste Dekan von Anschari ist nur mit seinem einen Namen Remigius bekannt⁷⁾. Der Presbyter Dudo war bei wichtigen Rechtsgeschäften des Kapitels, zum Beispiel bei Landkäufen, häufiger zugegen, mehrfach als einziger neben Dekan und Thesaurar⁸⁾. Zu seiner Memorie hatte er dem Altar Johannis des Täufers in der Stephanikirche 33 Mark vermacht, wofür zwei Hofstellen in der Stadt Bremen in der Nähe von Bornstraße und St. Michaelis gekauft wurden⁹⁾. Der zur Zeit der ersten Entwicklung des Kapitels von Wilhadi-Stephani lebende Chorherr Hartmann muß, zusammen mit seinem Bruder Elverich, im Besitze ausgedehnten Neulandes gewesen sein: das Kloster Loccum hatte von ihm *agros in novalibus* zugewiesen erhalten¹⁰⁾; Männer dieser Art müssen in der Tat begütert gewesen sein.

Das sind indessen recht allgemeine Feststellungen, die über die Personen der in Frage kommenden Chorherren wenig oder gar nichts besagen. Bestenfalls bleiben sie dem Forscher von heute Namen, mit bestimmten Obliegenheiten ausgestattete Glieder ihrer Gemeinschaft, mehr nicht. So ist es bei der Mehrzahl der Chorherren im dreizehnten Jahrhundert, und selbst aus dem Beginn des vierzehnten gibt es noch einige Fälle zu berichten, wo sogar bei Männern in leitender Stellung eine nähere Bestimmung unmöglich gemacht ist.

Der Dekan Meinardus von Anschari war als Offizial des Erzbischofs gewiß eine wichtige und begehrte Persönlichkeit. Als solcher entschied er unter anderem einen Streit zwischen den Domvikaren und einem Bremer Bürger Johann Nesekeane wegen einer Wurt bei St. Michaelis¹¹⁾; als vom Apostolischen Stuhl eingesetzter Richter ließ er den Knappen Friedrich Monik, einen Vertreter eines vor allem im Holler-

⁶⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 5 ff.

⁷⁾ I 64: 1185. Wenn Remigius in diesem Jahre bereits als Dekan des Kapitels von Anschari genannt wird, muß dessen Stiftung also bereits damals und kann nicht erst 1187 erfolgt sein. Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, Teil I, Br. Jb., 33. Bd., S. 45 f.

⁸⁾ II 29: 19. April 1303; II 88: 18. Dez. 1308.

⁹⁾ II 481: 1. Nov. 1341.

¹⁰⁾ I 69: 29. Okt. 1187.

¹¹⁾ II 309: 2. Mai 1329.

land sehr begüterten Rittergeschlechts, vor sein Gericht laden¹²⁾. Damals war für das Anscharikapitel die große Zeit der Altarstiftungen; mit mehreren von ihnen ist der Name des Dekans unmittelbar verknüpft. Er beurkundete die Stiftung des Kreuzaltars durch den Bremer Bürger Hinrich Gröning¹³⁾, einer Rente von $\frac{5}{8}$ Mark zur Ausstattung des Altars der Heiligen Paulus und Dionysius durch die Witwe Gertrud Haverbecker¹⁴⁾ und einige Jahre später die endgültige Einrichtung dieses Altars¹⁵⁾, zusammen mit Erzbischof Burchard Grelle die Gründung des Altars der zehntausend Märtyrer und des Heiligen Sylvester¹⁶⁾, wieder allein mit seinem Kapitel die des Margaretenaltars¹⁷⁾; schließlich untersiegelte er eine Urkunde des Erzbischofs Burchard über die Stiftung und Ausstattung des Bartholomäusaltars in St. Anschari¹⁸⁾. In der bremischen Generalsynode war Meinard offenkundig einer der führenden Männer¹⁹⁾. Den ihm nachgeordneten Kapitelsgeistlichen ein anerkannter Führer, war er, wenn es sein mußte, in späteren Jahren doch auch ein Richter, der durchzugreifen verstand²⁰⁾. Nicht immer freilich mag das so gewesen sein; denn sonst wäre die große Verschuldung der Chorherren an das Kapitel, an der er selber mit $30\frac{1}{4}$ Mark reichlich genug beteiligt war, nicht zu verstehen²¹⁾. Er selber mochte Hinderungsgründe haben, die Schuldanerkenntnis zu beurkunden: dieses ließ er vielmehr durch den Vizedekan Borchard tun, das einzige Mal, daß dieser und diese Einrichtung genannt werden. So zeigt sich der Dekan in enger Gemeinschaft mit dem Kapitel. Es rundet das Bild des Mannes, daß gesagt werden kann, er sei ein Vorgesetzter gewesen, der für berechnete Klagen sehr wohl ein Ohr hatte. Als einige Herren im Dienste des Kapitels ihre Pferde verloren hatten, bekamen sie aus der Kapitelskasse volle und gute Entschädigung²²⁾. Trotz aller Vorzüge und der offenbar vorhandenen Bedeutung

¹²⁾ II 213: 1. April 1321.

¹³⁾ II 190: 12. Juli 1319.

¹⁴⁾ II 306: 31. März 1329.

¹⁵⁾ II 358: 6. Jan. 1334.

¹⁶⁾ II 322: 10. März 1331.

¹⁷⁾ II 323: 8. Mai 1331.

¹⁸⁾ II 365: 26. März 1334.

¹⁹⁾ Vgl. Meinards Tätigkeit bei der Herbeiführung eines Beschlusses über den Zehnten von neu angebauten Ländereien. II 396: 18. April 1336.

²⁰⁾ Vgl. seine Entscheidung in der Streitsache des Eler von Dettenhusen, Priesters am Katharinenaltar in der Stephanikirche, gegen Albert von der Tiefer, Brants Sohn, ständigen Vikar in Anschari, in der dieser zur Zahlung des Königszinses an den Kläger verurteilt wurde. II 414: 26. März 1337.

²¹⁾ II 279: 30. Jan. 1327. Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 9, 24, 29.

²²⁾ II 421: 10. Sept. 1337.

seiner Persönlichkeit ist nicht zu erfahren, wohin Meinard seiner Herkunft und seiner Familie nach gehörte. Ende des Jahres 1337 oder zu Anfang des folgenden ist er gestorben²³⁾.

Nur in einem besonderen Falle aus älterer Zeit verhilft der zu erschließende Zuname zu etwas näherer Bestimmung, wenn auch nur wenig der Tätigkeit innerhalb des Kapitels, so doch der Umstände wegen, wie die Aufnahme erfolgte, und des Kreises, der hier einen seiner Angehörigen an das Kapitel abgab. Es handelt sich um den Chorherrn, späteren Scholastikus Gerardus, und es sprechen starke Vermutungen dafür, daß er der Sohn oder ein sonstiger naher Verwandter *Gerhards de Caminata*, des Stifters und Erbauers der Jacobikirche, war²⁴⁾. Denn nach dem Vergleich, mit dem der zwischen dem Kapitel und den beiden Brüdern Brüning und Gerhard um den Besitz der Kirche geführte Streit²⁵⁾ beendet wurde, mußte der jüngere, Gerhard, ins Kapitel aufgenommen werden: man versprach ihm *stallum et septimanam in choro beati Anscharii, ut cum canonicis ejusdem ecclesie chorum studiose frequentaret*. Mit den niedrigsten Weihen, denen des Subdiakons, konnte er, der bis dahin noch als Laie zu denken ist, bereits aufgenommen werden: doch wurde ihm ein Benefizium versprochen, und solange er es nicht besaß, sollte ihm ein Zins von 30 Schillingen zufallen, den der Pfarrer zu Horn dem Kapitel zu zahlen hatte²⁶⁾. Wenn man später von einem bei Anschari wohnenden Chorherrn hört²⁷⁾ und schließlich gar von der Memorie eines Dekans Gerhard²⁸⁾, so liegt die Vermutung nahe, daß das im Jahre 1229 bei dem Schiedsspruch gegebene Versprechen auf diese Weise eingelöst worden ist. Aus einem Verfechter der „Eigenkirchlichkeit“ war in dieser Entwicklung ein treues Mitglied des Kapitels geworden, das den Ansprüchen der Stifterfamilie im Wege gestanden hatte. Wohl wird nicht ausdrücklich gesagt, daß der besagte Gerhard ein Sohn des Stifters der Jacobikirche war; aber nach Lage der Dinge

²³⁾ II 435: 22. Juli 1338.

²⁴⁾ I 121, Anm. 2.

²⁵⁾ Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, 1. Teil, Br. Jb., 33. Bd., hier S. 45 f.

²⁶⁾ I 151: 1229.

²⁷⁾ I 170: 1232.

²⁸⁾ II 517: 27. März 1344, Anm.

muß für die Erhebung der Ansprüche ein solch nahes Verwandtschaftsverhältnis Vorbedingung gewesen sein.

Die von Kemenade sind als wohlhabende Bürger mit reichem Landbesitz bekannt; ob sie zu den „Geschlechtern“ gehörten, mag dahingestellt bleiben; auffällig ist jedoch, daß der bürgerliche Schiedsrichter in dem erwähnten Vergleich ein *Rufus* war, also ein Angehöriger der „Geschlechter“. In späterer Zeit erscheinen Träger des Namens *de Caminata*, (*Ceminata*, *Kemenade*), auch *van der Kemenade*²⁹⁾ und ohne die Herkunftsbezeichnung kurz *Kemenade*³⁰⁾, als Bürger und Ratmänner. Um die Wende zum vierzehnten Jahrhundert verkaufte ein Gerhard von der Kemenade der Tochter Hinrich Doneldeys Grundstücke in Oberneuland zur Ausstattung des von Doneldey gestifteten Thomasaltars in der Ansharikirche; auch sein Sohn hieß wieder Gerhard³¹⁾. Die Vornamen dürften hier die Zusammengehörigkeit mit den älteren Angehörigen des Geschlechtes beweisen. Wegen Landbesitzes in Oberneuland hatte die Tochter des zuletzt genannten Gerhard einen Streit mit den Domvikaren, der durch ein im Palatium des Erzbischofs tagendes, nur mit Rittern und Knappen besetztes Schiedsgericht zugunsten der Geistlichkeit entschieden wurde³²⁾. Spätere Angehörige des Geschlechtes waren darüber hinaus in Walle begütert³³⁾; dazu erwarben sie planmäßig neuen Besitz in Arbergen, dies von den im Hollerland tonangebenden Rittern Monik³⁴⁾. In dieselbe Gegend verweist der Name Kemenade³⁵⁾; man geht wohl nicht

²⁹⁾ *Johannes de Kemenaden* (II 571: 15. März 1348), *Curt van der Kemenade* (IV 146: 6. Juli 1392).

³⁰⁾ *Johannes Kemenade* (II 565: 3. Aug. 1347). Die Formen des Zunamens wechseln auch später noch häufig.

³¹⁾ I 537: 22. April 1300. Gerhards Frau führt den eigenartigen Namen *Mobilia*.

³²⁾ II 295: 25. Aug. 1328.

³³⁾ Eine halbe Petie *zwischen den wetterighen* (II 468: 30. April 1340), ein halbes Land zu Walle (II 571: 15. März 1348).

³⁴⁾ Eine halbe Hufe, genannt *halve hove* oder *Harpsteden gut*, gelegen bei dem sogenannten Meierhofe, an Johann von der Kemenade (II 597: 19. Juni 1349); eine weitere halbe Hufe durch denselben Verkäufer an Diedrich Kemenade (III 49: 24. Dez. 1353).

³⁵⁾ Die Kemenade ist eine noch heute gebräuchliche Flurbezeichnung an der Grenze der Osterholzer Feldmark gegen Sebaldsbrück. Der Name bezieht sich auf ein festes, steinernes Haus. Offenbar ist dieser Teil der Feldmark früher besiedelt worden als das übrige Osterholzer Feld; die Kemenade rechnete daher auch nicht dahin, sondern zu Rockwinkel. Vgl. Buchenau, *Die Freie Hansestadt Bremen*, 4. Aufl., S. 246.

fehl, für die ersten Namensträger in Bremen Zuwanderung aus dem Hollerland anzunehmen.

Im vierzehnten Jahrhundert haben sich zwei Angehörige ihres Geschlechtes als Ratmänner eines wohlverdienten Ansehens erfreut, Johann und Diedrich, Vater und Sohn. Der Jüngere ist von 1351 bis 1382 in dieser Stellung nachzuweisen³⁶⁾, der Vater von 1331, also erstmalig in dem großen Rate damaliger Zeit, bis 1363³⁷⁾. Als während des unglücklichen Hoyaer Krieges eine größere Zahl der im Amte sitzenden Ratsherren in Gefangenschaft geraten war, gehörte er zu denen, die sich weiterhin zur Verfügung stellten und bei einer nach langem wieder erstmalig geübten Ratswahl von der Gemeinde auch gewählt wurden³⁸⁾. Als Abgesandter des Rates verhandelte er, zusammen mit einem anderen Ratsherrn, im holländischen Friesland einen Vertrag mit den Vorstehern und der Gemeinde aller Bezirke des Seelandes Westergo mit dem Ziele künftigen unverbrüchlichen Friedens, der vorher durch die Seeräubereien der Friesen gestört worden war³⁹⁾. Darf man daraus, wie in anderen Fällen, auf eigene kaufmännische Betätigung schließen? Daß sich dieser Mann durchaus als Bürger gefühlt hat, beweist seine langjährige Tätigkeit als Vorsteher des Leprosenhauses bei Remberti⁴⁰⁾. Und doch will es scheinen, als klängen bei diesem Geschlechte im Untergrunde auch Töne anderer, aus früherer Zeit stammender Bindungen an. Ein Hermann Kemenade bekannte sich jedenfalls am 1. Oktober 1383 hinsichtlich gewisser Güter zu Lehe und Seehausen als Dienstmann des Grafen von Hoya⁴¹⁾. Ein Reyneke Kemenade, der mit Zustimmung seiner Frau Fye am 13. März 1379 dem Vikar Cord Bottermeter für die Bartholomäusvikarie in der Anscharikirche ein Viertelland in Oberneuland verkaufte, scheint mit den Trägern des Namens aus dem Bürgertum nichts mehr zu tun gehabt zu haben, zumal der Verkauf unter Zustimmung des Gogräfen im Hollerland erfolgte⁴²⁾. Die Spuren dieses Geschlechtes führen jedenfalls in das Hollerland zurück; nur können wir nicht mit Sicherheit feststellen, ob ursprünglich irgendwie

³⁶⁾ III 4: 23. Febr. 1351; IV 17: 20. Dez. 1382.

³⁷⁾ II 325: 29. Nov. 1331; III 195: 8. Jan. 1363.

³⁸⁾ III 129: 1349, nach Jan. 6; III 137: (11.) 19. Juni 1359.

³⁹⁾ II 565: 5. Aug. 1347.

⁴⁰⁾ Belegt vom 9. Aug. 1352 (III 26) bis 30. April 1360 (III 155).

⁴¹⁾ IV 24.

⁴²⁾ III 541.

Bindungen an die Ministerialität bestanden haben. Ein Rest von Ungewißheit bleibt also für die Bestimmung der Herkunft des Chorherrn Gerhard, von dem hier ausgegangen wurde, immer noch bestehen.

So ergeben sich bei diesen nur mit einem Namen benannten Kapitelsangehörigen vielerlei Schwierigkeiten in Deutung und Zuordnung. Aber auch bei manchem anderen, mit vollem Namen bezeichneten wird es schwer, ihn nach seiner Herkunft richtig unterzubringen. Hier mag aus älterer Zeit etwa auf *Conradus de Stadio* (Conrad von Stade oder Staden) hingewiesen werden. Um 1217 als Chorherr⁴³⁾, ist er von 1230 bis 1237 als Dekan des Anscharikapitels nachzuweisen, letztmalig allerdings auch nur halb anonym, mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens, kenntlich gemacht⁴⁴⁾. Er zeichnet sich vor all den anderen Trägern seiner Würde dadurch aus, daß er, obwohl nach alten Rechten des Kapitels von diesem erwählt, Berufung und Einführung durch höchste Kirchenstellen empfangen hat. Damals weilte der Kardinallegat Otto in der bremischen Diözese, ein rühriger Mann, der sich um manche Fragen des inneren verfassungsmäßigen Baues der bremischen Kirche gekümmert hat. Auf die Neuordnung der Obedienzen bei den älteren bremischen Kapiteln wurde bereits hingewiesen; vielleicht wirkte auch in der Einteilung der Stadt Bremen in Kirchspiele sein Einfluß mit. Er bestätigte den neu-gewählten Dekan in seinem Amte und ließ dies durch einen anderen beim Päpstlichen Stuhle sehr einflußreichen Mann bekanntmachen⁴⁵⁾: durch den Beichtvater des Papstes selber, Johann den Deutschen, den aus Wildeshausen stammenden Dominikanermönch⁴⁶⁾, der sich zu der Zeit gleichfalls in der Bremer Gegend aufhielt und unter anderem von Gregor IX. zur Berichterstattung und Einflußnahme in den in jenen Jahren tobenden Kämpfen um die Stedinger benutzt wurde⁴⁷⁾. Auf diesem Wege mag der bei Anschari geschehene Wechsel zum Gegenstand von Verhandlungen an höchster Stelle der Kirche gemacht

⁴³⁾ I 111.

⁴⁴⁾ I 202: 9. März 1237.

⁴⁵⁾ I 159: 1230, ohne Tagesangabe (14. Nov.).

⁴⁶⁾ Vgl. Carl Woebcken, Die Schlacht bei Altenesch am 27. Mai 1234 und ihre Vorgeschichte, Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Landesgeschichte und Altertumskunde, 37. Bd. (1933), hier S. 17.

⁴⁷⁾ Ebd. S. 16 ff.

worden sein, vielleicht, um dabei entstandenen Schwierigkeiten zu begegnen. Welcher Art sie gewesen sein mögen, ist nicht festzustellen; möglicherweise spielte die Auseinandersetzung mit dem Propste des Kapitels hinein. Jedenfalls ist es auffällig, daß Dekan Conrad auch noch vom Papste in seinem Amte bestätigt wurde⁴⁸⁾.

Weiteres ist über die das Kapitel in seiner Zeit betreffenden Ereignisse ebenso wenig bekannt wie über seine Person. Auch die Frage seiner Herkunft ist trotz des der Nachwelt übermittelten vollen Namens nicht eindeutig zu lösen. Es gab eine ritterbürtige Familie *de Stadio*, von Staden oder Stathen, gleichzeitig damals und später ein bremisches Bürgergeschlecht desselben Namens, ohne daß anzugeben wäre, ob zwischen beiden verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben. Die Herkunftsbezeichnung dürfte sich in beiden Fällen auf die Stadt Stade beziehen. Unter den mitschwörenden Zeugen des von Gerhard II. mit der Stadt Bremen geschlossenen „Hilfs“-Vertrages gegen die Stedinger erscheinen als Ritter *Otto et Godefridus* sowie *Heinzo de Stadis*, desgleichen als letzter der langen Zeugenreihe ein bremischer Ratmann *Volquinus de Stadis*⁴⁹⁾. Otto und Gottfried waren noch 1270 und 1272 in der Umgebung des Erzbischofs, und zwar als *advocati Stadenses*; in denselben Urkunden, in denen sie genannt werden, tritt *Alexander de Stadha (Stadio)* als Zeuge aus bürgerlichem Kreise, bzw. als Ratmann auf⁵⁰⁾. Unter den Rittern, die nach der Zerstörung der Burg Versfleth für den Friedensvertrag Hildebolds mit den Bremern Gewähr leisten, befand sich wiederum der genannte Otto und neben ihm ein *Willekinus de Stathen*⁵¹⁾. Ferner gab es einen Ritter *Arnoldus* und einen Knappen *Johannes de Stathe*⁵²⁾; Johann und Gottfried werden später als *voghede* bezeichnet⁵³⁾; wie hier, werden sie mehrfach im Zusammenhang mit dem Grafen von Stotel genannt, so auch *Willekinus de Stade* im Jahre 1337⁵⁴⁾. Zusammen mit sechzehn anderen Knappen erklärten *Wilken unde Arnd, brudre gheheten van Stade*, am 11. November 1380 ihren Beitritt zu einem zwischen dem bremischen Kapitel und den Städten Stade und Buxtehude geschlossenen Bündnis⁵⁵⁾, und als sich im Dezember 1433 vierundzwanzig Knappen auf zwanzig Jahre mit dem Rate von Bremen

⁴⁸⁾ I 180: 13. April 1234.

⁵⁰⁾ I 348: Aug. 1270; I 352: April 1272.

⁵²⁾ I 450: 12. Nov. 1288.

⁵⁴⁾ II 411: 21. Febr. 1337.

⁴⁹⁾ I 172: 1233, vor März 22.

⁵¹⁾ I 311: 14. Aug. 1262.

⁵³⁾ II 103: 7. April 1310.

⁵⁵⁾ III 573.

verbanden, da war auch ein Johann van Stade dabei, und daneben wird ein Otto von Stade als Ritter geführt ⁵⁶⁾.

Es zeigt sich also eine durch die Jahrhunderte fortgesetzte Reihe von Adligen des Namens von Stade. Ihr entspricht eine ebensolche Reihe bürgerlicher Namensträger in Bremen. Alexander von Stade wird von 1218 bis 1278 genannt, bald als Ratmann, bald als einfacher Bürger, doch auch dann in Zeugenlisten manchmal an erster Stelle, was einen Rückschluß auf das Ansehen und die Bedeutung des Mannes oder seines Geschlechtes zuläßt ⁵⁷⁾. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß es sich innerhalb der bezeichneten sechzig Jahre um ein und denselben Alexander gehandelt hat. Dann ist der jüngere, bereits mehrfach erwähnte Alexander ⁵⁸⁾ der Bekanntere und für die hier vorliegenden Zwecke Wichtigere, besonders deshalb, weil er in engeren Beziehungen zum Anscharikapitel stand. Vielleicht waren sie durch die Zugehörigkeit seines Namensvettern, wenn nicht Verwandten Conrad gebahnt worden. Seiner letztwilligen Verfügung, in der er das Kapitel ausnehmend gut bedachte, wie des sich daraus entwickelnden Streites der Chorherren mit den Doneldey ist bereits bei früherer Gelegenheit gedacht worden ⁵⁹⁾. Zwei Häuser unweit des Anscharikirchhofs sollten der Gemeinschaft zufallen, ein größeres und ein kleineres, aber auch dieses, von ihm neu errichtet, mit einer *caminata* ausgerüstet, also ein Steinhaus, was für damalige Zeit noch die Ausnahme, keineswegs jedoch die Regel sein mochte. Unter besonderen Bedingungen blieb seiner Frau Alburg die Benutzung vorbehalten, ebenso einer zweiten, in ihrem Verhältnis zum Erblasser nicht näher bezeichneten Frau; aber auch dann hatte das Kapitel bereits bestimmte Abgaben aus dem ihm vermachten Erbe. Es muß sich um einigermaßen wervollen Besitz gehandelt haben, und wohl darum wurde die letztwillige Verfügung im Jahre 1278 nicht nur vom Anscharikapitel für die es selber betreffenden Teile noch einmal urkundlich festgehalten ⁶⁰⁾, sondern dafür auch eine Beglaubigung durch

⁵⁶⁾ V 517 und 518: 7. Dez. 1433.

⁵⁷⁾ I 113: 21. Juli 1218 (Zeuge in einer Urkunde Gerhards I., nach den Ritttern als erster der *burgenses* genannt.

⁵⁸⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 20 und S. 57.

⁵⁹⁾ Vgl. ebd. S. 9 und S. 57.

⁶⁰⁾ I 384: 15. Aug. 1278.

den Rat der Stadt nachgesucht⁶¹⁾, der gleichzeitig weitere Vermächtnisse, vor allem an die beiden bremischen Beginenhäuser zu St. Katharinen und St. Nicolai beurkundete. Hier handelt es sich um weithin verstreuten Landbesitz von nicht geringer Ausdehnung in Hastedt, Neuenlande, Wallerbrook, Grolland und Stelle, ringsum in der Nachbarschaft der Stadt, was einen Maßstab für die Wohlhabenheit des Mannes geben dürfte⁶²⁾. Wenn dabei als Nutznießerin der Güter in Grolland noch seine Mutter genannt wird, so ist das ein sicherer Beweis, daß der 1218 genannte Alexander von Stade nicht derselbe sein kann wie der von 1278.

Erben für andere Teile der Liegenschaften waren Verwandte oder sonstwie in näherer Beziehung zum Erblasser stehende Personen: Gerhard Caupo, der ausdrücklich als verwandt bezeichnet wird, und Albero und Hinrich Doneldey, die auch sonst mehrfach in Angelegenheiten ähnlicher Art zusammen mit Alexander von Stade auftreten⁶³⁾. Vielleicht gründeten diese auf ein solches Verhältnis ihre Ansprüche auf die dem Anscharikapitel vermachten Häuser; vielleicht darf man aber überhaupt Alexander von Stade als diesen Kaufmannskreisen nahestehend betrachten. Zusammen mit Hinrich Doneldey und noch einigen weiteren bremischen Ratsherren verhandelte er eine Erneuerung und Erweiterung der bereits früher mit den Emsgauern und Nordenern geschlossenen Verträge⁶⁴⁾. Ein gewisses Sachverständnis für kaufmännische Belange wird also vorgelegen haben. Auf der anderen Seite verzichteten der Ritter Heidenreich von Selsingen, Marschalk des erzbischöflichen Hofes, eine *domina* Heilwig und ihr Sohn Johann in aller Form auf Ansprüche, die sie auf die den Beginen vermachten Güter erheben konnten⁶⁵⁾. Der Ausgang des Streites braucht in diesem Zusammenhang nicht noch einmal erwähnt zu werden. Wichtig sind die darin ausgedrückten Beziehungen zum Kapitel von Anschari, die dieses nach Beendigung des Streites durch besondere Verfügung über die Verwaltung des Erbes durch den Custos (Thesaurar) sowie über die Feier der Memorien Alexanders und seiner nächsten Angehörigen noch besonders unterstrich⁶⁶⁾.

Wichtig sind ferner die in diesem Hin und Her um das Erbe zutage tretenden familiären Bindungen, die indessen nirgends so klar aus-

⁶¹⁾ I 381: 23. Juni 1278.

⁶²⁾ I 382: 23. Juni 1278.

⁶³⁾ Vgl. z. B. I 367: 14. Dez. 1275.

⁶⁴⁾ I 340: 25. Juni 1269.

⁶⁵⁾ I 452: 6. Juli 1289.

⁶⁶⁾ II 76: 9. Juni 1307.

gedrückt sind, daß daraufhin eine endgültige Zuordnung der von Stade möglich wäre. Das bleibt auch für die Folgezeit so. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gibt es einen Ratsherrn Willekin von Steden⁶⁷⁾, daneben einen Bürger Nicolaus von Steden⁶⁸⁾. Beider Witwen nehmen indes eine Rechtsweisung von einem adeligen Herrn, dem Ritter Hinrich von Idzendendorf; allerdings handelt es sich hier um einen Streit mit einer Gräfin Heilwig von Delmenhorst⁶⁹⁾. Hillegund, die Witwe des Nicolaus, war eine geborene Gröning; sie war Besitzerin einer Badestube, was wiederum zu adeliger Verwandtschaft wenig passen will⁷⁰⁾. Doch ist auffällig, daß bei den bürgerlichen wie bei den adeligen Trägern des Namens dieselben Vornamen vorkommen, so mehrfach Willekin oder Wilken, die für damalige Zeit gewiß nicht zu den alltäglichen gehörten. Wie dem aber sei, daran ist nicht zu zweifeln, daß die von Stade zu den angesehenen Bürgerfamilien zählten und daß auch unser Dekan Conrad keineswegs aus dem allgemein gesellschaftlichen Rahmen herausfällt, der für die unterstiftische Chorgeistlichkeit festgestellt wurde.

Gleiches trifft auf den Chorherrn Hinrich Odilie zu, der als Dekan von Wilhadi von 1338 bis 1350 nachzuweisen ist⁷¹⁾. Aus seiner Amtszeit ist er nur als Aussteller einiger Urkunden bekannt; als letztes weiß man, daß er einer der Testamentsvollstrecker seines Amtsgenossen von Anschari war, des Dekans Detmar Sture⁷²⁾, der nach Ausweis der hierauf bezüglichen Urkunden zwischen dem 12. April und dem 21. Juni 1350 gestorben sein muß⁷³⁾. In Ausführung des

⁶⁷⁾ Erstmalig belegt 2. Mai 1353 (III 37), letztmalig als Ratsherr 13. Jan. 1367 (III 283).

⁶⁸⁾ III 237: 26. Dez. 1364.

⁶⁹⁾ III 164. Die Herausgeber des Urkundenbuches setzen diese Urkunde um 1360 zu früh an: Willekin von Steden ist bis 1367 (Vgl. Anm. 67) und Nicolaus von Steden bis 1364 (Vgl. Anm. 68) bezeugt; in dieser letzten Urkunde werden beide nebeneinander genannt. Die Urkunde III 164 kann also frühestens in das Jahr 1367 gehören.

⁷⁰⁾ III 361: 9. Mai 1369.

⁷¹⁾ II 428: 9. Februar 1338; letztmalig II 619: 21. Juni 1350.

⁷²⁾ II 613: 31. März 1350; II 619: 21. Juni 1350.

⁷³⁾ Am 12. April 1350 wiederholte Detmar Sture in seiner Wohnung seine letztwilligen Anordnungen im Beisein von sechs Vikaren von Anschari (II 613); am 21. Juni desselben Jahres tätigten die Testamentsvollstrecker den ersten Ankauf auf Grund des Testaments (II 619).

letzten Willens Stures war Hinrich Odilie an diesem letztgenannten Tage tätig; dann verschwindet sein Name aus den darauf bezüglichen Mitteilungen wie aus den Urkunden überhaupt; vielmehr wird unter dem 6. März 1351 bereits ein neuer Dekan von Wilhadi, Albertus, genannt⁷⁴⁾. Mithin wird Hinrich Odilie dem Amtsgenossen von Anschari bald im Tode gefolgt sein.

Über sein Leben und seine Person ist also nichts Bemerkenswertes zu berichten, und kaum ausführlicher ist, was wir über seine Anverwandtschaft wissen, obwohl der Name häufig genug genannt wird, leider nur in den Zeugenlisten von Urkunden.

Die Odilie waren eine Bremer Ratmannenfamilie, von der zwei Vertreter im Rate festzustellen sind: Friedrich, Vater und Sohn, der erste von 1262 bis 1285⁷⁵⁾, der jüngere von 1292 bis 1333⁷⁶⁾. In welchem Verhältnis Hinrich, wie der später genannte Domherr Friedrich Odilie⁷⁷⁾, zu ihnen gestanden haben, ist nicht vermerkt; vielleicht war er ein Bruder des jüngeren Friedrich, wie Meynard, ein bremischer Bürger, der als Besitzer von Land in Lankenau genannt wird⁷⁸⁾. Mit den 1304 aus Bremen vertriebenen Geschlechtern haben diese Männer jedenfalls keinerlei Freundschaft gehabt; der jüngere Friedrich blieb während der Zeit der Unruhen im Rat; er ist auch noch Mitglied des Großen Rates von 1330 gewesen. Gelegentlich mag er auch zu diplomatischen Verhandlungen zugezogen sein. Er war jedenfalls einer derjenigen, die 1312 für die Stadt Bremen jenen bereits mehrfach erwähnten Vertrag mit den butjadingischen Gemeinden Blexen, Waddens und Abbehusen schlossen, durch den Bremer Kaufleute und Bürger in dieser Gegend vor weiterer Beeinträchtigung geschützt wurden. Es mag dahingestellt bleiben, ob man bei ihm wie bei anderen annehmen darf, daß er vielleicht als Kaufmann besonders für solche Aufgaben geeignet gewesen wäre. Auf jeden Fall müssen die Odilie nicht geringes Ansehen genossen haben; denn sonst wären die geistlich gewordenen Mitglieder des Geschlechts wohl kaum in die bevorzugten Stellen hineingekommen, die sie tatsächlich eingenommen haben: Hinrich wäre wohl nicht Dekan von Wilhadi und der Domherr

⁷⁴⁾ III 5.

⁷⁵⁾ Erstmalig 14. Aug. 1262 (I 511), letztmalig 3. März 1285 (I 424).

⁷⁶⁾ I 481: 6. Aug. 1292; II 354: 25. Juli 1333.

⁷⁷⁾ Erstmalig II 575: 7. und 8. April 1348.

⁷⁸⁾ II 51: 3. Aug. 1305.

Friedrich später nicht gar Propst von Bücken und Generaloffizial der bremischen Dompropstei geworden⁷⁹⁾.

Recht bemerkenswert ist bei diesem Geschlecht indessen sein Name. Er ist einer der wenigen Fälle, wo ein Zuname nach dem Namen der Mutter gebildet wird. Als *Fridericus filius domine Odilie* wird der erste uns bekannte Namensträger in der Urkunde bezeichnet⁸⁰⁾; der Bremer Rat bezeugt, daß für den Altar in der oberen Krypta des Domes *a domino Frederico burgense nostro, domine Odilie filio*, eineinhalb Viertelland in Oberneuland gestiftet wurden⁸¹⁾; 1276 wird derselbe Mann *Fredericus Odilien filius* genannt⁸²⁾; am 3. März 1285 heißt er endlich kurz *Fredericus Odilie*⁸³⁾. Die Entwicklung dieses „Mutternamens“ ist also über verhältnismäßig kurze Frist hin recht anschaulich zu verfolgen; aber selbst Friederichs gleichnamiger Sohn wird zunächst noch umständlich *Fredericus filius Frederici filii domine Odilie*⁸⁴⁾ und erst hernach kürzer *Fredericus Odilie junior*⁸⁵⁾, gelegentlich aber noch wieder *Frethericus junior domine Odylie* benannt⁸⁶⁾. Gewiß war die Mutter eine bedeutende Frau; denn sonst versteht man nicht, weshalb gerade ihr Andenken im Gedächtnis der Sippe, wenn nicht der Bevölkerung überhaupt als namengebend fortgelebt hat.

Ein ähnlicher Fall liegt beim Zunamen des Dethard Vidue vor, eines Chorherrn von Wilhadi um 1320⁸⁷⁾; ein älterer Angehöriger des Verwandtenkreises heißt ausdrücklich *Johannes filius Vidue*⁸⁸⁾. Auch hier wird in der Vorfahrenschaft eine angesehene, durch irgendeinen Umstand bedeutende Frau gewesen sein, die sich mit der Bezeichnung ihres Familienstandes in den Namen der Nachkommen vererbte.

Nicht viel weniger aufschlußreich sind die Namensformen, mit denen der Chorherr Bernhard Gerberti in den Urkunden bezeichnet wird. Es heißt stets, daß er der Sohn des Hinrich Gerberti sei, und dabei wird jedesmal der Vorname des Vaters mit angeführt: *Bernardus Hinrici Gerberti*⁸⁹⁾. Von einem Festwerden des Zunamens⁹⁰⁾ kann

⁷⁹⁾ III 51: 15. Febr. 1354.

⁸¹⁾ I 345: Mai 1270.

⁸³⁾ I 424.

⁸⁵⁾ I 505: 13. Febr. 1295.

⁸⁷⁾ II 188: 12. Mai 1319.

⁸⁹⁾ II 497: 13. Dez. 1342; II 566: 5. Dez. 1347.

⁸⁰⁾ I 311: 14. Aug. 1262.

⁸²⁾ I 373: 21. Dez. 1276.

⁸⁴⁾ I 481: 6. Aug. 1292.

⁸⁶⁾ I 522: 1. April 1298.

⁸⁸⁾ I 308: 1. März 1261.

⁹⁰⁾ Noch 1372 im Bürgerbuch: *Gertrudis ejusdem Johannis uxor*. Im übrigen nennt das Bürgerbuch nur zwei Belege zu Gerberti.

man also noch nicht reden; es wäre durchaus möglich gewesen, daß sich an Stelle des dritten der zweite, der Vorname des Vaters, als Zuname für ihn durchgesetzt hätte. Der Bruder Bernhards führte indessen wieder den Großvatersnamen Gerbert als Vornamen ⁹¹⁾.

Hinrich Gerberti ist von 1276 bis 1312 als Ratmann nachzuweisen ⁹²⁾. Er verfügte über Grundstücke und Hausbesitz am Ostertor, beim Deutschordenshause, und trat beides an den Deutschordenskonvent ab ⁹³⁾; von dieser Nachbarschaft mag es herrühren, daß der Kanoniker Bernhard und sein Bruder Gerbert dem Deutschen Orden eine Zusicherung ausstellten, daß ihr Verwalter Bernhard Kuken den Rittern wegen ihrer Güter in Arsten keine Schwierigkeiten mehr machen wolle ⁹⁴⁾. An der darauf bezüglichen Urkunde hängen die persönlichen Siegel der beiden Brüder: das Bernhards mit einem Brustbild der Maria und einem knienden Mann davor, also geistlich gewandt, wie es für einen Kanonikus paßt, das Gerberts mit einem auf Eichenblättern ruhenden Schild, worunter wohl das Zeichen der Familie zu verstehen ist ⁹⁵⁾.

Der Kanoniker Albert Husher ist bereits als Mitbesitzer einer der Mühlen auf der Weserbrücke bekannt, zusammen mit Bertram Woltmanns, dem Propst von Zeven und Kanoniker von Wilhadi ⁹⁶⁾; eher als dieser hatte er auf den ihm gehörigen Anteil zugunsten des St. Jürgen-Gasthauses, also einer bürgerlich verwalteten Stiftung, verzichtet ⁹⁷⁾. Auch in ihm hat man einen Abkömmling gutgestellter Bürgerkreise vor sich. Irgendwie mit ihm verwandt ist der Ratmann

⁹¹⁾ II 70: 1306; II 223: 8. Juni 1322.

⁹²⁾ Erstmalig erwähnt 21. Dez. 1276 (I 375), letztmalig als Ratmann 30. April 1312 (II 118), überhaupt 26. Jan. 1313 (II 124).

⁹³⁾ I 489: 15. Juni 1293 (betr. ein Grundstück gegenüber dem Refektorium des Deutschen Hauses); II 70: 1306 (betr. ein halbes Haus an der rechten Seite der Kurie des Deutschordenshauses).

⁹⁴⁾ II 223: 8. Juni 1322.

⁹⁵⁾ Leider sind beide Siegel verletzt. Von der Umschrift auf dem Siegel Bernhards ist folgendes zu entziffern: *S. . . . ecce s. Willehavdi (!) Bremn.*, auf dem Gerberts *S. Herberti (!) . . .* Das im Ratsherrnwappenbuch unter Nr. 155 überlieferte Wappen des Hinrich Garberdes (Hinrich Gerberti) zeigt im blauen Feld einen weißen, gerandeten Querbalken mit darauf ruhender roter Kugel.

⁹⁶⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 7 f.

⁹⁷⁾ II 296: 8. Sept. 1328; 454: 9. Okt. 1339.

Johannes Hushere, der von 1312 bis 1325 im Rate nachzuweisen ist⁹⁸⁾. Er sowohl wie der Kanoniker Albert treten in den Urkunden des öfteren mit anderen, schon als dem guten Bürgertum zugehörig⁹⁹⁾ bekannten Kreisen auf: mit den von der Ruten, den Woltmanns, den von Motsele und anderen. So gehörte Johannes Husher zu den Männern, die das Patronatsrecht an den von Bertram Woltmanns gestifteten Altären, dem Johannes- und Matthäus- wie dem Steffensaltar, ausübten¹⁰⁰⁾. Beide Altäre befanden sich in der Stephanikirche: Beziehungen dieses Bürgerkreises zu den Unterstiftern oder auch im besonderen zu dem von Wilhadi müssen also vorgelegen haben, und schließlich haben sie auch in der Unterbringung ihrer Söhne in den Kapiteln ihren Ausdruck gefunden. Insofern war ihnen, wenigstens in jenen Jahrzehnten um 1300, aber auch noch eine Weile später, an dem Wachstum der Wirtschaftskraft der von ihnen bewirkten Stiftungen gelegen.

Es mag dahingestellt bleiben, wieweit auch das Geschlecht *de Domo* oder von Husen mit diesen Huseren zusammenhängt. Post nimmt dies in seinen *Stemmata Familiarum Bremensium*¹⁰¹⁾ an und kommt daher als frühest belegten auf Wolterus von Husen um 1270; sein Sohn Johannes *de Domo* soll 1291 Ratmann gewesen sein. Das Bremische Urkundenbuch nennt einen *Walthardus de Domo* bereits zum Jahre 1201¹⁰²⁾ und den eben genannten Ratsherrn Johannes zu 1276¹⁰³⁾; aber es scheidet zwischen dem aus der Ministerialität herausgewachsenen Bürgergeschlecht¹⁰⁴⁾ *de Domo*, das letztmalig mit einem Ratmann *Johannes de Domo* 1366 genannt wird¹⁰⁵⁾, und den nur einmal mit einem Ratmann, dem oben erwähnten Johannes, vertretenen Huseren. Von den vom Huse bestehen allerdings verwandtschaftliche Beziehungen zu den oben genannten von Motsele¹⁰⁶⁾; aber sie gehen über weibliche Linie. *Johan van deme Hus* wurde am 10. Januar 1366 zusammen mit drei anderen auf Lebenszeit aus dem

⁹⁸⁾ Erste Erwähnung 2. Mai 1302 (II 16), letzte 7. Jan. 1325 (II 640).

⁹⁹⁾ Das Bürgerbuch nennt von 1323 bis 1514 nur acht Belege für Husher.

¹⁰⁰⁾ II 21: 31. Okt. 1302; II 85: 12. April 1308.

¹⁰¹⁾ S. 486.

¹⁰²⁾ I 91.

¹⁰³⁾ I 373: 21. Dez. 1276.

¹⁰⁴⁾ Ein *Alardus de Domo* wird in einer Urkunde Gerhards II. (1239, vor Sept.; I 212) ausdrücklich unter die Ministerialen gerechnet.

¹⁰⁵⁾ II 260: 10. Jan. 1366.

¹⁰⁶⁾ III 250: 1. Aug. 1365.

Rate ausgeschlossen, mit der Bestimmung, daß auch Verwandte von ihnen derweil nicht zu Rate kommen könnten¹⁰⁷); auffällig ist, daß auch von den Huseren niemand wieder im Rate gesessen hat, obwohl bis zum Ende des Mittelalters Träger dieses Namens im Bürgerbuch vermerkt sind¹⁰⁸). Post erwähnt im Nachtrag zu seinen *Stemmata*¹⁰⁹) um 1500 einen Johannes Husher, *anders geheten vam Huse* oder *de Domo*: er solle mit dem alten Geschlecht *de Domo* zusammengehangen haben. Ganz sicher sind diese Zusammenhänge aber nicht; sollten sie jedoch bestehen, so wäre unser Chorherr Albert Husher ein weiteres Beispiel dafür, daß Angehörige der verbürgerlichten erzbischöflichen Ministerialität vielfach in die Chorherrenstellen bei den Unterstiftern gekommen sind.

Bei dem aus späterer Zeit genannten Chorherrn Eler vom Huse brauchen füglich diese Zweifel nicht zu bestehen. Man kennt ihn aus seinen wirtschaftlichen Verhandlungen mit dem Kapitel: am 13. Dezember 1356 pachtete er auf Lebenszeit den großen Kamp, den es bei der Michaeliskirche besaß¹¹⁰); 1359 übernahm er die Kurie des verstorbenen Dekans Johannes Lentemann¹¹¹), und obwohl er auf den Kaufpreis von 16 Mark sofort 1 Mark anzahlte, kümmerte er sich dann um die Instandhaltung seiner Wohnung so wenig, daß sein Nachfolger im Kanonikat, der bereits erwähnte Hartger von Verden¹¹²), sich weigerte, sie zu übernehmen, zumal er obendrein eine jährliche Abgabe von 12 alten Groschen daraus zahlen sollte. Sie kam dann in die Hand des Chorherrn, späteren Dekans Diedrich Brucwedel, der sie auf seine Kosten wiederherstellen ließ und auch die geforderten Abgaben übernahm¹¹³). So mag das Andenken dieses Chorherrn aus dem Geschlechte derer vom Huse zeitweilig bei seinem Kapitel getrübt gewesen sein, zum Unterschiede von dem seines halben Namensvettern von Wilhadi, der sich in mehrfacher Weise verdient gemacht hatte.

In den Kreis derer um Bertram Woltmanns, als zu dem gehörig Albert Husher gekennzeichnet wurde, führt schließlich noch der bereits erwähnte Chorherr Dethard Vidue. Man weiß von ihm nicht

¹⁰⁷) III 260.

¹⁰⁸) Acht Einträge von 1323 bis 1514.

¹⁰⁹) S. 113.

¹¹⁰) III 88.

¹¹¹) III 133: 29. April 1359.

¹¹²) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche im späten Mittelalter, Br. Jb., 41. Bd., S. 26.

¹¹³) III 411: 25. Juni 1371.

mehr, als daß er seine Zustimmung zu dem Verkauf einer Wurt an der St. Michaelis-Straße vor der Stadt an die Vikare von Wilhadi gab, den eine Verwandte von ihm tätigte, Hildegundis, ehemalige Begine zu St. Katharinen ¹¹⁴). Die Bemerkung, daß sie zum Verwandtenkreise der Familie Stenbicker rechne, bringt für die Herkunftsbestimmung des Dethard Vidue nicht weiter; doch kennt man einen anderen Geistlichen dieses Namens, *Henricus, filius Johannis Vidue, vicarius chori Bremensis*, und der gehörte, wie Johannes Husher, zu den Männern, die mit dem Patronatsrecht über die vorhin genannten Altäre in der Stephanikirche betraut waren ¹¹⁵). Man weiß nicht, in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu Dethard Vidue stand; aber daß dieser gewiß mit ihm zu tun hatte, ist bei der Merkwürdigkeit des Namens wohl anzunehmen. Johannes Vidue, der als Schwager eines Bremer Bürgers Rodolf von Nienborch bezeichnet wird ¹¹⁶), hat im Rate gesessen, wenn auch, wie es scheint, nur vorübergehend ¹¹⁷). Daß er aber ein angesehener Mann gewesen sein muß, beweist seine Heranziehung zur Beurkundung eines mit dem Grafen Johann von Oldenburg geschlossenen Vertrages ¹¹⁸). Damals wurde eine größere Anzahl von Bürgern für diesen Zweck aufgeboten, und da es sich um die Sicherung des Verkehrs und um gegenseitigen Rechtsschutz handelte, wobei die Hinzugezogenen die Innehaltung des Abgemachten beschwören sollten, so ist der Schluß vielleicht nicht ganz abwegig, daß es sich zu gutem Teil um Kaufleute gehandelt haben mag, für die eine solche Maßnahme am ehesten praktische Bedeutung haben konnte. Wie dem aber auch sei, daß Dethard Vidue aus guten, gehobenen Bürgerkreisen hervorgegangen ist, das kann nicht in Abrede gestellt werden.

Wie dem aber auch sei, daß Dethard Vidue aus guten, gehobenen im Anscharikapitel um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufeinanderfolgen, aus bürgerlichen Kreisen gekommen sind oder wie weit bei ihnen eine noch bestehende oder frühere Ritterbürtigkeit mitspricht, das ist nicht weniger schwer zu entscheiden als in den bisherigen Zweifelsfällen.

¹¹⁴) II 188: 12. Mai 1319.

¹¹⁵) Vgl. S. 46.

¹¹⁶) II 3: 26. Mai 1301.

¹¹⁷) Urkundlich als Ratsherr erwähnt wird Johannes Vidue nur einmal, zum 3. Febr. 1285 (I 424).

¹¹⁸) I 468: 1. März 1291.

Detmar Sture ist als Chorherr über dreißig Jahre¹¹⁹⁾, als Dekan ein gutes Jahrzehnt¹²⁰⁾ urkundlich zu belegen. Er muß schon vor seiner Berufung an die Spitze des Kapitels in ihm einer der maßgeblichen Männer gewesen sein. Sowohl bei der Stiftungsurkunde für den Altar der zehntausend Märtyrer und des Heiligen Sylvester in der Anscharkirche wie bei der des Margaretenaltars ebendort wurde das Siegel des Kapitels mit seinem Siegel als Rücksiegel versehen¹²¹⁾; bereits früh zum Scholastikus erhoben¹²²⁾, hängte er auch wohl sein Siegel neben das des Dekans¹²³⁾. Um diese Zeit war er des öfteren dienstlich für das Kapitel unterwegs, zusammen mit dem Thesaurar Johannes Lentemann: in was für Geschäften, wird nicht gesagt; aber daß sie weit über Land geführt haben müssen, ist daraus zu ersehen, daß die beiden drei Pferde verloren, die ihnen nun aus der Kapitelskasse mit 21 Mark ersetzt wurden. Diese wurde allerdings aus dem Zehnten zu Grevesbrook entschädigt¹²⁴⁾. Mit den über Land reitenden Kapitularen wird dem Bilde des geistlichen Herren jener Tage ein neuer Zug eingefügt, der indes herkunftsmäßig wohl zu ihm passen kann, besonders da, wo es sich um ritterliche Abstammung handelt.

Die Vermutung scheint nicht abwegig zu sein, daß diese Reisen wirtschaftlichen Zwecken gedient haben. So ist auch das, was die Urkunden weiterhin über Detmar Sture berichten, auf diesen Ton gestimmt. In dem Notariatsinstrument freilich, mit dem das Anscharkapitel der Appellation beitrug, die der Domdechant Moritz wegen der Berufung des Bischofs Gottfried zum Erzbischof an den Päpstlichen Stuhl richtete, unterzeichnete er an erster Stelle, weil er als der Leiter des Kapitels verantwortlich für dessen Haltung und für die politische Maßnahme war, die dieser Schritt bedeutete¹²⁵⁾. Sonst aber sehen wir ihn in der Hauptsache in wirtschaftlichen oder kirchlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten urkunden. Er kaufte Land und eine

¹¹⁹⁾ Erstmalig erwähnt 9. Juni 1319 (II 189).

¹²⁰⁾ Zum ersten Male als Dekan 16. Sept. 1339 (II 453) genannt; am 21. Juni 1350 (II 619) als verstorben anzunehmen; letztwillige Verfügung vom 30. März und 12. April 1350, in der Wohnung Detmar Stures aufgenommen.

¹²¹⁾ II 322: 10. März 1331; II 323: 8. Mai 1331.

¹²²⁾ Schon in der ältesten Erwähnung wird Sture als Scholastikus bezeichnet.

¹²³⁾ II 414: 26. März 1337.

¹²⁴⁾ II 421: 10. Sept. 1337.

¹²⁵⁾ II 604: 28. Aug. 1349.

Hofstelle in Arbergen für die Ausstattung des Margaretenaltars in der Stephanikirche ¹²⁶⁾, für sich selber Liegenschaften in Neuenland ¹²⁷⁾, wußte auch sein Amt und seine Stellung durch Erwerb von Patronatsrechten zu stärken, insbesondere über Altäre und Vikariate in der eigenen Kirche. Für den Cäcilienaltar mußte dieses Recht vorübergehend noch bürgerlichen Kreisen überlassen bleiben, und deren Bewerber Martin Osberni kam nach dem Tode des bisherigen Inhabers Hermann Scragheman zunächst zum Zuge; für die weitere Folge wurde das Besetzungsrecht aber doch dem Dekan von Anschari zugesprochen ¹²⁸⁾, wie er es bei anderen, zum Beispiel beim Andreasaltar, bereits übte. Nach dem Ableben Martin Barkenstarts, des ersten Vikars dieses Altars, gab Sture ihm in der Person des Meinard Korf einen neuen Priester ¹²⁹⁾, der in recht nahen Beziehungen zu ihm gestanden haben muß, da er nachmalig unter seinen Testamentsvollstreckern erscheint ¹³⁰⁾. Wenn auch keine unmittelbare Besitzvermehrung durch diese Patronatserwerbungen gegeben war, so doch eine gesteigerte Einflußnahme der geistlichen Kreise auf das mit den Altären verbundene Gut. Gerade die Zeit Detmar Stures zeigte in seiner Kirche ein erneutes Ansteigen der Altargründungen: er selber setzte seinen Namen unter die Gründungsurkunden des Matthäus- ¹³¹⁾ und des Peter- und-Paul-Altars ¹³²⁾.

Muß es bei dieser Sachlage nicht tragisch anmuten, daß Detmars eigene, noch letztwillig ausgedrückte Bestrebungen auf Errichtung eines zu seinem Gedenken dienenden Altars zunichte wurden, obwohl er alle Sicherungen getroffen, Notar und Zeugen zweimal um die Errichtung einer entsprechenden Urkunde bemüht und Testamentsvollstrecker sogar in der Vierzahl bestellt hatte: seinen Amtsgenossen von Wilhadi, Hinrich Odilie, dann seinen eigenen Thesaurar Johann Lentemann, weiter den Thesaurar des Domkapitels, Johann von Bremen, und schließlich den erwähnten Vikar Meinard Korf ¹³³⁾. Wohl kauften sie für den genannten Zweck eine Hufe Landes in Mahndorf von dem

¹²⁶⁾ II 189: 9. Juni 1390.

¹²⁷⁾ II 479: 3. Juni 1341.

¹²⁸⁾ II 494: 2. Sept. 1342. Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 66 f.

¹²⁹⁾ II 508: 2. Sept. 1343.

¹³⁰⁾ II 613: 30 März und 12. April 1350.

¹³¹⁾ II 563: 7. Juli 1347.

¹³²⁾ II 574: 4. April 1348.

¹³³⁾ II 613.

Knappen Conrad von Arbergen¹³⁴⁾; dann aber waren *quidam iniquitatis filii* gekommen und hatten vom Stiftungsvermögen an die 70 Bremer Mark entwendet und an Möbeln, Einrichtungsgegenständen und anderen Kleinodien und Gütern an die 50 Mark. 1356 sahen sich die noch verbliebenen beiden Testamentsvollstrecker, Johann von Bremen und Johann Lentemann, daher veranlaßt, die noch vorhandenen Werte, die genannten Güter in Mahndorf und die früher erwähnten in Neuenland und die Kurie dem Anscharikapitel zu übertragen, damit es aus den Erträgen wenigstens die Memorien des also betrogenen Dekans und seiner Familie feiere.

Vor allem aber sollten aus den genannten Gütern die 36 Mark zurückgezahlt werden, die Sture dem Kapitel geschuldet hatte¹³⁵⁾. Das war gegen die 6 Mark, die er im Jahre 1327, wie die übrigen Chorherren, in Jahresraten zurückzuzahlen versprochen hatte¹³⁶⁾, eine Steigerung auf das Sechsfache: aber es war damals wohl allgemeiner Brauch, sich der Gemeinschaft nicht nur durch Gaben und Spenden, sondern auch durch Schulden zu verbinden. Bei Detmar Stures Nachfolger findet sich ein ähnliches Bild: als er im Jahre 1359 gestorben war, wurde seine Kurie unter Mithilfe seines Bruders Otto, des früher bereits erwähnten Bremer Bürgers¹³⁷⁾, an den Chorherrn Eler vom Huse verkauft; vom Erlös wanderten 12 Mark sogleich in die Kapitalkasse; mit dem anderen sollten von dem Verstorbenen ausgetane Pfänder für das Kapitel zurückerworben werden¹³⁸⁾.

Wer aber waren die Leute, die Detmar Sture gewissermaßen um sein Seelenheil betrogen, zum mindesten aber darin schädigten? Denn der Vikar für den von ihm beabsichtigten Altar war bereits eingesetzt, ein Verdener Priester namens Wulfhard van Etzen; nachdem auch der Patronatsherr des Altars, der vorhin genannte Conrad von Arbergen, gestorben war, blieb ihm nichts weiter übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen und zurückzutreten, auch auf die Kurie Detmars, die ihm zugefallen wäre, zu verzichten¹³⁹⁾. Verzichten mußte in-

¹³⁴⁾ II 619: 21. Juni 1350.

¹³⁵⁾ III 87: 19. Nov. 1356.

¹³⁶⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 24 und S. 75.

¹³⁷⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 41.

¹³⁸⁾ III 133: 29. April 1359.

¹³⁹⁾ III 87 Anmerkung: 30. Nov. 1356.

dessen auch der Knappe Erpo von Weye, und zwar auf das Viertelland in Neuenland, das zur Ausstattung des Altars hatte gehören sollen und nun für die Memorien mitrechnet¹⁴⁰⁾. Bis dahin hatte er es gewaltsam in Besitz gehalten: sollten in diesen Kreisen vielleicht diejenigen zu suchen sein, die Detmar seines Landes und seines Seelenheiles beraubten?

Es liegt nahe, hier an mißgünstige Erben, an Verwandte zu denken. Den Namen von Sture gab es auch in der Stadt, bei ausgesprochenen Bürgersleuten¹⁴¹⁾, wobei aber vielleicht an reine Herkunftsbezeichnungen zu denken ist. Beziehungen zu dem Dekan Detmar lassen sich nicht feststellen. Ob der später im Kreise Herbert Schenes auftretende Vikar *Johannes de Sture*, Benefiziat der von Schene zur Entlastung der Priesterkanoniker gestifteten Trinitatisvikarie am Seelenmessenaltar in der Anscharikirche, aus solchen Bürgerkreisen stammte, mag hier unerörtert bleiben; eine verwandtschaftliche Beziehung zu Detmar Sture wird jedenfalls mit keinem Worte erwähnt¹⁴²⁾. Dagegen weiß man, daß dieser der Oheim jenes Conrad von Arbergen war; entsprechend erscheint dieser unter den Zeugen seines Testaments. Vielleicht zählte auch Erpo von Weye zu seiner Verwandtschaft; um so eher wäre die Einbehaltung jener Güter in Neuenland zu verstehen.

So bleibt in der Klärung der Verwandtschaftsbeziehungen dieses Dekans mancherlei im Dunkel. Nicht anders und eigentlich noch schlimmer ist es bei Johann Lentemann. Über seine Tätigkeit als Thesaurar wie später als Dekan ist aus den Urkunden nichts von Bedeutung zu erfahren. Er mag seine Obliegenheiten schlecht und recht erledigt haben — sonst wäre außer dem Formhaften mehr von ihm zu berichten gewesen, wenn er auch nur neun Jahre das Dechanat geführt hat¹⁴³⁾. Sein Bruder Otto wird als Bremer Bürger bezeichnet; er hatte aber vornehme Bekanntschaften bei den Rittern Boch in Walle

¹⁴⁰⁾ III 201: 15. Mai 1363.

¹⁴¹⁾ Th. Sture: 12. März 1284 (I 47); *Wulbern de Sture* und seine Söhne Hinrich und Johannes, dieser letztere Vikar in der Kirche zu Bederkesa: 9. Febr. 1345 (II 528); *Bernardus de Sture*: 20. Mai 1374 (III 457). Im ältesten Bremer Bürgerbuch ist der Name von 1292 bis 1440 an die fünfzigmal vertreten.

¹⁴²⁾ Urkundlich nachzuweisen ist *Johannes de Sture* von 1399 bis 1407. IV 229: 25. Jan. 1399; IV 364: 11. Dez. 1407.

¹⁴³⁾ Erste Nennung als Chorherr 10. Sept. 1337 (II 421), als Thesaurar 24. Juli 1343 (II 479), als Dekan 15. Juni 1350 (II 618); 1357 oder 1358 verstorben (III 128).

und den von der Hude. Ob auch diese Familie aus ursprünglich Ritterbürtigen stammte? Aus den vorhandenen Unterlagen ist eine Entscheidung nicht zu treffen; aber die Vermutung könnte, wie im Falle Detmar Stures, einiges für sich haben.

Noch weniger als in diesem Falle läßt sich über die Herkunft und die Familienzugehörigkeit zweier weiterer Kapitelsgeistlicher sagen, des Henrich und des Conrad von Wenighusen, von denen jener, der Ältere, Chorherr von Anschari, dieser in gleicher Stellung bei der Steffenskirche war. Die Nachrichten fließen hier sehr spärlich. Henrich ist nur als Zeuge in einer Urkunde über eine Altarstiftung in Anschari aus dem Jahre 1332 bekannt¹⁴⁴⁾; Conrad war dabei zugegen, als das Wilhadikapitel am 22. Dezember 1356 eine neue Satzungsbestimmung über die gegenseitige Vertretung der Kapitelsmitglieder bei gottesdienstlichen Handlungen, unbeschadet ihres Ranges, erließ¹⁴⁵⁾. Im selben Jahre schenkte er dem Kapitel $\frac{1}{2}$ Mark, Einkünfte aus Gütern in Ellen, wofür es ihm zusicherte, nach seinem Tode die Anniversarien seiner selbst, seines Vaters Hinrich und seiner Mutter Margarete, ferner seiner Brüder Hinrich und Ludwig sowie des Papstes Johann XXII. zu feiern¹⁴⁶⁾. Offenbar war Conrad ein um sein Seelenheil sehr besorgter Mann. Seine Testamentsvollstrecker, der Domkantor Friedrich Odilie und der Domvikar Hinrich von Haren, kauften im Januar 1373 für 62 Mark 4 Stücke Landes in Leesterwisch an der Ochtum für Zwecke, die seinem und seiner Eltern Seelenheil dienten¹⁴⁷⁾, zwei Monate später, mit gleichen Absichten, ein halbes Land nebst halber Wurt bei der St. Johannis-Kapelle vor dem Doventore¹⁴⁸⁾, im nächsten Jahre die andere Hälfte dieses Landes¹⁴⁹⁾. Demnach mußte Conrad von Wenighusen zu Beginn der 70er Jahre, etwa 1372, gestorben sein. Fünfzehn Jahre später wurden im Dom zwei Altäre gestiftet, auf die im Zusammenhang mit Bürgermeister Friedrich von Walle schon hingewiesen wurde¹⁵⁰⁾: zum Heil der Seele des eben genannten Friedrich Odilie und Conrads von Wenninghusen(!) in einer von

¹⁴⁴⁾ II 225: 1. August 1332.

¹⁴⁵⁾ III 92.

¹⁴⁶⁾ III 93.

¹⁴⁷⁾ III 433: 11 Jan. 1373.

¹⁴⁸⁾ Vgl. Buchenau a. a. O., Seite 317.

¹⁴⁹⁾ Kaufpreis beide Male 26 Mark. IV 439: 22. März 1373. Anm.: 27. März 1373.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 41. — IV 97: 7. Sept. 1388.

diesen beiden erbauten Kapelle¹⁵¹). Daß ein bereits länger Verstorbener hier noch einmal als Stifter kirchlicher Einrichtungen erscheint, brauchte an sich nicht verwunderlich zu sein: die Urkunde wäre Zeugnis seines kirchlichen Sinnes wie seiner Verbundenheit mit dem Domkantor Friedrich Odilie. Aber daß er hier als *prepositus in Bramsche in ecclesia Osnaburgensi* erscheint und den Titel *magister* trägt, ist immerhin auffällig. Sollte es noch einen zweiten, vielleicht jüngeren Conrad von Wenighusen gegeben und auch er in engen Verbindungen mit dem Domkantor gestanden haben? Wenn nicht, dann ist auch diese Urkunde ein Beweis für die Pfründenhäufung.

Der Name Bramsche könnte indes ein Fingerzeig für die Feststellung der Gegend sein, aus der die Wenighusen nach Bremen gekommen sind. Im bremischen Bürgerbuch wird keiner dieses Namens genannt¹⁵²), in urkundlicher Überlieferung in Bremen nur einmal ein *Johannes de Wenninghusen* in einer Aufstellung der Einkünfte der Dompropstei aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Danach wurde von einem Lande in Rabberinghusen¹⁵³), das einst dieser Johannes gehabt hatte, ein *talentum* als Zins gezahlt¹⁵⁴). Mithin haben zum mindestens gewisse Beziehungen einer Familie von Wenighusen nach Bremen auch außerhalb der Kapitelsgeistlichkeit bestanden. Im übrigen ist man hier auf Vermutungen angewiesen. Einen Ort Weninghausen gibt es in Westfalen im Kreise Arnsberg; von dort her müßten, wenn nicht die genannten Chorherren, so doch die ersten Namensträger ihrer Familie gekommen sein. Bramsche liegt gewissermaßen auf halbem Wege zwischen den beiden Endpunkten: es wäre immerhin möglich, daß sich in diesen örtlichen Beziehungen noch der alte Wanderweg ausdrückt, den einer der Wenighusen vielleicht nach Bremen genommen hat. Gewiß waren sie hier nicht unvermögende Leute; denn sonst hätte Conrad von Wenighusen nicht Seelenmeß- und Altarstiftungen in dem urkundlich überlieferten Umfange machen können.

Ein Name wie *Everhardus de Vedelehorne*, den wir im letzten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts unter den Chorherren von

¹⁵¹) Über ihre Lage vgl. Br. Jb., Bd. 14 (W. von Bippen, Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Doms), S. 198 f.

¹⁵²) 1296 *Godefridus de Wenhusen*.

¹⁵³) = Rablinghausen.

¹⁵⁴) II 634 (S. 608).

Anschari genannt finden, weist ohne Zweifel auf bremischen Ursprung, selbst wenn wir ihn weder im Bürgerbuch noch sonstwie in Urkunden wiederfinden ¹⁵⁵⁾. Hier gibt es höchstens den Familiennamen Vedeler ¹⁵⁶⁾, der ohne Zwang aber kaum mit Vedelehorne zusammengebracht werden kann. Dieser Name selbst kommt in den wenigen vorhandenen Belegen, die indes nur von Zeugenschaft berichten, entweder als Velehorne ¹⁵⁷⁾ oder als Veleren ¹⁵⁸⁾ vor. Beide Male handelt es sich offenbar um dieselbe Person, so daß auch die Namen gleichgesetzt werden müssen. Irgendwelche Beziehungen zu Bremens Bürgerschaft lassen sich bei dem Fehlen aller Unterlagen hier nicht feststellen, trotz der ungezweifelt bremischen Herkunft des genannten Chorherrn.

Wie dieser trägt der zu gleicher Zeit ¹⁵⁹⁾ im Kapitel tätige Thesaurar Borchard einen Herkunftsnamen: *de Sunvlete*, der sich indes jeder Deutung entzogen hat. Im Bremischen Bürgerbuch tritt der Name nicht auf: infolge dieser Undurchsichtigkeit kann man in diesem Falle noch weniger bestimmen als bei dem soeben behandelten, wo und in welcher Gesellschaftsschicht der Namensträger zu Hause gewesen sein muß.

Ebensowenig ist dies bei dem Chorherrn *Otto Volcquini* ¹⁶⁰⁾ möglich. Das Bürgerbuch versagt hier vollkommen, und welcher der Volkwin, die in bremischen Urkunden etwa genannt werden, als der Vater in Frage kommen könnte, läßt sich natürlich nicht entscheiden.

Dagegen hat das Bremer Bürgerbuch für den Familiennamen *Ludolfi*, der mit einem *Bernardus filius Ludolfi* im Anscharikapitel vermerkt ist, eine ganze Reihe von Erwähnungen, bis 1350 allein dreizehn. Welche davon etwa für Verwandtschaftsbeziehungen für den soeben erwähnten Chorherrn in Frage kommen könnten, steht dahin: immerhin darf man wohl annehmen, daß sie bestehen.

Der Nachweis dürfte jedenfalls gelungen sein, daß sich das wohlhabende und in damaliger Zeit „gute“ Bürgertum in den Kapiteln der bremischen Unterstifter wiederfindet: warum sollte man in diesen letzten zweifelhaften Fällen nicht gleiches annehmen, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist?

¹⁵⁵⁾ Entsprechend tritt der Name auch nicht in den Postschen Stemmata auf.

¹⁵⁶⁾ Im Bürgerbuch von 1306 bis 1438 fünfmal vertreten.

¹⁵⁷⁾ I 483: 6. Dez. 1292. ¹⁵⁸⁾ I 495: 11. Dez. 1293.

¹⁵⁹⁾ Vgl. die beiden vorigen Anmerkungen. ¹⁶⁰⁾ Vgl. Anm. 157.

V.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob sich für die Vikare als den später als die Chorherren in Erscheinung tretenden Teil des Kapitels ähnliche Feststellungen machen lassen wie für die Kanoniker. Auch für sie wäre die Herkunft wie ihre gesellschaftliche Zuordnung nachzuweisen. Dabei muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß auch hier ein großer ungelöster Rest verbleibt, einmal bei den Vikaren aus älterer Zeit, die nur mit einem Namen, dem, was wir heute Vornamen nennen, benannt sind¹⁶¹), wenngleich sie bei der jüngeren Entwicklung der Vikarsgemeinschaft nicht so zahlreich sind wie bei den Chorherren¹⁶²), zum anderen bei den doppelnamig, also auch mit Zunamen benannten, für die im übrigen bremischen Unkundenbestande keinerlei Entsprechung oder sonstwie Beziehungen festzustellen sind. Wertvoller im Sinne dieser Abhandlung ist die Gruppe von Namen, die auch sonst im Bremen damaliger Zeit einen guten Klang hatten oder bei deren Trägern eine Verbindung zu ritterlichen oder bürgerlichen Ahnherren aufzuzeigen ist.

Eine Anzahl davon konnte bereits mit den Chorherren zusammen besprochen werden, weil unmittelbare Verwandtschaftsbeziehungen dahin vorlagen, derart, daß manche Familien sowohl bei diesen wie auch bei den Vikaren vertreten gewesen sind. So wurde Johannes von Horsebe als ritterbürtiger Abkunft gekennzeichnet¹⁶³). Eler von Dettenhusen, Vikar des Katharinenaltars in Stephani und als solcher von 1337 bis 1348 nachzuweisen¹⁶⁴), gehört demgegenüber herkunftsmäßig dem Großbürgertum an¹⁶⁵); bei Hermann Buck war es zweifelhaft, ob er ohne weiteres der ritterbürtigen Familie Boch, einem Zweige derer von Walle, zugerechnet werden kann¹⁶⁶). Auch

¹⁶¹) Vgl. für Wilhadi: I 422: 24. Aug. 1283 (Nicolaus u. Johannes); I 513: 22. Aug. 1296 (Thietmar; ein Thietmar auch II 79; 6. Juli 1307); II 150: 7. März 1315 (Jacobus); II 157: 25. Nov. 1315 (Otto); II 566: 5. Dez. 1347 (Conradus); für Anschari: II 293: 1. Aug. 1328 (Hartcherus); II 355: 2. Nov. 1333 (Martinus, Rektor des Andreas-Altars); II 513: 23. Dez. 1343 (Gerhardus); II 604: 28. Aug. 1349 (*Thidericus, rector ecclesiae sancti Michaelis*; vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 13).

¹⁶²) Vgl. S. 32 ff.

¹⁶³) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 27 f.

¹⁶⁴) II 414: 26. März 1337; II 583: 22. Okt. 1348. Vgl. Prüser a. a. O., S. 74.

¹⁶⁵) Vgl. ebd. S. 71 ff.

¹⁶⁶) Vgl. ebd. S. 33 ff.

bei Arnold von Vechta wurde die letzte Entscheidung darüber offen gelassen¹⁶⁷⁾. Martinus Osberni, Priester des Cäcilienaltars in der Anscharikirche, hatte seine Verwandtschaft dagegen ungezweifelt bei einem Ratmannengeschlecht ministerialer Herkunft¹⁶⁸⁾, und Gleiches konnte bei Diederich von Berne festgestellt werden, dem Priester des von Swaneke, der Witwe Alard Kales, in der Anscharikirche gestifteten Altars¹⁶⁹⁾. Es überwiegen in der Aufzählung freilich die bürgerlichen Familien. Im Anscharikapitel gab es unter den Vikaren zwei Angehörige des Geschlechts derer von Nienborg, Helmerich und Hinrich¹⁷⁰⁾; auch bei Hinrich von Hannover¹⁷¹⁾ und Gottfried von Hoya¹⁷²⁾ ist wohl die gleiche bürgerliche Abstammung anzunehmen.

Das Nebeneinander von Ritterbürtigen und rein Bürgerlichen, das schon bei den Chorherren festzustellen war, setzt sich also auch in dem unteren Kreis des Kapitels, bei den Vikaren, fort. Man findet hier die Ritterbürtigen sogar in größerer Anzahl vertreten, als man ohne weiteres annehmen möchte. Wenn es sich außerdem ergibt, daß daneben mancher Abkömmling guter, wohlhabender Bürgerfamilien unter diesen Vikaren zu finden ist, so dürfte das alles ein Beweis dafür sein, daß der „arme Vikar“ nicht die Regel war. Vielmehr gab es hier große Unterschiede: gute Pfründen neben weniger guten und schlechten, und nur auf die letztgenannten wird man die Behauptung der durchgängigen Armut des Vikariats beziehen dürfen.

Zu den Vikaren ritterbürtiger Herkunft zählte bei St. Wilhadi *Bernardus Wedesche*, der zu Lebzeiten indes nur ein einziges Mal als Zeuge in einer Notariatsurkunde vom 15. Juli 1323 genannt wird¹⁷³⁾. Bei der Ausführung seines letzten Willens im Jahre 1350 erfährt man seine Herkunft: Testamentsvollstrecker war nämlich sein Bruder, der Knappe Johannes Wedesche von Diepholz; er schenkte den Vikaren das Wohnhaus des Verstorbenen bei St. Stephani mit der Auflage, daß sie dafür den Jahrestag Bernhards feiern möchten *in divino officio, in vigiliis et in missis*¹⁷⁴⁾.

¹⁶⁷⁾ Vgl. ebd. S. 47.

¹⁶⁸⁾ Vgl. S. 50 u. weiter unten S. 60.

¹⁶⁹⁾ II 225: 1. Aug. 1322. Vgl. Prüser a. a. O., S. 28.

¹⁷⁰⁾ Vgl. Prüser a. a. O., S. 75 ff.

¹⁷¹⁾ Vgl. ebd. S. 83 ff.

¹⁷²⁾ Vgl. ebd. S. 81 ff.

¹⁷³⁾ II 203.

¹⁷⁴⁾ II 629: 6. Nov. 1350.

Auf welchem Wege dieser Adlige aus der Osnabrücker Gegend in die bremische Geistlichkeit gelangt ist, dafür fehlt es bisher an einer Erklärung. Er war gewiß eine Ausnahme; denn soweit der Adel hier überhaupt vertreten war, handelte es sich durchweg um den bremischen aus dem Erzstift.

Otmar van Borch war Vikar des Altars Johannis des Täufers in der Stephanikirche. Sicherlich kein unbegüterter Mann, war er ein gutes Beispiel für das von den Inhabern der Altarpfründen geübte Streben nach deren Verbesserung und nach Abrundung ihres Besitzes, unter Anlage vorhandener Geldmittel in liegendem Gut. Für 33 Mark kaufte Otmar zwei Hofstellen vor der Stadt, in der Nähe der Bornstraße und der Straße bei St. Michaelis, unfern der Bürgerweide¹⁷⁵⁾. Sein persönliches Eigentum wurde eine Wurt bei Gröpelingen, durch letztwillige Verfügung eines Ratmannen Elard Meinrici; nach Otmars Tode sollte indes auch dieser Besitz seinem Altar anheimfallen¹⁷⁶⁾. Dieser besaß auch bestimmte Güter bei Brookhuchting; Otmar kaufte ein benachbartes Viertel Land samt dazugehöriger Hofstätte und den auf dem Lande liegenden großen und kleinen Zehnten hinzu¹⁷⁷⁾, zunächst zu persönlichem Gebrauch. Aber letztwillig gab er diesen Besitz seiner Pfründe¹⁷⁸⁾ mit der Auflage, daß daraus alljährlich zu seinem Gedächtnis gewisse Abgaben entrichtet würden, 4 *grossi Turonenses antiqui* für die Gedenkfeier an seinem Todestage, dem Tage der Märtyrer Processus und Maternianus¹⁷⁹⁾, und weitere 2 Groschen für Armenspenden sowie noch einmal diese selbe Summe für den gleichen Zweck am *crastino omnium sanctorum*¹⁸⁰⁾.

Die mittelalterliche Sorge um das Seelenheil sprach also stark mit; aber auch ein gewisses Standesgefühl spielte mit hinein, indem von den Vikaren nur die bedacht werden sollten, die an den Manualien teilhätten, also die in der Vikarsgemeinschaft Zusammengeschlossenen, die zum Chordienst zugelassen waren¹⁸¹⁾. Gewiß glaubte im vorliegen-

¹⁷⁵⁾ II 481: 1. Okt. 1341.

¹⁷⁶⁾ II 628: 6. Nov. 1350.

¹⁷⁷⁾ III 75: 31. Okt. 1365.

¹⁷⁸⁾ Im Texte der darauf bezüglichen Urkunde (III 269: 27. Aug. 1366) wird an dieser Stelle anstatt Otmars ein Vikar Johannes de Borch genannt, ein offenes Versehen, zumal im weiteren Fortgange des Urkundentextes wieder der richtige Name Otmar erscheint.

¹⁷⁹⁾ 2. Juli.

¹⁸⁰⁾ 2. Nov.

¹⁸¹⁾ Vgl. Emma Katz: Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiete westlich der Elbe, Br. Jb., 30. Bd., hier S. 90 ff.

den Falle der Stifter hier die sicherste Gewähr zu haben, daß die für ihn so wichtigen Gedächtnisgottesdienste in dem gewünschten Umfange tatsächlich abgehalten würden. Hatte er doch selber in dieser Gemeinschaft eine führende Stellung gehabt: als ihr im Jahre 1347 von dem Bremer Bürger Lutbert von Huntorf 21 Stücke Landes in Walle vermacht wurden, gehörte er zu denen, die dieses Gut für die Gesamtheit in Empfang nahmen¹⁸²⁾.

Über die Herkunft Otmars van Borch ist Sicheres nicht festzustellen. Aber gewiß ist die Annahme nicht abwegig, daß es sich bei ihm um einen Angehörigen des zur bremischen Ritterschaft zählenden Geschlechtes handelte. Denn in den bremischen Urkunden tritt dieses viele Male auf, dagegen im gesamten Urkundenbuch nur einmal ein Bürger dieses Namens, Hinrich van Borch¹⁸³⁾. Allerdings besaß dieser ein Haus bei Stephani; aber in diesem Falle wäre noch zu erweisen, ob das „van Borch“ hier nur Herkunftsname, nicht aber Adelsbezeichnung war, ganz abgesehen davon, daß sich hinter dem einfachen Bürgersnamen unter Umständen doch frühere Ritterbürtigkeit verbergen kann. Aber wie dem auch sei: weshalb sollte Otmar van Borch ausgerechnet zu diesen Bürgern gehören, nicht aber zu den Adligen von der Borch, die als Zeugen in erzbischöflichen Urkunden schon sehr früh erscheinen, erstmalig mit Gerfrid van Borch zum 18. Januar 1181 in der bekannten Urkunde des Erzbischofs Siegfried über die Kultivierung des östlichen Hollerlandes¹⁸⁴⁾. Segebode, Hinrich und Hermann van Borch sind in der Umgebung der Erzbischöfe Gerhard II. und Hildebold mehrfach anzutreffen; Ende des nächsten Jahrhunderts, wie im übernächsten, spielen die Ritter und Knappen van Borch, Iwan, Danneel und Godewart, Vater, Sohn und Enkel, in den Auseinandersetzungen um landesherrlichen Besitz und entsprechende Rechte in dem Raum zwischen Weser und Elbe für und gegen die Stadt Bremen eine bedeutsame Rolle, vor allem in Bederkesa und dann in Blumenthal, wo der Rat seinen Anspruch auf Schloß und Vogtei gegen sie durchsetzt¹⁸⁵⁾. Zu dieser für die Geschichte der auswärtigen Beziehungen Bremens hochbedeutsamen Familie darf man mit den nötigen Vorbehalten auch den Vikar Otmar rechnen, und sein gesellschaftlicher Ort dürfte damit hinreichend bestimmt sein.

¹⁸²⁾ III 505: 17. März 1377.

¹⁸³⁾ II 566: 5. Dez. 1347.

¹⁸⁴⁾ I 56.

¹⁸⁵⁾ Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I. Bd., S. 329 f.

Eindeutiger ist dies bei dem bereits an anderer Stelle¹⁸⁶⁾ erwähnten Vikar Martin Osberni möglich, der nach einem Schiedsspruch des Erzbischofs Burchard der Nachfolger Hermann Scraghemanns als Inhaber der Cäcilienpfründe in der Anscharikirche werden sollte¹⁸⁷⁾. Er wird bei dieser Gelegenheit als Sohn des Johannes Osberni bezeichnet; nach anderer Lesart¹⁸⁸⁾ hieß sein Vater Martin; wenn es sich an beiden Stellen um dieselbe Person handelt, dürfte dieser Vikar sehr spät zu seiner Pfründe gekommen sein. Aber das ist in diesem Zusammenhange nicht sehr bedeutsam; wichtiger ist, daß aus der Vorfahrenschaft Aufschluß über Herkunft und Standeszugehörigkeit zu gewinnen ist. Unter den Zeugen der Beurkundung des Vertrages Gerhards II. mit der Stadt Bremen wegen der Stedingerhilfe erscheint als Ratsherr *Heinricus domini Osberni*¹⁸⁹⁾. Sechs Jahre später wird derselbe ausdrücklich als Ministerialer bezeichnet¹⁹⁰⁾, 1251 wieder als Ratmann¹⁹¹⁾, desgleichen 1258¹⁹²⁾ und 1261¹⁹³⁾, 1255 gar nur als einfacher Bürger¹⁹⁴⁾; doch weist auch hier die Nachbarschaft auf Ministerialität. Ein Ratmann Martinus Osberni, in verdeutschter Form Marten Osbernen, wird 1286 und 1287 erwähnt¹⁹⁵⁾, 1310 als verstorben bezeichnet¹⁹⁶⁾. Ihn als den Vater des späteren Vikars am Cäcilienaltar anzunehmen, stößt auf zeitliche und altersmäßige Schwierigkeiten. Auf jeden Fall wird die Abkunft des Vikars aus der Ministerialität als sicher angenommen werden dürfen.

Damit scheint die Zahl der aus der Ritterbürtigkeit herstammenden unterstiftischen Vikare bereits erschöpft zu sein. Dennoch kann es wundernehmen, Männer dieser Herkunft unter den Altarpriestern oder sonstigen Vikaren der Kirchen von Stephani und Anschari zu finden. Ritterbürtigkeit schloß eben nicht in jedem Falle Wohlhabenheit in sich; außerdem mag eine einigermaßen ausgestattete Vikarie Anreiz genug gewesen sein, nach ihrem Besitz zu streben.

Das gilt nicht minder oder beinahe noch mehr für die von ursprünglichem Bürgertum herkommenden Vikare, ohne daß indes genaue Auf-

¹⁸⁶⁾ S. 50 u. 57.

¹⁸⁸⁾ II 102: 18. Febr. 1310.

¹⁹⁰⁾ I 212: 1239, vor Sept.

¹⁹²⁾ I 285: 1. März 1258.

¹⁹⁴⁾ I 266: 12. Juli 1255.

¹⁹⁵⁾ I 431: 29. Mai 1286; III 579: 7. Jan. 1287.

¹⁹⁶⁾ II 102: 18. Febr. 1310.

¹⁸⁷⁾ II 294: 2. Sept. 1342.

¹⁸⁹⁾ I 172.

¹⁹¹⁾ I 249: 28. April 1251.

¹⁹³⁾ I 308: 1. März 1261.

zeichnungen darüber vorhanden sind oder die Bestimmung des gesellschaftlichen Ortes der einzelnen Geistlichen sonst irgendwie erleichtert worden wäre. Denn kärglich sind die Nachrichten, die eine genaue Einordnung zulassen, wenig zahlreich und wenig umfangreich auch im Vergleich zu den Mitteilungen über die Chorherren. Wohl gibt es Namen, die ohne weiteres der Herkunft nach als bürgerlich zu erkennen sind; größer aber ist die Zahl derer, wo man schwanken und sich des Urteils enthalten könnte. Deshalb können die weiter noch mit Namen anzufügenden Vikare mehr oder weniger nur aufgezählt und kaum gruppenmäßig bestimmt werden. Nur das kann mit einiger Bestimmtheit gesagt werden, daß sie, soweit zur Zeit überhaupt Näheres über sie festgestellt werden kann, irgendwie im Bürgertum der Stadt verwurzelt sind.

Hinrich Reme war um die Mitte des vierzehnten Jahrhundert Priester des Altars der Heiligen Laurenz und Gertrud in der Stephanikirche, der von seinem eigenen Vater, dem Ratmannen Bernhard Reme, im Jahre 1338 gestiftet worden war, in Gemeinschaft mit dem Bürger Hinrich Smedeke¹⁹⁷). Der urkundlichen Nachrichten über Hinrich gibt es im übrigen nicht viele. Für seinen Altar besaß er im Jahre 1346 zwei Wurten und ein Viertel Land in Schönemoor¹⁹⁸); mit seinen Mitvikaren Otmar van Borch und Conrad von Nygenkerken war er Mitglied der St. Annen-Bruderschaft¹⁹⁹). Aber erst später, am 10. Juni 1353, wurde er in die Vikarsgemeinschaft beim Wilhadikapitel aufgenommen, *propter ipsius merita et ex speciali gratia*, gegen Zahlung von 24 Mark, von denen 12 noch durch seinen Nachfolger entrichtet werden konnten²⁰⁰). Wenige Jahre hernach war er indessen zum ersten der *perpetui vicarii* aufgestiegen²⁰¹).

Neben diesem Hinrich Reme gab es, zeitlich etwas später anzusetzen, im Anscharikapitel zwei Benefiziaten des Namens Reme: Hermann und Bernard. Davon ist aus den Lebzeiten Hermanns urkundlich nichts erwähnt, wohl aber von seiner Stiftung für den Todesfall. Es muß sich hier um nicht geringe Beträge und Güter gehandelt haben, jedenfalls nach dem Aufwand zu urteilen, der darum bei Antritt des Erbes gemacht wurde. Reme hatte der Frau des Bremer Bürgers Hinrich Toke und diesem selber sowie dem Bürgermeister Claus

¹⁹⁷) II 441: 1338.

¹⁹⁸) II 542: 5. April 1346.

¹⁹⁹) III 36: 12. März 1353.

²⁰⁰) III 42: 13. Juni 1353.

²⁰¹) III 451: 14. März 1357; 452 und 453: 17. März 1357.

Hemeling und dem Ratsherrn Johann Hemeling dem Jüngeren Land zu Grambke mit der Auflage vermacht, daß aus den Erträgnissen an die Armen alljährlich bei der Anscharikirche eine Spende von 1 Mark und 14 Groten zu verteilen sei. Das sollte am Vorabend des Lambert-tages, dem 16. September, geschehen, dem Todestage Hermanns²⁰²), der überdies zur Feier seiner Memorie 4 Mark an das Kapitel gegeben hatte²⁰³). Offenbar handelt es sich bei den genannten Bremer Bürgern um Verwandte oder um sehr nahe Freunde, denen der Erblasser mit der Einsetzung dieser Spende einen persönlichen Vorteil verschaffen wollte; der Reihe nach hatten sie denn auch die Nutznießung des Landes in Grambke. Hermann Reme war Mutterbruder Tokes, der im übrigen zum Verantwortlichen für weitere Stiftungen Remes zu seinem Seelenheil gemacht worden war. So hatte er dafür zu sorgen, daß aus einer Schenkung von 40 Bremer Mark heraus eine zweite Messe eingerichtet und mit einem Jahreszins von einer halben Mark, der aus dem Hause Hermann Remes am Anscharikirchhof zu ziehen war, das Anniversarium begangen wurde²⁰⁴). Es war damals die Zeit, da man die gottesdienstlichen Feiern nicht nur an Zahl vermehrte, sondern auch ungemein an Pracht zu steigern versuchte²⁰⁵). Dahinter stand die Frage nach dem Seelenheil: bitterernst nahm man daher Angelegenheiten wie diese; in dem vorliegenden Falle wurde die Einsetzung der Feier gar doppelt, in einem Abstand von genau zwei Jahren, beurkundet²⁰⁶), und bei der zweiten Gelegenheit wurde der oben genannte Bernard Reme, zusammen mit seinem Mitvikar Hartger von Uchte, zum Testamentsvollstrecker eingesetzt. Wenn er der Vatersbruder Hermann Remes gewesen ist, wie hier behauptet wird, so mußte dieser in verhältnismäßig jungen Jahren gestorben sein.

Zu feiern waren hierbei von den Vikaren von Anschari zwei Messen: auch das muß man von der Seite der Einkommensteigerung her ansehen. Denn zu ihnen gehörte der genannte Bernardus; in der Liste der Gemeinschaft erscheint er an fünfter Stelle. Er wurde geradezu für die Abhaltung der Feiern mit verantwortlich gemacht; außerdem hatte man für sie die Sicherung getroffen, daß im Falle des Versagens

²⁰²) IV 165: 17. März 1395.

²⁰³) Ebd., Anm. *Regula Capituli Sancti Anscharii*, Kalendarium.

²⁰⁴) IV 170: 28. Sept. 1395.

²⁰⁵) Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, 2. Teil. Br. Jb., 34. Bd., S. 11 ff.

²⁰⁶) IV 205: 28. Sept. 1397.

der Vikare der Dekan verpflichtet war, gegen Übereignung der Einkünfte die Ausführung des Angeordneten zu veranlassen.

Das alles war die Stiftung eines Vikars, also eines im Kapitel nachgeordneten Geistlichen: wenn es eines Beweises für die unter Umständen hier vorkommende Wohlhabenheit bedurft hätte, so ist er hier gegeben. Im übrigen ist Hermann Reme nicht zu verwechseln mit einem späteren Vikar gleichen Namens, den Herbord Schene, der große Wohltäter des Anscharikapitels, als Hausgeistlichen benutzte, auch wohl zu Geschäften nach außerhalb schickte, so zum Beispiel zu einem in Hamburg auszufechtenden Rechtsstreit²⁰⁷⁾.

Das führt tief in bürgerliche Seiten des Lebens hinein; bei diesen späteren Kapitelsgeistlichen sagt die urkundliche Überlieferung darüber einiges mehr als in früheren Zeiten des Kapitels. So fehlt es in dem oben genannten Falle nicht an begleitenden Nachrichten über die bürgerliche Familie Reme, aus der die hier genannten drei Vikare Hinrich, Hermann und Bernard offenbar hervorgegangen sind. Über Hermanns Verwandtschaft ist bereits einiges mitgeteilt worden; er war von Vaters Seite her der Neffe des Ratmannen Bernard Reme, der von 1319 bis 1349 im Rate nachzuweisen ist²⁰⁸⁾, allerdings mit einer Unterbrechung zu Anfang der dreißiger Jahre zur Zeit des „Großen Rates“. Doch dürfte aus dieser Tatsache kaum eine Gegnerschaft gegen diesen herauszulesen sein; vielmehr erscheint Bernard Ende 1331 bereits wieder unter den Ratsmitgliedern²⁰⁹⁾. In Walle besaß er verschiedenes liegendes Gut. Neues kaufte er, wie es scheint, planmäßig hinzu, in Grambke und Dunge²¹⁰⁾: ein Land in Grambke und den vierten Teil des Zehnten des Dorfes Dunge für 30 Bremer Mark, und wiederum in Walle²¹¹⁾, wohin der Ratmann Bernard, vielleicht auch die ganze Familie, im Sinne der Herkunft Beziehungen gehabt zu haben scheint. Vielleicht stammte die Familie sogar hierher. Jedenfalls lebte dort im Jahre 1374 ein Meier Wulbern Reme mit seiner

²⁰⁷⁾ IV 386: 1. Febr. 1409. Diese Zeit liegt 14 Jahre nach dem Tode Hermann Remes; eine Gleichsetzung des jüngeren Hermann mit ihm, wie sie im Register des III. Bandes des Urkundenbuches, S. 579, geschieht, ist also nicht möglich.

²⁰⁸⁾ Erstmalig 15. Aug. 1319 (II 192), letztmalig 25. Jan. 1349 (II 588).

²⁰⁹⁾ II 329: 20. Dez. 1331.

²¹⁰⁾ III 584: 20. Febr. 1334.

²¹¹⁾ II 274: 25. Mai 1326 (ein Feld in Walle, in der *Sewendige*); II 282: 19. April 1327 (5 Stücke Landes in Walle, am Otterdeich, westlich vom *groten hem*, bei *Kerseboms brack*, auf der *locstede*).

Mutter Hempe²¹²⁾. Wohl wegen dieser aus dem Heimatboden erwachsenen Sachkunde wurde Bernhard als Zeuge für die Besitzverhältnisse vor dem Steffenstore in der Gegend der späteren Schweineweide vernommen²¹³⁾. Im übrigen benutzte er einen Teil seines in der Waller Feldmark belegenen Gutes²¹⁴⁾ zur Ausstattung des Laurenz- und Gertruden-Altars. Dessen weitere Güter lagen in Schönemoor²¹⁵⁾ und Groß-Hiddingwarden²¹⁶⁾, und vielleicht stammten diese aus dem Besitz des Mitbegründers Hinrich Smedeke²¹⁷⁾. So sehr auch bei dieser Altarstiftung die Sorge um das Seelenheil betont wurde²¹⁸⁾, so war sie doch ebenso von vornherein ein Gegenstand der Familienpolitik. Erster Inhaber sollte Hinrich Reme sein; später sollten seine Brüder Johannes und Bernhard nacheinander am Besetzungsrecht teilnehmen. Als dieser letztere selber geistlich wurde, bekam er eine Vikarstelle, indessen nicht bei Stephani, sondern im Schwesterstift von Anschari.

Ob und wie weit Richard Reme, der als Ratmann von 1352 bis 1367 zu belegen ist²¹⁹⁾, mit Bernard Reme verwandt war, darüber läßt sich aus den wenigen Unterlagen leider nichts feststellen. Zusammen mit seiner Frau Alheydis verkaufte er dem St. Jürgen-Gasthaus ein Viertel Land in Neuenland²²⁰⁾; im übrigen gehörte er 1359 zu den Ratsherren, die unter dem Zwange der damaligen unglücklichen politischen Verhältnisse von der Wittheit in den sitzenden Rat zurücktraten²²¹⁾. Schließlich wird noch ein *Ludolfus dictus Reme* erwähnt; gemeinsam mit seiner Frau Gertrud verzichtete er auf Land im Dorfe Jericho, das an die Vikare von Anschari verkauft war²²²⁾. Ob zu diesem Kreise auch ein *Sanderus Remen de Wildeshusen* gehörte, für den der Scholasticus Reiner Reclocke im Jahre 1428 im Anscharikapitel für 4 Mark eine Memorie einrichtete²²³⁾, mag uner-

²¹²⁾ II 465: 12. Nov. 1374.

²¹³⁾ II 388: 1. Nov. 1335.

²¹⁴⁾ 20 einzelne Stücke, im ganzen ein halbes Land.

²¹⁵⁾ Ein Viertel Land.

²¹⁶⁾ Ein halbes Viertel.

²¹⁷⁾ II 441: 1338.

²¹⁸⁾ Vgl. die genaue Abfolge des Präsentations- und Besetzungsrechts, das schließlich über den Dekan beim Cellerarius enden sollte.

²¹⁹⁾ III 26: 9. Aug. 1352; III 317: 13. Dez. 1367.

²²⁰⁾ III 68: 30. April 1355.

²²¹⁾ III 129: nach dem 6. Jan. 1359: an letzter Stelle genannt.

²²²⁾ II 361: 25. April 1334.

²²³⁾ V 378: 22. Okt. 1428.

örtert und unentschieden bleiben. Mehr spricht für die angedeutete Herkunft der Familie aus Walle²²⁴⁾, wobei nicht ausgeschlossen zu sein braucht, daß ein Zweig dieses Geschlechtes in Wildeshausen beheimatet war, wohin gerade in diesen Jahrzehnten mancherlei Beziehungen gingen, insbesondere aus dem Anscharikapitel. Jedenfalls kann von ritterbürtiger Abkunft auf keinen Fall die Rede sein. Vielmehr handelt es sich hier um ein aus dem Bauerntum hervorgegangenes bürgerliches Geschlecht.

Solche oder ähnliche Anhaltspunkte für die bürgerliche Herkunft lassen sich bei anderen Vikaren aus dem unterstiftischen Bereich gleichfalls finden. Die Feststellung, daß der im Jahre 1295 am Thomasaltar in der Anscharikirche Dienst verrichtende Priester Johannes ein Sohn des Wizelus war, besagt freilich noch wenig; um so mehr aber bedeutet die Bemerkung, daß dieser einst Gewandschneider gewesen wäre²²⁵⁾. Denn damit ist dieser Altarpriester herkunftsmäßig einer gehobenen Bürgerschicht zugeteilt: zum Gewandschnitt gehörten Kapital und fernhändlerische Beziehungen — mithin wird man kaum von armen Vikaren reden dürfen.

Ob man dies bei *Meynardus dictus Korff*, dem zweiten Vikar, den der Andreasaltar in der Anscharikirche nach seiner Gründung gehabt²²⁶⁾, tun darf, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls muß er zum näheren Freundeskreise Detmar Stures, des Dekans, gehört haben, weil er zu dessen Testamentsvollstreckern zählte²²⁷⁾. Im übrigen ist über ihn wenig festzustellen, wie auch der Familienname nicht sehr zahlreich vertreten gewesen zu sein scheint. Im Bürgerbuch sind von 1322 bis 1465 nur zehn Einträge vermerkt. In einer niederdeutschen Ratsurkunde vom 7. Januar 1287²²⁸⁾ wird ein Ratmann Garbert Korffes genannt; doch liegt hier offenbar ein Verschreiben aus Kort es vor, wie die an anderer Stelle²²⁹⁾ vorkommende lateinische Form *Gerbertus Parvus* beweist.

Ein wenig mehr als in dem Fall des Meynard Korff ist über die bürgerliche Verwandtschaft des Vikars Sander (Alexander) Loro th zu sagen, der, wie jener, bei der Aufstellung des letzten Willens

²²⁴⁾ Vgl. S. 63.

²²⁵⁾ I 504: 5. Febr. 1295.

²²⁶⁾ II 355: 2. Nov. 1333; II 501: 2. Sept. 1343.

²²⁷⁾ Vgl. S. 50.

²²⁸⁾ III 579.

²²⁹⁾ I 431: 29. Mai 1286.

Detmar Stures zugegen war²³⁰⁾. In der Vikargemeinschaft von Anschari muß er einer der maßgeblichen Männer gewesen sein: im Jahre 1349 wird er an zweiter Stelle genannt²³¹⁾. Indessen ist nirgends etwas darüber gesagt, welcher Art seine Verwandtschaft mit den bürgerlichen Trägern dieses Namens gewesen ist.

Die Lorothe waren eine in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus sehr angesehene bremische Familie. Ein Ratmann Hinrich Lorothe ist von 1330 bis 1348 bezeugt²³²⁾; er wird also mit den bürgerlichen Unruhen des Jahres 1330 in den „Großen Rat“ hineingekommen sein; doch wird es sich bei ihm, wie bei den meisten der damals Erwählten, kaum um einen Handwerker gehandelt haben²³³⁾. In der Kleinen Dunge erwarb er 15 Morgen Land²³⁴⁾; wenn er einen Verkauf von Land an die Vikare von Anschari mit unterschaltete, so mag er durch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem genannten Vikar Sander Lorothe als besonders dazu berufen erschienen sein²³⁵⁾. Dieses Land lag überdies in Walle, wo ein weiterer Verwandter, der Bürger Johann Lorothe, reich begütert war. Dieser hatte hier die Hälfte von 42 verschiedenen, über einen großen Teil der Feldmark verteilten Stücke Land erworben²³⁶⁾, kurz darauf auch ein Stück Außendeichslandes ebendort²³⁷⁾. Die 42 Stücke hatten zur anderen Hälfte dem Bürger Diedrich Rickmers gehört, Vorsteher des St. Jürgen-Gasthauses, Stifter des Altars dortselbst. Mit diesem und seiner Stiftung, wie überhaupt mit dem genannten Gasthaus, verband Johann Lorothe ein enges Verhältnis. Er wird als Zeuge in der Urkunde über die Gründung jenes Altars genannt, zusammen mit anderen Bremer Bürgern, Dietrich von Ruten, Albert von der Tiefer, Arnold von Vechta²³⁸⁾; dieser letztere gehörte zu den Vollstreckern seines eigenen letzten Willens, der sich auf eine weitere Ausstattung des aus dem Nachlaß des Diedrich Rickmers gestifteten Altars bezog²³⁹⁾. Jene 42 halben Stücke Landes in Walle wurden ihm zugewiesen, und er kam damit in den Genuß der ganzen; neun weitere Stücke ebendort wurden hinzugefügt, so daß der Altar, der bei seiner Stiftung bereits

²³⁰⁾ II 613.

²³¹⁾ II 604: 28. Aug. 1349.

²³²⁾ Erstmalig II 316: 25. Juli 1330; letztmalig II 578: 29. Mai 1348.

²³³⁾ Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I. Bd., S. 188 f.

²³⁴⁾ II 415: 20. April 1337.

²³⁵⁾ II 569: 13. Febr. 1348.

²³⁶⁾ II 292: 25. Juli 1328.

²³⁷⁾ II 301: 14. Nov. 1328.

²³⁸⁾ II 303: 12. März 1329.

²³⁹⁾ II 317: 15. Aug. 1330.

im besonderen an dieser Stelle ausgestattet worden war, nunmehr beträchtlichen Besitz gerade in dieser Feldmark sein eigen nannte. Johann Lorothe erscheint hier mit Zustimmung seiner Frau Gertrud geradezu als der Vollender der Stiftung des Diedrich Rickmers wie der Fortsetzer der Fürsorge dieses Mannes für die Armen. Für seine Stiftung sollten am Jahrestage seiner Beisetzung, der der Vorabend von Mariae Verkündigung²⁴⁰⁾ gewesen war, Vigilien stattfinden, und wer von den Armen dahin kam, der sollte ein ganzes Weizenbrot von dem Vorsteher des Gasthauses erhalten; die Testamentsvollstrecker und ihre Erben sollten ihre Sorge für die Ausführung dieser Bestimmung mit jeweils einem halben Verding belohnt bekommen.

Gerade diese Verknüpfung mit der städtischen Armenpflege zeigt die Lorothe inmitten der wertvollsten Kreise der Bürgerschaft. Ein zweiter, jüngerer Johann Lorothe ist als Stifter von Vigilien und Seelenmessen in der Ansharikirche bekannt geworden, und die wirtschaftliche Grundlage dafür hat wenig später durch einen Rentenverkauf der Stadt an das Kapitel feste Gestalt bekommen²⁴¹⁾. Dieser Johann Lorothe wohnte im Anshariviertel; er wird auch als *Johannes de Quakenbruge* oder *Johannes de Quakenbruche Lorothe* bezeichnet²⁴²⁾, was wohl als Hinweis auf die ursprüngliche Herkunft dieses Geschlechts gedeutet werden kann. In Bremen fand es, wie die quellenmäßigen Unterlagen beweisen, seinen Wirkungskreis vornehmlich im Bezirk von Anshari, wofür nicht zuletzt der Vikar Alexander Lorothe Zeugnis gibt.

Diedrich von Oldenburg, Vikar und Benefiziat des Kreuzaltars in der Ansharikirche²⁴³⁾, wird sicher nichts mit der gleichnamigen fürstlichen Familie zu tun haben und ebenso kaum etwas mit einer ritterbürtigen Familie gleichen Namens, deren Vertreter gelegentlich in der Umgebung der Erzbischöfe Gerhard II. und Hildebold oder der Oldenburger Grafen genannt werden²⁴⁴⁾. Vielmehr ist „Olden-

²⁴⁰⁾ 24. März.

²⁴¹⁾ II 368: 23. Aug. 1369.

²⁴²⁾ II 319: 30. Dez. 1367.

²⁴³⁾ II 264: 21. Okt. 1325.

²⁴⁴⁾ *Hildewardus de Aldenborgh*: I 125 (1. Juni 1222); *Albertus de Aldenborgh*: I 300 (12. März 1260), I 302 (22. Juni 1260); *Liborius de Aldenborgh*: I 300 (12. März 1260), I 387 (1278); *Gerardus de Aldenborgh*: I 300; *Mauricius de Oldenborch*: I 412 (24. Aug. 1283).

burg“ hier wohl nur Herkunftsbezeichnung einer bürgerlichen Familie. Dies ist es auch wohl schon im Falle des sehr frühzeitig genannten Rats Herrn Conrad von Oldenburg²⁴⁵⁾ gewesen; jedenfalls haben wir bei ihm keinerlei Anzeichen von Verwandtschaft zu den genannten Rittern von Oldenburg. Alheyd, die Witwe eines Lüder von Oldenburg, besaß um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewisse Güter in der Nähe der Michaeliskirche vor dem Tore der Stadt²⁴⁶⁾, während der Bürger Werner von Oldenburg und seine Frau Elisabeth dem Paulskloster für sein Krankenhaus eine Wurt vor dem Ostertor verkauften²⁴⁷⁾. Auch diese Namensträger sind offenbar rein bürgerlicher Herkunft; wie weit indessen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem oben genannten Vikar Diedrich vorhanden gewesen sind, darüber läßt sich bei dem bestehenden Mangel an Unterlagen nichts sagen. Der Name war in Bremen im ganzen doch nicht so zahlreich vertreten, wie man bei der Nähe Oldenburgs wohl annehmen könnte: im ersten Bürgerbuch ist er von 1296 bis 1506 vierzigmal eingetragen. Es handelt sich bei diesen Vermerken immer um Herkunftsbezeichnung für rein bürgerliche Namensträger: davon macht auch der Vikar Diedrich keine Ausnahme.

Hermannus Senex, perpetuus vicarius bei Anschari, wird nur einmal genannt, im Jahre 1329, zusammen mit Alexander Loro²⁴⁸⁾ und Diedrich von Berne²⁴⁹⁾ als Zeuge in einer Notariatsurkunde über die Erhöhung der Ausstattung des Paulus- und Dionysiusaltars in der eigenen Kirche²⁵⁰⁾. In der lateinischen Form kommt der Name sonst nicht vor; doch geht man wohl nicht fehl, wenn man ihn auf das Bürger- und Ratmannengeschlecht Olde bezieht. Im Bürgerbuch ist dieses von 1310 bis 1476 mit siebzehn Einträgen vertreten. Ein Bürger Hinrich Olde leistete dem Anscharikapitel am 28. Juli 1352 Gewähr für einen Landkauf in der Vahr²⁵¹⁾; ein Werner Olde verkaufte zusammen mit dem Vikar Meynardus den Domvikaren im Jahre 1327 Land in der Selslagerestrade²⁵²⁾. Ob er derselbe Werner Olde ist, der 1367²⁵³⁾ als Geschworener aus dem Martiniviertel genannt wird? Man kann es kaum annehmen; denn dann hätte er im Jahre 1378 noch gemeinsam mit fünf weiteren angesehenen Bürgern das Zeugnis des Knappen Hinrich von Bremen über den Empfang von 150 Mark ent-

²⁴⁵⁾ Erstmalig I 221: 27. Febr. 1243; letztmalig I 235: 27. Dez. 1247.

²⁴⁶⁾ II 499: 7. März 1343.

²⁴⁸⁾ Vgl. S. 65 ff.

²⁵⁰⁾ II 306: 31. März 1329.

²⁵²⁾ II 281: 19. April 1327.

²⁴⁷⁾ III 38: 9. Mai 1353.

²⁴⁹⁾ Vgl. S. 57.

²⁵¹⁾ III 25.

²⁵³⁾ III 319: 30. Dez. 1367.

gegengenommen, die das Anscharikapitel für den ihm überlassenen halben Zehnten in Brinkum bezahlt hatte²⁵⁴). Es wird sich bei diesen letzten Erwähnungen also wohl um einen jüngeren Namensgenossen gehandelt haben, der erst im Jahre 1389 als verstorben bezeichnet wird; der Erlös aus der Hälfte des Hauses *bone memorie Weneri Olden* mußte damals zur Ausstattung eines neu gegründeten Beneficiums im Dome dienen²⁵⁵). Dabei kommen bestimmte Beziehungen zu dem Kreise um den Bürgermeister Martin Prindeney²⁵⁶) zum Ausdruck. In denselben Prindeney'schen Kreis weist der Erwerb eines Teiles des Nachlasses des genannten Bürgermeisters durch Jacob Olde²⁵⁷), wofür dieser bestimmte, auf dem Nachlaß ruhende Verpflichtungen übernahm. Ein Jacob Olde war 1367 Geschworener für das Anscharikirchspiel²⁵⁸). Doch erhebt sich auch hier die Frage, ob der Erwerber dieses Nachlasses derselbe war wie der ein Vierteljahrhundert später genannte Geschworene. Jedenfalls kann dieser kaum noch mit dem zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts erwähnten Rats Herrn gleichgesetzt werden²⁵⁹). Lübcke führt in seiner „Bremer Ratslinie“ sogar drei Träger des Namens Jacob Olde an: den Geschworenen von 1367, einen Rats Herrn, der erstmalig 1399 und letztmalig 1407 als solcher genannt wird, und einen jüngeren Rats Herrn, der von 1428 bis 1430 und wiederum von 1433 bis 1464 erwähnt wird, also nach den mit Johann Vasmer zusammenhängenden Unruhen wieder in den Rat kam und ihm sehr lange, seit 1461 gar als Bürgermeister, angehört hat²⁶⁰).

Es bestehen hier einige Unklarheiten; dagegen lassen sich Beziehungen zum Anscharikirchspiel und auch zum Anscharikapitel immer wieder feststellen. So nimmt es nicht wunder, daß ein Angehöriger dieses angesehenen Bürgergeschlechtes in noch nähere Ver-

²⁵⁴) III 540: 7. Sept. 1378.

²⁵⁵) IV 112: 5. Aug. 1389.

²⁵⁶) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 67 ff.

²⁵⁷) IV 157: 15. Dez. 1393. Die Witwe Martin Prindeney's wird hier Beke, in der Urkunde IV 113 jedoch Elisabeth genannt. Vielleicht ist Beke aus Bethe verlesen.

²⁵⁸) Vgl. Anm. 253.

²⁵⁹) Erste urkundliche Erwähnung als Rats Herr: 14. Juli 1401 (IV 283), letzte 1. Dez. 1429 (V 411).

²⁶⁰) Lübcke, Der Bremer Rat von 1225 bis 1433 und die Rats Herren mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen, 1935, Nr. 517 und 565.

bindung mit der Geistlichkeit von Anschari trat, sei es in früherer Zeit als Vikar, wie der genannte Hermann Olde, oder ein gutes halbes Jahrhundert später Johann Olde als Chorherr. In einer Urkunde vom 17. September 1384²⁶¹⁾ wird er an dritter Stelle der dort aufgezählten Kanoniker genannt, nach dem Dekan Diedrich Brucwedel und dem angesehenen Herbord Schene; am 2. Mai des nächsten Jahres wird er, offenbar in Abwesenheit der beiden anderen, sogar an erster Stelle der zum Kapitel zusammengetretenen Chorherren erwähnt²⁶²⁾. Er muß also schon eine einflußreiche Stellung in der Gemeinschaft gehabt haben, in der er einer der Priesterkanoniker war. Nach seinem Tode wurden die zu seiner Memorie bestimmten 8 Mark zu Beginn des Jahres 1399 zur Ausstattung der Vikarie der Heiligen Dreieinigkeit am Seelenmeßaltar im Chor der Anscharikirche geschlagen²⁶³⁾, einer Stiftung Herbord Schenes, die, wie viele seiner übrigen Gründungen, zur Entlastung der vier Priesterkanoniker geschaffen war.

Der Vikar *Albertus de Tyvria* (Albert von der Tiefer) war Angehöriger eines Geschlechtes, dem die bremische Herkunft auf den ersten Blick anzusehen ist. Der Name ist Herkunftsbezeichnung; doch bezieht er sich ursprünglich nicht auf die heutige Straße „Auf der Tiefer“, sondern auf die gesamte Flur zwischen Weser und Domsdüne²⁶⁴⁾. Jener Vikar Albert wird indessen nur einmal urkundlich kurz erwähnt²⁶⁵⁾; es ist derselbe, der dem Vikar Eler von Dettenhusen von Stephani den Königszins schuldig geblieben war, den er vielleicht aus seinem Hause oder aus einem von ihm bewirtschafteten Landstück zu bezahlen hatte²⁶⁶⁾. Ob indessen irgendein verwandtschaftlicher Zusammenhang mit dem ein halbes Jahrhundert später im Wilhadistift amtierenden Dekan Hermann von der Tiefer bestanden hat, mag dahingestellt bleiben. Denn der Name „von der Tiefer“ kann als Herkunftsbezeichnung natürlich mehrfach und von verschiedenen Familien verwendet worden sein. Im ältesten Bürgerbuch sind in der

²⁶¹⁾ IV 40.

²⁶²⁾ IV 50.

²⁶³⁾ IV 229: 25. Jan. 1399.

²⁶⁴⁾ Vgl. Prüser, Woher kommt der Name Tiefer? Zur Deutung altbremischer Straßennamen, Bremer Zeitg. vom 19. Juni 1938 („Die Kogge“).

²⁶⁵⁾ II 414: 26. März 1337.

²⁶⁶⁾ Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 74.

Zeit von 1289 bis 1447 im ganzen 26 Einträge des Namens vermerkt. So wird der genannte Vikar auch ausdrücklich als Brants Sohn bezeichnet: zwei Weisen der Zunamengebung stehen hier also im Wettbewerb miteinander, und es mag längere Zeit gedauert haben, bis sich der Herkunftsname für bestimmte wenige Familien im einigermaßen amtlichen Gebrauch durchgesetzt hatte. Für Hermann von der Tiefer, den in leitender Stellung des Kapitels stehenden Geistlichen, ist das gewiß eher anzunehmen als für den kleinen Vikar, der seinem Amtsgenossen vom Schwesterstift den Königszins schuldig geblieben war.

So darf man bei dem Dekan, dessen Amtszeit nach den urkundlichen Nachrichten zwischen 1383 und 1402²⁶⁷⁾ lag, einen Zusammenhang mit dem in der Stadtgeschichte auftretenden Ratmannengeschlecht wohl annehmen, wenngleich hier, besonders für die ältere Zeit, die Verbindungslinien nicht klarliegen. Doch ist über diesen Dekan Hermann nichts bekannt, was ihn über die durch sein Amt gegebene Form hinausragen ließe. Unter seiner Führung sind in seinem Kapitel eine Reihe neuer Einrichtungen getroffen worden, so, um die häufig entstandenen Streitigkeiten zu vermeiden, der Umtausch der Güter der Lektoren, nämlich des dahin gehörigen Diakonats und des entsprechenden Subdiakonats, gegen die der „neuen Präbende“ eines neuen Kanonikers²⁶⁸⁾ und gegen einen Jahreszins von einer halben Mark die Überweisung eines Platzes beim Kirchhof an die beiden Lektoren, weil sie mehr als andere Bedienstete der Kirche durch Gottesdienste in Anspruch genommen wurden²⁶⁹⁾. Damals war die Geistlichkeit der vier stadtbremischen Pfarrkirchen der beim Päpstlichen Stuhle eingelegten Appellation des hohen Domstiftes gegen den Archidiakon von Schleswig, Conrad Weiland, beigetreten; als der Verantwortliche von Stephani wird in der Urkunde, in der das Domkapitel seine Unterstützer schadlos zu halten verspricht, der Dekan Hermann genannt²⁷⁰⁾. Überhaupt gingen die Beziehungen innerhalb der Geistlichkeit der verschiedenen Stifter mannigfach hin und her; hier fühlte man sich offenbar als eine größere Gemeinschaft, die an vielen Stellen gar nicht erst geschaffen zu werden brauchte, weil sie der Herkunft der Angehörigen der einzelnen Kapitel nach von vornherein bestand, ja sogar schon

²⁶⁷⁾ Erste Erwähnung IV 26: 1383, letzte IV 289: 13. Mai 1402.

²⁶⁸⁾ IV 26: 1383.

²⁶⁹⁾ IV 142: 2. Febr. 1392.

²⁷⁰⁾ IV 198: 19. Jan. 1397.

mitgebracht wurde. Hermann von der Tiefer war einer der Testamentsvollstrecker des Eler Pingel, Scholasticus von Anschari²⁷¹). Eine Anzahl der Urkunden, mit denen Herbord Schene seine vielen Stiftungen an das Anscharikapitel, insbesondere an seine Priesterkanoniker, einrichtete, wurde vom Wilhadikapitel, vorweg von seinem Dekan, ausgestellt²⁷²). Auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wirkte er unter Umständen mit: so bezeugten die beiden Dekane von Wilhadi und Anschari im Jahre 1400 die Beilegung gewisser zwischen dem Rate und dem Hollerlande entstandenen Streitigkeiten; damals verpflichteten sich die Hollerländer, ihre Gogräfen immer aus der Witheit zu wählen²⁷³).

Um so mehr war ein Mann wie Hermann von der Tiefer geeignet, in einer Handlung bürgerlichen Rechtes leitend aufzutreten, als er den Kreisen, der sie galt, offenbar herkunftsmäßig nahestand. Ratsherren von der Tiefer hat es eine ganze Reihe gegeben: einen *Hildwardus de Tyvria* schon 1264²⁷⁴), einen Jacobus 1285²⁷⁵). Meynbern von der Tiefer ist als Ratsherr von 1306 bis 1330 belegt²⁷⁶). Gleich zu Anfang seiner Amtszeit hat er seiner Vaterstadt als einer der Unterhändler eines Friedens- und Freundschaftsvertrages mit dem Lande Östringen gute Dienste erwiesen²⁷⁷); auch bei dem Vertrage über die Aussöhnung der Butjadinger Gemeinden Blexen, Abbehusen und Waddens mit der Stadt Bremen war er zugegen²⁷⁸).

Nicht mit ihm zu verwechseln ist ein jüngerer Meynbern von der Tiefer²⁷⁹), *alias dictus de Borcken*. Ratmann ist dieser nie gewesen, wohl aber Baumeister von Martini, und als solcher war er auf gelegentliche Vermehrung des Besitzes seiner Kirche bedacht²⁸⁰). Er wohnte in der Bredenstraße, mitten im Kaufmannsviertel, und hat auch wohl selber Kaufmannschaft getrieben. „Von der Tiefer“ war ihm offenbar nur Beinamen; wie er dazu gekommen, ist aus der ur-

²⁷¹) IV 85: 20. Okt. 1387.

²⁷²) IV 213: 1398, vor Mai 5; IV 232: 12. März 1399; IV 288: 4. März 1402.

²⁷³) IV 266.

²⁷⁴) I 318: 2. Aug. 1264.

²⁷⁵) I 424: 3. März 1285.

²⁷⁶) II 57: 18. Febr. 1306; II 318: 22. Sept. 1330.

²⁷⁷) II 58: 19. März 1306.

²⁷⁸) II 121 und 122: 5. Sept. und 3. Dez. 1312.

²⁷⁹) So geschieht es offenbar im III. Bd. des Bremischen Urkundenbuches, Register, S. 593.

²⁸⁰) III 143: 14. Aug. 1359 (Land in der Vahr).

kundlichen Überlieferung nicht ersichtlich. Sein eigentlicher Name von Borken weist ihn einem zu jener Zeit in Bremen sehr bedeutsamen Ratmannengeschlecht²⁸¹⁾ zu, in dem der Name Meynbern gleichfalls vertreten war²⁸²⁾. Zu Anfang des Jahrhunderts gab es einen Ratsherrn Eylold von der Tiefer²⁸³⁾. *Hermannus Henrici de Tivera*, also der Sohn eines Hinrich dieses Namens, hat verhältnismäßig lange, von 1326 bis 1350, zum Rate gehört²⁸⁴⁾, sein Bruder²⁸⁵⁾ Albert von 1329 bis 1346²⁸⁶⁾. Wie Hermann in den Urkunden als *provisor ecclesie beate virginis Marie* auftritt²⁸⁷⁾, so unterhält Albert, bei dem im übrigen der Vorname des Vikars von Anschari wiederkehrt, engere Beziehungen zum St. Jürgen-Gasthaus, über Diedrich Rickmers, für den er mit anderen Testamentsvollstrecker war und den Altar im Gasthause gründen half²⁸⁸⁾. Wie begütert diese Bürgerkreise gegenüber dem im Abstieg begriffenen Adel waren, dafür gibt es in diesem Zusammenhang mehrfachen Beweis. Alverich Clüver versetzte dem Bürger Albert von der Tiefer die Vogtei eines Hauses zu Emtinghausen nebst zwei Leibeigenen²⁸⁹⁾; von anderer Seite kaufte er den dazugehörigen Hof sowie die in der Leibeigenschaft noch fehlende Frau des Hofmeiers²⁹⁰⁾. Die Zahl der Leibeigenen wurde durch späteren Pfanderwerb von Alverich Clüver noch weiter vermehrt²⁹¹⁾.

Hermanns Sohn Johannes stellte sich während des unglücklichen Hoyaer Krieges, als es an Ratsherren gebrach, für eine Wiederwahl zur Verfügung und wurde an dritter Stelle erkoren²⁹²⁾; im Gedächtnis des Volkes aber lebt er als einer der Verräter von 1366, die gemeinsame Sache mit dem Bischof gemacht hatten. Als Rädelsführer des Aufstandes wurde er geächtet²⁹³⁾ und bei der Wiedereroberung Bremens vor seiner Wohnung an der Holzpforte aufgehängt. Damit fand die Ratmannenlinie derer von der Tiefer ihr vorzeitiges und — leider

²⁸¹⁾ Ein Ratmann *Johannes de Borken* war Provisor, das ist Verwalter, des St. Jürgen-Gasthauses, desgl. ein jüngerer Johannes, ein Ratmann *Nicolaus de Borken* Camerarius der Stadt (II 444: 21. März 1339).

²⁸²⁾ IV 409: 2. Juli 1410.

²⁸³⁾ II 75: 27. Mai 1307.

²⁸⁴⁾ II 270: 9. März 1326; II 611: 21. Febr. 1350.

²⁸⁵⁾ II 528: 9. Febr. 1345.

²⁸⁶⁾ II 303: 12. März 1329; II 586: 4. Jan. 1346.

²⁸⁷⁾ II 528.

²⁸⁸⁾ II 303: 12. März 1329.

²⁸⁹⁾ II 440: 11. Nov. 1388.

²⁹⁰⁾ II 456: 28. Okt. 1339.

²⁹¹⁾ II 456 Anm.: 1. Dez. 1346.

²⁹²⁾ III 137: 19. Juni 1358.

²⁹³⁾ III 264: 24. Juni 1366.

— unrühmliches Ende. Die Ächtung hat der Familie im geistlichen Bezirk und Amte aber kaum geschadet; denn sonst hätte Hermann von der Tiefer nicht ein halbes Jahrzehnt später Dekan von Stephani sein können. Oder war das vielleicht die Belohnung des Erzbischofs an die Angehörigen eines Mannes, der ihm bei der Rückgewinnung der Herrschaft über die Stadt hatte helfen wollen? Die bürgerlichen Träger des Namens sind hernach freilich kaum noch zu Bedeutung gekommen. Henrich von der Tiefer gehörte 1367 zu den Geschworenen aus dem Martinikirchspiel²⁹⁴); zur Ratmannenwürde hat es aber weder er noch irgendein Nachfahr wieder gebracht. Bei Gheverhard von der Tiefer, *alias dictus Verneyleken*, der zusammen mit seiner Frau Ditburg dem Anscharikapitel eine Rente von 1½ Verding aus ihrer Hälfte von drei kleinen Häusern vor dem Anscharitore verkaufte²⁹⁵), ist die Namensbildung auffällig: der Beiname zielt auf einen „Mutternamen“ und bedeutet soviel wie „Frau Eyleken Sohn“. Beinamen wie diese lassen es zweifelhaft erscheinen, ob in diesem Falle, wie in dem des jüngeren Meynbern, überhaupt die Ratmannenfamilie von der Tiefer gemeint ist. In der urkundlichen Überlieferung spielen diese späten Träger des Namens auch nur noch als Besitzer von Liegenschaften inner- und außerhalb Bremens eine Rolle. Gheverhard besaß Land in Altenesch²⁹⁶) und in Ulenbroke²⁹⁷), der Bürger Johann von der Tiefer solches offenbar in derselben Gegend an der Ochtum²⁹⁸). Er gehörte, wie die Mehrzahl seiner Namensgenossen, augenscheinlich zu der kaufmännischen Schicht der Bevölkerung; so war er zusammen mit den Ratmannen Albert Kreye und Hinrich von Reval einer der Testamentsvollstrecker des Winand von Reval und in dieser Eigenschaft bei der Stiftung und Ausstattung einer Vikarie am Andreas- und Cäcilienaltar in der Martinikirche tätig²⁹⁹).

Der Vikar *Gerardus dictus Bruere* wird urkundlich als einer der Vorsteher der weit verzweigten St. Annen-Bruderschaft überliefert; zusammen mit seinen Mitvorstehern, den Domvikaren Selandus und Berthold und dem Rektor der Wilhadikapelle, Wol-

²⁹⁴) III 319. ²⁹⁵) III 334: 30. März 1368. ²⁹⁶) IV 15: 23. Aug. 1382.

²⁹⁷) IV 112: 5. Aug. 1389. — Die genaue Lage dieser Flur war nicht festzustellen.

²⁹⁸) IV 364: 11. Dez. 1407.

²⁹⁹) IV 334 und Anm. 2: 25. Nov. 1405 und 5. Jan. 1400. Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 60.

brandus, kaufte er für die Bruderschaft ein Viertelland in Schönmoor und ein halbes Viertel in Süderbrok³⁰⁰). In der Anscharikirche hatte er seinen Platz am Dreikönigsaltar; da neben ihm hier ein zweiter Priester, Nicolaus Bonsak, wirkte, muß es sich um eine größere Vikarie gehandelt haben. Darauf deutet weniger der tatsächliche Befund, wie er insbesondere aus der Zusammenstellung der Güter des Altars hervorgehen könnte³⁰¹), als vielmehr die Reichhaltigkeit der Überlieferung für die hier tätigen Vikare. Beide erwarben für ihre Pfründe eine Rente aus einem Hause in der Querenstraße³⁰²). Häufiger als mancher andere wird Gerhard Bruer in Urkunden als Zeuge erwähnt³⁰³); für seinen engeren Mitvikar Nicolaus Bonsak ergibt sich dasselbe Bild³⁰⁴). Innerhalb ihrer Gemeinschaft haben die beiden zweifelsohne eine angesehene Stellung gehabt; Nicolaus Bonsak wird in seiner späteren Zeit mehrfach als der erste in der Reihe der Vikare von Anschari genannt³⁰⁵).

Gerhard Bruer entstammte gewiß einer Familie, die zur Zeit seiner Zugehörigkeit zum Kapitel schon als altbremisch gelten konnte. Ein Bürger Lambert, der einst *braxator*, Brauer, gewesen, wird bereits 1229 erwähnt; sein Haus lag nach Ausweis der damals vollzogenen Kirchspieleinteilung auf der Grenze der Bezirke von Liebfrauen und Anschari südlich der Obernstraße³⁰⁶). Dieser Lambert scheint damals bereits verstorben gewesen zu sein; die reichlich ausgestatteten Erinnerungsfeiern für ihn, *Memorie* und *Anniversarium*, waren vom Domkapitel aus der Utbremer Obedienz zu feiern; in den Nachrichten darüber wird er einmal *Lantbert Braxator*³⁰⁷), ein andermal Lambert Bruer genannt³⁰⁸). Die Berufsbezeichnung ist hier also auf dem Wege, zum Familiennamen zu werden. Ob und wie der Ratmann *Lambert Braxator*, der von 1234 bis 1249, in seiner amtlichen Eigenschaft seit 1243, in den Urkunden erwähnt wird, mit dem älteren Lambert verwandtschaftlich zusammenhängt, darüber fehlen die Be-

³⁰⁰) II 436: 24. Juli 1338.

³⁰¹) Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen. III. Teil, Br. Jb., 35. Bd., S. 19.

³⁰²) II 486: 14. Nov. 1341.

³⁰³) II 506: 13. Juli 1343; II 582: 26. Sept. 1348; II 604: 28. Okt. 1349; II 613: 30. März und 12. April 1350.

³⁰⁴) II 604 und II 613; III 451: 14. März 1374; III 452: 17. März 1374.

³⁰⁵) III 451 und 452.

³⁰⁶) I 150: 1229, vor März 20.

³⁰⁷) I 155: um 1230.

³⁰⁸) I 160: um 1230.

lege. In der Stadtführung sind die Bruer später nicht mehr beteiligt; aber eine angesehene wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung mögen sie immerhin noch eingenommen haben, obgleich es auch hier nicht feststeht, ob es sich in jedem Falle um Angehörige desselben Geschlechts gehandelt hat. Ein Bürger *Bertholdus Braxator* wird im Jahre 1308 in einer Notariatsurkunde als Zeuge erwähnt³⁰⁹⁾. Ein Bürger Hinrich Bruer ist Testamentsvollstrecker eines Conrad von Drosle und überläßt als solcher den Domvikaren 1 Mark jährlicher Einkünfte aus einem Feld bei St. Michaelis³¹⁰⁾. Gerhard Bruer besaß gegen Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Hausstätte in der Papenstraße³¹¹⁾; sie ging dann in den Besitz des Vogtes Ratger über³¹²⁾. Da auch der jüngere Lambert für das Anschariviertel im Rate saß, dürfte die Zugehörigkeit des Vikars Gerhard zum Kapitel von den nahen örtlichen Berührungen aus ihre besondere Erklärung finden. Vielleicht handelt es sich bei ihm, wie aus den Urkunden jedoch nicht klar hervorgeht³¹³⁾, um den als Hausbesitzer in der Papenstraße genannten Mann; er müßte dann 1347 noch gelebt haben, Ende 1351 aber bereits verstorben gewesen sein³¹⁴⁾.

Nicolaus Bonsak stand unter den vierzehn in der Appellationsurkunde des Anscharikapitels vom 28. August 1349 genannten Vikaren an sechster Stelle, also in guter Mitte³¹⁵⁾. 1363 hatte er den ersten Platz unter den Senioren, die für die Gemeinschaft wichtige Rechtsgeschäfte erledigten³¹⁶⁾; aber noch für den Beginn des Jahres 1376 ist er urkundlich zu belegen, gelegentlich einer Schenkung gewisser Ländereien vor der Stadt Bremen zwischen Herden- und Ostertor, die er allerdings nur zu Lebzeiten zum Nießbrauch haben und die später an den Thomasaltar fallen sollten³¹⁷⁾. Ähnlich verhält es sich mit einer lebenslänglichen Jahresrente von $\frac{1}{2}$ Mark, die ihm aus einem dem

³⁰⁹⁾ II 86: 8. Aug. 1308.

³¹⁰⁾ II 100: 1. Jan. 1310.

³¹¹⁾ II 562: 28. April 1347.

³¹²⁾ III 14: 21. Nov. 1351.

³¹³⁾ Auch in den Personenregistern des Bremischen Urkundenbuches, II. und III. Bd., S. 645 bzw. 582, wird Gerhard Bruer als Bürgerlicher, nicht als Geistlicher aufgeführt.

³¹⁴⁾ Siehe Anm. 311 und 312.

³¹⁵⁾ II 604.

³¹⁶⁾ III 208: 1. Sept. 1363. Es handelte sich um den Verkauf einer Wurt beim Barkhof an Hermann Stock, den Benefiziaten des Altars der 11 000 Märtyrer; für den Kaufpreis von 18 Mark wurde ein halbes Land in Walle erworben.

³¹⁷⁾ II 491: 11. Jan. 1376.

Katharinenaltar geschenkten Lande zufließen, nach seinem Tode aber zu Memorienzwecken den Domvikaren gegeben werden sollte³¹⁸).

Aus diesen Stiftungen geht hervor, daß Nicolaus Bonsak nicht nur eine angesehene Stellung innerhalb seines Lebenskreises, sondern auch bei der Bürgerschaft gehabt hat. Bei dem Vikar Gerhard Bonsak, offenbar einem jüngeren Verwandten, war das nicht der Fall; im Gegenteil zählte er zu einer Gruppe von Vikaren, die sich unerlaubt für längere Zeit entfernt und ihre Benefizien vernachlässigt hatten und darum vom Dekan Bernhard von Hiddigwarden zur Ordnung gerufen wurden; unter Androhung des Bannes wurden sie aufgefordert, innerhalb von vierzehn Tagen zurückzukehren³¹⁹). Zur selben Zeit gab es am Dom den Vikar und Benefiziaten des Chores Diedrich Bonensak. Er besaß ein eigenes Haus in der Bucstrate (Buchtstraße), aus dem er für bestimmte Jahrestagsfeiern $\frac{1}{2}$ Mark Rente an gewisse Vikare im Dom verkaufte³²⁰); bei späteren rechtlichen Auseinandersetzungen, die er wegen dieses Anwesens hatte, dienten ihm zwei Kanoniker von Wilhadi, Johann Hotnatel und Johann von Seehusen, als Zeugen in der darauf bezüglichen Urkunde³²¹).

Das alles beweist, daß der Name Bonsak, bzw. Bonensak im Kreise der Stiftsgeistlichkeit von einiger Bedeutung war. Aus dem bürgerlichen Leben kennen wir die Angehörigen dieses Geschlechtes weniger; Urkunden über sie sind nicht erhalten; lediglich das Bürgerbuch erwähnt den Namen in neun Einträgen, diese aber sämtlich in der kurzen Zeit zwischen 1296 und 1317³²²). Es scheint die Familie demnach in späterer Zeit in Bremen nicht mehr vertreten gewesen zu sein: die hier genannten Vikare sind ihre letzten bekannten Mitglieder. Doch dürften sie, wie die Häufigkeit der Einträge in kurzer Zeit beweist, um die Wende zum 14. Jahrhundert eine nicht gering geachtete Familie gewesen sein. Ein Conradus Bonensak wird 1316 gar als *dominus* bezeichnet.

Weitaus gesicherter und durch Urkunden eindeutig zu belegen sind die bürgerlichen Beziehungen des Vikars *Borchardus Borchardi*. In Angelegenheiten seines geistlichen Standes wird er nur ein-

³¹⁸) II 384: 28. April 1370.

³¹⁹) III 459: 22. Aug. 1374.

³²⁰) III 212: 19. Okt. 1363.

³²¹) III 538: 25. Aug. 1378.

³²²) 1371 wird noch einmal ein Christianus Bonenzeke genannt; doch ist es bei diesem vereinzelt Auftreten zweifelhaft, ob er zu den Bonsak gehört.

mal genannt, in der Unterstützung der bereits mehrfach erwähnten Appellation, die der Domdechant Moritz in der Angelegenheit der Besetzung des bremischen Erzstuhles nach Rom richtete. Hier steht Borchard Borchardi an neunter Stelle von vierzehn unter dem Namen Borchardus Gherardi³²³). Den führte er von seinem Vater, dem Ratmann Gerhard Borchardi oder Borcherdess, wie es bei späteren Nachfahren lautet: der Wechsel im Vaternamen ist ein Beweis, wie wenig stetig die Zunamen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Bremen waren; zum mindesten waren sie damals noch nicht zu dauernden Familiennamen geworden.

Wer der Borchert gewesen ist, nach dem Gerhard Borchardi seinen Namen führte, wird kaum noch auszumachen sein. Ein Borchardus, der in einer Zeugenliste des Jahres 1283 nach mehreren Rittern genannt und daher vielleicht als Ministerialer anzusprechen sein wird³²⁴), dürfte kaum dafür in Frage kommen. Unser Gerhard hatte außer dem Vikar Borchard drei Söhne bürgerlichen Standes: Johann, Hinrich und Gerhard. Johann verkaufte den Domvikaren Land im Fedelhören und erhielt dafür die Gewährleistung seiner Brüder Borchard und Hinrich³²⁵); der jüngere Gerhard wird im Jahre 1352 ausdrücklich als *filius quondam Gherhardi Borchardi* genannt³²⁶); um die Jahrhundertmitte muß dieser also verstorben sein.

Gerhards letzte Erwähnung als Mitglied des Rates ist vom Jahre 1346³²⁷); in ihn hineingekommen war er mit der Handwerkerbewegung des Jahres 1330³²⁸); vielleicht gehörte er selber diesen Kreisen an. Im Rate muß er, obwohl er in der Liste stets an mehr oder weniger nachgeordneter Stelle an der Grenze des unteren Drittels auftritt, wohlgeleitet und nicht ohne Einfluß gewesen sein. Im Jahre 1339 war er einer der beiden Kämmerer; zusammen mit seinem engeren Amtsgenossen Nicolaus von Borcken legte er am 21. März dieses Jahres in Gegenwart einer feierlichen Fürstenversammlung, neben dem Erzbischof und dem Domkapitel der Grafen von Delmenhorst, von Oldenburg, von Neubruchhausen und von Hoya, einen Eid ab, daß die Fährgerechtigkeit über die Weser stets Eigentum des Rates, nicht des Erzbischofs gewesen sei³²⁹).

³²³) II 604: 28. Aug. 1349. ³²⁴) I 414. ³²⁵) II 521: 30. Sept. 1344.

³²⁶) III 25: 28. Juli 1352. ³²⁷) III 586: 4. Jan. 1346.

³²⁸) Erste Erwähnung: II 316: 25. Juli 1330.

³²⁹) II 444.

Der jüngere Gerhard war dem Anschein nach der jüngste der Brüder. Urkundlich wird er von 1352³³⁰⁾ bis 1395³³¹⁾ erwähnt; obwohl nie in den Rat hineingekommen, muß er unter seinen Mitbürgern recht angesehen gewesen sein. Als erster von sechs Bremer Bürgern zeugte er noch in hohem Alter³³²⁾ in einem Rechtsstreit über Land in der Wetterung. Einige Jahre vorher war er Zeuge in der Notariatsurkunde über einen Schiedsspruch in Sachen der Ausführung letztwilliger Verfügungen des Bürgermeisters Martin Prindeney³³³⁾. In Gemeinschaft mit dem Ratsherrn Otto von Omstede war er 1380 Vormund eines Conrad von Horn³³⁴⁾. 1367 wird er unter den Geschworenen des Anschariviertels genannt, an drittletzter Stelle³³⁵⁾. Die von ihm ausgeübte Mitwirkung bei Landverkäufen weist ihn in die Nähe der geistlichen Unterstifter, insbesondere des von Anschari. Dem Testamentsvollstrecker des Chorherrn Conrad von Wenighusen verkaufte er, zusammen mit anderen Bürgern, darunter seinem Bruder Hinrich, vier Stücke Landes in der Leester Wisch an der Ochtum³³⁶⁾. Als der Geistliche Boidekin, ein Sohn des Bremer Bürgers Albert Bulle, dem Anscharikapitel eine Wurt nebst Zehnten in Gröpelingen, „bei der öffentlichen Straße“, für 10 Mark verkaufte, leistete Gerhard Borchardi dafür Gewähr³³⁷⁾. Er selber verkaufte dem Kapitel für 55 Mark ein Viertelland in der Vahr³³⁸⁾; es war von seinem Vater 16 Jahre vorher von Conrad von Verden, dem Sohn des 1304 ausgetriebenen Ratmannen, erworben worden, zu einem um 15 Mark höheren Kaufpreis³³⁹⁾. Der ältere Gerhard besaß auch Land in Walle; aus ihm schenkte er eine Rente von 2 Mark an den Kreuzaltar in der Anscharikirche³⁴⁰⁾.

Aus allem ergibt sich eine eindeutige Festlegung des Kreises, aus dem der Vikar Borchard stammte: es ist auch hier der des gut gestellten Bürgertums, das in diesem Falle nach dem Bezirk des Wohnens und des Wirkens als zu der Kirche gehörig eindeutig festgelegt werden kann, in der der Vikar Borchard sein geistliches Amt versah.

Nicht so klar lassen sich die bürgerlichen Beziehungen eines zwei-

³³⁰⁾ III 25: 28. Juli 1352.

³³²⁾ Vgl. Anm. 331.

³³⁴⁾ III 558: 7. Febr. 1380.

³³⁶⁾ III 483: 11. Jan. 1373.

³³⁸⁾ III 25: 28. Juli 1352.

³⁴⁰⁾ II 459: 6. Dez. 1339. — Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels, III. Teil, Br. Jb., 35. Bd., S. 10 und 12.

³³¹⁾ IV 168: 5. Juni 1395.

³³³⁾ IV 112: 5. Aug. 1389.

³³⁵⁾ III 319: 30. Dez. 1367.

³³⁷⁾ III 110: 14. Jan. 1358.

³³⁹⁾ II 391: 18. Febr. 1336.

ten Vikars *Borchardus* bestimmen, der zu gleicher Zeit dem Anscharikapitel angehörte. *Apud Fossam, de fossa* heißt er mit seinem bürgerlichen Namen; ob diese Bezeichnung „beim Graben“ sich auf bremische Verhältnisse bezieht, braucht nicht unbedingt angenommen zu werden; wenn aber schon, dann müßte damit der Stadtgraben gemeint sein. Der bürgerlichen Träger desselben Namens gibt es nicht allzu viele. Das älteste Bürgerbuch vermerkt unter der deutschen Bezeichnung „beim Graben“ allerdings keine Eintragungen; doch gibt es einige urkundliche Belege. Ein *Nicholaus super Fossam* schuldete dem Thesaurar des Wilhadikapitels einen jährlichen Zins von 4 Denaren; *apud hospitalem* wird sein Wohnort des näheren bezeichnet³⁴¹). Es könnte sich um das später St. Jürgen-Gasthaus genannte Spital handeln, das damals vor dem Herdentor lag³⁴²), oder um das Leprosenhaus weiter draußen im Gelände³⁴³); jedenfalls bekommt das *super fossam* durch diese Bestimmung seine gut begründete Bedeutung. Ein Bremer Bürger *Borchardus apud Fossatum* hatte, wie es scheint, in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in derselben Gegend gewisse Güter besessen, sie aber dem Nonnenkloster Blankenburg vermacht, zur Präbende seiner beiden Töchter, die offenbar als Nonnen in Blankenburg lebten; 1352 wurde dieses Land von dem Kloster den Vikaren von Anschari für 30 Mark überlassen³⁴⁴); vielleicht ist der genannte Vikar Borchardus der Mittelsmann gewesen. Bei der Gleichheit der Vornamen sind verwandtschaftliche Beziehungen zu der genannten bürgerlichen Familie nicht unwahrscheinlich. Borchard selber hatte seine Wohnung in der Papenstraße³⁴⁵), an ihrer östlichen Seite, gegenüber den größeren Kurien der dort wohnenden Chorherren³⁴⁶) und neben der Kurie des Vikars Hinrich Brunigh, die dieser später an Hempe, die Magd des verstorbenen Vikars Conrad von Hamelwarden, verkaufte³⁴⁷). Über die Wirksamkeit Borchards ist nicht viel zu berichten: man weiß nicht einmal, ob er eine Altarpfründe besessen hat. In der Urkunde über

³⁴¹) I 545: um 1300.

³⁴²) Vgl. Buchenau a. a. O., S. 365 f.

³⁴³) Ebd. S. 367.

³⁴⁴) III 24: 26. Juli 1352.

³⁴⁵) III 14: 21. Nov. 1351; III 77: 10. Febr. 1356.

³⁴⁶) Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, I. Teil, Br. Jb., 33. Bd., hier S. 92.

³⁴⁷) III 196: 21. Jan. 1363.

den Beitritt des Anscharikapitels zur Appellation des Domdechanten Moritz an den Päpstlichen Stuhl wird er an siebenter Stelle der hier aufgeführten vierzehn Vikare genannt³⁴⁸⁾. Daß er aber bei den höchsten Würdenträgern des Kapitels wohlgelitten war, beweist das Vertrauensverhältnis, das er nacheinander zu den Dekanen Detmar Sture und Johann Lentemann gehabt hat. Nach Lentemanns Tode war Borchard beim Graben Zeuge beim Verkauf seiner Kurie³⁴⁹⁾. Dem alten Detmar Sture war er gar Zeuge bei der Aufstellung seines letzten Willens³⁵⁰⁾.

Dieses selbe ist auch bei dem Vikar Wulbrand von Arsten der Fall; die urkundliche Mitteilung darüber ist gar das einzige, was von ihm bekannt ist. Der Name verrät sich ohne weiteres als bremisch; nur ist es fraglich, ob die vielen bürgerlichen Träger dieses Namens alle derselben Familie oder demselben Geschlecht angehören, und ob ohne weiteres verwandtschaftliche Beziehungen zu dem eben genannten Vikar angenommen werden dürfen. Das bremische Bürgerbuch enthält von 1293 bis 1480 77 Einträge, die gewiß nicht alle auf denselben Stamm zurückführen; der urkundlichen Belege sind viele; man findet unter ihnen auch den Vornamen Wulbrand vertreten, sogar bei Vater und Sohn und in eben derselben Zeit, in der auch der Vikar Wulbrand urkundlich festzustellen ist. Hier dürfte jedenfalls irgendwelche Verwandtschaft anzunehmen, und in sie dürfte auch ein später genannter Wulbern einzuschließen sein, von dem es im Jahre 1375 heißt, daß er wegen eines Deiches in der Arster Brake in Streit mit den Geschworenen des Vielandes gelegen habe³⁵¹⁾. Das lag damals aber schon Jahre zurück, so daß auch er der Zeit nach mit dem genannten Vikar zusammengehören dürfte, wenn man ihn des Unterschiedes im zweiten Namenteile wegen nicht mit einem der Wulbrand gleichsetzen will.

Über deren Familie sind wir durch Urkundenbeleg einigermaßen unterrichtet. Der ältere Wulbrand hatte zwei Brüder, Hilger und Eler, dieser eine Tochter Berta: sie alle, samt dem jüngeren Wulbrand, verkauften für 10 Mark gewisses Land und eine halbe Hofstätte in Arsten.

³⁴⁸⁾ II 604: 28. Aug. 1349.

³⁴⁹⁾ III 133: 29. April 1359.

³⁵⁰⁾ II 613: 30. März und 12. April 1350.

³⁵¹⁾ III 484: 25. Nov. 1375.

Es war damals, am 26. März 1340³⁵²⁾, die Verbindung mit dem Herkunftsort der Familie offenbar noch lebendig; vielleicht wohnten sie noch dort; denn daß die Verkäufer etwa Bremer Bürger gewesen wären, wird nicht gesagt. Aber sie sind dann doch in die Stadt gekommen; der jüngere Wulbrand könnte sogar der zehn Jahre später urkundlich genannte Vikar sein, der dann eben in der Zwischenzeit geistlich geworden sein mußte.

Ob mit diesen Trägern der Herkunftsbezeichnung „von Arsten“ die vielfach erwähnten Ratsherren gleichen Namens irgendwie zu tun haben, läßt sich leider nicht feststellen. Aber nach Arsten, wie überhaupt nach dem Obervielande, haben diese noch Beziehungen, was sich insbesondere durch den Besitz von Land kennzeichnet. Der urkundlich Ältestgenannte, Johannes von Arsten, war viele Jahre hindurch Besitzer von $1\frac{1}{2}$ Viertelland *ultra pontem in Nyenlande* gewesen, ehe es sein Sohn, der Ratmann Hinrich von Arsten, in Gemeinschaft mit seiner Frau Mechthild zum Seelenheil seiner Eltern an die Nonnen von Lilienthal abtrat³⁵³⁾. Ein jüngerer Johann von Arsten, zur Zeit seines ersten Auftretens in den Urkunden gleichfalls Ratmann, schenkte der Liebfrauenkirche zum Besten seiner Seele drei Stücke Landes, gemeinhin *Wende* genannt und im Alker Felde belegen³⁵⁴⁾. Als Hildburg, die Tochter Johann Ruges, dem St. Jürgen-Gasthaus ein Viertelland in Arsten schenkte, verzichtete der spätere Ratmann Meinard von Arsten, zusammen mit seiner Frau Elisabeth, gegen Zahlung von 5 Mark auf alles Recht, das er an jenem Lande gehabt hatte³⁵⁵⁾. Später wird dieser Meinhard von Arsten indessen als Besitzer von Land in Grambke³⁵⁶⁾ und in der Wetterung³⁵⁷⁾ genannt; Mitverkäuferin dieses Landes war seine Frau Margarethe; er mußte sich also inzwischen wieder verheiratet haben. Der Ratmann Berend (Bernwardus) von Arsten war Besitzer eines sogenannten *Spadengudes* bei Arsten, das im Jahre 1342 von seinen Nachfolgern im Besitz, den Geschworenen des Vielandes, für 25 Mark und 5 Lot bre-

³⁵²⁾ II 465.

³⁵³⁾ I 386: 20. Dez. 1272.

³⁵⁴⁾ II 111: 30. Aug. 1311.

³⁵⁵⁾ II 267: 13. Dez. 1325. — Verteilung des Landes auf 13 Stücke: 3 *uppen campe*, 1 *ultra pontem*, 1 *super valsche*, 3 *super blankenvelde*, 4 *super nordvelde*, 1 *super sevelde*.

³⁵⁶⁾ II 452: 24. Aug. 1339.

³⁵⁷⁾ II 475: 6. März 1341.

mischen Silbers verkauft wurde³⁵⁸). Dagegen hat Berend nichts mit den Brüdern Eylard, Gerhardus und Ludolfus, Söhnen eines gewissen Brant zu Arsten, und ihren Liegenschaften in der Feldmark des Dorfes zu tun, entgegen der vom Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches vertretenen Ansicht³⁵⁹). Auf ihren Gütern lastete ein Zins von einem Viertel Butter und 7 Pfennigen, der dem Ritter Hermann von Apen, Vogt zu Wildeshausen, zu zahlen war, von diesem indessen an die Besitzer des Landes veräußert wurde. Alwardus von Arsten verkaufte verschiedenes Land in Walle³⁶⁰) und kaufte bestimmte Güter in der Wetterung³⁶¹). Jener Waller Besitz scheint vorher aus der Hand des Ritters Schweder von Walle erworben zu sein; aufgelassen wurde er einem Gerfried von Arsten³⁶²). Dessen Sohn hieß Johann Kule, ein Beweis, daß die Herkunftsbezeichnung hier doch noch nicht zum festen Familiennamen geworden war. Gerfrieds Witwe Thitburg verkaufte zusammen mit ihrem Sohne, dem eben genannten Johann, und ihrer Schwiegertochter Gerburg sowie dem Bremer Bürger Johann von der Kämenade den Vikaren von Wilhadi ein halbes Land in Walle³⁶³). Die Aufgabe des Namens durch den jüngsten Sproß der Familie scheint anzudeuten, daß es sich hier um einen anderen Zweig als um den ratmännischen gehandelt hat.

Unter den Mitgliedern dieser letztgenannten Linie ist der ältest-erwähnte³⁶⁴) Johannes von Arsten zwar nicht selber Ratmann gewesen; doch ist er von der Stadt in wichtigen Vertrauensstellungen verwendet worden. Zusammen mit seinem Altersgenossen Luder von Arsten war er einer derjenigen, die den schon mehrfach angeführten, mit dem Grafen von Oldenburg zur Sicherung des Verkehrs und zu gegenseitigem Rechtsschutz am 1. März 1261 geschlossenen Vertrag

³⁵⁸) II 495: 9. Okt. 1342.

³⁵⁹) II 335: 25. März 1332. — Ein Brant von Arsten kann namenkundlich niemals auf einen Bernward gleichen Namens bezogen werden: Brant ist vielmehr eine mit dem zweiten Gliede des Namens gebildete Kurzform zu Hildebrand oder einem ähnlichen zweigliedrigen Vollnamen.

³⁶⁰) 2 Petien in der *locstede* und im *sudervelt*, 1 *bracacker*, 1 Petie *tusschen lake*, 1 Stück, genannt *sandakker*, und $\frac{1}{2}$ Stück neben dem eben genannten, 3 Stücke *iuxta fossorium dictum lemculc* nach Norden. — II 500: 22. März 1343 und Anmerkungen (13. Dez. 1343 und 27. Okt. 1345).

³⁶¹) II 558: 19. März 1347.

³⁶²) II 232: 30. April 1323; 233: 13. Mai 1323; 238: 29. Mai 1323.

³⁶³) II 571: 15. März 1348.

³⁶⁴) I 235: 29. Nov. 1247.

von bremischer Seite beschworen³⁶⁵). Sein Sohn Hinrich ist urkundlich 1266 und 1274 als Ratmann bezeugt, nach anderer Quelle noch 1283 und 1289³⁶⁶). Luder von Arsten ist der älteste Ratmann mit diesem Zunamen und zu verschiedenen Zeiten, zwischen 1248 und 1275, als solcher zu belegen³⁶⁷). In Gemeinschaft mit Rudolf von Ruten dem Älteren und Hermann jenseits der Balge sowie dem Priester Rudolf von der St. Jürgen-Kapelle³⁶⁸) war er gewissermaßen Testamentsvollstrecker des Eildag von Trupe hinsichtlich seiner Stiftung für das besagte Gotteshaus³⁶⁹); zusammen mit Alexander von Stade³⁷⁰) und Albero Doneldey³⁷¹) wurde er von Erzbischof Giselbert in den Verkauf eines von diesem verpfändeten Hauses mit dazugehörigen Ländereien in Ledense eingeschaltet³⁷²) — allgemein wie hinsichtlich der Teilhaber ein Beweis, daß er zu einer der angesehensten Familien in Bremen gehörte.

Über einen jüngeren Lüder und seinen Zeitgenossen Johannes von Arsten, die beide zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts nebeneinander im Rate saßen, ist wenig zu sagen³⁷³), mehr schon über Hildeward von Arsten, der als Ratmann seit 1306³⁷⁴) urkundlich zu belegen ist; seine letzte Erwähnung als Ratmann ist aus dem Jahre 1316³⁷⁵). Als einfacher Bürger war er, wie Johannes von Arsten, Unterhändler beim Abschluß eines Vertrages mit dem Lande Wursten³⁷⁶); ebenso unterhandelte er in Gemeinschaft mit drei anderen städtischen Abgesandten einen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit dem Lande Ostringen³⁷⁷). Meinert von Arsten³⁷⁸) scheint, wie Berend von Arsten, durch die Handwerkerbewegung des Jahres 1330 in den Rat gelangt

³⁶⁵) I 308.

³⁶⁶) I 325: 24. Dez. 1266; I 363: 13. Dez. 1274. — Vgl. Lübcke a. a. O., S. 20, Nr. 142.

³⁶⁷) I 237: 18. Juni 1348; I 367: 14. Dez. 1275.

³⁶⁸) Buchenau a. a. O., S. 318. — Die St. Jürgen-Kapelle lag in einer Domkurie an der heutigen Marktstraße.

³⁶⁹) I 338: 1268.

³⁷⁰) Vgl. S. 39 ff.

³⁷¹) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 53 ff.

³⁷²) I 367: 14. Dez. 1275.

³⁷³) Beide zuerst am 8. Aug. 1304 urkundlich als Ratmänner genannt (II 35), zuletzt 30. Aug. 1307 (II 80).

³⁷⁴) II 57: 18. Febr. 1306.

³⁷⁵) II 158: 6. Jan. 1316.

³⁷⁶) II 37: 1304, vor Okt. 12.

³⁷⁷) II 58: 19. März 1306.

³⁷⁸) Erste urkundliche Erwähnung als Ratsherr 25. Juli 1330 (II 316).

zu sein; während der Letztgenannte aber nur für das Jahr 1331 als Ratsverwandter erwähnt wird³⁷⁹⁾, ist Meinert noch 1346 als solcher zu belegen³⁸⁰⁾. 1339 war er einer der vier Morgensprachsherren des Krameramtes und als solcher mit verantwortlich für dessen damals erlassene Verordnung, im besonderen in bezug auf die im Amte vorkommenden Gastereien³⁸¹⁾.

Mit Meinert ist die große Linie der Ratsherren von Arsten zu Ende gegangen; lediglich aus dem fünfzehnten Jahrhundert ist noch ein Nachzügler von einiger Bedeutung bekannt, Barner oder Werner von Arsten, der, 1422 erstmalig als Ratsherr erwähnt³⁸²⁾, während der an den Namen Johann Vasmer geknüpften Wirren zu den Anhängern des letzten gehörte und vor der demokratischen Bewegung jener Jahre 1427 sein Amt verlor; nach Wiederherstellung des alten Rates sah man ihn von 1433 bis 1437 wieder im Ratsstuhle³⁸³⁾.

Jedoch vor allem in der Zeit des beginnenden späten Mittelalters, ein Jahrhundert und mehr vor der Zeit Warners, hat der Name von Arsten in Bremen einen guten Klang gehabt. Das waren die Jahrzehnte, in die auch der Vikar Wulbrand hineingehört. Ob in näherer verwandtschaftlicher Verbindung mit den Ratmännern von Arsten oder nicht: auch die Zugehörigkeit zu den übrigen bürgerlichen Kreisen dieses Namens bedeutete damals Ansehen und Wohlstand. Wulbrand von Arsten brauchte hier, anderen gegenüber, keine Ausnahme zu machen.

Gleiches gilt für Albert von Beverstede, der, wie Wulbrand, nur einmal urkundlich erwähnt wird, anlässlich der bereits so häufig genannten Unterstützung der Appellation des Domdechanten Moritz³⁸⁴⁾. Auch hier fehlt es nicht an der ratmännischen Verwandtschaft oder Freundschaft. Ob indes die beiden Ratmänner Johann von Beversten, der ältere³⁸⁵⁾ und der jüngere, in den sie betreffenden Urkunden als *longior* und *brevior*, auch als *longus* und *brevis*

³⁷⁹⁾ II 325 und 327: 29. Nov. und 20. Dez. 1331.

³⁸⁰⁾ III 586: 4. Jan. 1346.

³⁸¹⁾ II 451: 15. Aug. 1339.

³⁸²⁾ V 205: 14. Dez. 1422.

³⁸³⁾ Vgl. Lübcke a. a. O., S. 40, Nr. 552.

³⁸⁴⁾ II 604.

³⁸⁵⁾ Erstmals erwähnt I 505: 13. Febr. 1295.

unterschieden³⁸⁶), dazu gehören, mag dahingestellt bleiben³⁸⁷); eine sprachliche Angleichung beider Namen brauchte nicht ausgeschlossen zu sein. Auffällig würde indes bleiben, daß die an sich jüngere sprachliche Entwicklung ausgerechnet bei dem ältestbekannten aus dieser Verwandtschaft eingetreten sein müßte. Das bremische Bürgerbuch unterscheidet ebenfalls Beverstede, Beversten und Beverste: 38 Einträgen mit der Form Beverstede, die von 1322 bis 1489 reichen, stehen 32 mit den Formen Beversten und Beverste gegenüber, die eigenartigerweise auch früher, bereits 1298, beginnen.

Es zeigt sich aber auch ein gesellschaftlicher Unterschied. *Johann de Lange* zum mindesten stand in engen, auch verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Geschlechtern; er wurde Ende des Jahres 1304 aus der Stadt verbannt: *Johan lange Beverste, heren Heynrikes svagher Juchals, unde al sine kindere*³⁸⁸). 1308 war er bereits verstorben. Seine Memorie wurde damals gelegentlich eines Rentenverkaufs von Johann von Horsebe, Vikar von Wilhadi, der dortigen Vikarsgemeinschaft übertragen³⁸⁹); es ist auffällig, daß sie zunächst von einem Manne wahrgenommen wurde, der selber ministerialem Geschlecht angehörte³⁹⁰).

Ob der jüngere Johann von Beversten in engerem verwandtschaftlichem Verhältnis zu seinem Namensgenossen gestanden hat, ist nicht zu entscheiden; jedenfalls ist er noch nach der Vertreibung der Geschlechter im Rate gewesen³⁹¹). Dagegen waren die späteren Ratmannen Luder und Diedrich von Beverstede insbesondere in der Zeit des Großen Rates von 1330 im Ratsstuhle³⁹²), so daß die Annahme nicht abwegig erscheint, daß es sich hier um eine aus den Kreisen von Handwerk und Gewerbe aufgestiegene Familie handelt, die mit der

³⁸⁶) Beim jüngeren Johannes von Beversten kommen allein im Mai 1306 folgende verschiedene Namensformen vor: *Johannes Beverste*, *Johannes Beverste brevis*, *Johannes de Beversten* (II 59 bis 61: 4., 6. und 21. Mai 1306); am 18. Febr. 1306 (II 57) heißt er *Johannes Beverste brevior*.

³⁸⁷) Lübcke a. a. O., S. 62, nimmt die Gleichheit beider Namen an.

³⁸⁸) II 38: 1304, vor Okt. 12.

³⁸⁹) II 88: 18. Dez. 1308.

³⁹⁰) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 27 f.

³⁹¹) Erste Erwähnung II 57: 18. Febr. 1306, letzte II 62: 4. Juni 1306.

³⁹²) Luder erstmalig urkundlich als Ratmann erwähnt 15. März 1332 (II 333), letztmalig 25. Febr. 1341 (II 474); nachmalig noch einmal (II 523: 19. Dez. 1344) als Zeuge in einer Urkunde des Propstes von Ramelsloh genannt. Thidericus erstmalig 29. Nov. 1331 (III 325), letztmalig 7. März 1343 (II 499).

alten Geschlechterherrschaft nichts zu tun gehabt hat. Ein jüngerer Johannes de Beverstede stand in öffentlichen und mancherlei Privatangelegenheiten gleichberechtigt neben den Angehörigen bester Bürgerfamilien; mit Heinrich Gröning und Johann von Borden war er Vormund Hinrichs von Ruten, des Sprosses einer bekannten alten Bürgerfamilie³⁹³); dessen Gemahlin Hempe scheint seine Schwester gewesen zu sein³⁹⁴). Vielleicht waren die Beziehungen der Beverstede zu den demokratischen Handwerkerkreisen, die bei Luder und Diedrich anzuklingen scheinen, auch bei ihm vorhanden; denn in demselben Jahre 1366, in dem es zu Aufständen kam, an denen das Handwerkertum stark beteiligt war, wurde er zusammen mit drei anderen aus dem Rate ausgeschlossen³⁹⁵).

Die Verwandtschaftsverhältnisse der unter dem Namen „von Beverstede“ ursprünglich überlieferten Männer und Frauen sind nicht ganz leicht zu entwirren. Ein Johannes von Beverstede und seine Frau Adelheid erscheinen als die Eltern des Ratmannen Diedrich, eines Bürgers Johann, vielleicht des späteren jüngeren Ratsherrn, wie der schon genannten Hempe; doch dürfte der Altersunterschied zu groß sein, um diesen Johann mit dem jüngeren Ratsherrn Johann von Beversten gleichsetzen zu können. Auch hier spielen Beziehungen zu den „von Ruten“ hinein. Johanns Witwe Adelheid verkaufte zum Beispiel gewisse Ländereien beim Hofe Hilgengrave vor der Stadt, in der Gegend der Michaeliskapelle gelegen³⁹⁶), an den Bürger Hermann von Ruten³⁹⁷). Ein Johann von Beverstede wird bei der Gründung des Bartholomäusaltars in der Anscharikirche genannt: seine Tochter Gertrud, Witwe des Bürgers Diedrich Rode, stiftete ihn zum Andenken an ihren Vater wie zum Heil der eigenen Seele und der ihres verstorbenen Bruders Hinrich und stattete ihn mit einem halben Lande in Walle, einem Viertellande in Ratbringhusen (Rablinghausen) und einer Wurt *extra civitatem Bremensem* aus³⁹⁸). Zu denen, die das Vorschlagsrecht für die Besetzung nacheinander ausüben sollten, gehörte Ludolf von Beverstede, ein Sohn des eben genannten Hinrich. Zusammen mit seinem Bruder Fromold wird dieser im Jahre 1329 als

³⁹³) Vgl. Prüser a. a. O., S. 64.

³⁹⁴) II 487: 11. März 1342; III 80: 3. April 1356.

³⁹⁵) III 260: 10. Jan. 1366.

³⁹⁶) Vgl. Dünzelmann, Die topographische Entwicklung der Stadt Bremen. Br. Jb., 14. Bd., hier S. 47.

³⁹⁷) II 487.

³⁹⁸) II 365: 26. März 1334.

Besitzer eines Viertellandes in Neuenland genannt³⁹⁹). Ein *Johann de Beverstede* tritt 1349 als Kaplan des Dekans Detmar Sture auf; er war Zeuge in der bereits oftmals erwähnten Urkunde wegen des Beitritts zur Appellation des Domdechanten Moritz an den Päpstlichen Stuhl. Eine Gertrud von Beverstede sollte im Jahre 1346 auf Veranlassung des Offizials der bremischen Dompropstei Zeugnis in gewissen Streitfällen des Anscharikapitels ablegen; sie wird als *domina* bezeichnet, was auf Stellung und Ansehen ihrer Familie schließen läßt. Deren Beziehungen zu den unterstiftischen Kreisen, insbesondere von Anschari, tritt an mehr als einer Stelle hervor. Im Jahre 1394 freilich wurde ein Johann Beverstede, zusammen mit seiner Frau Gertrud und seiner Tochter Mechthild, von Johann Gestele, dem Scholastikus von Anschari, exkommuniziert, weil er eine von ihnen anerkannte Rentenschuld von 4 Bremer Groten an die Vikare von Wilhadi nicht pünktlich bezahlt hatte⁴⁰⁰). Doch ist nicht gesagt, ob es sich hier nicht um ein ganz anderes Geschlecht als das gehandelt hat, dem der Vikar Albert von Beverstede angehörte. Jedenfalls dürfte feststehen, daß er seiner Herkunft nach durchaus in den Rahmen hineinpaßte, der nunmehr in vielen Fällen für die unterstiftischen Vikare bereits aufgezeigt werden konnte.

Bei Johann Burmester, der als zwölfter in der Reihe der vierzehn Vikare von 1349 auftritt⁴⁰¹), läßt sich hingegen über die Herkunft kaum etwas aussagen. In urkundlicher Überlieferung ist kein bürgerlicher Träger dieses Familiennamens festzustellen; lediglich im Bürgerbuch gibt es um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, in der Zeit also, in der auch der genannte Vikar lebte, einige wenige Einträge, im fünfzehnten Jahrhundert zwei weitere. Im Jahre 1351 wird im Bürgerbuch ein Burmester *nuncius noster* aufgeführt, unter dem wir uns gewiß eine Art Stadtboten vorzustellen haben.

Nicht viel besser ist es mit der Zuordnung des *Conradus de Hamelwarden*, der 1349 an dritter Stelle unter den vierzehn Vikaren von Anschari genannt wird⁴⁰²), in der Vikarsgemeinschaft damals also von einigem Einfluß gewesen sein muß. 1363 wird er als verstorben bezeichnet; damals verkaufte der Vikar Hinrich Brunigh der Hempe, Magd des verstorbenen Mitvikars, sein Haus an der Papenstraße⁴⁰³). Über die bürgerliche Herkunft des *Conrad de*

³⁹⁹) II 308: 30. April 1329. ⁴⁰⁰) IV 158: 9. Jan. 1394. ⁴⁰¹) II 604.

⁴⁰²) II 604. ⁴⁰³) III 196: 21. Jan. 1363.

Hamelwarden ist nichts festzustellen; das Bürgerbuch kennt nur drei Träger dieses Namens: 1293 einen *Sedingus*, 1300 einen *Wigcardus* und 1372 einen *Fridericus de Hamelwarden*. Die Form, auch der Vorname, weist auf die Niederweser, auf den Friesen benachbartes Gebiet.

Umgekehrt ergeben sich bei den unter dem Namen *Pistor* urkundlich vermerkten Vikaren die Schwierigkeiten aus der Fülle der im Bürgerbuch vorliegenden Eintragungen. Unter dem ins Lateinische übersetzten Namen ist hier indessen nichts vermerkt, um so mehr aber unter der deutschen Berufsbezeichnung Becker. Von 1348 bis 1518 finden sich 55 Einträge; manche von ihnen sind aber nichts als Berufsbezeichnungen für einen unter anderem Namen Genannten, oder sie geben einen Zunamen, der noch nicht zum festen Familiennamen geworden ist. Die Grenze ist schwer zu ziehen; mit Sicherheit ist bereits auf einen festgewordenen Familiennamen zu schließen, wo eine andere Berufsbezeichnung daneben angegeben ist. Das verhältnismäßig späte Einsetzen der hier in Frage kommenden Einträge beweist, daß Namen nach dem Beruf im allgemeinen der jüngeren Schicht angehören. Um die Zeit des ersten Eintrages eines „Becker“ im Bürgerbuch, im bürgerlichen Bereich also, fällt auch die erste urkundliche Erwähnung des Namens eines *Henricus Pistor* im Jahre 1357⁴⁰⁴); in dieselbe Zeit gehören die beiden *Pistor*, die unter den Vikaren des Anscharikapitels genannt werden: *Wulbrandus Pistor*, der achte in der Liste der vierzehn Vikare von 1349⁴⁰⁵); neben ihm wird ein *Albertus Pistor* genannt, als Zeuge in dem Notariatsinstrument, in dem der Beitritt des Anscharikapitels zur Appellation des Domdechanten Moritz beurkundet wird. Albertus wird als *sacrista*, als Meßner oder Küster bezeichnet. Er war also nicht einmal Priester, sondern gehörte zu den niederen Kirchenbedienten. Ob beide, Wulbrand und Albert, miteinander verwandt waren, weiß man nicht; sie irgendeiner bürgerlichen Familie zuweisen und danach ihren bürgerlichen Herkunftsbereich bestimmen zu wollen, ist vollkommen unmöglich⁴⁰⁶).

⁴⁰⁴) III 106: 19. April bis 24. Mai 1357.

⁴⁰⁵) II 604.

⁴⁰⁶) Der im Register zum II. Bd. des Urkundenbuches genannte Vikar *Borchard de Tossen* ist nicht nachzuweisen; hier ist offenbar eine Verwechslung mit *Borchard de Fossa* (*apud Fossam*), Borchard beim Graben, eingetreten. Eine Familie von Tossens, die ursprünglich friesischer Herkunft sein müßte, ist im Bürgerbuch nicht verzeichnet.

Auf einen in dieser Hinsicht gesicherten Boden gelangt man indessen bei dem als vorletzten in jener Liste von 1349 genannten Vikar *Arnoldus Willoldi*. Über ihn selber liegen mehr urkundliche Zeugnisse vor als bei den letztgenannten Geistlichen, wenngleich sie meist auch nur gewisse Formsachen vermelden. Beim Aufsetzen des letzten Willens Detmar Stures⁴⁰⁷⁾ wird er an letzter Stelle unter den als Zeugen auftretenden Vikaren genannt; er muß um die Jahrhundertmitte wohl noch nicht sehr lange im Amte gewesen sein. 1374, ja, bereits 1363, findet man ihn jedoch an dritter Stelle aufgeführt, mit zwei anderen zusammen namentlich genannt, während die übrigen nur in der Gesamtheit erwähnt werden⁴⁰⁸⁾: das läßt auf gewisse bevorzugte Stellung in der Gemeinschaft, auf bestimmte Führung in ihr schließen. Daß es sich bei dieser Angelegenheit aus dem Jahre 1374 um Bemühungen handelt, einen Schiedsspruch herbeizuführen, dürfte auf gleiches deuten. Arnolds letzte urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahre 1376: damals war er Zeuge bei einer Landschenkung innerhalb der eigenen Gemeinschaft⁴⁰⁹⁾. In Woltmershausen besaß er von seinem Vater Hinrich her ein halbes Land, von dem dem Domkapitel $\frac{1}{2}$ *talentum* zu zahlen war⁴¹⁰⁾.

Mit diesem Hinrich wird der Anschluß an eine bekannte Bremer Ratmannenfamilie und damit wiederum der Beweis gewonnen, daß die Inhaber der Vikariatspfünden bei den Unterstiftern keineswegs zu dem geistlichen Proletariat gehört haben dürften. Diese Verbindungen führen sogar in die ältesten urkundlich zu erhellenden Zeiten des Rates zurück, und verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen bekannten Ratmannenfamilien klingen an. Schließlich liegt dieser Fall besonders günstig, da auch der namengebende Vorfahr bekannt ist.

Hier handelt es sich um den seit dem Jahre 1238 vielfach zu belegenden Bürger und Ratsherrn Willold; in einer Urkunde aus dem genannten Jahre, in der er als Zeuge genannt wird, wird er bereits als *consul* bezeichnet⁴¹¹⁾. 1249 war er der erste unter den Ratsherren⁴¹²⁾,

⁴⁰⁷⁾ II 613.

⁴⁰⁸⁾ III 208: 1. Sept. 1363; III 451: 14. März 1374; III 452: 17. März 1374.

⁴⁰⁹⁾ III 491: 11. Jan. 1376.

⁴¹⁰⁾ III 634: erste Hälfte, nach dem hier vorliegenden Befund eher Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

⁴¹¹⁾ I 209: 1238, nach dem 1. Mai.

⁴¹²⁾ I 244: 26. Juni 1249.

ebenso 1252⁴¹³⁾ und 1258⁴¹⁴⁾. An gleicher Stelle nennt ihn die bereits mehrfach erwähnte Urkunde über den Vertrag, der 1261 mit dem Grafen Johann von Oldenburg zur Sicherung des Verkehrs und zu gegenseitigem Rechtsschutz geschlossen wurde⁴¹⁵⁾. Man geht wohl nicht fehl, in diesem Willold einen der verantwortlichen Leiter der Stadtpolitik in jener Zeit zu sehen. Entsprechend waren Ansehen und Stellung auch in den Jahren, in denen er nicht im Rate saß. Wo er in solcher Zeit in den Urkunden als Zeuge erscheint, da ist es nur an bevorzugter Stelle, sofort nach der Aufzählung der Ratsmitglieder oder als erster der etwa angeführten Laien⁴¹⁶⁾. Dem entsprach seine wirtschaftliche Stellung: die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichten ihm den Kauf ausgedehnten Gutes, so 1246 einer Anzahl von Ländereien und Gerechtsamen, die er in Leibzucht für sich und seine künftige Frau, für diese wenigstens zur Hälfte, vom Kloster Loccum erwarb: einer halben Hufe in Lede (Lehe) samt einigem Zehntbesitz, je eines Viertellandes in Tedenevere (Tenever) und Rocwynkle, eines halben Viertellandes in Hosterholte (Osterholz), zweier Häuser in Arbergen; ausdrücklich war indessen bestimmt, daß etwaige spätere Kinder nicht an diesem Besitz beteiligt werden sollten⁴¹⁷⁾. Dennoch war der fürderhin der Familie zu eigen gehörende Landbesitz nicht gering. Der Schluß liegt nahe, daß die Grundlage dafür schon zur Zeit des alten Willold gelegt wurde.

Wegen der späten Heirat des Vaters besteht in der Zeit der Ratszugehörigkeit bei ihm und seinem Sohn Hinrich eine größere Spanne. Dieser, der, nun den Vatersnamen aufnehmend, mit Zunamen Willoldi hieß, wird zwischen 1286⁴¹⁸⁾ und 1319⁴¹⁹⁾ als Ratsherr erwähnt, auch er stets in den vorderen Plätzen der Ratsliste, auf dem zweiten und seit 1302⁴²⁰⁾ auf dem ersten. Seit 1310 heißt er wohl *de Elder*⁴²¹⁾, offenbar zum Unterschied von einem zweiten Hinrich Willoldi, einem *iunior*⁴²²⁾, der jedoch als Sohn des älteren Hinrich nicht zu belegen ist, vielleicht einer Seitenlinie angehört.

⁴¹³⁾ I 252: 11. Mai 1252.

⁴¹⁴⁾ I 285: 1. März 1258.

⁴¹⁵⁾ I 308: 1. März 1261.

⁴¹⁶⁾ Vgl. I 235: 29. Nov. 1247; I 272: 27. Sept. 1256; I 282: 23. Dez. 1257; I 306: 28. Febr. 1261.

⁴¹⁷⁾ I 231: 2. März 1246.

⁴¹⁸⁾ I 439: 29. Mai 1286.

⁴¹⁹⁾ II 192: 15. Aug. 1319.

⁴²⁰⁾ II 16: 2. Mai 1302.

⁴²¹⁾ Lübcke a. a. O., S. 22, Nr. 193.

⁴²²⁾ So gleich bei der ersten urkundlichen Nennung II 197: 8. März 1320.

Über dessen Familie sind wir im übrigen ziemlich genau unterrichtet. Seine Frau Mechthild hat ihn, der bereits im Jahre 1325 als verstorben bezeichnet wird⁴²³), lange überlebt; bei Besitzveränderungen in bezug auf das vom Gatten und Vater überkommene Gut werden sie und ihre Kinder mehrfach zusammen erwähnt. Albernus, Johannes, Martin, Willold und Arnold heißen die Söhne, Mechthild die Tochter; mit Arnold ist offenbar der Vikar von Anschari gemeint, obwohl er in den Urkunden immer mit als Bremer Bürger aufgeführt wird: sie alle verkauften als gemeinsame Besitzer im Jahre 1320 ein Gut in Horn, enthaltend mehr als drei Morgen freien Landes, für 43 Mark an das Domkapitel⁴²⁴). In besonderen Beziehungen standen Frau und Kinder des Hinrich Willoldi im Rahmen solcher Verkäufe zu Angehörigen der Familie von Borcken⁴²⁵), mithin zu einem Kreise, der in jener Zeit in Bremen von einiger Bedeutung war. Nach einer Urkunde vom 5. Mai 1334 erwarben Johann und Nicolaus von Borcken von ihnen für 138 Mark zwei Viertel Landes in Ware⁴²⁶), ein Gut, das indes bald dem einen der Käufer, Johannes, ganz überlassen wurde⁴²⁷). Um dieselbe Zeit müssen die Willoldi an die gleiche Familie ein zehntfreies Land zu Ratbringhusen (Rablinghausen) und eine zehntpflichtige Wurt ebendort verkauft haben, einen Besitz, der von den Bremer Bürgern Roland und Johann und deren Neffen Henrich und Johann von Borcken, den Söhnen des oben genannten Nicolaus, zur Ausstattung des 1341 gegründeten Matthäusaltars in der Anscharikirche mit verwandt wurde⁴²⁸). Auch auf diesem Wege entstanden also besondere Beziehungen zu St. Anschari, wie auch das oben genannte Gut zu Ware später in den Besitz des 1367 dort gegründeten Allerseelenaltars kam⁴²⁹). Verbindungslinien dieser Art zu den von Borcken gehen gleichfalls noch weiter. Dem Domvikar Wolter von Borcken tritt derselbe Kreis von Verkäufern, mit Ausnahme der älteren Söhne Albernus und Johann, im Jahre 1347 gegen 60 Mark ein Land in Woltmers-

⁴²³) II 260: 28. Juni 1325.

⁴²⁴) II 316: 25. Juli 1330. Vgl. II 260.

⁴²⁵) Vgl. S. 72 f.

⁴²⁶) Ware gehört heute zur Feldmark von Mittelshuchting. Vgl. Buchenau, Über verschollene Dörfer im Gebiet der Stadt Bremen: Ware, Br. Jb., 19. Bd., S. 94 bis 114.

⁴²⁷) II 368 Anm.

⁴²⁸) II 563: 7. Juli 1341. Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, III. Teil, Br. Jb., 35. Bd., hier S. 26 ff.

⁴²⁹) Br. Jb., 35. Bd., S. 27, Anm. 2 und 36 f.

hausen und ein Viertelland bei Rabberinghusen (Rablinghausen) ab⁴³⁰⁾, nachdem Mechthild, Hinrichs Witwe, ihm sechs Jahre vorher an gleichem Orte ein Land, das *vrigelant* genannt und aus dreizehn einzelnen Stücken bestehend⁴³¹⁾, für denselben Kaufpreis überlassen hatte.

Gewisse Beziehungen zu den von Borcken scheinen auch von der Familie des jüngeren Hinrich Willoldi aus bestanden zu haben. Der eben genannte Wolter, Vikar des heiligen Nicolaus in der unteren Krypta des Domes, kaufte für 12 Mark eine Mark ewiger Rente aus einem der Witwe Gertrud von Haren gehörigen Hause; die Zustimmung ihres abwesenden Sohnes Gerhard wurde durch Hinrich Willoldi beschafft⁴³²⁾. Siebzehn Jahre später erwarb er an derselben Stelle eine gleiche Rente, nunmehr für 14 Mark⁴³³⁾. Hinrich Willoldi war bereits verstorben; seine Witwe Margarethe schloß derzeit mit ihrem Nachbarn Arnold Munt einen Vertrag wegen Anlage einer Gosse und zur Ableitung des Tropfenfalls zur Balge hin⁴³⁴⁾; ihr Haus lag an der Langenstraße, und es stieß an jenes der Gertrud von Haren. Wolter von Borcken war mit seinen Gerechtsamen also gewissermaßen der Nachbar dieses Zweiges der Willoldi geworden. Hinrichs Witwe Margarethe erwarb für $3\frac{1}{2}$ Mark eine Rente von 7 *satın*⁴³⁵⁾ aus einer den Beginen von Nicolai gehörigen Wurt vor dem Abbtore, bei der Straße, die zur großen Gemeindeweide hineinführte; nach ihrem Tode sollten die frommen Schwestern davon für 6 *satın* ihren Jahrestag feiern *cum vigiliis, orationibus et aliis piis operibus, per nos* — den Beginen — *fieri consuetis*⁴³⁶⁾. Dieselbe Margarethe gehörte auch zu den Patronen des Zwölfapostelaltars der Anscharikirche, aus ihrer Verwandtschaft zur Stifterfamilie, denen von Vechta, heraus. Bei Gelegenheit eines Abkommens⁴³⁷⁾ mit dem Priester des Altars, Hartger von Uchte, erfährt man über diese Beziehungen, daß Hinrich Willoldi auch den Namen „de Vechte“ führte. Jedenfalls geschah dies, weil

⁴³⁰⁾ II 559: 25. März 1347.

⁴³¹⁾ Das Land setzte sich aus folgenden Petien zusammen: 4 *prope Wurtze*, 2 *super haveren nygelande*, 2 *super vif roden*, 3 *supra lutteken wisch*, 2 *super arenam infra Ratberinghusen et Woltmershusen*. II 480: 29. Aug. 1341.

⁴³²⁾ II 255: 1. Mai 1325.

⁴³³⁾ II 492: 22. Juli 1342.

⁴³⁴⁾ II 645: 3. Mai 1342.

⁴³⁵⁾ 1 *satın* (Groten) = $\frac{1}{32}$ Mark. Vgl. Hermann Jungk, Die bremischen Münzen, S. 67.

⁴³⁶⁾ III 171: 15. Juli 1361.

⁴³⁷⁾ III 204: 27. Juli 1360.

seine Frau eine geborene von Vechta war, Tochter des Johannes, des ältesten uns überhaupt Begegnenden aus dieser Familie, Vorstehers des Gasthauses vor dem Herdentor, späteren Ratmannen, des Gründers des erwähnten Altars⁴³⁸). Die Beziehungen zur unterstiftischen Geistlichkeit, zu der von Anschari im besonderen, waren hier also auf verschiedenen Wegen gegeben. Den Vikaren von Anschari verkaufte Margarethe, zusammen mit ihren Söhnen Hinrich und Conrad, für 44 Mark 3 Viertellande in Gröpelingen⁴³⁹). Der eben genannte Conrad war Zeuge und Mitsiegler⁴⁴⁰) einer Urkunde, mit der vier Gebrüder von Nienborch, Söhne des Johannes von Nienborch, und unter ihnen Helmich, Vikar zu Anschari, demselben Käuferkreise für 17 Mark ein Viertel Ackerland, ebenfalls in Gröpelingen, überließen⁴⁴¹).

Weitere Mitsiegler und Zeugen waren für diese Urkunde zwei Gebrüder Gröning, Albert und Hinrich. Albert war mit Conrads Schwester Elisabeth verheiratet⁴⁴²). Mit ihm wird ein weiteres Geschlecht in den Kreis der Erörterungen gezogen, das in der spätmittelalterlichen Geschichte Bremens eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Das Bild, das sich aus der Betrachtung der Abstammungslinie des Vikars Arnold Willoldi ergab, wird durch diesen mit dem jüngeren Hinrich beginnenden Zweig seines Geschlechtes durchaus bestätigt. Auch Conrad war Ratmann, durch Urkunden allerdings nur ein einziges Mal, 1353, zu belegen⁴⁴³). Inwiefern der etwa gleichzeitig⁴⁴⁴) als Ratmann auftretende Willekin Willoldi in diesen Kreis hineingehört, ist im einzelnen nicht festzustellen.

Der ältere und der jüngere Hinrich ergaben die Ansatzpunkte, von denen aus die Bedeutung des Geschlechtes beurteilt werden kann. Der von der Familie von Vechta herübergenommene Beiname des letzteren scheint im übrigen nicht von Dauer gewesen zu sein, zumal des jüngeren Hinrichs eigener Sohn wiederum mit dem alten Familiennamen genannt wird. Dieser ist in der bremischen Überlieferung älter und erweist sich auch als dauerhafter als der andere, der eben nichts mehr als ein Beiname war. Auf alle Fälle ergibt sich für die Verwandtschaft des Vikars Arnold das Bild gehobenen Bürgertums, das von 1250 bis 1350 zu den maßgebenden Kreisen der Stadt rechnete.

⁴³⁸) Vgl. Lübcke a. a. O., S. 46, Nr. 229.

⁴³⁹) II 512: 17. Dez. 1343.

⁴⁴⁰) Das erhaltene Siegel zeigt drei Lilien im Wappen.

⁴⁴¹) II 579: 21. Juni 1348.

⁴⁴²) Vgl. Lübcke a. a. O., S. 52, Nr. 401.

⁴⁴³) III 37: 2. Mai 1353.

⁴⁴⁴) III 26: 9. Aug. 1352; III 67: 15. März 1355.

VI.

Mit Arnold Willoldi endet die Liste der Vikare, soweit sie für die vorliegende Betrachtung in Frage kommt. Bei der angenommenen Grenze von 1350 lassen sich hier, wie bei den Chorherren, gewisse Überschneidungen nicht vermeiden; im allgemeinen sind jedoch die Vertreter der Stiftsgeistlichkeit erfaßt worden, bei denen über ihre urkundliche Erwähnung hinaus nicht sonderlich viel an Lebensumständen festzustellen ist. Leben bekommen diese Männer für den heutigen Betrachter lediglich in dem Kreise, dem sie zugehören, im Kapitel, in der Chorherren- oder in der Vikargemeinschaft, von anderen Beobachtungspunkten auch dadurch, daß der Bezirk festzustellen versucht wurde, aus dem sie kamen, bevor sie geistlich wurden, und mit dem naturgemäß immer noch Verbindungslinien bestanden. So wurden sie, soweit das möglich war, nach ihrer Familie und der gesellschaftlichen Schicht bestimmt, aus der sie hervorgingen und zu der sie auch jetzt noch rechneten; besonders in dieser Zeit, in der die Scheidewand zwischen Geistlichkeit und Bürgertum noch nicht oder doch noch nicht in der Stärke bestand wie etwa in den letzten Jahrzehnten oder dem letzten Jahrhundert des Mittelalters.

Für die Gründungszeit der Kapitel war diese Festlegung und Bestimmung des an ihm beteiligten Personenkreises freilich nicht möglich, und je weiter die Betrachtung bereits in das dreizehnte Jahrhundert zurückgriff, desto schwieriger erwiesen sich Feststellungen der bezeichneten Art. Das lag nicht nur an einem allgemeinen Versagen der älteren Quellen, sondern auch an dem Fehlen zureichender Namen. Gerade die Entwicklungszeit der beiden Unterstifter war das Jahrhundert der Entstehung und Ausweitung der Zu-, nachmals Familiennamen. Immerhin konnten durch Gegeneinanderhalten verschiedener Quellen selbst für diesen verhältnismäßig leeren Zeitraum gewisse Feststellungen getroffen werden, die sich um so mehr verdichteten, je näher die Betrachtung an das vierzehnte Jahrhundert hinführte. Zusammenfassend sei dazu das Folgende noch einmal herausgestellt:

Soweit die Familiennamen der Kapitelsgeistlichkeit bekannt oder zu erschließen sind, fällt die starke Heimatgebundenheit auf; für die nicht in dieser Weise zu Bestimmenden darf man mit Fug Ähnliches annehmen. Die Männer, die auf dem Chor der beiden Stiftskirchen wirkten, waren keine Fremdlinge; sie stammten aus dem Kreise derer,

die sich vor ihnen im Schiff der Kirche oder an den übrigen Verehrungsstätten zu gottesdienstlicher Übung zusammenfanden. Eigentlich nur aus den Anfangszeiten der Kapitel findet man Namen darunter, die nicht in Bremen zu Hause sind; aber dann stammen sie aus der Nähe oder näheren Umgegend der Stadt, aus ministerialen und vereinzelt aus adligen Geschlechtern. Deren Angehörige befinden sich jedoch durchweg in den höheren Ämtern, bei den leitenden Stellen und als Pröpste und damit in den bestausgestatteten Pfründen, die mit dem Vordringen der Pfründenhäufung, besonders, seitdem nach 1230 die Pröpste der Unterstifter immer aus den Reihen der Domherren genommen werden mußten, häufig genug nur einen Teil des Besitzes und des Einflusses der damit Begabten dargestellt haben mögen. Diese Art der Chorherren wurde und blieb dann freilich Fremdkörper in der eigenen Gemeinschaft; sie waren es mehr oder minder auch in der Stadt und ihrer Bürgerschaft.

Anders war es in dieser Hinsicht schon bei der zum erzbischöflichen Hofe gehörenden Ministerialität bestellt. Aus ihr stammte in der Zeit beginnender Eigenentwicklung der Stadt ein nicht geringer Anteil der maßgebenden Bürgerkreise; sie verbürgerlichte in manchem ihrer Vertreter und nahm tatkräftigen Anteil an der Leitung der Geschicke des städtischen Gemeinwesens. Ihrer Verbindung zum erzbischöflichen Hofe und zu der an der Regierung des Erzstiftes beteiligten hohen Geistlichkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß Angehörige der bürgerlich gewordenen Ministerialität in steigender Anzahl in der unterstiftischen, der städtischen Kapitelgeistlichkeit auftauchten. Insofern trifft auch auf sie die obige Bemerkung zu, daß ein standes-, ja, familienmäßiger Zusammenhang mit den Besuchern der Gottesdienste durchaus gegeben war. Die Austreibung der Geschlechter im Jahre 1304 bedeutete hier naturgemäß einen Bruch: so wenig man Angehörige der Ausgetriebenen in späterer Zeit wieder im Rate findet, so wenig waren sie hernach in der Kapitelgeistlichkeit vertreten, mit der einzigen Ausnahme jenes Conrad von Verden, der aus besonderen Gründen damals von der Austreibung ausgenommen wurde⁴⁴⁵).

Das besagt natürlich nicht, daß es in jener späteren Zeit keine unterstiftischen Kapitelgeistlichen mehr gegeben hätte, die herkunftsmäßig der Ministerialität zuzurechnen waren. Es war ja nur ein Teil

⁴⁴⁵) Vgl. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters, Br. Jb., 41. Bd., S. 22.

der Geschlechter ausgetrieben worden; andere bewährten sich nach wie vor in der Bürgerschaft, in der Stadtführung, im wirtschaftlichen Leben, nicht nur in der Verwertung des ihnen von ihrer früheren Herkunft her überkommenen Besitzes, sondern auch im bürgerlichen Berufe. Hier trafen sie sich mit den Vertretern anderer Familien, die von vornherein als bürgerlich anzusprechen sind, die aber durch geschickte wirtschaftliche Führung, insbesondere in der Kaufmannschaft, im Fernhandel zumal, zu Wohlstand und Ansehen gekommen waren und nun mit jener ursprünglich ministerialen Schicht zu dem einen Stande wohlhabenden Bürgertums zusammenflossen, das sowohl in der Stadtführung wie in der Kapitelgeistlichkeit maßgeblich und ausschlaggebend wurde. Bei einer Anzahl von Familien konnte dieser Herkunftsnachweis, wenn auch nicht überall geschlossen, geführt werden; bei anderen sprechen begründete Annahmen dafür, daß sie derselben Schicht zuzurechnen sind. Ratmännische Verwandtschaft oder doch Beziehungen zum besitzenden Bürgertum lassen sich bei der großen Anzahl der uns bekannten Kapitelgeistlichen um die Wende zum vierzehnten Jahrhundert bis zur Jahrhundertmitte feststellen.

So war das gegenseitige Verhältnis zwischen maßgeblichem Bürgertum und Kapitelgeistlichkeit in jener Zeit das denkbar beste: dem reichen Kaufherrn, dem Besitzer von Land und Renten, in denen auch das im Wirtschaftsleben stehende Bürgertum in steigendem Maße Überschüsse anlegte, war es offenbar angenehm, jüngere Söhne der Familie innerhalb der unterstiftischen Geistlichkeit unterzubringen und ihnen auf diese Weise eine gute Versorgung zu bieten. Die gesellschaftliche Entsprechung zwischen den Geistlichen im Chor und den die Gottesdienste besuchenden Bürgern ist vor allem für diese Kreise gemeint. Die breite Menge der ärmeren und abhängigen Bevölkerung schied hier aus; es läßt sich unter den Nachzuprübenden kein Beispiel finden, daß etwa ein Angehöriger dieser Schicht in die Kapitelgeistlichkeit hineingekommen wäre, ohne daß seine Familie vorher im wirtschaftlichen Leben Erfolg gehabt hätte.

Feststellungen dieser Art gelten nicht nur für die Chorherren, sondern, für den Hauptabschnitt seiner Geschichte, auch für das Vikariat. In seinem Ursprunge mag es stellenweise ein geistliches Proletariat bedeutet haben, als die ersten Vikare als Kaplane in persönlichem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Priesterkanoniker standen; auch in den späteren Jahrzehnten des Mittelalters, als manche Übergründung

erfolgt sein mochte und infolge der Abkehr der bürgerlichen Welt vom Pfründnertum neue Zuwendungen spärlich wurden, mag mancher von ihnen in ärmlichen Verhältnissen gelebt haben: auf der Höhe der Entwicklung zeigen sich die Vikare indessen als wirtschaftlich gut gestellte und festgefügte Gruppen, natürlich in einigem Abstand von den Chorherren, aber, wie sie, in engen, auch familienmäßigen Beziehungen zum wohlhabenden Bürgertum. Allgemein trifft dies auf die „ständigen Vikare“ und ihre Gemeinschaft zu, in die nur der hineingelangen konnte, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu durch Zahlung eines bestimmten Einstandes dafür mitbrachte; insbesondere stimmt diese Feststellung aber auch für die an den Nebenaltären wirkenden Priester. Diese Altäre waren in der Hauptsache Stiftungen aus begüterten Bürgerkreisen, nach spätmittelalterlicher Auffassung zum Seelenheil des Gründers und seiner Angehörigen, aber auch mehr oder weniger als ihnen zu eigen betrachtet und als eine Gelegenheit, Verwandte oder Freunde, die in den geistlichen Stand traten, zu versorgen. Entsprechend wurden die Bestimmungen über das Patronatsrecht getroffen, und so erklärt es sich von selbst, daß die Inhaber dieser Altarpfründen, die durchaus nicht immer eine wirtschaftlich geringe Angelegenheit waren, nicht minder aus begüterten Bürgerkreisen kamen oder Beziehungen zu ihnen unterhielten als die im Range höher bewerteten Chorherren. Es gibt genügend Fälle, wo eine und dieselbe Familie in beiden Gruppen vertreten war.

Alles in allem erweisen sich die bremischen Unterstifter nach der Herkunft der in ihnen tätigen Personenkreise als eine bürgerliche Einrichtung in geistlichem Gewande. Insofern sind sie echte Kinder des späten, des bürgerlichen Mittelalters. Wenn man ihre wirtschaftliche Stellung und ihre wirtschaftliche Betätigung in Betracht zieht, kommt man zu gleichen Ergebnissen. Es war das gute bremische Bürgertum, das in ihnen zu Hause war. Für die spätere Entwicklung mag sich das Bild verschieben, mag auch im persönlichen Bezirk eine Überfremdung eintreten. Dem entspricht die Entfremdung, die zwischen der bürgerlichen Welt und dem in den Kapiteln vereinigten Pfründnertum gegen Schluß des Mittelalters hin zu bemerken ist. Auf der Höhe des vierzehnten Jahrhunderts ist von dem noch nichts zu verspüren: da waren die beiden Unterstifter von Wilhadi und Anschari auch in bezug auf die in ihnen vertretenen Personenkreise so bodenständig bremisch, wie sie nur immer sein konnten.

Anhang.

I.

Chronologische Liste der Kapitelgeistlichkeit der Unterstifter.

Die angegebenen Jahreszahlen bedeuten die Jahre der urkundlichen Erwähnung, für die einzelnen Dignitäten die Jahre der Erwähnung in der betreffenden Dignität. Ein und derselbe Chorherr kann also, je nach Grad und Dignität, mehrfach aufgeführt sein.

A.

St. Wilhadi-Stephani.

Pröpste.

Marquardus, 1106—1107 (1116), Propst der älteren Stiftung Adalberts,
Athelbertus, 1142, *prepositus de sancto Willehado in monte*,
Erpo, 1143—1159,
Henricus, 1163—1179,
Eilo, 1185—1193,
Herbertus, 1197 (*prepositus et sacerdos*) — 1218 (1222 als verstorben bezeichnet, (1203 und 1206 auch als Domherr erwähnt),
Johannes de Depholte, 1222—1241, 1217 auch Domherr.
Borchard, Graf von Hoya, 1260 (1243 als Domherr, 1247 Propst von Anschari) — 1281 (1294 noch Propst von Anschari),
Bernhard, Graf von Wölpe, 1287 (als Dompropst 1261—1306; 1315 auch als Dompropst von Magdeburg erwähnt),
Otto de Depholte, 1302—1306 (1272—1281 Scholasticus des Domkapitels), etwa 1307 in Avignon gestorben,
Mauricius, Graf von Oldenburg, 1344 (1304 und 1306 Propst von Wildeshausen),
Volkwin, Daten unbekannt, 1352 in einer Liste von Einkünften als verstorben bezeichnet.

Dekane.

Eustachius, 1185,
Daniel, 1222—1232,
Alardus,
Radagus, 1238—1244,
Godefridus, 1259,
Otto, 1268,
Henricus, 1291—1302,
Otto, 1303—1308,
Henricus Odilie, 1338—1350,
Albertus, 1351.

Thesaurare, custodes.

Hardradus, *sacerdos*, 1197,
Bertoldus, 1222,
Geroldus, 1236,

Alexander (s. auch unter den Scholastern), um 1230 (1231)—1235,
 Bertoldus, 1247—1268 (1294?),
 Albert (Albero) Doneldey, 1296—1319,
 Johannes Hyndebeke, 1355—1356.

Scholaster.

Helmwicus, 1222—1226,
 Alexander, 1230 (s. auch unter den Thesauraren),
magister Adam, 1231—1238,
 Wilbrandus, 1268,
 Thidericus, *Ottonis Ruffi filius*, 1294—1308,
 Thetwardus Prindeney, 1342—1347.

Cellerare.

Fridericus, 1222,
 Godefridus, 1232—1235,
Wernerus de Knehem, (1268) 1293—1294, 1296 als verstorben bezeichnet,
 Geraldus, 1303,
Otto de Berne, 1305—1308,
 Reimbertus de Lunenbergh, 1332,
 Albertus Hushere, 1356—1360.

Chorherren.

Hartmannus, 1187,
 Herbertus, 1193, später Propst,
Eylo, dei famulus sacerdos, 1187,
Volcmarus, sacerdos, 1197,
Heynthericus, sacerdos, 1197,
Remigius, sacerdos, 1197,
Everhardus, dyaconus, 1197, später *custos*,
Geroldus, dyaconus, 1197,
Fridericus, dyaconus, 1197,
Waldo, subdiaconus, 1197,
Albertus, subdiaconus, 1197—1226,
magister Bernardus, 1205,
 Helmwicus, 1218, später *scholasticus*,
 Bertoldus, 1218, später *custos*,
 Reimboldus, 1218,
 Johannes, um 1223,
Theodericus de Horsebe, um 1230,
 Stephanus, 1230—1251,
 Alardus, 1231,
 Godefridus, 1231, später *cellerarius*,
 Jacobus Scole, 1231—1238,
 Lutfriidus, 1231—1238,
Raddagus, sacerdos, 1232, später Dekan,
 Johannes Crisant, 1232,
 Ricbernus, 1232,
 B., *sacerdos*, 1235,

Gerardus, 1268,
 Heinricus, 1268,
 Nicolaus, 1268,
 Norbertus, 1268,
magister Geroldus, 1268—1291,
 Borchardus, 1268—1294,
 Thidericus, *Otonis Ruffi filius*, 1278, später *scholasticus*,
 Albertus (Albero) Doneldey, 1289, später *thesaurarius*,
Conradus de Bekeshovede, 1294,
 Dudo, *presbyter*, 1294—1308,
 Otto, 1294—1296⁴⁴⁶),
 Otto, 1296⁴⁴⁶),
 Ottho, 1296⁴⁴⁶),
 Franciscus, 1303,
Otto de Berna, 1303, später *cellerarius*,
 Manegoldus, 1303,
Thidericus de Revele, 1312,
magister Nicolaus, 1314,
Thethardus Vidue, 1319,
 Bernardus Gerberti, (1306), 1322—1347, 1352 als verstorben bezeichnet,
 Albertus Hushere, 1308—1360, 1356 *cellerarius*,
 Bertramms Woltmanni (Propst von Zeven 1321—1323, Chorherr
 von Anschari 1323), 1332—1339.

Vikare.

Johannes, 1283,
 Nicolaus, 1283,
 Thitmarus, *rector altaris beate Katherine*, 1296—1307,
 Thetwardus, 1307,
Johannes de Horsebe, 1307—1308,
 Jacobus, 1315,
 Otto, *rector altaris beate Katherine*, 1315,
 Bernardus Wedesche, 1320—1346, 1350 als verstorben bezeichnet,
 Thiderius Berkreghe, 1332—1348,
 Elerus de Dettenhusen, *rector altaris sancte Katherine*, 1337—1348,
 Otmarus de Borch, *perpetuus vicarius seu beneficiatus altaris sancti
 Johannis baptiste*, 1349—1355,
 Hermannus Buc, *perpetuus vicarius*, 1342,
 Hilwardus, *perpetuus vicarius*, 1343,
 Hinricus Reme, *rector altaris sanctorum Laurentii et Gertrudis*, 1346
 bis 1376,
 Bertoldus, 1347,
 Conradus [von Nygenkerken?], 1347,
 Arnoldus de Vechta, *perpetuus vicarius*, 1350.

Kaplane.

Otto Frese, Kaplan des Chorherrn Conrad von Verden, vor 1347.

⁴⁴⁶) Einer der drei ist vielleicht der später genannte Otto von Berne.

B.

St. Anschari.

Pröpste.

Hartwicus, 1185—1194,
 Hermannus, 1194 (1198)—1224,
 Lambertus, 1225—1228,
 Hermannus, 1231—1241, 1243 als Verstorbenen,
 Borchardus, Graf von Hoya, 1247—1249⁴⁴⁷⁾,
 Florentius, (1289 *prepositus Hathelerie*), *archidiaconus Rustringie*, 1298
 bis 1306,
 Otto, 1398,
 Alvericus Clüver, (1351 Domherr), 1355—1377.

Dekane.

Remigius, 1185,
 A., 1224—1229,
Conradus de Stadio, 1230—1237,
 Meynerus, 1270 als verstorben bezeichnet,
 Fredericus, 1278—1281, 1295 als verstorben bezeichnet,
Johannes de Ruten, 1292—1308, 1314 als verstorben bezeichnet,
 Meynardus, Official des Erzbischofs, 1314—1337, 1338 als verstorben
 bezeichnet,
 Thetmarus Sture, 1339—1350, im selben Jahre als verstorben be-
 zeichnet,
 Johannes Lentemann, 1350—1357⁴⁴⁸⁾.

Vicedecanus.

Borchardus, 1327.

Thesaurare, custodes.

Meinerus, 1234 (später Dekan?),
Borchardus de Sunvlete, 1292—1293, (Memorie 1344),
Bertrammus Reymari (Woltmanni), 1303—1316,
 Johannes Lentemann, 1337—1350, später Dekan.

Scholaster.

Gerardus, 1234,
 Wihmannus, 1237,
Sifridus de Ruten, 1292—1293,
 Johannes, 1303—1307,
 Thitmarus Sture, 1319—1337,
Conradus de Verda, *scholasticus ecclesie sancti Anscharii Bremensis*
ac officialis curie eiusdem, 1343—1349.

Chorherren.

Virgilius, *sacerdos*, um 1217,
 Atheloldus, um 1217,

⁴⁴⁷⁾ Vgl. St. Stephani-Wilhadi-Kapitel unter: „Pröpste“.

⁴⁴⁸⁾ Die Memorie eines früheren Dekans Gerhard wird zum Jahre 1344 erwähnt. II, 517, Anm.

Eylardus, um 1217,
 Helwicus, um 1217,
 Johannes, um 1217,
 Meinerus, 1217—1232, später *custos* (Dekan?),
magister Michahel, 1217—1232,
 Obertus, um 1217,
Conradus de Stadio, 1217—1230, später Dekan,
magister Wilbrandus, 1219—1222 (1223),
 Segebandus (Segabodo), 1221—1234,
 Bertoldus, um 1225,
 Gerardus de Kaminata, etwa 1225—1232,
 Raddagus, um 1225 (auch im Wilhadikapitel?),
 Segehardus, 1225—1234,
 Theodericus, 1225—1230,
 Albertus, 1230—1234,
 Wernerus, 1232—1234,
 Everhardus Velehorne (Veleren), 1292—1293,
 Otto Volcquini, 1292,
 Hermannus, *quondam prepositus in Malegarde* (Malgarten), 1292—1293,
Bernardus filius Ludolfi, 1292—1293,
Theodericus de Nienborch, 1292—1295,
 Johannes, erzbischöflicher *cappellanus et advocatus in Brema*, 1301, später
 Scholaster,
Bernardus Reymari (*Woltmanni*), 1302, später Thesaurar (Propst
 von Zeven und Chorherr von Wilhadi, siehe daselbst),
Conradus de Verda, 1304—1339, später Scholaster,
Goffridus de Gropelinge, 1321—1327,
Borchardus de Honoveris, 1322,
 Henricus Wenichusen, 1322,
 Hermannus Boch, 1327—1332, 1336 als verstorben bezeichnet,
Alexander (Sander) de Nienborch, 1327—1350,
Johannes Ruffus, 1332 als verstorben bezeichnet (der frühere Scho-
 laster Johannes?),
 Werner von der Hoien, 1340,
Bernardus de Hiddingworden, 1347, 1354 Thesaurar, 1367—1376
 Dekan,
 Johannes Byschop, 1347—1349,
 Thidericus Prindeney, 1347—1368, 1378 Thesaurar,
 Boydekinus Buc (Boc), 1348, 1357 als verstorben bezeichnet,
Hermannus de Vechta, 1348—1368, vorübergehend 1368 Thesaurar,
 Conradus Droge, 1349—1356.

Vikare.

Johannes, *sacerdos, filius domini Wizeli, quondam pannicide*, Priester
 des Thomasaltars, 1295,
Thidericus de Berna, perpetuus vicarius, Altarpriester, 1322—1349,
Tydericus de Oldenborch, vicarius altaris sancte crucis, 1325,
 Hartcherus, Altarpriester, 1328 als verstorben bezeichnet,
Hermannus Senex, perpetuus vicarius, 1329,
 Alexander Lorot, *perpetuus vicarius*, 1329—1350,

Martinus [de Barkenstart], *rector altaris sancti Andree apostoli*, 1333; 1343 als verstorben bezeichnet,
 Albertus de Tybria, *perpetuus vicarius*, 1337,
 Gerardus Bruere, *perpetuus vicarius altaris trium regum, fraternitatis sancte Anne procurator* (1338), 1338—1350,
 Nicolaus Bonsak, *perpetuus vicarius altaris trium regum*, 1341—1376,
 Hermannus Scragheman, *sacerdos altaris beate Cecilie virginis*, 1342 als kürzlich verstorben bezeichnet,
 Martinus, *natus quondam Johannis Osberni, clericus, vicarius altaris beate Cecilie virginis*, 1342—1374,
 Gotfridus de Hoya, *perpetuus vicarius*, 1343,
 Meynardus Korf, *presbiter Bremensis, perpetuus vicarius altaris sancti Andree apostoli*, 1343—1350,
 Gerhardus, *rector altaris sanctorum Pauli et Dionysii*, 1343,
 Borchardus Borchardi, *perpetuus vicarius*, 1344,
 Borchardus apud Fossam (Fossatum), de Fossa, *perpetuus vicarius*, 1347—1363,
 Helmicus (Helmericus) de Nyenborch, *beneficiatus beneficii altaris fundati in hospitali Bremensi*, 1348—1377,
 Thidericus, *rector ecclesie sancti Michaelis, perpetuus vicarius*, (1343), 1349—1350,
 Conradus de Hamelworden, *perpetuus vicarius*, 1349, 1363 als verstorben bezeichnet,
 Wulbrandus Pistor, *perpetuus vicarius*, 1349,
 Albertus de Beverstede, *perpetuus vicarius* 1349,
 Johannes Burmester, *perpetuus vicarius*, 1349,
 Arnoldus Willoldi, *perpetuus vicarius*, 1349—1376,
 Hinricus de Honovere, *perpetuus vicarius*, 1349,
 Wulbrandus de Arsten, *perpetuus vicarius*, 1350,
 Hinrich Brunigh, *perpetuus vicarius*, 1351.

Kaplane.

Johannes de Beverstede, *capellanus decani* (Detmar Stures), 1349,
 Ditmar Bolte, Kaplan des Chorherrn Alexander von Nienborch, vor 1350.

Sacrista.

Albertus Pistor, 1349.

II.

Einige Listen von gleichzeitig in den Kapiteln befindlichen Kapitelsangehörigen.

1. Um 1217 (Vgl. Br. Urkdb. I, Nr. 111):

Anschari:

Helwicus, Virgilius, Michahel, Atheloldus, Eylardus, Obertus, Johannes, Conradus (de Stadio), Meynerus.

2. 1232 (Vgl. Br. Urkdb. I, Nr. 170):

Wilhadi-Stephani:

Daniel *decanus sancti Stephani*, Alexander *custos eiusdem ecclesie*, Jacobus *Scole*, Ricbernus, Raddagus *sacerdos*, Godefridus *celerarius*, Adam, Stephanus, Luftridus, Johannes *Crisant, eiusdem ecclesie canonici*;

Anschari:

Conradus (de Stadio) decanus Sancti Anscharii, Meinerus, Sigebandus, Gerhardus, Michahel, Sigehardus, Wernerus, eiusdem ecclesie canonici.

3. 28. Aug. 1349 (Vgl. Br. Urkdb. II, Nr. 604):

Canonici ecclesie sancti Anscharii Bremensis:

Dithmarus (Sture) decanus, Conradus de Verda scolasticus, Sanderus de Nienborch, Johannes Lentemann thesaurarius, Thidericus Prindeney, Hermannus de Vechta, Boydekinus Boc, Bernardus de Hiddingworden, Conradus Droghe, Johannes Bishop.

Perpetui vicarii in ecclesia sancti Anscharii:

Thidericus rector ecclesie sancti Michaelis, Sanderus Lorot, Conradus de Hamelworden, Thidericus de Berna, Gherardus Bruere, Nicolaus Bonsac, Borchardus apud Fossam, Wulbrandus Pistor, Borchardus Gherardi, Albertus de Beverstede, Helmicus de Nienborch, Johannes Burmester, Arnoldus Willoldi, Hinricus de Honovere; (Johannes de Beverstede capellanus decani prelibati; Albertus Pistor sacrista).

III.**Aus dem Rasteder „Buch des Lebens“.**

Nach: Hermann Lübbling, Das Rasteder Buch des Lebens. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte des 12. Jahrhunderts. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 12, 1935. Darin: S. 68, Nr. 10:

Stephanikapitel in Bremen (S. 13 a, linke Spalte):

Alardus decanus⁴⁴⁹, Radagus decanus, Godefridus decanus⁴⁵⁰, Otto decanus, Henricus decanus.

Adam, Ludefridus, Stephanus, Norbertus, Albertus, Geroldus, Ricbernus, Rodolfus, Siffridus, Albertus⁴⁵¹, Wernerus, Dydericus, Borchardus, Dydericus, Bertoldus, Arnoldus, Conradus⁴⁵².

IV.**Namenweiser.**

Aufgeführt sind sämtliche in der Abhandlung vorkommende Personen-, insbesondere Zu- und Familiennamen. Die beiden Hälften des bisher vorliegenden ersten Teiles der Arbeit sind in der Liste mit I (Br. Jb. 41. Bd.) und II (Br. Jb. 43. Bd.) gekennzeichnet.

⁴⁴⁹) Dekan Alard (I 163).

⁴⁵⁰) 1259 Dekan G. (I 294); mit vollem Namen erwähnt in der *Historia archiepiscoporum*. Abdruck bei Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 13.

⁴⁵¹) Wohl Albero.

⁴⁵²) Die Namen sind als solche für einfache Chorherren im Brem. Urkdb. bis 1308 nachzuweisen; die letzte Eintragung in der Rasteder Quelle muß um diese Zeit geschehen sein.

Abkürzungen:

A.	= Anschari	Kn.	= Knappe
d. Ä.	= der Ältere	Min.	= Ministerialer
Anm.	= Anmerkung	Mu.	= Mutter
Bm.	= Bürgermeister	N.	= Neffe
Br. B.	= Bremer Bürger	R.	= Ritter
Br.	= Bruder	Rm.	= Ratmann
Bsch.	= Bischof	S.	= Sohn
Ch.	= Chorherr	Schw.	= Schwester
Eb.	= Erzbischof	T.	= Tochter
Ef.	= Ehefrau	V.	= Vikar
Fam.	= Familie	Va.	= Vater
Gr.	= Graf	W.	= Wilhadi et Stephani
d. J.	= der Jüngere	Ww.	= Witwe

A., *decanus*, A., II Anm. 2,
 A., *scolasticus*, Ch. W., II Anm. 2.
 Adam, Ch. W., I 14,
 Alard, Ch. W., I 14,
 Albert, Eb. von Bremen, Herzog zu Braunschweig, I 46, 47, 53,
 Albert, Dekan W., II 43,
 Albert, Ch. A., II Anm. 2,
 Albus, s. Witte,
 Albus Albertus, s. Witte Albert,
 de Aldenborgh, s. de Oldenborch,
 Alexander, *custos*, Ch. W., I 14,
 Andreas, *magister*, Ch. W., Priester, I 10,
 von Apen, Hermann, R., Vogt zu Wildeshausen, II 83,
 von Appeldern, s. von Buxthövede,
 Appollonius, Predigermönch, I 14,
 von Arbergen, Conrad, R., II 51, 52,
 von Arsten, Alwardus, Br. B. (?), II 83,
 von Arsten, Barner (Werner), Rm., II 85,
 von Arsten, Bernwardus (Berend), Rm., II 82 f.,
 von Arsten, Berta, T. des Eler, II 81,
 von Arsten, Elisabeth, Ef. des Meinard, II 82,
 von Arsten, Brant (Hildebrand), II 83,
 von Arsten, Eler, Br. des Wulbrand d. Ä., II 81,
 von Arsten, Eylard, S. des Brant, II 83,
 von Arsten, Gerburg, Ef. des Johann Kule, II 83,
 von Arsten, Gerhardus, S. des Brant, II 83,
 von Arsten, Hildebrand, s. unter Brant,
 von Arsten, Hildeward, Rm., II 84,
 von Arsten, Hilger, Br. des Wulbrand d. Ä., II 81,
 von Arsten, Hinrich, S. des Johannes, Rm., II 82, 84,
 von Arsten, Johannes d. J., Rm., II 82, 84,
 von Arsten, Johann, Br. B., II 82,
 von Arsten, Johann (Kule), S. des Gerfried und der Thitburg, II 83,
 von Arsten, Lüder, Rm., II 84,
 von Arsten, Lüder d. J., Rm., II 84,

- von Arsten, Ludolf, S. des Brant, II 83,
 von Arsten, Margarethe, Ef. des Meinard, II 82,
 von Arsten, Mechthild, Ef. des Hinrich, II 82,
 von Arsten, Meinard, Rm., II 82,
 von Arsten, Meinert, Rm., II 84 f.,
 von Arsten, Thitburg, Ww. des Gerfried, II 83,
 von Arsten, Werner, s. unter Barner von Arsten,
 von Arsten, Wulbern, II 81,
 von Arsten, Wulbrand d. Ä., II 81,
 von Arsten, Wulbrand d. J., II 81 f.,
 von Arsten, Wulbrand, V. A., II 81,
 Athelold, Ch. A., I 14,
 von Aumund, Siegfried, R., I Anm. 470,
 B., *sacerdos, magister*, Ch. W., II Anm. 2,
 jenseits der Balge, Hermann, Br. B., II 84,
 Barkenstart, Martin, V. A., II 50,
 von Bekeshovede (Bexhövede, Bicshovede), Fam., Min., I 28 f., 38,
 von Bekeshovede, Albert, *magister*, I Anm. 132,
 von Bexhövede, Albert, Min., I 29,
 de Bikeschovede, Alexander, Domherr, Scholasticus, I 29,
 von Bekeshovede, Conrad, Ch. W., I 28,
 de Bekeshovede, Engelbertus, R., I 29,
 de Bicshovede, Heinricus, Domherr, Dompropst, I 29,
 de Bekeshovede, Heinricus, R., I Anm. 68,
 de Bekeshövede, Henricus, Ch. (?), I 29,
 von Bekeshovede, Lüder, Min., I 29,
 von Berne, Fam., Br. B., I Anm. 122,
 von Berne, Albert, Br. B., Rm., I Anm. 122,
 von Berne, Eyleke, Br. B., I Anm. 122,
 von Berne, Diedrich, V. A., II 57, 68,
 von Berne, Heynricus, I Anm. 122,
 von Berne, Johannes, Kn., I Anm. 122,
 von Berne, Otto, *cellerarius*, W., I 28,
 Bernhard, Domvikar, I Anm. 170,
 Berthold, Domvikar, Vorsteher der St. Annen-Bruderschaft, II 74,
 von Beverstede, Adelheid, Ef. des Johannes von Beverstede, II 87,
 von Beverstede, Albert, V. A., II 85, 88,
 von Beverstede, Diedrich, Rm., II 86,
 von Beverstede, Fromold, Br. des Hinrich von Beverstede, II 87,
 von Beverstede, Gertrud, *domina*, T. des Johannes von Beverstede, Schw.
 des Hinrich von Beverstede, Ww. des Br. B.'s. Diedrich Rode, II 87, 88,
 von Beverstede, Gertrud, Ef. Johannis von Beverstede, II 88,
 von Beverstede, verehelichte von Ruten, Hempe, II 87,
 von Beverstede, Hinrich, Br. des Fromold von Beverstede, II 87 f.,
 de Beverstede, Johann, V. A., Kaplan Detmar Stures, II 88,
 von Beverstede, Johannes, Gemahl der Adelheid, II 87,
 von Beverstede, Johannes, Br. der Hempe von Ruten, Rm., II 87,
 von Beverstede, Johann, Va. der Gertrud von Beverstede, II 87,
 von Beverstede, Johann, Gemahl der Gertrud und Va. Mechthilds von
 Beverstede, II 88,

- von Beverstede, Luder, Rm., II 86,
 von Beverstede, Ludolf, S. des Hinrich von Beverstede, II 87,
 von Beverstede, Mechthild, T. des Johann und der Gertrud von Beverstede, II 88,
 von Beversten, Johann *longus (longior)*, Rm., II 85 f.,
 von Beversten, Johann *brevis (brevior)*, Rm., II 85 f., und Anm. 386,
 Boch (Boc, Buch, Buk), Fam., Min., I 33 ff., 42; auch unter Buc,
 Boch, Berend, S. des Johann Boch, I 38, 39,
 Boch, Bernwicus, Min., I 37,
 Boch, Christine, T. des Ludwig Boch, I 39,
 Boch, Conegundis, Ww. des Johann Boch, I 33, Anm. 150,
 Boch, Friedrich, Domherr, Domdekan, I 34, 39, Anm. 166,
 Boch, Friedrich, Domvikar, I 35, 39, Anm. 151, 173,
 Boch, Friedrich, Kn., I 38,
 Boch, Friedrich, s. Friedrich von Walle,
 Boch, Gerhard, S. des Hermann Boch, Br. B.'s., I 36, Anm. 173,
 Boch, Gertrud, Ef. des Ludwig Boch, Br. B.'s., I 39, Anm. 196,
 Boch, Gerwicus, Min., I Anm. 183,
 Boch, Ghisla, Ef. des Kn. Friedrich Boch, I Anm. 186,
 Boch, Hermann, Ch. A., I 33 f., 39, 82,
 Boch, Hermann, Br. B., Br. des Domvikars Friedrich Boch, I 35, 36, Anm. 174,
 Boch, Hinrich, Min., I 37,
 Boch, Hinrich, Br. B., I 40.,
 Boch, Hinrich, Va. des Domdechanten Friedrich Boch, I Anm. 166,
 Boch, Hinricus, R., Va. des Domvikars Friedrich Boch und des Hermann Boch, I 35, Anm. 174,
 Boch, Johannes, R., = Johannes Bunkenborch, I 33,
 Boch, Johannes (Johannes Bunkenborch), R., I 33,
 Boch, Johann, Kn., I 38, Anm. 175,
 Boch, Johann, S. des Hermann Boch, Br. B., I 36, 40,
 Boch, Ludwig, Br. B., Vorsteher des St. Jürgen-Gasthauses, Rm., I 39, 40, Anm. 217,
 Boch, Nicolaus, Min., I 37,
 Boch, Otto, Br. des Kn. Friedrich Boch, I Anm. 186,
 Boch, Reymodis, Schw. des Kn. Friedrich Boch, I Anm. 186,
 Boch, Siegfried, Kn., I 36, 37, 38,
 Boch, Suetherus, Min., I 37,
 Boch, Sweder, d. J., I 37,
 Boch, Sweder, S. des Johannes (Bunkenborch), I 33,
 Boch, Tybbeke, T. des Johann Boch, Kn., I 38 f.,
 Boideken [Bulle?], Geistlicher, II 79,
 Bolte, Ditmar, Kaplan, I 75,
 Bonensak, Conradus, *dominus*, II 77,
 Bonensak, Diedrich, Domvikar, II 77,
 Bonenzeke, Christianus, Br. B., II Anm. 382,
 Bonsak, Gerhard, V., II 77,
 Bonsak, Bonensack, Nikolaus, V. A. am Altar *trium regum*, II 76 f.,
 von Borch, Fam., R., II 59,
 von Borch, Daneel, S. des Iwan von Borch, R., II 59,
 von Borch, Gerfrid, R., II 59,

- von Borch, Godewart, S. des Danneel von Borch, Kn. II 59,
 von Borch, Hermann, R., II 59,
 von Borch, Hinrich, R., II 59,
 von Borch, Hinrich, Br. B., II 59,
 von Borch, Iwan, R., II 59,
 von Borch, Otmar, V. W. am Altar Johannis des Täufers, II 58 f., 61, Anm. 178,
 von Borch, Segebode, II 59,
 Borchard, Gr. von Hoya, Domherr, Propst A. und W., von Bücken, Dompropst
 Verden, I 5 f., 15,
 Borchardi, Borchardus, V. A., S. des Gerhard Borchardi, II 77 ff.,
 Borchardi (Borcherdes), Gerhard, Rm., II 78,
 Borchardi, Gerhard, S. des Gerhard Borchardi, II 78 f.,
 Borchardi, Hinrich, S. des Gerhard Borchardi, II 78, 79,
 Borchardi, Johann, S. des Gerhard Borchardi, II 78,
 Borchardus, Min., II 78,
 Borchardus, *custos* A., I 10,
 Borchardus, *vicedecanus*, I 9, II 34,
 von Borken, Henrich, Br. B., II 92,
 von Borken, Johannes d. Ä., Provisor des St. Jürgen-Gasthauses, Rm., II
 Anm. 281, II 87,
 von Borken, Johannes d. J., II Anm. 281,
 von Borken, Johann, Br. B., II 92,
 von Borken, Johann, Br. B., II 92,
 von Borken, Meynbern, II 72, s. unter von der Tiefer,
 von Borken, Nicolaus, Rm., *camerarius*, II 78, 92,
 von Borken, Roland, Br. B., II 92,
 von Borken, Wolter, Domvikar am Altar des heiligen Nicolaus in der
 unteren Krypta, II 92, 93,
 de Botlethe (Böthel), Heinricus, R., I 37,
 Bottermeter, Cord, V. A., II 37,
 Braxator, vgl. Bruere,
 von Bremen, Johann, Domherr, Domthesaurar, I 44, Anm. 232, II 50,
 Brucwedel, Diedrich, V. an Martini und Ch. A., Dekan A., I 26, 70, 74, 78,
 II 47, 70,
 Bruere, Fam., Br. B., II 75 f.,
 Bruere, Gerardus, V. A. am Altar *trium regum*, Vorsteher der St. Annen-
 Bruderschaft, II 74 ff.,
 Bruer (*Braxator*), Berthold, Br. B., II 76,
 Bruer, Hinrich, Br. B., II 76,
 Bruer, Lambert (Lantbert), Br. B., II 75 f.,
 Bruer, Lambert, Rm., II 75 f.,
 Brunigh, Hinrich, V. A., II 80, 88,
 Brüning (*de Caminata?*), I 6,
 Buc (Boc), Fam., I 42, s. auch unter Boch,
 Buc, Boydekin, Ch. A., I 43 f.,
 Buc, Gerhard, Br. B., Rm., I 42,
 Buc, Hermann, V. W., I 42, II 56,
 Buc, Hermann, Rm., I 42,
 Buc, Johannes, Br. B., I 42,
 Buc, Johannes, I 39,

Bukk, Heyne, Bm. von Stade, I Anm. 221,
 Bulle, Albert, Br. B., II 79,
 Bulle, Boidekin, S. des Albert Bulle, Geistlicher, II 79,
 Bunkenborch (Boch), Johannes, R., I 33,
 Burmester, Johannes, V. A., II 88,
 von Buxthövede, Albert, Bsch. von Riga, I 29,
 von Buxthövede, Goltmar, Br. Alberts, I 29,
 von Buxthövede, Lüder, Br. Alberts, I 29,

Camerarius, s. unter Kemmerer,
de Caminata (*Ceminata*, van der Kemenade, Kämenade), Fam., II 36 ff.,
de Caminata (*Ceminata*), Brüning, II 35.
de Caminata (van der Kemenade), Curt, II Anm. 29,
de Caminata, Diedrich, Br. B., Vorsteher des Leprosenhauses, Rm., II 37,
 Anm. 34,
de Caminata (Kemenade), Fye, Ef. des Reyneke Kemenade, II 37,
de Caminata, Gerhard, Ch. A., *scolasticus*, II 35 f.,
de Caminata, Gerhard, Br. B., II 36,
de Caminata (von der Kemenade), Gerhard, S. des vorigen, II 36,
de Caminata, Hermann, Br. B., Dienstmann des Gr. von Hoya, II 37,
de Caminata, Johann, Va. des Diedrich de Caminata, Br. B., Rm., II 37,
 Anm. 30, 34,
de Caminata (von der Kämenade), Johann, Br. B., II 83,
de Caminata (de Kemenaden), Johannes, II Anm. 29,
de Caminata (von der Kemenaden), Mobilia, Ef. des jüngeren Gerhard von
 der Kemenaden, II 36 und Anm. 31,
de Caminata (Kemenade), Reyneke, II 37,
Caupo, Gerhard, Br. B., II 41,
 Christian, Gr. von Oldenburg, I 73,
 Clot, Johann, R., I 33,
 Clüver, Alverich, R., II 73,
 Conradus, V. W., II Anm. 161,
 Cornepaghe, Nicolaus, Br. B., I Anm. 170,
 Crisant, Johannes, Ch. W., I 14,

Daniel, Ch. A., Dekan (?), I 11, 14, 16,
de Defholte, Otto, Propst W., I 16 (s. unter de Thiefholte),
 Dene, Reinwart, Br. B., Rm., Bm., I 40,
 von Dettenhusen, Fam., Br. B., I 71 ff.,
 von Dettenhusen, Albernus, Br. B., I 71,
 von Dettenhusen, Alexander (Sander), Br. B., Rm., I 71, 72,
 von Dettenhusen, Bernard d. A., Br. B., Rm., I 54, 71 f.,
 von Dettenhusen, Bernard d. J., Br. B., Rm., Bm., I 71 f., 73, Anm. 434,
 von Dettenhusen, Eler, Ch. A., I 71, 74,
 von Dettenhusen, Eler, V. W. am Katharinenaltar, I 74, II 56, 70, Anm. 20,
 von Dettenhusen, Eler, Br. B., I 71,
 von Dettenhusen, Gerd, Br. B., Rm., Bm., I 72 ff., Anm. 434,
 von Dettenhusen, Reyner, Br. B., Rm., I 72,
 von Dettenhusen, Sander, Br. B., I 73,
 Diedrich, Gr. von Oldenburg, I 73,

- Diedrich (Theodericus), *rector ecclesie sancti Michaelis prope muros Bremenses*, V. A., I 73; auch Thidericus; I 13,
 von Diepholz, s. de Thiefholte,
de Domo, Fam., s. vom Huse,
 Doneldey, Fam., Br. B., I 9, 34, 53 ff., 63, 80, II 40 f.,
 Doneldey, Albero, Ch. W., *thesaurarius*, Br. Hinrichs und Br. S. Siegfried D.'s,
 I 56 f., 58,
 Doneldey, Albero, Pfarrer zu Horn, I 56,
 Doneldey, Albero d. Ä., Br. B., Rm., I 53, 57, Anm. 291, 295 ,
 Doneldey, Albero d. J., Br. B., I 20, 53, 57, II 41, 84,
 Doneldey, Albert, Ch. W., I 53, 56 f.,
 Doneldey, Arnold, Br. des älteren Hinrich Doneldey, Franziskaner, I 56,
 Anm. 302,
 Doneldey, Arnold, Br. B., Rm., I 53, 54, Anm. 291, 292,
 Doneldey, Arnold d. J., Rm., I 55, Anm. 300,
 Doneldey, Elisabeth, Ef. des Radolf, T. Hinrich Doneldeys, I 62 f., Anm. 302,
 Doneldey, Franz, Domherr, Propst von Ramelslo, Br. des Siegfried, I 44, 57,
 Doneldey, Hinrich d. Ä., Br. B., Rm., I 53, Anm. 290, 291, 295, 302,
 Doneldey, Hinrich d. J., Br. B., Rm., I 20, 53, 54, 57, Anm. 295,
 Doneldey, Hinrich, Br. B., Rm., I 54, 55 f., 72,
 Doneldey, Hinrich, S. des Bm.'s. Hinrich Doneldey, I 54,
 Doneldey, Johannes, Br. B., I 57,
 Doneldey, Siegfried, Br. des jüngeren Hinrich, Br. B., I 53, 55, 57, Anm. 295,
 Doneldey, Volquin, Br. B., I 57,
 von Drosle, Conrad, II 76,
 Duckel, Herbort, Br. B., Bm., I 30,
 Duckel, Johannes, d. Ä., Br. B., I 66,
 Duckel, Johannes d. J., Br. B., I 66,
 Dudo, *presbyter*, Ch. W., I 14,
 Eilo, Propst W., I 14,
 Elverich, Br. des Ch. W. Hartmann, II 33,
 Engelbert, Domdekan, I 56,
 Erpo, Propst W., I 14,
 van Etzen, Wulfhard, Verdener Priester, II 51,
 Everhard, *diaconus* A., I 14,
 Eylard, Ch. A., I 14,
 Florentius, Domherr, Domscholaster, Propst A., I 11,
apud (super) Fossam (de Fossa, beim Graben), Borchardus, V. A., I 43,
 II 80 f., Anm. 406,
apud Fossam, Nicholaus, Br. B., II 80,
apud Fossatum, Borchardus, Br. B., II 80,
 Frese, Gottschalk, Min., Br. B., I 20,
 Frese, Otto, Kaplan Conrads von Verden, Ch'n. A., I 25 f.,
 Gedulfi, Wilhelmus, flandrischer R., I Anm. 292,
 Gerardus *de Caminata*, Ch. A., *subdiaconus, scholasticus*, II 35 f.,
 Gerardi, Borchardus, s. Borchardi, Borchardus,
 Gerberti, Bernhard, Ch. W., II 44 f.,
 Gerberti, Gerbert, Br. B., II 45,
 Gerberti, Hinrich, Br. B., Rm., II 44 f.,

- Gerhard II., Eb., I 17, 20, 22, 37, 61, 67, Anm. 68, 132, 382, II 59, 60, 67,
 Gerhardus, V. A., II Anm. 161,
 Gerold, Ch. W., *diaconus*, I 14,
 Gestele, Johann, Ch. A., *scholasticus*, II 88,
 Giselbert, Eb., I 9, 37, 58, 60, II 84,
 Gottfried, Eb., Gr. von Arnsberg, I 13, 43, 47, 78,
 beim Graben, s. unter *apud Fossam*,
 Grant, Johann, Eb., I 35, 80, II 32,
 Grelle, Burchard, Archidiacon von Rustringen, Eb., I 55, 58, 66, Anm. 252,
 II 34, 60,
 Grelle, Volcmar, Br. B., Rm., I 42, 58,
 Gröning, Albert, Br. B., I 48, II 94,
 Gröning, Elisabeth, geb. von Vechta, Br. B., Ww. des Albert Gröning,
 I 48, II 94,
 Gröning, Heinrich, Br. B., II 87,
 Gröning, Hillegund, Ww. des Nicolaus von Stade, II 42,
 Gröning, Hinrich, Rm., Verwalter des Gertrudengasthauses, I 64, II 34, 94,
 von Gröpelingen, Fam., Min., I 30 ff., 33, 38,
 von Gröpelingen, Arnd, Rm., I 30, 32,
 von Gröpelingen, Arnold, Ch. W., I 30,
 von Gröpelingen, Arnold, Br. B., Rm., I 30, 39, Anm. 138,
 von Gröpelingen, Conrad, Rm., I 31,
 von Gröpelingen, Conrad, Ch. A., I 30,
 von Gröpelingen, Conrad, Br. B., I Anm. 146,
 von Gröpelingen, Conrad, S. des soeben Genannten, I Anm. 146,
 von Gröpelingen, Gerardus, I 31,
 von Gröpelingen, Gertrud, Br. B., Schw. des Br. B.'s. Arnold von Gröpelingen,
 I 31,
 von Gröpelingen, Gottfried, Ch. A., Br. der vorigen, I 9, 30, 31,
 von Gröpelingen, Hermann, Rm., I 30,
 von Gröpelingen, Hermann, Br. B., I Anm. 146,
 von Gröpelingen, Johann, Rm., I 31,
 von Gröpelingen, Lüder, Rm., I 31,
 von Gröpelingen, Martin, Br. des Br. B.'s. Hermann von Gröpelingen,
 I Anm. 146,
 von Gröpelingen, Otto, Propst zu Rustringen und zu A., I 30,
 von Gröpelingen, Sweder, Min., I Anm. 250,

 Hadermisse, Hinrich, Br. B., Rm., Bm., I 81,
 von Hamelwarden, Conrad, V. A., II 80, 88 f.,
 von Hamelwarden, Fridericus, II 89,
 von Hamelwarden, Sedingus, II 89,
 von Hamelwarden, Wigcard, II 89,
 von Hannover (de Honovere), Fam., I 81 ff.,
 von Hannover, Albert, Br. B., Rm., I 82,
 von Hannover (de Honoveris), Borchard, Ch. A., I 82,
 von Hannover, Conrad, Domvikar, I 82,
 von Hannover, Diedrich, Domvikar, I 82,
 von Hannover, Helmich, Domvikar, I 82, 83,
 von Hannover, Hinrich, V. A., I 83, II 57,

- von Haren, Conrad, Br. B., Vorsteher des St. Jürgen-Gasthauses, I 68,
 von Haren, Gertrud, Br. B., I 26, II 93,
 von Haren, Hinrich, Br. B., S. der Gertrud von Haren, II 93,
 von Haren, Hinrich, Domvikar, II 53,
 Hartcherus, V. A., II Anm. 161,
 Hartmann, Ch. W., I 14, II 33,
 Hartrad, Ch. W., *custos*, I 14,
 Hartwig II., Eb., I 31, 78,
 Haverbecker, Fam., Br. B., I 8, II 34,
 Haverbecker, Gertrud, Ww. eines Br. B.'s., I 8, II 34,
 Heilwig, *domina* (Gräfin von Delmenhorst?), II 42,
 Heidenreich von Selsingen, R., Marschall des erzbisch. Hofes, II 41,
 Helmerich, Abt von Rastede, I 65,
 Helmerich, Ch. W., *scolasticus*, I 94,
 Helwich, Ch. A., I 14,
 Hemeling, Claus, Bm., II 61 f.,
 Hemeling, Johann, Br. B., Rm., Bm., I 6, 41, 58, II 62,
 Hempe, Magd des Vikars Conrad von Hamelwarden, I 62, 72,
 Herbert, Ch. W., Domherr, Propst W., I 11,
 Hermannus, Propst A., I 11,
 Hermannus, *quondam prepositus Malegarden*, I 6,
 von Hiddingwarden, Bernhard, Ch. A., Thesaurar, Dekan, I 43, 48, 65, 66, 76,
 78, Anm. 462, II 77,
 Hildebold, Eb., I 17, 27, 37, 38, 62, Anm. 181, II 59, 67,
 Hildegundis [Vidue?], Begine, I 31,
 Hollmann, Johann, Seeräuber, I 70,
 de Honovere, s. von Hannover,
 von Horn, Conrad, II 79,
 von Horsebe, Diedrich, Ch. W., I 27, 28,
 von Horsebe, Diedrich, R., I 27,
 von Horsebe, Ernst, R., I 27,
 von Horsebe, Johannes, V. W., I 27, 49, II 56, 86,
 Hotnadel, Johann, Ch. W., II 77,
 von Hoya, Gerd, Gr., I Anm. 507,
 von Hoya, Gerhard, Gr., I 28,
 von Hoya, Otto, Gr., I 73,
 von Hoya, bürgerliche Fam., s. von der Hoya,
 von der Hoya, Fam., I 83 ff.,
 von der Hoya, Albert d. Ä., Br. B., I 84,
 von der Hoya, Albert d. J., N. des älteren Albert, Rm., I 84,
 von der Hoya, Cord, Br. B., Rm., I 84,
 von der Hoya, Gottfried, V. A., I Anm. 170,
 von der Hoya, Hermann, Br. B., I 84,
 von der Hoya, Hinrich d. Ä., Br. B., I 84,
 von der Hoya, Hinrich d. J., S. des älteren Hinrich, Br. B., I 84,
 von der Hoya, Johann, Br. B., I 84,
 von der Hoya, Reyner, Br. B., I 84,
 von der Hoya, Segelband (Segeband), I 84,
 von der Hoya, Werner, Ch. A., I 83,
 Hoyer, bürgerliche Fam., I 84,

- Hoyer, Albert, Rm., I Anm. 515,
 Hoyer, Johann, Br. B., Rm., I 84, Anm. 514,
 Hoyers, Luder, I 84,
 von (der) Hude, R., Fam., I 33, Anm. 170, 317, II 53,
 von der Hude, Hinr., Kn., I Anm. 151, 170,
 von der Hude, Luder d. Ä., Rm., I Anm. 151, 170,
 von der Hude, Luder d. J., S. des älteren Luder, Kn., I 36, Anm. 151, 169, 170,
 von der Hude, Moritz, S. des älteren Luder, Kn., I 36, Anm. 151, 169, 170,
 von Huntorf, Lutbert, Br. B., I 66, II 59,
 vom Huse (*de Domo*), Fam., I 18 f.,
 vom Huse (*de Domo*), Alardus, Min., II Anm. 104,
 vom Huse (Eler), Ch. A., I 26, 38, II 47, 51,
 vom Huse (*de Domo*), Johannes, Br. B. und Rm., S. des Wolterus de Domo,
 II 46,
 vom Huse (*de Domo*), Johannes, Br. B. und Rm., II 46,
 van deme Hus, Johannes, Rm., II 46 f.,
 vom Huse (*de Domo*), Walthardus, Br. B., II 46,
 von Husen, Wolterus, Br. B., II 46,
 Husher, Fam., I 8, II 45 ff., Anm. 99,
 Husher, Albert, Ch. A., I 8, Anm. 281, II 45 f.,
 Husher, Johannes, Rm., II 46,

 Jacobus, V. W., II Anm. 161,
 von Idzendendorf, Hinrich, R., II 42,
 Johann XXII., Papst, II 53,
 Johann der Deutsche, Dominikaner, Beichtvater des Papstes Gregors IX., II 38,
 Johann, Eb., s. Grant, Johann,
 Johannes, Ch. A., erzb. *capellanus et advocatus in Brema*, I 60,
 Johannes, *scholasticus* A., I 9,
 Johannes, Ch. A., I 60,
 Johannes, V. A., II Anm. 161,
 Johannes, S. des Wizel, V. A. am Thomasaltar, I 42,
 Juchals, Heynrik, Schwager Johannis von Beversten, II 86,

 Kale, Alard (Albert?), Br. B., I 8, II 57,
 Kale, Swaneke, Ww. des vorigen, I 8, II 57,
 von (der) Kemenade (Kemenade), s. *de Caminata*,
 Kemmerer (*Camerarius*), Joh., V. A., I 76,
 Kernbom, Gerfrid, R., I 33,
 von Knehem, Werner, Ch. W., *cellerarius*, I 12, 27, 34,
 Korf, Meinard, V. A. am Andreasaltar, II 50, 65,
 Korffes, Garbert, Rm., II 65, vgl. auch unter Kortess,
 Kortess (*Parvus*), Gerbert, Rm., II 65,
 Kreye, Albert, Rm., II 74,
 Kukelitz, Hinrich, Pfarrer zu St. Marien in Rendsburg, I 43,
 Kuken, Bernhard, Verwalter von Gütern der Familie Gerberti, II 45,
 Kule, Johann, Br. B., II 83,

 Lambert, Propst A., I 14,
 von Lede, Diedrich, Domvikar, I Anm. 232,
 Lentemann, Detmar, S. von Otto Lentemann, Br. B., I 38,

- Lentemann, Johann, Ch. A., Dekan, I 38, 43, II 47, 48 ff., 52 f., 81,
 Lentemann, Johann, S. von Otto Lentemann, Br. B., I 38,
 Lentemann, Otto, Br. B., I 38, II 51, 52 f.,
 Lorothe, Br. B., Fam., II 66 f.,
 Lorothe, Gertrud, Ef. des Johann Lorothe d. Ä., II 67,
 Lorothe, Hinrich, Rm., II 66,
 Lorothe, Johann, Br. B., II 66,
 Lorothe, Johann d. J. (*Johannes de Quakenbruge, Johannes de Quakenbruge de Lorothe*), Br. B., II 67,
 Lorothe, Johannes, Br. B., I Anm. 350,
 Lorothe, Sander (Alexander), V. A., II 65 f.,
 von Luneberg, Fam., R. und Kn., I 44 ff.,
 von Luneberg, Arnold, Erzabt zu Harsefeld, Abt von Zeven, I Anm. 239,
 von Luneberg, Bernhard, S. des Hinrich von Luneberg, R., I 44,
 von Luneberg, Erich, S. des Hinrich von Luneberg, R., I 44,
 von Luneberg, Erp, Sangmeister am Dom, I 45 und Anm. 238,
 von Luneberg, Erpo, R., I 44,
 von Luneberg, Erpo, S. des Erpo von Luneberg, R., I 44,
 von Luneberg, Erpo, S. des Hinrich von Luneberg, R., I 44,
 von Luneberg, Gevehard, S. des Hinrich von Luneberg, R., I 44,
 von Luneberg, Hinrich, R., I 44,
 von Luneberg, Hinrich, S. des Erpo d. Ä. von Luneberg, I 44,
 von Luneberg, Hinrich, S. des Hinrich d. Ä. von Luneberg, I 44,
 von Luneberg, Johannes, S. des Hinrich d. Ä. von Luneberg, Domher, *cellerarius*, I 44,
 von Luneberg, Otto, S. des Erpo von Luneberg, I 44,
 von Luneberg, Reimbert, Ch. W., *cellerarius*, S. des Hinrich d. Ä. von Luneberg, I 43 f., 45 f.,
 von Lüneburg, Johann, Domscholaster, I 35,
 von Lunne, Fam., Min. und Br. B., I 31,
 von Lunne, Hinrich, Min. und Br. B., I 32,
 Lutfrid, Ch. W., I 14,
 Ludolfi, Fam., Br. B., II 55,
 Ludolfi, Bernardus, Ch. A., II 55,

 Marquard, Ch. A., I 14,
 Martin (Barkenstrat?), V. A. am Andreasaltar, I Anm. 252,
 Martini, Henricus (Hinrik Mertens), s. Prindeney, Hinricus Martini,
 Meier, Henrich, Rm., I Anm. 147,
 Meiner, Ch. A., *custos*, später Dekan, I 14, II Anm. 2,
 Meinrici, Elard, Rm., II 58,
 Merke (Schorhar), Bernd, Br. B., Rm., Bm., I 40,
 Mertens, Hinrik, s. Prindeney, Hinricus Martini,
 Meynard, Dekan A., erzbisch. Offizial, I 10, 59, II 33 ff., Anm. 19, 20,
 Michahel, Ch. W., I 14,
 Monik, Fam., R. aus dem Hollerland, I 10, 31, II 33 f., 36,
 Monik, Friedrich, Kn., II 33 f.,
 Moritz, Gr. von Oldenburg, Domdechante, I 13, 21, 34, 47, 64, 65, 78, II 22, 58, 62, 83,
 Motsele, Fam., II 46,

Motsele, Richard, Br. B., I 8,
Munt, Arnold, Br. B., II 93,

Nagel, Diedrich, V. A., I 76,
Nesekanne, Johann, Br. B., II 33,
Nicolaus, *magister*, Ch. W., II 32,
Nicolaus, V. W., II Anm. 161,
von Nienborch, Fam., Br. B., I 74 ff., 80,
von Nienborch, Albert, Br. B., I Anm. 466,
von Nienborch, Alexander (Sander), Ch. A., I 75,
von Nienborch, Alexander (Sander) d. Ä. (um 1274), Br. B., Rm., I 75, 79,
von Nienborch, Alexander (Sander), d. Mittl. (1300—1314), Br. B., Rm., I 79,
Anm. 475,
von Nienborch, Alexander (Sander) d. J. (1351—1357), I 79, 80, 81, Anm. 475,
von Nienborch, Conrad d. Ä. (1272 ff.), Br. B., I 79, Anm. 469, 470,
von Nienborch, Conrad d. J. (1304—1329), Br. B., Rm., I 79, Anm. 470,
von Nienborch, Diedrich, Ch. A., I 75,
von Nienborch, Diedrich, Br. B., Rm., I 79, Anm. 468,
von Nienborch, Gottfried, Br. B., I Anm. 466,
von Nyenborch, Grete, Begine, I Anm. 466,
von Nienborch, Helmich (Helmerich), V. am St. Jürgen-Gasthaus und bei A.,
I 77, 78, Anm. 460, 478, II 57, 94,
von Nienborch, Hermann d. Ä. (1261—1268), Br. B., Rm., I 79,
von Nienborch, Hermann d. J. (1302—1330), Br. B., Rm., I 79,
von Nienborch, Hinrich, V. A. und Domvikar, Notar, I 77, II 57,
von Nienborch, Hinrich (1382—1395), S. des Johannes von Nienborch, Br. B.,
Rm., I 79 f., Anm. 479,
von Nienborch, Hinrich, Br. B., Baumeister von St. Martini, Rm., I 81,
von Nienborch, Johannes, Ch. A., Syndikus und Prokurator des Anschari-
kapitels, I 75 f.,
von Nienborch, Johannes (1333—1345), Br. B., Rm., II 94,
von Nienborch, Ludolf, Rm., I 79,
von Nienborch, Margarethe, Ef. des Rodolfus von Nienborch, I Anm. 468,
von Nienborch, Olricus, *burgensis*, I 78,
von Nienborch, Rodolfus (Roland), Br. B., Rm., I Anm. 468, II 48,
von Nienborch, Roland, s. unter von Nienborch, Rodolfus,
von Nienborch, Sander, s. von Nienborch, Alexander,
von Nienborch, Wilken (Willekin), Ch. A., Thesaurar, I 76 f.,
von Nienborch, Wilken (Willekin), Br. B., Rm., I 80,
von Nygenkerken, Conrad, V. W., Mitglied der St. Annen-Bruderschaft, II 61,

Odilie, bremische Ratmannenfamilie, II 43 f.,
Odilie, Br. Bürgerin, II 44,
Odilie, Friedrich, Domkantor, I 41, Anm. 196, II 53 f.,
Odilie, Friedrich, Domherr, Propst zu Bücken, Generaloffizial der brem. Dom-
propstei, II 43 f.,
Odilie, Friedrich d. Ä., Rm., II 43,
Odilie, Friedrich d. J., S. des vorigen, Rm., II 43,
Odilie, Hinrich, Dekan W., II 42 f.,
Odilie, Meynard, S. Friedrichs d. Ä., Br. B., II 43,

- Olde (*Senex*), Fam., Br. B., II 68 ff.,
 Olde, Hermann, V. A., II 68, 70,
 Olde, Hinrick, Br. B., II 68,
 Olde, Jacob d. Ä., Br. B., II 69,
 Olde, Jacob d. J., Rm., II 69,
 Olde, Johann, Ch. A., II 70,
 Olde, Werner, Br. B., II 68 f.,
 von Oldenburg, Christian, Gr., I 73, 82,
 von Oldenburg, Diedrich, Gr., I 73,
 von Oldenburg, Johann, Gr., I 82, II 48,
 von Oldenburg, Moritz, Domdechant, Gr., s. unter Moritz,
 von Oldenburg, Otto, Gr., I 34,
 von Oldenborch, Albertus, R., II Anm. 244,
 von Oldenborch, Gerardus, R., II Anm. 244,
 von Oldenborch, Hildewardus, R., II Anm. 244,
 von Oldenborch, Liborius, R., II Anm. 244,
 von Oldenborch, Mauricius, R., II Anm. 244,
 von Oldenburg, Alheyd, Ef. des Lüder von Oldenburg, II 68,
 von Oldenburg, Conrad, Rm., II 68,
 von Oldenburg, Diedrich, V. A. am Kreuzaltar, II 67 f.,
 von Oldenburg, Elisabeth, Ef. des Werner von Oldenburg, II 68,
 von Oldenburg, Lüder, Br. B., II 68,
 von Oldenburg, Werner, Br. B., II 68,
 von Omstede, Otto, Rm., II 79,
 Osberni, Fam., Min., II 60,
 Osberni, Heinricus, Min., Br. B., Rm., I 67, II 60,
 Osberni, Hildegund, Ef. des Martin Osberni, I 67,
 Osberni, Johannes, Br. B., I 66,
 Osberni, Martin, S. des Johannes Osberni, V. A. am Cecilienaltar, I 66 f.,
 II 50, 57, 60,
 Osberni, Martin (Merten), S. des Martin Osberni, I 67, II 60,
 Otto, Kardinallegat, *sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconus cardinalis*,
 I 5, II 38,
 Otto von Lauenburg, Domppropst, I 16,
 Otto, Gr. von Oldenburg, Domdechant, I 16, 34,
 Otto II., S. des Herzogs Magnus von Braunschweig, Eb., zuvor Bsch. von
 Verden, I 40,
 Otto, Ch. W., *rector* von Unser Liebfrauen, I 12, 16,
 Otto, Ch. W., I 12, 16,
 Ottho, Ch. W., I 12, 16,
 Otto, V. W., II Anm. 161,
 Ottonis, *Ludolfus*, s. *Rufus*, Ludolf,

 Pape, Herman, R., I 33,
Parvus, Gerbertus, II 65, s. auch unter Kortess,
 Pinghel, Eler, Ch. A., *scholasticus*, I 65, II 72,
Pistor, Albert, *sacrista* A., II 89,
Pistor, Henricus, Br. B., II 89,
Pistor, Wulbrandus, V. A., II 89,
 Polemann, Otto, Schiffer, I 74,

Prindeney, Fam., Br. B., I 64 ff.,
 Prindeney, Alard, Br. B., Rm., I 67, 69,
 Prindeney, Beke, s. unter Prindeney, Elisabeth,
 Prindeney, Bernard, Br. B., Rm., I 68, 69,
 Prindeney, Bertold, S. des Bernard Prindeney, I 69, Anm. 407,
 Prindeney, Detward, Ch. W., *scholasticus*, I 64, 66,
 Prindeney, Detward d. Ä., Br. B., Rm., I 68,
 Prindeney, Detward d. J., Br. B., Rm., I 68, Anm. 407,
 Prindeney, Diedrich, Ch. A., *thesaurarius*, I 64 ff., Anm. 254,
 Prindeney, Elisabeth (Beke), Ww. des Bm.'s. Martin Prindeney, I 70,
 Prindeney, Hinricus Martini, Br. B., Vorsteher des St. Jürgen-Gasthauses,
 Rm., Bm., I 40, 67 f., 68, 69, 70, Anm. 407,
 Prindeney, Hinrich d. J., Br. B., Rm., I 68 f.,
 Prindeney, Martin d. Ä., Br. B., Rm., I 67, 68,
 Prindeney, Martin d. J., Br. B., Rm., Bm., I 67, 68, 69, 70, II 69, 79, Anm.
 257, 259,
 Prindeney, Martin, Br. B., I 69,
 Prothe, Fam., Br. B., I Anm. 46,
 Prott, Albertus, Ch. W., Pfarrer zu Unser Lieben Frauen, I 13, Anm. 46,
 Proydt, Br. B., I Anm. 46,

de Quakenbruge (Quakenbruche), vgl. Johannes Lorothe d. J.,

Raddag, Ch. A. und W., II 32 f. und Anm. 2,
 Ratger, Vogt, II 76,
 Reclocke, Reiner, *scholasticus* A., II 64,
 Reimari, Bertramms, Br. B., I 7, 8, Anm. 15; vgl. Woltmanns, Fam.,
 Reimbold, Ch. W., I 14,
 von Reken, Otto, Domvikar, I Anm. 232,
 Reme, Fam., Br. B., II 61 ff.,
 Reme, Alheydis, Ef. des Richard Reme, II 64,
 Reme, Bernard, V. A., II 61 ff.,
 Reme, Bernhard, Rm., II 61, 63,
 Reme, Gertrud, Ef. des Ludolf Reme, II 64,
 Reme, Hempe, Mu. des Wulbern Reme, II 63 f.,
 Reme, Hermann, Ne. des Bernard Reme, V. A., II 61 ff., Anm. 207,
 Reme, Hermann, V. A., Hausgeistlicher Herbord Schenes, II 63, Anm. 207,
 Reme, Hinrich, V. W. am Altar der Heiligen Lorenz und Gertrud, II 61, 64,
 Reme, Johannes, Br. B., II 64,
 Reme, Ludolf, Br. B., II 64,
 Reme, Richard, Rm., II 64,
 Reme, Sanderus, *de Wildeshusen*, II 64,
 Reme, Wulbern, Meier, II 63 f.,
 Remigius, Ch. A., Dekan, II 33, Anm. 2,
 von Reval (*de Revele*), Fam., Br. B., I 59 ff.,
 von Reval (*de Revele*), Bernard, Br. B., Rm., I 59,
 von Reval (*de Revele*), Diedrich, Ch. W., I 59,
 von Reval (*de Revele*), Hinrich, Br. B., Rm., I 60, II 74,
 von Reval (*de Revele*), Johann, Br. B., Rm., I 59, 60,
 von Reval (*de Revele*), Otto, Br. B., I 59,

- von Reval (*de Revele*), Winand (Winold), Br. B., Rm., I 59, II 74,
 Richbern, Ch. W., I 14,
 Rickmers, Diedrich (*Ricmari, Theodoricus*), Br. B., Vorsteher des St. Jürgen-
 Gasthauses, I 49, 63, Anm. 63, Anm. 349, 350, II 67, 73,
 Rode (*Rufus*) Fam., Min. und Br. B., I 19 ff., 34, II 36,
 Rode, *condictus* Wale, Fam., Min. und Br. B., I Anm. 147,
 Rode (*Rufus*), Albert, I 20,
 Rode (*Rufus*), Boidekin, Rm., I 20,
 Rode (*Rufus*), Diedrich, Ch. W., *scolasticus*, I 19, 20, 21, 27,
 Rode, Diedrich, Br. B., II 87,
 Rode (*Rufus*), Br. B., I 71,
 Rode (*Rufus*), Elisabeth, Schw. des Diedrich Rode, I 19,
 Rode (*Rufus*), Elisabeth, Bruderschw. des Diedrich Rufus, I 19,
 Rode (*Rufus*), Gertrud, Bruderschw. des Diedrich Rufus, I 19,
 Rode, Henrich, Domherr, Domscholaster, Propst zu A., I Anm. 147,
 Rode (*Rufus*), Hinrich, Br. B., Rm., I 19,
 Rode, Hinrich d. A., Rm., I Anm. 147,
 Rode, Hinrich d. J., Br. B., Rm., I Anm. 147,
 Rode, Johann, Dompropst, I Anm. 147,
 Rode, Johann, Eb., I 58 f.,
 Rode (*Rufus*), Johannes, Ch. A., I 33 f., 82,
 Rode, Lüder, Domherr und Ch. W., I Anm. 147,
 Rode (*Rufus*), Ludolfus, S. des *Otto Rufus* (daher auch *Ludolfus Ottonis*),
 Br. B., I 19,
 Rode (*Rufus*), Meyneke, Br. B., I 20,
 Rode (*Rufus*), Otto, Min., Br. B., Rm., I 19, 22 f., Anm. 382,
 Rode (*Rufus*), Volkwin, S. des *Otto Rufus*, I 19,
 Rode (*Rufus*), Wolter, Br. des *Otto Rufus*, Min., Br. B., I 19, 22 f., Anm. 382,
 Rothger, Koch der Domherren, I Anm. 169,
 Rudolf, Priester an der St. Jürgen-Kapelle, II 84,
Rufus (Ruffus), s. Rode,
 Ruge, Hildburg, T. des Johann Ruge, II 82,
 Ruge, Johann, II 82,
 von Ruten, Fam., I 8, 15, 60 ff., II 87,
 von Ruten, Diedrich, Br. B., Rm., I 61 f., 63, II 66,
 von Ruten, Elisabeth, geb. Doneldey, I 62,
 von Ruten, Friedrich, Br. B., Rm., I 61,
 von Ruten, Hempe, Ef. des Hinrich von Ruten, II 87,
 von Ruten, Hermann, Br. B., Rm., Bm., I 62 f., 63 f., Anm. 363, II 87,
 von Ruten, Hildebrand, Br. B., Rm., I 61,
 von Ruten, Hinrich, S. des Bm.'s Hermann von Ruten, Verwalter des Ger-
 truden-Gasthauses, I 64, II 87,
 von Ruten, Johannes, Ch. A., Dekan A., I 15, 16, 60,
 von Ruten, Lambert, Br. B., I 63,
 von Ruten, Margarete, Ef. des Lambert von Ruten, I 63,
 von Ruten, Radolf (Radeko, Radekin), Hildebrands S., Br. B., Rm., 61, 62,
 II 84,
 von Ruten, Radolf, Br. B., Rm., I 61,
 von Ruten, Sifridus, Ch. A., *scolasticus*, I 15, 60,
 von Ruten, Syvert (Sigfried), Br. B., Rm., I 61,

Rynesberch, Gerd, Domvikar, Mitverfasser der ältesten bremischen Stadtchronik, I 66,

Sapiens, s. Wise,

Schene, Herbord, Domcellerarius, Ch. A., I 6, 72, 76, II 52, 63, 70, 72,

Schorhar, Bernd, s. unter Merke, I 40 f.,

de Schulouwe, Gerhard, vgl. Scole, Gerard,

Scole, Fam., Min., I 38,

Scole (Scolow, de Sculow, de Schulouw), Gerard, Min., R., brem. Vogt, Rm., I 7 f.,

Scole, Jacobus, Ch. W., I 14, 17, 18, 27,

Scragemann, Hermann, V. A., I 66,

von Seehausen, Engelbert, Domdekan, I 56,

von Seehusen, Johann, Ch. W., II 77,

Selandus, Domvikar, Vorsteher der St. Annen-Bruderschaft, II 74,

von Selsingen, s. Heidenreich,

Selsslegher, Claus, Rm., I 8, Anm. 430,

Senex, Hermann, V. A., I 46, vgl. Olde,

Siegfried, Eb., II 34,

Sigeband (Segeband, Segebode), Ch. A., Dekan (?), I 14, II Anm. 2,

Sigehart (Segehardus), Ch. A., I 14,

Slamstorp, Johann, Eb., I 41,

Smedeke, Hinrich, Br. B., II 61, 64,

Sparemberch, Hinrich, Br. B., Rm., I 72,

de *Stadio*, de *Stadis*, von Staden (Stathen), Fam., R., II 39 f.,

von Staden (Steden, Stade), brem. Bürgergeschlecht, II 40 ff.,

de *Stadio*, Alburg, Ef. Alexanders von Stade, II 40,

de *Stadio* (*Stadha*), von Stade, Alexander d. Ä., Br. B., Rm., II 39, 40,

de *Stadio*, Alexander d. J., Br. B., I 20, 57, 60, 80; II 40 f., 84,

de *Stathe* (Stathen, von Stade), Arnold (Arnd), R., II 39,

von Stade, Conrad, *sacerdos*, Ch. A., Dekan, II 38 f.,

de *Stadis*, Godefridus, R., *advocatus Stadensis*, II 39,

de *Stadis*, Heinzo, R., II 39,

von Stade (Steden), Hillegund, Ww. des Nicolaus von Stade, II 42,

de *Stathe* (Stathen, von Stade), Johannes, Kn., II 39 f.,

von Stade (Steden), Nicolaus, Br. B., II 42,

de *Stadis*, Otto, R., *advocatus Stadensis*, II 39,

de *Stathe* (Stathen), von Stade, Otto, R., II 40,

de *Stadis*, Volquin, Rm., II 39,

de *Stathe* (Stathen, von Stade), Willekin (Wilken), R., II 39,

von Stade (Steden), Willekin, Rm., II 42,

Stenbicker, Fam., II 48,

Stephanus, Ch. W., I 11 f., 14,

Stock, Hermann, V. A. am Altar der 11 000 Märtyrer, II Anm. 316,

Stotel, Gr. von, I 38, II 39,

de Sture, Bernardus, Br. B., II Anm. 141,

Sture, Detmar, Ch. A., Dekan, I 21, 24, 47, 57, II 42, 48 ff., 65, 66, 81, 90, Anm. 73,

de Sture, Hinrich, S. des Wulbern de Sture, II Anm. 141,

de Sture, Johannes, V. A., II 52,

de Sture, Johannes, S. des Wulbern de Sture, V. in Bederkesa, II Anm. 141,
de Sture, Wulbern, Br. B., II Anm. 141,
de Sunvlete, Borchard, Ch. A., *thesaurarius*, II 55,
von Sutterum, Gertrud, Ef. Hinrichs von Sutterum, T. Hermanns von Vechta,
I 46,

von Sutterum, Hinrich, Br. B., I 46, Anm. 122,
Swaneke, Ww. des Albert Kale, Br. B.'s., I 8,

Thidericus, V. A., *rector ecclesiae sancti Michaelis*, vgl. Diedrich usw.,
II Anm. 161,

de Thiefholte (Diepholz), Johannes, Domherr, Propst W., I 14 f.,
Thietmar, V. W., II Anm. 161,

von der Tiefer (*de Tyvria*), Fam., Br. B., II 70 ff.,

von der Tiefer, Albert, Brants S., V. A., I 74, II 70 f., Anm. 20,

von der Tiefer, Albert, Br. B., I Anm. 350; II 66,

von der Tiefer, Albert, Rm., II 73,

von der Tiefer, Dietburg, Ef. des Gevehard von der Tiefer, II 74,

von der Tiefer, Eylold, Rm., II 73,

von der Tiefer, Gheverhard, *alias dictus Verneyleken*, II 74,

von der Tiefer, Henrich, II 74,

von der Tiefer, Hermann, Ch. W., Dekan, II 70 ff.,

von der Tiefer, *Hermannus Henrici de Tivera*, Rm., II 73,

von der Tiefer, Hildwardus, Rm., II 72,

von der Tiefer, Jacobus, Rm., II 72,

von der Tiefer, Johannes, Br. B., Rm., einer der Rädelsführer des Aufstandes
von 1366, II 73 f.,

von der Tiefer, Johann, Br. B., II 74,

von der Tiefer, Meynbern, Br. B., Rm., II 72,

von der Tiefer, Meynbern d. J., *alias dictus de Borken*, Baumeister von Mar-
tini, II 72 f.,

Toke, Hinrich, Br. B., II 61 f.,

von Trupe, Eildag, Br. B. (?), II 84,

von Uchte, Hartger, V. A., I 50, II 62, 93,

de Urbe, Gherfridus, Br. B. und Min., I Anm. 68,

de Urbe, Johannes, Br. B. und Min., I Anm. 68,

de Urbe, Otto, Br. B. und Min., I Anm. 68,

de Urbe, Sifridus, Br. B. und Min., I Anm. 68,

Vasmer, Johann, Bm., II 69, 85,

von Vechta, Fam., Br. B., I 45 ff.,

von Vechta, Arnold, V. W., I 47, II 57,

von Vechta, Arnold, Br. B., Vasall des Eb.'s. Albert, I 46, 49, 50, 51, 52,
Anm. 350, II 66,

von Vechta, Bernhard, Vetter des Arnold von Vechta, Vasall des Eb.'s.
Albert, Ratswahlgeschworener, I 46, 47, 49,

von Vechta, Christian, Br. B., I 51,

von Vechta, Elisabeth, T. des Johann von Vechta, I 48, 49,

von Vechta, Gertrud, s. unter Sutterum,

von Vechta, Gevehard, Va. des Hermann, Br. des Johann von Vechta, Br. B.,
Rm., I 49, 51, 52,

- von Vechta, Hermann, Ch. A., *thesaurarius*, I 47 ff., 65,
 von Vechta, Hermann, S. des Gevehard von Vechta, I 46, 48, 49, 52,
 von Vechta, Johannes, S. des Gevehard, Br. Arnolds von Vechta, Br. B.,
 I 51, 52,
 von Vechta, Johann d. Ä., Br. B., Vorsteher des St. Jürgen-Gasthauses, Rm.,
 I 48, 49, 50 f., 52; II 94,
 von Vechta, Lutburg, T. Gevehards von Vechta, Nonne in Lilienthal, I 49,
 von Vechta, Margarete, T. Johannis von Vechta d. Ä., I 49,
 von Vechta, Mechthild, Ef. des Johann von Vechta d. Ä., I 48,
 de Vedelehorne, Everhardus, Ch. A., II 54 f.,
 Vedeler, Br. B., II 55,
 von Verden, Fam., Min. und Br. B., I 22 ff., 32, 42,
 von Verden, Conrad, Ch. A., *scholasticus*, I 21, 22, 23 ff., 60, 75; II 96,
 von Verden, Conrad d. Ä., Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Conrad d. Mittlere, Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Conrad d. J., Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Conrad, Kn., I 23,
 von Verden, Conrad, S. des 1304 verbannten gleichnamigen Bremer Rm.'en,
 II 79,
 von Verden, Hartger, Ch. A., I 26, II 47,
 von Verden, Hartger d. Ä., Br. B. und Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Hartger d. J., Br. B. und Rm., I 22, 24, Anm. 91,
 von Verden, Hartger, Kn., I 23,
 von Verden, Hartger, S. des Hermann von Verden, Rektor in Kirch-
 werder, I 23,
 von Verden, Henricus, Br. B., Rm., I 22,
 von Verden, Hermann, *castellanus* in Delmenhorst, I 23,
 von Verden, Hinrich, Rm., I 23,
 von Verden, Hoyer, Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Johann, Min. und Br. B., I 22,
 von Verden, Johann, Rm., I 23,
 von Verden, Ludwig, Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Otto, S. des Hermann von Verden, Benediktiner, I 23,
 von Verden, Rudolf, Rm., I Anm. 91,
 von Verden, Rudolf, Br. B., I Anm. 122,
 von Verden, Thetmar, Rm., I Anm. 91,
 Verneyleken, sonst von der Tiefer, Gheverhard, II 74 f.,
 Vidue, Fam., Br. B., I 8, II 44, 47 f.,
 Vidue, Dethard, Ch. W., II 44, 47 f.,
 Vidue, Henricus, *vicarius chori Bremensis*, II 48,
 Vidue, Johannes, Br. B., II 44,
 Vidue, Johannes, Rm., II 48, Anm. 117,
 Vlutemann, Hildebrand, Dekan A., I 64,
 Volcmar, Ch. W., *sacerdos*, I 14,
 Volcwin, Ch. A., I 14,
 Volcquini, Otto, Ch. A., II 55,

 von Walle, Fam., R., I 31, 32, 33; s. auch unter Boch, Buch, Boc, Buk,
 von Walle, Friedrich, Br. B., S. von Ludwig Boch, Rm., Bm., I 39, 40, Anm. 208,
 II 53,

- von Walle, Hermann, Br. B., I 40,
 von Walle, Hillegund, Ef. des Friedrich von Walle, I 39,
 von Walle, Johann, Br. B. (?) auf Helgoland, I 40,
 von Walle, Johannes, S. des Bm.'s. Friedrich von Walle, Beneficiat am Dom,
 I 41,
 von Walle, Johannes, Rm., I 38,
 von Walle, Schweder, R., I Anm. 68, II 83,
 Wedesche, Bernardus, V. W., II 57,
 Wedesche, Johannes, von Diepholz, Br. des Bernardus Wedesche, Kn., II 57,
 Weilang, Conrad, Archidiakon von Schleswig, II 71,
 von Wenichusen (Wenninghusen, Wenhusen), Fam., R. und Br. B., II 53 f.,
 von Wenichusen, Conrad, Ch. A., II 53 f.,
 von Wenninghusen, Conrad, Propst zu Bramsche, I 41, II 53 f., 79,
 de Wenhusen, Godefridus, II Anm. 152,
 von Wenichusen, Henrich, Ch. W., II 53,
 von Wenichusen, Hinrich d. Ä., Va. des Ch.'n. Conrad von Wenichusen, II 53,
 von Wenichusen, Hinrich, d. J., S. des älteren Hinrich, II 53,
 de Wenninghusen, Johannes, II 54,
 von Wenichusen, Ludwig, S. Hinrichs von Wenichusen d. Ä., II 53,
 von Wenichusen, Margarete, Ef. Hinrichs d. Ä., II 53,
 Werenbert, Abt des Paulsklosters, I 9,
 Wichmann, Ch. A., *scolasticus*, I 14,
 Wilbrand, Ch. A., *magister*, I 14; II Anm. 2,
 Wilbrand, Br. des Johannes des Reichen, Br. B., I 8,
 Wilhelm von Holland, Römischer König, I 54,
 Willoldi, Fam., Br. B., II 90 ff.,
 Willoldi, Albernus, S. von Hinrich Willoldi d. Ä., II 92,
 Willoldi, Arnoldus, V. A., II 90, 92,
 Willoldi, Conrad, S. von Hinrich Willoldi d. J., II 94,
 Willoldi, Hinrich de Elder, Va. Arnolds Willoldi, Br. B., Rm., II 90, 91,
 Willoldi, Hinrich d. J., „de Vechte“, Rm., II 91, 93 f.,
 Willoldi, Hinrich, S. von Hinrich Willoldi d. J., II 94,
 Willoldi, Hinrich, Br. B., I 50,
 Willoldi, Johannes, S. von Hinrich Willoldi d. Ä., II 92,
 Willoldi, Margarete, Ww. Hinrichs Willoldi d. J., geb. von Vechta, I 50, 51,
 II 93 f.,
 Willoldi, Martin, S. von Hinrich Willoldi d. Ä., II 92,
 Willoldi, Mechthild, Ef. Hinrichs Willoldi d. Ä., II 92 f.,
 Willoldi, Mechthild, T. von Hinrich Willoldi d. Ä., II 92,
 Willoldi, Willekin, Br. B., Rm., II 94,
 Willoldi, Willold, S. von Hinrich Willoldi d. Ä., II 92,
 Willoldus, Br. B., Rm., II 90 f.,
 Wise (Sapiens), Henricus, R., I 33,
 Witte, Albert (*Albus Albertus*), Br. B., I 49,
 Witte, Bertolt, I Anm. 232,
 Witte, Gertrud, Ww. des Albert Witte (witten Albert), geb. von Vechta, Schw.
 des Ch.'n. Hermann von Vechta, I 49,
 Wizelus, *pannicida*, II 65,
 Wolbrandus, Rektor der Wilhadikapelle, II 74 f.,
 Wolf, Henrich, Priester aus Hameln, I 43,

Woltmann (Woltmanns), Fam., I 7; II 46,
Woltmanns (Woltmanni), Bertram, Propst zu Zeven, Ch. A., *thesaurarius*,
Ch. W., I 7, 8 ff., 12, 24, 57, Anm. 20 und 281; II 45, 47,
Wulbrand, s. Wilbrand,
Wulf, Johannes, R., I 33,
van Wurt, Henrich, Diener des Domdekans Friedrich Boch, I 35,
von Zesterfleth, Johann, *cellerarius*, dann Thesaurar am Dom, I Anm. 232.

III.

Die älteste Stadtbefestigung Bremens

Von

Ernst Grohne

Die umfänglichen Bunkerbauten für Luftschutzzwecke im bremischen Stadtbezirk während des Krieges boten wegen der damit verbundenen tiefen Ausschachtungen und gewaltigen Erdbewegungen die Gelegenheit zu altertumskundlichen Beobachtungen in einem Ausmaß, wie das in friedlichen Zeiten niemals der Fall gewesen ist. Wenn gleichwohl diese einzigartigen Beobachtungsmöglichkeiten nicht in dem gewünschten Maße ausgenutzt werden konnten, so lag das einerseits an der Unruhe, die der Luftkrieg in dem besonders häufig angeflogenen Bremen mit sich brachte, andererseits daran, daß wir unsere Hauptaufmerksamkeit und Tätigkeit auf die Bergung von beweglichen Kunstschatzen und auf die Sicherung der unter Denkmalschutz stehenden Altbauten richten mußten, so daß uns für eigentliche Forschungsarbeiten nicht viel Zeit verblieb. Trotz dieser Behinderungen ist der Einbau des riesigen Tiefbunkers im Domshof während des Herbstes und Winters 1940, was die Bodenaufschlüsse anbetraf, von uns mit einiger Sorgfalt beobachtet worden; ergab sich doch hier die einzigartige Möglichkeit, die in der alten Domsdüne zu vermutenden Kulturreste und Kulturschichtungen im Anschnitt wie im Durchschnitt genau kennenzulernen¹⁾. Die Bunkerbaugrube, deren Aushub, wie schon erwähnt, im Herbst 1940 begann, umfaßte so ziemlich den ganzen Domshofplatz, von der Ostseite sich um Straßenbreite abhaltend, an der Westseite jedoch bis nahe an die Fundamente der dortigen Bankgebäude heranreichend. Die Tiefe der Grube betrug auf der Südseite, da, wo der Platz zum Dom hin ansteigt, fast 12 Meter und am Nordende, da, wo der Teichmannbrunnen stand, etwas über 9 Meter. Bis zur Sohle der Baugrube wurde nur reiner gelblicher

¹⁾ Von den derzeitigen zivilen und militärischen Bauaufsichtsstellen war mir das Photographieren der betreffenden Ausschachtungsarbeiten in allen Phasen gestattet worden, jedoch war es vor Kriegsende nicht möglich, etwas davon in einem Vortrag bekanntzugeben oder im Druck zu veröffentlichen.

Dünensand angetroffen; die Sohle selbst lag noch über dem Grundwasserhorizont, so daß keine künstliche Entwässerung zu erfolgen brauchte.

In dem südlichen, dem Dom zunächst gelegenen Teil der Baugrube waren die dunklen Kulturschichten außerordentlich tief und mächtig und reichten stellenweise fast bis zur Sohle der Grube hinab. Das Füllmaterial dieser dunklen Einlagerungen war sehr dunkel gefärbt, humusreich und stellenweise speckig wie fettiger Ton. Zu unserer großen Verwunderung konnten wir aber trotz sorgfältiger Nachsuche in diesen Kulturschichten weder Keramikreste noch Tierknochen feststellen, wie man sie sonst im Untergrund alter Städte überall reichlich anzutreffen pflegt und wie wir sie auch in Bremen bei ähnlichen Situationen oftmals aufgefunden haben. Es fehlten auch Ziegelbrocken und sonstige Steinreste in diesen schwärzlichen Schichten. Lediglich auf der Ostseite, zwischen den Häusern mit den Geschäften von Johannes D. Behrens und J. H. Meentzen, kam in 2,5 Meter Tiefe ein altes hölzernes Wasserleitungsrohr aus Eichenholz zum Vorschein, das wir in den Hof des Focke-Museums verbrachten, wo es später verbrannte.

In diese wahrhaft „dunklen“ Verhältnisse der von dem hellen Sande sich farbig scharf absetzenden Kulturschichtungen kam erst Klarheit, als bei der weiteren Ausbaggerung die Ränder der Baugrube erreicht und sodann sorgfältig abgeglättet wurden, so daß nun auf einmal scharfe Profilierungen in Erscheinung traten, die in altertumskundlicher und stadtgeschichtlicher Hinsicht von bedeutendem Interesse sind. Auf der östlichen Bunkergrubenwand kam mit sehr scharfer Absetzung der dunklen Füllschicht von dem unberührten hellen Dünensand ein markant ausgeprägter Spitzgraben zum Vorschein, dessen tiefster Punkt fast die Grubensohle erreichte (Abb. 1). Er lag etwa auf der Grenze der durch Straßenbreite getrennten Häuser Nr. 8 bis 9 am Domshof (Gebäude der Bremer Bank) und des nördlich davon gelegenen Bürohauses Nr. 10. Auf der gegenüberliegenden Westseite der Baugrube trat eine ganz ähnliche Grabenprofilierung ans Tageslicht, und zwar vor dem Gebäude Nr. 26, der früheren Danat-Bank und des damaligen bremischen Steueramtes. (Abb. 2.) Leider war die Schärfe der Absetzung hier nicht so klar wie auf der Ostseite, da kaum, als diese Grubenwandung eingeglättet war, dort Pfosten zur Herstellung einer balkonartigen Galerie zum Zwecke der

Unterbringung von Baubuden eingegraben wurden, wodurch das Grabenprofil infolge von Erdabrutschungen wieder unklar wurde.

Es ist überhaupt zu bemerken, daß all diese Grabenprofile oft nur wenige Stunden sichtbar blieben, da der bei Trockenheit herabrieselnde Sand und die bei Regenwetter abgeschwemmten dunklen Erdschichten bald alles wieder undeutlich machten. Bei der weiteren Freilegung und Festigung der Grubenwände bekamen wir auf der Ostseite, 12 Meter oberhalb von dem tiefen Spitzgraben, einen etwas schmäleren und unten stumpferen, sowie nur zwei Drittel so tiefen Graben zu Gesicht. (Abb. 3.) Die entsprechenden Verhältnisse auf der Westseite erwiesen sich infolge älterer Störungen als weniger klar, jedoch waren die Reste eines doppelten Grabensystems auch auf dieser Seite mit ungefährrer Konturierung erkennbar. (Abb. 2.)

Die Beschaffenheit dieses Grabensystems, das insbesondere auf der Ostseite sich so wunderbar deutlich von dem hellen Dünensand abhob, gab uns hinsichtlich seiner natürlichen und technischen Beschaffenheit manche Rätsel auf. Nach unseren Erfahrungen bei den dreijährigen Ausgrabungen auf der Mahndorfer Düne läßt Dünensand sich kaum mit einem steileren Winkel als 30 Grad abböschten, indessen hier, zumal auf der Ostseite, ein steilerer Böschungswinkel festzustellen war. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß in dem nachgiebigen Dünensand eine scharfwinkelige und dadurch ganz schmale Grabensohle bei der Neigung des Sandes zum Nachrutschen lange Bestand haben kann. Man möchte annehmen, daß dies bei trockenem Wetter nur wenige Tage der Fall sein könnte. Das Zeugnis des so erstaunlich scharf konturierten Spitzgrabens auf der Ostseite scheint aber hiergegen zu sprechen²⁾. Im Hinblick auf diese seltsame Erscheinung kann man nur annehmen, daß dieser Graben durch Belegen der Wandung mit Heideplaggen oder Grassoden einigermaßen Festigkeit erhalten hat. Nichts deutet darauf hin, daß er mit Wasser gefüllt gewesen ist. Derartiges hätte auch bei höheren Grundwasserverhältnissen deutlich abgesetzte Schlammschichtungen hinterlassen müssen; auch wäre der gradlinige Anstieg des Grabenrandes

²⁾ Das Ausheben von ausgesprochenen Spitzgräben bei Befestigungen (Wallburgen) läßt sich bis in die jüngere Eisenzeit um Christi Geburt herum verfolgen. Die Römer haben mit Vorliebe diese Befestigungsart angewandt, doch ist sie auch bei altgermanischen Fluchtburgen nachgewiesen. Vgl. Jacob-Friesen, Die Wallburg auf dem Gehrdenen Berge (bei Hannover), Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte Nr. 9, 1935, S. 12—14.

durch Unterwaschungen gestört worden, und das unten wie seitlich versickernde morastige Grabenwasser hätte den hellen Dünensand irgendwie dunkel gefärbt.

Ferner ist es erstaunlich, daß bei der Ausfüllung dieser alten Gräben mit dunkler Kulturerde im Hinblick auf die Nachgiebigkeit des Dünensandes keine Störungen des Grabenprofils entstanden sind. Freilich gilt dies nur für die Ostseite. Auf der Westseite sind die betreffenden Untergrundverhältnisse bedeutend mehr durcheinander geraten. Schließlich wäre noch die Frage zu beantworten: wie ist die schwarze Kulturerde, mit der die Doppelgräben ausgefüllt wurden, entstanden, woher stammt sie und wie kommt es, daß sie von so gleichmäßiger Beschaffenheit war und kaum irgendwelche Kulturreste enthielt? Auch bei der Annahme, daß bei der allmählichen Ausfüllung der Gräben viel Dünger, Fäkalien, sonstige tierische und menschliche Abfälle und Müll verwandt worden sind, bleibt doch das Fehlen von Tonscherben und Knochen rätselhaft. Man wäre vom grabungstechnischen Standpunkt aus, wenn die zeitliche Festsetzung sich nicht aus der örtlichen Situation ergeben haben würde, wirklich in Verlegenheit gewesen, wie diese Kulturschichtungen zu datieren seien, da keine zeitlich bestimmbareren Bodenfunde zur Verfügung standen.

Von Interesse ist, daß in diesem Grabensystem auch die Spuren von Mauerresten festgestellt werden konnten. Kalkmörtel und wenige Steinstücke wurden auf der Westseite eigentümlicherweise in dem inneren, nach dem Dom zu gelegenen Graben ermittelt, und zwar in zwei Drittel Tiefe der Bunkergrube (Abb. 2) und auf der Ostseite in dem äußeren Graben etwa in halber Höhe. Die Mauern haben etwa 1 Meter Dicke besessen und müssen mit Muschelkalkmörtel und Lehm aus Feldsteinen ausgeführt worden sein. Die Mauer ist dann später bis auf den Grund beseitigt worden, wobei außer den Mörtelresten nur gewisse Abzeichnungen in den Grabenprofilen übrigblieben. Hieraus ist zu entnehmen, daß das Grabensystem älter gewesen sein muß als die Mauer, und daß, als diese errichtet wurde, die Gräben bereits teilweise oder ganz wieder zugeschüttet waren. Jedenfalls zeigt der festgestellte Befund, daß die Mauer dem ursprünglichen Grabenverlauf nur ungefähr gefolgt ist und ihn anscheinend fortifikatorisch nicht in ihr Befestigungssystem einbezogen hat, da sie westlich des Doms hofs im Bereich des inneren Grabens und östlich im Bereich des äußeren Grabens gelegen war.



Abb. 1
Spitzgrabenprofil auf der Ostseite der Domshof-Baugrube.



Abb. 2
Spitzgrabenprofil und Mauerreste auf der Westseite.
 (Umriß nachgezogen)

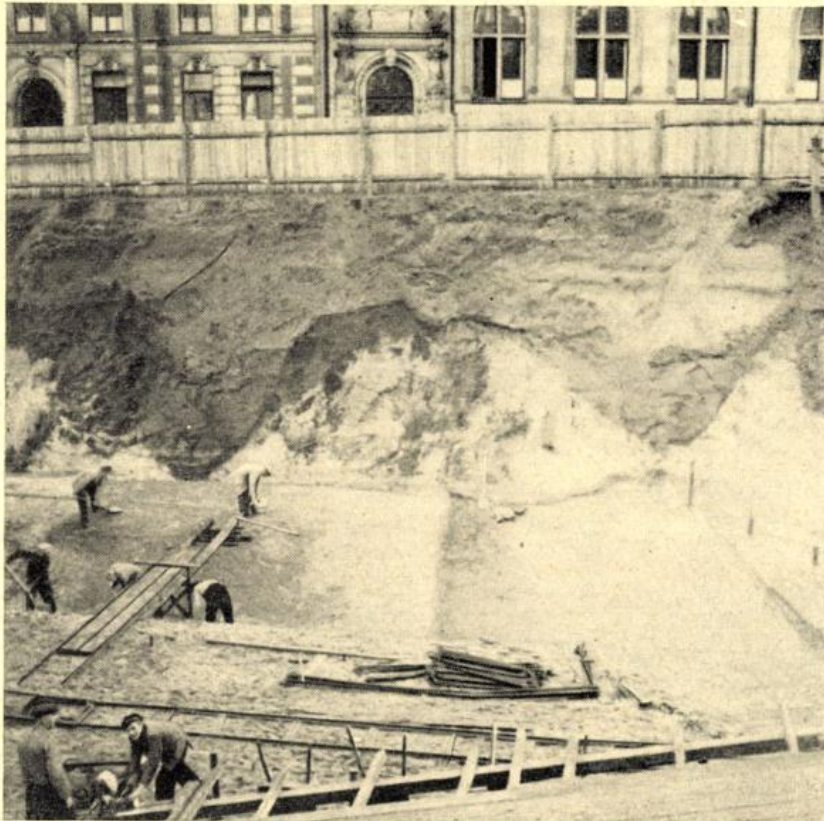


Abb. 3
Anschnitt von Doppelgraben auf der Ostseite.

Bevor wir nun diese Bodenfunde mit sonstigen altertümlichen und urkundlichen Überlieferungen in Beziehung bringen, sei das Augenmerk noch auf einige andere interessante Aufschlüsse in der Baugrube des Domshofbunkers gelenkt.

Die Mauermörtelreste auf der Westseite der Grube gegenüber der früheren Danat-Bank waren vermischt mit dunkel-humosen und torfartigen Schichten, die sich mit senkrechter Profilierung, den Mauerquerschnitt dadurch klar markierend, von den helleren Schichten abhoben. Vier Meter darüber sah man tonartige Einlagerungen, die aber nur durch menschliche Hand und nicht auf natürlichem Wege dorthin gelangt sein können. Im Innern des Grabensystems, nach dem Dom hin, mithin an der Südwand des Bunkers, nahmen die Auflagerungen der dunklen Kulturschichten bedeutend an Mächtigkeit ab und der weiße Dünensand stieg dort bis zu etwa 1,5 bis 2 Meter unter der jetzigen Straßenfläche an. Die ansteigende Linie wurde abgegrenzt durch ein an dieser Stelle ungestörtes Ortsteinband, das die ursprüngliche Höhe und den Naturzustand der alten Düne hier deutlich anzeigt. Der dunkle feste Ortstein mit dem darüberliegenden Bleichsand ist für die floristischen Verhältnisse unserer Dünen charakteristisch und ist auf den damaligen Bewuchs der Dünenoberfläche mit vorwiegend Heide (*Calluna vulgaris*) zurückzuführen. Die von dem Regenwasser aus den oberen Sandschichten ausgewaschenen Eisensalze verbinden sich mit den Huminsäuren, die von dem aus vermoderten Heidepflanzen entstandenen Rohhumus herrühren, zu einem zementartigen Bindemittel, das den Dünensand in einer gewissen Tiefe in einer durchlaufenden dunkel- bis schwarzgefärbten Schicht (Einwaschungshorizont) zusammenbackt. Durch diese volkstümlich „Ur“ und sonst Ortstein genannte Verkrustung, die bei uns im Dünengelände überall anzutreffen ist und deren Entstehung in zeitlicher Hinsicht weit vor der geschichtlichen Periode liegt, die wir hier zu behandeln haben, sind die ursprünglich vegetationslosen und lockeren Wanderdünen zu morphologisch und geologisch festen Gebilden geworden. Für unsere ortsgeschichtliche Betrachtung ist die Kenntnis dieser Ortsteinschichten im bremischen Dünengelände deshalb von Wichtigkeit, weil wir dadurch deutliche Anhaltspunkte über die urtümliche Beschaffenheit der Dünenoberfläche vor ihrer Bebauung durch menschliche Siedlungen und die dadurch bedingten Veränderungen in den oberen Schichten gewinnen.

Nach unseren Feststellungen in der Bunkerbaugrube im Domshof lag, wie bereits angedeutet, die alte Ortsteinschicht der Domsdüne am Süden der Grube nach dem Dom hin nur 1,5 bis 2 Meter unter der jetzigen Platzoberfläche. Sie zeigte dann an der Westseite einen deutlichen Abfall nach Norden hin. An der Ostseite der Baugrube verlief die Ortsteinschicht etwa 3,5 Meter unter dem jetzigen Straßenniveau. Etwa gegenüber dem Eingang der Seemannstraße war eine flachrunde, grabenartige Einkuhlung mit Unterbrechung des Ortsteinprofils zu bemerken, die mit dunkler Kulturerde ausgefüllt worden war und zweifellos von Menschenhand geschaffen wurde. Auf der westlichen Baugrubenwand konnten wir die Umrisse eines entsprechenden Grabenprofils nicht entdecken, so daß es zweifelhaft ist, ob hier ehemals ein in westöstlicher Richtung durchlaufender Graben bestanden hat. Es muß hierbei aber zugestanden werden, daß die betreffenden Beobachtungsmöglichkeiten auf der westlichen Baugrubenseite infolge von dauernden Abrutschungen der wohl zu steil angelegten Grubenböschung und z. T. auch infolge der vorhergegangenen Durchwühlung des Untergrundes beim Bau des Teichmannbrunnens nicht so günstig waren wie auf der Ostseite, so daß die Möglichkeit, es habe hier ein von Westen nach Osten laufender Graben bestanden, doch nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Es erscheint allerdings fraglich, ob dieser Graben bei seiner geringen Tiefe und ausgesprochenen Flachheit Befestigungs- oder Verteidigungszwecken gedient hat.

Die erwähnte Ortsteinbildung zaubert demjenigen, der einen solchen quartärgeologischen Befund richtig zu deuten weiß, mühelos den urtümlichen Zustand der bremischen Dünen vor Augen, bevor sie in dörflicher oder städtischer Weise dichter besiedelt wurden. Wir sind auf diese Ortsteinprofile auch noch an anderen Stellen des bremischen Stadtgebietes aufmerksam geworden, z. B. in den Bunkergruben am Ende der Großenstraße vor dem Focke-Museum und am Doventorsdeich, hier in einem Meter, dort in zwei Meter Tiefe unter Straßenebene. Man hat sich demnach vorzustellen, daß das ganze bremische Altstadtgebiet noch in frühgeschichtlicher Zeit bis etwa zum 7. oder 8. Jahrhundert mit Heide bewachsen war zusammen mit Birken und Stieleichen³⁾, jedoch nach Aussagen dieser ziemlich gleichförmigen

³⁾ Vgl. R. Tüxen, Pflanzensoziologie und Bodenkunde in ihrer Bedeutung für die Urgeschichte. In „Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe“, hrsg. von G. Schwantes 1939, S. 19—24. Kiefern waren damals hier kaum vorhanden. Die Eiche wuchs auf Sandboden oft in Krüppelform (Kratt).

Ortsteinbildungen nicht in waldartiger Form, sondern mehr aufgelockert, etwa so, wie wir es bei den wenigen von Menschenhand noch unberührt gebliebenen Originaldünen zwischen Uphusen und Achim noch heute beobachten können.

Was nun die Deutung der in dem südlichen Teil der Bunkerbaugrube so klar angeschnittenen doppelten Gräben anbetrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß wir es hier mit den Überresten der ältesten bremischen Ortsbefestigung zu tun haben. Wenn in der 4. Auflage (1934) des Werkes von Franz Buchenau, *Die freie Hansestadt Bremen, eine Heimatkunde*, S. 163, die Vermutung ausgesprochen wird, daß die „hoch und sicher auf der Düne gelegene Bischofsstadt, die sogenannte Domsimunität, schon 200 Jahre früher“, bevor Erzbischof Unwan (1013—1030) residierte, mithin in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts umwallt gewesen sein wird, dann ist, wie die Bodenfunde in der Baugrube ergeben haben, diese Annahme in der Tat richtig gewesen. „Unwan verstärkte diesen Wall“, so heißt es an der gleichen Stelle. Diese von Adam von Bremen überlieferte Nachricht könnte sich wohl auf den flachen und breiten Graben beziehen, der bei dem Eingang zur Seemannstraße angeschnitten wurde, obwohl die Form dieses Grabens, wie schon gesagt, keinen ausgesprochen fortifikatorischen Eindruck macht. Man war aber vielleicht inzwischen zu der Erfahrung gelangt, daß Spitzgräben in dem lockeren Dünen sand sich für die Dauer nicht als praktisch erwiesen.

Bei Buchenau heißt es dann an der gleichen Stelle weiter: „Eine Mauer, welche wahrscheinlich einen größeren Umfang hatte als jene Umwallung, begann erstmalig Erzbischof Hermann (1032—1035), und Bezelin (1035—1043) setzte das große Werk fort, ohne es vollenden zu können. Ihr Verlauf wird durch vier Mauerreste festgelegt, die beim Bau der Börse (1860) und des neuen Rathauses (1909) im Boden gefunden worden sind. Danach lief sie von der Westecke der Börse, den Marktplatz außerhalb lassend, nach der Südostecke des alten Rathauses, dann nach Osten über den Domshof durch die Seemannstraße oder Sandstraße, vielleicht aber auch durch die Buchtstraße⁴⁾.“

⁴⁾ Betreffs der bisherigen Veröffentlichungen hierüber von A. Lonke, W. v. Bippin und Fr. Buchenau sei auf Buchenau a. a. O., S. 163, A. 1 und 2, verwiesen. Vgl. außerdem A. Lonke, *Altbremen, die Stätte und die Stadt* (bis 1305) 1919, S. 26, und E. Ehrhardt, *Das neue Rathaus*, 1913, S. 22, 23 und S. 38. Bei dem Abbruch des alten Stadthauses wurden ein 9 Meter und ein 15 Meter langes Stück der alten Stadtmauer freigelegt, die aus mit Lehm

Die in diesem Satz ausgesprochenen Vermutungen, die dem hypothetischen Verlauf dieser ersten Mauer über den Domshofplatz einen Spielraum zwischen Buchtstraße und Sandstraße freilassen, können jetzt durch unsere Feststellung präziser festgelegt werden. Wie oben schon dargelegt wurde, kamen in der Südwestecke der Bunkerbaugrube etwa vor dem Gebäude der früheren Danat-Bank Mauerreste zum Vorschein, und ebenso auf der Ortseite, und zwar etwa dort, wo das Gebäude Nr. 8—9 (Bremer Bank) an das nördlich davon gelegene Bürohaus Nr. 10 angrenzt. Diese Mauerfundstellen waren an sich nicht sonderlich eindrucksvoll und in materialmäßiger Hinsicht wenig fundreich. Immerhin zeigte der Aufschluß nach der Westseite trotz Fehlens größerer Steine soviel Reste von Kalkmörtel und kleinerem Steinwerk, vermischt mit Ortsteinbrocken, daß an dem Vorhandensein einer Mauer ehemals an dieser Stelle kein Zweifel bestehen kann, zumal die Fundstelle selbst sich rechteckig mit senkrechten Abgrenzungen deutlich abhob. Der betreffende Aufschluß auf der Ostseite war dagegen auffallend fundarm; die Mörtel- und Steinreste waren recht spärlich, immerhin aber doch noch nachzuweisen, und im übrigen zeigte die Mauerreststelle bei der gleichen Breite von einem Meter auch die charakteristische rechteckige Form mit senkrechter Abgrenzung der Profilränder. Die auffällige Steinarmut der beiden Mauerfundstellen wird uns verständlich, wenn wir bei Adam von Bremen lesen, daß der auf Bezelin folgende Erzbischof Adalbert (1043—1072) die Mauer abbrechen und die Steine zum Bau der neuen Domgebäude verwenden ließ⁵⁾. Wenn man nun bedenkt, daß das Dünengelände sowie die angrenzenden Marschen und Moore steinfrei sind, und daß erst auf der weiter abgelegenen Geest Feldsteine in der Form von glazialen Geschieben und Findlingen vorkommen, so wird es begreiflich, daß bei dem erwähnten Abbruch dieser ersten Mauer alle Steine bis in den Untergrund hinein entfernt wurden, da für den Neubau des Doms, grundrißlich in seinem heute noch vorhandenen Umfang, gewaltige Steinmengen benötigt wurden. Bei dem Bau dieses ersten

und Muschelkalk gemauerten Granit- und Feuersteinblöcken sowie aus Raseneisenstein und Sandstein bestanden. Da, wo die beiden Mauerteile im flachen Winkel zusammenstießen, lag der Unterteil eines nach außen und innen vorspringenden Turms.

⁵⁾ Vgl. Adams von Bremen Hamburgische Kirchengeschichte, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 7. Bd., S. 118.

Mauerwerks scheint man damals fast noch mehr Lehm als Kalkmörtel benutzt zu haben; daher mag es kommen, daß der Maueranschnitt auf der Ostseite der Baugrube so stark mit tonigen Resten durchsetzt war.

Bei der Anlage dieser ältesten Verteidigungsmauer hat man sich, wie oben schon angedeutet wurde, nicht nach dem Verlauf der erwähnten Doppelgräben gerichtet, da auf der Westseite die Mauer in dem innern und auf der Ostseite in dem äußeren Graben festgestellt wurde. Man möchte überdies überhaupt annehmen, daß diese Gräben zu der Zeit, als das Mauerwerk erstand, gar nicht mehr vorhanden waren, denn aus dem Umstand, daß die Grabenausfüllung in so gleichmäßig dunklem Zustand angetroffen wurde, kann nur auf eine allmähliche Ausfüllung mit humus- und stickstoffreichen Kulturschichten geschlossen werden. Wären die Gräben damals schnell zugeworfen worden, dann würde das Füllmaterial eine stärkere Untermischung mit dem hellen Dünensand zeigen. Bemerkt sei schließlich noch, daß der Maueranschnitt auf der Westseite tiefer lag als auf der Ostseite. Der klare Verlauf der Ortsteinschicht auf der Westseite zeigt außerdem, daß das Fundament der Mauer nur etwa einen Meter tiefer lag als der Ortstein. Auf der Ostseite sind die betreffenden Verhältnisse nicht so klar herausgekommen.

Nach diesen Feststellungen kann also mit Sicherheit angenommen werden, daß die von den Erzbischöfen Hermann und Bezelin errichtete erste Befestigungsmauer den südlichen Teil des Domshofplatzes durchquert hat, und zwar richtungsmäßig etwa von der Mitte des Danat-Bank-Gebäudes im Westen zu der Stelle im Osten hin, wo das Gebäude der Bremer Bank auf das nördlich davon gelegene Bürohaus Nr. 10 anstößt⁶⁾. Die festgestellten Grabenreste müssen längere Zeit vor Erbauung der Mauer entstanden sein und reichen offensichtlich in karolingische Zeit zurück.

Die in der Bunkerbaugrube aufgedeckten Bodenverhältnisse lassen keinen anderen Schluß zu, als daß die Gräben zu der Zeit, als zu Beginn des 11. Jahrhunderts die älteste Stadtmauer errichtet wurde, bereits größtenteils ausgefüllt gewesen sein müssen. Die Außengräben hatten ursprünglich eine Tiefe von mindestens 5 Meter und die

⁶⁾ Die genaue topographische Einmessung der Mauerreste und Grabenprofile ist damals auf unsere Veranlassung dankenswerterweise vom hiesigen Vermessungsamt ausgeführt worden.

Innengräben eine solche von etwa 3,5 Meter. Die auf der Ostseite so erstaunlich scharf ausgeprägte Spitzgrabenform muß, wie oben schon angedeutet wurde, im Hinblick auf die lockeren und weichen Untergrundverhältnisse in der Sanddüne wirklich als eine erstaunliche Tatsache angesehen werden. Nicht minder eigentümlich ist die gleichmäßige Anfüllung dieses Spitzgrabens mit den dunklen Kulturschichten, ohne sonderliche Störung des Grabenprofils. Wir müssen diese seltsamen Feststellungen so hinnehmen, wie sie uns durch die untrüglich klaren Bodenaufschlüsse dargeboten wurden. Bemerkt sei nochmals, daß all diese im Bild festgehaltenen deutlich ausgeprägten Grabenprofile meist nur wenige Stunden sichtbar blieben, da durch das Nachrutschen der lockeren Sandschichten das Fundbild sehr bald getrübt wurde. Nur dadurch, daß wir wochenlang die große Bunkerbaugrube täglich mehrmals aufsuchten, konnten diese genauen Beobachtungen gemacht werden.

Schließlich ist noch zu sagen, daß wir in dem großen Schürfungsbereich der Bunkerbaugrube auf dem Domshof keine Spuren von vorgeschichtlichen Bestattungen oder Siedlungen gefunden haben. Im Hinblick darauf, daß in der langen Dünenkette von Achim bis Grambke im Laufe der letzten Jahrzehnte wiederholt vorgeschichtliche Funde gemacht worden sind — es sei hier nur an die Urnenfriedhöfe aus der mittleren Eisenzeit von Uphusen und Arbergen, ferner an die umfangreichen chaulisch-sächsischen Bestattungen auf der Mahndorfer Düne, sodann an die chaulischen Siedlungsreste in den Dünen von Grambke erinnert —, wäre vielleicht auch auf der Domsdüne das Auftreten von prähistorischen Kulturresten zu erwarten gewesen. In dem Bericht über die Aufgrabungen beim Bau der neuen Börse zu Bremen von Dr. Georg Barkhausen (Bremisches Jahrbuch, Bd. 1, S. 30) wird die Auffindung von vier anscheinend vorgeschichtlichen Urnen am Südfuß der Domsdüne erwähnt. Wenn auch der Bodenaushub in derartig großen Baugruben mit Hilfe von riesigen Greifbaggermaschinen sehr robust und schnell vor sich zu gehen pflegt, so daß die Beobachtung von Einzelfunden bei dieser Arbeitsmethode sehr schwierig, ja, oft ganz fraglich ist, so glauben wir dennoch mit Bestimmtheit sagen zu können, daß im Bereich des Domshofplatzes keine größeren vorgeschichtlichen Fundstellen vorhanden gewesen sind. Wenn etwa dort ein Urnenfriedhof oder ausgebreitete Siedlungsreste, die sich durch Dunkelfärbung des Bodens, verstreute Holzkohlen sowie Pfosten-

abzeichnungen in dem hellen Sand deutlich zu markieren pflegen, vorhanden gewesen wären, dann hätten wir trotz der schnellen Abaggerung Spuren davon entdecken müssen. Es wurde ja überdies dort, wo keine Befestigungsgräben angelegt worden waren, die alte Ortsteinkruste der Düne auf größeren Strecken freigelegt, die gewissermaßen den jungfräulichen Zustand der Düne an diesen Stellen bezeugt. Erfahrungsgemäß aber ist der Ortstein bei den vorgeschichtlichen Fundstellen unseres Dünengeländes, insbesondere bei Anlage von Urnenfriedhöfen zumeist durchstoßen worden. Der Ortstein war jedoch in der Baugrube des Domshofs überall da, wo er freigelegt wurde, in unberührtem Zustand. Überreste von menschlichen Skeletten, die auf das Vorhandensein eines Friedhofes in frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeit hindeuten würden, und wie sie dem erwähnten Bericht von Dr. Barkhausen zufolge beim Bau der Börse um 1860 in so reichem Maße gefunden wurden, kamen aus dem Untergrund des Domshofs ebenfalls nicht zum Vorschein.

Bis zu einem gewissen Grade können aus dem die vorgeschichtlichen Verhältnisse des Domshofs betreffenden Beweis „ex silentio“ einige Schlüsse auf den Umfang der prähistorischen Ursiedlung „Bremun“ am Südwestabhang der späteren Domsdüne gezogen werden. In Mahndorf, wo wir auf der dortigen Düne einen ausgedehnten chaukisch-sächsischen Friedhof festgestellt haben, der von der Zeit um 300 nach Christi Geburt bis etwa zur Missionierung unter Willehad in Benutzung war, lagen am westerseitigen Dünenfuß, wie unsere Schürfungen ergaben, zahlreiche Siedlungsreste aus der gleichen Zeit⁷⁾. Friedhof und Siedlung stehen gewissermaßen in einem statistisch-biologischen Verhältnis zu einander. Aus dem geringen Umfang vorgeschichtlicher Bestattungen im bremischen Dünengelände kann man daher mit einiger Sicherheit folgern, daß die den Dünenfuß ehemals „verbrämende“ Randsiedlung „Bremun“ vor 1500 bis 2000 Jahren recht unbedeutend war und zum mindesten vor Ur-Mahndorf an Größe weit zurückstand. Die von Dr. Georg Barkhausen bei dem Börsenneubau 1860 beobachteten zahlreichen Körpergräber, z. T. mit Baumsärgen, die „in halbzirkelförmiger Richtung um das Fundament des Wilhadi-kirchturms“ standen (Brem. Jahrb. I 21), gehören dem hohen Mittelalter und wohl frühestens der ottonischen Zeit an. Sie stehen in statistisch-biologischem Zusammenhang mit dem schnellen Bevölkerungs-

⁷⁾ Vgl. Jahresschrift des Focke-Museums 1939, S. 63—96.

anwuchs, den die Örtlichkeit Bremen nach Begründung des Bistums bzw. Erzbistums um 800 und nach der Erhebung zum Missionszentrum des Nordens erfahren hatte.

Die hier und da ausgesprochene Vermutung (z. B. auch bei Buchenau a. a. O., S. 162), die Errichtung der ältesten Episkopalkirche des Nordens gerade auf der bremischen Düne sei unter dem Einfluß der Tendenz, heidnischen Kult zu bannen, vielleicht dadurch veranlaßt worden, daß auf dem Dünengipfel ein altgermanisches Heiligtum bestanden habe, hat durch unsere Beobachtungen bei dem Bunkerbau auf dem Domshof keine Stützung erfahren; das Fehlen größerer vorgeschichtlicher Fundkomplexe scheint eher dagegen zu sprechen.

Im übrigen darf als feststehend gelten, daß der Domshof seit alten Zeiten ein freier unbebauter Platz war, der niemals als Friedhof gedient hat und auch zu keiner Zeit mit Häusern bestanden war. Die Auflagerungen dunkler Kulturschichten hatten auf der Dünenhöhe nahe am Dom mit etwa zwei Meter die geringste Mächtigkeit und betrugen im sanften Abfall nach dem Bischofstor hin 3,5 bis 4 Meter. Nach der Weser hin fiel die Domsdüne steiler ab, wie man heute noch an dem größeren Gefälle der Straßen nach dieser Richtung hin beobachten kann. Diese Tatsache steht eigentlich zu dem Naturgesetz der Dünenbildung in einem gewissen Gegensatz, denn die Leeseiten der binnenländischen Flußdünen sind im allgemeinen steiler als die Luvseiten. Da auch unsere Dünen im älteren Quartär durch vorwiegende Westwinde aufgeweht worden sind, so müßte eigentlich der Ost- bzw. Nordostabhang nach dem Domshof hin stärker abgeböscht sein als der West- bzw. Südwestabhang nach der Weser hin⁸⁾. Inwieweit ein hier etwa vorhanden gewesener Naturzustand im Verlauf der letzten 1200 Jahre durch Menschenhand verändert worden ist, kann nur durch genaue Beobachtungen des Stadtuntergrundes nachgeprüft werden.

⁸⁾ Vgl. H. Lembke, Das Alter der norddeutschen Binnendünen. Deutsche Geographische Blätter, Bd. 42, 1939, S. 90, und Otto Wilckens, Die deutschen Binnendünen. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1928, S. 462 ff.

IV.

Zwei vergessene Handschriften des Bremer „Stade-Bokes“ in der Bremer Staatsbibliothek

Von Bernhard Bruch

Die Bremer Staatsbibliothek besitzt unter den Signaturen Brem. b. 1017 und Brem. b. 371 : ³ zwei Handschriften (= Hs.) des ältesten Bremer Stadtrechtes — des Stade-Bokes — aus dem ersten bzw. letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, die über den beiden (von K. A. Eckhardt in seiner Ausgabe¹⁾ von 1931 mit A₁ und A₂ bezeichneten) Original-Hs. des Staatsarchivs bisher völlig vergessen wurden und leider auch Eckhardt bei seiner Ausgabe nicht bekannt sein konnten, da ihre Existenz der Bibliothek selbst unbemerkt geblieben war. Und doch repräsentieren beide nicht nur inhaltlich einen Überlieferungszustand, der noch älter ist als der Beginn der 2. Original-Hs. des Staatsarchivs, A₂, sondern gehört außerdem die eine der beiden Hs., Brem. b. 1017, auch mit ihrer Niederschrift wohl noch ins Jahr 1332, während die andere, b. 371 : ³, eine zwar sprachlich und damit zeitlich bereits merklich jüngere Abschrift schon der 2. Jahrhunderthälfte, gleichwohl aber nach einer Vorlage noch vor 1330 darstellt, über deren Bestand sie nirgends hinausführt.

Damit gehören beide Hs. in engste Nähe der Original-Hs. A₁. Und selbst wenn gegenwärtig nicht stark mit der Aussicht gerechnet werden müßte, daß beide Originale des Staatsarchivs nach ihrer Auslagerung in die heutige Ostzone wohl endgültig für Bremen verloren sind und damit den beiden Hs. der Staatsbibliothek — als den uns jetzt allein verbliebenen Stade-Boke-Hs. des 14. Jahrhunderts — erhöhtes Interesse zukäme, so sind sie auch an und für sich nicht ohne Bedeutung und hätten bei Eckhardts Ausgabe z. T. gute Dienste tun können. Denn einmal erlauben diese beiden Hs. wegen ihres Überlieferungsalters an manchen Stellen eine sicherere Entscheidung über bloße Versehen und Schreibfehler der übrigen Quellen, zweitens bieten beide gelegentlich kleinere, von A₁ wie A₂ unabhängige, eigene Text-

¹⁾ K. A. Eckhardt: Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. Bremen 1931.

varianten, und drittens endlich ermöglicht ihr Vergleich mit A₁ und A₂ in mancher Hinsicht genauere Bestimmungen als bisher zur Chronologie mancher Bestandteile der ältesten Schichten des Stade-Bokes. Am aufschlußreichsten ist hierfür Brem. b. 1017, obwohl es inhaltlich bereits einige Jahre weiter reicht als Brem. b. 371 :³; dafür enthält es aber mehr Stücke und bietet andererseits dank seiner früheren Niederschrift noch die ursprünglichere Sprachform. Vor allem aber interessiert Brem. b. 1017 durch seine überraschende, fast restlose Identität mit der verschollenen Oldenburger Quelle O₂.

Wir betrachten nachstehend beide Hs. im einzelnen:

A. Die Handschrift Brem. b. 1017

I. Beschreibung der Handschrift Brem. b. 1017

1. Schreibstoff: Pergmt., 4⁰, 20¹/₂ × 15¹/₂ cm, 88 ungez. Blätter. (Lagen: 3, 10 × 8, 5, vom Schreiber mit a—k bezeichnet.) 2spaltig zu je 19 Zl., mit Tinte liniert.
2. Schrift: Sorgfältige gotische Minuskel des 14. Jahrhunderts, wenn auch nicht ohne Schreibfehler, geschrieben anscheinend von einer einzigen Hand wohl noch 1332 — im Jahre der letzten, mit aufgenommenen Rats-Schedung. Nur die Titelseite (mit roter, grüner und schwarzer Farbe in reich verzierter, frakturähnlicher Kanzleischrift) entstammt erst dem frühen 17. Jahrhundert. Die Eingangsformel, alle Überschriften im Register, sowie im Text die Überschriften zu den Teilen II, III und V, ferner die römischen Artikel-Nrn. in Rot. Teil I und IV zeigen nur im Register, nicht auch im Text Überschriften (bzw. IV erst von späterer Hand am Rand nachgetragene). Die einzelnen Artikel beginnen wechselnd mit roten und blauen Initialen, auf den Blättern 4^r, 9^v, 16^r, 21^r, 29^r, 56^v, 57^r, 59^v mit Randleistenzierranken.
3. Einband: Erst aus Renaissancezeit (wie die Titelseite), Holzdeckel mit hellem Pergamentüberzug und Blindpressung (Platten und Rollen) im Renaissancestil, mit 2 Messingschließen.
4. Herkunft: Laut Stempel aus der Dombibliothek.
5. Erhaltung: Starke Benutzungsspuren. Das Pergament z. T. beschädigt und ziemlich stark beschmutzt.

II. Inhaltsübersicht von Brem. b. 1017²⁾

- Bl. 1—2: Leer, als Vorsatz an Buchdeckel geklebt.
- Bl. 3^r: Titel (aus 17. Jahrhundert): „Dat Stade-Boke der van Bremen. Dar er recht und statuten stein anbescreven. Beginnen an dem Jare n. Chr. bort MCCCIII.
- Bl. 3^v: Eingangsformel. Datierung. (Wie E. S. 31.)
- Bl. 4—9^r: Register zu Tl. I—IV.
- Bl. 9^v—15^r: I, 1—10.
- Bl. 15^r—20^v: II, 1—15. Überscrieben: „Van notwere“.
- Bl. 21^r—28^v: III, 1—30. Überscrieben: „Hir beginnet de Statuten.“
(Auf Bl. 21^v ist Artikel III, 3 von alter Hand durchstrichen.)
- Bl. 29^r—50^v: IV, 1—100. Überscrieben: „Hyar beginnet de mene orteyl“ (von junger Hand nachgetragene Überschrift).
- Bl. 50^v—56: IV, 101—126. Überscrieben: „Hic incipit secundus numerus.“ (24—26 irrtümlich abermals mit 14—16 beziffert, gegenüber richtiger Zählung im Register.)
- Bl. 56^v: Überschrift: „Hir beginnet de nien Ordele unde de nien Settinge, de de ratman sunte boke to maket hebben.“
- Bl. 56^v: V, 1. Urkunde: „Dor not de armen lude . . .“ (Vgl. E. S. 46, Anmerkg. zu I, 11, Zl. 4.)
- Bl. 56^v—57^r: V, 2—3: gleich E. I, 11—12.
- Bl. 57^r: V, 4: gleich E. I, 13^a.
- Bl. 57^r—58^r: V, 5—8: gleich E. III, 31—34.
- Bl. 58^r: V, 9: gleich E. III, 34^a.
- Bl. 58^r—59^v: V, 10: Urkunde: „Van den vorfesteden luden“, von 1304. (Br. Urkd.-Buch II, 38.)
- Bl. 59^v—62^r: V, 11—12: gleich E. III, 34^{c-d}.
- Bl. 62^r—63^r: V, 13—15: gleich E. IV, 33^{b-d}.
- Bl. 63^r—65^r: V, 16—23: gleich E. IV, 127—134.

²⁾ Im folgenden wird bei allen Vergleichen die Eckhardtsche Ausgabe des Bremer Stadtrechts zitiert mit E, die Ausgabe von Oelrichs („Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der . . . Stadt Bremen“, 1771) mit Oel.

- [V, 24: Ziffer übersprungen.]
- Bl. 65^r—67^v: V, 25—37: gleich E. IV, 135—147.
- Bl. 67^v: V, [37^a]: unbeziffert, gleich E. IV, 148.
- Bl. 67^v—71^v: V, 38—46: gleich Oel. 1—9.
- Bl. 71^v—72^r: V, 47: gleich Oel. 29.
- Bl. 72^r—74^r: V, 48—54: gleich Oel. 11—17.
- Bl. 74^r—78^v: V, 55—64: gleich Oel. 19—28.
- Bl. 78^v—79^r: V, 65: gleich Oel. 30.
- Bl. 79^r—79^v: V, 66: gleich E. IV, 149.
- Bl. 79^v—82^r: V, 67—73: gleich Oel. 31—37. Schedunge.
- Bl. 82^r—86^v: Leer.
- Bl. 87^r: „Alle Wysheit is van gode.“ (Die Eingangsformel in Plattdeutsch wiederholt, von später Hand.)
- Bl. 87^v: Kalendarium.
- Bl. 88: Leer, als Vorsatz an Deckel geklebt.

III. Folgerungen zur Quellengeschichte des Stadtrechtes

1. Vergleich von Brem. b. 1017 mit den Hs. A₁ und A₂:
 - a) Es fehlen in Brem. b. 1017 also: 1. Die gesamte jüngste Novellenschicht nach 1349 (bei E. mit griech. Buchstaben bezeichnet). — 2. Von der nach E. mittleren Novellenschicht (1330—1349) alle Artikel außer E.'s Nrn. I, 13^a, III, 34^a, 34^c, 34^d und IV, 33^b, 33^c, 33^d. — 3. Von der nach E. ältesten Novellenschicht (zwischen 1308—12. I. 1330) nur I, 13. — 4. Von den Schedungen die Nrn. Oel. 10, 18 und 38—240. — 5. Das nur in A₂ enthaltene Schiffsrecht.
 - b) Für die Entstehungszeit der Hs. Brem. b. 1017 ergibt dies, daß ihrem Schreiber somit nur eine Quelle vorlag, die — von den Schedungen abgesehen — nirgends weiter reichte als in A₁ der Bestand der 1.—15. Schreiberhand nach E.'s Zählung (S. 23), also nicht ganz bis 1332, und für die Schedungen nicht mehr bis Ende 1332, denn Oel. 38 als letzte von 1332 fehlt bereits. Dies alles stimmt samt der Anlage in fünf Teilen auffallend überein mit der Oldenburger Quelle O₂ (vgl. nachstehend unter A III, 3.).
2. Verhältnis zu A₁ und A₂ und Schlüsse zur Chronologie von A₁, A₂ und A_y.
 - a) Als Quelle für Brem. b. 1017 kommt mit Sicherheit A₂, als bereits in seinem Beginn jünger, nicht mehr in Betracht. Schon der ursprünglichen Schreiberhand von A₂ entstammen 13 Artikel

mehr, als in Brem. b. 1017 noch mit enthalten sind (nämlich alle Artikel der mittleren Novellenschicht mit alleiniger Ausnahme der oben unter 1. a), aufgeführten 7 Nrn., sowie nach E. von der älteren Schicht auch die — wahrscheinlich aber doch erst jüngere — Nr. I, 13). Da Brem. b. 1017 um 1332 entstanden sein muß, die ursprünglichen Teile von A₂ aber, ihrem noch so gering vermehrten Inhalt nach, nur wenige Jahre jünger sein dürften, so käme man für A₂ auf etwa 1335. Daß man den Zeitraum für die Anlage von A₂ nicht mit E. (S. 20) nur so unbestimmt zwischen 1335 und 1349 belassen muß, sondern ruhig präziser auf rund 1335 ansetzen kann, zeigt Artikel III, 3, der in A₁ wie A₂ ausradiert, in Brem. b. 1017 aber mit enthalten, dann aber durchstrichen worden ist. Diese Streichung muß bald nach der Niederschrift erfolgt sein, zu einer Zeit, als die — ja sonst keinerlei Ergänzungen über 1332 hinaus zeigende — Hs. Brem. b. 1017 noch als unveraltet vollständig und gültig angesehen wurde. In einer sowieso veralteten Hs. hätte man ja die Tilgung dieses Artikels nicht erst nachgeholt. Ist also III, 3, schon relativ bald nach 1332 außer Kraft gesetzt worden, so muß mindestens der Beginn von A₂, das ihn immerhin zunächst mit enthielt und also vor seiner Abschaffung angefangen wurde, ebenfalls bald nach 1332 angesetzt werden, mithin sicher nicht viel später als etwa 1335³⁾. (Ob damit zugleich ein ungefährer Anhaltspunkt gewonnen wäre für die späteste Datierung aller in A₂ noch von der ursprünglichen Hand herrührenden Artikel, hängt davon ab, wie weit diese ersten Teile von A₂ von ihrem Schreiber in einem Zuge oder vielleicht in Zwischenräumen von mehreren Jahren niedergeschrieben wurden, was wohl kaum entscheidbar ist.)

- b) Fragt man weiter nach der Quelle für Brem. b. 1017, so findet man zwar durchgehend die engste Anlehnung an A₁, ohne aber aus dieser Quelle allein unsere Hs. ableiten zu können. Dem inhaltlichen Bestande nach müßte es zunächst besonders bezeichnend für ihr Verhältnis zu A₁ erscheinen, daß von der ältesten Novellenschicht in Brem. b. 1017 einzig der Artikel E I, 13 fehlt, wenn wirklich auch er, wie E. annimmt, vor 1330 liegt und also sachlich älter wäre als die schon mit enthaltenen

³⁾ In diesem Jahre jedenfalls muß der Artikel III, 3 noch gegolten haben, wie seine Übernahme auch in die Hs. O₁ lehrt.

Artikel der mittleren Schicht (vgl. oben 1a, Ziff. 2): denn gerade dieser Artikel fehlte ursprünglich in A₁ (nach E., S. 23) und wurde dort erst vom 21. Schreiber nach 1332 nachgetragen. Da wahrscheinlich aber dieser Artikel überhaupt erst nach 1332 entstand (wie unter B III, 3c zu zeigen), wird die Abhängigkeit von A₁ entschiedener bezeugt durch die Übernahme der in A₂ fehlenden Urkunde „Dor not de armen lude“ (in A₁ zwar erst hinter E. I, 11, in Brem. b. 1017 schon als V, 1 und damit noch vor jenem Artikel, der hier erst als V, 2 folgt). Auch sonst folgt Brem. b. 1017 an Stellen bezeichnender Textverschiedenheiten zwischen A₁ und A₂ meist dem Vorbild von A₁ (z. B. in III, 20, Zl. 6, und III, 21, Zl. 2, bei E.), wie außerdem überhaupt schon durch die Übernahme der Ratsschedungen.

- c) Auf eine unbekannte zweite Quelle andererseits weist allein schon die Aufnahme der Artikel E. IV, 145—149 hin, von denen in A₁ Nr. 145 und 147 gar nicht, Nr. 146 und 148—149 aber erst verspätet vom 29. Schreiber nach 1363 eingetragen wurden. (Vgl. E., S. 23.) Da, wie dargetan, A₂ als Quelle für Brem. b. 1017 nicht mehr in Betracht kommt, andererseits aber der Wortlaut der Artikel 148 und 149 hier eindeutig demjenigen von A₂ entspricht, der sich vom späteren Nachtrag dieser Artikel in A₁ deutlich unterscheidet, so kann diese andere Quelle für Brem. b. 1017 für alle Artikel E. IV 145—149 — entsprechend E.'s Schema S. 22 — am ehesten in der verschollenen Hs. Ay gesucht werden, wenn man nicht unnötig die Existenz noch weiterer, verschollener Hs. voraussetzen will (während ja Ax nach E.'s überzeugender Darlegung keinerlei Novellen außer I, 11 enthalten haben wird und hier also ausscheidet.) In Ay auch wird der Schreiber unserer Hs. den in A₁ ursprünglich fehlenden, aber von A₂ wie B (und also auch schon von Ax und Ay) gebrachten Zusatz über das „Wedden“ zu II, 12 gefunden haben, und es kennzeichnet seine bedachte Arbeitsweise, daß er diesen Zusatz nicht, wie seine Vorlage, mechanisch dem Schlußsatz von II, 12 anfügt, sondern im richtigen Sachzusammenhang vor Zl. 4 (hinter „hevet“) einschaltet, was weder A₂ noch B einfiel. Brem. b. 1017 zeigt überhaupt gegenüber der weit fehlerhafteren Fassung von A₂ eine besondere Sorgfalt mit nur seltenen kleinen Versehen, und wenn es z. B. zu Ar-

tikel E IV, 145, den E. je allein aus A₂ kennen konnte, einen genau entgegengesetzten Wortlaut bringt — (nämlich „unbeleckeden“ statt E. nach A₂ „belecteden“) —, so bleibt nicht zweifelhaft, welcher der beiden Texte hier aus der Vorlage — (eben wohl Ay) — falsch abgeschrieben wurde (zumal die Lesung von Brem. b. 1017 noch bestätigt wird durch die ganz gleiche in Brem. b. 371 :³ wie auch in O₂): Woraus jedenfalls deutlich wird, daß die Hs. Brem. b. 1017 nicht allein durch ihr höheres Alter als A₂, sondern auch textkritisch ihre eigene Bedeutung besitzt.

Erklären sich so mit einer zusätzlichen Benutzung auch von Ay durch den Schreiber unserer Hs. leicht auch die sehr vereinzeltten Fälle, in denen sie dem Wortlaut von A₂, statt von A₁ entspricht, so kann doch Ay lediglich ergänzend verglichen worden sein, die Hauptvorlage aber muß A₁ gewesen sein, mit deren Wortlaut Brem. b. 1017 in den weitaus meisten Fällen nicht nur gegen A₂ allein, sondern auch gegen identische Lesungen von A₂ und B, d. h. also sowohl gegen Ax wie auch gegen Ay, übereinstimmt (während umgekehrt Übereinstimmungen mit A₂ gegen identische Lesungen von A₁ und B fast überhaupt nie, und auch dann nur in belanglosen Zufälligkeiten der Schreibung vorkommen.)

- d) Steht so die Abstammung von Brem. b. 1017 von A₁ unter Vergleichung vielleicht noch von Ay ziemlich fest, so fragt sich andererseits, warum in Brem. b. 1017 die Artikel E. IV, 148 und 149 nicht unmittelbar einander folgen, sondern (als Nrn. V, 37^a und V, 66) voneinander getrennt durch 29 dazwischengeschaltete Schedungen. Daß diese Abfolge kein Zufall ist, lehrt die genau identische — und doch von unserer Hs. wohl sicher unabhängige — Anordnung in O₂ (vgl. III, 3, a—c), und sie erlaubt einige Rückschlüsse zur Chronologie der verschollenen Hs. Ay. Das Erscheinen des Artikels E IV, 149 (als V, 66) erst hinter der Schedung Oel. 30 vom Jahre 1332 (als V, 65) ist nämlich in jedem Falle nur erklärlich, wenn E. IV, 149 (entsprechend ja auch Oelrichs Ratsherren-Register) auf 1332 und nicht, wie in E.'s Ausgabe, für die Zeit vor 1330 angesetzt wird. Das wieder setzt voraus, daß schon in Ay — entgegen E.'s Annahme (S. 20) — die Numerierung und Registrierung der Artikel mindestens teil-

weise über 1330 hinausgereicht haben muß (— wenn man nicht annehmen will, der Schreiber von A₂ habe seinerseits in willkürlicher Weise vereinzelt die Numerierung fortgeführt, was unwahrscheinlich ist). Jedenfalls stammt E. IV, 149 von 1332 und war gleichwohl schon in Ay beziffert, während III, 34^c vom 13. 1. 1330 samt den doch gleichfalls vermutlich erst zwischen 1330—1332 datierbaren Novellen E. III, 34^a, 34^d und IV, 33^b, 33^c, 33^d es noch nicht sind: Eine vielleicht durch Schreiberwechsel bei Ay zu erklärende Inkonsistenz der Bezifferung, die jedenfalls erweist, daß nicht alles, was bei Ay schon gezählt und registriert erscheint, unbedingt älter sein muß als E. III, 34^c vom 13. 1. 1330. Erst recht zweifelhaft wird die Sicherheit dieses chronologischen Maßstabes, wenn — wie nachfolgend unter B III, 3c) zu zeigen sein wird — sich aus der Hs. Brem. b. 371 :³ ergibt, daß einerseits auch E. III, 33—34 und wahrscheinlich ebenso auch E. IV, 143—148 jünger sind als Januar 1330, während umgekehrt Artikel I, 13^a, der nach dem Kriterium seiner Unbeziffertheit in Ay kaum älter sein könnte als III, 34^c, offenbar trotzdem weiter zurückreicht.

3. Die Stellung von Brem. b. 1017 zur Oldenburger Hs. O₂.

- a) Höchst überraschend ist zunächst die bis auf Nebensächlichkeiten völlige Inhalts- und Aufbau-Gleichheit der Hs. Brem. b. 1017 mit der verschollenen Oldenburger Hs. O₂, deren Inhaltsübersicht bei K o h l⁴) leicht zugänglich ist. Diese Gleichheit gilt nicht nur für Anzahl und Abfolge der Artikel in den Teilen I—IV und den „Nien Ordele unde nien Settinge“ in Teil V, sondern selbst noch für die Schedungen. Hier wie dort fehlen Oel. Nr. 10 (da erst von 1392), und merkwürdigerweise auch Oel. Nr. 18 (obwohl noch von 1331), und tritt an gleicher Stelle E. IV, 149 dafür ein. Und auch in O₂ rückte die Schedung Oel. Nr. 29, wie in Brem. b. 1017, nunmehr an die zehnte Stelle. Auch sind in O₂, entgegen O₁, aber übereinstimmend mit Brem. b. 1017, bei den Schedungen die Namen der Ratsherren im Text selbst wiedergegeben. Desgleichen erscheinen beide Male in I, 1 die Namen der 16 beauftragten Ratsherren. Und selbst die beiden Bremer Urkunden „Dor not der armen lude“ und „Van

⁴) „Das Oldenburger Stadtrecht“ im Oldenburger Jahrbuch. XXXIV, 1930, S. 55—58.

den vorfesteden luden“ finden sich in O₂ wie in Brem. b. 1017 an der ersten und zehnten Stelle des Teiles V.

- b) Einige kleinere Unterschiede spielen demgegenüber eine geringe Rolle. Der quellengeschichtlich bezeichnendste ist wohl, daß Brem. b. 1017 nicht wie O₂ den Artikel V, 2 nochmals als I, 11 wiederholt. Im übrigen zeigt Brem. b. 1017 entgegen O₂ statt der Einzelregister vor den fünf Hauptteilen nur ein Gesamtregister zu den Teilen I—IV, während Tl. V unregistriert blieb, und es fehlt in Brem. b. 1017 eine sichtbare Trennung zwischen den Artikeln V, 1—37 der „Nien Ordele unde nie Settinge“ und den 36 Schedungen (oder richtiger: 35 Schedungen nebst eingeschaltetem Artikel E, IV, 149) in V, 38—73, während O₂ diese Schedungen mit neuer Zählung (aber registerlos) beginnt und jeder ihre eigene Überschrift gibt. Erst recht ohne Belang sind vereinzelte Vertauschungen der Artikelfolge in O₂⁵⁾ (in II Vertauschung der Nrn. 3 und 4, in IV der Nummernfolge bei 94—97), sowie die Auslassung von IV, 86 in O₂⁵⁾ und dessen Ersatz durch zwei eigene Zusätze vor und hinter IV, 85.
- c) Können zwei von allen anderen Bremer Hs. in ihrer Anlage so seltsam und identisch abweichende und nach Inhalt wie Niederschrift offenbar gleichzeitige Hs. unabhängig voneinander entstanden sein? Das scheint schwer denkbar — und trotzdem kann wahrscheinlich keine der anderen als Vorlage gedient haben. O₂ aus Brem. b. 1017 abzuleiten, verbietet schon der doch hier bereits vermiedene Fehler einer Wiederholung von Artikel V, 2 als I, 11, den dagegen O₂ noch macht. (Es sei denn, O₂ hätte außerdem eine zweite Quelle, A₁ oder Ax, verglichen und aus dieser irrigerweise I, 11 abermals hinzugefügt. Das ist unwahrscheinlich, und einfacher E.'s Annahme, daß O₂ unmittelbar aus Ax entstanden ist.) Höchstens die in Ax, der wahrscheinlichen Quelle von O₂, nach E. vermutlich nicht enthaltenen Novellen könnte O₂ allenfalls, statt aus A₁, auch aus Brem. b. 1017 bezogen haben, womit sich erklären würde, warum in beiden Hs. die Schedung Oel. 18 von 1331 fehlt. Aber sehr wahrscheinlich ist nicht einmal dieses, angesichts der in O₂ den Schedungen

⁵⁾ (Wenigstens nach der Abschrift von 1568 in der Oldenburg. Landesbibliothek [= B₁ bei Kohl]. Die zweite Abschrift, von 1580 [Königl. Bibliothek Kopenhagen = B₃ bei Kohl] war mir nicht zugänglich.)

hinzugefügten Überschriften, die in Brem. b. 1017 ja ebenso wenig zu finden waren, wie eine sichtbare Trennung der „Schedungen“ von den „Nien Ordele“.

Noch unwahrscheinlicher aber käme O₂ — etwa vor seiner Verbringung nach Oldenburg — als Vorlage für Brem. b. 1017 in Frage. Zwar wäre dabei erklärlich, daß nun diesmal der Fehler von O₂, den Artikel V, 2 als I, 11 zu wiederholen, vom Abschreiber bemerkt und vermieden worden wäre. Um so unverständlicher wäre aber dann anderseits in Brem. b. 1017 — neben der Rückkehr zum Gesamtregister (wie bei A₁) für nur Teil I—IV ohne V, — vor allem die Wiederaufgabe der in O₂ schon erreichten sichtbaren Scheidung der „Nien Ordele“ von den „Schedunge“ in Teil V.

Daß vielmehr überhaupt beide Hs. wahrscheinlich in keinem Tochterverhältnis zueinander stehen, bestätigt schon vom Wortlaut her der Artikel III, 3, den E. (da in A₁ und A₂ ausradiert) nach O₁ abdruckt, und bei dem Brem. b. 1017 eindeutig dieser Lesung von O₁ gegen die recht abweichenden Varianten von O₂ folgt (übrigens aber bei Zl. 1 hinter „waren“ noch das Wort „wante“ zufügt, das O₁ wie O₂ fehlt). Auch an der einzigen Stelle, wo E. sonst noch eine Oldenburger Lesart bringt, nämlich in II, 7, Zl. 2, folgt Brem. b. 1017 gegen O₂ derjenigen von A₁. Beide Male also spricht der Wortlaut nicht nur gegen eine Ableitung der einen Hs. aus der anderen, sondern für eine Verschiedenheit sogar der Quellen beider Hs.: Brem. b. 1017 geht — wie auch schon oben III, 2, c) erwies — offensichtlich auf A₁ zurück, von dem ja auch O₁ unmittelbar abstammt, mit dessen Lesung in III, 3 Brem. b. 1017 fast übereinstimmt, während die abweichenden Lesungen in O₂ auf dessen Vorlage Ax hinweisen dürften. Ob sich dasselbe Textverhältnis zwischen O₂ und Brem. b. 1017 durchgängig auch sonst erweisen würde, bedürfte einer besonderen Vergleichung mit den beiden vorhandenen Abschriften von O₂, ist aber wahrscheinlich⁶⁾.

⁶⁾ Daß jedenfalls mindestens Brem. b. 1017 nicht aus O₂ ableitbar ist, zeigen allein schon gelegentliche Erweise seiner eindeutigen Abhängigkeit von A₁ in kleinen Eigenheiten, wie z. B. I, 5, Zl. 2, wo Brem. b. 1017 das in A₁ erst später in „scolen“ verbesserte „scon“ als „scun“ noch unge bessert übernimmt, oder in IV, 1, Zl. 2, wo der Fehler „bisraket“ aus der Vorlage A₁ falsch korrigiert wird zu „bistraffet“.

- d) An der Unabhängigkeit beider Hs. voneinander ist also seltsamerweise trotz ihrer inhaltlichen, anlagemäßigen und zeitlichen Gleichheit kaum zu zweifeln — (es sei denn, man unterstelle, daß das Original O₂ alle jene Eigenheiten in der Registrierungsart, der Trennung von Schedungen und Nien Ordele und der Wiederholung von V, 2 als I, 11 noch gar nicht aufgewiesen habe, sondern dies erst das Werk des späten Kopisten Eilhard Springer sei, dessen oft willkürlich ändernder Hand nach Kohl S. 61 ff. beide überlieferten Abzchriften von O₂ entstammen. Das ist unwahrscheinlich, und schon die kleinen Unterschiede des Wortlautes deuten auf die Verschiedenheit der Quellen für O₂ und Brem. b. 1017). Warum aber zum offenbar gleichen Zeitpunkt diese zwei gleichartigen Hs. angelegt wurden, von denen die eine — Brem. b. 1017 — offenbar A₁ als Vorlage benutzte, aber wahrscheinlich Ay ergänzend verglichen hat (vgl. III, 2 c), während O₂ von Ax abstammt und nur die dort sicherlich noch nicht enthaltenen Novellen aus A₁ (oder vielleicht auch aus Brem. b. 1017) ergänzte, — das ist ebenso unbekannt, wie die Frage, ob Brem. b. 1017 schon ursprünglich für die erzbischöfliche Kanzlei oder das Domkapitel bestimmt war, wie dies der Besitzstempel der Dombibliothek denkbar macht. Jedenfalls haben wir in Brem. b. 1017 eine Hs., die für den Entwicklungsstand des Bremer Stadtrechts bis 1332 dem Original A₁, (wie unter III, 2, b—c und 3, c gezeigt), nähersteht als die sämtlich aus Ax abgeleiteten und jüngeren Fassungen A₂, O₂ und B, dabei zugleich wesentlich sorgfältiger gearbeitet ist als A₂ und mitunter Varianten aufweist, die angesichts ihres Alters für die Textfassung mit in Betracht kommen — zumal bei Artikeln, die in einer oder mehreren der andern Hs. fehlen (wie z. B. für E. III, 3 und E. IV, 145 oben schon berührt wurde).

B. Die Handschrift Brem. b. 371 : 3

Eine wenigstens im inhaltlichen Bestand noch ursprünglichere Fassung, wenn auch in sprachlich schon ein wenig verjüngter Kopie, bietet die wohl schon dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts angehörende Hs. Brem. b. 371 : 3.

I. Beschreibung von Brem. b. 371 :³

1. Schreibstoff: Papier mit je 1 Pergamentbogen innen und außen um jede Lage Papier, 4⁰, 20¹/₂×15 cm, 46 ungez. Blätter. (Lagen: Umschlagblatt, 9, 3×12) zweispaltig, zu teils 31, teils 33 Zeilen, die Spalten mit Tinte, die Zeilen nicht liniert.
2. Schrift: Nicht sehr sorgfältige, gotische Bastardschrift (Halbkursive), etwa letztes Drittel des 14. Jahrhunderts von nur einer Hand, mit zahlreichen Schreib- und Lesefehlern und insbesondere fortgesetzten Zeilenabirrungen des Abschreibers, die zu Auslassungen oder Wiederholungen führten. Die Überschriften der vier Hauptteile am oberen Rand sowie für Teil I—II auch im Text in Rot, für Teil III—IV nur noch rot unterstrichen. Zu allen Artikeln die römischen Ziffern und einfache Initialen in Rot. Großbuchstaben mit rotem Strich.
3. Einband: Die Hs. ist als drittes Stück zusammen mit einer späteren Hs. des Stadtrechtes von 1433 und einer gedruckten Kleider- und Familienfest-Ordnung des Rates von 1587 in einen nüchternen neuzeitlichen Pappband gebunden, zeigt aber am starken Pergamentvorsatz vor der 1. Lage die Spuren einst selbständiger Heftung im Gesamtbogen dieses Restblattes.
4. Herkunft: Nicht feststellbar. Die Hs. ist jedenfalls früher stark benutzt worden, wie neben dem abgenutzten Erhaltungszustand vor allem auch die zahlreichen lateinischen Noten und Zusätze (aus dem 16. Jahrhundert) zeigen, die vorn und hinten auf den freien Seiten hinzugefügt wurden.
5. Erhaltung: Die Blätter ziemlich beschmutzt, und vor allem bei den letzten Blättern die Ränder stark beschädigt.

II. Inhaltsübersicht von Brem. b. 371 :³

Die Eingangsformel und Datierung vor dem Register fehlen.

- Bl. 1: Zahlreiche lateinische Noten und Erläuterungen in jüngerer Kursive.
- Bl. 2 — 8^v: Register zu Tl. I—IV.
- Bl. 8^v—10^v: Lateinische Noten und Zusätze.
- Bl. 11^v—15^v: I, 1—12: gleich E. I, 1—12.
- Bl. 15^v: I, 13: gleich E. I, 13^a.
- Bl. 15^v: I, 14: Urkunde: „Dor not der armen lude“. (Vgl. E. S. 46, Anmerkung zu I, 11, Zl. 4.)

- Bl. 16^r—19^r: II, 1—15: gleich E. II, 1—15. (Überschrieben: „Hyr beghinnet van der notwere merck.“)
- Bl. 19^r—24^r: III, 1—32: gleich E. III, 1—32. (Überschrieben: Dit is dat erste stueke van den statuten unde settinghe.)
- Bl. 24^r—26^r: IV, 1—16: gleich E. IV, 1—16. (Überschrieben: Hyr beghinnet de menen ordele.)
- Bl. 26^r : IV, 17: gleich E. IV, 17, Zl. 1—6.
- Bl. 26^r—26^v: IV, 18: gleich E. IV, 17, Zl. 6—14.
- Bl. 26^v—38^r: IV, 19—100: gleich E. IV, 18—99.
- Bl. 38^r—40^r: IV, 101—112: gleich E. IV, 100—111. (Ohne Überschrift: „Secundus numerus“.)
- (Gegenüber E. also Bremen b. 371 :³ stets eine Nr. voraus.)
- Bl. 40^r—40^v: IV, 113—118: gleich E. IV, 113—118.
- Bl. 40^v—41^v: IV, 119—124: gleich E. IV, 120—125. (Gegenüber E. die Hs. stets eine Nr. zurück.)
- Bl. 41^v: IV, 125: gleich E. IV, 119.
- Bl. 41^v—43^v: IV, 126—138: gleich E. IV, 126—138.
- Bl. 44^r: IV, 138a (im Text unnummeriert, im Register 139): gleich E. IV, 139.
- Bl. 44^r—44^v: IV, 139—141 (im Register 140—142): gleich E. IV, 140—142.
- Bl. 45—46: Halb zerstört bzw. abgeschnitten. Mit lateinischen Zusätzen und Erläuterungen.
- Bl. 47: Leer, Vorsatzpapier.

III. Stellung der Handschrift Brem. b. 371 :³ zur Quellengeschichte

1. Die Gliederung des Stoffes in dieser Hs. entspricht der von A₁, A₂ und natürlich auch Ax — weicht also im Gegensatz zu O₂ und Brem. b. 1017 nirgends von der Hauptlinie der Hs.-Überlieferung ab, außer in der einzigen Besonderheit, daß Artikel E. IV, 17 aufgeteilt wird in die 2 Nrn. IV, 17 und IV, 18. Teilt unsere Hs. dieses Merkmal mit O₁ (vgl. Kohl, S. 54), so lassen sich weitere Schlüsse hieraus doch nicht ziehen, da keine der sonstigen kleineren Eigentümlichkeiten der Artikelfolge in O₁ sich hier wiederfinden und andererseits O₁ nicht wie Brem. b. 371 :³ jene Zweiteilung ausgleicht durch Auslassung von E. IV, 112.
2. Inhaltsvergleichung von Brem. b. 371 :³ mit A₁, A₂ und Brem. b. 1017:

- a) Es fehlen nach obiger Inhaltsübersicht in Brem. b. 371 :³ folgende Teile: 1. Die gesamte jüngste Novellenschicht nach 1349 (bei E. mit griechischen Buchstaben bezeichnet) — ganz wie auch in Brem. b. 1017. — 2. Von der nach E. mittleren Novellenschicht (zwischen 1330 und 1349) fehlt gleichfalls bereits alles mit alleiniger Ausnahme von E. I, 13^a, während Brem. b. 1017 von dieser Schicht immerhin noch sechs weitere Artikel aufwies (vgl. A, III, 1a). — 3. Sogar von der nach E. ältesten Novellenschicht (zwischen 1308 und 1330) fehlen in Brem. b. 371 :³ schon zehn Artikel (gegenüber nur dem einen E. I, 13 in Brem. b. 1017), und zwar die Nrn. E. I, 13, III, 33—34 und IV, 143—149. — 4. Alle „Schedungen“ wie auch das Schiffsrecht.
- b) Für die Entstehung der Hs. Brem. b. 371 :³ bedeutet dies, daß ihre Vorlage nirgends hinausgereicht haben kann über den Bestand der 12. Schreiberhand in A₁ (nach E.'s Zählung, S. 23), während Brem. b. 1017 immerhin bis zur 15. reichte. Die Vorlage für Brem. b. 371 :³ entsprach also noch dem Stand vor 1330, denn es fehlen nicht nur die erst 1330 einsetzenden Schedungen, sondern mit den Artikeln des 13.—15. Schreibers der E.schen Zählung auch E. III, 34 vom 13. 1. 1330.
3. Quellengeschichtliche Folgerungen:
- a) Da einerseits schon nach handschriftlicher Form und Papierverwendung, erst recht aber aus sprachlichen Gründen die Niederschrift von Brem. b. 371 :³ keinesfalls vor etwa das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts anzusetzen ist — denn die sprachliche Form und Lautschreibung entspricht derjenigen der jüngsten Novellenschicht nach 1349 —, andererseits aber inhaltlich die Vorlage nur den Bestand vor 1330 aufgewiesen haben kann, fragt sich, welches diese Quelle war. Schon rein textliche Gründe übrigen lassen dafür A₁ und A₂ — ganz abgesehen davon, daß beide zur fraglichen Zeit inhaltlich längst weiterführten — ausscheiden, weisen dagegen entschieden auf Ax oder Ay hin, aber auch auf diese unmöglich in direkter Abkunft, wie sich noch zeigen wird, sondern vermittelt erst durch ein verschollenes Zwischenglied. Nur dem hohen Alter dieser Zwischenvorlage, die noch den Inhaltsbestand der Zeit vor 1330 festhielt, dankt die mindestens vier Jahrzehnte spätere Abschrift Brem. b. 371 :³ ihre besondere, und zwar weniger den Wortlaut als die Chrono-

logie gewisser Teile des Stadebokes betreffende Bedeutung. Daß wirklich die Entstehungszeit dieser Vorlage sehr weit und noch vor die Vollendung von Ay zurückreicht und es sich keineswegs etwa nur um eine unvollständig gebliebene Abschrift jüngeren Datums gehandelt haben kann, bestätigen verschiedene unverkennbare Einzelheiten noch ihrer Tochter-Hs. Brem. b. 371 :³: Nicht nur ist der auch in Brem. b. 1017 noch erhaltene, aber dann gestrichene Artikel III, 3 in Brem. b. 371 :³ noch ungestrichen zu lesen, sondern als einzige aller Handschriften enthält sie auch den sonst nur von A₁ zwar gebrachten, dort aber wieder getilgten Zusatz in III, 20, Zl. 7 noch ungestrichen und zeigt andererseits noch nicht den schon von A₂, B und Brem. b. 1017 gebrachten Zusatz über das „Wedden“ in II, 12, Zl. 4. Die Vorlage unserer Hs. muß also aus Ax oder Ay noch zu einer Zeit entstanden sein, als dort weder der Zusatz in II, 12 schon angehängt, noch der von III, 20 bereits getilgt worden sein konnte.

- b) Während aber der naheliegende Gedanke, etwa solche Eigentümlichkeiten einfach aus einer sehr frühen Abstammung schon von A₁ selbst herleiten zu wollen, sich ohne weiteres verbietet aus der Wortvergleichung, die deutlich lehrt, daß — unerachtet der schon verjüngten Sprachform — Brem. b. 371 :³ hierfür sowohl A₂ wie B viel zu nahe steht (weit näher z. B. als Brem. b. 1017), und es also lediglich von Ax oder Ay herkommen kann, so bleibt um so unsicherer die Entscheidung zwischen diesen beiden. Fest steht hier in jedem Falle zunächst nur die Vermittlung durch eine verlorene Tochterhandschrift von Ax oder Ay: Bei einer Abkunft unserer Hs. aus Ax deshalb, weil letzteres nach E.'s überzeugender Darlegung keinerlei Novellen über I, 11 hinaus enthielt und also unsere Hs. die ihrigen bis kurz vor 1330 nur aus einer — aber höchstens bis 1329 fortgeführten — Abschrift von Ax bezogen haben könnte, keinesfalls aber etwa ergänzend aus A₁ oder A₂ oder Ay: da ja sonst schlechterdings unverständlich bliebe, warum unsere Hs. angesichts ihrer unzweifelhaft viele Jahrzehnte späteren Niederschrift in ihren Ergänzungen nirgends den Bestand von spätestens 1329 überschritt! Bei angenommener Herkunft aus Ay andererseits bleibt solch verschollenes Zwischenglied ebenso

unvermeidlich, da diese späte Niederschrift von Brem. b. 317 : 3 bei unmittelbarer Abschrift aus Ay mindestens dessen ganzen (von E. erschlossenen) Inhaltsbestand hätte aufweisen müssen, während sie in Wirklichkeit, wie gezeigt, deutlich einem noch unfertigen Zustand von Ay entspricht und also höchstens auf eine frühere Abschrift der noch unvollendeten Hs. Ay zurückgehen könnte. Verwunderlich bleibt dabei in jedem Falle nur, warum man noch im letzten Drittel des Jahrh.'s eine Vorlage wählte, deren Bestand bereits um mindestens vier Jahrzehnte veraltet war. Zwischen der Herkunft aus einer Tochter-Hs. von Ax oder Ay zu entscheiden, scheint kaum völlig sicher möglich, doch macht eine Reihe von Umständen der Textvergleiche immerhin sehr stark die Abkunft aus Ay wahrscheinlich ⁷⁾).

⁷⁾ Die Gründe dafür seien, weil zu sehr ins einzelne führend, nur anmerkungsweise erörtert. Daß Brem. b. 371 : 3 (bis auf seltene und belanglose Zufälligkeiten der Sprachform, bzw. der Schreibweise) durchweg gemeinsamen Lesungen von A₂ und B gegen A₁ folgt, begünstigt beide Herleitungen — aus Ax wie Ay — gleichmäßig. Daß umgekehrt bei gemeinsamen Lesungen von A₁ und B gegen A₂ unsere Hs. ganz überwiegend mit A₁ und B geht, schiene zwar zunächst eher für die Herkunft aus Ax zu sprechen, wenn nicht die Möglichkeit offen bliebe, hierin lediglich Sonderabweichungen der — ja überhaupt den Text oft abändernden — Hs. A₂ gegenüber einer vielleicht noch gemeinsam gewesenen Fassung von Ax und Ay zu sehen, so daß damit immer noch Brem. b. 371 : 3 sehr wohl auch aus Ay ableitbar bliebe. Und daß letztere Deutung vermutlich sogar die richtigere ist, dafür spricht die daneben doch keineswegs geringe und sonst unerklärbare Zahl der andern Fälle, wo unsere Hs. gegen A₁ und B sich A₂ anschließt. Erscheint so die Herleitung aus Ay immerhin um einen Grad wahrscheinlicher, so ist wiederum aus einem Vergleich der Fälle, wo A₁, A₂ und B getrennte Lesarten aufweisen, gar nichts Konkretes für unsere Hs. zu erschließen, weil sie hier in gleicher Verteilung allen drei Möglichkeiten folgt. Gegen die Abstammung aus Ay spricht jedenfalls auch dieser Befund nicht, da überall, wo sich hier Brem. b. 371 : 3 nicht (wie ja bei Herleitung aus Ay am ehesten erwartbar) mit A₂ deckt, abermals die Möglichkeit bleibt, daß hier nur wieder A₂ seiner Vorlage Ay untreu wurde, Ay selbst aber sich noch gedeckt haben kann mit jener Version von Ax oder B, der unsere Hs. jeweils folgt; wogegen andererseits bei Artikeln, die in B fehlen, jedoch in A₁ und A₂ verschieden lauten, unsere Hs. erwartungsgemäß öfter zu A₂ stimmt. Die Abkunft unserer Hs. aus Ay bleibt so wohl immer noch das Wahrscheinlichere, und nicht zufällig auch mögen gerade A₂ und Brem. b. 371 : 3 so auffallend reich an Irrtümern sein, was sehr wohl auf letztlich gemeinsame Herkunft aus dieser gleichen, vielleicht schlecht lesbar gewesenen Quelle hindeuten könnte.

Größere Klarheit würde sich endgültig nur gewinnen lassen nach einem genaueren Vergleich der Hs. Brem. b. 371 : 3 mit der Ax entstammenden

- c) So wenig freilich diese Herleitung der Hs. Brem. b. 371 :³ aus einer sehr frühen Tochter-Hs. von Ay mehr bleibt als eine gut gestützte Hypothese, und so unaufklärbar vollends die Frage, warum man für sie noch eine so veraltete Vorlage wählte, die nirgends den Stand von höchstens 1329 überschritt: diese letzte Tatsache als solche steht fest, und sie erlaubt berichtigende Rückschlüsse zu einigen Datierungen E.'s. Daß zwar der Artikel E. IV, 112 fehlt, ist sicher ohne Bedeutung und hat, wenn nicht gar ein bloßes Versehen, höchstens die Absicht zum Grunde, die Zweiteilung des Artikels E. IV, 17 (als IV, 17—18) durch Ausfall eines anderen in der Numerierung wieder auszugleichen. Daß aber, genau wie in der A₁ entstammenden Hs. Brem. b. 1017, auch in dieser von Ay herkommenden Hs. Brem. b. 371 :³ der Artikel E. I, 13 noch fehlt, während E. I, 13a von beiden schon gebracht wird, beweist nicht nur, daß der letztere, trotz

Oldenburger Hs. O₂, die bei E. nur zweimal herangezogen wird: Bei II, 7, Zl. 2 ohne Ergebnis für unsere Frage, da hier unsere Hs. mit A₂ und O₂ (und also mit Ay wie Ax) übereinstimmt gegen A₁ wie auch B, das hier merkwürdigerweise noch fast gleichlautet mit A₁. Eine Überraschung aber bietet jener in A₁ wie A₂ ausradierte und von E. daher nach O₁ und O₂ abgedruckte Artikel III, 3. Es deckt sich hier nämlich Brem. b. 371 :³ nicht nur gegen O₂ und somit gegen Ax völlig mit den beiden A₁ entstammenden Hs. O₁ und Brem. b. 1017 (was zunächst schwer vereinbar scheinen möchte mit einer Abstammung von Brem. b. 371 :³ aus Ay), sondern Brem. b. 371 :³ hat sogar als einzige sonstige Hs. mit Brem. b. 1017 gemeinsam den Zusatz „wante“ (in Brem. b. 371 :³ als „wente“) in Zl. 1 hinter „waren“, sowie außerdem in Zl. 2 die Form „scholden“, statt „scholen“ in O₁. Brem. b. 1017 wie 371 :³ müssen hier zumindest für jenen Zusatz eine gemeinsame Quelle gehabt haben, und diese kann, wie alles, was Brem. b. 1017 inhaltlich über A₁ hinaus besitzt, nach den voraufgegangenen Darlegungen (vgl. Teil A III, 2c) sicherlich nur das von Brem. b. 1017 ja mit verglichene Ay gewesen sein: gewiß eine so unerwartete wie eindrucksvolle Bestätigung für die Wahrscheinlichkeit der Abstammung von Brem. b. 371 :³ aus einer Tochter-Hs. von Ay, das hier den Zusatz „wante“ von sich aus eingefügt haben muß, den nach dem Zeugnis von O₁ und O₂ weder A₁ noch Ax gekannt haben! Wie es aber möglich war, daß hier unzweifelhaft Ay den ursprünglichen Text von A₁ (lediglich vermehrt um „wante“) gegen seine (hier durch O₂ repräsentierte) Mutter-Hs. Ax unverfälscht bewahren konnte, bleibt merkwürdig genug und läßt vermuten, daß Ay keineswegs nur von Ax abhängt, sondern auch selbständig A₁ verglichen haben muß.

Wie wenig sich indes alle Quellenrätsel der Hs. Brem. b. 371 :³ restlos klären lassen, zeigt allein die merkwürdige Tatsache, daß sie nicht selten — und schwerlich zufällig — Varianten bringt, in denen sie gegen gemeinsame Lesungen von A₁, A₂, Brem. b. 1017 und sogar C sich allein deckt mit B!

seiner Unbeziffertheit in Ay, in Wahrheit vor 1330 liegen muß, sondern macht auch die (schon oben in Teil A III ausgesprochene) Vermutung zur Gewißheit, daß das anfängliche Fehlen von E. I, 13 in A₁ nicht bloß, wie E. meint, ein — erst durch späteren Nachtrag (nach 1330) berichtiges — Versehen von A₁ war, sondern daß dieser Artikel, trotz seiner Beziffertheit in Ay, überhaupt vor 1330 nicht bestand und eben darum vom Schreiber der Vorlage von Brem. b. 371 :³ auch in Ay noch nicht angetroffen wurde. Er muß vielmehr erst nach 1332 angesetzt werden, weil er bis zu diesem Jahre auch dem Schreiber von Brem. b. 1017, der ja neben A₁ auch, wie gezeigt, Ay verglich, noch nicht vorlag, während Artikel E. I, 13a offenbar in A₁ wie Ay schon v o r 1330 vorhanden war. Daß letzterer dabei in Ay unbeziffert blieb, gab nicht nur den Anlaß, daß Brem. b. 371 :³ ihn als I, 13 weiterzählte, sondern zeigt des weiteren, daß die Zählung in Ay wahrscheinlich überhaupt erst nachträglich und jedenfalls nicht mit chronologischer Konsequenz vorgenommen wurde, sonst hätte nicht der erst nach 1332 eingefügte Artikel in Ay die Nr. I, 13 erhalten können, während der ältere (eben E. I, 13a), dabei vergessen wurde (— etwa weil er in Ay großzügig bereits auf neuer Seite gestanden haben mochte, ehe man später vielleicht doch noch den Rest der alten mit I, 13 füllte). — Die gleiche (schon unter A, III, 2d festgestellte) Unzuverlässigkeit von E.'s chronologischem Maßstab, alles bei Ay noch Unbezifferte für jünger als Januar 1330 anzusehen, wird deutlich, wenn umgekehrt unserer Hs. Brem. b. 371 :³ die Artikel E. III, 33—34 bereits fehlen, die E (S. 23) schon der neunten und zehnten Schreiberhand in A₁ zuweist und zur ältesten Novellenschicht vor 1330 rechnet, während andererseits zugleich mit E. I,

Das auffälligste Beispiel dafür ist die einzig in diesen beiden Hs. durchgeführte Zweiteilung des Artikels E. IV, 17 von der 7. Zeile ab. (In unserer Hs. als IV, 17—18, in B als II, 54—55.) Trotzdem zeugt die Teilung dieses Artikels in beiden Hs. noch keineswegs für eine Abkunft auch unserer Hs. aus Ax; denn dem gleichfalls Ax entstammenden O₂ fehlt sie gleichwohl, und ähnlichen sonstigen Zweiteilungen einiger Artikel in B entspricht unsere Hs. nirgends. Für die nicht wenigen bloßen Wortlautsvarianten aber, die Brem. b. 371 :³ gegen alle andern vorgenannten Hs. einzig mit B teilt und die auch unmöglich nur Zufall sein können, bleibt allein die Annahme, daß hier schon die Vorlage von Brem. b. 371 :³ neben ihrer Hauptquelle Ay immerhin auch Ax mit verglichen haben mag.

13a auch E. 1, 12 (beide von E. dem elften und zwölften Schreiber zugeschrieben) in Brem. b. 371 :³ schon vertreten ist. Denn so müssen in Wirklichkeit E. III, 33—34 die jüngeren Artikel sein und erst nach Januar 1330, zeitlich nahe den ebenfalls in unserer Hs. schon fehlenden Artikeln E. III, 34a—34d liegen (andererseits aber, wie alle diese Nrn. — außer dem noch jüngeren 34b — auch nicht später als 1332, da in Brem. b. 1017 schon enthalten). Wenn endlich der Hs. Brem. b. 371 :³ auch die Artikel E. IV, 146—149 fehlen, so ging zwar für E. IV, 149 schon aus Brem. b. 1017 (oder der gleichartigen Hs. O₂) hervor, daß dieser Artikel trotz seiner Numerierung schon in Ay nicht vor, sondern nach 1330 entstand. Daß aber dasselbe genau so für E. IV, 146—148 gilt, wird durch ihr Fehlen in Brem. b. 371 :³ fast zur Gewißheit. Denn es wäre wenig sinnvoll, etwa anzunehmen, daß diese 3 Artikel trotz älteren Datums bloß in jener Tochter-Hs. von Ay, aus der Brem. b. 371 :³ wahrscheinlich hervorging, versehentlich noch nicht eingetragen waren, und diese Annahme etwa zu begründen mit der Tatsache, daß ja auch in A₁ sogar fünf Schlußartikel — IV, 145—149 — teils erst nach 1360 nachgetragen, teils ganz vergessen wurden. Schon daß von diesen in A₁ vergessenen Artikeln der erste, IV, 145, von Brem. b. 371 :³ gleichwohl gebracht wird und also bereits in seiner Vorlage enthalten gewesen sein muß, erhärtet genügend, daß die fehlenden restlichen — IV, 146—148 — zur Entstehungszeit der Vorlage unserer Hs. eben auch in Ay selbst, (aus dem doch A₂ sie späterhin bezog), noch nicht vorhanden waren, weil sie genau wie IV, 149 erst nach 1329 (aber auch nicht später als 1332, da in Brem. b. 1017 schon enthalten) entstanden sein müssen. So erweist also auch hier wieder die Hs. Brem. b. 371 :³ die Unverläßlichkeit der Numerierung in Ay als Datierungsmaßstab, während andererseits die Vergleichung beider Hs. der Staatsbibliothek die Bestimmung alles dessen erlaubt, was zwischen 1329 und etwa der Jahresmitte 1332 entstand.

- d) Neben solcher Bedeutung der Hs. Brem. b. 371 :³ für die Chronologie einzelner Schichten des Bremer Stadtrechtes erscheint der Wert ihrer vielfachen selbständigen Textvarianten, bzw. Zusätze und Fortlassungen wegen der relativ späten und vor allem oft fehlerhaften und offenbar nachlässigen Niederschrift dieser Hs.

als nur begrenzt. Immerhin bleibt diese Hs. angesichts des hohen Alters ihrer Vorlage auch für die Textfassung, namentlich bei Artikeln, die in einem Teil der anderen Hs. fehlen, nicht ohne Bedeutung.

V.

Das bremische Erbgericht Borgfeld

Von Karl H. S c h w e b e l

I. Teil *)

Einleitung

1. Die Entwicklung des grund- und gerichtsherrschaftlichen Besitzstandes
2. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung Borgfelds
3. Die Grundherrschaft
4. Die Gerichtsherrschaft

Wo der träge Wümmestrom seine in zahllosen Armen und Kanälen der weiten Landes- und Herrenbröcke vergeudete Kraft sammelt, um einen sanften Sandrücken zu durchbrechen, liegt das bremische Kirchdorf Borgfeld, durch landschaftlichen Reiz wie bewegte Vergangenheit in gleicher Weise ausgezeichnet. Noch ist es nach Erscheinungsbild und Wesen eine überwiegend ländlich-bäuerliche Gemeinde, aber die immer weiter um sich fressende Großstadt hat schon begonnen, mit gierigen Polypenarmen auch von diesem ursprünglichen Stückchen Schönheit Besitz zu ergreifen. Nicht lange mehr wird es dauern, und der von den Wasserbautechnikern gebändigte Fluß wird in seinem begradigten, langweiligen Bette rascher zu Tale fließen und keine Zeit mehr finden, alle die unzähligen kleinen Poole und Wässerchen zu speisen, die seit Jahrtausenden das unbestrittene Dorado einer reichen Wassertierwelt gewesen sind.

Im Dorfe selber aber beginnt eines der schönen alten Niedersachsenhauser nach dem anderen zu verschwinden, um jenen verstärkten Zweckbauten Platz zu machen, welche in ihrer unübertrefflichen Häßlichkeit so recht ein Ausdruck der Monotonie unserer technisierten Kulturlandschaft sind.

Solange noch etwas von diesem alten, urtümlichen Borgfeld lebt und das Interesse an seiner geschichtlich gewordenen, ausgeprägten

*) Teil II enthält: Öffentliche Leistungen der Gerichtsgesessenen (Landfolge, Schatz und Kontribution), Polizei und Verwaltung, Kirche und Schule, Samtgutcharakter des Gerichtes Borgfeld, Auflösung der mittelalterlichen Strukturen, Höfeverzeichnis.

Eigenheit wachhält, lohnt es sich wohl, den Versuch zu machen, an Hand der gerade hier etwas reichlicher fließenden Quellen der Sonderentwicklung dieser Landgemeinde nachzuspüren und ein Bild der rechtlich-agrarwirtschaftlich in hohem Maße einheitlichen Struktur zu entwerfen, die ihr von den Anfängen im hohen Mittelalter bis hin zu deren Auflösung im neunzehnten Jahrhundert das Gepräge gegeben hat.

Wie die Erhaltung der auf altsächsische verfassungsrechtliche Zustände zurückgehenden vier Gohe in Bremens unmittelbarer Nachbarschaft beweist, daß hier eine Bevölkerung lebte, die sich — vermutlich durch Berufung auf das ihr in der Kolonisationsepoche des zwölften Jahrhunderts erteilte freiheitliche Holländerrecht — keiner dynastischen Herrschaft beugte, so deutet im Gegensatz dazu die überkommene Bezeichnung „Erbgericht Borgfeld“ gerade auf ein derartiges territoriales Zwerggebilde hin. Denn zum Erbgericht gehört der Erbrichter, der mit der Gerichtshoheit schon die wesentlichen obrigkeitlichen Funktionen seines Patrimoniums ausübt und, wenn er zugleich auch der Grundherr seiner Untertanen ist, über sie eine fast unumschränkte Gewalt auszuüben vermag.

Es spricht nicht für die Kraft der geistlichen Landesherrschaft, wenn die Zahl dieser kleinen und kleinsten, meist adligen Patrimonialgerichte im Erzbistum Bremen gegen Ende des Mittelalters immer mehr zunahm, so daß schon Erzbischof Johann Rode, der bremische Bürgersohn auf dem Stuhle Willehads, in seinem in elegischer Stimmung niedergeschriebenen Einkünfteregister die Schalen des Zorns über den unbotmäßigen landsässigen Stiftsadel, die sogenannten „gudenmanne“, ausgießt ¹⁾.

Eines dieser winzigen feudalstaatlichen Territorien war also auch unser Gericht Borgfeld, ja, man kann es als schlechterdings beispielhaft ansehen für die mit geradezu selbstmörderischer Folgerichtigkeit vom Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation auf die Spitze getriebene Selbstaflösungstendenz: denn obschon sich die Grenzen des ganze 2000 Hektar großen Ländchens von der Höhe des Borgfelder

¹⁾ Vgl. Johannis Rode Archiepiscopi Registrum Bonorum et Jurium Ecclesie Bremensis. Hrsg. v. R. Capelle. Bremerhaven 1926, S. 33: „Item alle aversten richte aver desset landt kamen to der aversten walt unde enem hern desses landes, uthgenamen dat averste in dem kerspele to Beverstede, Schermecke, to der Lessmen, de sydesten hebben de praelaten van der herschup. Item de insaten des landes dringen van dage to dage der oversten walt wat aff mit oren sydesten unde bredet de wider, wen one de herschup vorlenet hefft.“

Kirchturms bequem übersehen ließen, so schien doch mitnichten ein einzelner Herrscher allein berufen zu seiner Regierung, vielmehr teilten sich, wie wir sehen werden, jeweils zumindest zwei, meistens aber drei und mehr Teilhaber in diese schwierige Aufgabe. Was Wunder, daß bei der Enge der Verhältnisse die Reibungen an der Tagesordnung waren, zum Nachteil der Landleute, doch zur Genugtuung des Historikers, für den die aus Eigentumsauseinandersetzungen und Kompetenzkonflikten reichlich erwachsenen Akten eine dankbar benutzte Erkenntnisquelle bilden.

Bei der Darstellung der Geschichte dieses wahrlich komplexen Gebildes wird man im Interesse der Klarheit die verschiedenen historischen Erscheinungsformen tunlichst gegeneinander abzugrenzen und gesondert zu betrachten haben. Freilich gilt es, sich dabei stets vor Augen zu halten, daß alles Lebendige sich nur widerwillig in die Zwangsjacke rein begrifflicher Kategorisierung pressen läßt, weil jeder Organismus — und was wäre solch eine in sich abgeschlossene Patrimonialherrschaft anders — mehr ist als nur ein loses Bündel einzelner Teile, sondern vielmehr eine enge Funktionsgemeinschaft unlöslich miteinander verbundener Glieder darstellt.

Wenn also im folgenden Siedlungsgeschichte, Grundherrschaft, Gerichtswesen und bäuerliche Kultur gesondert auftreten, so geschieht diese methodische Trennung mit der Einschränkung, daß sich in Wirklichkeit die einzelnen Lebenskreise vielfach überschneiden, ja, in mancher Beziehung als konzentrisch überdecken. Unsere Darstellung wird deshalb wohl nicht umhin können, diesem Umstande zuweilen durch Übergreifen Rechnung zu tragen. Um aber den Rahmen der von der Grund- und Gerichtsherrschaft handelnden Abschnitte nicht durch häufiges Eingehen auf die höchst verwickelte Besitzgeschichte Borgfelds zu sprengen, sei diese einleitend im Zusammenhange an den Anfang unserer Untersuchung gestellt.

1. Die Entwicklung des grund- und gerichtsherrschaftlichen Besitzstandes in Borgfeld

Die beiden Urkunden aus dem Jahre 1235²⁾, mit denen das Dorf Borgfeld zum ersten Male in das Licht der Geschichte rückt, sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Es handelt sich dabei um Besitzüber-

²⁾ Vgl. BUB I, 196, 197.

tragungen an das kurz zuvor gegründete Zisterzienserinnenkloster Lilienthal. In der einen schenkt Alardus de Brema, Vogt zu Ottersberg³⁾, dem Konvent einen Hof⁴⁾ in Borgfeld zusammen mit allen vogteilichen und sonstigen Rechten, während sein Bruder Bruningus dictus Monachus dem Kloster eine andere Hofstelle für 6 BM, mit Rücksicht auf sein Seelenheil weit unter Preis, käuflich überläßt.

Die andere Urkunde enthält eine Schenkung des Theodericus dictus Mulo, ebenfalls über ein Gehöft nebst Vogtei in Borgfeld, das dieser bislang von dem Grafen Adolf von Schauenburg zu Lehen trug. Der Ritter Dietrich Mule war Dienstmann der Oldenburger Grafen und läßt sich genau wie Alard de Brema vorher und nachher noch häufig belegen⁵⁾.

Die Monnik oder von Bremen, später auch von der Helle genannt, und die Mulen, zwei in der Nachbarschaft Bremens begüterte Ministerialengeschlechter, von denen das erstere vermutlich zu dem mit der Kolonisation der bremischen Marschen betrauten Unternehmerkonsortium gehört hat⁶⁾, treten uns also als die ersten Inhaber grundherrlicher und vogteilicher Rechte in Borgfeld entgegen. Bei dem Ritter Mule wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich bei seinem Borgfelder Besitz um schauenburgisches Lehnsgut handelte, während die erstere Urkunde hinsichtlich der beiden Brüder von Bremen über diese Frage völlig schweigt.

Wenn aber Brüning von Bremen von Graf Gerhard I. von Holstein einen zum Riensberg gehörigen Hof zu Lehen trug⁷⁾, so ist die Ver-

³⁾ Dieser Alard war der Sohn des gleichnamigen bremischen Vogtes, der in den mit dem Namen Heinrichs des Löwen und Erzbischof Hartwicks II. verknüpften Wirren im Erzstifte Bremen verschiedentlich genannt wird. Er erscheint zuerst im Jahre 1199 zusammen mit seinem Vater als Zeuge in einer Urkunde Hartwicks II. (vgl. Hamb. UB I, 320: „ministeriales Alardus, Bremensis advocatus, Alardus filius ipsius“). 1206 wird auch er urkundlich als Vogt bezeichnet (vgl. BUB I, 103: „Alardus juvenis advocatus et Bruningus frater eius“ als Zeugen einer Urkunde Hartwicks II.). Er starb vor 1249, wie aus einer Urkunde seiner Witwe hervorgeht (vgl. BUB I, 243: darin Siegelankündigung „domini Alardi de Brema bone memorie“).

⁴⁾ Denn das ist hier unter dem lateinischen „domus“ ohne Frage zu verstehen. Vgl. unten, S. 161.

⁵⁾ Vgl. BUB I, 276: „In Borchvelde donationem . . . ab . . . Theoderico milite de Oldenborg, dicto Mule, factam.“ — Er starb vor 1258 (vgl. BUB I, 287).

⁶⁾ Vgl. E. O. Schulze, Niederländische Siedlungen in den Marschen der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jh. ZHVNSachs. 1889, S. 23.

⁷⁾ Vgl. BUB I, 343: am 21. Jan. 1270 schenkt der Graf Erzbischof Hildebold „domum in Rymsberge, . . . quam Bruningus miles dictus de Brema felicis memorie quondam a nobis in feodo tenuerat“.

mutung, daß es sich bei seinem und seines Bruders Borgfelder Besitz vielleicht ebenfalls wie bei Dietrich Mule um schauenburgisches Lehen-
gut gehandelt haben könnte, jedenfalls nicht völlig von der Hand zu
weisen. Als ganz andere Möglichkeit wäre es freilich auch denkbar,
daß die Rechtstitel der Brüder auf sehr schwachen Füßen gestanden
und diese sich tatsächlich um ihres Seelenheiles willen eines Besitzes
entschlagen hätten, den ihr Vater Alard d. Ä. in den neunziger Jahren
während der Wirren im Erzstifte geraubt hatte. Denn daß der ältere
Alard ein wenig getreuer Vogt und Wirtschafter des heiligen Petrus
gewesen war, erhellt aus einer Bulle Papst Coelestins III. vom 10. Fe-
bruar 1195⁸⁾, in welcher Alard in der Reihe der bremischen Ministe-
rialen erscheint, denen unter Androhung des Bannes ihr der Kirche
entzogener Besitz wieder abzunehmen sei.

Auch der in Bremens Nachbarschaft massiert auftretende schauen-
burgische Besitz verdankt vielleicht wenn nicht seine Entstehung, so
doch seine Erweiterung⁹⁾ der Schwäche der geistlichen Herrschaft.

Im Jahre 1188 hatte nämlich der unstete Erzbischof Hartwich II. mit
Unterstützung der Grafen von Oldenburg und Holstein einen Zug
gegen die aufsässigen Ditmarscher unternommen, doch war er, da die
besiegten Bauern das versprochene Lösegeld nicht zahlten, außer-
stande, den beiden Grafen ihren Lohn zu geben, und sah sich sogar
gezwungen, ihnen auf drei Jahre einen Teil seiner Einkünfte zu ver-
pfänden¹⁰⁾. Bald danach, 1189, kam es zu offener Feindschaft zwischen

⁸⁾ Vgl. Hamb. UB I, 304.

⁹⁾ Außer in Riensberg und Borgfeld wird schauenburgisches Lehngut in
Arbergen erwähnt, das Graf Gerhard I. am 15. Sept. 1290 an das Kloster Lilien-
thal überträgt (vgl. BUB I, 464: „*propriatatem domus unius, sicut aratro uno
coli potest, atque aream unam in Arberge*“). Schließlich ist noch auf eine
Urkunde Gerhards von Holstein hinzuweisen, durch welche der Knappe
Johann von der Hude unterm 11. Nov. 1337 mit früher an zwei Bremer Bürger
verliehenem Grundbesitz in Hastedt belehnt wird (vgl. BUB II, 424). Daß
mit dem lateinischen „domus“ nicht nur das „Haus“, sondern der gesamte
Hof zu verstehen ist, beweist neben BUB I, 464, auch eine Stelle im Stader
Copiar (Bremer Geschichtsquellen, hrsg. von Wilhelm von Hodenberg, 1. Bei-
trag, das Stader Copiar, Celle 1856), Lib. I, S. 7: „*In Elna una domus, cuius
dimidietatem colit Abele villicus, reliquam Hannecke Jacobes, solventes
3. manipulum cum decima.*“

¹⁰⁾ Vgl. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum
Ausgang der Mission, Berlin 1877, II, S. 105 f. — Ferner Arnold von Lübeck,
Slawenchronik, MG SS XXI, Lib. III, Cap. 22, S. 162: „*Nam cum Adolfus
comes de Scouwenburg et comes de Aldenburg et alii nobiles stipendium
militie, quod eis archiepiscopus promiserat, requirerent, ille tam ea, que*

dem Erzbischof und dem mit Friedrich Barbarossa ins Heilige Land gezogenen Adolf von Holstein, als Hartwich sich dem aus England zurückkehrenden Löwen in die Arme warf. Nach der Heimkunft des Schauenburgers folgten auf die Anfangserfolge des Welfen und seines Verbündeten indessen bald die Rückschläge, und nun mußte Hartwich aus seiner Diözese fliehen. Die Einkünfte des verbannten Kirchenfürsten wurden von König Heinrich dem Grafen überwiesen¹¹⁾.

Mit Hartwichs Rückkehr setzen Jahre der schlimmsten Wirren ein, denen erst der Kaiser auf dem Gelnhäuser Reichstage ein Ende machte, indem er durch ein Diplom vom 24. Oktober 1195 unter anderem die endgültige Abtretung eines beträchtlichen Teiles des erzbischöflichen Gutes an den Grafen von Schauenburg bestätigte¹²⁾.

Daß die gekennzeichnete Massierung schauenburgischer Begüterungen um Bremen auf diesen Übergang erzbischöflichen Landbesitzes an die Holsteiner Grafen zurückzuführen sei, ist nun, wie gesagt, eine Vermutung, die manches für sich hat, zumal, wenn man bedenkt, wie reich die Erzbischöfe ursprünglich im unmittelbaren Umkreis ihrer Residenz in den durch ihre Initiative kolonisierten Flußmarschen begütert waren, und daß beispielsweise — was noch zu behandeln sein wird — auch das Domkapitel mit beträchtlichem Grundbesitz an Borgfeld beteiligt war.

Mit der Machtstellung der Schauenburger war es freilich schon nach Verlauf weniger Jahre, 1202, im Erzstift und in der Grafschaft Stade vorbei, doch könnte es sich bei den erwähnten Grundstücken in Borgfeld, Riensberg, Arbergen und Hastedt sehr wohl um erhalten gebliebenen Restbesitz gehandelt haben.

Auch die Welfen, die alten Gegner der Schauenburger, waren in Borgfeld wie in einer Reihe anderer Orte in Bremens Nachbarschaft begütert. Das beweist eine Urkunde vom 18. Mai 1258, durch welche Herzog Albrecht von Braunschweig dem Kloster Lilienthal zwei zur

illis promiserat, quam alia multa inutiliter ab eo consumpta reddere non valens, necessitate compulsus, ministerialium redditus episcopales per triennium abiuravit, ut infra tempus illud omnia ex integro solverentur."

¹¹⁾ Vgl. Dehio, S. 107. — Desgl. Arnold, V, 22: „Adolphus . . . nec ideo se a redditibus ecclesie abstinere dixit, quos ipso adhuc in peregrinatione posito domnus imperator sub interdicto posuisset et post reditum ipsius in manum eius consignasset . . .“

¹²⁾ Vgl. Hamb. UB I, 307.

Curia (Villikation) Daverden gehörige, derzeit vakante Höfe in Borgfeld schenkt¹³⁾.

Beide Male, 1235 und 1258, übernimmt also das Kloster Lilienthal das Erbe der Schauenburger und Welfen in Borgfeld. In den Urkunden von 1235 sind es bezeichnenderweise die gerade vor einem Jahrzehnt erst in Bremen eingezogenen Dominikaner, die entweder als Zeugen oder Mitsiegler des Beurkundungsaktes auftreten, ein Beweis dafür, wie sehr das eben erst nach Wollah verlegte Kloster Sancta Maria in Valle Lilii von der durch die Predigt der Schwarzen Brüder neu entfachten Gebefreudigkeit der Christenheit profitierte. So zeigt sich schon von Anfang an eine offenbar ganz bewußte Güterpolitik der Zisterziensernonnen.

In einer Urkunde Erzbischof Gerhards II. vom Jahre 1257, in welcher er dem Kloster dessen Besitzungen bestätigte, waren außerdem schon zwei weitere Höfe genannt worden, welche der Konvent von dem Heiliggeistspital in Bremen erworben haben sollte¹⁴⁾. In dieselbe Richtung weist es beispielsweise auch, wenn das Kloster im Jahre 1314 von dem Ritter Johann von Otterstedt 1 „Land“ (Hufe) unter der Verpflichtung des Verkäufers erwirbt, dem Konvent von dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg das Eigentumsrecht an diesem Bauerngut zu erwirken¹⁵⁾. Auch dieses Besitztum ging demnach offenbar ursprünglich von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen.

Schließlich kauft das Kloster unterm 4. März 1321 von den Knappen Martin und Inschen von Escherde für 2½ BM deren Borgfelder Liten Eckhard Mane mit allen sich aus dessen Hörigkeitsverhältnis ergebenden Rechten, eine Urkunde, die uns wegen ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung später noch zu beschäftigen haben wird¹⁶⁾.

Die von Otterstedt und von Escherde waren angesehene bremische Ministerialengeschlechter, erstere dazu Burgmänner des benachbarten Ottersberg¹⁷⁾. Leider schweigen die Quellen darüber, wann sie zuerst ihren Besitz in Borgfeld erworben haben.

¹³⁾ Vgl. BUB I, 288. — S. auch Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. v. NS., 9. Heft, Gött. 1927, Register u. Karte!

¹⁴⁾ Vgl. BUB I, 276. 1257, Apr. 23: „Ibidem duas domos ab ecclesia sancti Spiritus in Brema comparatas.“ — Eine besondere Verkaufsurkunde liegt darüber nicht vor.

¹⁵⁾ Vgl. BUB II, 134. S. auch Joh. Vogt, Monumenta Inedita, II. Teil, Bremen 1752, S. 130 ff.

¹⁶⁾ Vgl. BUB I, 211. — S. auch unten, S. 216. ¹⁷⁾ Vgl. Johann Roden Bok, S. 58.

Das Kloster Lilienthal hatte es also gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schon auf einen Besitz von nicht weniger als neun grundherrschaftlich von ihm abhängigen Gehöften in Borgfeld gebracht, und es zeugt für die Beharrlichkeit und Konsequenz dieser hier wie anderer Orten betriebenen geistlichen Güterpolitik, daß sich dieser Besitzstand trotz gelegentlicher Rückschläge¹⁸⁾ mit weitgehender Konstanz bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, wo man in Borgfeld immer noch sechs Klostermeier zählte¹⁹⁾.

Das Kloster war indessen nicht die einzige in Borgfeld als Grundherrschaft auftretende geistliche Korporation, vielmehr hat hier auch das bremische Domkapitel eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Zwar stammen die urkundlichen Belege dafür erst aus dem vierzehnten Jahrhundert, doch möchte diese Begüterung der Domherrn wohl aus wesentlich früherer Zeit stammen.

In einem undatierten Einkünfteregister der Dompropstei, welches Ehmck und v. Bippen in Anlehnung an den ersten Herausgeber J. M. Lappenberg²⁰⁾ den dreißiger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts zuweisen²¹⁾, ist neben dem Zehnten von 5 Land in Borgfeld²²⁾ die Rede von 2 dem Kapitel dort gehörenden Land Landes²³⁾, ein Besitz, der nach vorläufiger Stagnation²⁴⁾ gegen Ende des fünf-

¹⁸⁾ Unterm 20. Dez. 1324 kaufte das Kloster z. B. zwei an den Bremer Bürger Ludolf von Suterem verpfändet gewesene Land in Borgfeld für 20 BM zurück (vgl. BUB II, 251).

¹⁹⁾ Vgl. unten, S. 282.

²⁰⁾ Register von den Einkünften der Probstei bei dem Dom zu Bremen, mitgeteilt von J. M. Lappenberg, als Anhang zu H. W. Rotermund, Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen etc., Bremen 1829, auch als Separatdruck erschienen bei F. W. Chr. Menck. Hamburg 1829.

²¹⁾ Vgl. BUB II, 634. Hier nur die Bremen und sein Gebiet betreffenden Teile des Registers wiedergegeben.

²²⁾ Vgl. Einkünfteregister, S. VIII.

²³⁾ Vgl. ebda.: „In Borgfelde 2 terre, 1 colit Johannes Domere, solventem marcum Bremensem. Item 1 terra ibidem, quam colunt Johannes et Hermannus fratres dicti Domere, solventes marcum Bremensem, et de istis 2 terris similiter dabunt pisces valentes fertonem.“

²⁴⁾ So 1384 (vgl. Stader Copiar, Lib. I, S. 6: „In Borchvelde 2 terre, quarum unam incolit Johannes Domere, reliquam Hinrick et Hermannus fratres dicti Domere, quilibet solvit unam marcham et dabunt pisces ad valorem unius fertonis“). — Die für den Zeitabstand von einem halben Jahrhundert auffällige personelle Übereinstimmung beider Register legt den Gedanken nahe, sie in der Datierung einander näherzurücken, eine Frage, die in diesem Zusammenhang jedoch nicht weiter erörtert werden kann; — desgl. 1420 (vgl. Stader Copiar, Lib. II, S. 34: „In Brockuelde sunt 2 terre solventes 2 marc. et pisces valentes fertonem“).

zehnten Jahrhunderts wohl eine gewisse Erweiterung erfuhr²⁵⁾, dann aber bis ins achtzehnte Jahrhundert im wesentlichen unverändert blieb.

Das Kapitelsgut war im übrigen nicht auf das eigentliche Dorf Borgfeld beschränkt, sondern griff auch auf die jenseits der Wümme gelegene kleine Ortschaft Warf mit ihren nur drei Baustellen über, die insgesamt vom Domkapitel meierrechtlich abhängig waren²⁶⁾ und nach der Säkularisation der geistlichen Stifter genau wie die Borgfelder Kapitels- und Klostermeier noch im achtzehnten Jahrhundert zum Bestand der nunmehr kurhannöverschen Struktur gehörten²⁷⁾.

Äußert sich also die konservative, auf bedächtige Erhaltung des einmal Erworbenen ausgehende Güterverwaltung des Klerus in einer fast absoluten Konstanz der Besitzverhältnisse, so sieht es auf weltlichem Gebiet desto bewegter aus. Hier ist alles und jedes immer im Fluß, ein ewiges Kommen und Gehen kleinerer und größerer Grundherrn

²⁵⁾ Vgl. St. A. Hannover, Stade 5b, Fach 36, Nr. 9a. 1495, Einkünfteregister der Dompropstei. Dort werden die 2 Land einem einzigen Meierhof zugewiesen und daneben noch eine weitere Baustelle und eine Köterei erwähnt: „Ghereke in Borchfelde de curia sua villicali, ad quam spectant due terre ibidem, dabit annuatim unam marcam. Idem dabit 10 vigenas anguillarum van dem Ware in der Wymmen et bis pisces in anno nativitatis Christi et in die jovis sancta quolibet tempore in valorem 8 grossorum. Dirick Blancke ibidem colit aliam curiam, de qua dabit annuatim unam marcam et pisces ut supra preter anguillas. — Uxor Ghereken senioris ibidem habet unam aream, de qua dabit annuatim 4 grossos.“ — So noch 1513 im Hebungsregister des Dompropstes Franz Grambeke (vgl. Stader Copiar, Anhang VIII, S. 84).

²⁶⁾ Das Staatsarchiv Hannover verwahrt unter Stade 5b, Fach 140, Nr. 6 die Kopie einer Urkunde vom 24. Juni 1383, in der zuerst von dem Kapitelsgut in Warf die Rede ist. Da sie nicht in das BUB übernommen worden ist und uns aus anderen Gründen später noch interessieren wird, sei ihr Wortlaut hier mitgeteilt: Wy Dyrick undt Cordt broder van Owmunde bekennen . . . yn dessem breve, dath wy syndt fruntlyken voreyniget myth deme Ersamen heren deken und Capittel tho Bremen umme ychteswelke rechticheit des dorpes thom Warue uppe der Wymmen, dar wy neyne rechticheyt bokennen yn tho hebbende. Und wy scholen ok de meyger und des capittels undersaten yn dem sulven dorpe nergen wor mede beswaren offte yergen wormede auerfallen myth rychte offte myth bede, dath sy wath dath sy; wy scholen onhe ok nene bosper don yn wisschen, weyde, more, broke und heyde, offte yn water, visscherye, Boverne des Slates Langwedell rechtycheit und unße horeth; wy wyllen de ok by orer frygheit und rechticheit laten, alse ße und orhe vorfahren dath gehadt hebben, fryg und quydt. Des tho tuge hebben wy Dirich unde Cordt brodere unße inngesegell hangen tho dessem breve. Datum anno domini millesimo tricentesimo octuagesimo tercio, die Johannis Baptiste.

²⁷⁾ Vgl. unten, S. 282.

herrscht vor, und die Verkäufe, Verpfändungen, Verrentungen, Teilungen, Prozesse jagen einander mit einer Geschwindigkeit, daß dem sie verfolgenden Historiker fast der Atem wegbleibt.

Von den Schulten hören wir nur einmal bei der Gelegenheit, als Ritter Geverhard Schulte im Jahre 1347 seinen Anteil an Borgfeld mit allen hörigen Meiern für 70 BM dem Knappen Martin von der Hude als Pfand überlassen mußte²⁸⁾.

Den anderen Teil, und zwar den Hauptteil mit der wichtigen Gerichtsbarkeit — wenn man hier von dem Grundbesitz der toten Hand einmal absieht —, besaßen die von der Hude bereits erbeigentlich. Das geht aus einer Urkunde vom 12. April 1360 hervor, in welcher Martin von der Hude an Johann von Aumund und die Gebrüder von Recke verpfändet all sein „gud to Borchvelde mit den egenen luden, mit dem richte, mit water, mit der vischerie, mit dem broke, mit der rente, de wy hebbet in des closters gude van dem Liliendale und in deme gude der domprovestie to Bremen . . ., also id unse vader uns ervet heft und wy sulven dat gekoft hebben . . .“²⁹⁾.

Die Gebrüder von Recke verschwinden im übrigen bald wieder aus Borgfeld, so daß wir gegen Ende des Jahrhunderts Johann von Au-

²⁸⁾ 1347, Jan. 16. (vgl. BUB II, 556: „ . . . obligavi et presentibus obligo meam partem, quam habeo in villa que dicitur Borchvelde, cum hominibus utriusque sexus ad dictam partem meam jam dicte ville pertinentibus, tam juvenibus quam antiquis . . .“). — Es ist nicht völlig sicher, ob es sich bei diesem Rechtsgeschäft wirklich nur um eine Verpfändung oder nicht vielmehr um einen Verkauf gehandelt hat, der besser mit der Quellenlage in Einklang stehen würde. Der Kontext der Urkunde, die nur in einer späten Kopie des 17. Jahrhunderts auf uns gekommen ist, spricht zwar eindeutig von einer obligatio, doch ist in der Siegelankündigung der ihren Konsens erteilenden Söhne des Ritters von einer venditio die Rede. Dazu paßt, daß Martin von der Hude in der gleich zu erwähnenden Urkunde vom 12. April 1360 erklärt, er habe einen Teil Borgfelds durch Kauf an sich gebracht.

²⁹⁾ Vgl. BUB III, 592. — Auffällig bleibt, daß unter den ausführlich aufgezählten Pertinenzien des Pfandgegenstandes nicht auch das Patronatrecht über die Borgfelder Pfarre erscheint, das dem Geschlecht von der Hude damals zustand und jeweils von dessen Senior ausgeübt wurde. (Vgl. Stader Copiar, Lib. I, S. 22: „Prepositus Bremensis institutionem habet ad beneficia infrascripta: Ad ecclesias Borch et Borchvelde de presentatione sive jure patronatus vasallorum sive senioris de Huda et ambas capellas in Huda“; desgl. S. 18: „Beneficia infrascripta spectant ad institutionem prepositi Bremensis — Ecclesia in Borchvelde ad presentationem Marquardi de Huda.“). — Als Ritter Martin von der Hude im Jahre 1281 seinen Grundbesitz in Burg erwirbt, wird beispielsweise ausdrücklich betont, daß damit der Patronat über die dortige Kirche verbunden sei (vgl. BUB III, 578: „quibus bonis jus patronatus illius ecclesie est annexum“).

munds Erben, Diderich und Cord von Aumund, Hinrichs Söhne, als alleinige Inhaber des Gerichts antreffen³⁰⁾.

Diese beiden haben am 29. September 1393 einen folgenreichen Vertrag geschlossen, durch welchen sie „myt wyllen unde vulbort al unser rechten erven unde al der jener, den dat von rechte bort to vulbordende . . . vor negenteyn marck unde anderhalfhundert Bremer marck . . . dat gansse dorp Borchvelde, alse uns dat angeervet is unde uns hort . . . to eynen rechten ervekope to ewigen tiiden to beholden“, jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufs, an die Bremer Bürger Geverd von Gröpelingen, Diderik den Vogt (Vaget) und Bernd den Guden verkaufen und ihnen Eigentum und Besitz überlassen, „als men ervegud van rechte to latene plecht“³¹⁾. Als diejenigen Personen, von deren „Vulbort“ die Gültigkeit der Urkunde abhängt, treten, offenbar als Erben und Rechtsnachfolger Martins von der Hude, mehrere Knappen von der Hude auf, und zwar erklären sie ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Verkauf. Der Grund dafür ist schwer ersichtlich. Wie konnten sie es freiwillig zulassen, daß das vor einem Menschenalter für nur 70 BM verpfändete Gericht Borgfeld nunmehr von den Pfandinhabern für mehr als das Doppelte weitergegeben wurde, und zwar nicht etwa pfandweise, sondern zu rechtem, freiem Erbkauf? Denn davon, daß die von Aumund ihren Pfandbesitz inzwischen zu freiem Erbrecht erworben hätten, verlautet nie etwas, auch wäre dann ja die Zustimmung derer von der Hude zu dem Verkauf nicht erforderlich gewesen. So bleibt die Rolle der letzteren dabei ziemlich unklar, genau wie der Rechtsgrund ihrer ein gutes Menschenalter später erhobenen Ansprüche auf das Gericht Borgfeld, die den derzeitigen Besitzern jahrzehntelang schwer zu schaffen machen sollten.

Die 1393 vollzogene Dreiteilung Borgfelds blieb zunächst bestehen, wenn auch schon das Drittel Bernds des Guden am 24. Februar 1401 durch Kauf an den Knappen Johann von Gröpelingen, wohl den Bruder Geverds³²⁾, gelangte³³⁾. Am gleichen Tage stimmte Diderich von Au-

³⁰⁾ Wenn hier und im folgenden in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Quellen vom ganzen bzw. halben Gericht Borgfeld die Rede ist, so versteht sich das naturgemäß stets unter Ausschluß des Kirchengutes, mit dem immer nur grundherrliche, nie aber auch gerichtsherrliche Rechte verbunden gewesen sind.

³¹⁾ Vgl. BUB IV, 154.

³²⁾ Vgl. Luneberg Mushard, Bremisch und Verdischer Rittersahl, Bremen 1720, S. 260.

³³⁾ Vgl. BUB IV, 274.

mund für sich und auch für seinen Neffen Hinrich von Aumund dieser Veräußerung zu, ein Mitbestimmungsrecht, das er aus der 1393 vorbehaltenen Rückkaufsbefugnis ableiten mochte³⁴⁾.

Diderich von Aumund war aber mittlerweile auch wieder in den Besitz des seinerzeit an Geverd von Gröpelingen gefallen Anteils gelangt, den er indessen schon am 16. Oktober 1404 an die beiden anderen Teilhaber, Johann von Gröpelingen und Diderich (den) Vagt, wiederum unter Rückkaufsvorbehalt, weiterveräußerte³⁵⁾. Nunmehr teilen diese beiden sich also je zur Hälfte in das Eigentum an Borgfeld.

Von den Söhnen Johanns von Gröpelingen scheint der älteste, Hermann von Gröpelingen, den Hauptteil der Borgfelder Güter erhalten zu haben. An ihn tritt zudem sein Bruder Otto, Propst zu Rüstringen, am 24. November 1410 seinen Anteil an Vogtei und Gericht Borgfeld ab³⁶⁾.

Bald darauf erfolgt eine neue Veränderung der Rechtslage, indem nämlich am 24. Mai 1413 der Knappe Hinrich von Aumund, Cords Sohn, sein Rückkaufsrecht auf die Hälfte des Dorfes und Gerichtes Borgfeld, und zwar die Diderich (dem) Vagt gehörige, an den Bremer Bürgermeister Johann Oldewagen und den Ratmann Hinrich von der Hude zedierte³⁷⁾. Das Rückkaufsrecht für die andere, denen von Gröpelingen gehörige Hälfte Borgfelds stand also weiterhin den Erben des zwischen 1404 und 1409 verstorbenen³⁸⁾ Diderich von Aumund zu.

Von der Möglichkeit, sich in den Besitz eines Teiles von Borgfeld zu setzen, hat nur Hinrich von der Hude, der reich begüterte Kaufherr und Ratmann³⁹⁾, Gebrauch gemacht, indem er nicht nur das ihm vertragsgemäß zugefallene Viertel erwarb, sondern auch das Oldewagensche Viertel an sich brachte⁴⁰⁾. Damit büßte naturgemäß Johann

³⁴⁾ Vgl. ebda., Anm. 1.

³⁵⁾ Vgl. BUB IV, 322.

³⁶⁾ Vgl. BUB IV, 419.

³⁷⁾ Vgl. BUB V, 42.

³⁸⁾ Vgl. BUB V, 42. — Hinrich von Aumund bezeichnet in dieser Urkunde seinen „vedderen“ (hier = Vaterbruder) Dirick van Aumund als verstorben.

³⁹⁾ Vgl. über ihn K. H. Schwebel, Das bremische Patriziergeschlecht Brand. BJb. 41, 1944, S. 118 ff.

⁴⁰⁾ In der Klagschrift Hinrichs von der Hude in seinem sogleich zu erwähnenden Prozeß gegen Gheverd und Arnd von der Hude (St. A. Hann., Stade 5b, Fach 140, Nr. 6) heißt es: „Item heft Hinrick von der Hude de helfte des dorpes Borchuelde wedder geloßet van Didericke deme Vogede myt willen unde vulbort Hinrikes van Ouwmonde, Cordes Sone, unde Kerstens, sines vedderen, alße eme unde seligen her Johanne Oldewagen de macht gegeven ys nha lude des breves hyr nha gescreven, unde hyr to enbehouede de ergenante Hinrick van der Hude nicht vulbordt Geverdes, Arndes van der Hude unde

Oldewagen nicht sein Recht auf die Einlösung dieses Anteils ein, sein Anspruch richtete sich nunmehr nur gegen Hinrich von der Hude anstatt gegen Diderich (den) Vagt. So blieb das nicht ausgeübte Recht doch immer vorbehalten und ist nach dem um 1420 erfolgten Tode Oldewagens an Daniel Brand den Älteren gekommen, der es seinerseits im Jahre 1454 seinem Sohn Johann Brand abtrat⁴¹⁾. Letzterer hatte fünf Jahre zuvor die Tochter Hinrichs von der Hude heimgeführt und 1453 bei der Übergabe des Brautschatzes das eine von der Hudesche Viertel Borgfelds übereignet erhalten, dessen Wert damals auf 100 BM veranschlagt wurde⁴²⁾.

Wie sehr Johann Brand daran gelegen war, auch das andere Viertel in seine Hand zubekommen, erhellt aus einer Abrede, die er 1458 mit seinem Schwager Lüder Scharhar, dem Ehemann der jüngeren Tochter Hinrichs von der Hude, im Hinblick auf das in Kürze zu erwartende Ableben ihres Schwiegervaters traf, und worin er sich eben diesen Teil Borgfelds aus dem Nachlaß ausbedang⁴³⁾. Recht wenig hat ihn dabei offenbar beunruhigt, daß das Erbgericht sich unter Umständen als recht zweifelhafter Besitz erweisen mochte.

Seit einem Menschenalter nämlich tobte damals bereits ein heftiger Rechtsstreit vor heimischen und auswärtigen Gerichten um dies Stückchen Erde, und Hinrich von der Hude sowie die Gebrüder Lüder und Johann, die Söhne Hermanns von Gröpelingen, haben es sich auch wahrlich der Mühen und Ausgaben genug kosten lassen, um die Sache zu einem glücklichen Ende zu führen. Und zwar waren die Knappen

erer elderen, unde oft deßsulven Her Johans Oldewagens erven jenige rechticheit hebben in Borchvelde, dar en will he ße nergen ane vorredet, vorsegelt, noch vorwillekort hebben." — In einer Urkunde von 1460 wird Hinrich von der Hude ebenfalls als Inhaber des halben Gerichtes bezeichnet (1460, Juli 16. — Vgl. Q. 3. B. 2. a. 1., desgl. Copiarium Archivi, 51 b: „... sodahne hellfte in Borchfelde, alse Hinrick van der Hude de in synen levende hadde ..."). In den dreißiger Jahren werden auch nur dieser und die Gebrüder von Gröpelingen von denen von der Hude um Herausgabe des Gerichts beklagt. Damals besaß Hinrich von der Hude also schon beide Viertel (vgl. unten, S. 169 f.).

⁴¹⁾ 1454, Juli 29 (vgl. Q. 3. B. 2. a. 1., desgl. Cop. Arch., 51 a: „Ick Dannel Brandt de elder . . . bekenne . . . , datt ick Johanne Brande, mynem sohne, hebbe upgelaten und vulle macht gegeven intholösende . . . dat verden-deel in Borchfelde in vulle macht, so ick sulven mochte dohn van seligen her Johan Oldewagens wegen . . .").

⁴²⁾ Vgl. Schwebel, a. a. O., S. 123.

⁴³⁾ Vgl. Schwebel, a. a. O., S. 126.

von der Hude, Gevert der Ältere, Gevert der Jüngere und Arend, unvermutet aus der Versenkung wieder aufgetaucht mit der Behauptung, einen Anspruch auf Einlösung des ihrem Geschlechte von alters her erbeigentlich zustehenden Gerichts Borgfeld zu besitzen.

Wir sind über den Beginn des sich aus diesen Forderungen entwickelnden Prozesses, der vor das Forum eines westfälischen Femgerichtes gebracht wurde, nur indirekt durch eine Urkunde vom 24. Mai 1432 unterrichtet⁴⁴⁾. Aus dem Zusammenhange dort ist zu schließen, daß die Feme die Klage derer von der Hude abgewiesen haben muß. Darauf versuchen es die Kläger nochmals vor dem Bremer Rate. Die Beklagten berufen sich auf das Urteil des Freistuhls, lassen es verlesen⁴⁵⁾ und erboten sich, ihre Unterstellungen durch hinreichende Zeugen zu beweisen. Der Rat vertagt die Verhandlung auf vier Wochen, doch hören wir dann fürs erste nichts mehr von ihrer Wiederaufnahme.

Erst im Jahre 1438 lüftet sich das Dunkel wieder, und nun scheint der Streitfall mit einem gütlichen Vergleich endgültig aus der Welt geschafft zu sein. Beide Parteien, Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen für sich und seinen abwesenden Bruder Johann einerseits, die Knappen von der Hude, Gevert, Lüder und Arend, für sich und Geverd den Jüngeren andererseits, beurkunden, sie seien von ihren gekorenen Schiedsmännern, Herrn Hermann van Horen, Propst zu Osterholz, den Bremer Bürgermeistern Johann Brundidericks und Diderick Scharhar, Herrn Merten Scharmbeke, Ratmann, sowie Hermann von Walle, freundlich geschieden worden und hätten vereinbart, daß Hinrich von der Hude und die Gebrüder von Gröpelingen Borgfeld noch fünf Jahre in ungestörtem Besitz haben sollten. Danach könnten die von der Hude es jeweils alljährlich auf St. Margaretentag gegen Erlegung der im Hauptbrief genannten Summe einlösen⁴⁶⁾.

⁴⁴⁾ Vgl. BUB V, 483, Kopie in Q. 3. B. 2. a. — Das Stück ist nur aus einem Vidimus des Rats vom Jahre 1462 bekannt. In einem Verzeichnis der im Besitz der Gesamtbrandeschen Familie befindlichen Pergamentbriefe (im Brandenhofarchiv) ist zwar von einer Urkunde vom 10. Juli 1422 die Rede, die eine „Bewisung, dat de van der Hude nen Recht an Borchfelde hebben“, darstellen soll. Da aber das Original nicht erhalten ist, läßt sich nicht feststellen, ob es sich dabei um einen Schriftsatz im Prozeß gegen die von der Hude handelt.

⁴⁵⁾ Vgl. a. a. O.: „... unde leten lesen de scheedinge, de de Vrigreve myt velen anderen schepenen besegelt hebben . . .“

⁴⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 1. — Gedruckt bei Th. Berck, Geschichte der westfälischen Femgerichte, Bd. 2. Bremen 1815. Urkundenanhang, S. 506 ff. — Re-

Indessen machten die Besitzer Borgfelds nach Ablauf der fünfjährigen Frist keine Miene, denen von der Hude die Herrschaft abzutreten⁴⁷⁾, ließen es vielmehr ruhig auf einen erneuten Prozeß ankommen, den Geverd und Arnd von der Hude — Geverd der Ältere war offenbar inzwischen verstorben — durch einen Prokurator beim Freien Stuhl zu Kappel vor der Stadt Lippe gegen sie anstrebten⁴⁸⁾.

Über den Verlauf dieses zweiten Verfahrens sind wir durch das Vorhandensein dreier Urkunden aus dem Jahre 1447 glücklicherweise etwas besser unterrichtet⁴⁹⁾.

Die Feme verwies die Parteien zunächst auf einen Schiedsspruch der vier Bürgermeister von Bremen, wie aus dem ersten Dokument hervorgeht, in dem Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen erklären, sich der Entscheidung der Schiedsrichter beugen zu wollen, während Geverd von der Hude das Kompromiß nur hinsichtlich Borgfelds anerkennen wollte.

Trotzdem wird in der Klagschrift Hinrichs von der Hude⁵⁰⁾ der gesamte Streitigkeitenkomplex den Schiedsrichtern unterbreitet, aus welchem die Auseinandersetzung wegen Borgfelds nur einen Ausschnitt darstellt. Leider können wir Hinrichs von der Hude Argument, die Kläger hätten keinerlei Ansprüche auf das Gericht zu erheben, da weder sie noch ihre Vorfahren in gerader Linie jemals in Besitz und Gewehre gewesen seien und letztere ihnen also auch keine Rechte

gest bei H. Entholt, BUB VI, 168. — Ob unter diesem „Hauptbrief“ die Verpfändungsurkunde von 1360 oder der Kaufvertrag von 1393, der aber damals nicht zur Hand war, zu verstehen sei, ist nicht genau ersichtlich.

⁴⁷⁾ Was es mit der im Verzeichnis der Brandschen Pergamentbriefe erwähnten Urkunde von 1443, betreffend ein Kompromiß zwischen Hinrich von der Hude und Hermann und Arnd von der Hude auf sich hat, ist unklar, da die Urkunde selber nicht erhalten ist.

⁴⁸⁾ Spätestens im Sommer 1446; am 13. Sept. 1446 vidimiert der erzbischöfliche Vogt Hermann von Walle auf Bitten Hinrichs von der Hude und Lüders von Gröpelingen die beiden Urkunden von 1401, „went se de hovebrevre buten over de weghe nicht gerne senden wolden“. Die Beklagten sandten also offenbar diese Kopien als Beweisstücke an ihren Prokurator ein (vgl. die Urkunde in Trese D).

⁴⁹⁾ Die erste vom 23. April 1447, die beiden anderen vom 16. November 1447. — Originale in Trese D. — Abschriften in Cop. Arch. 50 b, c, d. — Gedruckt bei Berck, a. a. O., Nr. IV und V.

⁵⁰⁾ Terminus post quem für die Datierung des Schriftsatzes ist der 16. November 1447, der Ausstellungstermin der darin inserierten zweiten Urkunde.

vererbt haben könnten, nicht nachprüfen, da die verwickelte Genealogie dieses ausgebreiteten Geschlechts noch nicht geklärt ist ⁵¹⁾.

Wir wissen nicht, wie der Spruch der vier Schiedsrichter ausgefallen ist, doch zeigt das Vorhandensein der zweiten der beiden Urkunden vom 16. November 1447, daß die Sache in Bremen offenbar wieder im Sande verlief und der Freistuhl sich erneut selber damit befassen mußte. Aussteller ist Diderick Levelinck, Freigraf Johannis von Kleve-Mark, der Herren Bernd und Simon zu Lippe, der Junker Rotger Gossmann, genannt de Keteler, und Hinrick de Wend sowie der Stadt Lippe. Er erklärt, er habe auf die Klage derer von der Hude hin die Beklagten vor den Freistuhl geladen, die sich auch durch einen Prokurator und einen Fürsprecher hätten vertreten lassen. Diese beiden letzteren hätten dann den Kaufbrief von 1393 sowie den Lösebrief von 1438 präsentiert und dargelegt, letzterer sei ihren Mandanten damals von den Klägern abgelistet worden unter der betrügerischen Vorspiegelung, „dat dorp tho Borchvelde wehre ehr vaderlyke erve und dat mogten se lösen nah inholt und uthwysinge des hovetbrevés darup gegeben“. Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen hätten sich 1438 nur im Vertrauen auf die Richtigkeit der von der Gegenseite erhobenen Behauptungen und weil ihnen der von dem gerade außer Landes gereisten Herrn Johann von Gröpelingen verwahrte Kaufbrief von 1393 nicht zur Hand war, mit dem Spruch der Schiedsleute abgefunden. Wäre ihnen der genaue Wortlaut dieses Dokuments damals schon bekannt gewesen, so würden sie niemals in die Abtretung Borgfelds gewilligt haben, denn der Kaufvertrag sei von Gevert dem Älteren, Lüder, Arent und Gevert dem Jüngeren von der Hude für sich und ihre Erben ausdrücklich gebilligt und mitbesiegelt worden ⁵²⁾. Die Beklagten hätten daher ein Urteil fragen lassen, ob nach Lage der Dinge der Brief von 1393 also noch in Kraft sei, ob die folglich auf unlautere Weise erschlichene Urkunde von 1438 kraftlos, null und nichtig sein und die Beklagten mithin in ungestörtem Besitz Borgfelds verbleiben sollten.

⁵¹⁾ Auf Mushard ist in dieser Hinsicht kein Verlaß.

⁵²⁾ Die Angabe ist ungenau, ob absichtlich oder versehentlich, bleibe dahingestellt. Diejenigen, die 1393 ihre Zustimmung gaben, waren Lüder von der Hude d. Ä., Kersten und Lüder, seine Söhne, Lüder von der Hude, der Sohn Geverds, Johann von Schönebeck, Hildemer von der Hude und Arnt von der Hude. Deren verwandtschaftliche Beziehungen zu den Knappen von der Hude in den hier angezogenen späteren Urkunden sind unklar.

Da kein von der Hudescher Prokurator vor Gericht erschienen war, der diese Darlegungen der Beklagten hätte zerplücken können, so fiel das Urteil der Feme tatsächlich völlig zu deren Gunsten aus. Die Klage wurde von den Freischöffen abgewiesen und Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen in ihrem Besitz bestätigt. So wichtig erschien diesen der Spruch des Freien Stuhls, daß sie sich ihn in zweifacher Ausfertigung besiegeln ließen, einmal vom Freigrafen und acht Freischöffen, das andere Mal lediglich von drei Freischöffen.

Unter dem 18. Dezember 1452 schließlich erteilte der erzbischöfliche Vogt Hermann von Walle Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen ein Transsumpt der Urkunde von 1447, weil sie befürchteten, „dat ehme de breff mochte uppe deme wege tobroken und nomen werden“⁵³). Die Knappen von der Hude hatten sich also keineswegs mit der für sie ungünstigen Entscheidung zufrieden gegeben, sondern offenbar erneut ein auswärtiges Gericht, möglicherweise wieder den Freien Stuhl zu Kappel, bemüht, so daß auch ihre Gegner die Unterlagen „auf den Weg“ schicken mußten.

Wir erfahren weiter, daß Hinrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen sich das Urteil der Feme über die Nichtigkeit des Lösebriefes von 1438 unter dem 1. Februar 1453 von sechs Freischöffen noch einmal beurkunden ließen⁵⁴).

In den nächsten Jahren geriet die Angelegenheit dann aber offenbar wieder ins Stocken. Hinrich von der Hude ist darüber hingestorben (1459) und hat den Austrag des Rechtshandels seinem Schwiegersohn Johann Brand hinterlassen.

Dieser hatte das ihm durch den Brautbrief vom Jahre 1449 zugesagte Viertel Borgfelds 1453 von Hinrich von der Hude tatsächlich ausgehändigt erhalten, während ihm das andere Viertel testamentarisch zugesprochen wurde, wenn er es auch erst 1463 durch Vereinbarung mit der Beisitzwitwe wirklich übernehmen konnte⁵⁵).

Johann Brand muß seinen Rechtsstreit mit denen von der Hude von vornherein mit großem Nachdruck betrieben haben, denn noch

⁵³) Vgl. die beiden auf diesen Rechtsakt bezüglichen Stücke in Cop. Arch., 50 e und ad 50 e. — Gedruckt bei Berck, a. a. O., S. 503 ff.

⁵⁴) Original in Trese D.-Kopie in Cop. Arch., 51.

⁵⁵) Vgl. Schwebel, a. a. O., S. 126 f. — Die dort ausgesprochene Vermutung, daß Hinrich von der Hude tatsächlich nur ein Viertel in eigenem Besitz gehabt habe, ist zu korrigieren.

kein Jahr verging, als er sich schon in seinem Borgfelder Besitz im wesentlichen gesichert sah.

Wir entnehmen aus einer Urkunde der Knappen Arend und Geverd von der Hude vom 16. Juli 1460 ⁵⁶⁾, daß es zwischen ihnen und Johann Brand zu einem Schiedsspruch kam, auf den sich ihre Vertreter, Johann Wekebrod, Propst zu Osterholz, und Ratmann Johann Matthies, sowie die Bevollmächtigten Johann Brands, nämlich dessen Vater Daniel Brand der Ältere und sein Oheim Bürgermeister Daniel Brand, verglichen hatten.

Es wurde bestimmt und von denen von der Hude urkundlich zugestanden, daß Johann Brand den ihm überkommenen Anteil des Dorfes ungestört in Besitz und Gewehre haben solle, auch wenn Lüder von Gröpelingen und sein Bruder Johann wegen der anderen Hälfte rechtlich belangt würden. Falls dieser Rechtsstreit zugunsten der Beklagten ausgehe, so solle Johann Brand deren Rechte ebenfalls genießen, im entgegengesetzten Falle aber keinerlei Nachteile erleiden.

Lüder von Gröpelingen stand nun also allein, und er allein ist es auch, der sich zwei Jahre später vom Bremer Rat ein Vidimus der oben erwähnten Urkunde von 1453 erbat, in welcher die sechs Freischöffen den Spruch des Freistuhls zu Kappel über die Hinfälligkeit des Lösebriefes von 1438 beurkundet hatten ⁵⁷⁾.

Johann Brand dagegen scheint sich nun nicht mehr um den Streitfall gekümmert zu haben. Wir hören nur noch aus einer von ihm am 31. Oktober 1463 ausgestellten Urkunde, daß er die auf Borgfeld bezüglichen Briefe in einer Kiste verwahrte, zu welcher er den einen Schlüssel, Lüder von Gröpelingen den anderen in Händen hatte. Es war hier also so etwas wie ein Samtarchiv in nuce entstanden.

Auch die von Gröpelingen haben ihr Recht, die jeweils benötigten Dokumente jederzeit der Truhe entnehmen zu dürfen, wohl nur noch selten auszuüben brauchen, da die Knappen von der Hude mit der Zeit zur Einsicht von der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen gekommen zu sein scheinen, sofern man das Fehlen jeglicher weiterer Nachrichten über die Gerichtshälfte des Geschlechts von Gröpelingen dahin deuten darf, daß auch dessen Besitzrecht fortan im wesentlichen unbestritten blieb.

Was nun die weitere Entwicklung dieses von Gröpelingenschen

⁵⁶⁾ Vgl. Cop. Arch., 51 b. — Kopie in Q. 3. B. 2. a.

⁵⁷⁾ Vidimus des Rats vom 4. Februar 1462. — Kopie in Cop. Arch., 51 c. — Gedruckt bei Berck, a. a. O., Nr. VII, S. 512 ff.

Anteils anlangt, so ist zu sagen, daß durch die Zufälligkeit der urkundlichen Überlieferung, die sich, wie freigebig sie uns auch über die erste Hälfte des Jahrhunderts unterrichtete, über seinen Ausgang so merkwürdig schweigsam verhält, die Borgfelder Besitzverhältnisse in dieser Zeit notwendigerweise unklar bleiben müssen.

Erst zu Anfang des neuen Jahrhunderts lichtet sich das Dunkel etwas. Nun aber sucht man vergebens nach denen von Gröpelingen: sie sind in der Zwischenzeit aus der Borgfelder Geschichte abgetreten und haben einem neuen Geschlecht Platz gemacht, den Stenows, die fortan für einige Jahrzehnte zusammen mit den Branden das Regiment im Gerichte führen werden.

Im Jahre 1508 erlassen Johann Brand und Bürgermeister Hinrich Stenow als Erbrichter von Borgfeld beispielsweise Bestimmungen über die Benutzung des Borgfelder Moores⁵⁸⁾, und vier Jahre später beurkundet derselbe Johann Brand, die uns schon bekannte Truhe mit den Borgfelder Urkunden werde von dem früheren Bürgermeister Hinrich Stenow verwahrt, und sie beide hätten einen Schlüssel dazu⁵⁹⁾.

Darüber freilich, wie dieser Hinrich Stenow nach Borgfeld kam, sind nur Vermutungen möglich, die indessen in Ermangelung eines vorliegenden Kaufvertrages ganz von selber auf die Feststellung verwandtschaftlicher Beziehungen mit denen von Gröpelingen und die damit verbundene Wahrscheinlichkeit der Erwerbung oder Erheiratung ausgehen werden.

Und in der Tat lassen sich derartige genealogische Verbindungslinien ziehen, wiewohl bei dem Mangel zuverlässiger Quellen bloß

⁵⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5. — Desgl. Johann Philip Cassel, *Copiarium Documentorum Bremensium*. Staatsbibliothek Bremen, Brem. A. 152, S. 14 f. — Im ersten Schedebuche (1434—1603. — P. 6. a. 9. b. 2), S. 129, findet sich die Notiz, daß Bürgermeister Hinrich Kreye, Dirick Schorhaer, Arndt Steding, Dirick Brede und andere Erboxen des Hollerlandes Cord Stenouw und Johann Brand unterm 16. Juni 1490 vor dem Rate beklagten, diese hätten eine Wasserlöse, die nach dem Borgfelder Siel lief, zuschütten lassen. Der Rat entschied damals, daß die Beklagten die Wasserlöse wieder öffnen müßten. — Die Beklagten werden hier zwar nicht ausdrücklich als Borgfelder Richter genannt, doch darf man wohl annehmen, daß sie nur in dieser Eigenschaft ein Interesse an einer die Entwässerung des Borgfelder Feldes betreffenden Frage gehabt haben können. Damit aber wäre schon im Jahre 1490 mit Cord Stenouw ein Mitglied der Familie als Inhaber der Erbrichterschaft festgestellt. Dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu Bürgermeister Hinrich Stenow ist allerdings unklar.

⁵⁹⁾ 1512, Apr. 20. — Original in Trese D. — Hier auch die analoge Urkunde vom 31. Oktober 1463.

andeutungsweise und auch nicht direkt, sondern nur auf dem Umwege über Verwandtschaftsbeziehungen beider Geschlechter zu einer dritten bremischen Patrizierfamilie, den Roden.

Erzbischof Johann Rode (1497—1511), der bekannteste Sproß dieser an Klerikern und weltlichen Würdenträgern nicht eben armen Sippe, hatte eine Schwester Margarete und einen Bruder Hinrich, der von 1484—1496 Ratmann war⁶⁰). Margarete Rode heiratete den oben erwähnten Bürgermeister Hinrich Stenow, Ratmann Hinrich Rode aber war mit Beke von Gröpelingen, der Schwester der uns ebenfalls schon satzsam bekannten Brüder Lüder und Johann von Gröpelingen, vermählt. Hinrich Stenow war also nach dieser Darstellung über die Rodes mit denen von Gröpelingen verschwägert. Im Rahmen dieser Verwandtschaftsbeziehungen⁶¹) könnte sich also möglicherweise der Übergang der von Gröpelingenschen Gerichtshälfte an die Stenows vollzogen haben.

Schwierig ist die Stellung, die man innerhalb dieser Besitzverschiebungen dem Erzbischof Johann Rode zuweisen soll. Es liegt nämlich im Zierenbergschen Wappenbuche die Inhaltsangabe eines Schenkungsbriefes vom 22. Februar 1495 vor, durch den Johann Rode, damals noch Dompropst, den Kindern seines verstorbenen Bruders, Ratmann Hinrick Rode, nämlich Hinrich, Domherrn zu Bremen, Johann, Dirich und Lüder, „seine wonynge und veeste zu Borchfelde mit aller ihrer nutticheit und zubezoringe in acker, wyssche, wassern und heyde, mit muehlen unde mühlensteden, mit waren und visscherie, nictes außbescheiden, gegeben [hat], auch alle die gutere, bauwhove, wissche, houwlandt, katen und koetweren, so er nicht vorgeben noch vorgeben werde . . .“⁶²).

⁶⁰) Nach H. Post, *Fasti Consulares . . . Reipublice Bremensis*, Bremen 1726, ist dieser Hinrich Rode freilich nicht der Bruder, sondern vielmehr der Vater des Erzbischofs und damit der Bruder der Bremer Domherren Diderich und Lüder sowie des Dompropstes Johann Rode gewesen. — Ich folge im übrigen dem Entwurf zu den Stammtafeln des Heinekenschen sogenannten „Goldenen Buches“ und einem im Besitze des Herrn Pastors von Bremen in Bassum befindlichen Wappenbuche des Geschlechtes Zierenberg, zu dessen Ahnen die Roden und von Gröpelingen gehören. Die Richtigkeit der Angaben läßt sich hier nicht nachprüfen.

⁶¹) Auf deren Freundschaftlichkeit deutet im übrigen die Übertragung des großen Kochamtes durch Johann Rode auf seinen Schwager Hinrich Stenow im Jahre 1496 (vgl. St. A. Hann., Register Möhlmann, II, 2750).

⁶²) Unterschrift der Urkunde: „Ego Johannes Rode protestor manu mea propria quod donatio predicta per me est facta et ratificata.“

Gestützt wird diese Nachricht durch das Zehnt- und Zinsregister Johann Rodes vom Jahre 1495, in welchem tatsächlich von Grundbesitz des Dompropstes die Rede ist ⁶³⁾.

Auf das Vorhandensein eines sehr alten Burgsitzes würde ja nun zunächst der Name des Ortes selber als Bezeichnung für Feld bei der Burg deuten, wenn man nicht, was nicht ganz ausgeschlossen erscheint, mit Annahme einer Metathesis des „r“ als Urform Brokfeld, d. h. Feld im Bruch, ansetzen wollte ⁶⁴⁾. Diese letztere Lösung würde uns der Verlegenheit der Suche nach einer Burg im eigentlichen Borgfeld entheben ⁶⁵⁾.

⁶³⁾ Vgl. St. A. Hann., Stade 5 b, Fach 36, Nr. 9a: „Anno domini 1495 a festo sancti Jacobi apostoli incipiendo decime et alia bona prepositure Bremensis fuerunt locate et locata, collecte et collecta ut supra, anno decimo venerabilis et egregii viri domini et magistri Johannis Roden, decretorum doctoris, sancte Bremensis ecclesie prepositi.“ — Nr. 25: „Decima in Borchfelde ducta est ad domum prepositi ibidem et provenerunt de ista decima ut patebit . . .“ — Nr. 26: „Decima in Gropelinghe locata est Hinrico Roden pro aliis bonis, que colit Pultz juxta domum prepositi in Borchfelde.“

⁶⁴⁾ In der Tat begegnet die Variante gelegentlich (vgl. Stader Copiar, Lib. II, S. 34: „In Brockvelde sunt 2 terre solventes 2 marcas et pisces valentes fertonem“). In Ratmann Henrich Salomons Tagebuch von 1585 ist die Rede von „Brokfelde“ (vgl. Brandenhofarchiv). Auch sonst kommt die Metathesis vor, und zwar wird umgekehrt Brokhuchting zu Borchhuchting (vgl. ebda, S. 75: „Parochiani vero in Huchtinge praesentant in synodo autumnali octo pullos, scilicet illi de Kerckhuchtingen tres, de Middelhuchtingen tres, de Borchhuchtingen duos“).

⁶⁵⁾ Hier sei am Rande bemerkt, daß die Ansicht, der Name Borgfeld habe eine Beziehung zu der sogenannten Fischerhuder Borg auf dem Hexenberg, schon aus geographischen Gründen abzulehnen ist. Wenn, was noch sehr dem Zweifel unterliegt, der dort heute vorhandene bruchstückhafte hohe Erdwall nicht etwa ein kleiner natürlicher Dünenzug, sondern wirklich, wie die Fischerhuder Heimatforschung gern annimmt, Teil einer frühen, künstlich angelegten Befestigung der Karolingerzeit sein sollte, dann kann doch diese „Borg“ der jüngeren, durch kilometerweites, unwegsames Sumpfgelände von ihr getrennten Siedlung Borgfeld schwerlich zu ihrem Namen verholfen haben. Leider wissen wir überhaupt sehr wenig über diese Fischerhuder Borg. Der Ottersberger Amtmann Justus Johann Kelp schreibt 1694 in seinen Fata Ottersbergensia (vgl. Z. 1. b. 7., S. 29 und 31), Herman von Mandelsloh, Torborg oder zur Burg genannt, nenne sich im Jahre 1503 Amtmann des Stiftes Bremen zu Ottersberg, und es sei zu vermuten, daß er auf der nun wüsten Fischerhuder Burg, derentwegen er sich zweifelsohne auch zur Burg seßhaft schreibe, gewohnt habe. — Im Jahre 1670 aber heißt es im Protokoll eines von den Borgfelder Gerichtsherrn unternommenen Schnatganges (vgl. Brandenhofarchiv, im Besitze der Erbgemeinschaft Noltenius, Borgfeld-Brandenhof): „Wie die Landleute befraget, wo eigentlich der Berg, die Borch genannt, haben sie berichtet, man wüßte eigentlich nicht, wo die Borch be-

Was für ein Güterkomplex sollte denn auch mit dieser domus bzw. Wohnung und „Feste“ nebst Bauernstellen und anderen Rechten in Borgfeld gemeint sein? An die Kapitelsmeier wird dabei schwerlich zu denken sein, denn unmöglich konnte ja der Dompropst kirchlichen Besitz wie ein Allod seinen nächsten Verwandten zuwenden. Ganz abgesehen davon, daß das Testament in diesem Falle nicht zur Ausführung gekommen sein müßte, denn die Meier befinden sich auch weiterhin im Besitze des Kapitels.

Wäre dann also vielleicht die von Gröpelingsche Gerichtshälfte gemeint? Und wenn ja, sollen wir etwa die oben genannte Beke von Gröpelingen anstatt Johann Rodes Bruder Hinrich lieber ihrer beider Vater Hinrich Rode zuweisen, so daß Johann also die Borgfelder Gerichtshälfte von seiner Mutter erhalten hätte? Was aber wäre dann Margarete Rode zugefallen, deren Gatte, Hinrich Stenow, später doch, wie erwähnt, tatsächlich als der Besitzer des halben Gerichts belegt ist?

Oder soll man gar diesen erzbischöflichen Burgsitz überhaupt nicht in das eigentliche Gericht Borgfeld, sondern in das benachbarte Katrepel verlegen, wo sich in Verbindung mit dem alten Behrensschen Hofe „Upper Borg“ noch bis ins frühe achtzehnte Jahrhundert eine, wenn auch schwache Erinnerung an den bremischen Kirchenfürsten erhalten zu haben scheint? Wenigstens führt Pastor Tiling in seiner gleichzeitigen, nur handschriftlich überlieferten Geschichte des Kirchspiels Oberneuland den Namen dieses Hofes darauf zurück, daß „der Erzbischof Johann Rode sich daselbst soll aufgehalten und eine Art von Burg gehabt haben, wovon sich die Fundamente noch im Garten neben dem Hause finden“⁶⁶⁾.

Nun wurde freilich Katrepel erst im neunzehnten Jahrhundert nach Borgfeld eingemeindet, nachdem es zuvor einen Teil des Dorfes und Kirchspiels Oberneuland gebildet hatte, zu dem es wohl auch siedlungsgeschichtlich gehört. Indessen kam die enge Nachbarschaft von Borgfeld und Katrepel auch im Sprachgebrauch des Mittelalters zum Ausdruck, verfügt doch eine Urkunde von 1418 über Einkünfte aus

legen gewesen; die Fischerhuder aber nenneten die Borch alle die berge, so vor dem mohr gelegen, und soll uff deren einem vormalen ein borch oder schloß gelegen sein, wie dann die Fischerhuder annoch, wan sie vieh pfanden wollen, sagen, sie wollen es nach der Borg bringen, man finde aber nirgends keine Anzeige, wo diese also genannte Burg vormahlen gestanden.“

⁶⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 10. z. — S. auch F. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen. Bremen ⁴ 1934, S. 419.

„Borchvelde up dem Catrepele“⁶⁷⁾, während in einem Kaufvertrag des Jahres 1369 schon von Grundbesitz in Borgfeld, im Orte Catrepel, die Rede ist⁶⁸⁾.

Ja, Ratmann Johann Brand will im Jahre 1599 sogar wissen, daß Katrepel in früheren Zeiten zum Gericht Borgfeld gehört habe⁶⁹⁾. Auch Ratmann Henrich Salomon spricht in seinem Tagebuch 1585 von einer Hinrichtung „tho Brogfelde up den Katrepels“⁷⁰⁾. Auf enge Beziehungen deutet ferner die erhebliche Begüterung der Borgfelder Kirche in Katrepel⁷¹⁾ ebenso wie die, wenn auch entgeltliche Beteiligung der Katrepeler an der großen Borgfelder Gemeinweide jenseits der Wümme, die in ihrem Katrepel gegenüberliegenden Teile geradezu als „Katrepeler Weide“ bezeichnet wird.

Kann also einerseits in vorreformatorischer Zeit die Ortsangabe „Borgfeld“ durchaus die Bauerschaft Katrepel mit einschließen, so läßt sich andererseits auch der Behrenssche Hof „Upper Borg“ schon im frühen sechzehnten Jahrhundert als schatzfreier Herrnsitz nachweisen. Noch die auf Grund der Vermessung von 1834/35 hergestellte Katasterkarte der Feldmark Oberneuland vermittelt, wenn man die im Vermessungsregister dem Behrensschen Anwesen zugewiesenen Flurstücke⁷²⁾ in sie einzeichnet, ein ungemein eindrucksvolles Bild von der überragenden Stellung dieses großen Hofes, dessen Grundbesitz, mehrere Male breiter als die Marschhufen der übrigen Bauern, sich noch im neunzehnten Jahrhundert als ein in seiner Einheit kaum gestörter Komplex fast in ganzer Länge durch die Katrepeler Feldmark hinzieht und dort genau so wie im eigentlichen Borgfeld nicht seinesgleichen hat.

⁶⁷⁾ Vgl. BUB V, 116.

⁶⁸⁾ Vgl. BUB III, 357.

⁶⁹⁾ Vgl. Brandenhofarchiv, „Ex annotatione Dn. Cos. Joh. Brand, communicata a Dn. Wilhelmo a Bentheim, Gogravio Hollerlandiae“, vom Jahre 1599: „Der Kattrepell hat ehredages mit in dat Gerichte Borgfeldt gehöret und hebben de Brande nicht allein noch zur zeith über nachfolgende Stucke Landes darsulvest den großen oder kornzehenden, sondern auch den Schmahlzehenden . . . geben auch die leuthe da wohnendt jährlich bey dem Borgfelder Zinß ihr weidegeldt altem gebrauch nach, dagegen sie da über die Wümme ihr Pferd- und hornegudt, außbescheiden ihre gänße, treiben mögen.“

⁷⁰⁾ Vgl. Brandenhofarchiv.

⁷¹⁾ 1611: 6 Stücke (vgl. Akten des Landherrnamtes, Borgfeld, Nr. 5g. — 1665, Aug. 30).

⁷²⁾ Vgl. Vermessungsregister von Oberneuland, Q. 1. ii. 2. c. B. 8. a.

Dem entspricht auch die rechtliche Stellung des Hofes. Während nämlich fast der gesamte übrige Grundbesitz in Katrepel und Borgfeld grundherrschaftlich abhängig war, ist der Behrenssche Hof „Upper Borg“ von jeher gutsherrnfreies Erbgut gewesen⁷³⁾.

Infolgedessen genoß das Anwesen in erzbischöflicher Zeit auch den Vorzug der Schatzfreiheit. Während es in dem Pflugschatzregister von 1604 völlig fehlt⁷⁴⁾, ist es in dem Sechzehnpfennigschatzregister von 1536 zwar im Gegensatz zu den beiden anderen Katrepeler Halbhöfen als Vollbau mit Johann Fredericks (Frerkes) als Inhaber angegeben, doch ohne jegliche Steuerveranlagung. Als Begründung dafür vermerkt die danebenstehende Randnotiz: „nota, Heyemborgs vorwerck“, und weiter vorn taucht derselbe Johan Frerks nochmals in der Liste der Nichtzahler auf, wo es von ihm heißt: „Johan Frerks tom Katrepel, des Borgermeisters Heymborgen vorwarkes knecht⁷⁵⁾.“

Allerdings läßt sich kein urkundlicher Nachweis führen, daß dieser betreffende Hof tatsächlich im Besitze des Geschlechtes Rode gewesen ist, dagegen ist allgemein eine Beziehung der Neffen des Erzbischofs zu Katrepel überliefert. Wir besitzen nämlich in einem, leider vom Zahn der Zeit sehr angenagten und daher nur teilweise verständlichen Imbreviaturbuche des bremischen Notars Johann Renner aus dem Jahre 1578⁷⁶⁾ das Protokoll einer Zeugenaussage in einem Prozeß über einen zur Rodeschen Erbschaft gehörigen Meierhof zu Lesumbrok, der dem Unterhalt des geisteskranken Diderik Rode dienen sollte. Dieser befand sich in der Pflege seines jüngeren Bruders Johann, der von 1516—1543 bremischer Drost zu Bederkesa war. Als Zeugen werden unter anderen drei alte Borgfelder Landleute, Johan Reiners, Gefke Schweden und Frederich Blome, über die Beziehungen ver-

⁷³⁾ Vgl. Verifikationsprotokoll zum Oberneuländer Kataster, 1844/1845 (Q. 1. ii. 2. c. B. 8. b.), wo Frerk Behrens als Abgabe seines Hofes lediglich 6 Taler 24 Gr. Zehntgeld an die Generalkasse bezeichnet. — Desgl. Kontributionsbeschreibung von 1750 (Q. 1. o. 4. b. I.), wo Frerich Berens (olim Claus B.) angibt, er habe kein Meierland, sondern nur Erbland, und zwar 10 Stücke im Katrepeler Felde, die bis auf eins (das Borgweg-Stück) zehntpflichtig seien (7 an die geistlichen Güter, 2 an Dr. Gröning). Auch Tiling gibt in seiner Oberneuländer Geschichte an, Frerk Berens' ganzes Land sei Erbland (vgl. a. a. O.). — S. auch Rechnung des Holler- und Blocklandes von 1598 (Q. 3. A. 11. b.): „Frerich Boschen leth sich beduncken, er sei frei und hebbe niewerl hoffdenstgelt geben“.

⁷⁴⁾ Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 104, Nr. 33, Vol. XIII.

⁷⁵⁾ Vgl. ebda, Vol. III und IV.

⁷⁶⁾ Vgl. Qq. 10. A. 5. o. 2. p. 1. Vol. 3.

nommen, in denen Diderik Rode zu seinen Brüdern Hinrich, Scholaster des Domkapitels, Lüder, Kanonikus zu St. Stephani, und Johann gestanden habe. Blome, der sieben Jahre in Diensten Johann Rodes gestanden haben will, erklärt, letzterer habe in Katrepel Hof gehalten, seinen wahnsinnigen Bruder aber später in Bederkesa verwahrt. Gefke Schweden behauptet, er habe beide Brüder vor der Belagerung Bremens (im Schmalkaldischen Kriege, 1547) gekannt, sie hätten in Katrepel gewohnt; ebenso hat Johann Reiners die beiden Brüder in Katrepel gekannt, ja, sie hätten sogar bei ihm gewohnt und seien mit ihm zur Kirche gegangen, worunter doch wohl nur die Borgfelder Kirche zu verstehen ist. Schließlich weiß der ebenfalls vernommene Bürgermeister Daniel von Büren noch zu berichten, nach dem Tode Johann Rodes sei sein Bruder Dirich bei dessen Witwe zu Katrepel gewesen.

Wollte man nach allem also in der Tat annehmen, daß bei dieser Katrepeler „Hofhaltung“ Erzbischof Johann Rodes an den Hof „upp'r Borg“ zu denken wäre, so müßte freilich die alsbald sich erhebende Frage, ob und auf welche Weise dies Katrepeler Vorwerk in den Besitz zunächst des Bremer Bürgermeisters Marten von Heienborg (Ratmann 1509, Bgm. 1512, zurückgetreten 1539, † 1542⁷⁷⁾) und darauf seines Hofmeiers Johann Frerkes⁷⁸⁾ geraten sein kann, unbeantwortet bleiben.

Marten von Heienborg der Jüngere scheint allerdings ein besonderer Vertrauter Johann Rodes gewesen zu sein, da er zu dessen „hoffgesinde“ gehörte und in solcher Eigenschaft häufig als Beurkundungszeuge des Erzbischofs auftritt⁷⁹⁾, der ihn später auch zu seinem Drost oder Stiftsamtmann ernannte⁸⁰⁾.

Ein Übergang des Vorwerkes an den offenbar der Familie Rode nahestehenden Günstling wäre also immerhin denkbar. Indessen ergeben sich alsbald Unstimmigkeiten in der Chronologie. Johann Rode war bis 1546 Drost zu Bederkesa, nach seinem Tode hat seine Witwe

⁷⁷⁾ Vgl. Post, Fasti Consulares, S. 16.

⁷⁸⁾ Dieser saß noch 1549 auf dem Hofe (vgl. das Sechzehnpfennigschatzregister aus diesem Jahre, St. A. Hann., Stade 5b, Fach 104, Nr. 33, Vol. IX).

⁷⁹⁾ Vgl. R. Capelle, Johann Roden Bok, *passim*.

⁸⁰⁾ Vgl. H. A. Schumacher, Die Deutschherrn-Commende zu Bremen. BJB. II, 1865, S. 227, Anm. 3. — Im Bremischen Ratsherrnwappenbuch heißt es von Marten von Heienborg: „Er war von Adel und aus dem Herzogtum Braunschweig und vor Zeiten Landdrost im Erzstift Bremen; ist bei Fürsten und Großen im Ansehen gewesen und hatte seine eigenen Reisigen.“

in Katrepel gewohnt. War sie tatsächlich Besitzerin des Vorwerks, so konnte es nicht schon 1536 Marten von Heienborch gehören.

Kurz, wie die Dinge liegen, ist Johann Rodes Borgfelder Besitz nicht mit Sicherheit zu lokalisieren, und ebenso läßt sich auch die Verbindung zwischen denen von Gröpelingen und den Stenows über die Rodes zur Zeit nur mit einer recht hypothetischen Hilfslinie herstellen, die nicht unwesentlicher Verstärkung durch neu beizubringende Quellen bedarf.

Seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts tritt uns also das Geschlecht Stenow als Partner der Brande im Gericht Borgfeld entgegen, konnte sich aber an Wohlstand und Einfluß wohl kaum mit jenen vergleichen. Wenn die Brüder Hinrick und Cord Stenow im Jahre 1520 dem Ratmann Johann Brand aus ihrem Anteil für 100 BM eine jährliche Rente von 5 BM verkaufen unter Verpfändung des Besitzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit⁸¹⁾, so deutet das weder auf Finanzkraft noch auf die Besorgnis, das Übergewicht der Brande möchte allzu drückend werden.

Es haben denn auch die Stenows in der Geschichte Borgfelds so gut wie gar keine Spuren hinterlassen, ganz im Gegensatz zu ihrem Besitznachfolger, Claus von der Lith, dem seine Gattin Margarete von der Heiden die von ihrem 1561 verstorbenen ersten Ehemanne Diderick Stenow, dem Sohne des 1520 urkundenden Hinrick, hinterlassene Gerichtshälfte zugebracht hatte⁸²⁾.

Dieser denkwürdige Vertreter seiner prozeßwütigen Zeit wird uns späterhin noch mehr, als uns lieb sein mag, zu beschäftigen haben. Hier nur soviel, daß er an seinem Lebensabend, eines seit anderthalb Menschenaltern unablässig tobenden Kleinkrieges mit seinen Gegenspielern, den Branden, um tatsächliche oder vermeintliche Rechte doch endlich überdrüssig geworden, seine Halbscheid des Gerichtes Borgfeld am 22. Februar 1595 für 7000 BM dem Bremer Rat zu „einem ewigen, unwedderropliken ervekope“ verkaufte⁸³⁾.

Am 14. März 1595 erfolgte in Borgfeld die offizielle Besitzübergabe. Erschienen sind von Eines Ehrbaren Rates wegen Herr Diderich von

⁸¹⁾ 1520, Febr. 22. — Kopie der Urkunde in Q. 3. B. 2. a. — Mitbesiegelung durch den Bruder der Aussteller, Dirick Stenow, Kanonikus zu St. Anschari.

⁸²⁾ So im Anschluß an das Heinekensche „Goldene Buch“.

⁸³⁾ Vgl. Original in Trese D. Kopie in Q. 3. B. 2. a. 1. — Die Anzahlung betrug 500 Taler zu 49 Gr., weitere 2500 Taler waren zu Ostern 1595 fällig, die restlichen 4000 Taler zu Ostern 1596.

Rheden und Herr Hinrich Zobel. Auf dem Kirchhofe finden sie Claus von der Lith mit seinen fünf Baumeiern und dreizehn Kötern vor. Claus von der Lith entläßt seine Hintersassen ihres Gehorsams gegen sich und verpflichtet sie auf den Rat, worauf Ratmann von Rheden Besitz und Treueid der Meier und Köter entgegennimmt. Anschließend begibt man sich zum „Burgfrieden“, der durch Einhändigung der Schlüssel ebenfalls in den Besitz des Bremer Rates übergeht.

Die Frage, welche Absichten der Rat mit der Erwerbung des halben Gerichtes Borgfeld verfolgte, läßt sich nicht mit ein paar dünnen Worten beantworten. Man kann auch, da nichts Schriftliches darüber auf uns gekommen ist, nur Vermutungen dazu äußern.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß der für die Finanzen des gemeinen Gutes verantwortliche Rheder damals sehr gut bei Kasse war, denn nachdem man schon für Borgfeld Anfang 1595 7000 BM hatte aufwenden müssen, konnte die Stadt dennoch zu Ostern des gleichen Jahres den Ständen des Erbstiftes eine Anleihe von 4000 Rtlm. zur Bezahlung der Türkensteuer gewähren⁸⁴⁾. Es war also in Bremen damals überflüssiges Kapital vorhanden, das nach Anlage drängte.

Man würde sich indessen sehr täuschen, wenn man glaubte, der Sprung nach Borgfeld habe für den Rat nichts weiter bedeutet als die Investierung überschüssiger, sonst brachliegender Finanzkraft. Griff man schon mit dieser territorialen Wachstumsspitze erheblich über die Grenzen des Hollerlandes hinaus, so waren die Gründe dafür doch hauptsächlich politischer Natur: Man wollte offenbar den Sicherheitsgürtel, der die Stadt in Gestalt der vier Gohe umgab und sie gegen unangenehme politische oder militärische Überraschungen schützte, nach Osten hin in geeigneter Weise erweitern.

Denn kaufmännisch gesehen erwies sich Borgfeld als reines Verlustgeschäft. Zwar hatte Claus von der Lith in seiner Beschreibung des Gerichts⁸⁵⁾, um dem Rate den Braten so schmackhaft wie möglich zu machen, alle Einnahmen aus gutsherrlichen Gefällen möglichst hoch angesetzt und so einen jährlichen Normalertrag von 239 BM errechnet. Indessen mußte der Herr Ratsrichter bei seinen Jahresabschlüssen die traurige Erfahrung machen, daß er kaum je einmal die 130 BM überschritt, ja, sie zuweilen knapp erreichte, was also einer Verzin-

⁸⁴⁾ Vgl. dazu K. H. Schwebel, Bremens Beziehungen zu Kaiser und Reich, vornehmlich im achtzehnten Jahrhundert. Bremen 1937, S. 119 f.

⁸⁵⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5.

sung der Kaufsumme von nur etwa 2 Prozent, d. h. bloß einem Drittel, wenn nicht gar einem Viertel des damals auf dem Geldmarkte üblichen Zinsfußes entsprach.

So sind denn die häufigen Klagen in der Wittheit über die Geringfügigkeit der Einnahmen und die zeitweiligen Erwägungen, das halbe Gericht unter Vorbehalt der Hoheitsrechte des Rates wieder zu veräußern, recht wohl begreiflich. Daher war der Rat im Jahre 1599 auch geneigt, Claus von der Liths Sohn Franz, der die Rechtmäßigkeit des Verkaufes bestritt, sein väterliches Erbe wieder zukommen zu lassen. Es siegte damals indessen die Auffassung des Borgfelder Ratsrichters Bürgermeister Henrich Krefting, dem Franz von der Lith übrigens unterstellt hatte, er sei lediglich deshalb gegen die Rückgängigmachung des Vertrages, weil sein eigener Vorteil dabei im Spiele wäre. Krefting scheint jedoch wohl nur keinen Querulanten vom Schlage von der Liths in Borgfeld gewünscht zu haben, denn wir finden ihn sechs Jahre später wieder als Mitglied einer Ratsdeputation, die, wie noch näher zu erörtern sein wird, mit den Branden über das Borgfelder Justizwesen Unterhandlungen pflog und jenen bei dieser Gelegenheit nahelegte, auch die zweite Hälfte des Gerichts unter Zusage des jus territoriale an die Stadt käuflich zu erwerben. Die Brandeschen Vertreter versprachen damals wohl, den Vorschlag zu überdenken, sind aber doch nicht wieder darauf zurückgekommen.

In Ratskreisen aber tauchte der Gedanke von Zeit zu Zeit immer einmal auf. So wurde laut Wittheitsprotokoll vom 11. Februar 1626 darüber verhandelt, ob es nicht geraten sei, Borgfeld wieder zu verkaufen. Am 30. Juni des gleichen Jahres setzte der Rat auch aus seiner Mitte eine Kommission ein, die einen Reformplan für die Verwaltung des Gerichtes ausarbeiten sollte. „Hiebei wurde“, heißt es dann weiter, „per discursum fast von allen herren gedacht, wenn man das erste ausgelegte schwehr geldt wieder dafür bekommen könnte und doch die jurisdictionalia behalten, were es besser, daß es wieder verkauft würde.“ Diese Ansicht fand ihren Ausdruck in einem entsprechenden Wittheitsbeschluß vom 5. Oktober 1626.

Man sieht also, daß es dem Rate in erster Linie auf Wahrung seiner politischen und administrativen Stellung in Borgfeld ankam, während er seine grundherrlichen Befugnisse offenbar nur als lästiges Beiwerk empfand.

Indessen ist es dann doch nicht zu dem geplanten Verkauf ge-

kommen, sei es nun, daß sich kein Kauflustiger fand, der die 7000 BM dafür zu erlegen gewillt war, sei es auch, daß die Wittheit schließlich anderen Sinnes wurde. Daß man aber auch in der Folge mit der Verzinsung des für das Gericht ausgegebenen „schweren geldes“ nicht so recht zufrieden war, zeigt noch ein Wittheitskonklusum vom 9. Januar 1760, durch welches einer Kommission aufgetragen wurde, zu untersuchen, wie man die Einnahmen steigern und die Ausgaben senken könne⁸⁶⁾.

Damit ist die Entwicklung der einen Gerichtshälfte zu ihrem Abschluß gelangt; denn der Staat hat dann doch seinen Zugriff auf dies territoriale Zwerggebilde nicht wieder gelockert, vielmehr im Laufe der Zeit sein politisches Übergewicht immer mehr in die Waagschale geworfen und, wie gesagt, im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts auch die lästig gewordenen Mitregenten durch Ankauf ihrer Anteile vollends ausgeschaltet.

Es gilt nunmehr also, sich den Wechselfällen zuzuwenden, denen die andere Hälfte des Erbgerichtes unterworfen gewesen ist, seitdem sie aus den Händen Ratmann Hinrichs von der Hude in die seines Schwiegersohnes Johann Brand übergegangen war.

Dabei wird sich die eigenartige Erscheinung zeigen, daß die im weiteren zu schildernden vielfachen Besitzverschiebungen sich fast ausschließlich nur innerhalb des Bereichs der Familie Brand und nach deren Aussterben der Erben in weiblicher Linie vollziehen. So ist die Geschichte dieser Brandschen Halbscheid von Borgfeld von derjenigen des Geschlechtes nicht zu trennen. Durch Teilungen im Erbgange ist der Besitz schließlich immer größerer Zersplitterung verfallen, so daß endlich gar Zwölftelteile in verschiedenen Händen waren. Wir werden dieser Entwicklung an Hand der genealogischen Zusammenhänge nachzuspüren haben⁸⁷⁾.

Johann Brand hatte, wie oben erwähnt⁸⁸⁾, 1453 bei Lebzeiten seines Schwiegervaters dessen eines Viertel Borgfelds übereignet erhalten, während ihm das andere ein Jahrzehnt später von der Beisitzwitwe

⁸⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 1.

⁸⁷⁾ Zugrunde gelegt ist dafür der Aufsatz des Verf. über das bremische Patriziergeschlecht Brand. BJB. 41, 1941, S. 86 ff.

⁸⁸⁾ Vgl. S. 173.

eingerräumt wurde⁸⁹⁾. Von diesem 1465 verstorbenen Johann Brand gelangte dann die Gerichtshälfte an dessen gleichnamigen Sohn Johann Brand d. Ä. (1453—1515), der sie seinerseits wieder seinem ältesten Nachkommen, Ratmann Johann Brand († 1531), hinterließ. Nach dessen Tode aber trat erneut eine Halbierung ein, indem je ein Anteil an Johann Brand, den späteren Bürgermeister (1518—1574), und Joachim Brand (1522—1571), nachmals Eltermann, fiel⁹⁰⁾. Beide Brüder sind die Stammväter zweier getrennter Linien des Geschlechtes geworden. Von dem älteren, Johann, leitet sich der sogenannte Brand-Bucksburgische Zweig ab, während Eltermann Brand die Joachim Brandsche Linie begründete.

Bleiben wir zunächst einmal bei dem Brand-Bucksburgischen Anteil an Borgfeld, wobei in Anlehnung an die Praxis der Zeitgenossen die Brandsche Halbscheid des Gerichts als Rechnungseinheit genommen sei, so daß auf die nach der Bucksburg, jenem alten, festen Steinhouse in Bremen bei der Stintbrücke genannten Brande mithin die Hälfte (= $\frac{1}{4}$ des ganzen Gerichts) entfiel. Die folgenden Bruchzahlen sind also stets auf die Brandsche Halbscheid bezogen und wären, um den Anteil der einzelnen Besitzer am ganzen Gericht zu erhalten, jeweils noch durch zwei zu dividieren.

Ratmann Johann Brands Familienzwickigkeiten, die im Jahre 1572 zur Enterbung seines ältesten Sohnes führten⁹¹⁾, mögen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Den Vorteil davon hatte der zweite Sohn, Dr. Daniel Brand, dem vor seinen sieben Schwestern der alleinige Besitz des väterlichen Anteils an Borgfeld zugesichert war. Nach dem Tode des Testators (1574) dachte freilich Dr. Johann Brand nicht im entferntesten daran, sich dem letzten Willen seines Vaters zu fügen, eignete sich vielmehr gewaltsam einen Teil des Nachlasses an und brachte durch allerlei Schikanen seine Mutter und Geschwister schließlich dahin, sich im Jahre 1576 einem Schiedsspruch zu unterwerfen, der seinen Ausschluß vom väterlichen Erbe tatsächlich aufhob. Hinsichtlich Borgfelds sollte es allerdings bei der Regelung des Testaments von 1572 sein Bewenden haben, nur an dem sogenannten Trentmoor, einem Ödlandsgebiet an der Grenze gegen Fischerhude hin, welches der Erblasser im Jahre 1552 von Johann Brand zum Riensberge erworben hatte⁹²⁾, sollten nunmehr beide Söhne je zur Hälfte

⁸⁹⁾ Vgl. Schwebel, a. a. O., S. 130.

⁹¹⁾ Vgl. Schwebel, a. a. O., S. 161 f.

⁹⁰⁾ Vgl. die Stammtafel ebda.

⁹²⁾ Vgl. ebda, S. 115.

beteiligt sein. Mit dieser „Transaktion“ hatte Dr. Johann Brand indessen immer noch nicht allzuviel erreicht, denn seine Mutter genoß auf Grund ihrer Ehepakten als Beisitzwitwe den lebenslänglichen Nießbrauch des Nachlasses und ist erst 1595 verstorben, lange nachdem ihr gewalttätiger Sohn in Westfriesland, fern der Heimat, die ihn verstoßen hatte, ein vorzeitiges Ende gefunden hatte. So war denn dieser bei seiner chronischen Geldverlegenheit gezwungen gewesen, des öfteren bei dem Ehemann seiner Schwester Metta, dem Hoyaschen Vizekanzler Robert Hake, beträchtliche Darlehen aufzunehmen unter Verpfändung seines Erbanteils.

Der Tod der Witwe Bürgermeister Johann Brands, weit entfernt davon, der Auftakt zu einer endlichen friedvollen Erbauseinandersetzung zu sein, zog vielmehr nur endlose neue Irrungen nach sich. Zwar gelangte Dr. Daniel Brand nunmehr in den Besitz des ihm vorab vermachten väterlichen Anteils an Borgfeld sowie des halben Trentmoors. Die anderen Erben dagegen weigerten sich jetzt auf einmal, die Transaktion von 1576 anzuerkennen und wollten nur das Testament von 1572 als Grundlage der Auseinandersetzung gelten lassen.

Außer Daniel Brand beteiligte sich allerdings auch Robert Hake nicht an der Einheitsfront gegen die fünf Kinder Dr. Johann Brands, unterstützte sie vielmehr sogar in ihrem Prozeß auf Herausgabe ihres väterlichen Erbes. Aus naheliegenden Gründen, versteht sich, da er erst dann auf die Rückzahlung der seinem Schwager gegebenen Darlehen hoffen durfte, wenn dessen Nachkommen den Anteil ihres Vaters an der Erbschaft endlich in die Hände bekämen.

Von diesem jahrzehntelangen Prozeß interessiert hier nur, daß die in den Niederlanden ansässigen Erben Dr. Johann Brands im Jahre 1627 nach Bremen kamen, um ihre Sache dort persönlich durchzufechten, und auch in der Tat ihre völlige Abfindung erreichten. Nur der in Bremen lebende älteste Sohn, Hans Joachim Brand, war an diesem Vergleich nicht beteiligt und hat weiter prozessiert, bis er tatsächlich am Ende 1633 vor dem Bremer Rate ein obsiegenderes Urteil erlangte, welches sechs Jahre später vom Reichskammergericht als Berufungsinstanz bestätigt wurde. Wirklich ist auch daraufhin die Einweisung Hans Joachim Brands in den einst Daniel Brand gehörigen Anteil Borgfelds erfolgt.

Leidtragende bei dieser Lösung war die Familie Hake, die dadurch ihre Beteiligung an Borgfeld zunächst wieder einbüßte. Dr. Daniel

Brand war nämlich als erzbischöflich-bremischer Hofrat 1617 kinderlos verstorben und von seiner Ehefrau Christina, einer Tochter des Stader Bürgermeister Christoph von Eitzen, beerbt worden. Unter dem Drucke ihrer Schulden trat diese indessen schon zwei Jahre später den gesamten Anteil ihres verstorbenen Ehemannes an der Brand-Bucksburgischen Erbschaft wieder ab, wobei der Familie Hake als der Hauptgläubigerin Borgfeld mit dem halben Trentmoor zufiel ⁹³).

Obwohl nun Hans Joachim Brand die Immission in die Brand-Bucksburgische Erbschaft erlangte, haben sich seine Prozeßgegner dabei nicht beruhigt, sondern sich erneut an das Reichskammergericht gewandt und in der Tat 1644 ein Mandat erwirkt, das die Immission kassierte.

Als es der Notar Andreas von Mandelsloh den Brand-Bucksburgischen Meiern in Borgfeld insinuierte, zeigten diese sich über die Rückkehr zu ihren angestammten Gutsherrn sehr erfreut, da sie von Hans Joachim Brand und seinem Stief- und Adoptivsohn Johann König, die ihnen mehrfach Prügel angedroht hätten, wenig erbaut waren ⁹⁴).

Der Erfolg war freilich nur vorübergehend. Denn nachdem Hans Joachim Brand sein unstetes Leben im Jahre 1645 durch Selbstmord beschlossen hatte, setzte Johann König es schließlich doch durch, daß das Reichskammergericht unterm 13. Dezember 1650 ihm ein obsiegendes Urteil zuerkannte, indem es das Mandatum cassatorium et inhibitorium von 1644 wieder aufhob und den Rat anwies, die Immission nunmehr endgültig vorzunehmen.

Das ist im Jahre 1651 tatsächlich geschehen. Johann König hat seinen Triumph, den gesamten Brand-Bucksburgischen Anteil an Borgfeld in die Hand zu bekommen, freilich nicht lange genießen können, da er schon 1652 verstarb. Dagegen konnte sich der zweite Ehemann seiner Witwe, Jost Schottler, über ein Jahrzehnt dieses Besitzes erfreuen.

Dann aber erlangten endlich im Jahre 1664 die inzwischen unablässig in Speyer tätig gewesenen Haken Erben beim Reichskammergericht wieder die Oberhand und ein Endurteil, in welchem die Appellaten angewiesen werden, den Appellanten ihren *justo titulo* von

⁹³) Originalkontrakt und Verlaßbrief vom 9. Juni 1620 in K. 6. nn. — Christina von Eitzen erhielt dafür ein lebenslängliches Leibgedinge von jährlich 60 Talern zu 55 Gr., das sie bis zu ihrem Tode (1635) genossen hat.

⁹⁴) Vgl. Notariatsinstrument vom 11. September 1644 (K. 6. nn., Konv. II).

Dr. Daniel Brands Witwe erworbenen Gerichtsanteil wieder herauszugeben⁹⁵⁾. Seitdem verschwindet der Name Jost Schottlers aus den Borgfelder Gerichtsprotokollen und die Haken können sich fortan eines ungestörten Besitzes erfreuen.

In der Hakeschen Familie ist die Hälfte der Brandschen Halbscheid des Gerichts dann im Erbgange weitergegeben und verschiedentlich wieder geteilt worden. Die wichtigste Quelle für die Feststellung dieser Anteile sind die leider erst seit dem Jahre 1771 beginnenden, dann aber fast lückenlos bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts reichenden jährlichen Abrechnungen über die den einzelnen Teilhabern am Gericht Borgfeld zufallenden Einnahmequoten. Schwieriger und noch nicht mit absoluter Genauigkeit aufklärbar sind die Verhältnisse vor dieser Zeit, wo nur ganze zwei Rechnungen, eine von 1683 und eine von 1751⁹⁶⁾, vorliegen, übrigens aber im wesentlichen aus den Borgfelder Landgerichtsprotokollen, welche die Namen der daran teilnehmenden Erbrichter verhältnismäßig ausführlich anzugeben pflegen, zu folgern ist, wer in den jeweiligen Jahren überhaupt an Borgfeld beteiligt war.

Durch Heranziehung dieser nicht eben üppigen Quellen ergibt sich zunächst einmal für die Familie Hake etwa das folgende Bild: Von Metta Hake, geb. Brand († 1625), gelangte Dr. Daniel Brands Hälfte der Brandschen Halbscheid Borgfelds an ihren Sohn, den Delmenhorster Kanzler Lizentiat Robert Hake (1580—1649). Er verlor den Borgfelder Anteil an Hans Joachim Brand.

Nach der Wiedergewinnung zeigt sich eine weitere Zersplitterung der Erbrichterschaft. Treten doch die meisten Kinder Robert Hakes teils häufiger, teils weniger oft in den Borgfelder Gerichtsprotokollen auf⁹⁷⁾, so daß wir bei dieser Generation hinsichtlich des Anteils der einzelnen Vertreter ziemlich im Dunkeln tappen.

Nicht viel besser sieht es bei der nächsten aus. Festen Anhalt bietet hier nur eine Urkunde vom 29. August 1696⁹⁸⁾, in welcher Rebecka,

⁹⁵⁾ Vgl. K. 6. nn., Konv. I und II. — Desgl. ad P. 6. b. 1. a.

⁹⁶⁾ Sämtliche Rechnungen im Brandenhofarchiv. — Die Rechnung von 1751 ist undatiert, doch läßt sich die Jahreszahl indirekt erschließen.

⁹⁷⁾ Lizentiat Heinrich Hake, Kanzler in Köthen, 1685; Metta Hake, die Ehefrau des Bürgermeisters Friedrich Zepper, meist durch diesen vertreten, 1665, 67, 72, 83; Johann Didrich Hake, Eltermann, 1676, 79, 83, 85, 90, später durch seine Söhne vertreten; Dr. Christian Hake, Assessor in Aurich, 1667, seine Witwe 1683.

⁹⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. c. 2. a.

die Ehefrau Daniel Wagenfelds, bekennt, sie habe für 400 Taler den bei der Erbauseinandersetzung mit ihren Brüdern im Jahre 1691 an sie gefallenen Anteil an Borgfeld — der mithin im Besitze ihres Vaters, des Auricher Assessors Dr. Christian Hake gewesen sein muß — an ihre Tante Metta, die Witwe des Bürgermeisters Dr. Johann Friedrich Zepper, verkauft.

Ein Jahrzehnt später⁹⁹⁾ veräußert Metta Zeppers diesen sechzehnten Teil des ganzen Gerichts (= $\frac{1}{8}$ der Brandschen Halbscheid) und vierten Teil des Trentmoors für die gleiche Summe an ihren Neffen, den Hessen-Homburgischen Hofrat Dr. Henrich Friedrich Hake (1673—1745). Nach ihm hat seine Witwe dies Achtel noch über zwei Jahrzehnte im Besitz gehabt. Als sie jedoch 1767 verstarb, hatte ihr Sohn, der in Delmenhorst ansässige Dr. Heinrich Friedrich Hake, nichts Eiligeres zu tun, als den ihm durch Erbauseinandersetzung zugefallenen Anteil für 1100 Taler wieder loszuschlagen¹⁰⁰⁾, und zwar an Dr. Albert Schumacher, der, wie wir noch sehen werden, schon über ein weiteres Zwölftel verfügte.

Es bleiben also nur noch drei Achtel der Brandschen Halbscheid unterzubringen. Fest steht, daß die Söhne Eltermann Johann Didrich Hakes sie in Händen gehabt haben. Ob man sie indessen insgesamt ihrem Vater zuweisen soll, der sie ihnen dann hinterlassen hätte, oder vielmehr auch den allerdings nur ein einziges Mal in den Gerichtsprotokollen als Erbrichter genannten Köthenschen Kanzler Lizentiat der Rechte Heinrich Hake (1621—1693) zeitweilig mit etwa einem Achtel beteiligen will, ist letzten Endes unerheblich, da sein Anteil doch entweder an seinen Bruder Johann Didrich Hake oder unmittelbar an dessen Söhne gefallen ist. Von diesen sehen wir die beiden älteren, Dr. jur. Johann Hake (1662—1704) und Dr. med. Robert Hake (1664—1732), des öfteren in Begleitung oder Vertretung ihres Vaters am Borgfelder Gericht teilnehmen. Da aber Dr. Johann Hake schon im gleichen Jahre wie sein Vater kinderlos verstarb (1704), so gelangte dessen Anteil an seinen jüngeren Bruder Dr. Christian Albert Hake (1676—1721), den späteren Professor der Rechte am Bremer Gymnasium Illustre, der seitdem zwei Achtel innehatte, während Dr. Robert Hake nur ein Achtel besaß.

Letzterer wurde von seinem Sohne Dr. Hermann Hake (1700—

⁹⁹⁾ 1706, Juni 7. — Vgl. ebda.

¹⁰⁰⁾ 1767, Juli 28. — Vgl. ebda.

1767)¹⁰¹⁾ beerbt, der das Achtel wiederum, da er keine Leibeserben hatte, wahrscheinlich an eine seiner unverheirateten Schwestern weitergab.

Ob unter dieser in den Borgfelder Abrechnungen von 1771 und 1774¹⁰²⁾ auftretenden „Demoiselle Haken“ die 1708 geborene Rebecka Sybilla Hake oder die fünf Jahre ältere Metta Hake zu verstehen ist, bleibt ebenso ungeklärt wie das Todesjahr der Jungfer¹⁰³⁾.

In der nach einer Lücke von acht Jahren wieder vorliegenden Rechnung von 1782 wenigstens tritt als ihr Nachfolger im Besitz des Borgfelder Achtels ihr Neffe Robert Butjenter auf, der unverehelichte Sohn ihrer mit dem Prokurator Hermann Otto Butjenter verheirateten Schwester Almata Hake. Nach weiteren zwei Jahren aber, 1784, sieht man diesen Anteil des inzwischen verstorbenen Robert Butjenter in der Hand des Senators und Professors Dr. Heinrich Lampe (1746—1817), der seinerseits schon weitere zwei Achtel sein eigen nannte, war er doch der Sohn des gleichnamigen Bremer Professors der Rechte Dr. Heinrich Lampe (1713—1750). Dieser aber hatte im Jahre 1742 Professor Dr. Christian Albert Hakes Tochter Adelheid (1718—1790) heimgeführt und mit ihrer Hand auch die schwiegerelterlichen zwei Borgfelder Achtel gewonnen.

Bürgermeister (seit 1803) Dr. Heinrich Lampe hat seine drei Achtel der Brandschen Hälfte bis zu seinem Tode (1817, Dezember) innegehabt, dann aber hat sie sein Sohn Senator Dr. Heinrich Lampe (1773—1825) am 2. Mai 1820 für 4500 Taler an den bremischen Staat verkauft, welcher letzterer ein Jahrzehnt zuvor schon einen erbrichterlichen Anteil von $\frac{7}{24}$ erworben hatte und mithin nun über $\frac{16}{24} = \frac{2}{3}$ der Brandschen Halbscheid oder $\frac{5}{6}$ des ganzen Gerichtes Borgfeld verfügte.

Damit wäre die Geschichte des einst im Jahre 1574 von Bürgermeister Johann Brand auf der Bucksburg seinen Erben hinterlassenen Anteils abgeschlossen, und es verbleibt uns nunmehr, in gleicher Weise die mannigfachen Schicksale zu verfolgen, welche die seinem

¹⁰¹⁾ Unterm 3. Februar 1767 wird im St.-Ansgarii-Kirchenrechnungsbuch unter Einnahmen von Begräbnissen aufgeführt: „Herr Doctor Hake . . . 4 Taler“, womit zweifellos Dr. Hermann Hake gemeint ist.

¹⁰²⁾ Vgl. Brandenhofarchiv.

¹⁰³⁾ Das Kirchenrechnungsbuch von St. Ansgarii enthält sowohl zum März 1777 wie zum Februar 1782 Eintragungen über das Begräbnis einer nicht näher bezeichneten „Mademoiselle Haken“ in der Kirche.

Bruder, Eltermann Joachim Brand (1522—1571), zugefallene Hälfte der Brandschen Halbscheid unterworfen gewesen ist.

Nach seinem Tode ist seine Witwe Grete, Tochter von Ratmann Brun Reiners, lange Jahre, bis zu ihrem 1617 eingetretenen Tode im nießbräuchlichen Beisitz des Nachlasses geblieben. Dann aber teilten die Erben, Brun Brand (1560—1630), ein Junggeselle, ferner die Witwen des Bürgermeisters Johann Brand (1563—1615), Hille, geb. Steding (1585—1627), und Heinrich Brands († 1621), Christine, geb. Steding (1589—1678), beide Töchter des Bürgermeisters Karsten Steding, sowie schließlich Anna Brand, die Ehefrau Dirich Monnickhusens, die Erbmasse zu je einem Viertel untereinander auf.

Sie übergingen dabei jedoch den Ehemann der schon 1589 verstorbenen Metje Brand, Meinhard Meinhardts, Prediger an St. Ansgarii. Das führte zu einem langjährigen Prozeß, in dem Meinhardts' Tochtermann Gottfried Husmann 1645 vor dem Bremer Rate ein obsiegendes Urteil erhielt, das dann 1655 vom Reichskammergericht in der Appellationsinstanz bestätigt wurde¹⁰⁴).

Was nun speziell das Erbgericht Borgfeld anlangt, so scheinen nach den Gerichtsrechnungen bis dahin nur die drei Söhne Eltermann Joachim Brands, Brun, Johann und Heinrich Brand, mit je einem Sechstel der Brandschen Hälfte daran beteiligt gewesen sein. Indessen ist das Sechstel des 1630 verstorbenen Brun Brand an die Söhne Bürgermeister Johann Brands gefallen, denen ihre 1627 als Beisitzwitwe heimgegangene Mutter auch den Anteil ihres Ehemanns hinterlassen hatte, so daß beide, Joachim, der spätere Bürgermeister (1609—1773), und Erich, nachmals Eltermann († 1657), wieder jeder ein Sechstel ihr eigen nennen durften.

Nun aber kam ihnen im Jahre 1653 das Reichskammergerichtsurteil, das die Immission Gottfried Husmanns in den Anteil Metje Brands an ihres Vaters Nachlaß verfügte, sehr in die Quere. Die im Jahre 1654 tatsächlich erfolgte Einweisung wirkte sich auf das Gericht Borgfeld anscheinend dahin aus, daß Joachim und Erich Brand einen Teil der Meierzinsen und -dienste einbüßten. Es sind wenigstens Aussagen verschiedener Brandenmeier aus dem Jahre 1657 erhalten, wonach diese teilweise auch an Gottfried Husmanns Witwe ihre Zinse und Dienste leisteten. Auch ein Anteil der „Husmannschen“ an der Wümmefischerei findet sich erwähnt¹⁰⁵).

¹⁰⁴) Vgl. K. 6. xx. ¹⁰⁵) Vgl. K. 6. nn.

Dagegen wird nie von ihrer Mitwirkung beim Landgericht und bei der von den Erbrichtern stets gemeinschaftlich vorgenommenen jährlichen Vereidigung der neuen Landgeschworenen berichtet¹⁰⁶). Aus dieser Funktion haben sich Joachim und Erich Brand vielmehr nicht verdrängen lassen, wie sie denn überhaupt eifrig am Werke gewesen zu sein scheinen, ihrerseits wiederum die Witwe Husmann auszuschalten. Das Ende vom Liede war am 5. September 1663 ein Vergleich¹⁰⁷), laut welchem Hermann Schmale als zweiter Ehemann der Husmannschen gegen eine Entschädigung von 3450 Reichstalern auf alle Ansprüche an den Nachlaß Eltermann Joachim Brands († 1571) verzichtete.

Damit fiel der Husmannsche Anteil wieder an die Brande zurück. Beide Brüder, sowohl der schon 1657 verstorbene Eltermann Erich Brand als auch Bürgermeister Joachim Brand, haben aber das Schicksal gehabt, keine Leibeserben zu hinterlassen, ja, mit Joachim Brand erlosch 1673 das alte Geschlecht überhaupt im Mannesstamme.

Sein Borgfelder Anteil fiel an Johann Willmann, den Sohn seiner mit dem schwedischen Major Gerd Willmann verheirateten Schwester Margarete Brand († 1657), dem wir bis 1706 verschiedentlich in den Gerichtsprotokollen begegnen. Seitdem verschwindet er indessen aus unseren Augen, so daß wahrscheinlich damals schon sein Sechstel an Ratmann Melchior Schweling (1629—1712) gelangt ist, der seit 1660 bereits als zweiter Ehemann der Witwe Eltermann Erich Brands, Margarete, geb. Meier (1620—1678), ein weiteres Sechstel unter Händen hatte.

Der Name Schweling hat sich nicht in Borgfeld einzubürgern vermocht, denn der einzige Sohn, den Margarete Schweling ihrem Gatten schenkte, starb schon in jugendlichem Alter vor der Mutter, und von Schwelings zweiter Ehefrau, Helia (1652—1706), Tochter des Eltermanns Heinrich Meier und Witwe Ratmann Dr. Henrich Cochs, wurde ihm nur eine Tochter, Margarete (1682—1738), geschenkt.

Diese Margarete Schweling war es, die im Jahre 1700 Dr. Johann Holler, dem späteren Ratmann und Bürgermeister (1674—1742), die Hand reichte, womit nun endlich ein Name nach Borgfeld verpflanzt wird, der über ein Jahrhundert lang eng mit dem Gericht verbunden geblieben ist.

Bürgermeister Dr. Johann Holler ist es gelungen, die gesamte seinerzeit von Eltermann Joachim Brand besessene Hälfte der Brandschen

¹⁰⁶) Vgl. auch Brandenhofarchiv. ¹⁰⁷) Vgl. K. 6. v.

Halbscheid wieder auf sich zu vereinen, indem er in den Jahren zwischen 1728 und 1742 noch ein weiteres Sechstel hinzuerwarb, eben jenes, das einst in der Hand Ratmann Heinrich Brands († 1621) gewesen war.

Nach des letzteren Tode hatte dessen Witwe Christine Brand, geb. Steding (1589—1678), den nachmaligen Ratmann Bernhard Graevaeus (1569—1639) geheiratet, eine Ehe, welche ebenso kinderlos blieb wie die erste. Graevaeus hat für seine Frau den Borgfelder Landgerichten beigewohnt¹⁰⁸), später tritt dort häufig „wegen der Greveeschen“ deren Neffe Dr. Meimarus Schöne auf. Ihre Schwester Köncke (Kunigunda) Steding (1592—?) war nämlich mit Ratmann Hermann Schöne (1590—1644) verheiratet gewesen, und an die Nachkommen dieser Ehe ist im Jahre 1678 die Hinterlassenschaft der Christina Graevaeus gefallen, wobei allerdings nicht Dr. Meimarus Schöne, sondern dessen Bruder, Dr. Hermann Schöne (1622—1679), Professor der Rechte am Bremer Gymnasium Illustre, die Borgfelder Erbrichterschaft erhielt.

Nach seinem Tode hat seine Witwe Helia, geborene Zernemann (1646—1692), ihn beerbt und sich zumeist wieder durch ihren Schwager Meimarus bei Gericht vertreten lassen. In einer Abrechnung Dr. Melchior Schwelings vom Jahre 1683¹⁰⁹) über die Verteilung der Borgfelder Bruchgelder ist sie mit einem Sechstel der erbrichterlichen Quote genannt und quittiert auch unterm 22. Dezember des gleichen Jahres ihrem „Herrn Vetter“ über den Empfang dieser Summe von 6 Talern und 46 Gr.¹¹⁰).

Nach ihrem Tode (1692) erbte ihr einziger Sohn, Dr. Lüder Schöne (1675—1704), dies Sechstel, der es wiederum seiner Ehefrau Gerdrut, geborener Koch (1676—1727), hinterließ. Letztere war eine Tochter der in erster Ehe mit Senator Heinrich Coch (1642—1677) verheirateten Helia Meier, die, wie wir schon hörten, in zweiter Ehe dem Bürger-

¹⁰⁸) Unterm 19. September 1632 bittet er den Ratsrichter, Bürgermeister Johann Wachmann, ihn dazu in gleicher Weise wie ehemals Ratmann Heinrich Brand zuzulassen, dieweil „mein in Gott ruhender vorsaß Herr Heinrich Brandt nit allein zu bestimm- oder vergleichung des Tages, sondern auch bekleidung des gerichtes ist mit gefurdert worden, mein hausfrau auch annoch den dritten teil an Borchfelde vom gantzen teil, soviel dessen seliger Joachim Brandt gehabt, erbrechts hat . . .“. Christina Graevaeus-Brand hatte also ein Drittel des Anteils ihres Schwiegervaters, d. h. ein Sechstel der ganzen Brandschen Halbscheid Borgfelds in Händen (vgl. Q. 3. B. 2. f.).

¹⁰⁹) Vgl. Brandenhofarchiv.

¹¹⁰) Vgl. ebda.

meister Dr. Melchior Schweling die Hand reichte. Gerdrut Schöne, geborene Coch, war somit die Stiefschwester der mit Bürgermeister Dr. Johann Holler verheirateten Margarete Schweling. Holler hat seine Schwägerin auch verschiedentlich auf den Borgfelder Landgerichten vertreten, und als deren noch unverheirateter Sohn, Dr. Hermann Schöne (1700—1728), ihr schon nach kaum einjährigem Genuß der Borgfelder Erbrichterschaft in den Tod folgte, war es verständlich, daß sein Sechstel, sei es im Erbgang, sei es durch Ankauf, in den Besitz Hollers übergang, der damit also, wie gesagt, alle drei Sechstel Eltermann Joachim Brands wieder auf sich vereinigt hatte.

Eine Zusammenfassung freilich, der die abermalige Zersplitterung auf dem Fuße folgte, da Dr. Johann Holler 1741 in seinem Testament die Borgfelder Erbrichterschaft seinen drei Kindern zu gleichen Teilen vermachte, so daß den beiden Töchtern Helia und Ilsabeta, sowie dem Sohne, Senator Dr. Melchior Holler, wieder je ein Sechstel der Brand-schen Halbscheid zufiel ¹¹¹⁾.

Alle drei haben ihren Anteil an ihre Nachkommen weitergegeben, so daß wir wohl oder übel diesem Erbgange bei jeder der drei Familien nachgehen müssen.

Helia Holler (1701—1737) war mit Bürgermeister Dr. Daniel von Büren (1693—1749) verheiratet, dem sie zwei Töchter schenkte, Sophie Helena (1719—?) und Margareta (1723—1768). Beide haben je einen halben Anteil ihrer Mutter an Borgfeld, d. h. also jede ein Zwölftel, ererbt und ihren Gatten zugebracht, und zwar Sophie Helena von Büren dem Bürgermeister Dr. Hieronymus Klugkist (1711—1773) und Margareta von Büren dem Senator und Richter Dr. Otto Christian Schöne (1716—1792). Von Bürgermeister Dr. Hieronymus Klugkist kam das Zwölftel an dessen Sohn, Bürgermeister Dr. Daniel Klugki t (1748—1814), der es wieder seinem Sohne, Senator Dr. Hieronymus Klugkist (1771—1851), vererbte. Dessen Erben haben das Klugkistsche Zwölftel der erbrichterlichen Hälfte im Jahre 1883 an den Bremer Staat verkauft, der damals sämtliche noch in Privatbesitz befindlichen Anteile Borgfelds erworben hat.

Richter und Senator Dr. Otto Christian Schönes Zwölftel erbte auf

¹¹¹⁾ Freilich erst im Jahre 1783, denn erst damals kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Erben über den Nachlaß, nachdem er bis dahin ungeteilt geblieben war. Neben den gerichtsherrlichen Rechten wurden die Meier nunmehr auch auf die drei Zweige der Hollerschen Familie verteilt (vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 1).

seine Tochter, Gebecka, deren Gatte, Archivar Dr. Henrich Gerhard Post (1754—1852), seit dem Tode seines Schwiegervaters Schöne (1792) in den Borgfelder Abrechnungen erscheint. Dr. Posts Testamentsvollstrecker und später sein Nachfolger im Besitz des Zwölftels war Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken (1787—1848), ein Sohn erster Ehe Bürgermeister Christian Abraham Heinekens (1752—1818), welcher letzterer in zweiter Ehe mit Rebecka Margareta Post (1752—1830), einer Schwester Heinrich Gerhard Posts, verheiratet gewesen war. Von Senator Heinekens Sohn, Richter Dr. Liborius Christian Abraham Heineken (1819—1883), wurde auch dies Zwölftel 1883 an den Bremer Staat verkauft.

Nachdem somit die Geschichte des von Helia Holler ihrem Ehemanne, Bürgermeister Daniel von Büren, zugebrachten Sechstels der erbrichterlichen Hälfte abgeschlossen ist, gilt es in gleicher Weise, das Sechstel Ilsabeta Hollers (1704—1758) zu verfolgen, der Gattin Bürgermeister Dr. Heinrich Schumachers (1695—1766).

Dieser hat seinen beiden Kindern, dem bremischen Postmeister Dr. Albert Schumacher (1729—1783) und der mit dem Syndikus Dr. Simon Hermann Post, dem Vater des Archivars Dr. Heinrich Gerhard Post, verheirateten Margarete Schumacher, je ein Zwölftel hinterlassen. Syndikus Post erscheint bis 1773 in den Borgfelder Abrechnungen, dann trat er den Anteil seiner Ehefrau an seinen Schwager Dr. Albert Schumacher¹¹²⁾ ab, der damit das väterliche Sechstel wieder in seiner Hand vereinigte und dazu noch über das Anno 1767 von Dr. Heinrich Friedrich Hake erworbene Achtel verfügte¹¹³⁾.

Nach seinem Tode begegnet uns seine Witwe, „Frau Hofrätin Schumacher“, noch fast zwei Jahrzehnte in den Borgfelder Rechnungen, um dann von ihrer Erbegemeinschaft abgelöst zu werden, die schließlich am 3. November 1810 die Schumacherschen ein Achtel und ein Sechstel der erbrichterlichen Hälfte für 3000 Tlr. an den Bremer Staat verkaufte.

Es verbleibt nun noch, einen Blick auf das dritte Hollersche Sechstel zu werfen, das Erbteil Senator Dr. Melchior Hollers (1708—1761), dessen Anteil an der Erbrichterschaft zunächst seiner Witwe, Gesch.

¹¹²⁾ Unterm 1. Dezember 1774 schreibt Post an Richter Dr. Schöne, dem in jenem Jahre offenbar die Verteilung der erbrichterlichen Einkünfte oblag, er habe nichts dagegen, wenn dieser fortan den gesamten Schumacherschen Anteil der Einkünfte an Dr. Albert Schumacher abführe (vgl. Brandenhofarchiv).

¹¹³⁾ Vgl. oben, S. 190.

Catharina, geb. Edzard (1713—1771), und nach deren Tode durch Erbauseinandersetzung seinem Sohne, Senator Dr. Johann Holler (1745—1796)¹¹⁴⁾, zugefallen ist.

Auf ihn folgen in den Abrechnungslisten für etwa zwei Jahrzehnte „Senator Dr. Johann Hollers Erben“, also die Erbengemeinschaft als Empfänger des väterlichen Anteils, dann aber tritt der Name des Gerichtssekretärs Dr. Johann Eberhard Noltenius (1777—1845) auf, der im Jahre 1815 Senator Hollers jüngste Tochter, Metta Amalie Wilhelmine (1792—1816), heimgeführt hatte und diese beerbte, als sie schon im nächsten Jahre an der Geburt ihres ersten Kindes, Gesche Catharine Wilhelmine (1816—1846), verstarb.

In zweiter Ehe hat Dr. Noltenius dann 1819 eine Tochter des Senators Dr. Caspar von Lingen heimgeführt, Catharine Marie (1790—1858), die ihm noch neun Kinder, sieben Söhne und zwei Töchter, geschenkt hat und nach seinem Tode (1845) bis 1858 im Beisitz seines Nachlasses blieb. Aber auch dann kam es noch nicht zu einer Erbauseinandersetzung, sondern der Ertrag aus diesem Sechstel der erbrichterlichen Hälfte Borgfelds in Höhe von nur einigen dreißig Talern fiel an die Erbengemeinschaft, als deren Vermögensverwalter seit dem Ableben des Dr. Johann Eberhard Noltenius dessen Schwiegersohn, Richter Dr. Johann Hermann Smidt (1804—1879), der Ehemann seiner Tochter Wilhelmine, fungiert hat. 1883 ist auch dies letzte Hollersche Sechstel von der Erbengemeinschaft Noltenius in den Besitz des Bremer Staates übergegangen.

2. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung Borgfelds

Nachdem wir im Vorausgehenden den reichlich verwickelten Besitzverhältnissen Borgfelds vorweg unsere Aufmerksamkeit zugewendet haben, soll nun der so enge Raum, auf welchem alle diese verschiedenen Gewalten teils miteinander, teils gegeneinander wirkten, und die auf ihm lebenden bauerlichen Menschen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

¹¹⁴⁾ Der Wert dieses Sechstels, d. i. der „Meyer mit Inbegriff der Erbrichterchaft zu Borgfeld“, wurde ihm 1771 mit 1900 Talern berechnet laut dem über die Erbauseinandersetzung der Hollerschen Erben damals ausgestellten Notariatsinstrument (im Brandenhofarchiv).

Freilich, so unbedeutend diese an die 8000 Morgen große Borgfelder Feldmark als Trägerin eines patrimonialstaatlichen Sonderdaseins auch erscheinen muß, als Lebens- und Wirtschaftsraum eines einzigen Kirchdorfes hatte sie, was die Ausdehnung anlangt, im Gebiet der Stadt Bremen ihresgleichen nicht.

Wohl zeigt ein Blick auf die Karte, daß der bei weitem überwiegende Teil der Gemarkung jenseits der Wümme aus dem Ackerbau zunächst vielfach unzugänglichem Moor- und Bruchland bestand. Aber gerade diese große Weite der für die bäuerliche Wirtschaft alter Zeit so entscheidend wichtigen Gemeinheiten verleiht der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung Borgfelds einen Zug von Unbekümmertheit, um nicht zu sagen Willkür, dem man andernorts selten begegnet.

Daß die Grenze dieses Gebiets an sich linear fest umrissen war, zeigt die überlieferte Schnede (Schnitt) des Gerichtes, die an den Landgerichtstagen von den Landleuten regelmäßig „gefunden“ und von den Richtern alle paar Jahre einmal „bezogen“, d. h. durch persönliche Begehung in ihrem Verlauf überwacht wurde. Das hat freilich nicht verhindern können, daß der Gerichtsschnitt, vornehmlich im Moore gegen das Gericht Ottersberg, lange Zeit strittig gewesen ist, da er sich natürlich nicht auf die Errungenschaften der modernen Landvermessung stützte, sondern auf ein recht weitmaschiges und besonders im Ödland der Veränderung unterworfenen Netz markanter topographischer Punkte. Erst das neunzehnte Jahrhundert hat hier klare Grenzverhältnisse mit dem benachbarten Hannover geschaffen.

Die verschieden ausführlich überlieferten Fassungen der Schnede aus dem Ende des sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts¹¹⁵⁾ seien hier in eins zusammengezogen. Man begann den Schnatgang in der Regel in Warf bei der Kleinen Brücke über die Wörpe, des Klosters Lilienthal Mühlenwasser, wie sie bezeichnet wird, deren Verlauf die Grenze bis zur sogenannten Ratbergesfort folgte, worunter wohl eine nach einem Eigennamen genannte Flußfurt in der Gegend des Warfsiels zu verstehen ist. Hier verließ die Grenze in scharfer Südosteinknickung die Wörpe, um dem Rolandsgraben (gleich Rott-, Rodeland) zu folgen, welcher das hier keilförmig ins Gericht vorspringende Butendieker Gebiet des Klosters Lilienthal von dem Warffelde scheidet. Der nächste Richtpunkt ist der Osterhof, auch Nord-Osterhof genannt, zweifellos die Köterei, als deren Besitzer auf

¹¹⁵⁾ Vgl. Brandenhofarchiv, desgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III.

der Heinekenschen Karte von 1799 Johann Wischhusen angegeben ist. Daß die nun die Grenze bildende Butendieker Straße ein hohes Alter haben muß, beweist ihre einmal auftretende Bezeichnung als König-Karls-Weg, eine interessante Analogie zu dem in der Vorstellung des Volkes offenbar irrtümlich auf den Paladin des großen Frankenkaisers zurückgeführten Rolandsgraben. Weiterhin erreicht der Schnitt nach Aussage der Akten über den Wulfsdiek die Zegenfort (Ziegenfurt), während die Heinekensche Karte die umgekehrte Reihenfolge beider Ortsbezeichnungen aufweist. Nachdem nun die Wörpelinie wiedergewonnen ist, geht es ihren Lauf aufwärts im Abstand einer drei Fuß langen Hellebarde vom Ostufer bis zum Hohen Heidberge, der nördlichsten Spitze von Verenmoor. Hier knickt die Grenze gegen das Amt Ottersberg mit scharfem Winkel nach Südosten um und verläuft als gedachte Linie längs dem nicht mehr zu lokalisierenden und schon 1667 als zugewachsen angegebenen Greve-Behrends-Graben durch das weite Moor- und Bruchland über den Kreuzberg und Hohen Bökenberg zur Ebbensieker Düne und von da weiter nach der Alten Fasten und der Oyterhude an einem der vielen Streeks des im Herrenbrok vielfach verästelten Wümmestromes¹¹⁶⁾. Letzterem folgt die Schnede, indem verschiedene Wahren, darunter das auf der Karte eingezeichnete Gallenwahr, als Grenzmarkierungen gegen das Hollergericht angegeben werden, bis nach Kacken Hus oder Kacken Fort, dem nach einem einstmaligen Hofbesitzer bezeichneten Markierungspunkt, der offenbar die Grenze zwischen den Ortschaften Katrepel und Borgfeld bildete. Neuer Deich und Lehesterdeich bis Kuhsiel sind weitere eindeutige Trennungslinien. Statt nun aber von dort schon wümmeaufwärts abzubiegen, macht die Schnede zunächst noch eine weitere Exkursion stromabwärts bis zum Dammsiel und kehrt dann erst auf demselben Wege zu ihrem Ausgangspunkt in Warf zurück. Man wollte

¹¹⁶⁾ Die Grenze gegen das Amt Ottersberg war jahrhundertlang umstritten. Schon aus dem Jahre 1518 liegt uns ein bezeichnender Brief Hinrich Clüvers an das Domkapitel vor. Er antwortet darin auf ein nicht erhaltenes Schreiben des Kapitels, in welchem dieses ihm über einen ergebnislos verlaufenen Schiedstag berichtete und ihm einen Schriftsatz Johann Brands und Hinrich Stenows übermittelte. Clüver verwirft deren Darstellung der Grenzverhältnisse, erkennt auch nicht den Bremer Rat, vor den die Gegner ihn ziehen wollen, sondern nur den Erzbischof als Richter in dieser Streitsache an und droht, falls Brand und Stenow, welche die von ihm gesetzten Grenzpfähle entfernt haben, diese nicht wieder einschlagen lassen, Gewalt mit Gewalt zu vergelten (vgl. ad P. 6. b. 1. — 1518, Juni 19).

durch diese Formulierung also eindeutig dokumentieren, daß die Stromhoheit des Gerichtes sich nicht auf dessen eigentliches Gebiet beschränke, sondern auch den blockländischen Teil der Wümme mit umfasse.

Die Heinekensche Karte dieses großen, etwa dreiecksförmigen Areals zeigt eine verhältnismäßig klare Gliederung. Die von dem Borgfelder Felde, der Kuh- und Schweineweide flankierte, geschlossene alte Kernsiedlung auf dem linken Wümmeufer findet jenseits des Flusses in der wohl ungefähr ebenso alten kleinen Bauerschaft Warf mit ihrem eigenen, von Wümme, Wörpe und Rolandsgraben umgrenzten Feld ihre Entsprechung. Daran schließen sich die in der Gemeinde angesetzten jüngeren Köttersiedlungen Butendiek, Timmersloh und Verenmoor an, östlich von denen sich die weiten Flächen des Moorlandes, die große Borgfelder Gemeinweide, die Naturwiesengründe der Wischen und Meentenschläge sowie die zum Teil schon frühzeitig ebenfalls zu Heuland gemachten Herrenbröken gegen das Amt Ottersberg hin erstrecken.

Es wird sich empfehlen, die Borgfelder Siedlungsgeschichte in enger Anlehnung an diese topographische Gliederung des Gerichtes zu behandeln.

Zunächst ist vorweg ein Wort über die dafür vorliegenden Quellen zu sagen. Die im besitzgeschichtlichen Teil herangezogenen Urkundenbelege sind auch für diese Fragestellung naturgemäß unentbehrlich, jedoch wegen ihres eindeutig juristischen Charakters und der Zufälligkeit ihrer Überlieferung nur mittelbar als siedlungsgeschichtliche Zeugnisse zu verwerten. Sicherem Boden gewinnt man erst mit den Grundbesitzkatastern der Neuzeit unter die Füße, die bei der weitgehenden Konstanz der bäuerlichen Verhältnisse auch Rückschlüsse auf die mittelalterliche Situation gestatten.

Die erste dieser Grundbesitzbeschreibungen verdanken wir den Händeln zwischen Claus von der Lith und den Branden, die dazu geführt haben, daß 1583 im Zuge des Rechtsstreites über die Aufteilung der Samtmeier alle Landleute veranlaßt wurden, ihren Grundbesitz auf ihren Eid hin genau anzugeben. Dies und die späteren, jeweils unter dem Gesichtspunkt der grundherrlichen Berechtigungen angelegten Register der Rats- und Brandenmeier krankten leider an dem Nachteil, daß die Kapitels- und Klostermeier darin nicht mit erfaßt sind, so daß wir über diese letzteren wesentlich weniger wissen.

In den Jahren 1660/62 revidierte der Borgfelder Ratsrichter Bürgermeister Dr. Henrich Meyer das durch mancherlei im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges eingetretene Veränderungen überholte Register, welches Claus von der Lith bei dem Verkauf seiner Gerichtshälfte an den Bremer Rat im Jahre 1595 vorgelegt hatte. Und im Jahre 1671 ließ er dieser Bestandsaufnahme der Ratsmeier auch ein neues Grundbesitzverzeichnis der Brandenmeier folgen. Diese beiden siedlungsgeschichtlichen Vorgänge sind für uns um so wertvoller, als ihnen erst um die Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert eine nun freilich in ihrer Präzision einzigartige Quelle an die Seite tritt: die große Heinekensche Landesaufnahme. Wer wäre auch wohl besser geeignet gewesen, im Jahre 1799 die beiliegende Karte des Gerichts Borgfeld aufzunehmen, als der Ratsrichter Christian Abraham Heineken! Drei Jahre später brachte er auf Grund der Vermessung des Gerichtsvogts Schleper genaue Karten des Borgfelder Dorfes und Feldes sowie der Bauerschaft Warf heraus.

Indem er neben diesen kartographischen Musterleistungen ins einzelne gehende Akten über jeden Meierhof des Gerichts mit Einschluß der Kirchenmeier anlegte, hat er der siedlungsgeschichtlichen Forschung einen unschätzbaren Dienst erwiesen.

Heinekens Arbeit braucht den Vergleich mit den in den Jahren 1828/30 aufgenommenen und durch das Verifikationsprotokoll von 1848 überprüften genauen Katasterkarten nicht zu scheuen. Beide Kartenwerke sind dort, wo die schriftlichen Quellen versagen, subsidiär für unsere Untersuchung von großer Bedeutung.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Spatenforschung begonnen hat, sich der Siedlungsgeschichte des bremischen Gebiets anzunehmen. Ernst Grohne hat im Zuge seiner leider durch die Ungunst der Verhältnisse zu vorzeitigem Abschluß gekommenen, verdienstvollen Wurtengrabungen auch drei Borgfelder Warfen näher untersucht und ist zu Ergebnissen gelangt, die wir hier zu berücksichtigen haben werden.

Borgfeld

Auf einer sich in der Wümmeniederung von Osterholz bis nach Lilienthal erstreckenden flachen Talsandfläche liegt die Ortschaft Borgfeld in Gestalt eines geschlossenen Haufendorfes hart am leicht erhöhten Ufer des Flusses. Auffällig und nur durch die Sparsamkeit des

benachbarten Ackerlandes erklärlich ist die Dichte der sich um einen zentral gelegenen Platz, den sogenannten Bauernbrink¹¹⁷⁾, in langgezogenem Oval gruppierenden oder im unteren Dorfe ohne ersichtliche Planmäßigkeit nebeneinander hinlagernden Gehöfte. Nach der Heinekenschen Karte gehören 21 davon der ältesten und am Ackerland des „Feldes“ allein, sowie an der Kuhweide bevorrechtet beteiligten Bauernklasse der Bauleute an. Im Gegensatz dazu kennzeichnen sich die 16 Kötereien als die jüngere Siedlerschicht, da sie mit Ausnahme der zwar nicht am Felde, aber doch wenigstens an der Kuhweide mit berechtigten sogenannten „alten“ Kötereien, zu denen auch die Vogtei und die Küsterei gerechnet werden, außer ihrem beim Hause gelegenen, meist bescheidenen „Kohlhof“ vom ältesten Kulturlande links der Wümme nichts besitzen und ihre Existenz aus der Nutzung der Gemeinheiten jenseits des Flusses ziehen müssen.

Von den erst der Neuzeit angehörenden Brinksitzereien sind zwei, wie man sieht, auf dem eigentlichen Brink angesetzt.

Die Anordnung der Bauhöfe um den Brink zeigt auf den ersten Blick eine eigenartige Massierung in Flußnähe, während sich auf der Feldseite des Ortes außer der an der Peripherie gelegenen Baustelle von Lür Hilken nur der Hof von Friedrich Garbade befindet, der sich aber bei näherem Zusehen als alte Köterei des Domkapitels entpuppt, die im siebzehnten Jahrhundert von dem Inhaber der auf dem sogenannten Lithmannshof befindlichen Stelle bebaut wurde, nachdem dessen dortiger Hof im Dreißigjährigen Kriege wüst geworden war. Südlich des Brinks sind also neben der Kirche und Pfarre im wesentlichen Kötereien, und zwar sowohl „alte“ als auch „neue“, anzutreffen, während die ersten Siedler offenbar ihre Hauswurten unmittelbar an den Strom gebaut haben.

Das Feldland muß sich demnach ursprünglich zum Teil bis in die heutige Dorfmitte erstreckt haben. Wenn die Grenzen der hier neu angesetzten Kötereien untereinander im allgemeinen eine Verlängerung der Ackerparzellenlinien bilden, so zeigt dies, daß man jeweils die an das Dorf anrainenden Enden mehrerer solcher Stücke zu einem Hof zusammengefaßt hat. Von der neuen Köterei von Jacob Tietjen Wwe. sagt Heineken beispielsweise noch 1802, sie liege auf dem Lande

¹¹⁷⁾ Diese Bezeichnung taucht schon in den Borgfelder Rechnungen vom Jahre 1667, fol. 326, auf: „Lüder Meyer, daß er Jacob Hilcken ufm baurbrinck geschlagen . . . 36 Gr.“.

von Daniel Murken, Henrich Lachmund und Lür Husheer, das also anfänglich bis an den Brink gereicht haben muß. Die Geradheit der Trennungslinie zwischen jüngeren Höfen und Feld, angefangen von der Pfarre bis hin zur Vogtei, deutet im übrigen auf eine gewisse Planmäßigkeit dieses Siedlungsvorganges.

Im Gegensatz dazu zeigt sich völlige Planlosigkeit der Anordnung im Ortsteil westlich der Vogtei, wo sich die Gehöfte in lockerem Haufen zum Teil um einen kleinen Platz gruppieren und die Hofgrenzen in unregelmäßiger Linienführung verlaufen.

Was die alten Bauhöfe anlangt, so lassen sie in ihrer Größenordnung eine weitgehende Vielseitigkeit der Abstufung erkennen. Der Einteilung in Voll-, Dreiviertel- und Halbhöfe entspricht durchaus deren verschiedene Beteiligung am Ackerland im Borgfelder Felde. Nach Ausweis der Katasterregister haben die sechs Vollhöfe hier eine durchschnittliche Begüterung von etwas über 30 Morgen und die vier Dreiviertelstellen von rund 25 Morgen, während die Durchschnittsgröße der zehn Halbhöfe bei etwa 18 Morgen liegt.

Diese Zahlen sind freilich nicht als absolut, sondern nur als relativ zu werten. Denn die Ausdehnung des Ackerlandes war gegen die es umschließende Kuhweide so erheblichen Schwankungen unterworfen, daß die heutige treppenartig gestufte Grenze in ihrer Willkür nur als Spiel des Zufalls anzusehen ist. Noch in dem Grundregister von 1583 geben die meisten Bauern den Besitz von Ackerstücken in dem wümmeabwärts gelegenen Teile des Feldes an, die aber neuerdings zur gemeinen Kuhweide geschlagen worden seien. Und in den Jahren 1660/62 hören wir von einer Reihe von Stücken am Bremer Wege, daß sie sich bis an die Lehester Brücke erstreckten. In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ist nämlich offenbar eine abermalige erhebliche Erweiterung der Kuhweide dadurch zustande gekommen, daß man Teile des Feldlandes gegen den Lehesterdeich hin zur Weide liegenließ. Indessen hielt sich zunächst die Vorstellung wach, daß die abgetrennten Stücke trotz ihrer Nutzung als Gemeinheit auch weiterhin einen Bestandteil der jeweiligen Höfe bildeten¹¹⁸⁾. So erklärt etwa Lür Husheer 1662, er habe ein Stück Feldland, das sich

¹¹⁸⁾ Aus diesem Grunde zeigt auch wohl die in ihren Größenverhältnissen freilich unrichtige Meyersche Karte von 1671 eine Heranführung des Borgfelder Feldes bis an den Lehesterdeich, obwohl die südlichen Teile damals sicher schon nicht mehr als Ackerland gebraucht wurden.

am Bremer Wege, von Daniel Tietkens Hof bis an den Lehesterdeich, erstrecke, von zwei Scheffel Saat Einfall. Ein Teil dieses Stückes, das seine Vorfahren noch bestellt hätten, sei bei seines Vaters Lebzeiten „auf gemeine beliebung der landleute“, da die Kühe nicht genug Weide gehabt hätten, zur gemeinen Kuhweide gezogen worden. Eine ähnliche Erklärung gab damals auch ein anderer Baumann ab. Daß die von der Verringerung ihres Ackerlandes betroffenen Eigentümer bisweilen Schwierigkeiten machten, zeigt eine Nachricht aus dem Jahre 1644¹¹⁹⁾. Damals erbaten die Bauern von den Richtern die Erlaubnis, einen neuen Graben im unteren Dorf zwischen Feld und Kuhweide ziehen zu dürfen, um das Vieh von den Äckern fernzuhalten. Mehrere Besitzer erhoben dagegen Protest und wollten ihr zur Weide bestimmtes Land auch weiterhin besäen; das wurde ihnen jedoch von der Bauerschaft und den Richtern nicht zugestanden, sie erhielten vielmehr den Befehl, sich an der Anlage des neuen Trennungsgrabens zu beteiligen.

Der Grund für dieses Zurückweichen des Feldlandes gegen die Weide lag also einmal in der vermehrten Viehhaltung der Bauern, die einen erhöhten Weidebedarf mit sich brachte. Andererseits war der Rückgang des Ackerbaues aber auch durch die mit der Versandung des Flusses einhergehende fortschreitende Erhöhung des Grundwasserspiegels bedingt, welche die Vorflutverhältnisse immer mehr verschlechterte und zu einer Versauerung und Versumpfung der niedriger gelegenen Böden führte. Man entschloß sich daher, sie als Weide liegenzulassen, zumal auch der nach Aussage des Grundregisters von 1660/62 dort allein mögliche Anbau von Sommergetreide nur bescheidene Erträge brachte, die gegenüber denen des in den höheren und daher trockeneren Teilen des Feldes ausgesäten Winterroggens allzusehr zurückstanden.

Hier mag gleich erwähnt werden, daß allgemein über die betriebswirtschaftliche Nutzung des Feldlandes im Gericht Borgfeld so gut wie keine Nachrichten auf uns gekommen sind. Man hört zwar, daß einzelne Bauern gewisse Parzellen vorübergehend dreesch, d. h. brach, liegenlassen¹²⁰⁾ und während dieser Zeit als Weide benutzen, vermag aus dieser gelegentlichen Notiz aber nicht mit Sicherheit auf ein

¹¹⁹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III.

¹²⁰⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. s. — 1753, Aug. 11.

Wechsel- oder Dauersystem zu schließen ¹²¹⁾. Stoppelweide scheint allgemein üblich gewesen zu sein.

Es ist also, wie gesagt, etwa die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts als der Zeitpunkt der größten Ausdehnung des Ackerbaues im Borgfelder Felde und damit auch des Maximums der Beteiligung der Bauhöfe am alten Saatlande anzunehmen.

Diese Maximalstufe kann nun nur das Endergebnis einer langen Entwicklung gewesen sein, da es der Eigenart der auch für das Borgfelder Feld als typisch anzusehenden Gewinnstruktur entspricht, daß die einzelnen Gewanne oder Flagen erst nacheinander, wie der Bedarf es jeweils mit sich brachte, aus der gemeinen Mark abgegrenzt und in Kulturland verwandelt wurden. Der Fortschritt des Ackerbaues verläuft also mit der wachsenden Siedlungsdichte konform, und wir werden daher die Frage der Entstehung der Halb- und Dreiviertelhöfe Borgfelds im Zusammenhang mit der näheren Untersuchung der Struktur des Feldes zu erörtern haben.

H. Abel hat in Anlehnung an die von Meitzen zuerst entwickelte Methode für die Kolonisationsgründungen des bremischen Gebietes die jeweilige Anzahl der Königshufen und der auf ihnen angesetzten ersten Siedler berechnet ¹²²⁾. Er fand, daß dort in der Regel acht Stücke Landes auf die alte Königshufe von zirka 48 Hektar gezählt wurden, und daß die sogenannte Geschworenschaft, d. h. die genossenschaftliche Selbstverwaltung der Landleute, jeweils der Reihe nach von einer derartigen Hufe zu leisten war. Die Division der verhuftschlagten geschworenschaftspflichtigen Stücke durch acht ergab mithin die Zahl der ursprünglichen Hofstellen.

Abel weist indessen auch darauf hin, daß diese Berechnung nur für die Kolonistendörfer zutreffe, während sie in den alten Gewanddörfern, wie etwa Walle oder Mittelsbüren, nicht anwendbar sei, da hier die Geschworenschaft auf dem Land Landes liege, in dem die in ihrer Größe ungemein variierende alte Volkshufe enthalten sei ¹²³⁾.

Das nämliche gilt auch für Borgfeld. Zwar muß man Grohne durchaus beipflichten in seiner Auffassung, daß die Feldmark des Dorfes, so sehr sie auch in ihrer ursprünglichen Anlage ausgesprochenen Ge-

¹²¹⁾ Vgl. dazu W. Müller-Wille, Der Feldbau in Westfalen im 19. Jahrhundert. Westfäl. Forschungen I, 1938.

¹²²⁾ Vgl. H. Abel, Die Besiedlung von Geest und Marsch am rechten Weserufer bei Bremen. Diss. Frankfurt a. M. 1933, S. 39 ff.

¹²³⁾ Vgl. Abel, a. a. O., S. 42.

wanntypus aufweise, doch später in der fast ausschließlich südwestlich-nordöstlichen Streichrichtung der durchlaufenden Stücke eine an die Flureinteilung der benachbarten Kolonien angelehnte Überarbeitung, gleichsam eine Art „Verholländerung“, erfahren haben müsse¹²⁴⁾.

Dieser Strukturwandel kann aber nur siedlungstechnischer Natur gewesen sein, da er auf die hofrechtlichen Verhältnisse keine Rückwirkung gehabt hat. Denn die große Holländerhufe von 48 Hektar hat sich hier nicht durchsetzen können. Freilich läßt sich auch die kleinere in Borgfeld üblich gebliebene Volkshufe wegen der erwähnten Schwankungen der Ackerbaufläche in ihrer Größe nicht mit absoluter Genauigkeit bestimmen.

Um diesen verwickelten Verhältnissen näher auf die Spur zu kommen, ist es notwendig, die siedlungsgeographische Struktur der Borgfelder Feldmark etwas eingehender zu untersuchen. Der Niemeyerschen Typologie¹²⁵⁾ folgend, können wir sie als große, geschlossene, planmäßige, mehrgewannige Streifenflur charakterisieren. Die Gewinnstreifen sind sämtlich gleichlaufend, mit der alleinigen Ausnahme des Kirchenlandes, dessen Sonderstellung dementsprechend auch durch die Bezeichnung Dwerland (= Querland) betont wird.

Die einzelnen Gewanne sind in der Regel so eng aneinander angeschlossen, vielfach ohne durch Wege oder sonstige Feldraine bzw. Gräben getrennt zu sein, daß es oft schwerfällt, sie gegenseitig abzugrenzen. Indessen geben die Flurnamen und vor allem die Register über die Beteiligung der Bauhöfe am Ackerlande, die eine weitgehende, sehr wechselhafte Zersplitterung des Landbesitzes über die einzelnen Gewanne zeigen, einen leidlichen Anhalt.

Als erstes springt in die Augen das große, zentral beiderseits des Bremer Weges gelegene Langstreifengewann der sogenannten Langen oder Geschwornenstücke. Es liegt an verkehrs- und bodenbegünstigter Stelle, direkt am Hauptausgang des Dorfes, auf altem, hochgelegenen und daher trockenem Boden. Die Flurnamen Hohe Enden und Sureck (Saures = tiefgelegenes Eck) zeigen, daß der Boden sich allmählich senkt gegen den Lehesterdeich zu, bis wohin die Langen Stücke sich, wie erwähnt, zeitweilig erstreckten.

¹²⁴⁾ Vgl. E. Grohne, Wurtensforschungen im Bremer Gebiet. Bremen 1938, S. 42.

¹²⁵⁾ Vgl. Georg Niemeyer, Gewinnfluren, ihre Gliederung und die Eschkerntheorie. Petermanns Geographische Mitteilungen. 1944, Heft 3/4.

Die Katasterkarte verzeichnet keine Trennungsgräben zwischen den Parzellen der Geschwornenstücke, dagegen sind sie auf den westwärts angrenzenden feuchteren Gewannen gang und gäbe. Die Karte gibt hier die durch zwei Wege, den Mittelweg und den Hemphofsweg, getrennten Flurbezirke Grashöfe, Hemp(Hanf)höfe, Kleines Ding, Großes Ding und Butenbrok oder Mahn(=Meen)kuhle an, welche letztere Bezeichnung auf feuchtes, ursprünglich gemeinsam benutztes Bruchland deutet. Die Parzellen der Interessenten schießen in der Regel über die Wege; nur durch Ansetzung späterer Höfe auf den Enden längs des Wümmedeichs ist eine gewisse Unterbrechung der Regelmäßigkeit eingetreten. Auffällig ist indessen auf der Heineken'schen Karte die teilweise starke Abweichung in der Laufrichtung der Parzellen, die man bis zu einem gewissen Grade auf spätere Kultivierung der Mahnkuhle zurückführen könnte, ähnlich wie sich auf gleiche Weise auch im oberen Teil des Feldes die Unregelmäßigkeiten in der Nähe der Moorkuhle und des Fuchsberggrundes erklären lassen. Auf der Katasterkarte freilich finden sich nur noch geradlinig vom Deich bis zur Kuhweide durchstreckende Stücke. Es ist also unsicher, ob nicht überhaupt bei Heinekens Karte ein Vermessungsfehler vorliegt, oder ob tatsächlich eine spätere Regulierung stattgefunden hat.

Man wird wegen der Entsprechung der Parzellen bei diesem Flurteil auf ein ursprüngliches großes Langgewann, ähnlich den Geschwornenstücken, schließen, das dann später durch Querteilung in Kurzgewanne zerlegt wurde, ein Vorgang, der durchaus nicht selten war ¹²⁶⁾.

Darauf deutet einmal die Tatsache, daß die Anteile der Bauleute an diesem Teil des Saatlandes immer nach den erwähnten Flurnamen getrennt angegeben werden. Andererseits erweisen auch die Bezeichnungen Gras- und Hanfhöfe einen betriebswirtschaftlichen Unterschied in der Kultur des Bodens gegenüber dem Roggenbau auf dem Großen und Kleinen Ding. In ihm läge der Grund für die spätere Unterteilung des alten Großgewanns.

Gegenüber der verhältnismäßigen Weiträumigkeit der unteren Feldflur springt im oberen Teile östlich des Bremer Weges eine weitgehende Differenzierung in die Augen. An das kleine Kurzgewann des Blumenhofes, für das die Katasterkarte richtiger den Flurnamen „hinter Blohmen Hof“ angibt, da es offensichtlich nach dem ersten uns

¹²⁶⁾ Vgl. Niemeyer, a. a. O., S. 60.

bekannten Inhaber der Johann Hilkenschen Köterei, Dierich Blome, genannt ist, schließen sich die im großen und ganzen mit dem Neuen Deich parallel laufenden sogenannten Langen Stripen an. Sie schießen auf das Querland der Pfarre und die sogenannte Moorkuhle, letztere ein wahrscheinlich nach Abtorfung zu Wiesenland kultiviertes Flurstück, das sich in seiner Parzelleneinteilung an die des höher gelegenen Voßbargs (Fuchsbergs) anschließt.

Westlich von beiden ziehen sich die vom feuchten Fuchsbergsgrund unterbrochenen Kleinen Stripen hin, die eine starke Grundbesitzstreuung aufweisen. Südlich des Pastorendwerlandes liegen nebeneinander die kleinen Kurzgewanne Meeland und Veerrodten. Erstere Bezeichnung, die soviel wie Meen-, gemeines Land bedeutet und sich auch in der Warfer Feldmark wiederfindet, mag hervorgerufen worden sein durch die sehr geringe Breite der Parzellen, die es ermöglichte, eine große Anzahl von Bauleuten an diesem kleinen Gewinn zu beteiligen.

Bei den Vierrutenstücken, die auf dem unteren, später zur Kuhweide gezogenen Teil des Feldes in den Sevenrodenstücken ein Pendant hatten, ist der Flurname in Verbindung mit der bei der mittelalterlichen Landverteilung üblichen Vermessung der Parzellenbreiten nach der Rute entstanden, und zwar hier in bewußtem Gegensatz zu den um das Doppelte schmaleren Stücken des Meelandes. Die Breite der Stücke beträgt in der Tat dem Flurnamen entsprechend vier Ruten.

Den Abschluß gegen den Lehesterdeich bildet dann das kleine Kurzgewann der Diestelkämpe. Man möchte es, dem progressiven Wachstum der Feldflur vom Dorfzentrum aus entsprechend, für das jüngste Saatland halten. Ob sich freilich aus der an sich ja jüngeren Bezeichnung Kamp auf ein „gewordenes“, d. h. durch spätere Parzellierung aus einem alten Block diestelverunkrauteten Weidelandes aufgeteiltes Gewinn schließen läßt, bleibe dahingestellt.

Das bringt uns zur Frage der entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge der einzelnen Gewanne miteinander, wobei insbesondere zu untersuchen sein wird, ob Niemeyers sogenannte Eschkerntheorie¹²⁷⁾ auch für Borgfeld zutrifft: „Sie besagt, daß im Kern vieler Gewinnfluren ein oder einige Langstreifengewanne in dorfnahe, relief- und bodenbegünstigter Lage als ältester Teil der Gewinnflur . . . noch erfaßbar sind; es sind ihrer Entstehung nach

¹²⁷⁾ Vgl. Niemeyer, a. a. O., S. 68 f.

Streifengewanne, um die sich als jüngere Erweiterungen der Flur im Zuge des Ausbaues der einzelnen Gemarkungen Flurteile verschiedener Ausprägung herumgelegt haben . . . Der ‚Eschkern‘ war das Ackerland des ‚Urdorfes‘, einer bäuerlichen, im Grundriß unterschiedlich geformten Kleinsiedlung, deren Wirtschafts- und Nutzland außer dem Ackerland viel größere Flächen von Grünland, Wald usw., ohne oder in andersartiger Flurteilung umfaßte.“

Wenn es der genetischen Struktur der Gewinnfluren entspricht, daß sie, dem betriebswirtschaftlichen Bedürfnis folgend, in allmählicher Entwicklung nach und nach entstanden sind, so muß man auch für Borgfeld einen solchen dem „Urdorfe“ zuzuweisenden Flurkern annehmen. Welcher Teil der Feldmark aber paßte wohl besser zu dieser Eschkerntheorie als die Langen oder Geschwornenstücke! Hier haben wir in der Tat in unmittelbarer Dorfnähe das zentral an boden- und reliefbegünstigter Lage befindliche Langstreifengewann, das von Kurzgewannen umschlossen ist. Auch läßt sich bei ihm der von Niemeyer geforderte historische Nachweis führen, daß es wirklich mit großer Wahrscheinlichkeit als das älteste Siedlungsland anzusprechen ist.

Wie der Name Geschwornenstücke nämlich besagt, haftete an diesen 30 Stücken¹²⁸⁾ ausschließlich die Verpflichtung der Geschworenschaft, jenes Amtes der genossenschaftlichen Selbstverwaltung der Gemeinden durch vier Landgeschworene (Deichgräf, Fürsprech, Rechensmann und Schenk), das uns bei den benachbarten Holländerkolonien schon in der Gründungszeit des zwölften Jahrhunderts begegnet.

Vier der durchgehenden Stücke liegen jeweils in der Geschworenschaft, die jährlich in der Weise wechselt, daß jedes abwärts liegende Stück diese Pflicht im nächsten Jahre übernehmen muß. Der Vollbau — „ein heel land“, wie es im sechzehnten Jahrhundert heißt — ist an den Langen Stücken mit zwei, der Dreiviertelbau mit anderthalb und der Halbbau mit einem Stück beteiligt. Bei sieben Vollhöfen, vier Dreiviertelhöfen und zehn Halbhöfen kommt man in der Tat auf insgesamt dreißig Stücke.

Legt man das aus der genossenschaftlichen Auffassung des bäuer-

¹²⁸⁾ So nach dem Verifikationsprotokoll von 1848, das auch der Katasterkarte entspricht. Frühere Quellen sprechen — ob irrtümlich, bleibe dahingestellt — von 32 Geschwornenstücken.

lichen Gemeinwesens resultierende Prinzip der ursprünglichen ideellen Gleichheit aller Markgenossen zugrunde¹²⁹⁾, so würde für das „Urdorf“ Borgfeld eine Zahl von 15 Vollbauhöfen anzunehmen sein, die mit je zwei Stücken an den Geschwornenstücken, dem als Eschkern aufzufassenden ältesten Siedlungslande, beteiligt gewesen wären. Die Halb- und Dreiviertelhöfe müßten dann als jüngere Teilungen ursprünglicher Vollhöfe aufgefaßt werden, wie sie von Pröve¹³⁰⁾ und Roshop¹³¹⁾ für ihre Untersuchungsgebiete nachgewiesen worden sind. In dieser relativen Verringerung der Anbaufläche der Vollhöfe durch Nachsiedlung von zuletzt insgesamt neun Teilhöfen könnte man einen der Gründe für die fortschreitende Zurodung neuer Ackerbaugewanne erblicken.

Pröves Methode besteht darin, mittels Untersuchung des Grundrisses der Höfe im Dorfe sowohl als auch in der Flur durch Feststellung von Parzellenhalbierungen oder gegenseitigen Ausschlusses von Teilstückchen jeweils in einzelnen Gewannen zu ermitteln, welche Teilhöfe einander zuzuordnen sind. Freilich sind die Besitzverhältnisse in der Borgfelder Feldmark so verwickelt, daß die Methode hier im allgemeinen nicht zureicht. Immerhin drängt sich doch in dem einen oder anderen Falle der Eindruck auf, daß eine Teilung vorliegen könnte.

So etwa bei den beiden benachbarten Halbhöfen von Lür Husheer und Johann Berens¹³²⁾, die zweifellos ursprünglich ein einziger Vollhof gewesen sind, zu dem die beiden nebeneinanderliegenden Geschwornenstücke zusammen gehörten. Das gleiche darf man bei den Halbhöfen von Engelbert Berens und Eberhard Hilken annehmen.

Die Dreiviertelmeier Cord Hilken und Jacob Hilken haben in den Geschwornenstücken je eine ganze Parzelle, während eine dritte der Länge nach zwischen beiden geteilt ist. In anderen Gewannen schließen

¹²⁹⁾ Diese Annahme wird freilich neuerdings von Müller-Wille (Langstreifenflur und Drubbel, Dt. Archiv für Landes- und Volksforschung, 8. Jahrgang, Heft 1, März 1944, S. 27) und Mortensen (Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung. Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 1946/1947, S. 49) entschieden bestritten.

¹³⁰⁾ Vgl. H. Pröve, Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg. Stud. und Vorarb. z. Hist. Atl. v. NS., Heft 11, 1929.

¹³¹⁾ Vgl. U. Roshop, Die Entwicklung des ländlichen Siedlungs- und Flurbildes in der Grafschaft Diepholz. 1932.

¹³²⁾ Die Namen beziehen sich hier und im folgenden auf die Heinekensche Karte.

sie sich aber weder ausnahmslos aus, noch liegen ihre Streifen nebeneinander. Auch sind ihre Hofstätten getrennt voneinander. Immerhin liegt hier die Beziehung zwischen beiden Höfen noch auf der Hand. Die Parzellen des wohl aus der Jacob Hilkenschen Hofstätte abgeteilten Halbhofes von Heinrich Berens bei dem Vogt finden sich in den Geschwornenstücken, Vierrodenstücken, der Moorkuhle, dem Voßbarg, den Hanfhöfen sowie dem Großen und Kleinen Ding vergesellschaftet mit denen des oben im Dorfe neben dem Vorwerk gelegenen Halbhofes von Lür Hilken.

Die ursprünglich wahrscheinlich einen Teil von dem Kohlhofe des Vollbauhofes von Johann Murken bildende Dreiviertelstelle von Johann Henrich Berens, früher Lürs, hat mit dem Dreiviertelhof von Johann Henrich Berens auf dem Kleinen Ding eine Parzelle zusammen. Die Verhältnisse in den Geschwornenstücken sind unklar, da hier zwischen der Heinekenschen Karte und dem Katasterblatt Unstimmigkeiten bestehen, die bei einer der beiden Aufnahmen auf einen Fehler schließen lassen. Vielleicht kann man diesen beiden Dreiviertelbauen den Halbhof von Johann Berens unten im Dorfe zugesellen, dessen Kohlhof aus dem Lande von Johann Henrich Berens genommen zu sein scheint, und der wie jene grundherrschaftlich an das Kloster Lilienthal bemeiert war. Dann wären hier durch Teilung aus zwei Vollhöfen drei Teilhöfe entstanden.

Wir wollen diese Beispiele wegen ihres hypothetisch bleibenden Wahrscheinlichkeitswertes nicht um weitere vermehren. Bei aller Unsicherheit im einzelnen läßt sich doch aufs Ganze gesehen wohl mit einiger Sicherheit eine Wechselbeziehung zwischen den Teilhöfen feststellen, die man unter der Voraussetzung, daß fünfzehn älteste Vollhöfe in ideeller Gleichheit am „Eschkern“ beteiligt gewesen seien, am plausibelsten, wie gesagt, mit der Annahme eines Aufteilungsprozesses erklärt.

Man möchte dabei zunächst an gemeinsame Bewirtschaftung des elterlichen Hofes durch mehrere Söhne denken, wie sie verschiedentlich belegt ist. So werden in den dreißiger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts die zwei Land des Domkapitels in Borgfeld von Mitgliedern derselben Familie bewirtschaftet, das eine von Johannes Domere, das andere von den Brüdern Johannes und Hermann Domere¹³³⁾. Aber auch nicht verwandte Bauleute begegnen als gemein-

¹³³⁾ Vgl. BUB II, 634.

same Inhaber von Höfen. In der Urkunde vom 20. Dezember 1324, in welcher der Rückkauf von zwei an den Bremer Bürger Ludolf von Suterer verpfändeten Borgfelder Höfen durch das Kloster Lilienthal fixiert ist, werden für diese beiden Stellen nicht weniger als sechs verschiedene Kolonen genannt, nämlich Gerlach und Giselbert Pech, Friederich Wille, Johannes Hovesche, Johannes Cussinghes und Eckeke bi den Stege¹³⁴⁾. Es hat sich hierbei aber wohl kaum um eine Realteilung, sondern nur um eine Bewirtschaftung zu gesamter Hand gehandelt, da die Urkunde sonst vermutlich die üblichen Bezeichnungen für Halbhöfe (*dimidia terra*) und Viertelhöfe (*vertel*, *quadrans*) gebraucht hätte.

Es mag dahingestellt bleiben, ob hier vielleicht das von Mortensen in Ostpreußen beobachtete und auch auf altdeutschem Kulturboden vermutete Bendersystem vorliegt. Dieses bestand darin, daß der Hauptwirt, wenn seine Familie sich als zu klein für die Bearbeitung des gesamten Ackerlandes erwies, sogenannte „Bender“, d. h. Genossen, auf einem Teile des Landes als Mitbesitzer aufnahm¹³⁵⁾.

Auch Wiederezusammenlegungen von Teilhöfen mögen vorgekommen sein, wie sie sich an anderer Stelle aus den Quellen nachweisen lassen¹³⁶⁾. Die Teilungen scheinen auch nicht nur mittelalterlichen Ursprungs zu sein. Wir hören z. B. vom vierzehnten Jahrhundert bis in die siebziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts immer nur von zwei Domkapitelsmeiern in Borgfeld. Den einen dieser beiden Höfe, nämlich die 1802 von Gerhard Hilken bewirtschaftete Vollbaustelle, erwarb vor 1610 der Bürgermeister Johann Brand vom Kapitel. Trotzdem ist in der Folgezeit immer noch von zwei Kapitelsmeiern die Rede, nämlich den beiden Halbhöfen von Engelbert Berens und Eberhard Hilken auf der Heinekenschen Karte, die, wie wir schon sahen, durch Teilung entstanden sein werden. Als deren Zeitpunkt wäre mithin das letzte Viertel des sechzehnten Jahrhunderts anzusetzen. Leider muß dieser Teilungsfall der einzige bleiben, der sich historisch verhältnismäßig einwandfrei datieren läßt.

Kehren wir nun noch einmal zu der oben aufgeworfenen Frage nach der Größe der Borgfelder Hufe zurück. Wir sahen, daß die Holländer-

¹³⁴⁾ Vgl. BUB II, 251.

¹³⁵⁾ Vgl. Mortensen, a. a. O., S. 46 f.

¹³⁶⁾ So in der Kemenade. Im Zinsregister des Dompropstes Franz Grambeke vom Jahre 1513 heißt es: „Johan Cluver in Kemenade habet duas curias villicales, quas univit dominus graciosus quondam Johannes Rode, olim prepositus ecclesie Bremensis“ (vgl. Stader Copiar, S. 82).

hufe nicht nach hier vorgedrungen ist, sondern vielmehr das Land Landes die Maßeinheit des Grundbesitzes geblieben ist. Von den Vollbaustellen heißt es, sie umfaßten „ein heel land“. Man sieht sie, wie erwähnt, mit je zwei Parzellen an den Geschwornenstücken beteiligt. Waren diese in der Tat als Eschkern das älteste Siedlungsland, so hätte das Land Landes des Urdorfes Borgfeld ursprünglich also nur aus diesen Stücken bestanden und, wenn man sie sich zum Teil bis an den Lehesterdeich grenzend vorstellt, nicht mehr als durchschnittlich höchstens 16 Morgen umfaßt. Indem man jeweils vier Stücke in die Geschworenschaft legte, hätte man hier also im Gegensatz zu den Kolonien, wo in der Regel je eine Hufe zu acht Stücken geschworenpflichtig war, jeweils zwei Land Landes dazu herangezogen.

Wenn diese Schlußfolgerung auch ungewöhnlich ist und ohne Analogie bleibt, so erscheint sie immer noch einleuchtender als die auf der Voraussetzung, daß immer nur je eine Hufe in der Geschworenschaft liegen könne, begründete Annahme, das Land Landes habe in Borgfeld ursprünglich je vier Geschwornenstücke umfaßt. Das würde nämlich bei einer Division der Stückzahl durch vier — wobei man der glatteren Rechnung halber wohl die in den älteren Quellen begegnende Angabe von 32 statt 30 Stücken zugrunde legen müßte — nur insgesamt acht älteste Vollhöfe ergeben, die dann durch spätere Teilung auf 21 angewachsen sein müßten. Ein derartiges siedlungsgeographisches Fluktuieren der Besitzverhältnisse wäre denn doch wohl etwas zu ungewöhnlich. Daran ändert auch nichts die auf den ersten Blick frappierende Tatsache, daß man durch Multiplikation der rund acht Morgen betragenden einzelnen Geschwornenstücke mit vier auf 32 Morgen käme, was der Morgenzahl der benachbarten Blockländer Hufe entsprechen würde. Denn diese Übereinstimmung ist doch nur eine scheinbare, weil der Blockländer Morgen nach Abels Berechnung viel größer als der Borgfelder war und etwa $1\frac{1}{2}$ Hektar = sechs Morgen heutiger Rechnung ausmachte¹³⁷⁾.

Allerdings käme man auch auf die Zahl von etwa acht Höfen, wenn man der Ansicht Müller-Willes folgte, der dem langstreifigen Eschkern als Ursiedlung einen sogenannten Drubbel, d. h. eine aus wenigen Höfen bestehende Ortschaft mit unregelmäßig begrenzten, blockigen Hofplätzen zuordnet¹³⁸⁾, und dementsprechend den Ortsteil westlich der Vogtei, in dem vornehmlich im Gegensatz zu den anderen Meiern

¹³⁷⁾ Vgl. Abel, a. a. O., S. 40 f.

¹³⁸⁾ Vgl. Müller-Wille, a. a. O., S. 33.

allein zehntpflichtige Klostermeier wohnten, als daher älteste Siedlung in Form etwa eines Platzdrubbels auffassen würde. Über die Beziehung und Erweiterung dieses Urdubbels zum späteren Brinkdorf wäre damit aber auch kein Aufschluß gewonnen. Überdies ist es fraglich, ob man die Zehntpflichtigkeit der Klostermeierhöfe dieses Ortsteils unbedingt als Indiz für deren höheres Alter ansehen darf, zumal auch der Klostermeier Johann Berens unten im Dorfe Zehnten zahlt, dessen Hof doch wahrscheinlich jüngeren Datums ist.

Wir müssen uns daher, solange nicht Untersuchungen auf breiterer Grundlage weiteres Licht auf diese Verhältnisse werfen, mit der einfachen Feststellung der Tatsachen ohne eingehendere Deutungsversuche begnügen.

Es ist nunmehr an der Zeit, auch die von Grohne behauptete Verholländerung der Borgfelder Flur noch etwas näher zu untersuchen. Letztere zeigt in ihrer Struktur, wie ein Blick auf die Karte des bremsischen Landgebiets lehrt, in der Tat ganz auffallende Anklänge an die jüngeren Holländerkolonien. Es ist auch selbstverständlich, daß die mit der Kolonisation des Bruchs verbundenen weitgehenden Eingriffe in die natürlichen Entwässerungsverhältnisse des Landes die Feldmarken der älteren Siedlungen nicht unbeeinflußt lassen konnten. Man wird sich etwa die Entstehung des Borgfelder Wümmedeiches, der die ursprünglichen Hauswurten zu einem festen Verband vereinigte und sich oberhalb und unterhalb an den Holler- und Blockländer Deich anschloß, durchaus in zeitlicher Übereinstimmung mit deren Anlage denken.

Wenn zu der Unterhaltung des Borgfelder Siels, wie es im Jahre 1599 heißt, schon seit undenklichen Zeiten neben den zur Hälfte dazu verpflichteten Borgfeldern die Oberneuländer einschließlich der Katrepeler, doch ohne die Hodenberger, mit einem Viertel beitrugen, während auf die Rockwinkeler und Osterholzer je ein Achtel entfiel, so deutet auch dies auf siedlungsgeschichtliche Beziehungen zwischen dem Hollerlande und dem Gericht Borgfeld.

Auffälligstes Merkmal der Verwandtschaft bleibt aber die mit den Parzellen der benachbarten Siedlungen gleichlaufende Richtung der Stücke in der Borgfelder Feldmark, die man schwerlich als Spiel des Zufalls ausgeben kann, wenn auch die eigentliche Gewinnstruktur des Feldes durchaus erhalten geblieben ist.

Es ist nun zu fragen, wann und wie sich diese Beeinflussung der älteren Siedlung durch die jüngeren Gründungen vollzogen hat. Man

wird bei der üblichen Organisation der Kolonien durch Unternehmerkonsortien zunächst an eine personelle Initiative von Grundherren denken.

Und in der Tat lassen sich hier Verbindungslinien ziehen. Als Erzbischof Siegfried im Jahre 1181 zunächst den östlichen Teil des Hollerlandes zur Urbarmachung an Siedler vergibt, tritt als Beurkundungszeuge der Ministeriale Alardus auf, der auf seiten des Erzbischofs die Verkaufsverhandlungen geleitet hatte¹³⁹). Dünzelmann macht es durch Heranziehung eines gleichzeitigen Analogiefalles wahrscheinlich, daß dieser Alardus aus dem Geschlecht de Brema mit der Vogtei des Kolonisationsgebietes betraut worden sei¹⁴⁰). Sicher war das bei Alards gleichnamigem Sohne Alardus dictus de Brema, der im Jahre 1239 als advocatus Nove Terra auftritt, worunter nach dem Zusammenhange des Kontextes ohne Frage Oberneuland und nicht Neuenlande zu verstehen ist¹⁴¹).

Dieser Alard, der zugleich als Vogt des erzbischöflichen Schlosses Ottersberg bezeichnet wird, ist es aber, wie wir sahen, gewesen, der im Jahre 1235 zusammen mit seinem Bruder Bruningus dictus Monachus dem Kloster Lilienthal die beiden Höfe in Borgfeld überließ. Wenn er damit zugleich die Vogtei über diese abtrat, so zeigt ihn dies also auch im Besitze vogteilicher Rechte im Gericht Borgfeld. Heißt es daher zuviel Phantasie entwickeln, wenn man den an der Kolonisation des Hollerlandes maßgeblich beteiligten Vogt Alard von Bremen auch mit der Überarbeitung der Borgfelder Flur nach holländischem Vorbild in Verbindung bringt?

Dieser Vorgang wäre demnach etwa in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu verlegen. Damit steht auch im Einklang der Grohnesche Grabungsbefund bei der Hofstelle, die auf der Heinekenschen Karte von Gerhard Hilken bewirtschaftet wurde. Während die Wurt des Haupthofes nur Funde ergab, die nicht vor dem sechzehnten Jahrhundert einsetzen, wurde im rückwärtigen Gartengelände eine alte Hofstelle ausgegraben, die nach ihrer Keramik ins dreizehnte Jahrhundert zu setzen ist¹⁴²).

¹³⁹) Vgl. BUB I, 56: „dominus Alardus, qui predictum desertum vendidit ex parte episcopi“.

¹⁴⁰) Vgl. E. Dünzelmann, Zur Geschichte d. Brem. Landgebiets. BJb. XV, 1889, S. 99.

¹⁴¹) Vgl. BUB I, 214. — Dünzelmann, a. a. O.

¹⁴²) Vgl. E. Grohne, a. a. O., S. 24.

Nun weist aber die Grundrißform dieses und des benachbarten Hofes von Johann Henrich Berens eine weitgehende Verschiedenheit von derjenigen aller übrigen Stellen des Dorfes auf: beide Höfe sind in ihrer rechteckigen Gestalt nichts weiter als die Zusammenfassung der Enden von je zwei Geschwornenstücken, und ihre Grenzen bilden nur die Verlängerung der Parzellenlinien. Beide Höfe sind jünger als die Flureinteilung und genau wie die Stelle von Johann Berens Nachsiedlungen in der Feldmark. Wenn dem nämlich nicht so wäre, so hätten sie sich wahrscheinlich nicht so glatt in das Flurlinienschema eingefügt. Das zeigt schon das Beispiel des älteren Hofes von Johann Gerhard Garbade, dessen Grenze auf der einen Seite unregelmäßig verläuft, auf der anderen aber eine scharf abgeschnittene Kante hat, die offenbar später durch die neue Linienführung der Parzellen entstanden ist. Wir dürfen also, wie gesagt, wohl annehmen, daß die heutige Flurform zur Zeit der Entstehung des ersten Hilkenschen Hofes, d. h. im dreizehnten Jahrhundert, schon vorhanden war. Wie aber hätte man sich die Dinge im einzelnen vorzustellen?

Um es gleich vorwegzunehmen: an ein Einströmen hollischer Siedler nach Borgfeld, die dann auf den Teilhöfen angesetzt worden wären, ist kaum zu denken. Zwar verlegt Wittich die Auflösung der von ihm beschriebenen Villikationsverfassung eben in das dreizehnte Jahrhundert¹⁴³⁾, so daß angesichts der damit einhergehenden Aufgabe der Lathufen durch die Laten die Grundherrn damals vielfach wieder die freie Verfügung über ihr Land erhielten und es an neue Kolonen vergeben konnten.

Indessen wurden die Kolonisten der bremischen Marschen mittels des Rechtsinstituts der Gründerleihe als persönlich freie Landsassen zu privilegiertem hollischen Recht angesiedelt, während wir für das Gericht Borgfeld auch gegen Ende des Mittelalters immer nur unfreie Hörige als Meier belegt finden¹⁴⁴⁾. Wittich gibt auch selber zu, daß

¹⁴³⁾ Vgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Lpz. 1896, S. 271 ff.

¹⁴⁴⁾ Vgl. BUB II, 211. — 1321, März 4. — Die Knappen Martin und Inschen von Escherde verkaufen dem Kloster Lilienthal einen Liten in Borgfeld „cum omni pleno jure servitutis, qua nobis obnoxius tenebatur, ut ita sit dicto monasterio perpetuo obligatus“. — 1360 verpfändet Ritter Martin von der Hude dem Johann von Aumund und den Gebrüdern von Recke sein Gut zu Borgfeld „mit den egegen luden“ (vgl. BUB III, 592).

sich dieser Prozeß durchaus nicht überall vollzogen habe, sondern vielerorts die älteren Verhältnisse fortbestanden und dann in langsamer Evolution in das Meierrecht jüngerer Prägung übergingen.

Auch die beiden vielfach als Kriterien für das Hollerrecht angegebenen Eigentümlichkeiten des Königszinses und der nur einmal jährlich notwendigen Teilnahme am Sendgericht¹⁴⁵⁾ sind für Borgfeld nicht so recht beweiskräftig. Zwar heißt es in dem aus dem Jahre 1420 stammenden zweiten Buche des Stader Copiars tatsächlich, daß die Borgfelder nur einmal im Herbst das in der Liebfrauenkirche abgehaltene Sendgericht zu besuchen hätten¹⁴⁶⁾, und ebendort wird auch behauptet, daß dieser einmalige Besuch für alle Holländerkolonien typisch sei¹⁴⁷⁾. Auch ist diese Unterscheidung bei Nennung einer großen Anzahl von Orten, die der geistlichen Gerichtsbarkeit des Dompropstes unterstanden, folgerichtig durchgeführt. Es erweckt jedoch hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Angaben über Borgfeld Mißtrauen, wenn etwa bei dem benachbarten Oberneuland, das laut Copiar als Hollerkolonie nur einmal jährlich sendpflichtig war, diese Behauptung durchaus im Widerspruch steht zu der Urkunde von 1181, in der von dreimaligem Besuch des Send im Jahre die Rede ist¹⁴⁸⁾. Will man aber dieser Quelle trotz allem Glauben schenken, so läge hier in der Tat ein Eindringen holländisch-rechtlichen Gedankengutes vor.

Mag das Problem der geistlichen Gerichtsbarkeit in Borgfeld noch zweifelhaft sein, so ist die Frage nach dem Auftreten des Königszinses, soweit sich sehen läßt, nur negativ zu beantworten. Der Königszins charakterisiert sich als Grundzins der freien Siedler und wird als solcher sowohl von gewissen städtischen wie ländlichen Immobilien entrichtet. Er ist ein sogenannter Rutscherzins oder Varscharf (gefähr-

¹⁴⁵⁾ Über die Rechtsverhältnisse der Holländerkolonien vgl. auch R. Wiebalck, *Recht und Gericht der holländischen Kolonisten in den Marschen zwischen Niederelbe und Niederweser*. Jb. d. M. v. Morgenstern, 27, 1934/36, S. 20 ff.

¹⁴⁶⁾ Vgl. Stader Copiar, Lib. II, S. 23: „Ad sinodum in ecclesia beate Marie Bremensis veniunt parochiani beate Marie et Sancti Wylhadi Bremensis. Item parochiani in Trupe et Borchvelde veniunt duntaxat in sinodo autumnali et tunc dant preposito decem vigenas anguillarum“.

¹⁴⁷⁾ Vgl. ebda, S. 24: „et nota, quod ubicunque morantur Hollandrini in prepositura Bremensi duntaxat semel in anno habent sinodum, videlicet in estate seu vere . . .“

¹⁴⁸⁾ Vgl. Stader Copiar, Lib. II, S. 23: „Est sedes synodalis per unum diem in Overnygelande semel in estate.“ — BUB I, 56: „Ter in anno synodo intererunt.“

licher Scherf), d. h. er verdoppelt sich bei jedem Hahnentritt, wenn er nicht auf Martini pünktlich erlegt wird¹⁴⁹). Erst in späterer Zeit ist die harte Versäumnisstrafe wesentlich gemildert worden.

Die näheren Umstände des Königszinses von einigen Dutzend altstädtischer Grundstücke in Bremen stehen hier nicht zur Untersuchung. Wenn Dünzelmann mit seiner Auffassung recht hat, daß dieser census regalis in den Bruchländereien nichts anderes sei als der in den Ansiedlungsurkunden genannte Rekognitionszins von der Holländerhufe¹⁵⁰), so ist es zumindest merkwürdig, daß er so selten in den Quellen erwähnt wird. Etwas häufiger finden wir ihn nur bei Grundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt, in Utbremen, Pagentorn und im Neuenlande. Aus anderen Teilen des Landgebiets sind nur ganz sporadische Nachrichten auf uns gekommen. In Horn ist er für das Jahr 1388 belegt¹⁵¹) und wird dort noch im Jahre 1803 erwähnt, ähnlich wie in Schwachhausen und der Vahr¹⁵²). Bei einem Verkauf von freiem Erbgut in Oberneuland heißt es im Jahre 1379 ausdrücklich, das Land sei weder mit Vogtei noch mit Königszins belastet¹⁵³). Daß

¹⁴⁹) In dem angeblichen Vertrag des Erzbischofs Hildebold mit der Stadt Bremen vom Jahre 1259 tritt der Stadtvogt als die Persönlichkeit auf, an welche der Königszins von den städtischen Erben zu zahlen ist: „Ock schal de vaget van wegen des koninges gerechticheit alle jar op s. Martens dach by sunnenschin den koningtins entvangen, und de den nicht utgift by den sunnenschin, den schal de tins dubbelt upschlahen, so vaken de klokke sleyt, de hane kreyt, de wind weit, sunne und maand, ebbe und flot up und dale geyt“ (vgl. BUB I, 299). — Fast gleichlautend damit ist die Fassung in „Des Olden Landes Ordeningen und Rechteboke“ (vgl. Wiebalck, a. a. O., S. 24). Entsprechend heißt es im Sachsenspiegel (hrsggb. v. C. Borchling, Dortmund 1925, Art. 42, § 3: „Swe sinen tins to rechten Daghen nicht en gift, de scall ene twigulde gheven des andern daghes, unde alle daghe de wile he ene ungegheven hevet, dest eme de herre mit rechten ordelen volghen will unde ene to sineme hus esche; wen de man nis nicht plichtich sinen tins buten sinen hus to ghevende.“ — Ein Varscharf ist auch der Freienzins im Hannoverschen Amte Ilten (vgl. O. Heise, Die Freien im Hannoverschen Amte Ilten, Z. d. H. V. f. NS., 1856, S. 22). Er erscheint als „census regalis quem liberi solvunt“. Dem entspricht der Grundsatz: „Der Freie freiet sich allein mit dem Freienzins.“ — Mushard beschreibt (Brem.-Verd. Rittersaal, S. 36) das von drei Dörfern an die Grafen von Stotel auf Michaelis zu erlegende Fahrgeld.

¹⁵⁰) Vgl. E. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, BJB XIII, 1886, S. 45. — Ders., Zur Geschichte des Bremischen Landgebietes, BJB XV, 1889, S. 112.

¹⁵¹) Vgl. BUB IV, 97.

¹⁵²) Vgl. R. 3. E. 4.

¹⁵³) Vgl. BUB III, 547.

aber diese beiden Reallasten des Bodens durchaus nicht gekoppelt aufzutreten brauchten, beweist eine Urkunde vom Jahre 1406, mit welcher die Knappen Monnick, anders genannt von der Helle, aus dem Geschlecht, das sich, wie wir oben sahen, zuvor de Brema nannte, gegenüber dem Anscharikapitel auf den Königszins aus dessen Oberneuländer Grundbesitz, über welchen sie die Vogtei innehaben, Verzicht leisten¹⁵⁴⁾.

Läßt sich also über die Rolle dieses Königszinses in den Kolonistendörfern nichts Endgültiges aussagen, so gibt sein scheinbar völliges Fehlen in Borgfeld nur die Grundlage für ein *argumentum è silentio*.

Wir dürfen nach dem Vorhergegangenen also annehmen, daß diese „Verholländerung“ der Borgfelder Feldmark nur eine im wahrsten Sinne des Wortes oberflächliche Anpassung an die siedlungsgeographischen Verhältnisse der Nachbarschaft gewesen ist, die, soweit sich sehen läßt, keine tiefgreifenden strukturellen Folgen gehabt hat.

Der Eschkern der Geschwornenstücke wird sowieso seiner Natur nach von Anfang an Langstreifenform gehabt haben. Möglicherweise war indessen die Besitzlinienführung unregelmäßig, vielleicht in der üblichen Weise S-förmig, und hätte dann durch Neuvermessung und Neuverteilung der Parzellen die ihr heutzutage noch eigentümliche Regelmäßigkeit erlangt.

Köter

Nachdem wir die Entstehung der Bauhöfe untersucht haben, gilt es nunmehr, der allgemein als jünger angesehenen Siedlerschicht der Köter unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daß die Köter später als die Höfner angesetzt worden sind, pflegt man aus der Tatsache ihrer Nichtbeteiligung am ältesten Ackerlande mit einigem Recht abzuleiten. Freilich steht, was Borgfeld anlangt, mit dieser Auffassung eine offenbar sehr alte mündliche Tradition in Widerspruch, wonach die sieben sogenannten alten Kötereien des Dorfes die ursprüngliche Siedlungsgruppe darstellen. „Dit iß uns gesecht: Do Borchfelde erst iß tho bauwen angefangen, do hebben dar 7 kathen gewesen, de hebben

¹⁵⁴⁾ Vgl. BUB IV, 344.

do de 7 Fischerboden geheeten und jede kahte hebbe 7 bester thor weyde gedreven, dar nu noch de 7 olde koeter den nahmen van hebben ¹⁵⁵⁾."

Wenn es auch gut möglich sein mag, daß vor der eigentlichen Dorfgründung vereinzelte Jäger- und Fischerhütten am Ufer des fisch- und vogelreichen Flusses standen, so wird man doch, schon wegen des verdächtigen Jonglierens mit der magischen Zahl 7, diese reichlich sagenhafte Quelle mit größter Vorsicht zu behandeln und in dieser Form als irreführend abzuweisen haben. Immerhin ist dies zum mindesten ein Zeugnis für die im Volke lebendige Überzeugung von der frühen Entstehung der alten Kötereien.

Als solche werden im Vermessungsregister bezeichnet die sieben Stellen, welche nach Angabe der Heinekenschen Karte von Harm Berens, Lür Hilken, Arend Haltermann, Johann Henrich Fehrman und Henrich Berens unten im Dorf bewirtschaftet wurden, wozu noch die Küsterei und die Vogtei kamen. Ursprünglich hierhergehörig ist ferner auch der Hof von Friedrich Garbade, der, wie oben schon ausgeführt, auf dem Platze einer früheren Köterei des Domkapitels steht.

Wenn man der Präveschen Auffassung beipflichtet, daß die ältesten Kotstellen in stark geschlossenen Siedlungen vielfach aus dem Hofraum der Bauhöfe herausgeschnitten wurden ¹⁵⁶⁾, so möchte die Köterei von Harm Berens dem Halbhof von Lür Jacobs und die von Arend Haltermann dem Halbbau von Lür Hilken zuzuweisen sein, während die Lür Hilkensche Köterei als eine Absplitterung aus dem sogenannten Lithmannshof zu charakterisieren wäre. Küsterei und Vogtei sowie die Kötereien von Fehrman und Garbade wurden im Südteil des Brinks im alten Saatlande neu angelegt, während die Stelle von Henrich Berens ähnlich wie der Halbhof seines Nachbarn Johann Berens unten im Dorf und viel später noch die drei neuen Kötereien von Arend Roschen, Claus Lürs und Tietje Könken in der Feldmark durch Zuteilung von dem Deich benachbarten Saatstücken entstanden sind.

Es zeigt sich also auch in Borgfeld die schon von Präve in seinem Untersuchungsgebiet beobachtete doppelte Entstehung von Kotten, einerseits innerhalb der geschlossenen Höfegruppe, durch Abteilung, andererseits durch Ansetzung in der Feldmark ¹⁵⁷⁾.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., Teil 2, S. 23.

¹⁵⁶⁾ Vgl. Präve, a. a. O., S. 29.

¹⁵⁷⁾ Vgl. Präve, a. a. O.

Ob beide Siedlungsarten neben oder nacheinander auftraten, ist nicht mehr zu ermitteln. Nur soviel läßt sich aussagen, daß die Ansetzung der Kötereien im unteren Saatlande später als dessen endgültige Einteilung in die heute noch vorhandenen Stücke erfolgt sein muß, da sie sich daran anlehnt.

Der Schritt von der relativen zur absoluten Datierung ist nur möglich bei der von Grohne ausgegrabenen Garbadeschen Hofwurt. Der Grabungsbefund der sich heute etwa 1,6 Meter über das Gelände erhebenden Warf ergab insgesamt vier übereinanderliegende Kulturschichten, von denen die unterste ohne künstliche Aufschüttung unmittelbar auf dem gewachsenen ortsteinhaltigen Heideboden lag. Die Pflasterung des Fletts mit Ziegelsteinen im Klosterformat, die erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Umgegend Bremens üblich geworden sein kann, und die gefundenen Keramikscherben deuten auf eine Errichtung dieses ältesten Hauses gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts hin¹⁵⁸).

Daß der unterste Estrich dieser und der beiden anderen von Grohne angeschnittenen Wurten im Gegensatz zu den späteren Schichten keinerlei künstliche Erhebung über das Gelände aufweist, zeigt, wie sehr man sich damals noch gegen Überflutungen des Flusses sicher fühlte. Später hat dann die Erhöhung des Grundwasserspiegels die Lage sehr zum schlechteren gewandelt und zu einer schrittweise wachsenden Aufhöhung der Wurten geführt.

Die schriftlichen Nachrichten über diese alte Kapitelsköterei folgen erst in ziemlich großem Zeitabstande, immerhin aber doch noch relativ so früh, daß sie von Interesse sind. Auffällig ist auf alle Fälle, daß in den Zinsregistern des Domkapitels aus dem vierzehnten Jahrhundert, in denen die beiden Meierhöfe erwähnt werden (BUB II, 634, und Stader Copiar, Lib. I., S. 6), von der Köterei noch nicht die Rede ist. Erst seit 1495 hören wir von ihr, daß sie dem Kapitel mit einem Jahreszins von 4 Gr. pflichtig war¹⁵⁹).

¹⁵⁸) Vgl. Grohne, a. a. O., S. 18 ff.

¹⁵⁹) Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 36, Nr. 9.: „Uxor Ghereken senioris ibidem habet unam aream, de qua dabit annuatim 4 grossos.“ — 1510 (ebda., Fach 35, Nr. 6): „Hinrick Pleyß ibidem possidet aream per cessionem Symonis Sydenborch, quam olim possidebat uxor senioris Gercken, solvet grossos 4.“ — 1513 findet sich sogar Johann Brand als Inhaber dieser Köterei (Stader Copiar, Lib. III, S. 84): „Johann Brandt ibidem dabit de una area, quam habuit Hinricus Ploß, grossos quattuor.“ 1536 und 1549 wird Clawes Blancke als Hofinhaber erwähnt (vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 104,

Die Grohneschen Forschungen haben uns gelehrt, daß zumindest gegen 1300 in Borgfeld sogenannte alte Kötereien vorhanden waren. Ob das auch schon früher der Fall war, und ob ein Teil von ihnen etwa erst später noch entstanden ist, läßt sich, ohne den Spaten von neuem anzusetzen, nicht mit Sicherheit ausmachen. Immerhin möchte man den aus der Nichtbeteiligung der alten Kötereien am Saatlande zu folgernden zeitlichen Abstand von den Bauleuten doch nicht gern so weit spannen, daß sie in zu nahe Verbindung mit den minder berechtigten sogenannten neuen Kötern geraten, da dann ihr Anteil an der Kuhweide und der Ausschluß der letzteren davon nicht mehr plausibel erscheinen würde.

Die alten Köter und die Bauleute des Dorfes Borgfeld sind, wie schon erwähnt, ausschließlich Nutznießer der Kuhweide, die in ihrem Hauptteil wohl dadurch als Gemeinheit entstanden ist, daß der Ackerbau in dem entwässerungstechnisch ungünstig gelegenen, tieferen Bezirk des Borgfelder Feldes in steigendem Maße aufgegeben und durch Weidewirtschaft ersetzt wurde. Dementsprechend hat sich der Ausdruck „Feld“ auch für die Kuhweide noch lange Zeit erhalten, vor allem aber kommt die Abstufung der Bauernklassen hinsichtlich ihrer Anteile am Ackerlande folgerichtig auch wieder in der unterschiedlichen Festsetzung der Triftrechte auf der Kuhweide zum Ausdruck.

Schon in der ältesten darüber erhaltenen, von Bürgermeister Johann Brand stammenden Nachricht aus dem Jahre 1599¹⁶⁰⁾ heißt es, die Bauleute und alten Köter dürften vor Maitag soviel „Beester“ in das Borgfelder Feld treiben, wie sie besäßen. Danach aber habe der Voll-

Nr. 33, Vol. IV und VI), 1561 Gerke Blancken, 1563, 1568, 1571 und 1580 Hinrick Blancken (ebda., Fach 37, Nr. 13, Fach 38, Nr. 25). In den Ratsrechnungen tritt seit 1596 Dirick Garbade auf (vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.), der auch im Kontributionsregister von 1610 als Kapitelsköter geführt wird (vgl. Q. 3. B. 2. k.). Dessen Sohn Marten Garbade, der im Verzeichnis der Domkapitelsintraden vom Jahre 1651 (vgl. St. A. Hann., Stade 5a, Fach 295, Nr. 13) mit dem schon 1495 erwähnten Zins von 4 Gr. verzeichnet steht, kaufte den noch 1802 in der Familie Garbade befindlichen Bauhof von Albert Sinning und ließ die Köterei zunächst wüst liegen, bebaute sie aber wieder, als sein auf dem Lithmannshof gelegenes Haus im Dreißigjährigen Kriege zerstört wurde. Für die Köterei entrichtete er auch weiterhin an die Domstruktur die 4 Gr. und für die dazugehörigen zwei Hopsteden Wiesenland beim sogenannten Gallenwerder 10 Gr. (vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 77 ff.).

¹⁶⁰⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 45. — Desgl. Q. 3. B. 2. a. 2. I.

bauer Hut und Trift für zehn, der Halbbauer für fünf und der alte Köter für drei Kühe. Der Kuhhirte dürfe zwei Haupt auftreiben, die neuen Köter dagegen seien gänzlich ausgeschlossen und auf die gemeine Weide jenseits der Wümme verwiesen, falls sie sich nicht von den Landgeschworenen eine Ausnahmegenehmigung — anscheinend gegen eine Gebühr — zu verschaffen wüßten.

Diese Aufteilung hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Eine Akte des Landherrnamtes veranlagt noch immer den Vollbau auf zehn, den Dreiviertelbau auf sieben, den Halbbau auf fünf und den alten Köter auf drei „Kuhweiden“, allerdings unter Widerspruch der Halb- und Dreiviertelbauern, die den Vollbauern gleichberechtigt zu sein vorgeben¹⁶¹⁾.

Die Auseinandersetzungen über die jeweilige Beteiligung an der Kuhweide scheinen alt zu sein, ganz im Gegensatz zu den Besitzverhältnissen beim außendeichs gelegenen und jetzt als Grasland genutzten sogenannten Kuhkröpel, der bis heute eindeutig als ausschließliches Gesamteigentum der Borgfelder Bauleute gilt.

Wenn sich im Jahre 1616 die Bauleute darüber vertragen, künftig keine Kühe und Pferde der neuen Köter in der Kuhweide mehr zu dulden und den alten Kötern höchstens drei „Kuhweiden“ einzuräumen, weil sie, die Bauleute, das Borgfelder „Feld“ allein be-deichen müßten¹⁶²⁾, so zeigt das, wohin das Streben der Köter ging.

Besonderes Kopfzerbrechen bereiteten der Bauerschaft dabei die wachsenden Ansprüche des Borgfelder Vogtes, dem zwar von Haus aus als Inhaber der Vogtei nur die Triftrechte einer alten Köterei zustanden, der sich aber als Amtsperson unter stillschweigender Duldung der Gerichtsherrn immer größere Rechte anmaßte. 1683 klagen die Bauern vor dem Landgericht gegen den Vogt Harm Schleper¹⁶³⁾, obwohl dieser im Felde kein Land habe und keine Deichlasten trage, auch den Kuhhirten nicht mit unterhalte, so lasse er es sich doch mit der von ihren Vorfahren vergönnten Erhöhung der Vogteianrechte von drei auf fünf Kuhweiden nicht begnügen, sondern verlange wie ein Vollbaumann das Triftrecht für zehn Kühe. Er hat diesen Anspruch in der Tat auf dem Landgericht des folgenden Jahres gegen die Bauern bei den Richtern auch durchzusetzen verstanden¹⁶⁴⁾.

¹⁶¹⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 5 l. (1849?).

¹⁶²⁾ Vgl. ebda., Borgfeld, Nr. 5 k.

¹⁶³⁾ Vergl. Landgerichtsprotokoll vom 23. Juli 1683. — Q. 3. B. 2. a. 7. b., desgl. Q. 3. B. 2. c. 3.

¹⁶⁴⁾ 1684, Mai 4. — Vgl. ebda.

Die nicht am Felde und an der Kuhweide beteiligten „neuen“ oder „jungen“ Kötereien stellen ein höchst interessantes siedlungskundliches Phänomen dar, das jedoch, da es keinen zureichenden Niederschlag in den schriftlichen Quellen gefunden hat, in seinen Ursachen leider nur vermutungsweise zu erfassen ist. Allerdings kann man doch im Gegensatz zu den alten Kötern den Zeitpunkt dieser neuen mächtigen Siedlungswelle auf einige Jahrzehnte genau fixieren. Nach den Registern des erzstiftischen Sechzehnpfennigschatzes in den vier Gohen und im Gericht Borgfeld aus den Jahren 1536¹⁶⁵⁾ und 1549¹⁶⁶⁾, die freilich ungenau sein mögen und leider auch nicht angeben, ob die Steuerpflichtigen links oder rechts der Wümme ansässig waren, läßt sich für das Dorf Borgfeld die Zahl der neuen Köter auf etwa ein halbes Dutzend begrenzen, während das Pflugschatzregister des Jahres 1604 deren nicht weniger als 15 aufzählt¹⁶⁷⁾.

Noch krasser ist der Unterschied im benachbarten Katrepel, wo die Kötereien in der erwähnten Zeitspanne von 1 auf 15 anwuchsen¹⁶⁸⁾. In anderen bremischen Gemeinden herrscht in dieser Zeit im Gegensatz dazu durchaus Stagnation, ja, an Orten, die im Schmalkaldischen Kriege verwüstet wurden, wie etwa Burg und Grambke, ist sogar ein wesentlicher Rückgang der Kötereien festzustellen, wie sich denn überhaupt auch in Borgfeld die wirtschaftlich schwachen Köter als ein im Vergleich mit den Bauleuten bei kriegesischen Wechselfällen viel anfälligeres Bevölkerungselement erweisen werden.

Auf die Frage nach dem Ort innerhalb des Dorfes, wo die neuen Kötereien angesetzt wurden, gibt das Grundregister von 1583 Antwort. Es heißt da etwa von dem Köter Tietke Cordes (1802 Jacob Tietjen Wwe.), er wohne auf dem Lande der Bauleute Frerich Jacobs (1802 Henrich Lachmund), Hinrich Schwede (1802 Daniel Murken) und Johann Husheer (1802 Lür Husheer), während Claus von der Lith etwa um die gleiche Zeit bemerkt, Tietke Cordes habe den Hausplatz vom Dorfbrink abgetrennt erhalten¹⁶⁹⁾.

Die Tatsache, daß es sich bei dem Tietjenschen Kohlhof um einen Teil des angrenzenden Bauernlandes handelte, war 1802 auch Heinenken noch durchaus geläufig, zumal dieses zu zwei Dritteln von den

¹⁶⁵⁾ Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 104, Nr. 33, Vol. IV.

¹⁶⁶⁾ Vgl. ebda., Vol. IX.

¹⁶⁷⁾ Vgl. ebda., Vol. XIII.

¹⁶⁸⁾ Vgl. ebda., Vol. III und XIII.

¹⁶⁹⁾ Vgl. Claus von der Liths Deelzeddel. — Q. 3. B. 2. a. 2. III., S. 38.

Branden bzw. Erbrichtern gutherrlich abhängig war (Daniel Murekens und Henrich Lachmunds Stücke), während ein Drittel (Lür Husheers) vom Rat relevierte.

Auf einer anderen Parzelle des nämlichen Baumanns Frerich Jacobs finden wir 1583 den Köter Marten Blanke (1802 Claus Lürs) angesetzt, während sein Nachbar Johann Jaspers (1802 Tietje Könken) auf Jacob Hilkens (1802 Lür Hilken) Lande saß und dazu schon ein Ende beim Pastorenlande innehatte, das sich noch 1802 in seines Nachfahren Könken Besitz befindet. Die dritte Kötereie am Wümmedeich, die von Henrich Marquards (1802 Arend Roschen), wurde 1583 als ein Teil von Paul Schomakers (1802 Cord Hilken) Land angesehen.

Auch von der vor dem Borgfelder Schlenge (Schlagbaum) beim Pfarrhofe gelegenen Kötereie des Henrich Manßfleth (1802 Johann Hilken) wird 1583 erwähnt, daß sie zu Jacob Hilkens Lande gehöre. Der neue Köter Johann Meyer wohnte 1583 auf Johann Husheers Land, es heißt aber im Register, daß die Kotstelle nach seinem Tode wieder zum Husheerschen Hofe geschlagen wurde.

Die Frage nach dem Ort der Ansetzung der neuen Köter läßt sich also ganz eindeutig dahin beantworten, daß die Ansiedlung auf Teilen des alten Bauernlandes erfolgte, was auch in der Folgezeit nie in Vergessenheit geraten ist. Dem entspricht es, wenn Claus von der Lith in seinem Deelzeddel vorschlug, „de nyen köthers folgen dem lande, darup se wahren“.

Da die Anlage neuer Kötereien mithin eine eindeutige Absplittierung aus dem Besitz der Höfner darstellte, erhebt sich die Vermutung, ob sie etwa einer Initiative der Bauern entsprang und dementsprechend vielleicht einen rechtlichen Niederschlag, beispielsweise in der Form eines Aftermeier- oder Häuslingsverhältnisses, gefunden hat. Anderwärts, z. B. im Alten Lande, scheint es auch tatsächlich so gewesen zu sein, daß die Hausleute aus eigenem Antriebe im sechzehnten Jahrhundert Köter in großer Zahl auf ihrem Grund und Boden ansetzten und sie in einer gewissen Abhängigkeit von sich hielten¹⁷⁰⁾. Die dort erfüllte Vorbedingung für diese Siedlungsaktion

¹⁷⁰⁾ Wir besitzen eine Findung der Landleute aus der dortigen sogenannten sächsischen Vogtei Hasselwerder vom Jahre 1561, in der dieser Sachverhalt klar zum Ausdruck kommt: „Dewile de kötener hen und wedder buwen und mit hönern und swinen ok sunst schaden don, oft men nu den schaden bi den kötener oder weder den se wanen und buwen heten heft söken schal; wes dar ein recht? Gefunden: Wen de köter dermalen jemant schaden deden,

war indessen der freie erbeigentümliche Besitz des Bodens, der allein die willkürliche Verfügung darüber gestattete. Das Borgfelder Bauernland war dagegen ausnahmslos grundherrlich pflichtig, die Meier aber hatten nur den nießbräuchlichen Besitz und gar nicht das Recht, von sich aus eigenmächtig über ihre Höfe rechtswirksam zu disponieren.

So ist es denn nicht verwunderlich, daß ein derartiges Meierverhältnis eines neuen Siedlers uns nur ein einziges Mal begegnet, nämlich bei dem Behrensschen Hofe „upp'r Borg“ in Katrepel, von dem eine Brinksitzerei grundherrlich abhängig war. Das war aber nur möglich, weil es sich hier um einen alten Erbexenhof handelte, der als einziger in weitem Umkreise nicht dem Meierrecht unterlag¹⁷¹⁾.

Wir müssen uns also nach anderen Urhebern der Neusiedlung umsehen und können sie nach dem Vorangehenden nur noch in den Grundherrschaften selber suchen. Nun ist freilich zunächst auffällig, daß die in Borgfeld reich begüterten geistlichen Grundherren, das Domkapitel und das Kloster Lilienthal, an dieser für die Struktur des Dorfes doch so wichtigen Aktion nur unwesentlich beteiligt sind. Die meisten neuen Köter im alten Borgfeld wie jenseits der Wümme in den jüngeren Moorkolonien sind vielmehr Meier des Bremer Rates und der Brande.

Man wird daraus folgern müssen, daß es weniger die Grundherrschaft als vornehmlich die Gerichtsherrschaft war, aus welcher die Richter diese Initiative in populatorischer Hinsicht ableiteten, und das stimmt in der Tat durchaus zu den Verhältnissen in anderen Gegenden, wo die staatlichen Ämter in dem hier umrissenen Zeitraum ebenfalls eine reiche Tätigkeit auf diesem Gebiet entfalteten.

Daß gerade die Gerichtsherren die für die Siedlung hauptsächlich maßgebliche Instanz waren, ist unschwer erklärbar. Denn da die neuen Köter außer ihrer kleinen Hausstätte mit angrenzendem Kohlhof weder am alten Bauland noch an der Kuhweide beteiligt wurden, so

densulven schall men bi den söken, under weme se wanen und ene buwen heten hebben. Wol averst sinen hals vorbrikt, den mach he sulvest böten und de man (= Hausmann) sin.“ Vgl. K. E. H. Krause, Des Olden Landes ordeninge und rechteboeke, Archiv d. V. f. Gesch. u. Altert. der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Bd. 9, 1881, S. 146.

¹⁷¹⁾ Im Jahre 1626 schloß Frerich Boschen d. Ä. „upp'r Borg“ mit seinen drei Söhnen Claus, Frerich und Eimer einen Erbvertrag, demzufolge letzterem der Köter Blendermann und drei Stücke Land zufielen, wobei ihm aber ausdrücklich die Ansetzung neuer Köter untersagt wurde (vgl. Q. 3. B. 7.).

waren sie, um existieren zu können, gezwungen, jenseits der Wümme ihre bäuerliche Nahrung zu suchen. Zwar fällt die eigentliche Moor-kolonisation, an der wir die Köter entscheidend mitwirken sehen werden, erst in das ausgehende siebzehnte Jahrhundert. Aber von vornherein waren sie darauf angewiesen, die große Borgfelder Gemeinweide mit zu betreiben, in den Mooren ihren Torf zu stechen und vor allem zur Heugewinnung für ihr Vieh Wiesen in den Wümmeniederungen, sogenannte Hopsteden, aus dem Bruchland vornehmlich der Herrenbröke „zuzumachen“, d. h. durch Rodung und Entwässerung neu anzulegen. Dafür aber waren sie von den Richtern abhängig, denn mindestens seit dem sechzehnten Jahrhundert hatte sich auch in den Köpfen der Landleute die Auffassung befestigt, daß der Anspruch der Gerichtsherren auf alleiniges Verfügungsrecht über die Ödländereien und eine Art von Obereigentum an den Gemeinheiten durchaus zu Recht bestünde. Wer also diese Gebiete mit benutzen wollte, mußte die Erlaubnis der Richter einholen und ihnen dafür eine regelmäßige Abgabe entrichten, wie sich aus den Borgfelder Zinsbüchern ergibt, in welchen regelmäßige Einnahmen an Moorgeld für den Torfstich, Weidegeld für Hut und Trift, alte und „nye thogemakede hopstede“ verzeichnet werden¹⁷²⁾.

Da den geistlichen Grundherrn keinerlei Verfügungsrechte über die für die Neusiedler lebenswichtigen Gebiete jenseits der Wümme zukamen, waren sie wenig daran interessiert, sich an der Siedlungspolitik zu beteiligen. Denn der Anlaß der Population war ja nicht etwa reine Menschlichkeit, sondern ein ganz spezifisches fiskalisches Interesse. Die neuen Köter waren zu Zins und Dienst verpflichtet und zahlten, wie erwähnt, überdies eine jährliche Abgabe für die Nutzung der Gemeinheiten. Die Vermehrung ihrer Zahl machte sich also in einer höchst erwünschten Steigerung der grundherrlichen Einnahmen bemerkbar.

¹⁷²⁾ Die Tendenz der weltlichen Grundherrn, die geistlichen Meier aus der unentgeltlichen Nutzung der gemeinen Mark zu verdrängen und ihnen dafür Zins und Dienst aufzunötigen, beklagt schon Erzbischof Johann Rode (Johann Roden Bok, S. 53: „Item de gudemanne in dessem lande drengen der geistlicken meyger sehere uth der holtmark, uth heide unde weide, worumme de geistlicken meyger den guden mannen mothen knechtegeldt geven offte tho have denen, dar dorch se malckeß gudt voregenen und dringen darin hoffdenst, knechtegeldt oft ander unplicht, dat iß ock affgeseth“).

So sind denn im Gericht Borgfeld insgesamt nur vier neue Kötereien geistlicher Grundherren entstanden, die von Claus von der Lith in seiner Beschreibung des Gerichts vom Jahre 1595 zuerst namhaft gemacht werden¹⁷³). Die Hofstelle des Kapitelsköters Hinrick Ladiges wurde auf dem Grunde eines der drei dem Domkapitel gehörigen Bauhöfe in Warf errichtet (heute „Borgfelder Landhaus“), die drei anderen sind im Dorfe Borgfeld selber angelegt worden. Die Kapitelsköterei von Reiner Clawes wurde offenbar von dem Hofe des Kapitelsbaumannes Albert Hilken (1802 Gerhard Hilken) abgezweigt, denn vor 1610 hat Bürgermeister Johann Brand beide Stellen vom Domkapitel erworben, und als die zuletzt von Albert Reiners, dem Sohne des Reiner Clawes, bebaute Köterei im Dreißigjährigen Kriege wüst wurde, ist sie wieder zu dem Bauhofe Johann Hilkens, des Sohnes Albert Hilkens, geschlagen worden¹⁷⁴).

Vom Kloster Lilienthal war die neue Köterei von Frerick Arpes abhängig, die noch 1610 erwähnt wird, später aber verschwindet und wohl auch dem Krieg zum Opfer gefallen ist. Bei Frerick Hilkens Köterei wird der Grundherr nicht angegeben, sie ist aber nach 1607 von ihrem Inhaber infolge von Armut wieder aufgegeben worden.

Alle diese vier nicht den Gerichtsherrn gehörigen neuen Kötereien müssen laut Ausweis der Borgfelder Rechnungsbücher jenen doch für die Nutzung der gemeinen Weide einen Zins von jährlich insgesamt 48 Gr. zahlen, dazu je einen Hofdienst leisten, den sie allerdings mit 3 Gr. ablösen können. So war für die Richter auch die Siedlungstätigkeit der Geistlichen von beträchtlichem Nutzen, diese aber hatten das Nachsehen. Was Wunder, daß sie an dem Geschäft wenig Geschmack fanden!

Die sich alsbald aufdrängende Frage, warum die Neusiedlungswelle gerade in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts so gewaltig anschwillt, um dann im siebzehnten Jahrhundert wieder ganz abzuebben, ist ebenso leicht gestellt wie wegen des Fehlens von Quellenbelegen schwer zu beantworten. Da wir die Grund- und Gerichtsherrn als ihre Urheber erkannt haben, werden wir den Grund dieses Phänomens indessen auch zunächst bei ihnen suchen. Es war die Zeit des großen Gegensatzes zwischen Claus von der Lith und den Branden, der sowohl vor dem Forum der Gerichte wie in Borgfeld selber

¹⁷³) Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5.

¹⁷⁴) Vgl. unten, S. 236.

ausgetragen wurde. Man möchte also annehmen, daß beide streitenden Teile bemüht gewesen sind, sich durch Ansiedlung von Land-suchenden so viele neue Parteigänger und Dienst- und Zinspflichtige wie nur immer möglich heranzuziehen, um so ihre Position zu befestigen.

Freilich mußten diese Siedlungswilligen erst einmal da sein, und so darf man aus ihrer tatsächlichen Existenz entweder auf einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs oder einen ansehnlichen Zustrom von außerhalb schließen, vielleicht auch auf beides. Aus den Namen der Kolonisten lassen sich keine absolut sicheren Folgerungen ableiten, da gerade in dieser Zeit die Familiennamen erst fest zu werden beginnen und die genitivischen Patronymika noch durchaus üblich sind, es also vorkommt, daß der Sohn des Köters Marten Garbade Claus Martens oder Blanke und Tietke Cordes' Sohn Jacob Tietken gerufen wird. Immerhin treten doch mehrere Familiennamen von Kötern in dieser Zeit neu auf, so daß ein Zuzug aus den umliegenden Orten nach Borgfeld nicht ausgeschlossen ist, wie wir denn beispielsweise auch hören, daß Tietke Cordes aus Tarmstedt gebürtig gewesen sein soll.

Daß die geschilderte Bevölkerungsentwicklung sich im siebzehnten Jahrhundert nicht nur nicht fortsetzte, sondern sogar rückläufig wurde, hat seine Ursachen in den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, unter denen das Gericht Borgfeld in den zwanziger Jahren schwer zu leiden hatte. Nachdem zunächst die Dänen hier recht übel gehaust hatten, rückten die Tillyschen Völker ein. Während die Landleute geflohen waren, ging ein großer Teil ihrer Höfe in Flammen auf, die Kirche des Ortes wurde von der zügellosen Soldateska arg demoliert und den schließlich Zurückgekehrten jahrelang eine hohe Kriegskontribution abgepreßt.

Damals ist eine ganze Reihe von Kötereien wüst geworden. In einer Eingabe der Gerichtsgesessenen um Ermäßigung der Kontributionslast heißt es, im ganzen Gericht seien durch den Krieg 15 von früher 37 Kötereien „abgekommen“ und unbewohnt, während noch 22 bewirtschaftet würden, wovon 7 als alte Katen gezählt wurden¹⁷⁵⁾.

Das Land der unbesetzten Katen lag freilich nicht lange brach, denn die übriggebliebenen Köter hatten, begünstigt durch den Wirrwarr der Kriegsläufe, nichts Eiligeres zu tun, als es zu ihren eigenen

¹⁷⁵⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. k.

Ländereien zu schlagen, sehr zum Mißvergnügen ihrer Grundherrn, denen sie nun nicht etwa auch von den wüsten Höfen die darauf lastenden Dienste und Abgaben leisteten. Im Jahre 1639 mußten die Richter beispielsweise feststellen, daß der Vogt nicht weniger als vier Kötereien an sich gebracht hatte, während ein anderer Köter drei und drei weitere je zwei Katen bebauten, ohne dafür zusätzliche Lasten auf sich zu nehmen. Das Bestreben der Richter mußte naturgemäß darauf gerichtet sein, diesen turbulenten Verhältnissen ein Ende zu setzen.

Leider können wir aber das höchst interessante Fluktuieren der Kötereien im Dreißigjährigen Kriege nicht näher verfolgen, da gerade das dafür heranzuziehende Rechnungsbuch des Gerichts aus diesen Jahren als einziges in einer langen Reihe verlorenging. Immerhin läßt sich doch mit Kriegsende eine Beruhigung des Wirbels feststellen, und als Bürgermeister Henrich Meyer 1660/62 und 1671 seine Grundregister aufnahm, hatten sich die Besitzverhältnisse des Dorfes Borgfeld wieder so sehr konsolidiert, daß bis ins neunzehnte Jahrhundert kein wesentlicher Wandel mehr eingetreten ist.

Auf der Heinekenschen Karte von 1802 finden sich noch insgesamt acht neue Kötereien, nämlich die drei Deichkaten, ferner die Kötereien von Johann Suling, Jacob Tietjen Wwe., Gerd Murken, Claus Marks und Johann Hilken, wobei die Markssche und Murkensche Stelle sich eindeutig als Absplitterung aus dem angrenzenden Kirchenlande bzw. dem Garbadeschen Hof charakterisieren. Murkens Anwesen wird von Heinenken als doppelte Köterei geführt, da das dazugehörige Land am Bremer Wege hinter der Vogtei ehemals eine später wüst gewordene Kate getragen habe.

Nicht, daß nicht auch im achtzehnten Jahrhundert Versuche zur Ansetzung von neuen Kötern unternommen worden seien, doch ist ihnen der Erfolg versagt geblieben, nicht zuletzt auch wegen der Uneinigkeit zwischen Rat und Erbrichtern in diesem Punkte. Im Jahre 1704 etwa hatten einige Bauleute es unter Duldung des Ratsrichters unternommen, das Kornland im Borgfelder Felde gegen das Vorwerk und den Neuen Deich hin durchzugraben, um dort Höfe anzulegen. Die Brandeschen Erbrichter waren aber damit gar nicht einverstanden und wiesen den Vogt an, die betreffenden Bauern bei hoher Strafe sofort zu veranlassen, die eigenmächtig gezogenen Gräben wieder zuzuwerfen und das Gelände in vorigen Stand zu setzen. So blieb alles

beim alten und die Situation des siebzehnten Jahrhunderts, wie erwähnt, bis ins neunzehnte Jahrhundert unverändert.

Die Borgfelder Bauern hatten im Dreißigjährigen Kriege in ihrer Kontributionssupplik angeführt, die neuen Köter seien richtiger als Brinksitzer zu bezeichnen, da sie, wo auf der gemeinen Weide oder dem Brink ein Fleckchen frei gewesen sei, eine Hütte errichtet hätten und dort nun teils von ihrer Hände Arbeit lebten, teils um Gottes willen ihr Brot zu erbitten suchten¹⁷⁶⁾.

Brinksitzer

Diese Bemerkung führt uns auf die sogenannten Brinksitzereien, deren es im Dorfe Borgfeld 1802 nur drei gibt, einmal die Blankesche am Wümmedeich und dann die auf dem eigentlichen Bauernbrink gelegenen Stellen von Berens und Contermann. Der an den Kirchhof gleichsam angeklebte kleine dreieckige Hof von Claus Berens ist die älteste Brinksitzerei des Gerichts und schon im Jahre 1625 in den Rechnungsbüchern zu finden, während die Contermansche genau ein Jahrhundert später von einem Schneider dieses Namens zuerst bebaut wurde. Der Berensschen Stelle war noch ein beschränktes Triftrecht auf der großen Gemeinweide zugestanden worden, während dies dem Contermann ausdrücklich verwehrt blieb.

Häuslinge

So leiten die Brinksitzer in die nun wieder zahlreichere unterste und mindestberechtigte Bauernklasse über, die Häuslinge, die ebenfalls von der Benutzung der Gemeinweide grundsätzlich ausgeschlossen waren, es sei denn, sie einigten sich mit der Gemeinde gegen Erlegung eines Weidegeldes über die Betreibung.

Die Häuslinge haben bekanntlich kein eigenes Anwesen mehr, sondern sind Pächter der Bauern, auf deren Gehöften sie vielfach beschäftigt werden, während sie daneben zum Unterhalt ihrer Familie ein paar Stück Vieh haben. Es obliegen ihnen daher auch meierrechtliche Leistungen genau so wenig wie sie kontributionspflichtig sind. Nur den jährlichen Schutztaler erhebt der Staat von diesen Be-

¹⁷⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. k.

sitzlosen. Wenn daher etwa im Jahre 1648 im Hollerlande und Blocklande vom Gohgreven angeordnet wird, daß eine Zählung der vielen eingedrungenen Häuslinge erfolgen und niemand hinfort neue Fremden aufnehmen solle, so drängt sich die Vermutung auf, ob nicht vielfach andernorts wegen des im Kriege doppelt harten Druckes ihrer Lasten entlaufene Köter gleichsam in das zwar bescheidenere, doch dafür auch sorglosere Häuslingstum ausgewichen sein mögen. Wie dem auch sei, die Häuslinge nahmen auch im Gericht Borgfeld in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts so sehr zu, daß sie den Bauern mit der Zeit lästig wurden, zumal sie das Verbot der Betreibung der Gemeinweide geflissentlich zu umgehen wußten.

Noch 1707 beschlossen die Richter, natürlich ohne Erfolg, die Häuslinge durch den Vogt zum Verlassen des Gerichts auffordern zu lassen, und ein Jahrzehnt später muß man ihnen erneut einschärfen, sie sollten sich nicht unterstehen, Gras in den Wischen zu schneiden oder Aale in der Wümme zu fischen. Noch im Jahre 1816 enthalten die Akten des Landherrnamts eine Eingabe der Borgfelder Landgeschworenen auf Beschränkung der Zulassung von Häuslingen¹⁷⁷).

Da diese Klasse wegen ihres Mangels an eigenem Grund und Boden siedlungsgeographisch nicht in Erscheinung tritt, brauchen wir uns hier nicht weiter mit ihr zu beschäftigen und können zu einer kurzen Betrachtung des letzten noch ausstehenden Elementes der dörflichen Lebensgemeinschaft übergehen, nämlich der beiden herrschaftlichen Vorwerke, die unter dem Namen Ratsspieker und Brandenhof allgemein bekannt sind.

Ratsspieker

Der ältere der beiden Herrenhöfe ist der Ratsspieker, Senatus Burgsitz, wie man ihn im siebzehnten Jahrhundert zu nennen pflegte. Der Bremer Rat hat ihn 1595 mit dem halben Gericht von Claus von der Lith übernommen und zur Residenz des mit der Gerichtsverwaltung beauftragten Herrn Ratsrichters erhoben. So wie sich uns der Ratsspieker heute noch darbietet, als wenig repräsentatives Gebäude im ländlichen Fachwerkstil, haben wir ihn uns auch damals schon vorzustellen, nur in allem noch kleiner und bescheidener. Dieser Burg-

¹⁷⁷) Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 1.

sitz des Senats war alles andere als der Ausdruck einer sonst wahrlich so prachtliebenden Zeit, er hat vielmehr nie die Art seiner Entstehung verleugnen können. Claus von der Lith hatte nämlich diesen seinen „borchfredes hove“ auf der engen, zwischen anderen Gehöften eingeklemmten Stelle einer früheren Köterei erst neu errichtet, nachdem er zuvor an anderer Stelle gewohnt hatte¹⁷⁸⁾.

Heineken will diesen früheren von der Lithschen Herrenhof im heutigen Lithmannshof suchen, der denn in der Tat ja durchaus herrschaftliche Dimensionen zeigt. Es läßt sich wirklich auch beweisen, daß in dem Worte Lithmann der Familienname von der Lith steckt, zumal ohnehin die Volkssprache in den Zeiten noch nicht versteinelter Namensformen mit der Anhängung des vertraulich klingenden Suffixes -mann nicht eben kargte¹⁷⁹⁾. Es sind nämlich die Zeugenvernehmungsprotokolle vom Jahre 1573 in dem Brand—von der Lithschen Prozeß bei den Akten erhalten¹⁸⁰⁾, und die Aussagen der vernommenen Borgfelder Bauern lassen dort durchaus die gleichbedeutende Verwendung beider Formen, sowohl Liteman als auch von der Lith, erkennen. So erklärt etwa Frederich Berens: „Er, Zeuge, habe den Stenouwen weinkauf gegeben, aber da Liteman dabey gekome, hette er, Zeuge, von dem lande weyk mußen. Der Burgermeister (Johann Brand) hette ihm, Zeugen, befolgen und gehießen, er solte das landt pflügen und sehen, und wo von der Lite ime das neme, wolte ers ime wiedergeben.“

Daß man in der Tat mit gutem Recht den Lithmannshof auf Claus von der Lith zurückführen darf, der ja der einzige Träger dieses sonst in Borgfeld nie auftretenden Namens gewesen ist, beweist auch

¹⁷⁸⁾ In seinem Deelzeddel vom Jahre 1586 sagt er: „So vele als dem have belanget, dar ik vor tiden inne gewanet hebbe, sette ik gegen dat land, dat dar tho gehoret, dat land, dat Tittke Cordes ock vom Brinke to sinem huße heft.“

¹⁷⁹⁾ Bei den von Ortsbezeichnungen abgeleiteten Namen scheint diese Gepflogenheit der Familiarisierung besonders beliebt gewesen zu sein, wie sich aus einem Gerichtsprotokoll vom Jahre 1644 ergibt, in dem Dirich von Massel im selben Atem als Masselmann erscheint (vgl. Q. 3. B. 2. a. 7. a., S. 19b: „Hinrich Berenß klaget über Dirich von Maßell, daß, da er vor der vogtey fürüber gefahren, Maßelman mit einer kanne bier auß der Vogtey gekommen und ihn dazu drawen wollen, daß er mit ihm trinken solte. Weiln aber deßen Hinrich Berenß sich geweigert, hette Maßelman sein Meßer außgezogen und ihn daselbst mit gewalt zu trinken genötiget und erstechen wollen“).

¹⁸⁰⁾ Vgl. Qq., 10. A. 5. o. 2. p., Vol. III.

eine undatierte Aktennotiz von einer Hand des achtzehnten Jahrhunderts, in welcher es heißt, der Ratsfischer habe frei im Gebrauch ein Stück Landes „in Liths, oder wie die Bauern sagen, in Lithemans Hofe“ ¹⁸¹⁾).

Indessen können wir über die Gründe, die Claus von der Lith etwa veranlaßt haben könnten, seinen Wohnsitz vom Lithmannshof oder Lütjemannshof, wie man im neunzehnten Jahrhundert entstellend sagte, nach einer kleinen Köterei zu verlegen, nichts Näheres aussagen.

Der Bremer Rat hat es sich, wie gesagt, mit seinem anspruchslosen Bargfrieden genügen lassen, nur den mit einer hohen Dornenhecke eingefriedigten Garten durch Erwerb einer benachbarten Köterei etwas vergrößert und den Spieker durch Anbau eines Saales erweitert, der für die Abhaltung des Festmahles nach Landgerichtssitzungen und Kirchenvisitationen dienen sollte. 1819, bei der Auflösung des alten Gerichtes Borgfeld, wurde der Ratsspieker in private Hand verkauft und beherbergt seitdem eine Gastwirtschaft.

¹⁸¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. u. 2. a. — Der Name Lithmannshof bedeutet natürlich noch nicht, daß Claus von der Lith der Erbauer des dort zu vermutenden Vorwerkes gewesen ist, sondern zunächst nur, daß er es für längere Zeit in Besitz gehabt haben muß. Es ist durchaus möglich, daß dort schon die Stenows, vielleicht sogar die von Gröpelingen einen Bargfrieden besaßen. Eine Urkunde vom 26. Dezember 1460 (vgl. Cassel, Copiarium, S. 196 f.) über Klagpunkte Gesekes, Witwe Ratmann Hinrichs von der Hude, und ihrer Schwiegersöhne Johann Brand und Luder Scharhar gegen Luder von Gröpelingen enthält nämlich die Notiz: „Item gaf Luder Hinrike van der Hude dat halve huß tho Borchfelde, dat he dar buwede; dar is noch uppe en bedde mit aller thobehoringe, enen gropen, enen ketele; dat bysprokede wi de were, dar dat huß uppe steit, vor deme Rade.“ — Der Borgfelder Grund und Boden nebst den auf ihm wohnenden Meiern war bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Samtgut der Erbrichter. Wenn daher Luder von Gröpelingen eine Were, d. h. ein Hofgrundstück, bebaute, so konnte er das nur mit Zustimmung seines Mitrichters Hinrich von der Hude tun. Er hat ihn offenbar dadurch abgefunden, daß er ihm die Hälfte des Hauses einräumte. Als Hinrichs Witwe dann mit Luder in Streit geriet, beklagte sie ihn vor dem Rate auf Herausgabe des Grundstückes, mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. Vielleicht handelte es sich nun dabei um das später Lithmannshof genannte Anwesen, das damit etwa ein Jahrhundert als Vorwerk bestanden haben würde.

Brandenhof

Dagegen ist das zweite Borgfelder Vorwerk, der Brandenhof, noch heute als Landsitz in den Händen der Familie Noltenius als Nachkommen der Brande in weiblicher Linie. Es hatte an anderer Stelle schon einen Vorläufer. 1597 heißt es nämlich bei der Vereidigung des neuen Vogtes, Johann Husheer, durch die Brandenrichter: „Dit iß geschehen up den Sommerhuse up unseren Borchfrede“, und dazu findet sich die Notiz: „Dies Haus, so by Hinrich Mohrmans Haus an der Wumme gestanden, ist anno 1627 beym Kriegswesen ruiniret“¹⁸²⁾. Mohrman ist der Besitzvorfahre des Brandenmeiers Henrich Lachmund der Heinekenschen Karte. Bürgermeister Johann Brand erwähnt 1599 unter den alten Kötereien auch die „beeden außerhalb Teichs, worunter ist der Brande hof“¹⁸³⁾. In der gleichen Quelle wird ferner zum Jahre 1611 „der Brande Vorwerck“ genannt. 1617 ist vom „Barchfrede“ der Brande die Rede¹⁸⁴⁾. Auch Heineken war mit Recht der Auffassung, daß sich an dieser Stelle der erste Spieker der Brande befunden habe¹⁸⁵⁾. Auffällig bleibt freilich auf alle Fälle, daß nur so spärliche Kunde über diesen auf der Stelle einer alten Köterei errichteten ersten Burgfrieden der Samtbrande auf uns gekommen ist. Es läßt sich auch nicht entscheiden, ob die Angabe im Einkünfteregister des Dompropstes Franz Grambeke (1513—1521), daß Ratmann Johann Brand für eine Kapitelsköterei Zins zahlen müsse, sich etwa auf diesen ersten Brandenhof bezieht, dessen Anlage also damit schon dem zweiten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts angehören würde. Denn jede weitere Nachricht fehlt darüber¹⁸⁶⁾.

Etwas reichlicher fließen die Quellen dann aber über das eigentliche Vorwerk. Die Zeichnung vom Jahre 1671 zeigt es als ein geräumiges Landhaus, dessen Hof von einem über eine Zugbrücke zu passierenden und von der Wümme gespeisten, breiten Graben um-

¹⁸²⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III. — 1597, Mai 19.

¹⁸³⁾ Vgl. ebda.

¹⁸⁴⁾ Vgl. Brandenhofarchiv.

¹⁸⁵⁾ Als im Jahre 1798 der Nachbar Lachmunds, Lür Husheer, um die Erlaubnis einer gewissen Erweiterung seiner Hofstelle einkam, bemerkt Heineken dazu, das sei „der Platz, auf welchem der ehemalige Brandenspeicher gestanden“ (vgl. Brandenhofarchiv, Diarium des Bürgermeisters C. A. Heineken, 1798—1802).

¹⁸⁶⁾ Vgl. Stader Copiar, S. 84: „Johann Brandt de una area, quam habuit Hinricus Ploëß, grossos quatuor.“

geben war, also als eine kleine Wasserburg einfachen Typs, wie sie für viele Adelssitze des Tieflandes charakteristisch ist. Im Grundriß werden wir allerdings auch für die damalige Zeit schon eher der genaueren Heinekenschen Karte folgen, da die Annahme, daß die eigenartige Abschrägung der Nordwestseite des Vorwerkes auf eine Einbeziehung von Teilen des Lür Hilkenschen Hofes deute, in der Tat durch die Quellen bestätigt wird¹⁸⁷⁾.

Der Begründer dieses Brandschen Herrensitzes in Borgfeld war der Bürgermeister Johann Brand aus der jüngeren Brandschen Linie, der die Absicht gehabt zu haben scheint, sich eine von der Einflußnahme seiner Brand-Bucksburgischen Verwandten freie Gutsherrschaft aufzubauen. Zu diesem Zweck erwarb er vom Domkapitel schon vor dem Jahre 1610 den Kapitelsbaumeier Albert Hilken (1802 Gerhard Hilken) und die allerdings später, im Dreißigjährigen Kriege, wüst gewordene und dann zum Hilkenschen Hof geschlagene Köterei von Albert Reiners¹⁸⁸⁾, hauptsächlich wohl, um sich für die Gutswirtschaft des Vorwerkes die nötigen Hand- und Spanndienste zu sichern. Im Jahre 1615 mit dem Domkapitel geführte Verhandlungen über den Eintausch der beiden Kapitelsmeier Berend Hilken (1802 Eberhard Hilken) und Johann Berens (1802 Engelbert Berens) sowie der Köterei von Diderich Garbade (1802 Friedrich Garbade) haben sich anscheinend zerschlagen. Dagegen nahm Johann Brand Heuland in den Herrenbröken in eigene Bewirtschaftung und schlug auch das zu dem Brandenbauhof von Bosche Boschen (1802 Johann Berens) gehörige Wümmewahr zu seinem Gutsbetrieb, das man nach ihm in der Folge dann das Brandenwahr zu nennen pflegte¹⁸⁹⁾.

Am Bauernlande im Felde erlangte er freilich nur geringen Anteil, indem er lediglich ein einziges zum Hilkenschen Bauhofe gehöriges

¹⁸⁷⁾ 1671 sagte der Baumann Jacob Hilken aus, die Hälfte seines Hofes sei zu Bürgermeister Johann Brands Zeiten zu dessen Vorwerk gelegt (vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 123).

¹⁸⁸⁾ Im Borgfelder Kontributionsregister vom Jahre 1610 (vgl. Q. 3. B. 2. k.) werden der Baumann Albert Hilken und der Köter Albert Reiners als seine Meier bezeichnet. — Im Verzeichnis der kirchlichen Güter (vgl. Q. 1. b. 2., S. 57 f.) heißt es in einem Marginal zu dem Meierregister des Borgfelder Pastors Rhodius bei Hilken: „Diesen Baumann hat Herr Bürgermeister Brand vom Capitel gekauft“, desgl. zu Reiners: „Geske Reiners kötereie heft Herr Bürgermeister Joh. Brand von dem Capitel gekofft und ist Major Willems Ehefrawen in der ertheilunge togefallen.“

¹⁸⁹⁾ Vgl. ebda., S. 116.

Stück seinem Vorwerke zulegte¹⁹⁰⁾. Da wir in der Folge nie wieder etwas darüber hören, ist anzunehmen, daß es später an den Hof zurückgefallen ist. Ferner machte der Borgfelder Pastor Petrus Duderstadt dem Bürgermeister 1614 den Vorschlag, diesem das zu dem geplanten Vorwerk günstig gelegene Kirchenland in Katrepel, das er unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung verpachtet habe, gegen eine angemessene Entschädigung zu übereignen¹⁹¹⁾. Johann Brand scheint aber nicht auf das Angebot eingegangen zu sein, und der Pastor hat dann auch bald den Ort verlassen, an dem er nicht Wurzel schlagen konnte.

So fehlte dem Brandenhof von vornherein die angemessene Grundlage für einen ausgesprochenen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb, und dieser ist auch später offenbar nie beabsichtigt und geschaffen worden. Der Begründer des Vorwerks hatte wahrscheinlich von vornherein einen jener von einem Hofmeier verwalteten ländlichen Sommersitze in dem Stile zu errichten beabsichtigt, wie sie sich das naturliebende bremische Patriziat in der Umgebung der Stadt zu schaffen liebte.

Für diesen Zweck aber war das dafür erworbene Areal in der Tat durchaus angemessen.

Den Kern des neuen Gutes bildete die alte Brandenköterei, die im Register von 1583 unter dem Namen Berend Lindemanns aufgeführt ist. Dazu erwarb der Bürgermeister im Jahre 1613 durch Tausch vom Bremer Rat die 1583 unter dem Namen Johann Marquards registrierte und nach diesem von weiland Hermann Husheer bebaute, angrenzende Köterei, indem er die zuunterst im Dorfe gelegene Brandenköterei von Hermann von Massel (1802 Henrich Berens) als Äquivalent abtrat¹⁹²⁾. Die Marquardsche Stelle war möglicherweise nur eine neue Köterei, jedenfalls wird von den Besitzern des Vorwerks später immer wieder betont, das Vorwerk genieße die doppelten Rechte einer alten und neuen Köterei, während das Katasterregister von 1828 es im Gegensatz dazu, und offenbar irrig, nur unter den neuen Kötereien verzeichnet. Daß, wie schon erwähnt, zur Abrundung des Gutsareals

¹⁹⁰⁾ Vgl. „Extract auß H. Burgermeistern Johann Brandt Verzeichnuß wegen Borgfelde“ (Q. 3. B. 2. a.) über die grundherrschaftlichen Eigentumsverhältnisse des Borgfelder Feldes: „Noch absonderlich H. Burgermeister Johann Brandt wegen Alberdt Hilcken 1 Stucke Landes.“

¹⁹¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. 1.

¹⁹²⁾ Vgl. Brandenhofarchiv, 1613, Juni 24. — Desgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 2. Abt., S. 6 ff.

auch ein Teil des Brandenbauhofes von Jacob Hilken (1802 Lür Hilken) dazugezogen wurde, hat auf den Hofrechtsstatus des Vorwerks keinen Einfluß gehabt.

Ob Bürgermeister Johann Brand die Verwirklichung seines Planes, an Stelle der Lindemannschen Kate ein neues geräumiges Herrenhaus zu errichten, noch erlebt hat, ist ungewiß, da ihn im Jahre 1615 ein jäher Tod dahinraffte. Wenn nicht, so haben doch seine Witwe und Kinder das Werk vollendet, gegen den Widerstand der Brand-Bucksburgischen Erbrichter, die von diesem eigenmächtigen Vorgehen wenig erbaut waren. Wir besitzen aus dem Jahre 1623 eine lange Liste ihrer Gravamina¹⁹³⁾, in denen sie sich u. a. bitter darüber beklagen, daß ihre Verwandten vor wenigen Jahren einen den Samtbranden gemeinsam hofdienstpflchtigen Köter „abgetrieben“ und auf dessen Stelle „ein groß vorwerck“ erbaut, sich auch dazu einen Teil des Hilkenschen Hofes angeeignet hätten und nunmehr diesen der Brandeschen Familie insgesamt zukommenden Besitz nebst seinen Pertinenzen, wie dem Heuland in der Meente und dem von Boschens Stelle genommenen Wahr, zum Nachteil der Brand-Bucksburgischen Richter allein nutzten.

Es verlautet nichts darüber, ob dieser papierene Protest viel ausgerichtet hat, wie sich denn überhaupt mehr als ein halbes Jahrhundert über den Brandenhof wenig sagen läßt.

Der Borgfelder Nachlaß Bürgermeister Johann Brands wurde unter seine Kinder geteilt. Die Tochter Margarete, die mit Gerd Willmann, seines Zeichens Major in schwedischen Diensten, verheiratet war, erhielt den von ihrem Vater gekauften Kapitelsmeier. Dem entsprechend erscheint dieser in den Borgfelder Rechnungsbüchern als „Johann Hilken, vor diesem ein Vicarien-, itzo Major Willemans meyer“.

In das Vorwerk selber teilten sich die Söhne Joachim und Erich Brand. Wenn auch der Name des letzteren nicht in Verbindung mit dem Gute genannt wird, so doch derjenige des zweiten Ehemannes seiner Frau, Ratmann Dr. Melchior Schweling. Nachdem Bürgermeister Joachim Brand 1673 kinderlos verstorben war, erbte seinen Anteil am Brandenhof sein Neffe Johann Willmann. 1685 gerieten Willmann und Schweling über die Verteilung der Gartenfrüchte aneinander und verglichen sich schließlich dahin, daß ersterer auf zwan-

¹⁹³⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 1. — 1623, Dezember 28.

zig Jahre seine Hälfte des Vorwerks mit dazugehörigen dreizehn Tagewerk Heuland verpachtete¹⁹⁴).

Indessen muß schon bald darauf die Pacht in einen förmlichen Kauf umgewandelt worden sein, denn es liegt eine Erklärung Dr. Christian Schönes aus dem Jahre 1691 vor, worin dieser seinen Einspruch gegen den Verkauf der Willmannschen Hälfte widerrief und auf den früher von ihm dagegen angestregten Prozeß verzichtete¹⁹⁵). Auch ist ein eigenhändiges, mit dem Jahre 1686 beginnendes Verzeichnis Schwelings über Ausgaben erhalten, „so ich beym Vorwerck angewand, nachdem ich Johan Willmans antheil an mich erhandelt¹⁹⁶).“ Zugleich scheint damals auch der Willmannsche Baumeier in Schwelings Besitz übergegangen zu sein.

Das Vorwerk, wie es Schweling übernahm, war, das zeigt die Meyersche Ansicht vom Jahre 1671, eines der üblichen Niedersachsenhauser mit der groten Dör gegen Westen. Auf der Abbildung des neunzehnten Jahrhunderts dagegen sieht man daran im rechten Winkel auf der Ostseite angebaut das eigentliche Herrenhaus. Wann dieser Neubau erfolgte, wird in den Quellen nicht ausdrücklich vermerkt. Man darf aber mit einiger Sicherheit vermuten, daß Schweling ihn im Jahre 1690 errichten ließ. Denn gerade in diesem Jahre enthält seine Rechnung besonders hohe Ausgaben für Baumaterialien und Handwerkerlöhne. Es ist damals auch von dem „newen logament“ die Rede; 1702 werden Ausgaben für den „Saal“, 1703 für das Dach „am Vorwercke und Dwaßhause“ (Dwarshaus = Querhaus) erwähnt, womit ebenfalls nur das neue Herrenhaus gemeint sein kann.

Schwelings einzige Tochter, Margarete, hat den Brandenhof wie den Anteil ihres Vaters an der Erbrichterschaft ihrem Ehemann, Bürgermeister Dr. Johann Holler, zugebracht, der ihn auf seinen Sohn, Senator Dr. Melchior Holler, vererbte. Dieser hinterließ ihn wieder seinem Sohne, Senator Dr. Johann Holler, so daß das Gut ein ganzes Jahrhundert im Besitz derselben Familie war. Es wurde demgemäß in Borgfeld allgemein nur als das Hollersche Vorwerk bezeichnet.

Dann kam der Brandenhof in die Hand des mit einer Tochter Hollers verheirateten Gerichtssekretärs Dr. Johann Eberhard Noltenius, dessen Nachkommen ihn noch heute liebevoll verwalten.

¹⁹⁴) Vgl. Q. 3. B. 2. p. 2.

¹⁹⁵) Vgl. Brandenhofarchiv.

¹⁹⁶) Vgl. ebda.

1873/74 wurde durch Umbau und Aufstockung das Gesicht des bald zwei Jahrhunderte im wesentlichen unverändert gebliebenen Schwelingschen Herrensitzes völlig umgestaltet. In den achtziger Jahren trat ihm ein zweites Landhaus an die Seite. Auch Graben und Zugbrücke, auf die einst Schweling so hohe Kosten verwandt hatte, sind längst verschwunden. Noch immer aber erhält der Name des von alten Eichen geschmückten Gehöftes an der Wümme die Erinnerung an eine große Vergangenheit wach.

Warf

Nachdem wir nunmehr die siedlungsgeschichtliche Entwicklung des eigentlichen Dorfes Borgfeld verfolgt haben, gilt es, unser Augenmerk auf die Siedlungen des rechten Wümmeufers zu richten. Hier weist die kleine Bauerschaft Warf, wie schon ein flüchtiger Blick auf die Karte lehrt, in ihrer äußeren Struktur so starke Anklänge an die Borgfelds auf, daß man von vornherein geneigt ist, sie auch in nahe zeitliche Nachbarschaft zu rücken. Allerdings möchte man sie doch instinktiv für etwas jünger halten, da die Besiedlung offenbar, von Ellen und Borgfeld ausgehend, erst später auf das jenseitige Ufer der Wümme übergegriffen hat.

Urkundliche Quellen fehlen uns für das Mittelalter fast ganz, und in der Neuzeit ist es nicht viel besser darum bestellt. Denn die dortigen Höfe waren vom Domkapitel grundherrschaftlich abhängig und werden daher in den städtischen Akten wenig erwähnt, während die Registraturen des Kapitels selber zur mittelalterlichen Geschichte Warfs nur eine einzige, allerdings sehr wichtige Urkunde vom Jahre 1383 beisteuern¹⁹⁷). Darin versprechen die Brüder Dyrick und Cord von Aumund dem Domkapitel, die Kapitelsmeier in Warf, an denen sie keine Rechte hätten, nicht mit Gerichts- und Steueransprüchen zu beschweren und sie am freien Genuß von Wiesen, Weiden, Moor, Brok und Heide sowie der Fischerei, soweit die Gerechtigkeit des Schlosses Langwedel gehe, nicht zu hindern.

Es bedarf natürlich keiner Erwähnung, daß Warf sicher wesentlich älter ist als die zufällig überlieferte Jahreszahl 1383. Die Struktur der Feldflur zeigt ein unregelmäßiges, weil hinsichtlich der Länge der

¹⁹⁷) Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 140, Nr. 6. — 1383, Juni 24. — (Kopie).



Fig. 112

Der Brandenhof um 1850.

Zeichnung von J. G. Walte.

Parzellen zwischen 600 und 150 Meter schwankendes, gleichlaufendes, der Streichrichtung des Borgfelder Feldes folgendes Streifengewann, auf welchem die Anteile der drei Kapitelsvollbauhöfe (auf der Heinekenschen Karte von 1799 Johann Bunger, Claus Tietjen und Jacob Harjes) im Gemenge liegen.

Der gegen den Rolandsgraben hin durch einen Grenzgraben vom eigentlichen „Felde“ abgetrennte Teil des Gewanns trägt auf der Katasterkarte die Flurnamen Auf den Kämpfen, Johanneskamp und Hauslandskamp und kennzeichnet sich dadurch als im Vergleich mit dem „Felde“ jüngere Zurodung, wodurch sich auch die Bezeichnung Rolandsgraben, d. h., wie erwähnt, Grenzgraben am Rottlande, erklärt. In der Bewirtschaftung zeigt sich hier noch heute ein Wechsel zwischen Acker- und Weidenutzung, während das höher gelegene „Feld“ immer ausschließlich unter den Pflug genommen wurde.

Auch angrenzend an das als Gemeinweide benutzte Meehland (= Meenland, gemeines Land) treten die entsprechend genannten Meelandskämpfe auf. Ob diese Kämpfe ursprünglich tatsächlich als geschlossene Blöcke von den einzelnen Höfnern privat bewirtschaftet wurden oder ob der Name Kamp nur als generelle Bezeichnung für jüngeres Rottland ohne Rücksicht auf die Flurform benutzt wurde, läßt sich genau wie beim Borgfelder Felde nicht mit Sicherheit angeben. Fest steht nur, daß die Kämpfe entweder sogleich oder erst später dieselbe Parzellierung wie das ursprüngliche Feld erfuhren, so daß die Stücke ohne Ausnahme regelmäßig durchlaufen.

Dasselbe gilt auch für die gegen die Hofstätten hin ebenfalls durch einen Graben abgegrenzten Kohlhöfe, Straßenhöfe und Dornenhöfe, die, wie der Name Kohlhof zeigt, im Gegensatz zu dem mit Winterroggen bestellten Felde mit anderen Kulturpflanzen, Kohl, Hanf und dergleichen, bepflanzt zu werden pflegten.

So deutet alles in allem die Geschlossenheit der flurgeographischen Struktur der Warfer Feldmark durchaus auf einen planmäßigen Siedlungsvorgang. Ob die ursprüngliche Ansetzung der drei auf Wurten errichteten Warfer Vollhöfe aber durch das Domkapitel selber erfolgt ist, läßt sich nicht mehr eindeutig entscheiden, da dieses die grundherrschaftlichen Rechte ähnlich wie das Kloster Lilienthal die seinigen sekundär erworben haben könnte.

Auffällig ist weiterhin, daß es in Warf nur zur Begründung einer einzigen Köterei gekommen ist, derjenigen, die 1799 von Diedrich

Roschen bewirtschaftet wurde. Sie war auf der Bungerschen Stelle in der Nähe der Wümmebrücke angelegt, wohl gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts, und genoß seit den dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts eine bis heute ausgeübte Schankgerechtigkeit („Borgfelder Landhaus“).

Der Grund liegt, wie erwähnt, vor allem darin, daß die Verfügung über die Nutzung der Borgfelder Gemeinheiten in späterer Zeit allein bei den Gerichtsherren lag, die dafür den von ihnen nicht gutsherrlich abhängigen Siedlern einen jährlichen Zins abzuverlangen pflegten. Hier erscheint denn auch die Warfer Köterei mit einer derartigen Abgabe für die Betreibung der großen Borgfelder Weide in den Rechnungsbüchern des Gerichts, während die aus mittelalterlicher Zeit stammenden alten Bauhöfe genau wie die Kapitels- und Klostermeier des Dorfes Borgfeld mit den richterlichen Meiern in der Hut- und Triftgerechtigkeit noch durchaus gleich rangierten, dagegen für die Nutzung von Moor und Brok auch ihrerseits den Herren des Gerichts eine regelmäßige Steuer zu entrichten hatten.

Der Köterei traten gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit Zustimmung der Gerichtsherren zwei Brinksitzereien an die Seite, deren Besitzer zu Heinekens Zeit Jacob Husheer und Jacob Hilken waren. Des ersteren Stelle war auf dem Lande des Baumanns Claus Tietjen angelegt, während letztere vom Lande des Harjesschen Hofes genommen wurde. Man hätte also erwarten sollen, daß sie in Meier-nexus zu den Gutsherren der beiden Bauhöfe getreten sein müßten, was aber offenbar nicht geschehen ist, wenn uns auch eine vom 1. November 1699 datierte Aufforderung der Kgl. Schwed. Struktur als derzeitiger Verwalterin der Kirchenmeiergüter an die beiden ersten Siedler, Harm Detels und Hermann Gefken, vorliegt, sich unverzüglich zur Leistung eines angemessenen Landzinses zu verstehen¹⁹⁸⁾.

Eine Folge scheint dieses Ersuchen jedoch nicht gehabt zu haben, denn in den Struktureinnahmeregistern, in welchen die Landzinse der königlichen Strukturmeier verzeichnet sind, tauchen die Namen der beiden neuen Brinksitzer nicht auf¹⁹⁹⁾, während diese in den Borgfelder Rechnungsbüchern fortan mit einer jährlichen Zahlung von Weidegeld und einer Abgabe für die Benutzung von Moor und Brok belastet werden.

¹⁹⁸⁾ Vgl. ad Q. 3. B. 2. i. 3. a., XII. B. 21. b.

¹⁹⁹⁾ Vgl. ad Z. 21. a. 2. c. 1. b., S. 16.

Verenmoor

Nachdem wir die beiden ältesten Siedlungen auf ursprünglichem Bauernlande untersucht haben, müssen wir nunmehr die jüngeren Kolonien in der gemeinen Mark betrachten, in denen keine Bauhöfe, sondern nur noch Kötereien auftreten. Wir richten unseren Blick, der siedlungsgeographischen Chronologie folgend, zunächst auf die Nordspitze des Gerichts nach Verenmoor, dem fernen Moor, das lediglich aus zwei alten Kötereien besteht. Daß zu dieser Siedlung als einziger ein kleines Kurzgewann mit Gemengelage der Parzellen, das sogenannte „Feld“ am Ufer der Wörpe, gehört, möchte man als Beweis für ihr hohes Alter auffassen, wenn auch Abel nachgewiesen hat, daß Gewannbildungen durchaus noch in neueren Zeiten geläufig sind. Doch deutet auch die Tatsache, daß wir es hier mit „alten“ Kötereien zu tun haben, darauf hin, daß man deren Anlage zumindest in das späte Mittelalter zu verlegen hat, wenn sie auch erst im sechzehnten Jahrhundert in den Quellen erwähnt werden²⁰⁰⁾.

Neben dies Saatland am höher gelegenen Flußufer tritt aber eine ganze Reihe echter Kämpe, die von beiden Höfen jeweils als Privateigentum bewirtschaftet werden und die sich in lockerer Anordnung um die Höfe gruppieren. Sie werden nach dem Bedürfnis allmählich aus dem Moor in Kultur genommen worden sein.

Über diese frühe Moorkolonisation in unserer Gegend berichtet A. Hugenberg²⁰¹⁾. Man zog um das zur Kultur bestimmte Moorstück einen Abzugsgraben und teilte es in Streifen ein, zwischen denen man eine Grube liegenließ. Die Streifen wurden dann umgegraben und mit einer dicken Stallungsschicht bedeckt, in die man den Roggen unmittelbar einsäte. Darauf hob man die Gruppen tief aus und bedeckte mit dem zerkleinerten Aushub die Saat. Hauptfrüchte waren Roggen, Sommergerste, Hafer, Buchweizen. Nach einer gewissen Zahl von Jahren war das Land infolge der Entwässerung und Bestellung jedoch so weit abgesackt, daß es im Winter unter Wasser stand („versunken Land“) und nicht mehr für den Ackerbau, sondern nur noch als Weide zu benutzen war.

²⁰⁰⁾ 1549 werden Luder Osmers und Johann Berndes in den Registern des Sechzehnpfennigschatzes zuerst genannt (vgl. St. A. Hann., Städte 5 b, Fach 104, Nr. 33, Vol. IX).

²⁰¹⁾ Vgl. Alfred Hugenberg, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands. Straßburg 1891, S. 227 f.

Ähnlich wird man sich die Verhältnisse auch in Verenmoor und Timmersloh vorzustellen haben. 1583 heißt es im Grundregister von dem Köter Albert Osmers, dieser habe so viel Saatland, daß er sechs Scheffel Roggen säen könne. 1662 sagt der Inhaber dieser Kötere, Henrich Haltermann, dagegen aus, an Ackerland habe er nicht mehr als drei Scheffel Einsaat, „das übrige Land sey im moor versunken wegen des niedrigen bohdens“. Auch der auf der Katasterkarte als Wiese bezeichnete Große Haferkamp in Verenmoor beweist, daß es sich hier um „versunken Land“ handelt, das ehemals unter den Pflug genommen wurde.

Timmersloh

Nicht anders als in Verenmoor liegen die Dinge in der Moorkolonie Timmersloh. Die älteste Siedlung, eine alte Kötere, 1799 in den Händen von Henrich Ratjen, wird man in ihrer Entstehungszeit den alten Kötereien in Verenmoor zuzuordnen haben, wenn sie auch erst im Jahre 1545 mit dem Köter „Symen in den moore“ schriftlich belegt ist²⁰²). 1583 heißt es von Johann Siemers, er könne in seinen Hof drei Scheffel Hanf säen und habe dazu dreieinhalb Scheffel Roggen Einfall. 1671 sagt Henrich Siemers aus, wieviel er von seinem Ackerlande bestellen könne, hänge davon ab, ob es ein nasses oder trockenes Jahr sei. Auch hier ist also offenbar ein Sacken des moorigen Bodens erfolgt.

Der großen alten Kötere in Timmersloh sind im Laufe der Zeit zwölf kleinere neue Kötereien an die Seite getreten. Die 1799 von Gerd Schnakenberg, Diderich Schomaker, Gerd Raschen und Frerich Lürs bewirtschafteten Stellen werden in den achtziger und neunziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts schon als bestehend erwähnt, während wir von den fünf anderen nachweisen können, daß sie um 1600 erst neu entstanden sind.

1662 sagt der Köter Albert Roschen (1799 Harm Gartelmann) aus, sein Großvater Albert Roschen, der auch schon im Register von 1583 erscheint, habe die Stätte zuerst aus dem Moore gegraben²⁰³). Cord Geils (1799 Lür Rechten) erklärte damals, der alte Johann Rüsse —

²⁰²) Vgl. St. A. Hann., Stade 5 b, Fach 102, Nr. 21, Vol. VIII.

²⁰³) Vgl. hierzu und für das Folgende Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt.

den wir allerdings erst 1625 in den Borgfelder Rechnungen belegen können — hätte das Land seiner Köterei zuerst „zugemacht“. Johann Roschen (1799 Urban Roschen) gibt an, seine Stelle sei von Heinrich Lemmermann angelegt, der auch erst 1625 in den Büchern des Gerichts auftritt. Nach Henrich Brünings' (1799 Henrich Brünings) Aussage war sein Hof von seinem Großvater Johann Brünings begründet. Letzterer wird im Verzeichnis der Moorleute von 1586²⁰⁴⁾ noch nicht genannt, erscheint dagegen in Claus von der Liths Beschreibung des Gerichts von 1595²⁰⁵⁾. Die Entstehung seiner Köterei ist also etwa um das Jahr 1590 anzusetzen. Ferner hören wir bei der Registrierung der Brandenköter im Jahre 1671 von Lüder Wrigge (1799 Johann Blanke), daß dessen Köterei auf seinen Großvater Lüder Wrigge zurückgehe, der auch schon im Verzeichnis der Moorleute von 1586 aufgeführt ist²⁰⁶⁾. Eine weitere Köterei ist später im Dreißigjährigen Kriege wüst geworden und wurde 1640 von dem Butendieker Köter Johann Berens (1799 Diderich Berens) im Kampe angekauft, bei dessen Hof sie fortan blieb, ohne wieder besetzt zu werden. Sie lag am Wulfediek in der Nähe der 1799 von Gerd Raschen bewirtschafteten Stelle. Als erster Colonus erscheint 1586 bei der Teilung der Meier zwischen den Branden und Claus von der Lith Johann Berens upm Wulfedyk, von dem wir hören, daß er das Land aus dem Moore zugemacht habe²⁰⁷⁾. 1660 sagte Johann Berens im Kampe von diesem Kotlande aus, es sei niedriges Land und zum Teil „von Wäßerigkeit versunken, daß es nicht zur saath, sondern zur weyde muß gebraucht werden“²⁰⁸⁾. Außerdem werden 1586 noch zwei Kötereien erwähnt, die Hildemannsche und die von Johann Fastenow, welche auch im Kontributionsregister von 1610 noch erscheinen²⁰⁹⁾, später aber verschwinden. Von dem Hofe Johann Hillmanns sagt der alte Köter Heinrich Siemens (1799 Heinrich Ratjen) 1671 aus, er sei zu seiner Stelle gelegt worden, „wie Johann Hillmann das Land verlossen“. Diese beiden Katen werden daher wohl im Zusammenhang mit den Kriegswirren wüst geworden sein.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Besiedlung des

²⁰⁴⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5., S. 43.

²⁰⁵⁾ Vgl. ebda., S. 12.

²⁰⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 2. Abt., S. 36.

²⁰⁷⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5., S. 41.

²⁰⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. II., 3. Abt., S. 106.

²⁰⁹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. k.

Timmersloher Moores vornehmlich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erfolgte und damit ein Gegenstück zu der von uns im gleichen Zeitraum im Dorfe Borgfeld beobachteten Vermehrung der Kötereien bildet.

Die Siedlungsform zeigt, der allmählichen Entstehung der Kolonie entsprechend, einen planlosen, lockeren Haufendorftypus, der von den streng geometrischen Moorhufenanlagen neuerer Zeit völlig abweicht. Die ohne Beziehung zueinander im Gelände verstreuten Gehöfte haben ihr Acker-, Wiesen- und Weideland in Gestalt von Kämpfen in unmittelbarer Hofnähe um sich herum je nach Bedürfnis aus dem Moore kultiviert, und erst nachdem die Siedlung engmaschiger wurde, sind offenbar feste Grenzen entwickelt worden.

Gutsherrlich abhängig sind die Timmersloher Kötereien, genau wie die Verenmoorer, ausnahmslos von den Gerichtsherrn, die ihnen auch das Triftrecht auf der großen Borgfelder Weide zugestanden. Ihr Recht auf alleinige Verfügung über die ursprünglich herrenlosen Ödländereien leiteten die Richter aus der gegen Ende des Mittelalters sich immer mehr durchsetzenden Theorie von dem *dominium principis* über die Einöden ab. Ob die Ansetzung der Köter aber einer planmäßigen Peuplierungspolitik entsprang oder nicht vielmehr einem spontanen Siedlungsdrange der wachsenden Landbevölkerung, der nur nachträglich durch Bemeierung der Kolonisten mit dem von ihnen eigenmächtig in Kultur genommenen Grund und Boden legalisiert wurde, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, da aktenmäßige Unterlagen darüber völlig fehlen. Wenn man sich freilich die Planlosigkeit der späteren Kultivierung des sogenannten Kornlandes im Moore gegenwärtigt, möchte man eher der zweiten Möglichkeit zuneigen.

Nur bei den beiden einzigen Brinksitzereien Timmerslohs, der älteren von Johann Gieschen, die zuerst 1705 erscheint, und der jüngeren, weit außerhalb des Kreises der älteren Gehöfte 1713 von Cord Röschen im Moore angelegten²¹⁰⁾, die von Rat und Erbrichtern gemeinschaftlich angemieiert wurden, dürfen wir wohl einen ausdrücklichen Willensakt der Gutsherrschaft annehmen.

²¹⁰⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. x. — 1713 erlaubten die Richter dem Cord Röschen, für seine und seiner Ehefrau Lebenszeit ein kleines Haus hinter Timmersloh zu erbauen. 1743 wurde diese Konzession auf seinen Stellennachfolger Claus Winkelmann gegen einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Tlr. und 1 Tlr. für sein vier Scheffel Einsaat betragendes Saatland übertragen.

Butendiek

Als letzte Siedlung ist nunmehr noch Butendiek zu behandeln, das sich durch eine eigenartige Aufteilung in das sogenannte hannöversche und bremische Butendiek von den anderen Bauerschaften des Gerichts unterscheidet. Wodurch es sich erklärt, daß das Klostergericht Lilienthal diese merkwürdige territoriale Wachstumsspitze über die Wörpe keilförmig in das Gebiet des Gerichts Borgfeld vorgetrieben hat, läßt sich nicht mehr sagen. Da sich die Siedlung eindeutig als Rodung aus dem Areal der Borgfelder Weide kennzeichnet, auf welch letzterer auch die hannöverschen Butendieker Hut und Trift genossen, sollte man denken, daß sich die Gemeinheit ursprünglich bis an die Wörpe erstreckt und erst durch sekundäre Eingriffe ihre heutige verringerte Ausdehnung erlangt hätte.

Im Gegensatz zum hannöverschen Butendiek, wo sich zwei Bauhöfe befinden, hat der bremische Teil des Ortes nur Kötereien, und zwar zwei alte, die 1799 von Friedrich Roschen und Johann Wischhusen bewirtschaftet wurden, und drei neue, deren Inhaber damals Daniel Husheer, Diderich Berens im Kampe und Claus Berens waren. Ähnlich wie Timmersloh ist Butendiek eine ausgesprochene Kampsiedlung, bei der die einzelnen Blöcke durch ihre scharf geometrische Form noch besonders hervorstechen. Über die Entstehungszeit der alten Kotstellen lassen sich wieder keine Angaben machen. Was die neuen Köter anlangt, so war die Husheersche Köterei schon 1549 von Johann Heine bebaut²¹¹⁾, von dem wir im Jahre 1573 die interessante Nachricht haben, daß er eine Schneiderei betrieb²¹²⁾. Die bäuerliche Existenzgrundlage der Köter war also offenbar teilweise so bescheiden, daß diese sich auf Nebenerwerb angewiesen sahen, um vor allem das nötige Bargeld zur Abtragung des Landzinses zu verdienen. Von der Claus Berensschen Köterei sagte Jost Berens' Witwe

²¹¹⁾ Vgl. St. A. Hann., Stade 5 b, Fach 104, Nr. 33, Vol. IX. — Sechzehnpfennigschatzregister von 1549.

²¹²⁾ Vgl. ad Q. 3. B. 2. a. 1. — Auch von anderen Kötern hören wir Ähnliches. So erklärt etwa im Jahre 1657 Clauß Marckes (1802: Jacob Marcus) in Borgfeld, er sei „ein Handwercksman, der Strohhäuser decke, und suche daraus seine Nahrung“. Desgleichen gibt Albert Hilcken (1802: Johann Hilken) damals an, „er ernähre sich seiner Handarbeit, mit Matten und Fischgahren und sonst“ (vgl. Rotulus in Sachen Eggelin contra Brandt, S. 382 und 384. — K. 6. nn., Konv. II).

1671 aus, ihr Vater, Dirich Brandt, habe sie zuerst eingerichtet ²¹³⁾. Im Pflugschatzregister von 1604 erscheint dieser zuerst und wird als „pauper“ nicht besteuert, war also offenbar noch in den Anfängen der Siedlung begriffen ²¹⁴⁾.

Gemeine Weide

Nachdem wir auf die einzelnen Bauernschaften des Gerichts einen Blick geworfen haben, wenden wir uns nunmehr der Nutzung von Gemeinheiten und Odländereien zu. Zur Lebensgrundlage des Bauernhofes mittelalterlicher Prägung gehörte besonders in den Gewanndörfern mit altem Ackerbau neben dem Gebrauch des Saatlandes und der Naturwiesen die Gemeinheit als Weide und Ort der sogenannten Plaggenmahd, welche letztere eine notdürftige Düngung des Feldlandes mittels der mit Stallmist vermengten Heide und Grasplaggen überhaupt erst ermöglichte. So war die große Borgfelder gemeine Weide jenseits der Wümme für die landarmen Kötereien, die von der Mitbenutzung der Kuhweide in der unmittelbaren Nachbarschaft des alten Dorfes ausgeschlossen blieben, vor allem als Weidegrund unentbehrlich. Die Bauhöfe dagegen mit ihrem beträchtlichen Ackerbau waren vornehmlich wegen des Sodenstichs zur Düngergewinnung für ihr Saatland interessiert an diesem etwa 600 Hektar großen Areal, das hauptsächlich von Weidegraben, Brokkolk, Wümme, Großem Graben, Wulfdiek und Großem Moordamm umgrenzt war, während die Schnede gegen das Gericht Ottersberg jahrhundertlang strittig blieb.

Beteiligt waren an der Allmende neben den alten Bauerschaften Borgfeld und Warf die neueren Siedlungen Butendiek und Timmersloh und, was auffällig ist, die im Hollergericht gelegene Bauerschaft Katrepel. Aus der gemeinschaftlichen Benutzung entwickelte sich ein markgenossenschaftliches Gesamteigentum im deutschrechtlichen Sinne.

Freilich vertraten die Gerichtsherren in späteren Zeiten den römisch-rechtlich begründeten Anspruch eines Obereigentums an der Meente als eines Teils der dem *dominium principis* unterstehenden Mark

²¹³⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 135.

²¹⁴⁾ Vgl. St. A. Hann., a. a. O., Vol. XIII.

und legten sich das Recht auf alleinige Verfügung über die den Bauern angeblich nur precario und revocabel zugestandene Weide zu. In-
dessen hat sich diese einseitige Auffassung, obwohl die Bauern ihr keinen hinreichenden Widerstand entgegensetzen vermochten, und die Ansetzung der neuen weideberechtigten Köter ihr entsprechend erfolgte, doch nicht zu einem eindeutigen Rechtsinstitut entwickeln können. Im neunzehnten Jahrhundert vollends, wo die von der Romantik angeregte historische Schule das Verständnis für das alte deutsche Recht wieder geweckt hatte, standen ihr sogar die Richter selber skeptisch gegenüber. Als im Jahre 1848 eine Reihe von Brinksitzern in Warf und Timmersloh um Zulassung zur Borgfelder Weide einkam, lehnte beispielsweise Bürgermeister Schumacher ihren Antrag mit der Begründung ab, der Gerichtsherrschaft stehe keine Verfügung über die Gemeinweide zu, deren Benutzung sei vielmehr eine Pertinenz der Meierstellen und somit ein Vorrecht derjenigen, die nach altem Rechte daran Anteil hätten ²¹⁵⁾.

In der Zeit, in der unsere Quellen reichlicher fließen, d. h. vom ausgehenden sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, war aber, wie gesagt, die richterliche Prärogative in dieser Frage de jure kaum bestritten, wenn sie auch de facto häufig genug mißachtet wurde. So legt sich denn auch Claus von der Lith durchaus ein Verfügungsrecht über die Weide bei, wenn er in seiner Beschreibung des Gerichts vom Jahre 1595 sagt: „De affnuttunge van der weide und sunst van der menheit, wat de binnen und buthen gerichtes mohten geven, de unsere meiere nicht sind, und wat vor hoffdenste se dohn moten, insonderheit können se unser weide nicht entbehren, und mogen wy se up- und affsetten, wen wy willen ²¹⁶⁾.“

Diese Vorrangstellung der Gerichtsherren kam vor allem in der Behandlung der Weidegerechtigkeit selber zum Ausdruck. Letztere war nämlich durchaus nicht von allgemeiner Gleichheit, sondern wies sowohl nach den einzelnen Ortschaften wie nach den Bauernklassen erhebliche Abstufungen auf. Das Hut- und Triftrecht sowie der Sodenstich der Borgfelder und Warfer Bauhöfe und der alten Kötereien war zwar seit unvordenklichen Zeiten fest begründet und durch ununterbrochene Ausübung gesichert. Anders lagen die Dinge aber bei den neuen oder „gemeinen“ Kötern. Hier wurde ein entscheidender

²¹⁵⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 5 h. — 1848, November 22.

²¹⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5.

Unterschied gemacht, je nachdem, ob sie von den Richtern auch gutherrlich abhängig waren oder nicht. In ersterem Falle gestand man ihnen die Weidegerechtigkeit wie den alten Siedlern entschädigungslos zu. Den Kötern der geistlichen Grundherren dagegen erlegte man, wie oben berichtet, neben dem sogenannten Gerichtsdienst auch ein jährliches Weidegeld auf. Genau so wurden die Katrepeler Ausmäcker, Bauern sowohl als auch Köter, behandelt, die zu je zwei Spann- bzw. Handdiensten jährlich verpflichtet waren. Die Butendieker dagegen zahlten wohl das Weidegeld, unterlagen aber nicht der Gerichtsdienstpflicht, so daß ihr Recht an der Weide eine Art Pachtverhältnis war²¹⁷⁾. Es kam auch wohl einmal vor, daß ein Köter, dem das Weidegeld zu hoch war, die Weide aufkündigte, wie das beispielsweise der Kapitelsköter Hinrick Ladiges tat, als ihm im Jahre 1595 sein Zins von 8 auf 24 Gr. erhöht werden sollte²¹⁸⁾.

Bezeichnend ist nun, daß die Einnahmen aus den Weidegeldern der Gerichtsherrschaft zuflossen und nicht der Genossenschaft der Weideberechtigten, deren alte Nutzungsrechte in der Gemeinheit doch durch Zulassung immer neuer Interessenten nicht unwesentlich geschmälert wurden. Nicht etwa, daß die Landleute die Übertreibung ihrer gemeinen Weide widerspruchslos hingenommen hätten, im Gegenteil gab die Gemeinheit nach dem Grundsatz: „Gesamtgut ist Verdammtgut“ stets von neuem Anlaß zu unzähligen Reibereien. Die Katrepeler waren nur berechtigt, Pferde und Jungvieh aufzutreiben, ihre Milchkühe, Schweine und Gänse aber mußten sie anderswo weiden. Trotzdem hatten die Borgfelder immer wieder Grund, sich über die Mißachtung dieser Anordnung zu beschweren. So mußten die Landgeschworenen häufig die Katrepeler Schweine und Gänse auf der Weide einschütten, die sie, aller Proteste der Katrepeler ungeachtet, nur gegen eine Wroge von drei Vierteln Bier oder 18 Groten wieder herausgaben. Das machte begreiflicherweise leicht böses Blut. Von Frederick Boschen zu Katrepel hören wir in der Borgfelder Rechnung des Jahres 1610, er habe vordem auch 1 BM jährlich für die Weide entrichtet, „dewile ohme averst wo ock andern angekundet, dat men

²¹⁷⁾ Claus von der Liths Angabe in seiner Beschreibung des Gerichts, auch die Butendieker müßten ihm je vier Handdienste jährlich leisten, ist offenbar falsch, da in den Rechnungsbüchern des Rats nichts dergleichen erwähnt wird.

²¹⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.

sine göse up der weide nicht liden wolde, hefft he anno 1609 de weide upgekundet" ²¹⁹⁾).

Brinksitzer und Häuslinge, die gar nicht weideberechtigt sind, aber gegen ein Entgelt die Erlaubnis erhalten können, ein, höchstens zwei Haupt aufzutreiben, verstehen es immer wieder, mehr Horngut einzuschmuggeln als zulässig, manchmal auch unter stillschweigender Duldung der Landgeschworenen, die dann das Weidegeld in die eigene Tasche stecken. Vielfach wurde sogar fremdes Vieh aufgekauft, im Sommer auf der Weide fettgemacht und im Herbst wieder veräußert. Das war ein ausdrücklicher Verstoß gegen die Weideordnung, welche vorsah, daß nur eigenes, über Winter im Stall durchgefüttertes Vieh aufgetrieben werden durfte. Im Sommer 1716 supplizierten die Borgfelder Bauleute, die dortigen Köter und die Eingesessenen von Lilienthal und Katrepel übertrieben die Weide. Die Köter hätten in diesem Jahre nicht weniger als 322 Stück Vieh aufgeweidet, die Katrepeler 77 Stück, die Lilienthaler 52 Stück, sämtliche Bauleute aber nur insgesamt 205 Stück. Gegen ihre Bitte auf Begrenzung der Stückzahl replizierten die Köter und baten um Schutz ihrer Rechte. Zu einer solchen Festsetzung kam es auch nicht, aber immerhin erneuerten die Richter im nächsten Jahre das Verbot des Auftriebs fremden oder nur für den Verkauf aufgezogenen Viehs sowie des Betreibens der Weide vor Maitag bei Strafe von zwei Vierteln Bieres an die Landgeschworenen ²²⁰⁾, denn dadurch wurde ja die junge Grasnarbe vorzeitig ruiniert, zumal wenn die Schweine nicht gewiert, d. h. geringt waren, was daher immer wieder eingeschärft wurde.

1709 geraten die Borgfelder über die Gänsetrift aneinander, worauf die Richter im Landgericht entscheiden, daß Bauleute und alte Köter je vier Gänse und einen Ganter, die neuen Köter aber nur je drei Gänse und einen Ganter auftreiben dürfen ²²¹⁾. Kurz darauf heißt es, Bauleute und Köter wollten hinfort je einen besonderen Kuhhirten halten, da letzterer, der auf der Weide mit Erlaubnis der Gerichtsleute ein kleines Haus mit angrenzendem Garten hatte, den Kötern abends nicht das Vieh ans Haus treibe, so daß sie zum Melken weite Wege machen müßten ²²²⁾.

²¹⁹⁾ Vgl. ebda.

²²⁰⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. s. — S. dazu auch Q. 3. B. 2. a. 7. b. — Landgerichtsprotokoll von 1711, März 11.

²²¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 7. b. — 1709, April 23.

²²²⁾ Vgl. ebda. — 1709, Mai 4.

Kurz, die Geschichte der großen gemeinen Weide ist voll von Spannungen der Interessenten untereinander und wahrlich kein Ruhmesblatt der Borgfelder, von denen Bürgermeister Klugkist, der es als Erbrichter ja wissen mußte, im Jahre 1807 sagte, weniger Gemeingeist als bei ihnen werde wohl nirgends angetroffen.

Wie es bei gemeinschaftlichem Eigentum so zu gehen pflegt, suchte jeder auf Kosten seines Nachbarn möglichst viel Kapital daraus zu schlagen, ohne im geringsten auf die Erhaltung des allen gehörigen Objektes bedacht zu sein, was diesem natürlich nicht gut bekommen konnte. Die sich immer wiederholenden papierenen Verordnungen der Obrigkeit, noch zuletzt das Weideregulativ des Landherrn vom Jahre 1839²²³), vermochten gegen den Egoismus der Bauern begreiflicherweise wenig auszurichten. Erst die Gemeinheitsteilung der siebziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts hat hier gründlich Wandel geschaffen und durch Überführung der infolge jahrhundertelangen Schlendrians und Raubbaues in ihrer Leistung völlig heruntergewirtschafteten großen Borgfelder gemeinen Weide in Privateigentum der Interessenten die Voraussetzungen für einen neuen Aufstieg der Landwirtschaft gegeben.

Meentenschläge

Mit den Meentenschlägen wenden wir uns der zweiten Borgfelder Gemeinheit (Meente) zu, einem großen, geschlossenen Naturwiesenareal zwischen Wümme und Wischgraben gegenüber Katrepel, das als Heuland für die bäuerliche Wirtschaft von nicht geringerer Bedeutung war als die Weide. Die altertümliche Verfassung dieser Grasfläche deutet darauf hin, daß es sich bei ihr offenbar um das früheste, von den ältesten Siedlern in Kultur genommene Wiesen-
gelände überhaupt handelte. Hier war nämlich noch nicht wie beim Saatlande mit seiner Gemengelage der Parzellen der Gedanke des Privateigentums so weit durchgedrungen, daß wenigstens die Stücke durch Jahrhunderte hin im Besitz desselben Hofes blieben. Bei der Meente war es vielmehr so, daß sie wohl auch wie etwa das Meeland (Meenland) im Felde in — hier 37 — lange, schmale Parzellen (Schläge)

²²³) Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 5 h.

aufgeteilt war. Doch sind diese nie zu einer festen Pertinenz bestimmter anteilberechtigter Höfe geworden. Es fand alljährlich ein Wechsel statt, derart, daß die Interessenten immer jeweils das über dem im Vorjahre innegehabten Stücke liegende erhielten. Anteil an der Meente hatten die Bauhöfe und alten Köter, unter ihnen auch Vogtei, Küsterei und Vorwerk, ferner die Pfarre und bezeichnenderweise die beiden alten Köter in Butendiek. Vier dem jährlichen Wechsel nicht unterworfenen Schläge wurden stets von den jeweiligen Landgeschworenen benutzt und hießen demgemäß der Geschworenenort. Der Garbadesche Hof, dem, wie erwähnt, eine alte Kapitelsköterei inkorporiert war, genoß im Gegensatz zu den übrigen Bauleuten den Vorzug, stets zwei Meentenschläge nutzen zu können.

Solche gemeinen Wechselwiesen begegnen uns auch an anderen Orten, z. B. im benachbarten Oberneuland. Wiebalck beschreibt die ähnlichen, wenn auch etwas abweichenden Verhältnisse der sogenannten Mahn-(Meene)Wisch im Kirchspiel Wremen ²²⁴⁾.

Ob der Grund für dies eigenartige Wechselsystem in der unterschiedlichen Bonität des Landes liegt, wie man zunächst annehmen möchte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Auf alle Fälle ist man geneigt, ihm ein hohes Alter zuzuschreiben. Im Jahre 1599 finden wir es schon als durchaus gewohnheitsrechtlich fixiert, daß alle Borgfelder Bauleute und alten Köter ihren Schlag in der Meente haben, der jeweils zwei, in guten Jahren auch zweieinhalb Fuder Heu abwirft ²²⁵⁾.

Wischen

Das war natürlich für den beträchtlichen Viehbestand der Höfe durchaus ungenügend, und so wird denn die Landeskultur schon frühzeitig über die Meente hinausgegriffen und die Sumpffläche der sogenannten Wischen durch notdürftige Entwässerung zu Heuland hergerichtet haben. Die eigentümlich langgestreckte, schlauchartige Gestalt der sich an der Peripherie der gemeinen Weide zwischen Weidegraben und Wietengraben bis nach Ebbensiek hinziehenden Wischen deutet wohl darauf hin, daß es sich bei ihnen um einen abgetrennten ehemaligen Teil der Weide handelt. Freilich wich die agrarrechtliche

²²⁴⁾ Vgl. Jb. d. M. v. Morgenstern, 13, 1912, S. 71 f.

²²⁵⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 2. Abt., S. 1.

Struktur der Wischen von der der Meente durchaus ab. Bestand dort Wechselwirtschaft, so waren die Wischen in privatrechtlich den Meierhöfen angehörende, meist unregelmäßige Kämpfe eingeteilt, deren Eigentumsverhältnisse im Laufe der Zeit durchaus konstant blieben. Als Ausnahmefall finden wir Gesamteigentum nur bei einem einzigen, nahe dem Hilkenwahr gelegenen Schlag der Wischen (Katasterparzelle Nr. 689), der zur Hälfte zum Hilkenschen Hofe in Katrepel und zu je einem Viertel den Klostermeiern Johann Henrich Berens und Johann Berens (1802) gehörte. Die Fläche war in Tagwerke eingeteilt, welche jeder Teilnehmer nach einem bestimmten Turnus je ein Jahr nutzte. Trotz dieser, den Meentenschlägen ähnlichen Wechselwirtschaft handelte es sich dabei aber nicht um eine echte Gemeinheit im deutschrechtlichen Sinne, sondern nur um ein römisch-rechtliches Miteigentum mehrerer Personen an dem Grundstück. So wenigstens urteilte der Landherr, Senator Gröning, als er im Jahre 1882 einen Antrag der Interessenten auf Gemeinheitsteilung mit obiger Begründung ablehnte²²⁶⁾. Sonst aber ist, wie gesagt, durchaus meierrechtlich gebundenes Privateigentum an den Wischen die Regel.

Auffällig und schwer erklärlich ist das massierte Auftreten der Kirchenmeier in den der Meente benachbarten, wohl früher kultivierten Schlägen, während die gerichtsherrlichen Meier, vor allem auch die neuen Köter, hauptsächlich in dem östlichen Teil der Wischen begütert sind. Auch die Frage, wie es kommt, daß an den Wischen im Gegensatz zur Meente längst nicht alle Borgfelder Bauhöfe beteiligt sind, wogegen andere wieder eine ganze Reihe von Schlägen besitzen, läßt sich nicht beantworten.

Herrenbröken

Die Folge dieses Zustandes war, daß das steigende Bedürfnis nach Heuland auch mit der Bewirtschaftung der Wischen nicht hinreichend befriedigt wurde. So richtete sich denn nach der Verteilung der Naturwiesen längs des Flusses der Blick auf die Gewinnung neuer Wiesengründe, für welche vor allem die weiten, mit Sumpfniederwald bewachsenen, von unzähligen „Streeks“ der Wümme durchzogenen Herrenbröken in Frage kamen.

²²⁶⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 40. — 1882, Januar 9.

Nun aber hatte sich inzwischen die Auffassung vom dominium principis am Ödlande so weit durchgesetzt, daß die Richter die Herrenbröken, wie der Name schon zeigt, als ihr ausschließliches Eigentum ansahen, dessen Nutzung sie nur gegen Entgelt gestatteten. Im Winter ließen sie dort und an den Wümmeufeln das Reit auf dem Eise von ihren Meiern und Kötern mähen und verkauften es, worauf der Erlös zwischen den beiden Partnern verteilt wurde. Noch im Jahre 1553 hatten sich die Kirchenmeier darüber beklagt, daß Ratmann Johann Brand sie daran hindere, Reit für ihre Häuser an den üblichen Stellen zu schneiden. Brand ließ indessen die Behauptung der Leute, es handele sich dabei um ein altes Gewohnheitsrecht, nicht gelten, das Reit komme vielmehr ihm allein zu; wenn die Leute aber dafür zahlen wollten, sei er geneigt, ihnen den Schnitt zu gestatten. Man einigte sich für dies Jahr noch auf unentgeltliche Gewinnung des Reits für den Hausbedarf der Bauern²²⁷), dann aber scheint sich der herrschaftliche Besitzanspruch durchgesetzt zu haben. Im Jahre 1606 verzeichnet der Ratsrichter Bürgermeister Krefting beispielsweise einen Ertrag von insgesamt 20 Fiemen, die zu je einem Taler veräußert wurden. Abzuziehen vom Gewinn waren allerdings über neun Taler an Kosten für die zweimalige Verpflegung der Hofdienstleute mit Bohnen, Butter, Brot, Käse und Bier²²⁸). Claus von der Lith, der die Reithüllen mit den Branden umschichtig abmähen ließ, will aus dem Verkauf des Dachreits in einem Jahre sogar an die 100 Taler gewonnen haben²²⁹), was wenig glaubhaft klingt.

Bei dieser ungenügenden Nutzung des weiten Niederungsgeländes war den Richtern die Urbarmachung der Herrenbröken durch die Gerichtsleute naturgemäß hochwillkommen, da sie eine erwünschte Steigerung der Einnahmen mit sich brachte. Die Kultivierung geschah durch Ausroden des Erlengebüschs, Umgraben und Entwässerung. Dadurch entstanden zunächst wohl wahllos verstreut Schläge Wiesenlandes, die mit der Zeit gute Erträge brachten. Man nannte diese Zurodungen im Bruch Hopsteden, worunter ursprünglich Erhöhungen im Gelände verstanden wurden, auf die man in Zeiten von Überschwemmungen das Heu zu retten pflegte.

Die Richter haben stets darauf geachtet, daß diese in den Herren-

²²⁷) Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 140, Nr. 6.

²²⁸) Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.

²²⁹) Vgl. Q. 3. B. 2. a. III., 3. Abt., S. 2.

bröken urbar gemachten Hopsteden nicht zu Pertinenzien der Meierhöfe und damit in dem für diese zu entrichtenden Landzins mit begriffen wurden. Vielmehr vertraten sie konsequent die Auffassung, daß es sich dabei um reines Pachtland handele, für das auch ein Sonderentgelt, ursprünglich in der Regel 8 Gr. jährlich für die zu zwei Tagwerk Grases gerechnete Hopstede, zu erlegen sei.

Da das Rodungsland in den Herrenbröken aber, der Art seiner Gewinnung durch die Bauern selbst entsprechend, so gut wie nie von den Richtern aufgekündigt zu werden pflegte und so durch die Jahrhunderte hin bei denselben Höfen blieb, konnte es letzten Endes doch nicht ausbleiben, daß es auch unter den Einfluß meiererrechtlicher Anschauungen geriet. So galt schließlich im neunzehnten Jahrhundert das Heuland im Broke durchaus als Teil der Meiergüter, wenn dafür auch bis zuletzt eine gesonderte Abgabe zu zahlen war.

Das schloß freilich nicht aus, daß letztere verschiedentlich erhöht worden ist, je nachdem man eine Vermehrung der Hopsteden und Verbesserung des Ertrages feststellte. So war mit der Zeit die Einnahme der Gerichtsherren aus den Bröken ein sehr wesentlicher Teil des Gesamtaufkommens des Gerichts überhaupt geworden. Zu Anfang war es damit natürlich nicht rosig bestellt.

Claus von der Lith ist es gewesen, der zuerst auf den Gedanken kam, zur Erhöhung seines Einkommens Bruchland an Interessenten, darunter einige Einwohner von Oberneuland, auszugeben. Daß er dabei seine Mitrichter durchaus eigenmächtig hintergangen hatte, hinderte den Bremer Rat später nicht, die Einkünfte aus diesen sogenannten Olden Hopsteden unter Ausschluß der Brande allein für sich zu beanspruchen. Daneben erscheinen wesentlich zahlreicher „hopsteden, de dem rade half gehören und die andere helfte den Branden“. Deren Einnahmen wurden geteilt. Schließlich werden noch „nye thogemakede hopstede“ erwähnt, die auch auf Claus von der Lith zurückzuführen waren.

Es ist bezeichnend für den Mangel an wirklich guten Wiesen, wenn in der Reihe der Interessenten eine Anzahl von neuen Kötern aus Timmersloh vertreten ist. Indem die Herren diesem vor allem von den Kötern empfundenen betriebswirtschaftlichen Bedürfnis entgegenkamen, erwiesen sie der Landwirtschaft des Gerichts einen nicht unwichtigen Dienst.

Herrenmoor

Wie die Bröken, so nahmen die Gerichtsherren auch die weiten Ebenen des wilden Hochmoores als ihr Reservat in Anspruch und gestatteten den Gerichtsgesessenen dessen Nutzung nur gegen Entgelt. Da im Gericht Hochwaldbestand völlig fehlte — nur der Name Timmersloh deutet auf ehemaligen untergegangenen Holzwuchs —, so waren die Landleute auf den Torfstich zur Gewinnung von Brennmaterial durchaus angewiesen. Schon im Jahre 1508 erließen die Borgfelder Richter Bürgermeister Hinrich Stenow und Johann Brand eine Verordnung über den Gebrauch „ihres“ Moores durch die Borgfelder. Jeder Interessent sollte für seinen Schlag jährlich 4 Gr. entrichten, nur immer jeweils eine Kuhle haben, zwischen dem Schlag des Nebemannes stets eine Wagenbreite Zwischenraum zum Fahren lassen und den Torf nur bei Tage wegführen, um Diebstählen vorzubeugen²³⁰⁾.

Dies älteste zum Torfstechen benutzte Moor war das Herrenmoor in der Großen Borgfelder Weide, das nach jahrhundertelanger Ausbeutung gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts schließlich völlig „vergraben“ war und nur noch einen großen Wasserpool bildete. Claus von der Lith will daraus noch jährlich mehr als 30 BM an Moorgeld gezogen haben, was sicher weit übertrieben ist²³¹⁾. Allerdings hätten sich viele davon „uthdon“ lassen, da er sich mit den Branden über die Anlage der Wege nicht habe einig werden können. 1602 heißt es in den Borgfelder Rechnungen, Moorgeld werde zur Schonung des Moores bis auf weiteres nicht mehr erhoben²³²⁾. Erst ab 1700 finden wir dann wieder regelmäßige Einnahmen aus dem Torfstich im Herrenmoor bis hin zu dessen völliger Erschöpfung.

Großes Moor

Zusätzlich zum Herrenmoor wurde schon früh das Große Moor nördlich der gemeinen Weide ausgebeutet. Aus dem Jahre 1719, als die Richter eine Spezifikation der von den Gerichtsgesessenen benutzten Moorschläge zwischen Ebbensiek und Verenmoor aufstellten, liegt

²³⁰⁾ Vgl. Cassel, Copiarium, S. 14 f. — Desgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 42.

²³¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5.

²³²⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.

uns ein sogenannter Moorbrieff für Arend Raschen vor, durch den er zwei Moore zu 150×42 und 50×50 Fuß eingetan erhält gegen einen Weinkauf von einem Taler und die Verpflichtung, den daraus gegrabenen Torf bei der jährlichen Moorb Beschreibung genau anzugeben und dafür die Grabegebühr zu erlegen. Er darf das Moor nicht verkaufen oder versetzen, und seine Erben sollen es erst nach gehöriger Verweinkaufung benutzen.

Alles in allem waren die Einnahmen der Gerichtsherren aus dieser extensiven Ausbeutung der weiten Moorflächen doch sehr gering und fielen gegen die übrigen Einkünfte überhaupt nicht ins Gewicht. Denn auch die Gebühren für die Aufstellung der Bienenkörbe in den Mooren durch Ausmärker, für welche das „Fluchtgeld van Immen“ — ein halber Groten für den Korb — erhoben wurde, erbrachten stets nur minimale Beträge. Daher waren die Richter an der Kolonisation der Moore genau so interessiert wie an der Kultivierung der Herrenbröken, welche, wie wir sahen, den Gewinn daraus um ein Vielfaches gesteigert hatte.

Ausgangspunkt dieser Moorkultur war der Große Moordamm, der Richtweg von Borgfeld ins Gericht Ottersberg, der sicher weit älter ist, als seine erste Erwähnung im siebzehnten Jahrhundert vermuten läßt. Vorbedingung für den Ackerbau war ja ein bequemer Zugang mit Gespannen zu dem Feldlande, und diesen bot der Moordamm, während der an ihm entlang laufende Graben zusätzlich den Verkehr mit Kähnen gestattete. Schon im sechzehnten Jahrhundert tritt hier Ackerbau auf, und seit dem Jahre 1595 finden wir alljährlich in den Rechnungen einen Passus, daß die Borgfelder Landgeschworenen und die Butendieker wahlweise je ein Viertel Butter oder zwei Gulden für das Kornland zahlen, das vor der Landwehr liege, und zwar zinst jeder Teil den Branden und dem Rat abwechselnd. Die Alte Landwehr aber ist wahrscheinlich der Moordamm und tritt noch heute als Flurname im Gelände auf.

Ob hiermit eine Nachricht in Beziehung zu setzen ist, die sich im Domkapitelsarchiv befindet, bleibe dahingestellt. Es heißt dort, im Jahre 1554 habe Ratmann Johann Brand die Absicht gehabt, aus dem gemeinen Triften der Borgfelder und Warfleute pflügen und säen, d. h. also Ödland zu Saatland kultivieren zu lassen. Auf die Beschwerde der Landleute hätten der Domdekan Ludolf von Varendorf, Bürgermeister Johann Havemann und Ratmann Dirik Schryver als

Verordnete des Kapitels und des Bremer Rates sich mit Johann Brand dahin verglichen, daß das Land für dieses Jahr und bis zu weiterer Unterhandlung liegen bleibe und nach altem Gebrauch genutzt werde. Die Landleute sollten dafür jährlich insgesamt zwei Viertel Butter entrichten, und da dieser Zins für etliche Jahre rückständig sei, sich mit Brand und den Stenows über die Abtragung verständigen²³³).

Den Grund dafür, daß gerade die Butendieker und Borgfelder Landgeschworenen als Inhaber und damit wohl auch ursprüngliche Kolonisatoren des ältesten Kornlandes im Moore erscheinen, kennen wir nicht. In den Rechnungen werden die Einnahmen aus diesem sogenannten Buttergelde bis zum Jahre 1704 verzeichnet, dann verschwinden sie unvermittelt und ohne weitere Begründung.

Damals hatte die Moorkultur nördlich des Großen Moordammes allerdings schon eine erhebliche Ausweitung erfahren dadurch, daß die Gerichtsherren zahlreichen Interessenten Land zur Urbarmachung planmäßig zuwiesen. 1694 tauchen in den Rechnungen zuerst die seitdem bis 1750 konstanten Einnahmen aus dem Zins für dies „Kornland im Moore“ auf. Damals bereits waren insgesamt 103 Stücke von je einem Scheffel Einsaat oder Morgengröße an 32 Interessenten vergeben. Der Zins belief sich auf 18 Gr. für den Scheffel Einsaat, so daß Rat und Brande daraus alljährlich je etwa 13 Taler Gewinn zogen.

Mit den Jahren erschienen den Inhabern des Kornlandes die ihnen zugewiesenen Schläge nicht mehr zureichend, und sie nahmen eigenmächtig weiter moorwärts in Verlängerung ihrer Parzellen gelegenes Odland in Kultur, ohne dafür jedoch zusätzlichen Zins zu entrichten. Im Jahre 1750 war die Diskrepanz zwischen versteuertem und tatsächlich bebautem Land und damit der Einnahmefall der Richter so groß geworden, daß diese sich entschlossen, das Kornland durch den Stückleutnant Wieting genau vermessen zu lassen, um eine einwandfreie Grundlage für die Neufestsetzung des Landzinses zu gewinnen. Die Vermessung ergab 207, von 40 Interessenten bebaute Stücke mit rund 23 000 Quadratruten, d. h. einen Einfall von 225 Scheffeln. Hinzu kamen an die 6000 Quadratruten zur Angleichung der Stücke aneinander diesen angegliederten Moorlandes.

²³³) Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 140, Nr. 6.

Timmersloher Moor

Neben dem Borgfelder Moor vermaß Wieting auch das nördlich davon gelegene Timmersloher Moor, in dem von 22 Interessenten schon 97 Stücke Kornland mit rund 8000 Quadratrueten eigenmächtig in Kultur genommen waren. Auch hier wurden weitere 2600 Quadratrueten Odland den Stücken zur Angleichung neu zugeschlagen. Der Erfolg der Wietingschen Arbeit zeigte sich bei Beibehaltung des Zinses von 18 Gr. für den Scheffel Einsaat in einer Verdreifachung der richterlichen Einnahmen aus den Mooren, die von 31 Taler auf 103 Taler emporschnellten.

Mit der Zeit gewannen die Bauern immer mehr Geschmack an der Moorkultur und dehnten sie auf weitere Gebiete aus. Es ist wahrscheinlich, daß die im hannöverschen Teufelsmoor in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts systematisch angewandten Kolonisationsmethoden, die vor allem mit dem Namen Findorffs verknüpft sind, auch im Bremischen großen Eindruck gemacht haben werden, wenn wir auch aus den Akten nie etwas über die Art und Weise der Moorbetriebswirtschaft entnehmen können.

Meiermoor

Im Jahre 1719 heißt es am Schluß der Moorbeschreibung, es sei noch ein Moor vorhanden, welches des Rats und der Brande Meier gern allein haben wollten²³⁴). Damit war das Meiermoor zwischen Timmersloh und Verenmoor gemeint, welches seinen Namen daher erhielt, daß es tatsächlich bald danach unter der Richterschaft des Bürgermeisters Johann Holler den sechs Ratsmeiern und sechs Brandenmeiern, sowie den beiden Hofmeiern auf dem Ratsspieker und dem Brandenhof ausschließlich eingetan wurde²³⁵), angeblich als Vergünstigung für das Abfahren des Torfes der Gutsherren aus dem Herrenmoor.

Nachdem das Meiermoor zunächst nur für den Torfstich benutzt und schließlich völlig abgegraben worden war, begannen die Meier es nach vorhergegangener Vermessung im Jahre 1801 ohne ausdrückliche Erlaubnis der Richter eigenmächtig unter sich aufzuteilen, um es zu Saatland zu machen. Ratsrichter Heineken untersagte ihnen jedoch

²³⁴) Vgl. Q. 3. B. 2. s. 3. a.

²³⁵) Vgl. Q. 3. B. 2. s. 3. c.

ihr selbstherrliches Vorgehen, worauf sie im Jahre 1803 einen förmlichen Teilungsantrag einreichten²³⁶⁾. Da die Richter sich indessen über die Rechtslage dieses Gebietes nicht klar werden konnten, und die Bauern ihrerseits nichts Schriftliches über ihre angebliche Be-meierung mit dem Moore vorzulegen vermochten, zog sich die Angelegenheit endlos in die Länge. Im Jahre 1815 war erst der Anfang der Kultur gemacht. Die Gutsherren kamen überein, das Moor den Meiern nur gegen vorherigen Weinkauf und angemessenen Landzins auszutun, wozu einige auch bereit waren, während andere „noch räsionierten wie zu französischen Zeiten“. Da die Akten hier abbrechen, können wir über die weitere Entwicklung des Meiermoores nichts aussagen.

Allgemein läßt sich von der bisher geschilderten Kolonisation der Borgfelder Moore feststellen, daß es sich dabei um reine Gewinnung neuen Ackerlandes für schon bestehende Siedlungen handelte. Eine planmäßige Anlage neuer Kolonien, wie sie für die hannöversche Moorkultur bezeichnend ist, kam hier nicht in Frage wegen der verhältnismäßig geringen Ausdehnung der Moore, an denen überdies, wie wir sahen, die älteren Bauerschaften mannigfache Nutzungsrechte beanspruchten.

Nur in dem östlich von Timmersloh sich gegen die Ottersberger Grenze hin erstreckenden Moorlande ist aus wilder Wurzel im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts eine Reihe kleiner Anbauerstellen entstanden, deren Inhaber zunächst eine kümmerliche Moorkate mitten in der Einöde errichteten und dann nach und nach etwas Saatland urbar machten. Ihre wahllos im Gelände verstreute Lage trägt die Merkmale absoluter Willkür und ist weit entfernt von der systematischen Lenkung des Mooranbaus, wie sie die hannöverschen Ämter in dieser Zeit betrieben.

Als erste dieser Anbauerstellen lernten wir schon die 1713 angelegte Brinksitzerei von Cord Winkelmann kennen. In der Folge entstand hier noch während des achtzehnten Jahrhunderts eine Anzahl weiterer solcher Moorkaten, die größtenteils eigenmächtig von ihren Inhabern angelegt waren.

Wie wenig bodenständig diese ersten Anbauereien noch waren, zeigt die Entwicklung der nach der Heinekenschen Karte 1799 von

²³⁶⁾ Vgl. Landherrnamt, Borgfeld, Nr. 21.

Johann Rechten bewirtschafteten Stelle. Wir hören von einem aus der Schnakenbergschen Köterei in Timmersloh stammenden jüngeren Sohne namens Michael Schnakenberg, daß er sich etwa in den sechziger Jahren unweit der Winkelmannschen Brinksitzerei eine Moorhütte erbaute und sie mehrere Jahre bewohnte. Nachdem sie verfallen war, zog er weiter und errichtete eine neue Hütte bei den Drei Bergen mit einem großen, bis auf die Erde reichenden Strohdache, hielt hier etwa zwei Jahrzehnte lang seinen Haushalt und legte einen kleinen Garten an. Sein Schwiegersohn, Johann Rechten, ein jüngerer Sohn des Köters Lür Rechten aus Timmersloh, bat vergeblich um die Erlaubnis, an Stelle der wiederum verfallenen Kate ein ordentliches Haus errichten zu dürfen. So entschloß er sich denn im Jahre 1798, abermals an anderer Stelle, mehr nach den Drei Bergen hin, eine neue Moorhütte aufzurichten, die aber diesmal wohl noch das bis auf die Erde gehende Reitdach hatte, dagegen im Grundriß viel geräumiger war und eine große Diele mit Viehständen an den Seiten, sowie mehrere Zimmer enthielt. Um den Neubau legte er einen Garten und ein Eichengehölz an. Landzins dafür zu entrichten, fiel ihm zunächst nicht ein. Erst im Jahre 1811, als seine Kate abermals dem Ruin nahe war, erhielt er von den Gutsherrn die Erlaubnis, ein massives Haus zu bauen gegen die Verpflichtung, für seinen Besitz, zu dem damals schon 26 Viertelscheffel Einsaat Ackerland gehörten, einen rechtmäßigen Meierbrief zu lösen. Man legte ihm damals 12 Taler Weinkauf und jährlich 6 Taler Meierkanon auf²³⁷⁾.

Damals erlangten auch weitere sieben Ansiedler im Timmersloher Moor gegen Erlegung von Weinkauf und Meierzins Meierbriefe für ihre eigenmächtig kultivierten Stellen. Als nach der Franzosenzeit das Meierrecht wieder restauriert worden war, folgten im Jahre 1815 andere Siedler im Borgfelder Moor, so daß sich die Zahl der von den Gerichtsherren meierrechtlich abhängigen Neubauerstellen erneut vermehrte.

Trentmoor

Wir haben bislang sämtliche Ödländereien als Pertinenz der Erbrichterschaft verwaltet gesehen. Zum Schluß sind noch zwei merkwürdige Ausnahmen zu erwähnen, bei denen nicht Samteigentum der

²³⁷⁾ Vgl. ad Q. 3. B. 2. i. 3. a., XXII. B. 3.

Richter vorliegt, sondern sich Sondereigentum von Privatpersonen entwickelt hat. Es handelt sich um das Trentmoor und das Murkenbrok, ersteres ausschließliches Privateigentum eines Teiles der Erbrichter, nämlich der Brand-Bucksburgischen Linie, letzteres sogar im Erbbesitz von sonst gutsherrschaftlich abhängigen Bauern.

Im Jahre 1519 verkauften die Knappen Claus von Otterstedt und Claus von Borchtorpe an Daniel Brand zum Riensberg für 18 BM ihr „klein mohr geheten die Trintmohr, gelegen by dem Borchfelder Bruke, twischen dem Winter- und Sommerwege in de brede, und strecket sick in de lenge van dem Ebbenzike wente an de olden landwehre, nah Borchfelde, mit mohre, busche, bruke, wische und weyde“ als freies Erbeigentum²³⁸⁾. Johann, der Sohn Daniel Brands zum Riensberg, veräußerte das Trentmoor im Jahre 1552 weiter an Ratmann Johann Brand²³⁹⁾.

Wie der Name Trentmoor zeigt, handelt es sich dabei um einen Grenzstrich (Trent = mndt. Grenze), dessen Lokalisierung freilich trotz der in der Urkunde angegebenen Flurnamen nicht ganz eindeutig ist. Heineken verlegte es in die Gegend südlich des Ebbensiéks. Es ist aber auch möglich, daß es sich dabei um das später sogenannte Hakenmoor gehandelt hat. Auf alle Fälle muß der Besitz auswärtiger adliger Herren hier auf eine Zeit zurückgehen, in welcher die Schnede des Gerichts Borgfeld gegen die Vogtei Ottersberg noch schwankte. Denn wenn das Trentmoor ursprünglich ein Teil des Gerichts gewesen wäre, hätten es sich die Gerichtsherren wohl kaum streitig machen lassen.

Bürgermeister Johann Brand ließ auch von vornherein keinen Zweifel darüber, daß er dies von ihm erbkaufsweise erworbene Gebiet als sein ausschließliches Privateigentum betrachte. Auf seine Veranlassung mußten die Brandschen Meier Anfang der sechziger Jahre einen großen Teil des Trentmoors durch Ziehung eines Entwässerungsgrabens, des nachmaligen Brandengrabens, trockenlegen. Das so gewonnene Grünland wurde zum Teil an die Meier zur Heugewinnung verpachtet, zum Teil diente es als Weide für Bremer Kaufleuten gehörige Ochsen, die Brand in Mast nahm. Den Borgfelder Einwohnern, die hier wohl aus alter Gewohnheit Busch zu hauen oder Torf zu graben gewohnt gewesen waren, wurde dies untersagt, was sie bei

²³⁸⁾ Vgl. ad Q. 3. B. 2. a. 1.

²³⁹⁾ Vgl. ebda.

der großen Masse zur Verfügung stehender Ödflächen nicht weiter zu schmerzen brauchte.

Freilich haben es die Brande schwer genug gehabt, das Trentmoor als Sondereigentum gegen ihren Mitrichter Claus von der Lith zu behaupten, der es zum Samtgut ziehen wollte und sogar darum prozessiert hat, ohne freilich letzten Endes damit durchzudringen. Vielmehr ist das Trentmoor und der benachbarte Barkenbrok auch späterhin stets nur allein von den Branden an Interessenten zur Kultivierung in Heuland nach dem Vorbild der Herrenbröken verpachtet worden. Sie haben es auch in weiblicher Linie als freies Eigentum vererbt an die Familie Hake, in deren Besitz wir es im achtzehnten Jahrhundert finden.

Murkenbrok

Eigenartiger noch als beim Trentmoor lagen die Dinge beim Murkenbrok an der nördlichsten Spitze des Gerichts bei Verenmoor, längs der Wörpe. Denn hier waren nicht Erbexen, sondern im übrigen gutherrschaftlich abhängige Meier freie Grundeigentümer geworden. Voraussetzung dafür war, daß es sich dabei wie beim Trentmoor um einen Grenzstrich handelte, dessen Zugehörigkeit zum Gericht Borgfeld im Mittelalter offenbar nicht eindeutig feststand. Wenigstens treten hier die sonst im Gericht nicht begüterten Herren von der Helle als Besitzer des Landes auf. Der Knappe Hinrich von der Helle war es, der im Jahre 1478 diesen Wörpebruch vom Heidberg an „wente in das Borchvelder gerichte“ für 16 BM dem Warfer Kapitelsmeier Frederick Murken als freies Erbeigentum verkaufte, dessen Vater es schon dreißig Jahre unter Händen gehabt habe²⁴⁰).

Die Familie Murken, von welcher das Gelände dann auch seinen Namen erhielt, hat in der Folge durch Vererbung oder Veräußerung frei über den Murkenbruch verfügen können. Bald darauf finden wir ihn schon in vielerlei Anteile aufgeteilt, die häufig ihren Besitzer wechselten. Im Jahre 1487 etwa verkaufte der Bremer Bürger Cordt Alfes dem Bürgermeister Hinrich Kreie den von seiner Frau als Brautschatz eingebrachten Teil des Broks. 1509 geben Kreies Söhne dies Viertel gemäß einer Scheidung des Domdekans Conrad Klencke an Frederick

²⁴⁰) Vgl. hierfür und das Folgende das Brandenhofarchiv.

Murkens Söhne zurück. Im Jahre 1600 kaufte Ratmann Johann Brand von verschiedenen Besitzern eine Reihe von Fünfundzwanzigsteln an, und nach seinem Tode erwarben seine Witwe und später auch sein Sohn, Eltermann Erich Brand, weitere Anteile. Letzterer hat den Murkenbrok auch im Jahre 1646 besichtigt und vermessen, worüber er eine freilich sehr rohe Kartenskizze hinterlassen hat. Sie zeigt den weitaus größten Teil des Bruchs in privatem Besitz dieser Brandschen Linie, gleichsam als Pendant zu dem von dem Brand-Bucksburgischen Zweige des Geschlechtes privatim genutzten Trentmoor. Später bildete der Murkenbrok einen Bestandteil des Hollerschen Erbgutes. Die Nutzung geschah in der Weise, daß die durch Ausrodung des Buschwerks allmählich zu Wiesenland kultivierten Parzellen an verschiedene Interessenten zu Meierrecht vergeben wurden. Der frühere Charakter des Landes als bäuerliches Erbeigentum ist also weitgehend verwischt worden.

Fischerei

Wenn wir die Gerechtigkeit der Fischerei und Jagd im Anschluß an den siedlungsgeschichtlichen Teil behandeln, so deshalb, weil sie ähnlich wie die Verfügung über die Ödländereien von den Gerichtsherren als Ausfluß des dominium principis als ihr ausschließliches Reservat beansprucht wurde. Nachdem auf den Landgerichten die Schnede des Gerichts Borgfeld hergesagt worden war, pflegte im Anschluß daran gefragt zu werden, wer im Gericht das Recht habe, zu fischen und zu jagen. Darauf lautete die Findung der Landleute stets, dies stehe allein den Herren Richtern zu. Die Quellen bestätigen ausnahmslos diese Auffassung, und von einem Rechte des bremischen Fischeramtes, das bekanntlich auf die Fischerei in der Weser und Lesum privilegiert war, wird bezüglich dieses Teils der Wümme nie etwas erwähnt.

Die Richter hatten diese Wümmehoheit freilich auch erst von den landesherrlichen Vogteien Langwedel und Ottersberg delegiert erhalten oder sonstwie an sich gebracht. Noch Claus von der Lith sagt in seiner Beschreibung des Gerichts im Jahre 1595, das Haus Langwedel habe die Gerechtigkeit auf der Wümme von Borgfeld abwärts bis zum Dammsiel und erhalte dafür jährlich insgesamt 2 BM, welche der Vogt des zum Langwedel gehörigen Gerichts Schwachhausen von

seinen und der Brande Meiern einzuziehen pflege²⁴¹). Von Borgfeld aufwärts aber beanspruchte der Ottersberg die Flußhoheit. In einer leider nicht datierten, aber ins sechzehnte Jahrhundert zu setzenden Quelle heißt es: „Wo verne de watere horen yn den Otterbergh und Langwedel und wath ware de Borchvelder heren hebben van dem Langwedel, und synt nu Johann Brandt und de Stenouwen, dar geven se jarlikes vor 2 Bremer mark yn den Langwedel . . . Item dat water horet thom Otterberge wante thor olden bruge, de plach oldinges anthogande twyschen Jürgen Surynges hus und Henrich Arndes hus, den vortan horet dem Langwedel wente tho Dammsyle, edder wente thom Eller Hope, und eyn war als dat Warff war, nedden und baven eyn war, Clusingen war, vorhen Johan Reven war . . .“²⁴²).

Von einer Abgabe des Gerichts Borgfeld an den Ottersberg für die Übertragung der Wümmegerechtigkeit hören wir freilich nichts. Die Delegierung dieser ursprünglich den beiden Vogteien zukommenden Hoheitsrechte muß schon sehr früh erfolgt sein, denn bereits im fünfzehnten Jahrhundert verfügen die Richter allein darüber. Es liegt uns nämlich eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1454 vor, durch welche der bremische Bürgermeister Johann Brundiderkes als Schiedsmann einen zwischen den Richtern, Ratmann Hinrich von der Hude, Lüder von Gröpelingen und Johann Brand, einerseits und den Landsassen des Blocklandes zwischen Dammsiel und der Siedwenje andererseits über die Ausübung der Fischerei ausgebrochenen Streit schlichtet. Den Blockländern wird diese auf dem bezeichneten Flußabschnitt zugestanden gegen eine von ihnen alljährlich auf Martinitag zu erlegende Gebühr von 1 BM. Der Blockländer Feldgeschworene hat die Summe von den Landleuten einzusammeln, und wer säumig bleibt, wird gepfändet und darf bis zur Auslösung des Pfandes die Fischerei nicht ausüben²⁴³).

Daß die Richter von dieser Pfändung zeitweilig Gebrauch machen mußten, geht aus einer Scheidung des Bremer Rats vom Jahre 1457 hervor, in welcher dieser auf die Frage der drei im Vertrage von 1454

²⁴¹) Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 4 und 16.

²⁴²) Vgl. St. A. Hann., Stade 5b, Fach 140, Nr. 6.

²⁴³) Die Urkunde liegt nicht im Original, sondern nur in der sekundären Fassung eines Transsumptes vom Jahre 1541 vor (vgl. Q. 3. B. 2. u. 2. a., Q. 3. B. 2. u. 2. e.). Die Datierung ist strittig; an anderer Stelle, wo der Vertrag auszugsweise wiedergegeben wird (Q. 3. A. 1., Archiv Warneken), ist von der Jahreszahl 1444 die Rede.

genannten Richter, wie sie zu ihrem Rechte kommen sollten, wenn die Landsassen zu Martini „ere geld thoe der Bremer mark nicht uth en gheven“ und dennoch nicht von der Wümme blieben, entschied, sie dürften diese dann beim Fischfang auf der Wümme pfänden, „eynen ieweliken uppe eyne welde“²⁴⁴). Bald aber scheinen sich die Niederblockländer mit der neuen Abgabe abgefunden zu haben.

Dieser Vertrag vom Jahre 1454 hat so in dieser Form die Jahrhunderte überdauert. Regelmäßig finden wir in den Rechnungsbüchern des Rats und der Brande je 16 Gr. als Abgabe der Niederblockländer verzeichnet. Noch im Jahre 1919 enthalten die Einnahmeregister der Generalkasse einen Eingang von 1,46 Mark an den Bremischen Staat, der inzwischen längst alle erbrichterlichen Anteile übernommen hatte und damit auch die gesamte Fischereigebühr einzog.

Allerdings nahmen die Gerichtsherren für sich das Recht in Anspruch, im Winter, wenn die Quappe ging, auf der ganzen Wümme bis hinunter nach Dammsiel ihre Körbe zu stellen²⁴⁵).

Das brachte sie im Jahre 1585 in Konflikt mit den Niederblockländern, die ihnen diese Fischerei in ihrem Gebiet verwehren wollten. Als die Landleute darauf von Brun und Daniel Brand gepfändet wurden, erhoben sie im Jahre 1586 beim Rate Klage gegen die Gerichtsherrschaft. Schriftsätze wurden hin und wieder von den Parteien eingereicht, aber man sieht nicht, wie der Prozeß auslief, da das Urteil des Rates nicht erhalten ist²⁴⁶).

Die Brande waren schon deshalb so energisch in der Verfechtung ihres Fischereirechts, als sie es nicht lange davor erst unter großen Schwierigkeiten vom Kloster Lilienthal zurückerhalten hatten. Wir besitzen ein Instrument des Notars Johann Syckel vom 4. Januar 1557²⁴⁷), wonach der damalige Ratmann und spätere Bürgermeister Johann Brand mit seinen Brüdern Joachim und Heinrich im Kloster erschien und erklärte, der Konvent habe seit den Zeiten ihres Großvaters die Wümmefischerei vom Warfwahr bis zum Dammsiel für ein von den Branden dafür benutztes Stück Klosterland innegehabt. Er, Brand, habe dies Verhältnis jedoch gekündigt und das Land zurück-

²⁴⁴) Original im Brandenhofarchiv. — 1457, Juli 27. — Kopien in Q. 3. B. 2. u. 2. a.

²⁴⁵) So behauptet auch Claus von der Lith in seiner Beschreibung des Gerichts (vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 4).

²⁴⁶) Vgl. Q. 3. B. 2. u. 2. a. — Q. 3. A. 1. (Archiv Warneken).

²⁴⁷) Vgl. ad Q. 3. B. 2. a. 1.

gegeben. Da das Kloster indessen die Fischerei nicht abgetreten habe, hätten die Brüder dafür die Rente des von ihnen bewirtschafteten Klosterhofes vor dem Abbtore einbehalten. Nun aber beständen sie auf Rückgabe der Fischerei und kündigten sie hiermit nochmals auf. Das Notariatsinstrument enthält keinerlei zustimmende Willenserklärung der Äbtissin, sie scheint vielmehr die Forderung der Brande abgelehnt zu haben, so daß diese ihre Zuflucht zu gewaltsamer Pfändung der Lilienthaler Fischer nahmen. Es ist wenigstens eine Scheidung des Bremer Rates vom 2. Dezember 1557 auf die Klage der Domina über derartige Übergriffe erhalten, in der den Branden zwar dies Pfändungsrecht auf Grund der von ihnen vorgelegten Besitzurkunden zugestanden, ihnen jedoch auch Genugtuung für die geschehenen Gewalttaten auferlegt wird²⁴⁸).

Auch später, im siebzehnten Jahrhundert, legen sich die Richter durchaus das Fischereirecht auf der Wümme in deren ganzem Verlauf bei. Im Jahre 1656 ließen sie sogar eine eidesstattliche Aussage des Vogtes und zweier Baumeier notariell fixieren, derzufolge den Gerichtsherren ein Fischereiaufsichtsrecht über das Dammsiel hinaus „biß an Losen hauß, da die Hamme in die Wümme fleußt“, zustehe. Der eine der Zeugen will auch vor etwa vierzig Jahren noch mit dem damaligen Ratsrichter Bürgermeister Hoyer zwecks Schauung der Wümme bis zu diesem Punkte hinabgefahren sein und auf dessen Geheiß unrechtmäßig gestellte Körbe aufgenommen haben. Erst in den unsicheren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges sei die bis dahin übliche Schauung unterblieben, was die bislang nicht fischereiberechtigten Wummensieder und Wasserhorster dazu benutzt hätten, sich die Fischerei anzumaßen. Jetzt sei es schon so weit gekommen, daß sie mit ihren Körben die ganze Wümme abriegelten und die Fischereierträge oberhalb dadurch stark verringerten. Und dabei sei es doch überall verboten, die Wümme mehr als halb zuzusetzen. Im übrigen werde der Strom zweimal im Jahre von den Richtern geschaut, einmal im Sommer, wenn die Rotaugen „schatten“, d. h. laichen, und jeder Fischfang verboten ist, und dann im Dezember, wenn die Quappe geht²⁴⁹).

Hatten die Wasserhorster und Wummensieder die Fischerei usurpiert, so war sie den Oberblockländern dagegen von den Richtern

²⁴⁸) Vgl. Schedebuch I., S. 417 (P. 6. a. 9. b. 2.). — Kopie in Q. 3. B. 2. a.

²⁴⁹) Vgl. Q. 3. B. 2. u. 2. a.

rechtmäßig zugestanden worden, allerdings nicht in der ganzen Ausdehnung des Stromes, sondern nur auf der Strecke zwischen dem gegenüber Kuhsiel gelegenen Klostergroden oder Klosterwahr bis zum Warfwahr. Wann ihnen diese Vergünstigung von den Gerichtsherren gewährt wurde, erfahren wir nicht. Wenn Claus von der Lith in seiner Beschreibung des Gerichts die fünf einzelnen Interessenten sehr hoch und unterschiedlich zwischen jährlich $\frac{1}{2}$ und 1 Rtlr. ansetzt²⁵⁰⁾, so bedeutet diese im Vergleich zu dem Fischereizins der Niederblockländer sehr beträchtliche Besteuerung, daß ihnen die Rechte offenbar noch nicht sehr lange und überdies zu verschiedenen Zeiten verliehen waren. Dieser Ansicht waren die Oberblockländer auch selber, als sie im Jahre 1640 von den Richtern nach Ursprung und Grundlagen ihrer Fischereierechtigkeit befragt wurden²⁵¹⁾. Nachdem die Zahl der Fischereiinteressenten bis 1638 auf neun angestiegen war, ist sie jahrhundertlang konstant geblieben. Noch 1919 finden sich in den Rechnungsbüchern der Generalkasse die geringen jährlichen Zinsabgaben der Oberblockländer verzeichnet.

Neben den Oberblockländern erhielten auch die drei Warfer Bauleute im Jahre 1640 von den Richtern das Recht, gegen eine Abgabe von je 3 BM, je zur Hälfte an den Rat und an die Brande zahlbar, die Fischerei zwischen Warfwahr und Klosterwahr auszuüben. Sie hatten, wie sie behaupteten, die Netzfischerei auf dieser Strecke schon seit Jahrzehnten unangefochten betrieben, aber kein Entgelt dafür erlegt. Als die Richter ihnen diese Gerechtigkeit nun bestritten, kam es im Bremer Dom zu verschiedenen Verhandlungen mit dem Domkapitel als Gutsherrschaft der Warfleute, die aber ergebnislos verliefen, weil das Kapitel die Fischerei als Pertinenz seiner gutsherrlichen Rechte ausgab, eine Auffassung, der die Richter aufs schärfste widersprachen. Schließlich gaben die Warfer nach und erboten sich zur Zahlung eines Zinses für die Fischerei mit Netzen auf der Wümme, die ihnen dann von den Richtern auch zugestanden wurde, doch nur für den Hausgebrauch und nicht etwa zum Verkauf der Fänge²⁵²⁾. So taucht dieser Fischereizins der Warfleute mit seiner zur Ratshälfte 48 Gr. jährlich betragenden Summe seit 1641 in den Borgfelder Rechnungsbüchern auf und findet sich dort bis weit ins neunzehnte Jahr-

²⁵⁰⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 4.

²⁵¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. u. 2. e.

²⁵²⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 1. Abt., S. 42 ff.

hundert, wurde dann aber in den achtziger Jahren im Zuge der Ablösung des Meierrechts durch Kapitalisierung mit abgetragen.

Die Fischerei von der Brücke nach Lilienthal stromaufwärts war gekennzeichnet durch eine Vielzahl sogenannter Aalwahren, d. h. Abdämmungen der Wümme bis auf einen schmalen Durchlaß, in den die Aalkörbe gelegt wurden. Es leuchtet unschwer ein, daß sich die sowieso schon ungünstigen Vorflutverhältnisse des weitverzweigten Flusses durch diese künstlichen Aufstauungen so sehr verschlechtern mußten, daß der Gewinn aus dem Aalfang bei weitem nicht die Wertminderung des Wiesengeländes infolge Überschwemmung und Versauerung des Bodens aufzuwiegen vermochte. Trotzdem hat sich die für Schifffahrt und Landwirtschaft so schädliche Einrichtung durch die Jahrhunderte erhalten und ist erst den begründeten Einwänden der modernen Wasserbautechnik zum Opfer gefallen.

Diese eigenartige Form des Fischfanges scheint so alt zu sein wie das Dorf Borgfeld selber, wenn auch die älteste urkundliche Nachricht über ein solches Aalwahr in der Wümme erst aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt. Im Jahre 1343 verkauft der Knappe Hermann von Clawenbeke dem Bremer Bürger Albert Ossense Land in Ellen und ein Fischwahr in der Wümme bei Borgfeld, genannt Cron²⁵³). Obwohl die Urkunde nichts über einen Rückkaufsvorbehalt aussagt, müssen die Knappen von Clawenbeke das Aalwahr doch bald darauf wieder an sich gebracht haben, denn schon im Jahre 1352 verkauft Ludolf von Clawenbeke es wieder an das St. Jürgen-Gasthaus in Bremen²⁵⁴). In dem undatierten, von einer Hand der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in das Ratsdenkelbuch²⁵⁵) eingetragenen Rentenregister des St. Jürgen-Gasthauses findet sich die Notiz: „Item to Borchvelde ene ware up der Wummen, dar kriget se aff 20 stighe ale unde twe voder bussches.“ Claus von der Lith erwähnt in seiner Gerichtsbeschreibung von 1595²⁵⁶), daß sein Meier Clawes Arendes vom St. Jürgen-Gasthause ein halbes Wahr und etliches Heuland habe. Im Einkünfteregister des Johannisklosters von

²⁵³) Vgl. BUB II, 501. — Kopie in Q. 3. B. 2. u. 3. („in aqua dicta Wmne, juxta Borchvelde quandam piscaturam dictam wer, aliter dictam Cron, cum paludibus, pratis, pascuis, aquis et aliis suis ejusdem piscature attinentiis“).

²⁵⁴) Vgl. BUB III, 21. — Johann Philip Cassel, *Bremensia*. II, S. 174 ff.

²⁵⁵) Vgl. P. 6. a. 9. c. 2. d. 4.

²⁵⁶) Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5.

1606 ff.²⁵⁷⁾ heißt es: „Klawes Arendes und Johann Reiners hebben vam Kloster im gebrucke twe whare, worvan se geven den armen 24 stighe witte ale. Noch van wegen etlichen howlande up der Wummen hebben se bethero geven 2 gulden.“ Und im Jahre 1660 erklärte der Ratsbaumeier Clawes Arends, er habe zusammen mit dem Brandenmeier Henrich Mohrmann das Krahn-Wahr mit dem dabeiliegenden Wischlande vom St. Johannis-Kloster in Bremen und gebe diesem dafür jährlich 12 Stiege Aale und 36 Gr.²⁵⁸⁾. Das Johanniskloster nun war Rechtsnachfolger des im Jahre 1597 abgebrannten und darnach nicht wieder aufgebauten St. Jürgen-Gasthauses, dessen Güter ihm im Jahre 1602 durch Beschluß des Rates inkorporiert wurden²⁵⁹⁾. 1743 heißt es in der Designation der zum Johanniskloster gehörigen Ländereien²⁶⁰⁾, das erste Wahr in Borgfeld und Heuland an der Wümme habe Friedrich Behrens für 3 Taler erworben. Noch im Jahre 1802 sagt Heineken von Jacob Berens aus, er bezahle nunmehr ebenso wie Henrich Lachmund für das Krohnwahr jährlich 3 Taler an das Johanniskloster²⁶¹⁾. 1848 schließlich erklären Johann Behrens und Hinrich Lachmund Wwe. laut Verifikationsprotokoll, sie seien mit der sogenannten Spittelwisch an das Johanniskloster bemeiert gegen einen Jahreszins von je 3 Talern²⁶²⁾. Warum nur noch die Wiesen des Johannisspitals und nicht mehr dessen Wahr genannt werden, hören wir nicht. Möglicherweise bestand es damals schon nicht mehr, nachdem es, wie gesagt, ganze fünf Jahrhunderte hindurch ununterbrochen benutzt worden war.

Neben diesem Crohnwahr gab es nur noch ein einziges anderes einer geistlichen Korporation gehöriges Wahr, das schon erwähnte Klosterwahr des Konvents zu Lilienthal, während alle anderen Wahren im Obereigentum der Gerichtsherren standen und nur deren Meiern, unter Ausschluß der Kloster- und Kapitelsmeier, zur Nutzung überlassen waren.

Daß die Richter dem Kloster auch dies einzige Wahr noch streitig zu machen versucht hatten, zeigt eine darauf bezügliche Urkunde vom

²⁵⁷⁾ Vgl. T. 6. i. 0.

²⁵⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 87.

²⁵⁹⁾ Vgl. Cassel, *Bremensia* II, S. 126 ff. (Vom St. Jürgen-Gasthaus in Bremen).

²⁶⁰⁾ Vgl. T. 6. i. 3.

²⁶¹⁾ Vgl. ad Q. 3. B. 2. i. 3. a., XXII., B. 45.

²⁶²⁾ Vgl. Q. 1. ii. c. B. 9. b.

Jahre 1454, in der eine Scheidung des Bremer Rats zwischen dem Kloster einerseits und Hinrich von der Hude, Lüder von Gröpelingen und Johann Brand andererseits fixiert wird. Der Rat entschied darin, daß das Wahr bei dem Kloster bleiben und sein Ertrag den Klosterjungfrauen gereicht werden solle²⁶³). Man erfährt nicht, wie lange dies Klosterwahr zum Aalfang benutzt worden ist, sein Name aber hat sich bis in die Neuzeit erhalten.

Die Zahl der übrigen wümmeaufwärts bis zur Oyterhude hin angelegten Wahren war beträchtlich. Jeder Branden- oder Ratsmeier und auch der Pastor hatte zumindest eines, vielfach auch mehrere, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen bei seiner Baustelle in Nutzung. Das Grundregister von 1583 nennt ihrer nicht weniger als etwa zwanzig, ohne daß wir sie im einzelnen genau lokalisieren können²⁶⁴). Hervorzuheben ist das Warf- oder Herrenwahr unter der Hohen Brücke nach Warf. Es führte seinen zweiten Namen deshalb, weil die Richter den halben Ertrag daraus genossen, während die andere Hälfte zwei Borgfelder Bauleuten für die Unterhaltung des Wahrs und die Stellung der Aalkörbe zufiel. Im Jahre 1658 führten die Borgfelder Landleute Klage beim Rat darüber, daß Henrich Mohrmann und Claus Berens das Warfwahr zu hoch deichten, wodurch ihre Ländereien überschwemmt würden, und baten, den beiden zu untersagen, die im letzten Winter durch Eisgang größtenteils weggerissene Anlage wiederherzustellen. Das lehnte der Rat freilich mit Rücksicht auf die am Wahr interessierten Richter ab, bestimmte jedoch, daß der Damm einen halben Fuß niedriger als die dabeiliegende gemeine Weide sein und drei Öffnungen oder Leggen zum Abfluß des Wassers haben müsse, die nur in der Aalzeit mit Körben zugesetzt werden dürften, vorausgesetzt, daß dann kein Hochwasser eintrete²⁶⁵).

Kam den Richtern die Hälfte der regelmäßigen Aalfänge aus dem Warfwahr zu, so beanspruchten sie auch von sämtlichen übrigen

²⁶³) Vgl. St. A. Hann., Lilienthal, Nr. 502. — 1454, Oktober 27.

²⁶⁴) Nämlich: Die Pesterow, bestehend aus zwei Wahren, genannt die erste und zweite Pesterow, Wulveken Nedderwahr, Wummenwahr, Muttwahr, Clawes Giseken Wahr, das „Wahr gegen den Kattrepel“, das Grote Wahr (oberhalb Katrepel), Warfwahr (unter der Großen Brücke), das boverste und nedderste Haselhorstwahr, Schelewahr, das Jewesche Wahr (am Weideland der Fischerhuder, oberhalb der Alten Fasten), Tucker Wahr, Krutzwahr (1583 im Besitze Claußens von der Lith), das Nye Lakewahr, Nevelwahr beim Ebbensiek, Driefelwahr.

²⁶⁵) Vgl. Q. 3. B. 2. u. 3.

Wahren der Bauleute jährlich zweimal zu Jacobi (24. Juli), wenn der Aal ging, den sogenannten Nachtfang. Der Vogt müsse mit den Hofdienstpflichtigen der Brande den Hamen ziehen, sagt Bürgermeister Johann Brand 1599, und der Brandenmeier Johann Reiners (1802 Hinrich Lachmund) „reißt“ und trocknet die Aale, wogegen ihm die Brande 9 Gr. für das Salz vergüten. 1618 lieferte er alles in allem 14 Stiege, einen „groten ahl“, fünf „kumpell ahl“ und dann noch eine Stiege frische Aale ab, so daß auf jeden der beiden Zweige des Geschlechts $7\frac{1}{2}$ Stiege entfielen²⁶⁶⁾. Claus von der Lith spricht in seinem Register nur von einem einzigen Nachtfang aus den Wahren seiner Meier, will daraus aber sogar 20 bis 40 Stiege erhalten haben, eine Angabe, die wir wieder mit Vorsicht aufzunehmen haben²⁶⁷⁾.

Neben dem Aal war der hauptsächlich in der Wümme gefangene Fisch die Quappe, die ehemals in ungeheuren Massen im Winter den Fluß heraufkam, heute aber infolge jahrhundertelanger Raubfischerei fast ganz aus ihm verschwunden ist. Claus von der Lith mißt sich auch das Recht bei, von Borgfeld bis Dammsiel die Körbe der Bauern einmal im Jahre zu ziehen und die Quappen herauszunehmen²⁶⁸⁾. Genau so heißt es in Bürgermeister Johann Brands Beschreibung vom Jahre 1599, der Vogt müsse für die Brande mit den Brandenkötern und den Dienern die Quappenkörbe der Landleute bis zum Dammsiel ziehen, wie er es auch für den Rat zusammen mit dessen Kötern und Dienern zu tun verpflichtet sei. Nun aber pflegten die Landleute anstatt dessen das Quappengeld zu erlegen, und nur den Säumigen würden die Körbe noch gezogen.

Dieser Zins betrug von jedem Hof in Warf, Ober- und Niederblockland jährlich je 12 Gr. und wurde unter den Gerichtsherren geteilt. Es hatte sich mit der Zeit die Gepflogenheit herausgebildet, daß die Ratshälfte des Quappengeldes dem Ratsrichter persönlich zugewandt wurde, wie ihm denn überhaupt die Wümmefischerei als ein Privativum für seine eigene Rechnung zugeteilt und überlassen war.

Im Jahre 1639 stellte nun der neue Ratsrichter Bürgermeister Hermann Wachmann fest, daß die Zahlung des Quappengeldes vor fünfzehn Jahren zuletzt erfolgt und seitdem unterblieben war. Daher luden er und Joachim Brand sämtliche Blockländer nach Bremen, damit sie

²⁶⁶⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 2. Abt., S. 38.

²⁶⁷⁾ Vgl. ebda., 3. Abt., S. 3.

²⁶⁸⁾ Vgl. ebda., S. 4.

sich darüber verantworteten. Diese erklärten, sie hätten wegen der dänischen, schwedischen und kaiserlichen Einquartierung und hohen Kriegskontributionen damals nicht zum Gelde kommen, auch keine Netze oder Körbe setzen können. Auf ihre Bitten erhielten sie schließlich für sieben Jahre Remission, mußten sich aber dazu verstehen, für diesmal die restlichen acht Jahrgelder in einer Summe von je 96 Gr. abzutragen. Das erbrachte von 32 Ober- und Niederblockländern und drei Warfern eine Summe von 46 Talern 48 Gr., die zur Hälfte an die Brande fiel, zur Hälfte von Wachmann dem Rat gutgebracht wurde, da es sich dabei um eine vor seiner Richterschaft fällig gewesene Einnahme handele²⁶⁹). Dann aber erscheint das Quappengeld nie wieder in den Ratsrechnungen, vermutlich ein Zeichen dafür, daß es fortan stets vom Richter für seine eigenen Zwecke einbehalten wurde. Wie lange sich dieser Fischereizins erhalten hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Die Netzfischerei auf der Wümme vom Dammsiel bis zu Oyterhude nahmen die Gerichtsherren für sich allein in Anspruch. Es finden sich wenigstens keinerlei Anzeichen dafür, daß auch die Bauleute des Dorfes daran beteiligt waren. Diese blieben vielmehr auf die Nutzung ihrer Wahren beschränkt, deren Ertrag freilich dem der Netzfischerei nicht nachgestanden haben mag.

Rat und Brande teilten sich derart in die Fischerei, daß beide Parteien sie die eine oder die andere Woche umschichtig ausübten. Aufseiten des Rates bürgerte es sich alsbald ein, daß dem Ratsrichter diese Gerechtigkeit privative überlassen wurde. Mit dem Fischfang war auf beiden Seiten je ein Köter als sogenannter Hauptfischer betraut, dem mehrere andere Köter als Gehilfen zur Seite standen. Sie sind von den sonst üblichen Hofdiensten befreit und fischen dafür mit dem großen und kleinen Garn. Der Fang wird dann von einem der Ratsmeier in einer großen, vom Ratsrichter besorgten Tonne nach Bremen zu dessen Wohnung oder auf den Markt zum Verkauf gefahren. Darüber hinaus ist es den Ratsfischern zur Pflicht gemacht, bei Anwesenheit des Ratsrichters in Borgfeld diesem auf Wunsch täglich die zur Tafel gewünschte Menge frischer Fische zu liefern.

Der Hauptfischer hat die Netze auf dem Ratsspieker in Verwahrung. Zu deren Unterhaltung müssen das eine Jahr von den Ratsbauleuten und -kötern zum großen Garn 40 Pfund Zwirn und auf das Pfund je 7 Gr.

²⁶⁹) Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 3., S. 18 f. — Q. 3. B. 2. a. 2. III., 1. Abt., S. 19 ff.

„Bereitelgeld“, d. h. Stricklohn, entrichtet werden, wovon auf die Bauleute je 4 Pfund und 28 Gr., auf die Köter je 1 Pfund und 7 Gr. entfallen. Im zweiten Jahr ist dann für das kleine Netz nur die Hälfte zu leisten, und so geht es Jahr für Jahr umschichtig fort. Der Ratsrichter dagegen stellt auf seine eigenen Kosten „Sette“ und Zugleine, Schwimmer („drifftkrucken“) und Senklot, sowie das „huefath“ (hudefatt), das ist der durchlöchernte Behälter, in welchem man die gefangenen Fische unter Wasser aufbewahrt, um sie am Leben zu erhalten.

Das Amt des Ratshauptfischers war nicht eigentlich eine erbliche, mit einer bestimmten Kötereie verbundene Verpflichtung, doch brachten es die Dinge so mit sich, daß es gern vom Vater auf den Sohn vererbt wurde. Nachdem wir es in den Akten schon 1625 erwähnt finden, ist es von 1639 an für ein Jahrhundert fast stets von einem Mitglied der Familie von Massel (Marßel) verwaltet worden, deren Kötereie die letzte unten im Dorf war (1802 Hinrich Berens). Nachdem noch 1751 Henrich von Marßels Stellennachfolger Daniel Berens als Ratshauptfischer bezeichnet wird, tritt vom Jahre 1754 ab plötzlich der alte Köter Harm Berens als Inhaber dieses Amtes auf, und noch im Jahre 1802 nennt Heineken dessen gleichnamigen Sohn als Ratshauptfischer²⁷⁰). Zur Berensschen Kötereie gehört seit den dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts ein Teil des Lithmannshofes, der dem Hauptfischer als Netztrockenplatz dienen sollte. Als dies Amt aber von dem Stelleninhaber Henrich Berens auf Harm von Marßel überging, traf Berens mit ihm die Abrede, daß er das Grundstück weiter bewirtschaftete.

Der Wechsel hängt wohl zusammen mit einer neuen Art der Nutzung der Fischereigerechtigkeit durch den Ratsrichter, der der umständlichen Verhökereie der Fische auf dem Bremer Markt überdrüssig war und im Jahre 1676, dem Beispiel der Brande folgend, die Fischerei an Harm von Marßel für 12 Taler jährlich verpachtete. Dies Beispiel hat Schule gemacht, und solange das Gericht bestand, ist von jedem Ratsrichter die Fischerei auf die Zeit seiner Richterschaft verpachtet worden.

Durch diese Pacht änderte sich an der Rechtslage zunächst nichts.

²⁷⁰) Vgl. dazu das im Jahre 1935 von H. Entholt auf Ersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Sachen Bremischer Landesfischereiverein v. Berens erstattete ausführliche Gutachten über die Wümmefischereigerechtigkeit, das hier weitgehend benutzt wurde (Q. 3. B. 2. u. 2. a.).

Die Bauleute mußten vorerst auch weiterhin die Fischtonne vierzehntäglich auf den Markt nach Bremen fahren und mit den Kötern Netzgarn und Stricklohn zahlen, während letztere immer noch für die Reinhaltung und Aufeischung der Wümme verantwortlich waren. Auch die Gehilfen des Hauptfischers standen ihm bei der Fischerei weiterhin zur Seite, nämlich die Inhaber der Kötereien, welche 1802 mit Johann Hinrich Fehrmann und Henrich Berens in Borgfeld und mit Friedrich Roschen und Daniel Husheer in Butendiek besetzt waren. 1751 finden wir die Pacht auf 20 Taler jährlich festgesetzt und die Gerechtigkeit von den fünf Ratsfischern in der Weise genutzt, daß drei von ihnen, darunter der Hauptfischer, je ein Viertel, die beiden übrigen je ein Achtel innehatten. Sie fischten nunmehr allein jeder mit seinem eigenen Netz, und jeder brachte auch für sich die Fische nach Bremen zum Verkauf. Der Hauptfischer Daniel Behrens aber setzte es durch, daß ihm die sechs Ratsmeier als Ersatz für den ihnen abgenommenen Transport der Fischtonne nach Bremen je 36 Gr. zahlten, während die Ratsköter, die nun von der Verpflichtung der Auskrautung und Aufeischung der Wümme befreit wurden, ihm dafür je 18 Gr. jährlich entrichteten.

Diese hier beschriebene Ausübung der Fischerei hat bis zum Jahre 1819 gedauert. Damals wurde nach der Eingliederung des alten Gerichts Borgfeld in die Verwaltung des Landherrnamtes der Ratsspieker als überflüssig verkauft und diesem zur Werterhöhung die dem Rat zukommende halbe Wümmefischerei beigelegt, die freilich vom Inhaber des Spiekers schon bald darauf wieder veräußert wurde. Nach und nach erwarb der bremische Staat aber mit den erbrichterlichen Anteilen des Gerichts auch die andere Hälfte der Fischerei, die er allerdings ebenfalls in Teilen wieder abtrat. Die Brande hatten sie, wie erwähnt, umschichtig mit dem Rat jede zweite Woche ausgeübt, und zwar derart, daß beide Linien des Geschlechts je drei Tage der Woche fischberechtigt waren. Nach ihrem Aussterben wurde dies Verfahren zwischen den Erbrichtern beibehalten, und als 1742 Bürgermeister Johann Holler starb, der gleich den Hakes eine halbe Woche hatte fischen lassen, wurde seine Fischgerechtigkeit unter den drei Linien seiner Erben wiederum derart geteilt, daß jede von ihnen je einen Tag in der Woche fischte.

Als Brandenfischer, die an Stelle ihrer Hofdienste die Fischerei mit den von den Hollerschen Erbrichtern gestellten Netzen ausübten, wer-

den 1783 die Köter Jacob Tietjen (1802 Jacob Tietjen Wwe.) und Engelbert Hilken (1802 Claus Lürs) genannt. Ob in früheren Zeiten, wo die Fischerei bekanntlich von den Branden zuweilen verpachtet war, noch anderen Brandenkötern diese Verpflichtung oblag, erfährt man nicht.

Jagd

Die Jagdgerechtigkeit gilt genau wie die Fischerei als Reservat der Patrimonialherren und wird diesen auf den Landgerichten wie jene durch Findung der Gerichtsgesessenen immer wieder als solches zugestanden. Die Jagd war freilich in dem waldlosen Gericht sehr unbedeutend; neben spärlicher Niederjagd in den Einöden der Moore umfaßte sie hauptsächlich den Entenfang. Diesen betrieb man mit Hilfe von Netzen auf sogenannten Vogelpoolen in der gemeinen Weide, die von den Richtern gegen Entgelt an Interessenten vergeben wurden. Claus von der Lith wollte laut seinem Register für neun Poole jährlich je ein Paar Enten oder wahlweise 5 Gr. erhalten haben²⁷¹⁾, aber Ratsrichter Krefting mußte 1598/99 feststellen, es habe mit den Poolen eine solche Ungewißheit, daß die Leute sie einmal aufsagten und das andere Mal, wenn sie sich davon Vorteil versprächen, wieder annähmen. Während im vergangenen Jahre sich wenig Pächter gefunden hätten, seien diesmal sieben Poole verpachtet worden²⁷²⁾.

1605 trafen die Richter die Anordnung, daß die der Weide sehr schädliche Stauung des Wassers für die Vogelpoole hinfort zu unterbleiben habe und neue Fangstellen nur nach ihrer vorherigen Erlaubnis angelegt werden dürften. Auch sollten ihnen ihre Meier und alten Köter jährlich je eine Wildente, zwei der neuen Köter ebenfalls zusammen je einen Vogel liefern²⁷³⁾.

Die Pooljagd scheint dann in der Folge einen Rückgang erlitten zu haben. In den späteren Rechnungsbüchern treten bis ins beginnende neunzehnte Jahrhundert immer nur jeweils zwei bis drei Pächter auf, die zur Ratshälfte im Durchschnitt 30 Gr. für den Pool erlegen. Eine ins Gewicht fallende Einnahmequelle hat die Verpachtung des Wildentenfangs für die Gerichtsherren also nie bedeutet.

²⁷¹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 7.

²⁷²⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.

²⁷³⁾ Vgl. ebda.

3. Die Grundherrschaft

Die auffallende Tatsache, daß sich im Gebiet der Stadt Bremen aus dem in der Kolonisationsperiode verbreiteten Hollerrecht nicht analog den Verhältnissen in den übrigen Flußmarschen ein freies Eigentum des Bauern am Boden entwickelte, sondern daß uns hier das aus der Grundherrschaftsverfassung abgeleitete gemeinniedersächsische Meierrecht gegen Ende des Mittelalters als die Regelform ziemlich unvermittelt entgegentritt, hat bislang keine befriedigende Erklärung gefunden. Der Grund dafür liegt in der Spärlichkeit des Quellenmaterials, das so gut wie keine Bindeglieder zwischen den wenigen Urkunden der Gründungszeit und den etwas häufigeren Zeugnissen des späten Mittelalters liefert. Es mag dahingestellt bleiben, ob man dies Fehlen von Quellen als *argumentum e silentio* in der Weise werten will, daß zunächst freies Eigentum das übliche war, bei welchem dann naturgemäß im allgemeinen kein Anlaß für urkundlich fixierbare Grundrechtsgeschäfte vorgelegen haben mag. Es müßte dann freilich später weitgehend in grundherrschaftliche Abhängigkeit hinabgedrückt worden sein, da uns in der frühen Neuzeit kaum noch freie Erbhöfe begegnen. Auch die spätmittelalterlichen Quellen zeigen durchaus nur grundherrschaftliche Rechtsverhältnisse, und zwar in der Gestalt der von Wittich als Ausgangstypus beschriebenen, recht kurzfristigen Zeitpacht²⁷⁴⁾ mit dem für sie charakteristischen Fluktuieren des Besitzstandes²⁷⁵⁾.

²⁷⁴⁾ Vgl. Wittich a. a. O., S. 330 ff.

²⁷⁵⁾ Typisch ist dafür die Urkunde BUB III, 152 (1360, März 15), in welcher die Bedingungen eines solchen Zeitpachtvertrages stipuliert werden. — Um die geringe Zahl der uns bekannten meierrechtlichen Quellenbelege etwas zu vermehren, seien hier einige den Herausgebern des Bremischen Urkundenbuches entgangene Urkunden wiedergegeben, deren Text sich in das Königszins-Register der Vikare am Alten Schlafhause des Bremer Doms eingetragen fand (ad R. 3. E. 3.):

1409, Februar 8. — Anno domini 1409, die octava mensis Februarii, hora vesperorum, in emunitate ecclesie Bremensis sub tilia maiori domini Johannes Strohus, Hinricus de Nygeborgh et Johannes Blotloze nomine vicariorum cum quodam Hinrico Kempen, villico nostrorum vicariorum, placitarunt, concordarunt et concluderunt, quod idem Hinricus Kempe presenti anno bona vicariorum in Sehusen colere debebit; venientibus vero duodecim sacris noctibus nativitatis Christi, si tunc vicarii dictum Kempen in suis retinere noluerint bonis, aut si idem Kempe manere noluerit bonis in eisdem, potest alter alteri, cui placet, dicta bona resignare et in Cathedra Petri dimittere, nec alter alterum debet secundum morem et consuetudinem terre ulterius ad

Für Borgfeld ist das Problem der Beziehungen zwischen Holler- und Meierrecht insofern nicht relevant, als jenes, wie im siedlungsgeographischen Teil ausgeführt wurde, nicht nach dort vorgedrungen und somit als Ausgangspunkt unserer Untersuchung durchaus grund-

annum retinere, ut vulgariter dicitur bejarscharen, et etiam extunc idem Kempe domum suam in area vicariorum constructam debet ipsis vicariis pro universis et singulis eorum debitis liberam, quitam et solutam dimittere, nec etiam zylshot aut alia debita bonis eisdem incumbencia et tangencia postulare quovismodo; presentibus ibidem dominis Hinrico Parvus(!) et Johanne de Vornholte, vicariis ecclesie beati Martini, et Johanne Tibbing tanquam notariis, Johanne Slutter et Stipher Swaring etc.

1422, März 9. — Anno domini 1422, feria secunda post Reminiscere, Stengrave ad colendum locavit et recepit petiam in Dûnghe a vicariis nostris ad tres annos post data presentium pro certa pensione, videlicet octo modiorum avene singulis annis exsolvendorum. — 1424. — Item anno domini 1424, ante festum beati Michahelis, Stengrave coram honorabili viro domino Tiderico de Bersene tesarario ecclesie Bremensis recognovit, quod pecia nostra in Dûnghe esset libera a sileschote, quia vicarii ecclesie Bremensis eidem satisfecerunt.

1424, Dezember 13. — Anno domini 1424, ipso die beate Lucie virginis, Elerus villanus in Vore coram vicariis nostris in dormitorio communiter congregatis personaliter constitutus bona nostra seu pecias arabiles sitas in Vore, que vel quas Johannes Siverdes et Stoppelman coluerunt, sponte ad colendum a nostris vicariis acceptavit et recepit iuxta morem et consuetudinem patrie, vulgariter ton lantrechte, infrascriptis tamen condicionibus adiectis, quod idem Elerus dicta bona colere et seminare debeat quemadmodum vicini sui ex utraque parte morantes. Si vero aliquae pecie de dictis nostris bonis manserint inculte, super quibus fenum posset colligi, de illis nostri vicarii sicuti de garbis et bladis suam partem percipere debebunt absque ipsius Eleri contradictione; quod Everadus Conradi et Helmericus morantes in Vore pro dicto Elero promiserunt et fidem creditivam nostris vicariis super premissis condicionibus dixerunt. Eciam si ipse Elerus in colendo dicta bona, ut predictum est, remissus et negligens fuerit, ipsi nobis dampna vellent recompensare. Insuper adiectum est, si ullo tempore contingeret, quod vicarii nostri eundem Elerum pro colono diucius retinere noluerint vel ipse Elerus a cultura dictorum bonorum in Vore desistere voluerit, et si aliquod edificium ad aream dictorum bonorum per ipsum Elerum foret constructum, nisi amicabile compositio interveniat, ipse Elerus quicquid super area nostra fuerit edificatum debet amovere et vicariis nostris dicta bona omnino libera dimittere.

1429, Februar 25. — Anno domini 1429, in crastino beati Mathie apostoli, Tidericus Iken predicta bona nostra in Vore a vicariis nostris acceptavit cum condicionibus prescriptis. Tydericus Schenghe et Arnoldus Boleken pro eodem Tiderico fidem de condicionibus antedictis servandis promiserunt.

1430. — Anno domini 1430 campum nostrum in Swachusen Meynardo Petershagen ad quinque annos immediate sequentes locavimus pro annua

herrschaftlich abhängige Hörigkeit der Bauern anzunehmen ist²⁷⁶). Wittich hat einleuchtend dargestellt, wie sich das Latenbesitzrecht auch dort, wo es wie im Erbstift Bremen zunächst erhalten blieb, doch unter dem Einfluß des im größten Teile Niedersachsens vorherrschend gewordenen Freimeierrechts allmählich immer mehr umbildete und letztlich völlig in diesem aufgegangen ist. So waren die Anzeichen der ehemaligen Unfreiheit schließlich nur noch an einigen wenigen rudimentären Eigenheiten erkennbar. Wittich macht darunter als wichtigste die familienrechtliche Bestimmung namhaft, daß die Abfindung der Miterben des Anerben von dem Meiergut und nicht wie beim Freimeierrecht vom Allodialvermögen erfolgte²⁷⁷). Während 1463 in Borgfeld noch ein Austausch von Eigenleuten erwähnt wird²⁷⁸), war die Erinnerung an die alte Hörigkeit der Vorstellung der Bauern im sechzehnten Jahrhundert völlig verschwunden. So konnten beispielsweise drei in einem Prozeß vernommene Landleute 1578 durchaus gutgläubig aussagen, sie seien frei und niemandes eigen²⁷⁹).

Das materielle Recht der bremischen Meiergüter im allgemeinen ist von Post systematisch dargestellt worden, nachdem es vor ihm u. a. bereits Heineken untersucht hatte²⁸⁰). Es erübrigt sich also, hier darauf des näheren einzugehen, zumal die relativ jungen Borgfelder Quellen dazu keine neuen Erkenntnisse liefern. Wir können uns darauf beschränken, die historischen Eigentümlichkeiten des Erbgerichts herauszuarbeiten. Vieles ist davon schon im besitzgeschichtlichen und siedlungsgeographischen Teil vorweggenommen worden. Es zeigte

pensione novem marcarum Bremensium singulis annis exsolvendarum. Adiecit idem Meynardus, si predicto tempore hostili potencia fruges campi contingeret devastari, extunc sibi sicut uni alteri colono agrorum in dicta pensione gratiam facere deberemus in casu conservabili(?) quemadmodum hucusque fieri est consuetum.

1447. — Anno domini 1447 bona nostra, que colit Ghereke Ghiseken, sita in Overnigenlande, locavimus dicto Ghereken et filio eius ad duodecim annos pro annua pensione quatuor marcarum cum dimidia et quatuor grossorum Bremensium singulis annis exsolvendarum.

²⁷⁶) Vgl. oben, S. 163 u. 216.

²⁷⁷) Vgl. a. a. O., S. 363. S. dazu auch A. H. Post, Das gemeine deutsche und hansestadtbremische Immobilienrecht und Familienrecht. Bremen 1871, S. 160 f.

²⁷⁸) Vgl. Verzeichnis der samtbrandeschen Pergamenturkunden: „ein Brief, belangend eine Weißelung etlicher eigen Lude“ (im Brandenhofarchiv).

²⁷⁹) Vgl. Qq. 10. A. 5. o. 2. p. 1., Vol. III.

²⁸⁰) Vgl. Post, a. a. O., — Desgl. Heineken, Principia Juris coloniarii Bremensis. Göttingen 1800.

sich, daß die weitgehende Streuung und Wechselhaftigkeit der Grundbesitzverhältnisse des Mittelalters in der Neuzeit doch einer beträchtlichen Geschlossenheit und Stabilität gewichen war.

Dem großen Komplex der weltlichen Grundherrschaft, mit welcher zugleich die Gerichtsherrschaft verbunden war, stand gegenüber die nicht ganz so ausgedehnte, aber immer noch sehr ansehnliche Begüterung der toten Hand, d. h. des Domkapitels und des Klosters Lilienthal. Zwar vermochten die geistlichen Grundherren, wie wir sahen, in der Ansetzung von Kötern nicht mit den weltlichen Schritt zu halten, so daß sie, was die Zahl der von ihnen abhängigen Meier anlangt, stark hinter diesen zurückstehen. Hinsichtlich der Fläche des Altbauernlandes blieb ihre Stellung aber durchaus imponierend. Das mag eine Übersicht der Borgfelder Grundbesitzverhältnisse um das Jahr 1600 näher erläutern:

Im Dorfe Borgfeld hatten	Bauleute	Köter
der Rat	6	6
die Brande	6	10
das Kapitel	3	2
das Kloster	6	1
In Warf hatte		
das Kapitel	3	1
In Butendiek hatten		
der Rat	—	2
die Brande	—	2
In Timmersloh hatten		
der Rat	—	6
die Brande	—	5
In Verenmoor hatten		
der Rat	—	1
die Brande	—	1

Nach den vor allem die Kötereien erfassenden Umschichtungen des Dreißigjährigen Krieges hatte sich das Bild folgendermaßen gewandelt:

In Borgfeld hatten	Bauleute	Köter
der Rat	6 ²⁸¹⁾	5 ²⁸²⁾
die Brande	6 ²⁸³⁾	7 ²⁸⁴⁾
Rat und Brande gemeinsam	—	1 ²⁸⁵⁾
Major Willmann	1 ²⁸⁶⁾	—
das Kapitel	2 ²⁸⁷⁾	1 ²⁸⁸⁾
das Kloster	6 ²⁸⁹⁾	—
In Warf hatten		
das Kapitel	3 ²⁹⁰⁾	1 ²⁹¹⁾
In Butendiek hatten		
der Rat	—	2 ²⁹²⁾
die Brande	—	3 ²⁹³⁾
In Timmersloh hatten		
der Rat	—	6 ²⁹⁴⁾
die Brande	—	4 ²⁹⁵⁾
In Verenmoor hatten		
der Rat	—	1 ²⁹⁶⁾
die Brande	—	1 ²⁹⁷⁾

²⁸¹⁾ 1802: $\frac{1}{1}$ Baumeier Friedrich Garbade, $\frac{3}{4}$ Baumeier Jacob Hilken, $\frac{3}{4}$ Baumeier Cord Hilken, $\frac{1}{2}$ Baumeier Jacob Berens, $\frac{1}{2}$ Baumeier Lür Husheer, $\frac{1}{2}$ Baumeier Lür Jacobs.

²⁸²⁾ 1802: Harm Berens, Johann Hinrich Fehrmann, Gerd Murken, Arend Roschen, Henrich Berens.

²⁸³⁾ 1802: $\frac{1}{1}$ Baumeier Henrich Lachmund, $\frac{1}{1}$ Baumeier Johann Tietjen, $\frac{1}{2}$ Baumeier Johann Berens, $\frac{1}{2}$ Baumeier Lür Hilken, $\frac{1}{2}$ Baumeier Daniel Murken, $\frac{1}{2}$ Baumeier Henrich Berens.

²⁸⁴⁾ 1802: Lür Hilken, Johann Hilken, Claus Marx, Jacob Tietjen Wwe., Johann Suling, Tietje Köhnke, Claus Lührs.

²⁸⁵⁾ 1802: Arend Haltermann.

²⁸⁶⁾ Es handelt sich hier um den vor 1610 von Bürgermeister Johann Brand dem Kapitel abgekauften, nicht zur Gütermasse der Samtbrande gehörigen Vollbauhof, der 1802 von Gerhard Hilken bewirtschaftet wurde.

²⁸⁷⁾ 1802: $\frac{1}{2}$ Baumeier Eberhard Hilken, $\frac{1}{2}$ Baumeier Engelbert Behrens.

²⁸⁸⁾ 1802: $\frac{1}{1}$ Ratsbaumeier Friedrich Garbade, der zugleich Inhaber der Kapitelskötereie ist.

²⁸⁹⁾ 1802: $\frac{1}{1}$ Baumeier Johann Murken, $\frac{1}{1}$ Baumeier Gerhard Garbade, $\frac{1}{1}$ Baumeier Johann Lürs, $\frac{3}{4}$ Baumeier Johann Henrich Berens, früher Gerd Lürs, $\frac{3}{4}$ Baumeier Johann Henrich Berens, $\frac{1}{2}$ Baumeier Johann Berens unten im Dorf.

An diesem etwa den Stand um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts darstellenden Bilde hat sich, abgesehen von den später noch entstandenen wenigen Brinksitzereien, siedlungsmäßig bis ins neunzehnte Jahrhundert kaum noch etwas geändert. Dagegen haben sich die Besitzverhältnisse insofern nicht unwesentlich verschoben, als die kirchlichen Grundherren schließlich ganz und gar aus dem Gericht Borgfeld verschwunden sind.

Wir hörten schon, daß Bürgermeister Johann Brand zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts vom Domkapitel einen Vollbauhof und eine Köterei käuflich an sich brachte und darüber hinaus weitere, freilich ergebnislos verlaufene Verhandlungen über den Eintausch der übrigen zwei Borgfelder Kapitelsmeier geführt hat. Da es sich bei dieser Vollbaustelle (1802 Gerhard Hilken) um eine rein private Erwerbung handelte, wurde sie auch nicht zur Masse der samtbrandeschen Meierhöfe geschlagen, sondern privatrechtlich weiter vererbt, zunächst auf Johann Brands Tochter, die Majorin Willmanns, dann auf deren Sohn Johann Willmann, von welchem der Hof an Melchior Schweling und Johann Holler gelangte. Aus dessen Erbschaft übernahm ihn Hollers mit Bürgermeister Heinrich Gerhard Schumacher verheiratete Tochter Ilsabeta. Noch im Verifikationsprotokoll von 1848 erscheinen Dr. H. G. Schumachers Erben als Gutsherrschaft dieser Hilkenschen Stelle.

Bürgermeister Dr. Johann Holler war es auch, der im Jahre 1741 die sämtlichen übrigen Kapitels- und Klostermeier in Borgfeld und Warf durch Tausch erwerben konnte. Schon im Jahre 1700 hatte die Kgl. Schwedische Regierung in Stade dem Bremer Rat u. a. vorgeschlagen, die schwedischen Meier und Zehntgefälle in den vier Gohen zu kaufen, was der Rat damals jedoch ablehnte²⁹⁸). In dem zwischen Bremen und Hannover geschlossenen Stader Vergleich vom

²⁹⁰) 1799: $\frac{1}{1}$ Baumeier Johann Bunger, $\frac{1}{1}$ Baumeier Claus Tietjen, $\frac{1}{1}$ Baumeier Jacob Harjes.

²⁹¹) 1799: Diedrich Roschen.

²⁹²) 1799: Daniel Husheer, Friedrich Roschen.

²⁹³) 1799: Johann Wischhusen, Diederich Berens im Kampe, Claus Berens.

²⁹⁴) 1799: Heinrich Brünings Wwe., Harm Gartelmann, Lür Rechten, Urban Roschen, Diederich Schomaker, Gerd Raschen.

²⁹⁵) 1799: Henrich Ratjen, Gerd Schnakenberg, Frerich Lürs, Johann Blanke.

²⁹⁶) 1799: Diderich Berens, Johanns Sohn.

²⁹⁷) 1799: Diderich Berens, Frerichs Sohn.

²⁹⁸) Vgl. Z. 18. x. 1.

23. August 1741 wurde nun aber bestimmt, daß ein Austausch der in den abzutretenden Dörfern ansässigen bremischen Meier gegen han-növersche Strukturmeier in den der Stadt verbliebenen Gemeinden erfolgen solle²⁹⁹). Im Zuge dieses gutsherrlichen Wechsels verzichtete Holler auf seine Meier in Oslebshausen und Niederblockland und erhielt dafür die Kgl. Strukturmeier in Borgfeld und Katrepel sowie den Borgfelder Kornzehnten³⁰⁰).

Johann Holler hat diese fünf Kapitels- und sechs Klosterbauhöfe³⁰¹) sowie zwei Kapitelskötereien³⁰²) in seiner Familie weitervererbt, und zwar ging dieser Besitz genau wie die Erbrichterschaft in drei Teile.

Als Meier von Bürgermeister von Bürens Erben erscheinen 1802 die Kapitelsmeier Engelbert Berens und Eberhard Hilken und der Kapitelsköter Friedrich Garbade, ferner der Klostermeier Gerhard Garbade in Borgfeld. Die gutsherrlichen Rechte waren 1848 laut Verifikationsprotokoll durch Erbschaft im Besitz von Senator Dr. F. W. Heineken Wwe. Archivar Dr. Heinrich Gerhard von Post hatte 1802 in Borgfeld die Klostermeier Johann Murken Wwe., Johann Heinrich Berens, Johann Heinrich Berens, vorher Gerd Lürs, und in Warf den Kapitelsmeier Johann Bunger, ferner dort den Kapitelsköter Cord Lemmermann. Als Gutsherrschaft der vier Bauleute wird im Verifikationsprotokoll Senator Dr. F. W. Heineken Wwe. angegeben, der Meiernexus der Kötereien ist dort nicht vermerkt. Der Klostermeier Johann Berens in Borgfeld und der Kapitelsmeier Jacob Harjes in Warf sind 1802 an Senator Dr. Johann Hollers Erben bemeiert. 1848 tritt Dr. Johann Eberhard Noltenius Wwe. als Gutsherrschaft auf.

Aus dem Rahmen fällt lediglich der Kapitelsmeier Claus Tietjen in Warf, als dessen Gutsherr von Heineken 1802 ein gewisser Brauer namens Ratjen angegeben wird, der die gutsherrlichen Rechte also

²⁹⁹) Vgl. Stader Vergleich, § 7: „Daß die darin (d. h. den abgetretenen Orten) belegene, der Stadt und deren Bürgern zustehende Meyere und Ländereyen gegen andere entweder daselbst oder in der Stadt Gohren und Gerichte Borgfeld gelegenen Königl. zur Structur oder Intendantur gehörige Meyere und Ländereyen von gleichmäßiger Bonität und Werth, auch gleichen Abgiften, nach vorhergegangener Untersuchung ausgetauscht und verwechselt werden mögen, solches lassen Ihro Kgl. Majest. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit allergnädigst sich gefallen.“

³⁰⁰) Vgl. Q. 3. B. 2. i. 3.

³⁰¹) Vgl. S. 282, Anm. 287, 289, 290.

³⁰²) Vgl. ebda., Anm. 288 und 291.

von einem der Hollerschen Erben erworben haben muß. 1848 wird der Hof als freies Eigentum bezeichnet. Ebenso verhält es sich mit dem Klostermeierhof, der 1802 von Johann Lürs bewirtschaftet wurde und an Bürgermeister Dr. Klugkist Erben bemeiert war. Beide Stellen sind demnach von ihren Inhabern bis 1848 freigekauft worden.

Wir gehen nunmehr zu dem Hauptkomplex grundherrschaftlicher Berechtigungen über, den gerichtsherrlichen Meiern. Schon frühzeitig findet sich hier eine straffe Zusammenfassung in der Weise, daß die Leistungen der an die Gerichtsherren bemeierten Höfe als Sondervermögen verwaltet und auf die jeweiligen Teilhaber am Erbgericht repartiert wurden. Man vermied dadurch, daß bei dem häufigen Wechsel der gerichtsherrlichen Instanzen ein Durcheinander in den gutsherrlichen Beziehungen entstand. Voraussetzung dafür war naturgemäß ein gutes Einvernehmen unter den verschiedenen Herren. Als dieses jedoch im sechzehnten Jahrhundert zwischen den Branden und Claus von der Lith in offene Feindschaft umschlug, ergaben sich aus dieser Verwaltung der Meierhöfe zu gesamter Hand die größten Schwierigkeiten. Man mußte sich daher entschließen, die Samtmeier aufzuteilen, was im Jahre 1582 oder 1583 erfolgte. Nachdem der Rat 1595 die eine Gerichtshälfte erworben hatte, wurde es üblich, von Ratsmeiern und Brandenmeiern zu sprechen.

Trotz der starken Zersplitterung der erbrichterlichen Anteile, vor allem nach dem Aussterben der Familie Brand, hat man doch die Brandenmeier nicht auf die einzelnen Erbrichter verteilt, sondern die Gutsherrschaft als geschlossenen Komplex beieinander gelassen und in der Weise verwaltet, daß die Leistungen an die Erbrichter nach der Quote ihrer Beteiligung am Gericht ausgekehrt wurden. Die Meier galten offiziell auch noch als Brandenmeier, nachdem der Bremer Staat im neunzehnten Jahrhundert allmählich einen erbrichterlichen Anteil nach dem anderen an sich gebracht hatte. Im Zuge der Meierrechtsablösungen ist dann der alte Unterschied zwischen Rats- und Brandenmeiern schließlich völlig hinfällig geworden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß trotz aller Vielfalt der gutsherrlichen Berechtigung das Bild doch insofern übersichtlich bleibt, als die Landleute im Gegensatz zu anderen Orten ausnahmslos nur an je einen Gutsherrn bemeiert sind. „Dut syn unse meiere und kōtere to Borchfelde“, sagt Claus von der Lith in seiner Gerichtsbeschreibung, „de sunst van nemande wat hebben alse van my, uthbescheden

Clawes Arendes heft ein half wahr von S. Jurgens Gasthuse und etliches hawland, darvan he dem gasthuse ock giff³⁰³⁾." Es handelt sich dabei um das schon erwähnte Krohnwahr und die dabei gelegene Spittelwisch, auch Klosterland genannt, die 1802 von Jacob Berens und Henrich Lachmund gemeinsam genutzt wurden³⁰⁴⁾.

Im folgenden sollen nun die meierrechtlichen Verhältnisse in der Weise kurz besprochen werden, daß das Rechtsinstitut als solches nach der Postschen Darstellung als bekannt vorausgesetzt und nur im Hinblick auf seine besondere historische Erscheinungsform im Erbgericht Borgfeld gestreift wird.

Das Erbrecht des Meiers an seinem Meiergut wurde zwar erst durch das Senatskonkklusum vom 17./19. Juli 1720 und 8. Januar 1721 gesetzlich fixiert³⁰⁵⁾, doch findet es sich im Gericht Borgfeld gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo die Quellen über diese Dinge auszusagen beginnen, schon durchaus gewohnheitsmäßig geübt. In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts kommen sogar eigenmächtige Verkäufe von Meierstellen durch die Meier selber bei Bauhöfen gelegentlich, bei Kötereien häufig vor. Die Vererbung geschah nach dem Anerbenrecht in der Form, daß in der Regel der jüngste Sohn Anerbe des Hofes war³⁰⁶⁾. Ob diese Erblichkeit der Meiergüter noch auf die mittelalterliche Lathufenverfassung zurückzuführen und also dauernd im Gericht Borgfeld rechtens gewesen ist, oder aber erst nachträglich, etwa im sechzehnten Jahrhundert, als Fortentwicklung des Freimeierrechts nach dort übernommen wurde, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Daß in den Quellen nie von den anderen Charakteristika der Hörigkeit wie Besthaupt und Sterbfall die Rede ist, möchte auf die zweite Alternative schließen lassen. Dagegen spricht aber wieder die Tatsache, daß schon zur Zeit, wo die Quellen zu fließen beginnen, die Verweinkaufung der Meiergüter durchaus als Pflicht gang und gäbe ist, die bei Zeitpacht oder Leihverhältnis nur auf Lebenszeit ja widersinnig wäre, vielmehr Erblichkeit zur Voraussetzung hat. So ist denn der Weinkauf dem älteren

³⁰³⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5., S. 16.

³⁰⁴⁾ Vgl. oben, S. 271.

³⁰⁵⁾ Vgl. Post, a. a. O., S. 135.

³⁰⁶⁾ In der Landbeschreibung von 1660/1662 erklärt der Ratsmeier Claus Arends, er habe den Hof von seinem Vater erhalten, nachdem er ihn seinem jüngsten, früh verstorbenen Bruder abgekauft hätte (vgl. Q. 3. B. 2. a. 2. III., 3. Abt., S. 86).

bremischen Meierrecht der vier Gohe auch durchaus fremd³⁰⁷⁾, während er, wie gesagt, in Borgfeld mindestens für das Ende des sechzehnten Jahrhunderts belegt ist. Die Ausdrücke „winkop“ und „landwinnung“ treten dort synonym auf. Es heißt etwa in den Akten: „De Brande krigen ock den wienkop van ohren meynern und kötern, wenn sick de befreyen und dat land winnen“³⁰⁸⁾. Im Jahre 1628 bewirbt sich Jasper Hilken in Borgfeld um die Kötereirei des an der Pest gestorbenen Lür Oßmers in Verenmoor und erbietet sich, er „wolde dat landt weinnen undt de landtweinding dohn“³⁰⁹⁾.

Erst mit der Zahlung der Landwinnung erlangte der neue Meier die rechtlich bindende Zustimmung des Gutsherrn zur Übernahme der Stelle. Trotzdem vergingen oft Jahre, bis die Meier sich dazu bequemten, den Weinkauf mit den Gutsherrn zu „behandeln“. Es war nämlich ursprünglich keine feste Taxe dafür festgelegt, vielmehr blieb die Höhe der Summe jeweiliger Absprache überlassen. So finden wir zu Anfang im Verhältnis zum Meierzins recht bedeutende Weinkaufsgelder, die auch bei einem und demselben Hof von Fall zu Fall durchaus wechselten. Laut Ausweis der Gerichtsrechnung vom Jahre 1605/06 zahlte etwa der Ratsköter „wilandt Johan Berendes upm Wulffedike, jetzo Hinrick Wise“ bei einem Jahreszins von 24 Gr. 1606 eine Landwinnung von 3 BM 2 Gr. Nachdem in den Jahren 1607/09 „Hinrick Wisen weduwe“ genannt wird, erscheint von 1610 an Henrich Berendts, „Wysen privignus“, der Sohn des Johann Berends, der also nach der Interimswirtschaft seines verstorbenen Stiefvaters Hinrich Wise die väterliche Stelle wieder übernommen hat. Er zahlt 1610 an Weinkauf sogar 7 BM³¹⁰⁾. Die Höhe der Landwinnung wechselt mithin innerhalb von vier Jahren zwischen dem Vierfachen und Zehnfachen des jährlichen Kanons. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Der Ratsbaumeier Hinrich Arends leistet 1600 bei einem Jahreszins von 7 BM 19 Gr. 25 BM 25 Gr. Weinkauf. Damals auch mußte der Ratsköter Arnd Heine 9 BM 6 Gr. Landwinnung zahlen, während sich sein Kanon nur auf 1 BM belief. Der Ratsköter Johann Meyer, der jährlich 1 fl. (1 BM 4 Gr.) zinst, wird 1610 zu einem Weinkauf von 2 Talern veranlagt³¹¹⁾.

³⁰⁷⁾ Vgl. Post, a. a. O., S. 136.

³⁰⁸⁾ Vgl. Brandenhofarchiv. — Desgl. Q. 3. B. 2. a. 5., S. 105.

³⁰⁹⁾ 1628, Aug. 9. — Vgl. Q. 3. B. 2. i. 3. a., XXII. B. 2.

³¹⁰⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. i. 1. b. 1.

³¹¹⁾ Vgl. ebda.

Erst im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, als man sich daran gewöhnt hatte, den Meiern regelrechte Meierbriefe auszuhändigen, gelangte man auch zu einer festen Norm bei der Festsetzung des Weinkaufs, der von nun an stets in doppelter Höhe des jährlichen Kanons erhoben wurde.

Auch die Bemessung der jährlich wiederkehrenden Meierpflichten ist bar jeder Systematik. Sie zeigt ein merkwürdiges Gemisch persönlicher und dinglicher Leistungen, welche letztere sich wieder in Naturallieferungen und Geldzahlungen gliedern. Dies alles macht durchaus den Eindruck, als sei eine im Gange befindliche Entwicklung unvermittelt angehalten worden, so daß unfertige Zustände in versteinelter Form weitergeschleppt wurden. Das entspricht auch dem historischen Ablauf, denn wie dem bäuerlichen Wesen ganz allgemein ein beharrliches Streben nach Konstanz seiner Existenzverhältnisse eignet, so war es den Meiern mit der Zeit, d. h. mindestens seitdem die Meiergüter erblich geworden waren, gelungen, aus der Tatsache längerer faktischer Unveränderlichkeit ihrer perpetuierlichen Leistungen ein Gewohnheitsrecht zu entwickeln.

Gegen den Widerspruch der Grundherrn, versteht sich, die wiederholt den freilich nicht immer erfolgreichen Versuch gemacht haben, sich dieser Entwicklung entgegenzustemmen. Wenn der Erzstiftsbremische Rat Dr. Daniel Brand seinen Vetter Johann Brand 1597 und 1599 aufforderte, den Brandenmeiern ihre Höfe aufzukündigen, um ihre Leistungen erhöhen zu können³¹²⁾, so war er sich des Widerstandes, den die Bauern diesem Ansinnen entgegensetzen würden, offenbar nicht voll bewußt. Wir hören auch nicht, daß Ratmann Johann Brand dieser seiner Anregung nachgegeben hätte.

Claus von der Lith hatte seinen Meiern gemäß der von ihm verfaßten Beschreibung des Gerichts zu der von ihnen seit alters erlegten 1 BM an Hofdienstgeld weitere 5 BM auferlegt; „welcke ersteigerung ick bether noch nicht erholden können“, mußte der Ratsrichter Heinrich Krefting dazu in seiner ersten Rechnung vom Jahre 1596/97 feststellen.

Kern der dinglichen Leistungen des Meiers war der Landzins, das eigentliche Entgelt für die Nutzung des Meiergutes. Entsprechend dem naturalwirtschaftlichen Gefüge des Mittelalters bestand er ursprüng-

³¹²⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. c. 2. a. — 1597, Jan. 3 und 1599, Dez. 18.

lich in der Abgabe eines bestimmten Teiles des Ernteertrages, und zwar meist eines vollen Drittels. Es liegt auf der Hand, daß dieser in den Quellen immer wieder genannte *tertius manipulus* (= 3. Garbe) eine recht hohe Belastung darstellte, besonders auch, wenn das Land zusätzlich noch der Zehntpflicht unterlag. In dem Maße nun, wie die Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft überleitete und in den wachsenden Städten ein sich ständig erweiternder Markt für die Getreidernten des Landes entstand, begannen die früheren Naturallieferungen sich in Geldzahlungen zu verwandeln, die für die Dauer des Pachtvertrages ein für allemal fixiert wurden.

Das war für beide Teile bequem: man war der ständigen Streitigkeiten um die Höhe des Ernteertrages überhoben; der Bauer war in der Lage, seinen Getreideüberschuß en bloc zu verkaufen und mit dem Erlös den Gutsherrn in der Stadt zu befriedigen; dieser wiederum, bei der zureichenden Versorgung des städtischen Marktes mit allen Konsumgütern auf die Naturallieferungen seiner Meier nicht mehr angewiesen und von der bei Absatzstockung lästigen Pflicht zum Verkauf des nicht von ihm selber verbrauchten Korns befreit, konnte nun die einkommenden Geldzinse nach Belieben verzehren oder auf dem Kapitalmarkt anlegen.

Diesen Umschichtungsprozeß stellt in voller Entwicklung das aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammende erste Buch des Stader Copiars dar. Nur in der Minderzahl der Fälle verpachtet das Domkapitel sein Land an die Meier noch um den *tertius manipulus*, in der Hauptsache herrscht durchaus der Geldzins vor, wie denn darin auch die Borgfelder Kapitelsmeier schon zu Geld veranlagt sind. Die Wendung, daß ein Meierhof beispielsweise 3 BM „*pro tertio manipulo*“ erlege, kennzeichnet dies Stadium des Übergangs zur allgemeinen Ablösung der Natural- durch die Geldleistung. Immerhin ist zu bemerken, daß diese Entwicklung nicht überall bis in die letzte Konsequenz durchgeführt worden ist. Wir finden nämlich in Borgfeld noch im siebzehnten Jahrhundert, zwar nicht beim Meierzins, wohl aber bei Zeitpachtverträgen, etwa über das dortige Kirchenland, die Landverpachtung gegen das sogenannte Teilkorn, d. h. den dritten Teil des Ertrages, was also nichts anderes ist als der alte *tertius manipulus* des Mittelalters³¹³).

³¹³) Im südlichen Niedersachsen war auch in der Neuzeit das Teilkorn als Meierzins noch durchaus üblich (vgl. Wittich, a. a. O., S. 34).

Beim Landzins ist dagegen damals schon die Geldablösung ausnahmslos die Regel. Diese Geldzahlungen sind zwar durchweg nach der Größenklasse der Höfe abgestuft — Vollhöfe entrichten an den Rat durchschnittlich 5 bis 6 BM, Halbhöfe etwa 3 BM jährlich —, doch muß man aus der vielfach unterschiedlichen Höhe der Summen bei gleichrangigen Höfen auf eine gewisse Systemlosigkeit schließen, die wahrscheinlich auf die Verschiedenheit in den Zeitpunkten der jeweiligen Reluierung des Zinses zurückzuführen ist. Allgemein ist aber festzustellen, daß der Bauer sich bei der Geldleistung sehr günstig stand, da angesichts der fortschreitenden Geldentwertung der unverändert gebliebene Geldzins längst kein Äquivalent des Drittels seines Ernteertrages mehr darstellte.

Zu dem Landzins der Bauleute gesellte sich eine Reihe kleinerer Abgaben in Geld, darunter das sogenannte Margretengeld und das Weihnachtengeld. Jenes zahlten neben den Rats- und Brandenmeiern jährlich auch die alten, nicht aber die neuen Köter zu St. Margareten in Höhe von nur 4 Gr. Es muß sich dabei also wohl um eine sehr alte Abgabe handeln. Ob und welche Naturalleistungen ihr ursprünglich zugrunde lagen, läßt sich indessen nicht mehr ermitteln. Daß St. Margareten (Juli 13) ein beliebter Zinstag war, weiß übrigens schon der Sachsenspiegel zu berichten³¹⁴).

Das Weihnachtengeld kommt nur bei den Ratsbauleuten vor. Es betrug nach den Ratsrechnungen 9 Gr., doch pflegte man dem Pflichten jedesmal drei Lichte als Gegengabe zu reichen, wodurch sich der Ertrag des Zinses um 6 Schwaren auf 7 Gr. 4 Schwaren ermäßigte. Der Ursprung dieses Weihnachtengeldes ist im Gegensatz zu dem des Margretengeldes nicht unklar. Denn während es nur in den Rechnungsbüchern des Rates auftritt, findet sich an seiner Stelle in dem Brandschen Einnahmeregister aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Eintragung: „Item alle jahr einen groten drögen ael, heet de winachten ael³¹⁵).“ Das Weihnachtengeld der Ratsmeier war also die Reluition der zu Weihnachten fälligen Lieferung eines geräucherten Speckaals, den die Brandenmeier noch länger in natura, wiederum gegen drei von der Gutsherrschaft gespendete Lichte, zu

³¹⁴) Vgl. 2. Buch, Art. 8, LIII: „In sunte Margareten daghe allerhande teghede.“

³¹⁵) Vgl. Brandenhofarchiv. — Als „Hans Joachim Brands Tinßbock“ auch in Q. 3. b. 2. a. 5 (vgl. S. 67: „Se möten uns Branden ock malk einen groten drögen winachten ahl geven . . . edder möten 9 Gr. vor geven“).

geben pflegten. Wenn es indessen in dem Register noch heißt, die Meier könnten dafür auch wahlweise 9 Gr. zahlen, so zeigt ein Brandenzinsregister aus dem Jahre 1761 — Zwischenglieder fehlen leider —, daß auch diese Naturalleistung schon längst zu Geld, nämlich zu jährlich 8 Gr., umgerechnet worden war³¹⁶⁾.

Ähnlich verhält es sich mit der sogenannten Überfütterung des Ochsen und der Rauchhuhnsabgabe. Allen Rats- und Brandenbauleuten oblag es nämlich, alljährlich über Winter für ihre Gutsherrschaft je einen Ochsen aufzustallen und durchzufüttern. Nur erscheint diese Pflicht in den Ratsrechnungsbüchern von Anfang an schon mit 24 Gr. jährlich reluiert, während laut Brandenregister dafür entsprechend der Notiz: „Item vodert alle winter ein hovet gudes (Haupt Vieh)“ die Naturalleistung zunächst üblich blieb. Erst 1761 findet sie sich dort ebenfalls mit 1 Reichstaler reluiert, nachdem auch der Rat 1665 die Reluitionssumme von 24 Gr. auf 1 Taler erhöht hatte.

Eine interessante Abgabe ist das Rauchhuhn, das von Rats- und Brandenmeiern jährlich zu liefern ist. Im Mittelalter stellte dies Rauchhuhn (d. h. der vom eigenen Rauche oder Herde geleistete Zins) gemeinhin den Kopfszins der Hörigen dar³¹⁷⁾, und noch im achtzehnten Jahrhundert entrichteten die Meierdingsleute im südlichen Niedersachsen ein Halshuhn als Symbol ihrer Leibeigenschaft³¹⁸⁾. Es wäre reizvoll, zu folgern, daß es bei dieser Abgabe der Borgfelder Meier ebenfalls um ein freilich rudimentäres und nicht mehr verstandenes Kennzeichen der mittelalterlichen Hörigkeit handelt. Indessen sind unsere Quellen zu jung, als daß wir die ununterbrochene Entrichtung dieses eigenartigen Zinses bis ins Mittelalter zurückverfolgen könnten.

Auch bei der Rauchhuhnsabgabe gab es Ansätze zur Geldablösung. In den Ratsabrechnungen der neunziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts ist das Huhn verschiedentlich zu 4 Gr. veranschlagt, ein Betrag, den auch das Brandenregister angibt. Die Entwicklung wurde aber schon bald wieder rückläufig, und bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein erlegen die Meier beider Teile stets alljährlich ihre Rauchhühner in natura, die der Borgfelder Vogt von ihnen einzuziehen pflegt.

Alle Bauleute haben weiterhin den Gutsherren je ein Fuder Zinstorf jährlich zu liefern. Nachdem zunächst auch hier wieder Naturalgestellung

³¹⁶⁾ Vgl. Brandenhofarchiv.

³¹⁷⁾ Vgl. Wittich, a. a. O., S. 282.

³¹⁸⁾ Vgl. ebda., S. 229.

beiderseits üblich war, wobei die Ratsmeier ihren Torf nach Bremen auf die Kanzlei fahren mußten, trifft man 1625 in den Ratsrechnungen schon eine Reluition von 24½ Gr. für das Fuder, die 1665, zusammen mit derjenigen für die Überwinterung des Ochsen, auf 54 Gr. erhöht wurde. Der gleiche Betrag wird dann auch auf Brandescher Seite im Einnahmeregister von 1771 aufgeführt.

Nicht reluiert wurde ferner die allein den Ratsbauleuten obliegende Gestellung von jährlich zwei Fuder Stalldung, die Heineken 1802 in den Meierakten verzeichnet, ohne zu begründen, was der Ratsrichter, der doch auf dem Spieker keine eigene Gutswirtschaft betrieb, damit anfang.

Mit den Zinsaaalen, welche die Rats- und Brandenmeier in einer je nach Hofgröße zwischen zwei und vier Stiegen jährlich wechselnden Menge liefern, hat es die merkwürdige Bewandnis gehabt, daß die Brande späterhin auch die Aale der Ratsmeier für ihren eigenen Nutzen einzogen. Noch Ratsrichter Heineken kann sich keinen Vers machen auf diesen Irrtum, der wahrscheinlich im Wirrwarr des Dreißigjährigen Krieges unterlaufen und später nicht mehr korrigiert worden ist. Von einer Reluition dieser Leistung ist nichts bekannt.

Des weiteren ist hier noch einmal die Verpflichtung der Ratsmeier zur Lieferung von Hanf und Zahlung von Netzstricklohn für die Ausübung der Wümmefischerei durch die Ratsfischer zu erwähnen, auf die oben schon im besonderen eingegangen wurde³¹⁹⁾.

Manche Pflichten bestehen auch nur für einen Teil der Meier, wie etwa die Butterabgabe, die schon früh mit Geld abgelöst wurde, oder die Zinsgans aller neuen Köter, für die man wahlweise auch 18 Gr. zahlen konnte. Allein den sechs Brandenbauleuten auferlegt war ferner die jährliche Lieferung je einer sogenannten Brüggeflake³²⁰⁾,

³¹⁹⁾ Vgl. oben, S. 274 f.

³²⁰⁾ Flake bedeutet nach Ausweis des Mittelniederdeutschen Wörterbuchs und des Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs Flechtwerk oder Hürde aus Zweigen. Nach Hugenberg, a. a. O., S. 228, geschah die Bestellung des Saates im Moor mittels leichter Pflüge, die mit Hilfe von Hürden aus Birkenholz (Flacken) über die Gruppen hinweggebracht wurden. Unter Brüggeflaken sind also leichte, bewegliche, aus Holz oder Flechtwerk bestehende Hürden zur Überbrückung von Gräben zu verstehen. — Auch aus Hasenbüren wird uns berichtet, daß man die Flote auf Balken überquerte, die mit „großen, viereckigen, aus Weidenzweigen geflochtenen Matten, sogenannten Flaken, belegt wurden“ (vgl. Bernhard Rutenberg, Von Dwerfleuten und Sandsiet, Ndt. Z. f. Volkskde., 1942, S. 36).

während die alten Köter der Brande an deren Stelle je eine Treckel-flake³²¹⁾ und ein Bund Fleischspielen³²²⁾ stellten.

Damit haben wir die Fülle der verschiedenartigsten, bedeutenden und unbedeutenden dinglichen Pflichten namhaft gemacht, die größtenteils wohl schon mittelalterlichen Ursprungs sind³²³⁾, mitunter aber auch erst in der Neuzeit aufgenommen sein mögen.

Es ist klar, daß das Vielerlei dieser Leistungen deren Einziehung nicht eben erleichterte. Zudem galten diese dinglichen Meierpflichten in Borgfeld offenbar in der Regel nicht als Bringschulden wie moderne Landpachten, sondern der Gutsherr war seinerseits verpflichtet, sie auf der Hofstelle des Meiers abzufordern. Schon der Spiegler erklärt: „De man nis nicht plichtig, sinen tins buten sinen hus to ghevende“³²⁴⁾. Dem steht freilich entgegen, daß in mittelalterlichen Meierverträgen verschiedentlich die Verpflichtung des Meiers stipuliert wird, den Naturalzins an den Wohnort des Gutsherrn zu schaffen³²⁵⁾.

Die altertümliche Form der Zinsziehung hat sich in Borgfeld lange erhalten, wie sie das aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts

³²¹⁾ Der Schiller-Lübben verzeichnet das Wort als solches nicht. Das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch (2. Nachtrag, Bremen 1869) hat dagegen den Ausdruck Tuckel-flake in gleicher Bedeutung wie Brugge-flake vermerkt. Ob diese Form eine Verbalhornung von Treckel-flake sein kann, bleibe dahingestellt. Die hier gegebene Deutung erscheint mir zweifelhaft, da die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Brugge-flake und Treckel-flake bei den Meierleistungen ihr widerspricht. Wahrscheinlicher ist mir, daß es sich dabei um ein schleppnetzartiges (trekken = ziehen) Fischfanggerät handelte, das ähnlich unseren Aalkörben aus Weidenruten geflochten war. Schiller-Lübben erwähnt den Gebrauch von Flaken beim Aalfang und Dähnert (Plattdeutsches Wb. nach der alten Pommerschen und Rügischen Mundart. Stralsund 1781) meint, flakken drücke „eine Art der Fischerey zur Nachtzeit aus, die mit kleinen Netzen zwischen zwey Böten getrieben wird“. Auch J. ten Doornkaat Koolman (Wb. der Ostfriesischen Sprache. Norden 1879) hält Flake u. a. für eine Art Fischnetz oder Reuse.

³²²⁾ Dieser noch heute übliche Ausdruck bezeichnet bekanntlich die Holzstangen, an denen das Geräucherte unter dem Wiemen aufgehängt wird.

³²³⁾ In dem Verzeichnis der Forderungen Gesekes, der Witwe des 1459 verstorbenen Hinrich von der Hude, an ihren Schwiegersohn Johann Brand (vgl. ad P. 6. b. 1., Nr. 7.) ist die Rede von Gesekes Anteil am Bierpfennig in Borgfeld, den Johann Brand lange Jahre eingezogen habe. Was es mit dieser Abgabe des näheren auf sich hatte, erfahren wir nicht.

³²⁴⁾ Vgl. Sachsenspiegel, 1. Buch, Art. 8, XLII.

³²⁵⁾ Vgl. BUB IV, 19 (1383 Februar 26. — Vermeierung eines Hofes in Habenhausen). — S. auch Wittich, a. a. O., S. 334, der diese Bestimmung sogar für die Regel erklärt.

stammende Zinsbuch Hans Joachim Brands schildert³²⁶). Darnach pflegten die Brande zu Michaelis von ihren sechs Bauleuten den Zins zu „bören“, d. h. zu erheben. Sie mußten dabei von den Meiern bewirtet werden. Diese richteten sich damit so ein, daß jeweils einer von ihnen das Gastmahl in seinem Hause bereitete, während die anderen fünf mit ihren Abgaben nach dort kamen, so daß jedem nur alle sechs Jahre die Gastgeberrolle zufiel. Das Bier, das die Brande dabei vertranken, bezahlten sie selber vom Zins, der Meier aber mußte ihnen einen garen Schinken und ein Gericht Fische auftragen, das ihm die Brandenfischer zu diesem Zweck zu liefern pflegten. Zum zweiten Gang gab es Wildbret oder Huhn, auch ein Viertel vom Lamm gebraten. Vom Bier wurde den Meiern, die ihren Zins brachten, wohl hin und wieder eingeschenkt, zu essen aber erhielten sie nichts.

Auch bei dieser Art der Zinsziehung, die vermutlich sehr alt ist, zeigt sich wieder einmal die allgemein zu beobachtende Vorliebe des Mittelalters, rechtsgeschäftliche Vorgänge in feste handgreifliche Formen zu kleiden, wie sie uns noch des öfteren entgegentreten wird.

Wie lange die Brande mit dieser persönlichen Erhebung der Meierprästanda fortgefahren haben, und ob auch der Ratsrichter bei den Meiern des Rates zunächst ähnlich vorging, ist nicht ersichtlich. Später, im Jahre 1654, finden wir einmal die Regelung, daß die Brandenmeier durch Abkündigung von der Kanzel ersucht werden, am Mittag des folgenden Tages ihren Zins im Hause Eltermann Erich Brands in Bremen zu erlegen, widrigenfalls sie der Vogt pfänden werde³²⁷). Im Laufe der Zeit wurde es dann aber allgemein üblich, daß der Vogt selber die Gefälle einzog und an die Interessenten verteilte.

Wir wenden uns nunmehr den persönlichen Diensten der Meier, den Fronen, zu, über welche sich die Quellen leider nur selten und ungenau äußern. Der Hofdienst gebührte im nördlichen Niedersachsen allgemein vornehmlich den Grundherrn. Daneben bestand aber auch noch eine aus der Vogtei abgeleitete, freilich unbedeutende Dienstpflicht der Meier gegenüber dem Gerichtsherrn. Auch im Gericht Borgfeld läßt sie sich bei den Kloster- und Kapitelsmeiern feststellen, dazu auch bei den Meiern in Katrepel, die sämtlich gehalten sind, den sogenannten „Richtesdeenst“ zu leisten. Claus von der Lith unterscheidet dabei zwischen den Borgfeldern und den Warfern. Jene mußten ihm

³²⁶) Vgl. Q. 3. b. 2. a. 5., S. 103. — Desgl. Brandenhofarchiv.

³²⁷) Vgl. Brandenhofarchiv. — 1654, November 4.

jährlich zweimal mit einem Gespann dienen, diese aber nur jedes zweite Jahr einmal, nämlich umschichtig ihm und den Branden³²⁸⁾.

Vorausgesetzt, daß diese Angabe stimmt, woran man bei Claus von der Lith wie immer durchaus Zweifel hegen darf, so bleibt die viermal stärkere Heranziehung der Borgfelder geistlichen Meier zum Gerichtsdienst — man müßte ja auch für die Brande zwei Spanndienste ansetzen — schwer erklärlich. Es sei denn, daß man die Bevorzugung der Warfer Kapitelsmeier mit der späteren Entstehungszeit dieser Siedlung in Verbindung bringen wollte, wo möglicherweise die ursprünglich härtere Gerichtsdienstpflcht schon eine Milderung erfahren haben könnte.

Analogerweise muß man auch bei den gerichtsherrlichen Meiern diesen jährlichen Richtesdeenst annehmen, nur pflegen die Quellen nicht zwischen den aus der Vogtei und der Grundherrschaft abgeleiteten Diensten zu unterscheiden. Daher lassen sich keine näheren Angaben über seinen Umfang machen. Es ist auch schwerlich zu beweisen, daß das von allen Rats- und Brandenbauleuten — nicht von den Kötern! — in gleicher Höhe von je 1 BM (32 Gr.) gezahlte sogenannte Hofdienstgeld eine Reluition dieses speziellen Gerichtsdienstes darstellt, wenn auch bei Annahme des von Claus von der Lith für einen Spanndienst berechneten Ablösungsbetrages von 8 Gr. und jährlich vier Gerichtsdiensten je Baumann sich diese Summe ergibt. Wir wollen jedoch mangels alter Quellen auf eine Deutung des auffälligen Nebeneinanders von Hofdienstgeldern und Naturaldiensten bei den gerichtsherrlichen Baumeiern lieber verzichten.

Bei den Hofdiensten unterschied man wie überall anderswo auch zwischen denen der Bauleute, die mit ihrem Gespann dienen, und denen der Köter, die „mit dem halse“ oder „mit dem live“ halfen, d. h. Handdienst leisteten. Die Dienste werden als sogenannte ungemessene bezeichnet, ihre Zahl wird nicht genau bestimmt. Claus von der Lith behauptet, seine Meier seien grundsätzlich verpflichtet, ihm allwöchentlich zu dienen, zum mindesten aber zwanzigmal im Jahre. 1657 erklären eine Reihe von Borgfelder Brandenbauleuten und Kötern, sie leisteten ihren Gutsherrn Hofdienste, sooft sie dazu aufgefordert würden³²⁹⁾.

³²⁸⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. a. 5., S. 8.

³²⁹⁾ Vgl. Rotulus in Sachen Eggelin kontra Brandt, S. 365 ff. (K. 6. nn., Konv. II).

Nun waren aber ja sowohl der Rat als auch die Brande, da sie beide keinerlei Landwirtschaft in Borgfeld betrieben, gar nicht in der Lage, diese vielen Hofdienste auszunutzen. Wohl findet sich in den Rechnungsbüchern des Rates etwa vermerkt, daß die Ratsbauleute den Zinstorf nach Bremen auf die Kanzlei zu fahren hatten, oder daß die Köter bei Reparaturarbeiten am Ratsspieker den Handwerkern als plegeslude (Handlanger) im Handdienst helfen mußten. Auf's Ganze gesehen fiel dies aber kaum ins Gewicht. Deshalb machte Claus von der Lith auch wohl den Versuch, die nicht abgerufenen Dienste in Geld umzurechnen, indem er seinen Bauleuten jährlich 5 BM, seinen Kötern aber etwas geringere Beträge unterschiedlicher Höhe abverlangte. Indessen mußte Ratsrichter Krefting im Jahre 1597 auch hier wieder feststellen, daß die Meier sich gegen diese Gebühr, die ihnen über die von ihnen seit alters als Hofdienstgeld gegebene 1 BM zugemutet wurde, mit Erfolg zur Wehr setzten. Der Rat hat dann auch nicht weiter auf der Forderung bestanden, vielleicht, dürfen wir vermuten, weil er mit seinen Meiern der Auffassung war, daß das alte Hofdienstgeld schon von Haus aus eine Pauschalablössungssumme für die nicht in Natur abgeforderten Dienste, sowohl grundherrlichen als auch gerichtsherrlichen Ursprungs, darstellen solle.

Trotzdem wurde doch darüber hinaus immer wieder einmal bei besonderen Anlässen eine persönliche Hilfeleistung verlangt, und diese Pflicht zu ungemessenen Hofdiensten auch von dem Ratsrichter Heinen ausdrücklich bei der Aufzählung der Meierpflichten mit erwähnt.

Daß die Dienstpflichtigen dabei nicht immer guten Willens waren, kann unterstellt werden, zumal sie häufig mit der ihnen bei der Arbeit von ihrer Gutsherrschaft gebührenden Beköstigung unzufrieden waren. Im Jahre 1643 klagt beispielsweise die Witwe Dr. Heinrich Eggelings im Landgericht gegen die Brandenmeier und sonderlich gegen Berend Hilken, daß letzterer jene, als sie der Doktorin nach fünf Vierteljahren zum ersten Male wieder einen Hofdienst hätten leisten sollen, davon abgehalten, auch die Doktorin in der Vogtei angefahren und ihr „gar schimpflich vorgeworfen habe, er wollte ihre sacramentische sawer karnemilch (Buttermilch) im hofdienst nicht mehr essen“. Diese Auffässigkeit trug Hilken damals von den Herrn Richtern eine Buße von 4 Talern ein³³⁰⁾. Ähnlich erging es 1648 Claus Marcus und Johann

³³⁰⁾ Vgl. Landgerichtsprotokoll vom 22. August 1643. — Q. 3. B. 2. a. 7. a., S. 10b.

Roschen, die zu je $\frac{1}{2}$ Taler Bruchgeld verurteilt wurden, weil sie schimpflich über die Speise der Brande geschmälet und darüber viel weise Worte verloren hätten³³¹).

4. Die Gerichtsherrschaft

Bei dem fast völligen Fehlen einschlägiger mittelalterlicher Quellen wird man über die Entstehung des Patrimonialgerichts nur vorsichtige Vermutungen wagen. Aus der für Borgfeld belegten Zugehörigkeit der hörigen Bauern zu einer auswärtigen Villikation wäre auf eine Fronhofgerichtsbarkeit zu schließen, die nach Auflösung des Villikationsverbandes freilich noch im dreizehnten Jahrhundert durch die Vogteigerechtigkeit einer landesherrlichen Burg ersetzt worden sein müßte³³²). Dafür käme wohl nur das Schloß Langwedel in Frage, dessen Vogtei bis zur Anlage der Burg an der Lesum (1350) das gesamte Bremen unmittelbar benachbarte Gebiet zwischen Wümme, Lesum und Weser umfaßte³³³) und auch nach Abtrennung des nördlichen Teiles mit dem kleinen Gericht Schwachhausen-Hastedt fast bis vor die Tore der Stadt reichte.

Die Annahme, daß Borgfeld ähnlich wie Schwachhausen ursprünglich der „Voghedye tho deme Langwedel“ unterstand, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man zwei beiläufig erwähnte Nachrichten zu ihrer Unterstützung heranzieht. In der schon verschiedentlich angeführten Erklärung der Gebrüder von Aumund vom Jahre 1383, durch welche sie dem Domkapitel den ungestörten Besitz seiner Warfer Meier verbürgen, versprechen sie u. a. auch, diese Kapitelsbauern weder mit gerichts- und steuerherrlichen Forderungen zu beschweren, noch an der Nutzung von Wiesen, Weiden, Moor, Brok, Heide, Gewässern und Fischerei zu beeinträchtigen, „soweit des Schlosses Langwedel und ihre Gerechtigkeit sich erstrecke“³³⁴). Dar-

³³¹) Vgl. ebda. — 1651, Juli 16. — Q. 3. B. 2. a. 7. a., S. 60.

³³²) Vgl. Wittich, a. a. O., S. 237.

³³³) Vgl. E. von Lehe, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen, Stud. und Vorarb. z. Hist. Atl. v. NS., Heft 8, Gött. 1926, S. 116. — Der neuen „Burg“ wird u. a. zugewiesen das Kirchengut, „dat ghelegen is twischen deme Kograven unde der Lesmene unde twischen der Wumme unde der Wesere, dat wente in dese tyd ghehort heft tho der voghedye tho dem Langwedele“ (vgl. BUB II, 616).

³³⁴) Vgl. St. A. Hann., Stade 5 b, Fach 140, Nr. 6. — S. oben, S. 165 u. 240.

aus ist wohl zu folgern, daß damals noch, wenn nicht die grundherrlich vom Domkapitel abhängige Bauerschaft Warf selber, so doch zumindest ein beträchtlicher Teil des jenseits der Wümme gelegenen Gerichtsgebietes zur Vogtei Langwedel gehörte.

Damit steht auch in Einklang, daß noch gut zwei Jahrhunderte später Claus von der Lith in seiner Beschreibung des Gerichtes anführt, dem Hause Langwedel komme die Gerechtigkeit auf der Wümme von Borgfeld abwärts bis zum Dammsiel zu und als Entschädigung dafür jährlich 2 BM, die der erzbischöfliche Vogt zu Schwachhausen je zur Hälfte von den Brandenmeiern und den von der Lithschen Meiern einzuziehen pflege³³⁵). Diese Abgabe wird auch schon vorher einmal erwähnt. In einer Urkunde vom 19. April 1463, betreffend u. a. einen Vergleich zwischen Geseke, Witwe Hinrichs von der Hude, und ihrem Schwiegersohn Johann Brand über Borgfeld³³⁶), heißt es nämlich: „de marck geldes, de de vogede tho dem Langwedel hebben an dem dorpe tho Borchfelde, de schal Johann Brandt und sine erven uthgeven alle jahr“. Die andere Mark an den Langwedel hatten damals, so darf man vermuten, die von Gröpelingen zu zahlen. Später ist die Abgabe dann offenbar auf die Meier abgewälzt worden.

Daß wir sonst so gut wie gar nichts von den eigentlichen vogteilichen Befugnissen des Schlosses Langwedel in Borgfeld hören, sollte uns allerdings veranlassen, sie sachlich und zeitlich ziemlich eng zu begrenzen. Wenn schon die beiden Traditionsurkunden vom Jahre 1235 ausdrücklich hervorheben, daß sich die Grundbesitzschenkungen an das Kloster Lilienthal einschließlich der Vogtei über die betreffenden Höfe verstünden, so deutet diese Erscheinung auf eine Rechtszersplitterung, die mit der aus der Villikationsauflösung entstehenden weitgehenden Streuung der grundherrschaftlichen Gerechtigkeiten durchaus parallel läuft. Auch später ist es gang und gäbe, daß vogteiliche und grundherrliche Funktionen gekoppelt auftreten, wie denn ja auch umgekehrt die Gebrüder von Aumund auf die Gerichtsherrschaft über die ihnen grundherrlich nicht unterstehenden Kapitelsmeier in Warf Verzicht leisten.

Man wird mithin vermuten dürfen, daß auch die vogteilichen Rechte

³³⁵) Vgl. Q. 3. b. 2. a. 5. — Später hören wir freilich nie wieder etwas davon.

³³⁶) In einem Transsumpt des Bremer Rates vom 15. Juni 1463 (vgl. Cassel, Copiarium, S. 200 ff.).

des Langwedels sich nur auf die Borgfelder und Warfer Kapitelsmeier erstreckt haben. Borgfeld wäre darnach also ursprünglich ein sogenanntes ungeschlossenes Gericht gewesen, in dem die einzelnen Grundherrschaften zugleich auch die Rechtspflege bei ihren Hintersassen wahrgenommen hätten.

Die Entwicklung muß indessen schon frühzeitig zum sogenannten geschlossenen Gericht geführt haben, in welchem der grundherrschaftlich überragenden Instanz neben der Gerichtsgewalt über die eigenen Hintersassen auch diejenige über die Meier fremder Herren, d. h. in unserem Falle des Domkapitels und des Klosters, zufiel. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts gilt es als völlig ausgemacht, daß Kapitels- und Klostermeier ihren Gerichtsstand vor dem nun sogenannten Borgfelder Landgericht haben, welches von den Inhabern der Erbrichterschaft, d. h. eben den Gutsherren der von der Lithschen und Brandenmeier, verwaltet wird. Als Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses leisten die geistlichen Meier dem Rat und den Branden, wie erwähnt, jährlich je einen sogenannten Gerichtsdienst³³⁷⁾, während bei den Rats- und Brandenmeiern guts- und gerichtsherrliche Pflichten ineinander übergehen.

Das Borgfelder Landgericht, dem also alle Gerichtsgesessenen bis nach Verenummoor hin unterstehen, gibt uns leider nach Ursprung und Wesen viele Rätsel auf. Denn wenn auch die lange Reihe der Protokollbände von den zwanziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts in fast ununterbrochener Folge bis in die Franzosenzeit reicht, so läßt sich daraus doch über das bei Gericht geübte materielle und Verfahrensrecht herzlich wenig Aufschluß gewinnen. Das rührt daher, daß einerseits das rein Formale als bekannt vorausgesetzt

³³⁷⁾ Vgl. oben S. 294 f. — Claus von der Lith erklärt in seiner Beschreibung des Gerichts (vgl. Q. 3. b. 2. a. 5., S. 8), die drei Warfleute (Kapitelsmeier) müßten jährlich einen Gerichtsdienst leisten, einmal ihm, das andere Mal den Branden. Wenn er von den in Borgfeld ansässigen Kapitels- und Klostermeiern aussagt, sie müßten ihm je eine Stiege Aale liefern und jährlich zwei Spanndienste tun, so kann es sich dabei ebenfalls nur um eine Rekognition der Gerichtshoheit gehandelt haben. So betont auch bald danach Hans Joachim Brand (vgl. ebda., S. 66), „dat de clostermeyere den sampt Branden alle jahr einen richtesdeenst dohn möten mit perden und mit wagen, des gelikes möten ock des Dohmpropstes meyer den Branden alle jahr den richtesdeenst dohn“. Als ferner die Kloster- und Kapitelsmeier später einmal, im Jahre 1681, dem Ratsrichter diesen Gerichtsdienst verweigern, werden sie in eine Strafe von 6 Tlرن. genommen (vgl. Q. 3. b. 2. f. — Bruchregister von 1683).

wurde — das Gericht wurde „in consueta forma“ gehalten, heißt es meist sehr lakonisch —, während andererseits mit der sich durchsetzenden Romanisierung des Prozeßwesens die altdeutschen Landgerichte in ihrer sachlichen Zuständigkeit überall von der aufkommenden landesherrlichen Gerichtspflege immer mehr eingeengt wurden und schließlich zu bloßen Wroge- oder Bruchgerichten herabsanken, denen lediglich noch die Ahndung geringerer polizeilicher Vergehen oblag ³³⁸).

Da also die Landgerichtsprotokolle auf manche Frage keine Antwort geben, sind wir vor allem für die Frühzeit gezwungen, uns aus Rudimenten und Analogien ein Bild der Verhältnisse zu rekonstruieren. Es scheint darnach so, daß das Borgfelder Landgericht dem benachbarten Hollergericht, wenigstens was das Verfahren anlangt, sehr ähnlich war, da es wie jenes in dieser Hinsicht zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts noch durchaus die übliche Struktur der gemeindeutschen Volksgerichte zeigt.

Dem Ursprung nach bestand natürlich ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Hier die von Ministerialengeschlechtern patrimonial, d. h. erbeigentümlich, wahrgenommene Justiz über ursprünglich leib-eigene Hintersassen, dort das Gericht freier, zu Holländerrecht angesiedelter Kolonisten, die ihre Richter selber wählten. Im Laufe der Jahrhunderte war jedoch durch die von uns geschilderte Entwicklung des Meierrechts eine weitgehende Angleichung der Verhältnisse erfolgt, zumal auch das Gohgrevenamt vom Bremer Rat der Kür der Landleute entzogen und zu einer senatorischen Funktion gemacht gemacht worden war. Man darf also unbedenklich von einem Gericht auf das andere schließen.

Die Zuständigkeit des Landgerichts umfaßte in örtlicher Hinsicht den Bereich des gesamten „Gerichts“ Borgfeld, wie er durch die alte Schnede linear umrissen wurde. Der Gerichtssprengel deckte sich mithin völlig mit dem des Kirchspiels Borgfeld, eine enge Beziehung zwischen weltlicher und kirchlicher Verwaltungseinteilung, die noch durch den Platz der Gerichtsstätte in unmittelbarer Nachbarschaft der Borgfelder Kirche besonders unterstrichen wurde.

³³⁸) Vgl. Wittich, a. a. O., S. 160 ff. — Desgl. H. A. Oppermann, Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jahrhundert, nachgewiesen an den Verhandlungen und Entscheidungen der Gohgerichte und des Landgerichts des Amts Hoya. Z. f. Dt. Recht und Rechtswissenschaft, hrsg. von Beseler, Reyscher und Wilda, 11, Tübingen 1847, S. 66 ff.

In personeller Hinsicht zuständig geworden war das Landgericht, wie schon erwähnt, im Laufe der Zeit für alle bauerlichen Gerichtsgesessenen ohne Rücksicht auf ihre jeweilige grundherrliche Abhängigkeit, nicht aber begreiflicherweise für die Gutsherrn selber, die wie andererseits auch von dieser patrimonialen Gerichtsbarkeit eximiert waren und, sofern sie das bremische Bürgerrecht besaßen, vor dem Rat Recht nahmen³³⁹⁾.

In sachlicher Kompetenz beanspruchte das Landgericht schließlich als geschlossenes Gericht sowohl die niedere als auch die hohe Gerichtsbarkeit³⁴⁰⁾, wenngleich letztere, wie noch zu zeigen sein wird, nicht unbestritten blieb³⁴¹⁾.

Richter war der Patrimonialherr oder, da die Herrschaft fast stets geteilt war, eine Mehrzahl von Herren, welche die Richterschaft zu gesamter Hand ausübten, und zwar derart, daß jedes Bruchteil jeweils durch einen Vertreter am Gericht teilnahm. Dem Ratsrichter, der als Repräsentant der Stadt Bremen den Vorsitz führte, traten somit stets mehrere Brandenrichter als Beisitzer an die Seite und später nach Aussterben des Geschlechts der Brande die vielerlei Erbrichter als Inhaber der in weiblicher Linie vererbten Besitzanteile. Kein Wunder, daß das Richterkollegium oftmals eine höchst buntscheckige Gesellschaft darstellte!

Diesem zahlenmäßigen Aufwand entsprach ursprünglich die Be-

³³⁹⁾ Im Jahre 1533 klagte beispielsweise das Stephanikapitel vor dem Rate wegen eines Schmalzehntens, indem es die Zuständigkeit des Landgerichts zu Walle und Gröpelingen in dieser Sache bestritt. Der Rat pflichtete dieser Auffassung bei, indem er entschied, daß das Landgericht nicht über Erbe und Gut der Erbxen erkennen könne, weil solche Klagen vormals vor dem geistlichen Gericht entschieden worden seien. 1551 sah er sich veranlaßt, dem Bestreben der Landgerichte, auch über Erbe der Gutsherrn zu richten, durch ein ausdrückliches Verbot entgegenzutreten, das zunächst freilich noch häufig mißachtet wurde. So fand man etwa 1562 im Vieländer Landgericht ein Urteil über Gutsherrnland, und als zwei Jahrzehnte später Daniel von Büren, ein Sohn des jüngeren Bürgermeisters gleichen Namens, mit einem seiner Meier Differenzen hatte, wandte er sich ebenfalls klagend an das Landgericht des Hollerlandes (vgl. Q. 1. c. 2. a.).

³⁴⁰⁾ Claus von der Lith erklärt in seinem Deelzeddel von zirka 1585: „So vele also belanget . . . richte unde rechte, hohes und neddrigis . . . schall by einander bliven“ (vgl. Q. 3. b. 2. a. 5., S. 46). Ebenso sagt Hans Joachim Brand in seiner Beschreibung des Gerichts (vgl. ebda., S. 64), „dat wy Brande dar nevenst dem Rade dat gerichte holden und aver dode und levendige, wo it unse voroldern geholden hebben . . .“.

³⁴¹⁾ Vgl. unten S. 319 ff.

deutung der Richter im Prozeßgange in keiner Weise. Denn es steht außer Zweifel, daß das Landgericht ähnlich dem Hollergericht bis ins siebzehnte Jahrhundert das alte deutschrechtliche Verfahren beibehielt, das dem Richter bekanntlich nur die Funktionen eines Vorsitzenden zuwies, während die Urteilsfindung Sache der vollzählig versammelten Gerichtsgemeinde, des „Umstandes“ war.

Ein im Jahre 1602 vor dem Hollergericht durchgeführter Prozeß mag auch für das Borgfelder Gericht als beispielhaft gelten³⁴²). Der Kläger läßt durch einen „Vorsprake“ (Fürsprecher, Prokurator) die Klage vor dem Gohgericht vorbringen, der danach um einen Mann zum Urteilen bittet. Ein solcher wird zum Urteil gewiesen und ihm und den anderen Landleuten die Findung aufgetragen. Nach Belehrung durch den Umstand bringt er das Urteil zu Recht ein. Der Fürsprecher bedankt sich seines Prinzipals wegen dafür und läßt es zu Protokoll nehmen.

Daß es noch zwei Jahrzehnte später in Borgfeld ganz ähnlich gehalten wurde, geht aus einer Erbabteilungsklage eines Landmanns gegen seinen Bruder hervor, zu welcher in den Protokollen vermerkt wird: „vorgangen jahr hebben die Heren Richter tho Borchfelde de landtlude darup tho erkendende utgewiset“³⁴³).

Ob übrigens beim Landgericht ähnlich wie beim Gohgericht auch die Gepflogenheit herrschte, die Klagen durch Prokuratoren vorbringen zu lassen, läßt sich für Borgfeld nicht entscheiden, wenn man nicht die Bezeichnung eines der Landgeschworenen als „Vorsprake“ auch auf eine derartige gerichtliche Funktion deuten will.

Der vorhin genannte Fall war zugleich auch das letzte zu belegende Beispiel einer Urteilsfindung durch die Landleute, denn immer mehr setzte sich die Tendenz der meist römisch-rechtlich gelehrten Richter durch, aus der ihnen im deutschen Prozeß zugewiesenen weitgehenden Passivität herauszutreten und die sozial so tief unter ihnen stehenden Landleute auch rechtlich in die inferiore Position herabzudrücken, die das Corpus Juris dem Kolonen zuwies.

Spätestens um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hat diese Entwicklung ihren endgültigen Abschluß und damit das Borgfelder Landgericht die äußere Form erreicht, die uns nunmehr für gut hundert Jahre mit der für eine eingehendere Schilderung hinreichenden Deutlichkeit entgegentritt.

³⁴²) Vgl. Q. 3. A. 3. a. — 1602, Juni 5.

³⁴³) Vgl. Q. 3. b. 2. f. — Ca. 1624.

Regelmäßig einmal im Sommer soll das Gericht abgehalten werden, doch kam es, vornehmlich in späterer Zeit, nicht selten vor, daß zwei oder drei, ja, noch mehr Jahre zwischen den einzelnen Terminen verstrichen. Wenn am Sonntag zuvor der Pastor von der Kanzel herab auftragsgemäß durch Verlesung des richterlichen Proklams „jeden, der vor Gericht zu tun oder dabei dem herkommen nach aufzuwarten hat“, d. h. die Parteien und alle Landleute, die in Borgfeld Feuer und Rauch hielten, auffordern mußte, auf dem anberaumten Gerichtstage zu erscheinen, so offenbart sich in dieser lange beibehaltenen Teilnahme der gesamten Gerichtsgemeinde ein durch die römisch-rechtliche Praxis der Gerichtsherren mit der Zeit immer mehr obsolet werdendes Rudiment der altdeutschen Gerichtsverfassung.

Auch sonst zeigte man sich in den äußeren Formen, denen das Volk so hohen Wert beizumessen pflegt, durchaus konservativ. Immer noch tagte das Gericht „bei scheinender Sonne“ unter freiem Himmel in dem Richtstuhl auf dem Brink neben der Kirche. Nur bei allzu schlechter Witterung gestatteten es sich die Richter, die Verhandlung in die Kirche zu verlegen. Der Richtstuhl selber befand sich, wie unsere Ansicht von Borgfeld zeigt, unter einer Linde, dem üblichen sächsischen Gerichtsbaum. Er stellte einen von einer Planke umgebenen Kreis dar, in dessen mit weißem Sand ausgestreutem Grund man vier Pfähle eingerammt hatte, welche die Tischplatte tragen sollten. Dahinter wurden Stühle oder Bänke für die Richter aufgestellt. Alle Holzteile leuchteten in rotbraunem Anstrich, der Blutfarbe des Gerichts.

Über den Verlauf der Gerichtsverfahren selber können wir uns an Hand von Aufzeichnungen des Ratsrichters Tilemann gen. Schenk ein recht gutes Bild machen ³⁴⁴⁾. Am Morgen treffen die Herren Richter in mehreren prächtigen Karossen aus Bremen kommend in Borgfeld ein und steigen dort zunächst ab, der Ratsrichter und seine Begleiter im Ratsspieker, die Brandeschen Richter aber im Schwelingschen Vorwerk, dem Brandenhof. Dann begibt man sich gegen 9 Uhr zum Richtstuhl, wo sich der Ratsrichter, Herr Dr. Friedrich Casimir Tilemann gen. Schenk, als Vorsitzter des Gerichts obenan setzt, ihm zur Linken Syndikus Dr. Gerhard von Mastricht, zur Rechten als erster unter den Brandenrichtern Bürgermeister Dr. Melchior Schweling, während sich „so alternatim weiter“ von Brandescher Seite als jeweilige Vertreter

³⁴⁴⁾ Vgl. Q. 3. b. 2. a. 4. — Landgerichte von 1701, 1703 und 1706.

erbrichterlicher Gerichtsanteile niederlassen Dr. Henricus Hake, Dr. Robertus Hake, ein weiterer Dr. Hake, seligen Herrn Dr. Luderi Schönen Wittib („daß Frauenzimmer saß hinten zu rechten uff der bank“) und Johann Willmann. Der Secretarius des Bremer Rates, Henricus Zobeln, führt das Protokoll, und der Borgfelder Pastor Bernhardus Hagedorn, „qui solet adesse“, trägt durch seine bloße Gegenwart zur Hebung der Würde des Gerichts bei ³⁴⁵).

Der Ratsrichter eröffnet nun das Gericht unter ehrfurchtsvollem Schweigen der den Gerichtsstuhl „umstehenden“ Landleute und befiehlt dem Vogt, Mannzahl zu halten, d. h. festzustellen, ob alle Gerichtsgesessenen vollzählig erschienen sind, und, falls das nicht der Fall sein sollte, die Namen der unentschuldig Fehlenden zu verzeichnen, damit man sie in Strafe nehmen kann. Nachdem das geschehen ist, erhält der Vogt weiter den Auftrag, sich von den Gerichtsleuten einen Kundigen anweisen zu lassen, der des Landes oder Gerichts Schnede einzubringen wüßte. So tritt denn wie üblich Jasper Hilken als einer der ältesten Borgfelder in den Kreis des Gerichts und sagt aus dem Gedächtnis den Gerichtsschnitt her. Er wird danach auch befragt, wer im Gericht Borgfeld Recht und Macht habe, zu jagen, schießen und fischen. Er antwortet: Allein die Herren Richter.

Nachdem Hilken zurückgetreten ist, heißt der Ratsrichter den Vogt dem Herkommen gemäß ein Landgericht zu hegen. So richtet dieser denn die Frage an ihn: ob es auch die Tageszeit sei, ein Landgericht zu heben. Auf die bejahende Antwort des Richters erklärt der Vogt mit lauter Stimme: „So hege ik von wegen der Herren Richter dieses orts ein landgericht zum 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. mal, verbietende alle unlust, das niemandt ohne uhrlaub solte thun, auch das gericht nicht verlassen, ehe es geendigt, bei der Herren bröke.“

Es folgt nun die eigentliche Verhandlung der einzelnen Fälle, wobei nicht nur Borgfelder Gerichtsgesessene, sondern nach dem Rechtsgrundsatz „locus regit actum“ auch Auswärtige abgeurteilt werden, vorausgesetzt nur, daß die rechtswidrige Handlung innerhalb des Gerichts erfolgte. Geraume Zeit vorher schon hatte nämlich der Ratsrichter mit den Amtmännern von Lilienthal und Ottersberg korrespondiert und auf Grund des Evokationsrechtes die Remission der Gesetzesbrecher verlangt, die ihm auch bereitwilligst gewährt worden

³⁴⁵) Die hier angeführte Besetzung gilt für das Landgericht vom 2. Aug. 1706.

ist, da in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Gerichten durchaus Gegenseitigkeit herrscht.

Nach Erledigung der Rechtssachen hält der Vogt erneut Mannzahl, und dann wird das Gericht aufgerufen. Während die Gerichtsleute sich zerstreuen, begeben sich die Richter zum wohlverdienten Festschmaus, diesmal in den Ratsspieker, wo der Ratsrichter als Gastgeber die Honneurs macht, während man im Jahre davor, da es umschichtig geht, bei den Branden auf dem Schwelingschen Vorwerk geladen war. Jetzt sind auch die Damen mit von der Partie, die Doktorinnen Schweling und Hake, Dr. Hüpedens Eheliebste und Dr. von Büren mit seiner Gattin. Wieder sitzt der Herr Ratsrichter obenan, die anderen aber nach der Reihenfolge ihrer Promotion oder sonst nach ihrem Range. Fünfmal wird ihnen aufgetragen. Zum ersten Gange gibt es zwei große Schüsseln Pasteten und dazu einen 14pfündigen Schinken. Dann erscheinen zehn junge Kalkuten (Kapaunen), fünf junge Hühner, ein Hase, sieben Rebhühner, zwei junge Gänse, ein Kalbsbraten von 22 Pfund und ein großer alter welscher Hahn (Puter) auf der Tafel, alles fein knusperig gebraten, versteht sich. Den dritten Gang bilden je zwei Schüsseln mit Karauschen und anderen Borgfelder Flußfischen, welche die Rats- und Brandenfischer eigens für die Mahlzeit gefangen haben. Als viertes verzehrt man zwei Mandeltorten und zwei Schock Krebse nebst Butter und Käse. Den Abschluß bilden je zwei Schüsseln mit Rosinen, langen Mandeln und Zuckerplieten, dazu je eine Schüssel mit Mandelbrot und Alexandernüssen nebst zwei Schüsseln Birnen. Dazu trinkt man nicht weniger als eine halbe Tonne des bekanntlich guten Bremer Bieres, auch gehen dreißig Quart Rheinwein und ein Stübchen französischen Weines den Weg allen Fleisches. Dagegen sind die acht Stübchen Minderbier für die wacker fiedelnden Musikanten bestimmt, denen man ein 10pfündiges Stück Ochsenfleisch, drei gebratene Hühner und zwei Schüsseln Fisch vorgesetzt hat, desgleichen für die anderen dienstbaren Geister, den Vogt, die fünf Kutscher und zwei Einspännigen sowie die acht Fischer, die dem restlichen Schinken, drei Schüsseln mit Fischen, einem respektablen Stück Kalbsbraten und den Überbleibseln diverser Kalkuten den Garaus machen.

Begreiflich also, daß die Gesellschaft am Abend nach solcher Stärkung, ihrer Plichterfüllung froh, in angenehmster Stimmung die Rückfahrt nach Bremen antritt. Kein Wunder aber auch, daß derlei Aufwand nicht ganz billig war und stets an die dreißig schwere Taler

verschlang, die freilich je zur Hälfte von Rat und Branden aus den aufkommenden Gerichtsbußen bezahlt wurden³⁴⁶).

Diese allerdings kamen reichlich ein, denn da sie hier wie überall den Richtern selber zufielen, und ihre Höhe völlig von deren Willkür abhing, so wurde der fiskalische Gesichtspunkt dabei weidlich zur Geltung gebracht nach dem Motto, das sich auf dem Umschlag eines der Bruchregister findet: „Man muß dem Bösen wehren mit harter Strafe und mit ernsten Schlägen, die man fühlet“ (Prov. 20, V. 30).

So standen die sogenannten Wroge- oder Bruchsachen durchaus im Brennpunkt des richterlichen Interesses. An Hand eines vom Vogt als Beauftragtem der Richter und von den Landgeschworenen als Vertretern der Gemeinde von Gerichtstag zu Gerichtstag geführten Bruchregisters, in welchem alle Übertreter der herkömmlichen Rechtsordnung verzeichnet („zu Register gesetzt“) waren, sowie auf Grund der von den Landleuten in großer Zahl gegeneinander eingebrachten Privatklagen wurden hier die Schuldigen erheblich an ihrem Beutel gestraft.

Alles in allem ergibt sich aus diesen Bruchregistern, besonders für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, ein düsteres Bild des sittlichen Tiefstandes der Landbevölkerung. Wüste Trunkenheitsexzesse waren an der Tagesordnung und stehen in merkwürdigem Widerspruch zu den dauernd wiederholten Klagen der Bauern über die Höhe ihrer meierrechtlichen und steuerlichen Belastung. Besonders Hochzeiten und Kindelbiere, bei denen man das Einfachheits- und Mäßigkeitsgebot der Herren gar zu gern mißachtete, endeten häufig mit einem schrillen Mißklang. Wenn etwa bei Hinrich Hilken zu Borgfeld am letzten Sonntag nach Trinitatis des Jahres 1620 die trunkenen Kindelbiergäste „ein parlamente anfangen, . . . dat de mettwürste und koel-schmeer vam wymen herundergekamen und thom deele ins füler gefallen, thom deele mit vöten thotreden“, so ist das nichts Außergewöhnliches. Hinzu kam, daß die Bauern während des Krieges in Erfüllung ihrer Landfolgepflicht zur Abwehr marodierender Soldateska schwer bewaffnet mit Musketen und Degen einherstolzten und nicht

³⁴⁶) Im Jahre 1602, wo zum erstenmal in den Rechnungsbüchern eine Ausgabe für die Gerichtsmahlzeit vermerkt ist, obwohl dieser Brauch viel älter, wenn nicht gar so alt wie das Landgericht selber ist, war man freilich wesentlich sparsamer. Es heißt dort: „Anno 1602, als Herr Henrich Hußmann und ick (Heinrich Krefting) nevens Herrn D. Daniel (Brandt) und Herr Johan Brandt gerichte gehalten mit perden und denern in 2 tagen vortert 2 Rtlr., faciunt 4 BM 7 Gr.“ (d. h. zur Ratshälfte. — Vgl. Q. 3. b. 2. i. 1. b. 1.).

selten mangels äußerer Feinde aufeinander selber losgingen, so daß die Kugeln durch das Dorf piffen und niemand seines Lebens sicher war. Landfriedensbruch und gefährliche Körperverletzungen sind immer wiederkehrende Delikte.

Daß unter diesen Verhältnissen Beschimpfungen und Streitreden unter den Bauern fast zum täglichen Brot gehörten, versteht sich von selber, zumal hier auch die Frauen besondere Begabung entwickelten³⁴⁷). 1702 klagt Chatrine Murcken und deren Tochter über Lühr Siemers, „daß er sie für einen bukenden Düfel und Düvelskind gescholten. Lühr Siemers: Klägerin hätte ihm die posteriora gewiesen; weyl sie es beide nicht ableugnen können, ist Lühr Siemers in zwei Taler, Chatrine Murcken aber in einen Taler Strafe condemniret, haben sich einander die Hände gegeben und für ehrlich erkannt“.

Finsterster Aberglaube liegt gar zu oft diesen Klagen der Landleute zugrunde. Frauen sollen mit dem bösen Blick das Rindvieh des Nachbarn sterben lassen können, wie denn etwa die Murkensche von der Rüesseschen behauptet, wenn diese auf dem Damm wäre, wollten ihre Kühe keine Milch geben, und die Kälber gingen ein. Da die Klägerin sich für eine gute Christin hält, und die Beklagte geständig ist, werden die Parteien verglichen. Reinke Schorffman soll Henrich Tietjen auf dem Lehesterdeich als Werwolf zwei Fohlen totgebissen haben. Und so geht es weiter, von Alraunen, die jede Nacht drei Grote einbringen, von Hexen ist die Rede und von Zauberern, die den bösen Wind wehen lassen. Erst im Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts scheint sich dies düstere altheidnische Erbe langsam zu verflüchtigen, nicht zuletzt auch dank der konsequenten Bekämpfung solcher Wahnvorstellungen durch die richterliche Justiz.

Auch in der Beförderung der öffentlichen Sittlichkeit war man doch infolge der scharfen kirchlichen und polizeilichen Zucht im achtzehnten Jahrhundert ein gutes Stück vorwärtsgekommen, seitdem die wilden Zeiten des kriegerischen Säkulums einer friedlicheren Ära hatten

³⁴⁷) Hier nur eine kurze Blütenlese der häufigsten in den Gerichtsprotokollen immer wiederkehrenden Schimpfworte, welche die Beleidiger stets eine Geldbuße kosteten: Männer schimpft man Sporenträger, calvinischer Hund, Katholik, Kaufmann und Dieb, Brunschwig und Dieb, Esel, Tritzteufel, Blutschelm, langsterter, scheefkoppter Dübel, Pupsack, Mieg-in-de-Boxen, Matzvotz. Frauen bietet man: Mütze oder Schandmütze, Schindhure, Reuterhure, diebische Söge, stöterne Söge, Klötensnidersche, ole gähle Wehrhexe u. a. m.

weichen müssen. Noch immer kostete eine Braut die voreheliche „Verspielung ihrer Jungfrauschaft“ mindestens 5 BM Gerichtsbuße, je nach der Zahl der Monate, die das Kind zu früh geboren war, auch ging sie des Ehrenrechts verlustig, „mit fliegenden Haaren“ vor den Altar zu treten, während ihr Bräutigam, der sie in der Haube zur Kirche führen mußte, nicht unter der doppelten Sühne freikam.

So ist alles in allem der Rahmen dieser korrektionalen Justiz des Landgerichts recht weit, angefangen von der Ahndung geringerer Übertretungen, wie verbotener Fischerei auf der Wümme, Buschhauen in den Herrenbröken und Sodenstechen in der Gemeinen Weide, Nachlässigkeit in der Erfüllung gemeindlicher oder gutherrlicher Pflichten, bis hin zur Bestrafung gefährlicher Gewalttaten unter Einschluß der Blutgerichtsbarkeit, die noch zu behandeln sein wird.

Die Frage nach der Zivilgerichtspflege muß für das siebzehnte Jahrhundert leider offenbleiben, da darüber, abgesehen von ganz vereinzelt in den Protokollen angeführten Fällen, so gut wie jede Nachricht fehlt. Ob sie etwa noch längere Zeit in mündlichem Verfahren durch Urteilsfindung der Gerichte wahrgenommen wurde, was wegen der stark gewohnheitsrechtlichen Prägung der bäuerlichen Existenz immerhin denkbar wäre, wissen wir nicht.

Ebenso ungeklärt bleibt das Problem eines etwaigen Rechtszuges. Es ist wohl bekannt, daß in den vier Gohen eine derartige Möglichkeit der Appellation von den Gohgerichten an den Rat bestand³⁴⁸). Ob diese Einrichtung aber nach 1595 auch auf das Borgfelder Landgericht ausgedehnt wurde, das doch nur zur Hälfte in den Besitz des Rates übergegangen war, steht dahin. Für die Wrogegerichtssachen wohl sicher nicht, und über den Zivilprozeß sind wir, wie gesagt, mangel-

³⁴⁸) Am 16. Februar 1551 beschloß die Wittheit (vgl. Q. 1. c. 2. a. — Q. 3. A. 1. — Desgl. Ratsdenkelbuch, fol. 202), wenn sich jemand durch ein Gohgerichtsurteil beschwert fühle, könne er davon binnen zehn Tagen an den Rat appellieren, nachdem er dem Richter die Appellation angezeigt und das Appellationsgeld von 24 Gr. entrichtet habe. Die Berufung müsse innerhalb weiterer vier Wochen beim Rat anhängig gemacht werden, worauf der Appellant das Appellationsgeld, wenn seine Sache vom Rat für Recht erkannt würde, zurückerhalte. — Am 9. Dezember 1562 ordnete die Wittheit ferner an (vgl. Q. 1. c. 2. a. — Q. 3. A. 1.), daß bei Appellationen an den Rat künftig der Urteilsfinder Klage und Antwort und was er mit der gemeinen Bauerschaft darauf zu Recht eingebracht habe, vor dem Rat mündlich vortragen solle, der dann entscheiden werde, ob diese Appellation mündlich oder schriftlich justifiziert werden solle.

haft unterrichtet. Wenn, um den Vergleich fortzuführen, das Borgfelder Landgericht nicht wie die Gohgerichte des Gebietes das Schicksal gehabt hat, vom Bremer Rat aufgehoben zu werden³⁴⁹⁾, so ist der Grund dafür zweifellos in dem Kondominat staatlicher und privater Gewalten zu suchen.

Indessen, auch an Borgfeld ist die auf straffere Einordnung der Justizpflege in den Rahmen des landesherrlichen Obrigkeitsstaates ausgehende Rechtsentwicklung nicht vorübergegangen. Die Abstände zwischen den Gerichten wurden größer, wie man denn etwa schon im Jahre 1679 ein vier Jahre umfassendes Bruchregister mit 74 Fällen zu erledigen hatte. Die Folge war, daß man eilige oder aus irgendeinem Grunde ausgesetzte Sachen außerhalb der Reihe erledigen mußte, wenn sie nicht endlos verschleppt werden sollten. Das geschah 1679 tatsächlich auch durch Abhaltung zweier außerordentlicher Termine, und zwar nun nicht in Borgfeld, sondern in Bremen auf dem Rathause in der Gerichtskammer. Erleichtert wurde diese Regelung durch die Tatsache, daß ja auch die Erbrichter in der Stadt selber ansässige Bürger, großenteils überdies juristisch gebildete Leute, vielfach sogar Ratsverwandte waren, die dank ihrer gelehrten Studien durchaus romanistisch dachten. Was lag nun näher, als diesen städtischen Gerichtstag an die Verwechslung der Landgeschworenen im Februar anzuschließen, die man einfachheitshalber ebenfalls in das Rathaus verlegt hatte³⁵⁰⁾! Denn die Landgeschworenen führten ja neben dem Vogt das Bruchregister, und man konnte also nach ihrer Eidesleistung bequem die Verhandlung der Wrogenfälle vornehmen.

Natürlich mußten dabei hier, wo nicht mehr sämtliche Gerichtsleute,

³⁴⁹⁾ Am 26. April 1678 befand die Wittheit (vgl. Q. 1. f. 2. — Gedr. bei Gerhard Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der . . . Stadt Bremen. Bremen 1771, S. 585): „Die Landgerichte sollen hinführo so wenig im Holler- und Blocklande alß in den anderen Gohgräfschaften gehalten werden, es sey denn, daß eine parthey sonderlich sich darauf beriefe und es begehren würde, auf welchen Fall der niederfällige theil allein die deßwegen aufgehende kosten zahlen, derjenige aber, welcher auf sothanes landgericht sich berufet, den verlag thun soll.“ Die vom Rat getroffene Regelung lag durchaus im Sinne der Gutsherren, welche in ihren Gravamina schon lange die Forderung erhoben hatten, „daß in specie das ohnnötige, nichtswürdige landtgericht im Hollerlande, so ein hohes kostet, werde aufgehoben“ (nach einem undatierten Schriftstück des 17. Jahrhunderts in Q. 1. c. 2. a.).

³⁵⁰⁾ Vgl. Teil II.

sondern nur noch die Parteien anwesend waren, die äußeren Formen dieses Gerichtes von den Borgfelder Gebräuchen durchaus abweichen. Jetzt war nicht mehr geheiligte Tradition, sondern nur noch das Gebot der Zweckmäßigkeit maßgebend, was auf eine Angleichung an die in Bremen schon lange gültige gemeinrechtliche Verfahrensnorm hinauslief. Bei diesen „Amts“gerichtsterminen auf dem Rathause, die schon bald mehrmals im Jahre anberaumt wurden — 1696 waren es beispielsweise deren vier —, gelangten nun nach Aussage der Protokolle neben den weiterhin zahlreich vertretenen Wrogefällen auch in stärkerem Maße Zivilsachen zur Verhandlung. Wie sehr dabei die Advokaten mit ihrem „Hinter-sich-bringen“ und dem deutsch-lateinischen Gallimathias ihrer Exzeptionen, Repliken, Dupliken, Tripliken usw. das Tempo des schriftlichen Prozeßganges bestimmten, zeigt sich an der Verschleppung der Fälle über eine ganze Reihe von Terminen.

Das altmodische Landgericht in Borgfeld wurde nun natürlich immer seltener gehalten³⁵¹⁾, und seit 1754 können wir es gar nicht mehr aktenmäßig nachweisen. Der von Zeit zu Zeit immer einmal erneuerte Richtstuhl wurde in diesem Jahre zwar nochmals hergerichtet³⁵²⁾, doch hat man ihn später wohl kaum je noch benutzt. Leider geben die Gerichtsprotokolle nach 1750 den Verhandlungsort nicht mehr an. Wenn gar im Jahre 1783 der Borgfelder Schulmeister C. Meyer der Obrigkeit berichten mußte, wie es „früher“ mit dem Landgericht eigentlich gehalten worden sei³⁵³⁾, und dabei ausführt: der Platz „war“ mit einer Planke umgeben, so zeigt dies imperfektivische Tempus nur, daß es damals schon nicht mehr so war. 1802 schließlich spricht Ratsrichter Heineken nur noch vom „sogenannten“ Richtstuhl: Die Zeit der Landgerichte in Borgfeld war endgültig vorbei, wenn auch die besonderen Termine für die Gerichtsgesessenen auf dem Rathause bis über die Franzosenzeit hinaus unverändert weiter abgehalten wurden.

Wir können uns hier freilich noch nicht von den Gerichtsverhältnissen abwenden, da neben der korrekionellen und zivilen Justizpflege ein wichtiger Zweig, die Blutgerichtsbarkeit über Hals und

³⁵¹⁾ Nachweisbar ist es 1701, 1703, 1706, 1709, 1711, 1716, 1724, 1732, 1737, 1743, 1748, 1754.

³⁵²⁾ Vgl. Q. 3. b. 2. i. 1. b. 6.

³⁵³⁾ Vgl. Q. 3. b. 2. c. 1.

Hand, bisher gar nicht zu Worte gekommen und nunmehr zu behandeln ist.

Fest steht, daß das geschlossene Patrimonialgericht Borgfeld sie zumindest gegen Ausgang des Mittelalters besessen und wahrgenommen hat. Wenn auch Erzbischof Johann Rode beweglich Klage darüber führt, daß sich seine „guden manne“ neben den „siedesten“ auch die „hogesten richte“ anmaßen³⁵⁴), so hat die schwache landesherrliche Gewalt im Stift dieser Entwicklung doch nicht Einhalt gebieten können und sich mit der weitgehenden Entfremdung der Justiz an die patrimonialen Gewalten abfinden müssen. Schon Johann Rodes Nachfolger, Erzbischof Christoph, richtet beispielsweise am 21. Oktober 1516 auf die Klage des erzbischöflichen Untertanen Johann Budde über den von Claus Lüders Sohn aus Borgfeld an seinem, Buddes, Bruder in Bremen begangenen Totschlag die Aufforderung an Ratmann Johann Brand, den Täter bis Martini auf einem Dinge zu verfolgen, denn Brand habe als Richter zu Borgfeld „de dinge nach landrechte tho foderende“³⁵⁵).

Leider stellen sich diesem frühen fragmentarischen Zeugnis für die Ausübung der Halsgerichtsbarkeit in Borgfeld lange keine weiteren Zeugnisse an die Seite. Indessen sind wir wohl in der Lage, durch Rückschluß vom siebzehnten Jahrhundert auf die Vorzeit und durch Heranziehung von Analogiefällen zu den Verhältnissen in den vier Gohen ein einigermaßen zutreffendes Bild der Rechtslage zu entwerfen.

Das im Gebiet der Stadt Bremen bis ins angehende achtzehnte Jahrhundert übliche Verfahren bei Fällen von Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zeigt ein höchst interessantes Neben- und Gegeneinander altgermanisch-privatrechtlicher und moderner öffentlich-rechtlicher Anschauungen. In germanischer

³⁵⁴) Vgl. Johann Roden Bok, S. 33: „Item alle aversten richte aver desset landt kamen to der aversten walt unde enem hern desses landeß, uthgenamen dat averste in dem kerspele to Beverstede, Schermecke, to der Leßmen; de sydesten hebben de Praelaten van der herschop. Item de Insaten des landeß dringen van dage to dage der oversten walt wat aff mit oren sydesten unde bredet de wider wen onne de herschop vorlenet hefft. Item se teit der oversten walt aff unde wilt richten aver vordeenet loen, aver gaere kost, beermathe, korne mathe, item kröger to settende, hempten to kempende, kannen to pegende, item schiphure, item veldstrickende vee, item se latet der aversten walt kume tho richtende waltwundinge, doetschlag.“

³⁵⁵) Vgl. Q. 3. b. 2. a. — (Kopie).

Zeit hatte der Schutz des Individuums gegen Verletzung von Leib und Leben in dessen Bindung an die Sippe der Blutsfreunde bestanden, die mittels des Selbsthilfeinstituts der Blutrache den Täter mit dem Tode bedrohte, wenn er sich nicht auf dem Wege der Komposition, d. h. durch Zahlung des Wergeldes, von den Folgen der Rache freikaufte. Dies primitive, wenn auch sehr wirksame Verfahren, das aber vielfach zur Dezimierung der Bevölkerung führte, konnte freilich entwickelteren Rechtsauffassungen nicht genügen. So sieht man denn seit dem hohen Mittelalter mit der Konsolidierung der landesfürstlichen und städtischen Gewalten vielerorten das Bestreben einhergehen, das privatrechtliche Strafverfolgungsinstitut mehr und mehr abzubauen und seine Aufgaben der öffentlichen Justiz zuzuweisen. Das Tempo dieser Entwicklung war begreiflicherweise örtlich sehr verschieden. Während in Friesland noch im fünfzehnten Jahrhundert die Blutrache offiziell als Rechtsmittel anerkannt war³⁵⁶⁾, hatte man anderswo, darunter auch in Bremen, zunächst zwischen Tat und Rache die Friedloslegung des Täters durch ein förmliches Sondergerichtsverfahren als retardierendes und ordnendes Element eingeschoben.

Dies sogenannte Blut- oder Notgericht, in welchem die Verschreierung des Täters durch einen Angehörigen des Toten zu erfolgen hatte, mußte vom Richter als Blutherrn unmittelbar nach der Tat gehegt werden, da die Verschreierung im Gericht über dem Leichnam des Erschlagenen geschah, der nicht vorher zur Erde bestattet werden durfte. In der Stadt führte der erzbischöfliche Vogt den Vorsitz des Blutgerichts an der gewöhnlichen Gerichtsstätte unter dem zweiten Rathausbogen, ebenso wie er auch außerhalb der Mauern, doch innerhalb der Grenzen der Bannmeile, auf dem Lüskenbrink vor dem Bischofstor für Verschreierungen von Totschlägen im Gebiet der Pagentorner Bauernschaft zuständig war. Im eigentlichen Gebiet waren es die Gohgreven bzw. die Borgfelder Richter.

Das Formular dieser in der Regel an den üblichen Richtstätten in der Nachbarschaft der Kirchen abgehaltenen Notgerichte, das nur an entlegener Stelle zugänglich ist³⁵⁷⁾, sei hier anmerungsweise wieder-

³⁵⁶⁾ Vgl. hierfür und das Folgende Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1947, S. 41 ff.

³⁵⁷⁾ Für das Vogtgericht in der *Assertio Libertatis Reipublice Bremensis*. Bremen 1646, S. 700 ff. — Für das Gohgrevengericht bei Gerhard Oelrichs, a. a. O., S. 628 ff.

gegeben³⁵⁸⁾, da es für Borgfeld sinngemäß gegolten haben wird. Das,

³⁵⁸⁾ „Formul enes Nottrechtes offte Vorschreyung ener Entheveden.

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. van wegen eines Erb. Wollwisen Rhats der Stadt Bremen, und biddet, dat gy ohme willen eine Ghodinge hegen.

Gogreve. Is idt Ghödings tidt daghes?

N. N. Dewyle gy Macht hebben wegen Kayserl. Majestät und einem Erb. Rade, so is idt Ghödingh tidt dages.

Gogreve. So hege ick eine Ghodinge thom ersten, andern, derden, 4., 5., 6., 7., 8. und negenden mahl. Wat gy wider tho werven hebt, dat schal juw fry stahn.

N. N. Her Gogreve, hier steit N. N. van wegen eines Erb. Rhats und klaget aver N. N., welker N. N. van levende thom dode gebracht hefft, und claget solkes der Romischen Kayserl. Majestaet, und einem Erb. Wolwisen Rhade und juw, Her Gogreve, und allen dehnen, den Recht leef und unrecht leidt iß, und biddet, dat he sin Schwerd theen moge.

Gogreve. Dat schall ohme verlovvet syn.

N. N. Herr Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy ohme willen einen Man wisen, de ohme ein Ordell finde, dat rechts is, wo men den doden verschreyen schall.

Gogreve. Dat schall Segebade Cluver dohn (de Vagt).

Cluver. Dat schall he verschrien dreymale tho joduthe mit blother Wehre, aver N. N., de N. N. van levende thom dode gebracht hefft.

N. N. Jodute aver N. N., de N. N. van levende thom dode gebracht.

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme willen einen Mann wisen, de öhme ein Ordell findet, dat recht is, wo he den deder eschen schall.

Gogreve. Dat schal Segebade Cluver dohn.

Cluver. Her Gogreve, den schöle gy eschen by sinen nahmen und thonamen und sulvest halse.

Gogreve. So esche ick dy, N. N., by dinen namen und sulvest halse, dat du dine unschult, wo recht iß, vorbringest und verdedigest.

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme willet ein Mann wisen, de öhme ein Ordell finde, dat recht is, wo men den Deder vorleggen schal.

Gogreve. Dat schal Segebade Cluver dohn.

Cluver. Herr Gogreve, gy scholen öhne nehmen uth der ersten Ladinge und leggen öhne in der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Ladinge, und leggen öhne Echtloß, Rechtloß, Fredeloß, des Königs Vient und des Landes Schade.

Gogreve. So nehme ick dy, N. N., uth der ersten Ladinge und legge dy in de 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Ladinge und legge dy echtloß, rechtloß, fredeloß, des Königs Vient, des Landes Schade.

N. N. Hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme willen einen Man nöhmen, de öhme ein Ordell finde, dat recht is, wo he sinen fredelosen Mann verfolgen schole.

Gogreve. Dat schal Segebade Cluver dohn.

Cluver. Den schal he verfolgen mit sinen negsten Frunden und schal öhme kampes plegen.

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme willen einen

wie man sieht, rein akkusatorische Verfahren zeigt stark archaische Züge. Hinsichtlich der Deutung des Joduterufes können wir hier nur die Auffassung des letzten Bearbeiters dieser Frage, Karl Sichart³⁵⁹⁾, referierend wiederholen, wonach es sich dabei um die imperativische Bildung „Wapent jo, dutel!“ (Zu den Waffen, Leute!) handelt. Rechtsgeschichtlich interessanter aber ist in diesem Zusammenhange, daß den Blutsfreunden nach der Friedloslegung des Täters zugestanden wird, mit ihm „kampes to plegen“, d. h. bei der Verfolgung zu den Waffen zu greifen, was die Tötung des Ächters zur Folge haben mußte.

Wir besitzen eine interessante Nachricht über ein Blutgericht, das der Gogreve des Obervielandes, Ratmann Ratke Gröning, Camerarius des Rates, am 1. Januar 1569 auf dem Kirchhofe zu Arsten im Beisein der Ältesten und Landleute über den entleibten Gerd Meyer gehegt hat³⁶⁰⁾. Verschrien wurde Otto Albers, Arp Albers Sohn zu Rechtenfleth in Osterstade, der die Tat im Lande Würden begangen hatte. Dem Vetter von der Schwertseite, Berend Stolling, erlaubte der Herr Camerarius, sein Schwert zu ziehen, das Jodute zu schreien und sein

Man wisen, de öhme ein Ordell finde, dat recht iß: Wol sinen fredelosen Mann huset, heget edder herberget, wo he den sulven holden scal.

Gogreve. Dat schall S. Cluver dohn.

Cluver. Den schall he holden als den Sakewolden, idt sy denn, dat he öhme tho rechte stellen und kampes plegen wolde.

N. N. Herr Gogreve, hier steit N. N. und biddet, dat gy öhme willen einen Mann wisen, de öhme ein Ordell findt, dat recht iß: Wor syn fredelose Mann schall frede hebben.

Gogreve. Dat schall S. Cluver don.

Cluver. Dat schall he hebben drey dage und drey nacht in St. Peters Munster, und versehn sick denn, wo he kan.

N. N. Herr Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat he sin Schwert wedder in stecken möge.

Gogreve. Dat schall öhme verlövet syn.

N. N. Hier steit N. N. und biddet, dat de heren wolden dem Doden sine wunden besehen. — Beruhet in facto. —

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme verlöven willen, dat de frunde den doden thor erden besteden.

Gogreve. Dat iß öhnen verlövet.

N. N. Her Gogreve, hir steit N. N. und biddet, dat gy öhme willet ver-
loven, dat Gerichte wedder tho ruhen.

Gogreve. Dat schal verlovvet syn.“

³⁵⁹⁾ Vgl. Karl Sichart, Das Rätsel der Jodutenberge, BJb. 39, 1940, S. 1 ff.

³⁶⁰⁾ Vgl. D. 16. g. 2. d.

Schwert danach wieder einzustecken. Bezeichnenderweise wird nun nicht ein Mann des Umstandes zum Urteil gewiesen, sondern der Camerarius hat sich für diese Aufgabe einen Urteilsfinder, Hans Fredeland, aus Bremen mitgebracht. Er erkennt für Recht: 1. Die Blutsfreunde des Entleibten sollen den Totschläger verfolgen und mit ihm „Kampfes pflegen“. 2. Wer ihn hause, herberge und hege, den solle man halten als den Sachwalter³⁶¹⁾, es sei denn, daß er ihn zu Recht stelle. 3. Der Täter solle drei Tage in S. Peters Münster, d. h. im Dom, Friede haben und hernach sich verteidigen, sofern er könne.

Nach der Friedloslegung erhob sich der Herr Gohgreve mit seinen Beisitzern und Geschworenen, um die Wunde zu besehen. Da aber die Tat außer Landes und Gerichtes geschehen war, erhielt der Täter, damit er sich nicht mit Unkenntnis des Verschreiungsaktes entschuldigen könnte, ein „gedinck“ von vierzehn Tagen.

Auch an anderen Orten wurde die Verfolgung des Ächters noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geradezu als Pflicht der Bluträcher angesehen³⁶²⁾. Sie durften nach der Findung des Umstandes sogar fremde feste Häuser gewaltsam stürmen, um des Rechtsbrechers habhaft zu werden, und sollten ihn danach auf einen Kreuzweg bringen, mit dem Gesicht nach Osten auf einen Strohsack oder Schweinetrog legen und enthaupten, um alsdann einen weißen Stock mit einem aufgesteckten Kreuzpfennig an der Stätte einzuschlagen und den Kopf als Zeichen der Vergeltung der Tat ins nächste Gericht zu bringen.

Im Bremischen ist die Entwicklung offenbar doch über diesen Stand bald hinweggeschritten. Denn in einer nur handschriftlich vorliegenden, textlich vielfach abweichenden Fassung des Notgerichtsformulars aus dem sechzehnten Jahrhundert bemerkt eine Glosse zu dem Passus von der Tötung des Täters durch die Blutsfreunde: „Sed id ipsum jura prohibent.“

³⁶¹⁾ Sachwalter hier im Sinne von Mndt. sakewolde = Hauptbeteiligter. — Der hier im Landgebiet übliche Rechtsgebrauch entspricht dem der Stadt Bremen. Statut II, 8 des Stadtrechts von 1303/08 lautet nämlich: „So we enen vrethelosen man hovet ether huset binnen wichelethe, the binnen Bremen vretheloos si, unde vorsteyt, dhe brict like then sakewolden, he ne wil ene to rechte bringen“ (vgl. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. Veröff. a. d. St. A. d. fr. Hansestadt Br., Heft 5. 1931, S. 55).

³⁶²⁾ Vgl. Engelke, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht Goldenstedt. Jb. f. d. Gesch. d. Hzgt. Oldenburg. XV, 1906.

Man hielt sich offenbar auch in den bremischen vier Gohen fortan an das von Erzbischof Christoffer mit Zustimmung der Landstände im Jahre 1556 erlassene Edikt von Totschlägern³⁶³). Darin wird heftig als Mißbrauch gerügt, daß bei Totschlägen entweder eine Geldsühne des Täters oder seiner Verwandten geleistet werde oder aber eine hemmungslose Blutrache der Angehörigen des Opfers gegen die Sippe des Totschlägers einsetze. Es wird befohlen, daß hinfort kein Übeltäter, wenn er nicht Notwehr nachweisen könne, der Leibesstrafe auf Grund eines Urteils der ordentlichen Gerichte entgehen solle, und seine eigenmächtige Verfolgung durch Privatpersonen verboten.

Das erzbischöfliche Edikt war ohne Frage zugunsten des staatlichen inquisitorischen Offizialprozesses erlassen worden. Das bedeutete gewiß einen Fortschritt, denn die dem Notgerichtsverfahren anhaftenden Mängel waren vornehmlich in der Beweisfrage unleugbar. Wie oft kam es beispielsweise vor, daß die Täterschaft durchaus unbestimmt blieb, etwa bei Schlägereien mit tödlichem Ausgang, an denen eine Reihe von Personen beteiligt gewesen waren. Dann half man sich mit der Verschreitung von mehreren der Tat nur Verdächtigen. Das aber zog schwere rechtliche Schäden für die unschuldig Angeklagten nach sich, welche, um vor Nachstellungen sicher zu sein, gleich dem eigentlichen Täter in der Regel außer Landes flohen. Es gab zwar das alte Gottesurteil des Bahrrechts (*jus feretri* oder *jus cruentationis*), die Quellen berichten auch, daß es erstaunlicherweise noch im Jahre 1592 zur Anwendung gelangte, und zwar auf einem von dem Domdechanten in seiner Eigenschaft als Probst von Lilienthal in Trupe gehegten Blutgericht³⁶⁴). Als Täter verschrien wurden zwei Landleute, Vater und Sohn. „Weilen das unglück bloß von einem einzigen schuß deß rohrs erfolget, so hat der vatter Claus Ruß alß bey dem gantzen actu gegenwärtig sich herzugemacht und ist zuerst 3 male umb den sarg gegangen, nechst den hat er die hand auf des entleibten körper gelegt und zu Gott gebeten, daß der körper ein zeichen von sich geben möchte, wan er schuldig wäre. Wie also gantz kein zeichen erfolget, ist dieser man von dem Ehrwürdigen duhmdechanten frey erkant und alleine der sohn Johann Ruß von den landleuten nach landrechte vor den thäter angenommen.“

³⁶³) Gedruckt bei Johann Philip Cassel, *Bremensia* II, S. 662 ff.

³⁶⁴) Vgl. Hermann Post, *Extract Nequamsbuchs* von 1052—1675. — D. 16. g. 2. d.

Da indessen diese Nachricht über die Geltung des *jus feretri* noch bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts durchaus allein steht, wird man sie nicht ohne weiteres verallgemeinernd auch auf Borgfeld übertragen dürfen, zumal es durchaus denkbar wäre, daß sich in dem von Klerikern regierten Klostergericht derartige sakrale Rechtsvorstellungen länger wach erhalten hätten als in den benachbarten weltlichen Gerichten.

Wie fast aussichtslos es vielmehr war, die Verschreitung und ihre Folgen abzuwenden, zeigen zwei Blutgerichtsverfahren, von denen das eine im Jahre 1562 vor dem Wasserhorster Kirchhof und das andere sechzehn Jahre später in Borgfeld durchgeführt wurde. In ersterem Notgericht, über das ein ausführliches Protokoll auf uns gekommen ist³⁶⁵), erscheinen die Blutsfreunde des Toten Hinrick Helmken und lassen durch ihren Fürsprech den angeblichen Täter Johann Sinning beschuldigen, der in Person anwesend ist und ebenfalls durch einen Fürsprech die Tat energisch in Abrede stellen läßt, aber doch nicht verhindern kann, daß nach langem Hin und Her die Kläger seine Friedloslegung durchsetzen für den Fall, daß er flüchtig würde.

Im Borgfelder Blutgerichtsverfahren von 1588 ist es bezeichnenderweise der Erbrichter Claus von der Lith selber, der mit den Brandenrichtern über seinen mißratenen Sohn Franz zu Gericht sitzt.³⁶⁶). Als nach dem Joduteschrei die Verwandten des Entleibten einen Mann zur Urteilsfindung begehren, verlangen die Landleute zunächst als Ergötzlichkeit für ihre Tätigkeit eine Tonne Bier, die ihnen auch schließlich zugestanden wird. Dann legt sich Claus von der Lith ins Mittel und bietet den Klägern für die Zurückziehung der ihm überraschend gekommenen Klage und den Verzicht auf die Friedloslegung seines Sohnes unzulässigerweise eine Summe Geldes, ohne doch bei den Klägern damit letztlich durchzudringen, die nach immerhin dreimaliger Beratung auf der Fortsetzung des Gerichtes bestehen und die Erklärung des Täters in die Mordacht durchsetzen.

Es wirkt also bis in dieses Notgericht hinein noch das oben schon gekennzeichnete bedeutsame Element des germanisch-mittelalterlichen Rechtslebens: das System der außergerichtlichen Komposition durch Sühneleistung. Freilich bildet es nur noch ein rudimentäres Überbleibsel vergangener Zeiten und hat sich ebensowenig wie in diesem Falle

³⁶⁵) Vgl. Q. 3. A. 5. — 1562, Mai 27.

³⁶⁶) Vgl. D. 16. g. 2. d. — 1588, Juni 5.

auf die Dauer gegen die vom Staat entwickelte Offizialmaxime behaupten können.

Wir sahen, daß der Verschreiung keine Friedloslegung folgte, wenn der Beschuldigte nicht durch seine Flucht den Verdacht gegen sich verdichtete, sondern rechtserbötig vor Gericht erschien, wie in dem 1562 in Wasserhorst verhandelten Falle. Es wurde ihm dann ein sogenanntes „Gueding“ (Gohding) bewilligt, d. h. dem ursprünglichen Wortsinne nach offenbar ein Gerichtstermin, an dem er sich in aller Form verantworten und im Purgationsverfahren, wenn möglich, exkulpieren konnte. Während dieser Frist, die durchaus variierte — 1562 fand man sie dem Beklagten mit „dre vertein dage“, d. h. den sechs Wochen des sächsischen Rechts —, war die Sache rechtshängig und den Blutsfreunden des Toten von Gerichts wegen bei hoher Strafe Frieden geboten. Auch durfte der Verschriene sich während dieser Guedingsfrist völlig frei bewegen, wie das Wasserhorster Protokoll lehrt, nur war ihm aus begreiflichen Gründen untersagt, den Dorfkrug zu besuchen.

Daß die Bezeichnung „Gueding“ im Laufe der Zeit von dem Termin auf die Sicherheitsfrist selber übertragen wurde, zeigt, wie lebenswichtig diese für den Angeklagten war. Schon am 8. Juni 1562, knapp vierzehn Tage nach der Verschreiung, erscheint beispielsweise Johann Sinning mit seinem Fürsprech in Bremen vor dem Rate und bittet den Gohgreven, Daniel von Büren, er möge ihm auf künftigen Mittwoch „ein richte leggen laten“ oder aber die „gudinge“ verlängern. Da der vielbeschäftigte Bürgermeister zur Zeit unabkömmlich ist, erhält Sinning in der Tat eine vierzehntägige Fristverlängerung, ein Vorgang, der sich am 22. Juni aus den gleichen Gründen nochmals wiederholt. Dann bricht das Protokoll leider ab, so daß wir über das eigentliche Hauptverfahren, den sogenannten Purgationsprozeß, nicht orientiert sind, zumal auch sonst die Quellen über diese Frage schweigen, und zwar wohl deshalb, weil allem Anschein nach gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts der staatliche inquisitorische Strafprozeß auch in das ländliche Gerichtswesen eingedrungen ist.

Es ist in diesem Zusammenhange bemerkenswert, daß Bürgermeister Johann Brand im Jahre 1570 eine Einladung seines allerdings mit ihm aufs höchste verfeindeten Mitrichters Claus von der Lith auf gemeinsame Abhaltung eines Blutgerichts in Borgfeld in schroffster Form zurückweist: „Weß sich in den saken geboren will, kan dat sulve an

den orden, de dar heilsamlich sint to verordent, thorechte up der parte uncosten uthvundich gemaket werden, swe noch oft und vaken geschut, dat solches by den geleerden gesocht wert, deren raeth und schriftliche ohrdel und sententz darup gefordert und alßo den parten publicirt wert, wo dat alles Kays. Majestät Constitution und ordnung wider mitbringet, dan de armen lude to Borchfelde vele tho geringe dartho sin, iß ock nuwerle geschehen, dat se aver bluth gerichtet edder halßgerichte dar geseten hebben . . ." ³⁶⁷⁾.

Man sieht, die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), Kaiser Karls V. *Peinliche Gerichtsordnung* vom Jahre 1532, *Schriftlichkeit des Prozesses und Aktenversendung an auswärtige Fakultäten* ³⁶⁸⁾ begannen nun auch in die abgeschlossene germanistische Sphäre des hier behandelten, durchaus ländlichen Gerichtswesens einzudringen. Wir wollen es dem Bürgermeister Johann Brand auch gern glauben, daß „de armen lude tho Borchfelde vele tho geringe dartho“ waren, in die Rabulistik der gelehrten Juristerei einzudringen. Die irrige Behauptung, sie hätten nie über Hals und Hand geurteilt, hätte er allerdings besser unterlassen. Denn erst nach seiner Zeit, als der Bremer Rat die von der Lithsche Gerichtshälfte erworben hatte, ist die Borgfelder Kriminaljustiz der bremischen angegliedert worden, sehr zum Mißvergnügen der Brande.

Gerade auf diesem Gebiet sollten letztere nur zu bald erfahren, daß seit dem Besitzeintritt des Rates ein weit schärferer Wind wehte. Als im Jahre 1603 in Borgfeld ein Totschlag begangen wurde, und der Rat den Delinquenten eigenmächtig zur Aburteilung nach Bremen bringen ließ, legten Daniel Brand und sein Vetter Johann Brand gegen dies ihren Rechten, wie sie sagten, höchst präjudizierliche Vorgehen schärfsten Protest ein. Es kam darüber Mitte Februar 1605 zu grundsätzlichen Verhandlungen zwischen ihnen und einer Deputation der Wittheit, die ratsseitig aus den Bürgermeistern Heinrich Zobel und Heinrich Houken, dem Syndikus Dr. Johann Schaffenrath und den fünf Ratsherren Dr. Henrich Krefting, Dr. Eberhard Bornhorst, Heinrich Huesmann, David Hanne und Arnd Gröning bestand ³⁶⁹⁾. Die Rats-

³⁶⁷⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. f. — 1570, Juli 24.

³⁶⁸⁾ In eben diesem Jahre 1570 hören wir im Vielande von einer Verschreitung von vier Tätern. „Sie wurden aber nachgehends, weil keine *indicia sufficientia ad torturam*, von der Universität Erfurt nothlos erkant“ (vgl. D. 16. g. 2. d.).

³⁶⁹⁾ Vgl. Q. 3. B. 2. c. 2. a.

kommission hielt den Branden vor, ihre Ansprüche auf die Halsgerichtsbarkeit seien unbegründet, denn in Borgfeld seien niemals *signa supremi gradus meri imperii*, wie *furca* (Galgen) oder *locus supplicii*, vorhanden gewesen und ebensowenig Missetäter an Leib und Leben gestraft worden. Auch habe dem Rat schon vor 1595 in Borgfeld das *jus territoriale* zugestanden; warum hätten denn sonst Claus von der Lith und Johann Brand ihre Streitigkeiten 1562 vor den Rat gebracht? Die Brande erwiderten mit Recht, jene hätten dies in ihrer Eigenschaft als Bremer Bürger, nicht als Erbrichter getan. Als nach langem Hin und Her die Verhandlungen zu nichts führten, mußte man ohne Vereinbarung auseinandergehen, doch stellte der Rat den Branden einen Revers aus, daß der Abtransport des Übeltäters nach Bremen ihren Rechten unabträglich sein solle.

Der Gegensatz, den man nicht hatte aus der Welt schaffen können, mußte bei nächster Gelegenheit mit um so größerer Schärfe wieder hervortreten. Das geschah im Jahre 1621, als sich wieder einmal ein Totschlag im Gericht Borgfeld ereignete³⁷⁰). Zur Verschreitung des Toten setzte der Rat ein Notgericht an, zu dem er den Ratsrichter Bürgermeister Diederich Hoyer und seinen Syndikus Gerlach Buxtorff deputierte, mit dem ausdrücklichen Befehl, die Brande zu diesem Notgerichte nicht hinzuzuziehen, da ihnen nur die Ziviljurisdiktion zukomme, nicht aber auch die Strafgerichtsbarkeit.

Die beiden Deputierten schienen aber ihrer Sache offenbar nicht so ganz sicher zu sein, denn sie hielten es für angebracht, zunächst einmal — was sehr bezeichnend ist — bei zwei alten Borgfelder Ratsmeiern genaue Erkundigungen über die Gerichtsverhältnisse einzuziehen. Deren Aussagen fielen denn auch keineswegs in einem für den Rat günstigen Sinne aus. Sie erklärten, zu unterschiedlichen Malen in Borgfeld Verschreibungen und Notgerichte unter Beteiligung der Brande erlebt zu haben. Zum Beispiel sei das letzte derartige Gericht von Bürgermeister Johann Brand und Claus von der Lith ohne Teilnahme eines Ratsdeputierten gehalten worden. Auf die Frage, ob der Rat denn nicht schon vor Ankauf des halben Gerichtes in Borgfeld die peinliche Gerichtsbarkeit besessen und die Missetäter nach Bremen habe transportieren lassen, erwiderten die beiden kategorisch, ihr lebelang nichts dergleichen gesehen oder gehört zu haben. Ob denn die Brande jemals einen Galgen oder andere Zeichen des Blutgerichts

³⁷⁰) Vgl. Q. 3. B. 2. c. 2. a.

in Borgfeld gehabt hätten? Die Zeugen versicherten, solange sie denken könnten, habe es zwar keinen Galgen mehr gegeben, und sei von den Branden und denen von der Lith niemand gehängt worden, indessen hätten sie von ihren Eltern gehört, daß dort früher sehr wohl ein Galgen gestanden habe, dessen Stelle derzeit auch noch allgemein bekannt sei. Nachdem aber der Rat halb Borgfeld erworben habe, sei von Bruno Brand, dem Sohne Eltermann Joachim Brands, dort von neuem ein Galgen errichtet worden ³⁷¹).

Als man mit der Vernehmung so weit gelangt ist, öffnet sich auf einmal die Tür, und herein schreiten als Vertreter der Brande Herr Robert Hake, Dechant zu St. Steffen und Gemahl von Johann Brands zweiter Tochter Metta, ferner Bruno Brand und Andreas von Mandelsloh, Sekretär des Domkapitels. Sie heischen höchst erregt zur Teilnahme an der Gerichtssitzung, von deren heimlicher Anberaumung durch den Rat sie zufällig erfahren hätten, kraft alten Rechtes zugelassen zu werden, und erklären sich ungemein befremdet darüber, daß ihnen die Ratskommissare dies verweigern wollen. Es kommt nun zu langem Hin-und-Wider-Reden, bei dem man sich die juristischen Argumente wie Bälle an den Kopf wirft, und schließlich muß der Termin vertagt werden, da die Brande es strikt ablehnen, die Sitzung zu verlassen.

Die beiden Deputierten referieren darüber vor dem Rate, der nach Verlesung der Verhandlungsprotokolle vom Februar 1605 zu dem Entschluß kommt, da man den Branden damals die Teilnahme an der Verschreitung zugestanden habe, müsse es wohl auch für diesmal dabei sein Bewenden haben, was aber die peinliche Gerichtsbarkeit anlange, so dürfe man ihnen darin nichts nachgeben.

Die Brande nehmen den ihnen von den Deputierten übermittelten Ratsbescheid mit der Zulassung zum Notgericht zur Kenntnis, protestieren aber aufs schärfste dagegen, daß man ihnen im übrigen nur die *bassa civilis jurisdictio* zuerkennen wolle. Zweifellos handelte es sich hier nun gar nicht so sehr um eine Rechts-, wie um eine Machtfrage. Der Rat wollte einfach nicht neben sich selber noch eine private rechtsprechende Instanz dulden, und seien deren Ansprüche auch noch so wohlbegründet. In diesem Sinne schnitten die Ratsdeputierten den

³⁷¹) Zu dieser Version paßt auch die Nachricht im Nequamsbuch über eine Hinrichtung: „Am 22. Januar 1585“, heißt es im Tagebuch des Ratmanns Henrich Salomon, „wart Clauwes Müller oder Vorloe tho Brogfelde up den Katrepels de kop afgehauwen, indeme he 19 weken geseten, und Lüder Husheeren dodt mit der barden gehauwen hadde“ (vgl. Brandenhofarchiv).

Branden denn auch einfach das Wort ab, da ihnen kein Auftrag geworden sei, mit diesen lange zu debattieren. Den Branden blieb nichts anderes übrig, als der Gewalt zu weichen, was sie nicht taten, ohne ihren Protest notariell zu Protokoll gegeben zu haben. Darauf fand vor dem Borgfelder Kirchhof das Notgericht und die Verschreitung statt. Obwohl der verschriene Täter durch einen Verwandten um ein Gohding und einen Purgationsprozeß bat, so nahm Bürgermeister Hoyer jenen doch beiseite und bewog ihn, für diesmal davon abzustehen, damit die Brande nicht „in possessionem des purgation processes kommen möchten“. Man sieht, wie sehr es dem Rat darauf ankam, keine gefährlichen Präzedenzfälle zu schaffen.

Bei dieser Regelung hat man es hinfort bewenden lassen. Stets wurden die Verschreitungen in Borgfeld selber auch unter Teilnahme der Brande abgehalten, dann sandte man den Delinquenten zur Untersuchung und Aburteilung nach Bremen gegen den üblichen Revers *de non praejudiciando*. Das war schon aus dem Grunde eine vorteilhafte Lösung, weil ja in Borgfeld überhaupt gar nicht der Apparat für die Durchführung eines peinlichen Verfahrens vorhanden war, in welchem der Beschuldigte, wenn er leugnete, von Meister Hans, dem Scharfrichter, „zur scharfen Frage gezogen“, d. h. der Tortur unterworfen, und möglichst zum Geständnis veranlaßt werden mußte („*confessio est regina probationum*“). Das besorgte man schon besser in den Amtsstuben des Gerichts oder in der Folterkammer auf dem Hurrelberge.

Daß die Erbrichter aber nach wie vor Wert darauf legten, ihr Recht auf persönliche Teilnahme am Strafprozeß auch in Bremen selber noch auszuüben, zeigt ein durch das Spiel des Zufalls auf uns gekommenes Protokoll des am 15. Dezember 1723 mit einer in Borgfeld aufgegriffenen Landstreicherin und ihrem unmündigen Sohn angestellten Verhörs³⁷²). Die Frau wurde beschuldigt, an dem Tode ihres nach einer Schlägerei zwischen den Eheleuten erhängt aufgefundenen Mannes nicht unschuldig zu sein. Das Verhör wird durch Bürgermeister Dr. Johann Holler in doppelter Eigenschaft als Senatsvertreter und Borgfelder Erbrichter in seinem Bremer Hause vorgenommen, wohin man die Weibsperson aus dem Hurrelberge und den Knaben aus dem Zwinger vorgeführt hat. Neben Holler, der auch in Vollmacht der

³⁷²) Mitgeteilt bei Johann Philip Cassel, Sammlung von 85 zur bremischen Geschichte gehörigen Schriften. Staatsbibliothek Bremen, Brem. A. 150, Nr. 55.

Witwe des Professors Dr. Christian Albrecht Hake handelt, ist senatsseitig Dr. Jacob Hüneken als Vertreter des in Geschäften verreisten Syndikus Dr. Nicolaus Mindemann zugegen. Dr. Albert Gröning spricht für Dr. Robert Hake, während sich Dr. Lüder Schönes Witwe durch Dr. Daniel von Büren vertreten läßt.

Der zuerst verhörte Knabe wird auf die Unglaublichkeit seiner zunächst beim Vorverhör in der Borgfelder Vogtei zu Protokoll gegebenen Aussagen hingewiesen und ihm angedroht, „es würde der Scharfrichter über ihn kommen, der ihm so wehe tun würde, daß er wol die rechte Wahrheit bekennen sollte“. Ebenso wird der hartnäckig leugnenden Frau, bevor man sie wie den Sohn in den Kerker zurückbringen läßt, nahegelegt, ja baldmöglichst ein Geständnis abzulegen, sonst werde man „ohnfehlbar andere mesures mit ihr zur Hand nehmen“.

Damit bricht das Protokoll ab. Gesetzt aber den Fall, die peinliche Befragung hätte ein Geständnis der Angeschuldigten zur Folge gehabt, so bedurfte es für die Aburteilung vermutlich auch damals noch, sicher aber bis weit ins siebzehnte Jahrhundert hinein, nun wieder eines öffentlich gehegten sogenannten peinlichen Halsgerichtes, des „endlichen Rechtstages“. Von den althergebrachten deutschrechtlichen Rechtsformen wich dabei allerdings entscheidend ab, daß die Urteilsfindung nicht mehr aus dem Umstande heraus erfolgte, sondern durch die „Gicht“ des Rates auf Grund des im inquisitorischen Verfahren gewonnenen Beweismaterials. Schon der Vasmer-Prozeß vom Jahre 1430 ist bekanntlich ein berühmtes Beispiel hierfür³⁷³⁾.

Für Borgfeld ist uns leider nicht die Abhaltung eines peinlichen Halsgerichts überliefert, dagegen aus dem benachbarten Oberneuland. Dort wurde es im Oktober 1646 nach vorhergegangener Untersuchung von dem Gohgreven und dem Ratskämmerer an der Richtstätte beim Schorf über Gerke Reinkelürs aus Tenever abgehalten, der geständig war, seinen Stiefsohn erschlagen zu haben³⁷⁴⁾.

Der Täter wird gebunden vor Gericht geführt, zu welchem das Landvolk aufgeboten ist. Auf die Bitte des Aktuars Johann Clapmeyer, ihm im Namen des Rates ein peinliches Halsgericht zu hegen, hegt es der Gohgreve zum ersten bis neunten Male. Darauf legt Clap-

³⁷³⁾ Vgl. Ferdinand Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, 1. Teil, Bremen 1830, S. 192 ff.

³⁷⁴⁾ Vgl. Q. 3. A. 5. — Desgl. D. 16. g. 2. d.

meyer den Sachverhalt dar, der durch das Geständnis des Täters und die Aussagen der Zeugen geklärt ist, und erbittet ein Urteil. Der Gohgreve verliest das Rechtserkenntnis des Rates, das den Totschläger zur Enthauptung mit dem Schwerte verurteilt. Anschließend befiehlt er dem Scharfrichter Meister Casper die Exekution, nicht ohne den Umstehenden bei Leib- und Lebensstrafe verboten zu haben, sich an dem Henker zu vergreifen, wenn ihm die Hinrichtung mißlingen sollte. Dann rollt der Kopf des Verurteilten unter einem Vaterunser der Gerichtsleute in den Sand.

In ähnlicher Form wie hier in Oberneuland, die uns auch im Amte Blumenthal überliefert ist ³⁷⁵⁾, hat man sich mutatis mutandis die Borgfelder peinlichen Halsgerichte vorzustellen, wenigstens in den Zeiten, für die dort das Vorhandensein eines Galgens bezeugt ist, d. h. im sechzehnten Jahrhundert. Ob hier in späteren Jahren noch peinliche Halsgerichte mit anschließender Hinrichtung erfolgt sind, steht freilich sehr dahin, wenn auch Verschreibungen immer wieder einmal vorkamen ³⁷⁶⁾.

Vergleiche hierzu die 3 Karten
in der angefügten Tasche.

³⁷⁵⁾ Vgl. D. 16. g. 2. d. — 1608, Juli 20.

³⁷⁶⁾ So in den Jahren 1569, 1588, 1603, 1621, 1622, 1642, 1644, 1663, 1675.

VI.

Zur Baugeschichte des Nordseitenschiffs des Bremer Doms *) 1)

Von Siegfried Fliedner

Die Erforschung der Baugeschichte des Bremer Doms hat ergeben, daß sich an das Mittelschiff ursprünglich ein nördliches Seitenschiff anschloß, das dem südlichen weitestgehend entsprochen haben muß. Die baulichen Einzelglieder wie Dienste, Basen und Kapitelle dieses heute verschwundenen Bauteiles sind noch in einem bedeutenden Umfange erhalten und stellen in ihren Maßverhältnissen bzw. ihrem Stilcharakter genaueste Parallelen zu denen des Südseitenschiffes dar. Cord Poppelken hat sie bei seinem großzügigen Umbau der gesamten Nordseite des Langhauses 1502 bis 1522 wieder verwandt. Allerdings hat König²⁾ die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen gehalten, daß Poppelken jene architektonischen Details nach dem Muster der im Südseitenschiff befindlichen vollkommen neu hat anfertigen lassen. Der Baumeister hätte sich also in diesem Falle bewußt von historisierenden Gesichtspunkten leiten lassen und zugleich — in einem für seine Zeit sehr auffälligen Grade — Rücksicht auf die Einheitlichkeit des ästhetischen Gesamteindrucks des Kircheninnern genommen. — Diese Vermutungen gehen selbstverständlich zu weit, wenn auch Poppelken in der Tat eine eigentümlich ungebundene Haltung in der Wahl älterer Stilformen nachzuweisen sein wird. Insbesondere bei den Kapitellen — es handelt sich im ganzen um 40, die hier in Frage kämen³⁾ — wäre es nicht denkbar, daß Poppelken zu seiner Zeit schon

*) Mit Originalaufnahmen des Verfassers.

1) Dieser Aufsatz wurde geschrieben, als die zahlreichen Schäden, die der Dom im Krieg erlitten hatte, noch nicht behoben waren. Das Mauerwerk des Nordseitenschiffs lag damals an vielen Stellen frei, sodaß sich die Baugeschichte desselben verhältnismäßig klar „ablesen“ ließ. Bei der im vorigen Jahr glücklich beendeten Renovation des Nordseitenschiffs, dessen Gewölbe durch eine Bombe zur Hälfte zerstört worden war, wurden die Mauern wieder verputzt. Details derselben, die wichtige Aufschlüsse über die Baugeschichte des Nordseitenschiffs gaben, wurden vom Verfasser im Lichtbild festgehalten.

2) Arno König, *Mittelalterliche Baugeschichte des Bremer Doms*, Bremen 1934. König folgt hierin als einziger H. A. Müller, *Der Dom zu Bremen*, Bremen 1861.

3) 4 Kapitelle dieser Art befinden sich an einer Arkade zwischen nördlichem Kreuzflügel und Nordseitenschiff. Sie gehörten, wie schon der architektonische Befund eindeutig lehrt (vgl. S. 331), zum früheren nördlichen Seitenschiff und sind deshalb von vornherein nicht in den Kreis dieser Betrachtungen einbezogen worden.

eine derartig ungewöhnliche Konsequenz und vor allem eine derartig vollendete Kunst in der Nachahmung weitaus älterer Schmuckformen bewiesen hätte. Ein paar Beispiele mögen genügen.

Völlig unnaturalistisch ist die Ornamentik einiger nur mit solch geringen Abweichungen übereinstimmender Kapitelle, daß man sie ohne weiteres ein und demselben ausführenden Steinmetz zuzuweisen versucht ist (Abb. 1—4). Sie treten einige Male gleicherweise im Süd- und Nordseitenschiff auf. Wie aufgepreßt und -gebügelt auf die Kelchblockform erscheint die flache Ornamentik, die in monotoner Einförmigkeit immer das gleiche Motiv wiederholt: zwei in je drei Lappen endigende gestielte Blütenkelche steigen von der Mitte des Halsringes auf und schwingen in der Blockzone nach entgegengesetzten Seiten aus. Eben solche vegetabilen Formen begegnen ihnen von den beiden Abseiten des Blocks; die Berührungskante, die zugleich die Blockecke ist, ist jeweils schärfstens markiert. Zwei Stengelpaare, in ebenfalls dreilappigen Blättern auslaufend, erheben sich symmetrisch zwischen diesen Schmuckformen. Die freibleibenden Flächen des Kelches füllen Palmetten und kleine sich meist zur Seite neigende Blätter. Diesen Dekor durch Andeutung einer Reihe von Diamantsteinchen, von Blattrippen, sowie Verschnürungen der einzelnen Stilpaare „lebendiger“ auszugestalten, ist nur vereinzelt und zudem in starrster Formgebung versucht⁴⁾. An den Blockkanten erscheint dieser stets flach und dünn, wie mit Messern lang und fein aufgeschlitzt. Zu beachten ist ferner der hier wie überall in den Arbeiten dieser Steinmetzwerkstatt auftretende kalligraphisch sichelförmige Ausschwing der Blüten- und Blattenden, der oftmals zu „Augen“-bildungen im Kontur führt.

Eine ganz bestimmte Variante dieser Kapitellform findet sich nur im Nordseitenschiff (Abb. 6). Beide Kapitellansichten zeigen zwei Stengel, die wieder die typischen dreiteiligen Blätter tragen; zwischen ihnen sind kleinere Palmetten aufgesteckt. Hier durchkreuzen sich die ornamentalen Formen nirgends, ein altertümlicher Zug, der vielen

⁴⁾ Man lasse sich im Südseitenschiff nicht durch die später gemalten Rippen täuschen. Vergoldung und Bemalung der dortigen Kapitelle erfolgten im 19. Jahrhundert. Obwohl die Glattheit der Ornamente auf ursprüngliche Bemalung schließen läßt, ist eine solche sicherlich nicht in dieser Form d. h. im Zusammenhang mit weitgehender Vergoldung vorgenommen worden. Die Feinheit der Oberflächenbehandlung der Pflanzenornamente, auf die im Text noch genauer eingegangen werden soll, wird durch den aufdringlichen Glanz des Blattgoldes allzu stark übertönt.

Kapitellen im Nord- und Südseitenschiff gemein ist (z. B. Abb. 3c, 7, 8a). Senkrecht steigen die Blattstengel auf, um dem überall in den Seitenschiffen herrschenden Zwang starrer Symmetrie und gänzlicher Wahrung der Kelchblockform folgend in unnaturalistischen, komplizierten und kalligraphisch geschwungenen Kurven die Blockzone zu erreichen. Dasselbe Kapitell begegnet im Nordseitenschiff noch einmal (Abb. 7).

Engste Parallelen zu dieser Kapitellform treten an beiden Abseiten des Langhauses verschiedentlich auf (vgl. Abb. 3c, 8a). Einmal durchkreuzen sich nur die Stengel der dreiteiligen Blätter in der Mitte jeder Kapitellansicht, ein andermal verlaufen sie dort parallel, um mit ihren Blattendigungen in der Blockzone beiderseits auszuschwingen, während die zugeordneten Palmetten jedesmal sich dem Kelch anschmiegend bis zur unteren Blockkante emporreichen; bisweilen sind einzelne Mittelrippen bis in die Blattenden hinein mit einer Reihe Diamantquaderchen besetzt oder die Pflanzenformen durch wenige starrlinige Rillen und Grate als Rippenandeutungen in regelmäßiger und unorganisch wirkender Weise „belebt“; im übrigen ist die Ornamentik glattflächig aus dem Kelchblock herausgemeißelt. Wie diese Kapitele sich auch voneinander unterscheiden mögen, immer ist es der Geist strengster Entsprechungen, der nur leise Abwandlungen erlaubt und sie auf diese Weise auf das engste miteinander verbindet.

Ähnlich sind wiederum uniforme Kapitele größeren Formats ornamentiert, die wie die zu Anfang erwähnten mehrfach im Nord- und Südseitenschiff auftreten (Abb. 8b, 10—11). Auch hier sind es wieder Palmetten, die sich über dem Halsring zwischen und neben den üblichen sich paarweise durchkreuzenden pflanzlichen Motiven erheben und sich so nach außen neigend die untere Blockkante berühren. In manchen Fällen sind diese ganz in der gewohnten Weise verziert (vgl. auch Abb. 9b).

Schon an diesen wenigen Beispielen wird deutlich, daß die Kapitele des nördlichen Seitenschiffes in ihrer Formensprache vollkommen mit denen des südlichen übereinstimmen. Bis in feinste formale Besonderheiten läßt sich das nachweisen. Wenige Hinweise mögen genügen.

Dem anorganischen Charakter der Pflanzenornamente entspricht ihre streng symmetrische Verteilung auf die verschiedenen Kapitellansichten. Eine kleine Eigenheit des Nordseitenschiffskapitells Abb. 2 bzw. 5 (auch Abb. 10) ist darum sehr bezeichnend: die senkrechte Mittellinie, die die Vorderansicht in zwei symmetrische Hälften

teilt, ist bei den oberen, sich begegnenden Blattenden — entgegen dem natürlichen Wuchs dieser Pflanzenteile — fein aber scharf markiert. — Genaueste Analogien weist die unnaturalistische, kalligraphische Linienführung aller Ornamentumrisse bei den Nord- und Südseitenschiffskapiteln auf. Diese folgt z. B. derartig eigenen Gesetzen, daß sich ihr Schwung in unnatürlicher Weise bis tief ins Blattfleisch hinein fortsetzt (z. B. Abb. 3, 6, 7, 14 usw.) bzw. die Blattenden zu übermäßig langen Spitzen ausgedehnt werden usw. usw. — Glattflächig sind die Schmuckformen, den Konturen des Kelchblocks auf das strengste angepaßt; manchmal sind sie in der schon erwähnten, äußerst zurückhaltenden und ihrem Steinwesen durchaus homogenen Manier plastisch verziert. Um sich diesen Steincharakter ihrer geringen Plastisierung an einem kleinen Beispiel zu verdeutlichen, verfolge man, wie an einem Kapitell im Nordseitenschiff die Mittelrippen zweier Pflanzen in der oberen Blockzone völlig geradlinig, starr und „leblos“ durchlaufen (Abb. 2). Auch in solchen Feinheiten gleicht sich die Formbehandlung der Seitenschiffskapitelle bis ins letzte.

Noch ein kaum wahrnehmbares, aber recht bezeichnendes Stilmerkmal, das für den Kapitellschmuck beider Seitenschiffe bezeichnend ist, sei an dieser Stelle erwähnt. So herbarienhaft flachgepreßt und -gedrückt auch der Pflanzenschmuck oft erscheinen mag, aus nächster Nähe wird man bei ihm doch überall eine ganz leise Bewegung der Oberfläche feststellen können, ein fast unmerkliches An- und Abswellen der Epidermis, das den Eindruck atmender Steinhaut erregt.

Abschließend ist zu sagen: die Kapitelle des Nordseitenschiffs stimmen stilistisch so genau mit denen des Südseitenschiffs überein, daß es sich bei diesen keinesfalls um Kopien handeln kann, die Poppelken eventuell hat anfertigen lassen. Eine solch knechtische Imitation der Südseitenschiffskapitelle, wie sie andernfalls vorausgesetzt werden müßte, hätte einer objektiven archäologischen Wertschätzung derselben bedurft, wie sie damals noch gar nicht möglich war. Poppelken besaß noch keinesfalls die erforderliche geschichtliche Distanz, um die frühgotische Kunst in einem Grade als ein Gegenüber zu betrachten, daß er sie mit betont wissenschaftlicher Exaktheit nachahmte; war er doch selbst noch in gotischem Denken befangen (Netzgewölbe, Maßwerkformen, Hallenschiffsgedanke!). Erst am Ende des 18. bzw. im 19. Jahrhundert begann das kunstgeschichtliche Interesse für die

Gotik bei uns zu erwachen. Diese Erscheinung hing, wie Panofsky⁵⁾ nachgewiesen hat, auf das engste mit dem Auftreten des Klassizismus in Deutschland zusammen. — Zweifellos handelt es sich also bei dem Kapitellschmuck des Nordseitenschiffs um originale Plastik des 13. Jahrhunderts.

Eine allgemeine Bemerkung sei an dieser Stelle erlaubt. Es ließ sich nicht vermeiden, daß die obigen Ausführungen sehr ins Detail gingen. Um so notwendiger erscheint es an dieser Stelle, den größeren Zusammenhang nicht aus den Augen zu verlieren. Es konnte bisher nur ein recht kleiner Teil der Kapitele und Kapiteltypen beider Seitenschiffe besprochen werden. Aber auch aufs Ganze gesehen, ist der enge stilistische Zusammenhang zwischen dem Kapitellschmuck der Nord- und Südseite des Langhauses evident. Es kann gar kein Zweifel sein, daß die dekorative Plastik beider Seitenschiffe nicht nur aus derselben Zeit stammt, sondern auch aus derselben Werkstatt hervorging⁶⁾. Das, was diese als Gemeinschaftsleistung aus dem übrigen Kunstschaffen ihrer Zeit hervorhebt, sei noch einmal mit wenigen Worten umrissen.

Nicht nur geradezu uniforme Kapitele treten an beiden Abseiten des Langhauses auf, sondern stets werden auch dieselben Grundgedanken der Kapitellgestaltung deutlich. Überall bemerkt man die Verwendung derselben Pflanzenspezies und ihrer plastischen Verzierungen, dieselbe ausgesprochene Kalligraphie der Linienführung, dieselbe Exaktheit in der symmetrischen Anordnung der Kompositionen, dieselbe äußerste Unterordnung der Ornamente unter die architektonische Grundform des Kelchblocks und damit verbunden den gleichen Charakter einer dem Werkstoff stärkstens verhafteten Formensprache.

Die gleiche Werkstatt scheint auch an der Liebfrauenkirche tätig gewesen zu sein. Dort ist die Kapitellornamentik jedoch im all-

⁵⁾ Vgl. E. Panofsky: Das erste Blatt aus dem „Libro“ Giorgio Vasaris, Städel-Jahrbuch VI, 1930.

⁶⁾ Selbstverständlich gibt es — bei der Vielzahl der hier vertretenen Kapitele und dem naturgemäß mit jedem Werkstattbetrieb verbundenen Personalwechsel kein Wunder — einzelne, wenn auch sehr wenige und relativ unbedeutende Abweichungen von den einheitlichen Grundformen der Kapitellornamentik im nördlichen und südlichen Seitenschiff. Im Nordseitenschiff stellen solche ausgerechnet einzelne Kapitele dar, die sich noch an ihrem alten Platz befinden und sich schon deshalb als zu jener Werkstatt gehörig erweisen (s. S. 325 Anm. 3 und S. 331).

gemeinen reicher, fortschrittlicher und bewegter. Man betrachte daraufhin noch einmal die Kapitelle im Dom genauer. Die Ähnlichkeit der Formensprache zwischen den Nord- und Südseitenschiffskapitellen ist außerordentlich groß, wie oben angedeutet wurde; sie läßt sich sogar bis in letzte Feinheiten der Steinbearbeitung verfolgen — und doch scheint auch hier gelegentlich eine fast unmerkliche Wandlung des Stilgefühls spürbar zu werden. So sind z. B. an den oben erwähnten und als geradezu uniform herausgestellten Kapitellen der Nord- und Südseite des Langhauses (Abb. 1—4) bei den nördlichen dieser Art die kleinen Blätter großzügiger und mit schwungvollerem Kontur zwischen die aufsteigenden Stengel komponiert als die kleinlicher anmutenden Pendants der südlichen; auch beginnen sich bei jenen schon die vegetabilen Formen um eine Nuance fleischiger und saftiger auszurunden (Abb. 2, 4)⁷⁾. Ein vorgeschrittenes Stadium dieser Stilentwicklung verdeutlichen nun die entsprechenden Kapitelle der Liebfrauenkirche, deren Pflanzenornamente als Ganzes schon einen organischeren und lebendigeren Eindruck machen (Abb. 12c). Es ist nicht ausgeschlossen, daß man auf Grund der Stilwandlungen des hier in Frage kommenden Steinhauers auch der Art der Abfolge seiner Beschäftigung im Dom und in der Liebfrauenkirche nachgehen kann. Vermutlich ist dieser zunächst ausschließlich im südlichen, dann im nördlichen Nebenschiff des Doms und schließlich in der Liebfrauenkirche tätig gewesen⁸⁾. Das scheint aber bei den Steinmetzen dieser Werkstatt durchaus nicht immer der Fall gewesen zu sein. Einzelne Kapitelle derselben fallen durch die besondere Formgebung ihres Dekors auf — so z. B. ein Kapitell im Südseitenschiff des Doms. Zwar erkennt man an diesem wieder das bekannte Motiv des Blattstengels bzw. der Blätter mit dreifach gelappten Endigungen, und auch die Kelchblockform erscheint in der üblichen Weise streng gewahrt; aber mit seiner dichtgedrängten, ja unübersichtlichen Fülle von Stengeln und Blattwerk in der Kelch- und seinem spiralig sich aufwindenden Ranken- und Laubwerk in der Blockzone hat es seine nächstverwandten Schmuckformen — dies ist

⁷⁾ Auch das Kapitell Abb. 5 gehört in diesen Zusammenhang.

⁸⁾ Von zwei Kapitellen dieser Art, die sich im Nordseitenschiff des Doms befinden, konnten bis jetzt keine fotografischen Aufnahmen gemacht werden. Die Entfernung, aus der man diese Kapitelle zu betrachten gezwungen ist, ist zu groß, als daß man mit Sicherheit entscheiden könnte, ob sie sich in ihren Formen den Kapitellen des nördlichen oder südlichen Seitenschiffs annähern. Möglicherweise nehmen sie eine Art Mittelstellung ein.

im Hinblick auf die hier angeschnittene Frage einer Arbeitsabfolge der einzelnen Steinmetze bemerkenswert — n u r in der Liebfrauenkirche und nicht im Nordseitenschiff. Ein Kapitell in der Liebfrauenkirche gleicht ihm sogar in seiner kompliziert gestalteten Ornamentik völlig (Abb. 9a, 13a). — Ein anderes charakteristisches Kapitell findet sich in mehreren Varianten n u r im Nordseitenschiff und sonst weder im Südschiff noch in der Liebfrauenkirche. An seinem Kelch steigen Ranken empor, die sich am Block, in den üblichen dreiteiligen Blättern endigend, volutenartig aufrollen. — Ein Kapitell des Nordseitenschiffs, das s o nirgends wieder im Dom auftritt, weist in seiner Ornamentik schon verhältnismäßig deutlich auf die der Liebfrauenkirche voraus (Abb. 14a, 12a).

Die wechselseitigen Beziehungen der Kapitellplastik im Dom und in der Liebfrauenkirche lassen vermuten, daß die Bauvorgänge an beiden Kirchen ziemlich dicht aufeinander gefolgt sind, teilweise mögen sie sich sogar überschneiden haben; die Arbeiten am Dom werden jedoch, aufs Ganze gesehen, zeitlichen Vorrang gehabt haben.

Die Seitenschiffe des Domes — darauf läßt das einheitliche Stilgepräge ihres Kapitellschmucks schließen — scheinen einst nach einem einheitlichen Plan und in einem Zuge errichtet worden zu sein. Diese Annahme wird durch den architektonischen Befund beider Seitenschiffe weitgehend bestätigt.

An der vom Nordseitenschiff zum benachbarten Querhausarm führenden Arkade befinden sich in halber Höhe Säulen, Konsolen und Kapitelle, die z. T. keine Funktion mehr haben. Sie haben ihre genauen Gegenstücke im südlichen Seitenschiff, die nicht nur in der gleichen Höhe angeordnet, in derselben Weise gruppiert und durch denselben Abstand einer lichten Arkadenweite voneinander getrennt sind, sondern auch noch sämtlich sinnvoll in den Bauorganismus eingefügt ihren architektonischen Zweck erfüllen. Zweifellos sind sie Überbleibsel eines dem südlichen in Aufbau, Gliederung und stilistischem Gepräge weitgehend entsprechenden nördlichen Nebenschiffes. Ähnliches ist von allen Basen und Pfeilervorlagen des nördlichen Nebenschiffes zu sagen; auch sie stimmen mit denen des südlichen überein. Als Poppelken den Umbau des Seitenschiffes vornahm, ließ er einfach sämtliche Vorlagen und Dienste an der Südseite desselben stehen und verwandte die gegenüberbefindlichen an der neu zu errichtenden Nordwand.

Der Grund, warum er in solchem Umfange alte Bauglieder verwandte, war auf der einen Seite ein evident praktischer. Poppelken sparte dadurch Zeit, Geld und Arbeit. Aber noch ein anderer Gesichtspunkt war für ihn maßgebend — es war der einer stilistischen Anpassung des Umbaus an die ältere Architektur des Domes. Es gibt genügend Beweise, daß der Baumeister diese Tendenz in der Tat vorätzlich verfolgte — Poppelken *archaisierte*! Damit ist natürlich nicht gesagt, daß er dazu neigte, alte Bauformen sklavisch zu kopieren, oder überhaupt aus „kunstgeschichtlichem“ Interesse so verfuhr.

Die Anlage des Nordseitenschiffs läßt darauf schließen, daß Poppelken beabsichtigte, den Dom in eine Hallenkirche umzubauen; wesentliche Teile desselben, u. a. Mittel- und Querschiff, sollten jedoch erhalten bleiben. Es mußte dem Baumeister also darauf ankommen, im Innern der Kirche überall Durchblicke zu schaffen, die Maße des Nordseitenschiffes weitgehend auf die des Mittelschiffs abzustimmen, mit einem Wort den Kirchenraum in sich möglichst einheitlich zu gestalten. Ein ästhetischer Anlaß, zwischen den wesentlich älteren z. T. sogar noch frühromanischen Teilen der Kirche und seiner spätgotischen Formenwelt zu vermitteln, war für ihn damit ohne weiteres gegeben. Doch ist zu beobachten, daß Poppelken nur in einem Umfange archaisierte, als es ihm zur Gewinnung eines einheitlichen ästhetischen Gesamteindrucks des Kircheninnern unbedingt erforderlich schien. Dabei hielt er sich nur an allgemeine Baugedanken und einfachste Formen des architektonischen Details, soweit er nicht alte Bauglieder kurzerhand wieder verwandte, wie die oben erwähnten des früheren Nordseitenschiffs. Der Beweis hierfür sei in wenigen Sätzen zusammengefaßt.

Laufgänge mit Rundbogenfriesen ziehen sich in halber Höhe am Mittelschiff, Ostchor und Querhaus entlang. Poppelken übernahm diesen Baugedanken. — Da die Oberwände im Norden des Mittelschiffs und Westen des nördlichen Kreuzflügels durchbrochen und zu einem freien Arkadengeschoß umgewandelt werden mußten, wurden neue Dienste und Kapitelle erforderlich. Poppelken glich sie der schlichten Formgebung benachbarter Bauglieder an. (Abb. 15)⁹⁾ Die

⁹⁾ Bezeichnenderweise nahm sich Poppelken die einfachsten Mittelschiffskapitelle (in der Nähe der Vierung), die keinerlei ornamentale Verzierungen haben, zum Vorbild.

Dienste versah er mit Schaftringen im Sinne des Übergangsstils. — Im Untergeschoß nahm Poppelken — es wird davon noch die Rede sein — das Motiv der rundbogigen Mittelschiffsarkaden im Osten und Westen des Seitenschiffes wieder auf, die Nordwand versah er mit einem entsprechend rundbogigen Portal, welches heute zwar völlig verschwunden, aber in verschiedenen älteren Abbildungen noch zu erkennen ist (vgl. Abb. 16)¹⁰⁾. Zu letztlich beherrschender Wirkung ließ er jedoch die spätgotische Formensprache im Nordseitenschiff gelangen (Netzgewölbe, Hallenschiff, Maßwerk).

Es ist unverkennbar, wie planvoll der Baumeister ältere Architektur-motive und Stilelemente verwandte, um eine schöpferische Synthese zwischen der älteren Formensprache des Domes und eigenen spätgotischen Baugedanken zu finden. Zugleich wird die Tendenz deutlich, im Nordseitenschiff von den schweren, einfachen Formen des Erdgeschosses nach oben feinfühlig zu dem aufgelösten Spiel spätgotischer Formenwelt überzuleiten. Man überprüfe daraufhin die Architektur noch einmal.

Unten setzte er den Baugedanken der wuchtigen, frühromanischen Mittelschiffsarkaden mit je einer rundbogigen Blende bzw. Arkade im Osten und Westen (s. S. 338f.) fort. In entsprechenden Formen errichtete er das Portal an der Nordseite. Das Maßwerk der unteren Fensterreihe hielt er bezeichnenderweise in schlichtesten spitzbogigen For-

¹⁰⁾ Dieses Portal ist auf einer Zeichnung im Bildarchiv des Focke-Museums, die von Nutzhorn im vorigen Jahrhundert offenbar nach einer Vorlage des 17. Jahrhunderts angefertigt wurde, noch in seiner ursprünglichen Gestalt zu sehen. Demnach befand sich im Tympanon eine thronende Petrusfigur mit Schlüssel und Schwert, wie sie ähnlich auf dem Stadtsiegel Bremens im 16. Jahrhundert vorkommt (vgl. Denkmale der Geschichte und Kunst Bremens, Bremen 1862, 1. Abt., Taf. X oben). In etwas verändertem Aussehen war das Portal noch vor der Wiederherstellung des Doms durch Salzmann und Ehrhardt erhalten, wie ein Riß aus der Zeit dieser Restauration (heute in der sog. Bischofsloge des Doms befindlich) zeigt (Abb. 16). Erhardt (Bremisches Jahrbuch 1932) meint zwar, daß es Ende des 19. Jahrhunderts bereits vollkommen modernisiert war. Wie die Abbildung von Nutzhorn aber erkennen läßt, dürfte das Portal zu jener Zeit zum mindesten noch weitgehend dem Aussehen entsprochen haben, welches es im 16. Jahrhundert gehabt hat. — Freilich ist heute nicht ganz sicher auszumachen, ob Poppelken dieses zu wesentlichen Teilen lediglich aus einer älteren Architektur übernommen, oder ob er es archaisierend vollkommen neu gebaut hat. Der spätgotische flache Kleeblattbogen, der auf der Abbildung Nutzhorns zu sehen ist, würde mehr für die letztgenannte Möglichkeit sprechen.

men, um zugleich mit dem ausgesprochen spätgotischen, betont abwechslungsreichen der oberen Fensterreihe (jedes Fenster zeigt dort anderes, reich ausgebildetes Maßwerk) zu vermitteln¹¹⁾. Das gliedernde Band des Rundbogenfrieses hob Ober- und Untergeschoß voneinander ab.

Oben sind die Mauermassen beträchtlich gemindert. Die Fensterwände des Mittelschiffs und des nördlichen Kreuzflügels wurden durchbrochen und so freie, spitzbogige Arkaden geschaffen. Laufgänge umzogen jetzt das ganze Seitenschiff in dieser Höhe, die Wände gliedernd und in ihrer Stärke reduzierend. Die künstlerische Absicht war, nicht nur den Konnex mit der älteren Architektur der Kirche herzustellen, sondern auch zu den leichteren und beschwingteren Formen der Gewölbezone überzuleiten.

In dem gleichen Sinne wandte Poppelken die Architekturglieder des einstigen Nordseitenschiffs an. Betont frühzeitiglich in ihrer schweren Formgebung und einfachen Anordnung ließ Poppelken die alten Dienste und Vorlagen sich im Untergeschoß erheben, um sie zugleich dadurch im spätgotischen Sinne abzuwandeln, daß er sie erheblich höher hinauf, bis dicht unter die neue Gewölbezone führte. Dadurch erscheinen sie schlanker gegliedert und bilden einen denkbar gefälligen Übergang zum Obergeschoß. Außerdem war durch diesen überraschenden Kunstgriff eine Angleichung an Bauformen des Mittel- und Querschiffs erzielt worden.

Der schroffe Gegensatz zwischen dem von den schwerflüssigen Formen der Frühromanik bestimmten unteren Geschoß und der spätgotisch lebhaften und bewegten höchsten Zone des Seitenschiffs wurde von Poppelken noch durch andere Mittel in fein abgewogener Weise überbrückt. Gleich über dem Laufgang wird die Gliederung der Architektur eine reichere. Neue Dienste mit Schaftringen (nach Analogie entsprechender Architekturglieder der südlichen und östlichen Abseite des Nordseitenschiffes) gesellen sich zu den alten, mit deren Nebendiensten sie zugleich überhöht erscheinen. Zahlreiche Kapitelle in vermittelnden Stilformen, zumeist die alten dekorativ recht reizvollen des ehemaligen Seitenschiffs, ziehen sich in dieser Höhe gleichsam als ein schmückendes Band um den ganzen Raum herum. Erst darüber setzt die Spätgotik mit ihren vollen Akkorden ein, dem

¹¹⁾ Vgl. hierzu die beiden in der vorigen Anmerkung angeführten älteren Abbildungen der Nordfront des Doms.

flammenden Maßwerk der oberen Fensterreihe, den reichgegliederten Scheidbogen, dem sich nach oben zu verdichtenden Formen- und Bewegungsreichtum des Netzgewölbes, das somit den gesamten Raum des nördlichen Seitenschiffs, seine architektonischen Gedanken noch einmal mächtig zusammenfassend und steigernd, überzieht¹²⁾.

Damit kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurück. Poppelken verwandte bei seinem Umbau ältere Architekturteile in einem Ausmaß und archaisierte in einer Weise, wie es für die damalige Zeit immerhin recht auffallend ist. Aber schon die Aufgabenstellung war ja eine recht ungewöhnliche. Eine große, in frühromanischem und frühgotischem Stil errichtete Basilika sollte unter Beibehaltung umfangreicher Architekturteile (Mittel-, Querschiff usw.) nach Art spätgotischer Hallenkirchen umgebaut werden. Das bedeutete, daß man mit allen Mitteln eine möglichst weitgehende wechselseitige Durchdringung alter und neuer Baugedanken anstreben mußte; die Forderung, die neuen Bauformen den alten so weit wie möglich anzugleichen, wird sich somit mit geradezu elementarer Gewalt erhoben haben. Außerdem ist zu bedenken, daß der Umbau unter großen Geldschwierigkeiten vonstatten gegangen sein wird — der des Nordseitenschiffs dauerte im ganzen 20 Jahre, der des Südseitenschiffs — er war sicher geplant¹³⁾ — war noch nicht einmal begonnen. Poppelken wird somit genügend Veranlassung gehabt haben, alte Architekturglieder wieder zu benutzen und altertümliche Bauformen nachzuahmen. Nicht zu verkennen ist, wie bewußt er ältere Stilmittel, Bau- und Schmuckformen verwandte und mit welch souveränem Geschmack er sie seinen ausgesprochen spätgotischen künstlerischen Zielen dienstbar zu machen verstand, so daß man darin einen interessanten Beitrag zur besonderen Rezeptions- und Assimilationsfähigkeit der letzten Spätgotik hinsichtlich andersartiger Stilformen erblicken darf.

Von einem „bewußten Historisieren“, wie H. Rosenau¹⁴⁾ meint —

¹²⁾ In diesem Zusammenhang ist auch das Maßwerk der beiden Fenster von Interesse, die sich an der Ostseite der sog. Bischofsloge befinden. Die untere Fensteröffnung, von Poppelken im Zusammenhang mit der Vergrößerung des nördlichen Seitenschiffs ausgebrochen und oben mit einem flachen Rundbogen versehen, hat verhältnismäßig schlichtes, das obere (wohl ältere) Rundfenster dagegen Maßwerk mit Fischblasenmotiven. Das Maßwerk beider Fenster stammt von Poppelken.

¹³⁾ Vgl. S. 340 f.

¹⁴⁾ Helen Rosenau, Zur Baugeschichte des Bremer Doms, Bremisches Jahrbuch 1931, S. 34 f.

davon also, daß Poppelken altertümliche Bauformen lediglich um ihrer selbst willen angewandt hätte, kann freilich auch bei solchem Sachverhalt noch keine Rede sein. Gibt es doch genügend Beispiele, daß man sich im Mittelalter alter Bauteile und -glieder bediente oder archaisierend baute; und hier erforderte die Situation, vor die sich der Baumeister gestellt sah, zweifellos besonders durchgreifende Maßnahmen. Direkt gegen solche „historisierenden“ Absichten spricht, daß Poppelken — wie gesagt — als Spätgotiker hierzu noch keineswegs den erforderlichen inneren Abstand von mittelalterlicher Kunst besitzen konnte. Vielmehr ist festzustellen, daß das Verhältnis des Baumeisters zu altertümlicher d. h. für ihn also „historischer“ Baukunst vom wissenschaftlichen Standpunkt aus noch ein durchaus naives war. Er näherte seine Architektur stilistisch der älteren des Domes nur an, um einen möglichst harmonischen Gesamteindruck des Kirchenraumes zu erzielen — und sie letztlich eben doch seinem spätgotischen Stilwillen unterzuordnen. — Rosenau hat unbewußt selbst eine Art Gegenbeweis ihrer Behauptung erbracht, als sie nachwies, daß Poppelken im einzigen erhaltenen Kreuzgangjoch ältere Architekturstücke verwandte und dabei ein frühromanisches Kapitell gänzlich unbefangen und in völliger Verkennung seiner ursprünglichen Funktion als Basis einer Säule benutzte. Die gleiche „kunstwissenschaftliche“ Desinteressiertheit verraten zwei durch Dienste abgestützte Konsolköpfe an den oberen Arkaden der Ostwand des Nordseitenschiffes. Vermutlich sollten sie „Nachahmungen“ der Maskenkonsolen im benachbarten nördlichen Kreuzflügel darstellen — entsprechend den künstlerischen Intentionen Poppelkens, die formalen Beziehungen zu älteren Teilen des Domes überall zu intensivieren. Das praktische Resultat waren jedoch merkwürdige Zwittergebilde, die ebensowenig und -sosehr „Renaissancékaryatiden“ wie jenen frühgotischen „Vorbildern“ ähneln.

Im Zusammenhang mit der Baugeschichte des Nordseitenschiffs sind noch einige andere Probleme von Interesse. So ist die Frage noch nicht geklärt, welches der akute Anlaß war, der zu der umfangreichen Bautätigkeit an der Nordseite des Doms führte. Bippen¹⁵⁾ nahm an, daß der Dombrand des Jahres 1483, bei dem das ganze Kirchendach in Flammen aufging, auch das alte Nordseitenschiff so in Mitleidenschaft

¹⁵⁾ W. v. Bippen, Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Doms im Bremischen Jahrbuch 1888.

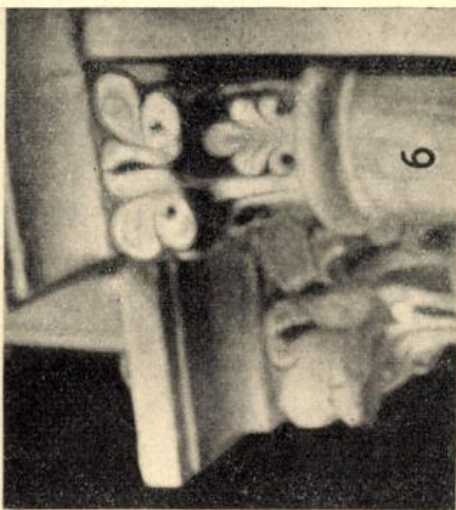
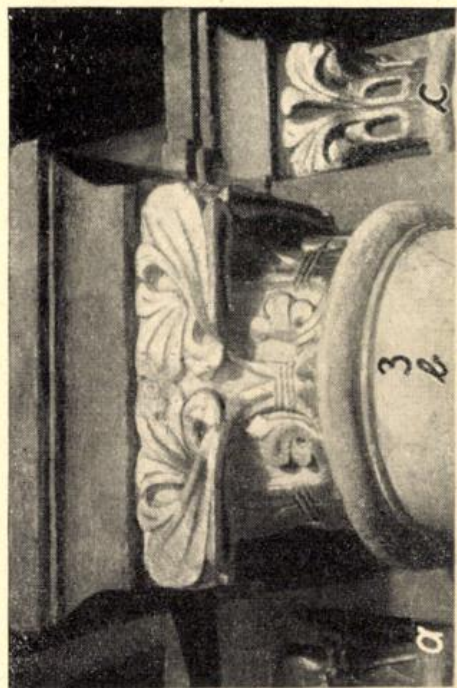
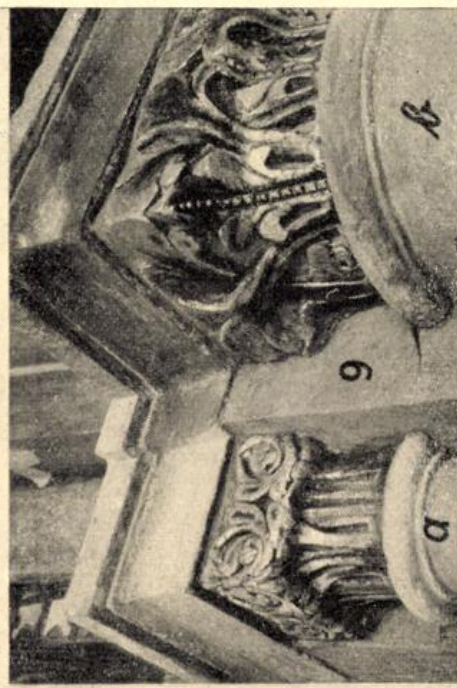
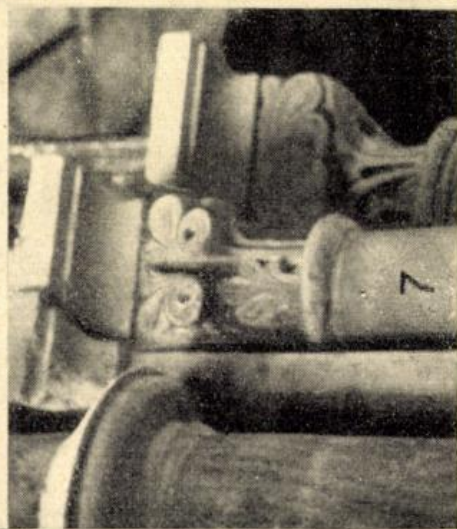


Abb. 1, 3, 8, 9.
Kapitelle
des Südseitschiffs.

Abb. 2, 4, 5, 6, 7.
Kapitelle
des Nordseitschiffs.



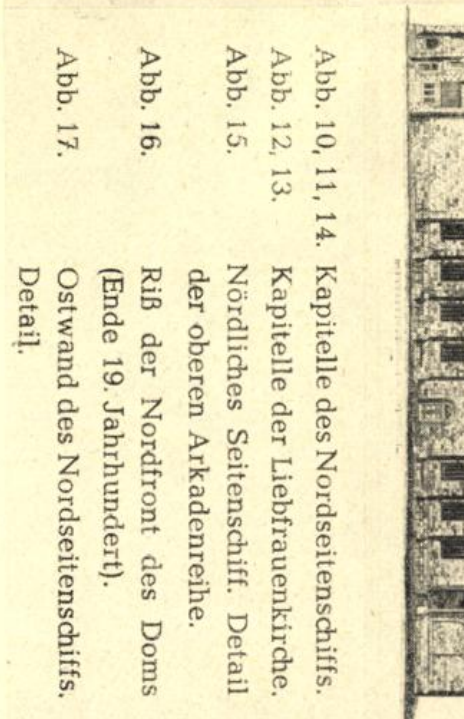
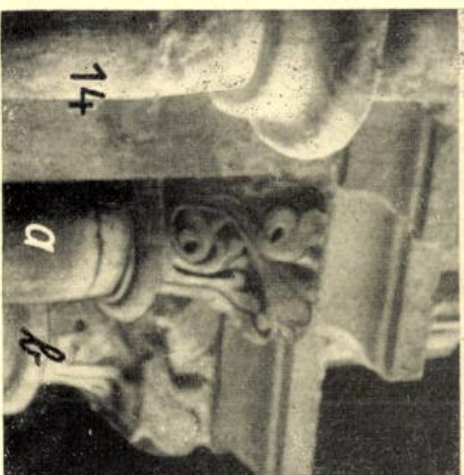
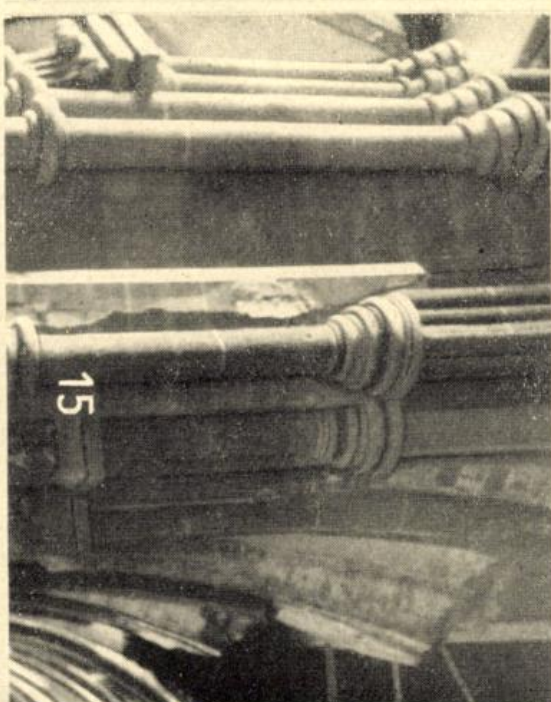
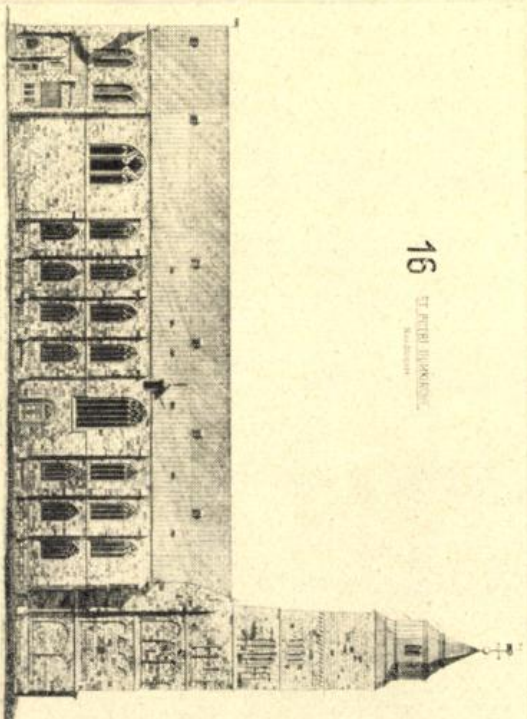
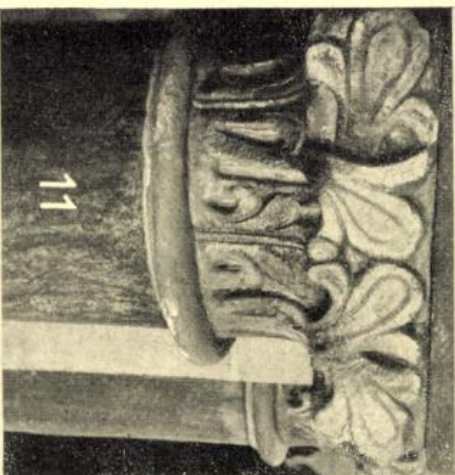
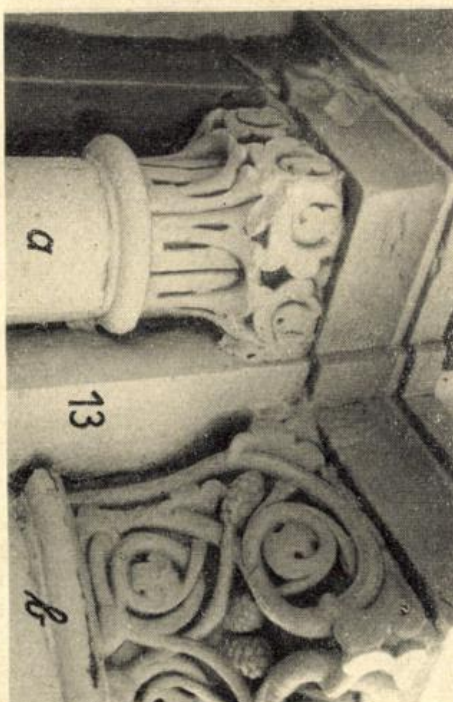


Abb. 10, 11, 14. Kapitelle des Nordseitenschiffs.

Abb. 12, 13. Kapitelle der Liebfrauenkirche.

Abb. 15. Nördliches Seitenschiff. Detail der oberen Arkadenreihe.

Abb. 16. Riß der Nordfront des Doms (Ende 19. Jahrhundert).

Abb. 17. Ostwand des Nordseitenschiffs. Detail.

gezogen hätte, daß ein Neubau erforderlich wurde. Allerdings konnte er sich nicht recht erklären, warum man dann 20 Jahre gewartet hat, ehe man zu bauen anfang. Es ist auch recht fraglich, ob außer dem Dach damals andere Teile des Doms zerstört wurden. Es wird uns noch von anderen Dombränden der Jahre 1553 und 1656 berichtet, bei denen wohl das Dach abbrannte, die Gewölbe aber im großen und ganzen intakt blieben. Jedenfalls ist an diesen keine Spur irgendwelcher Veränderungen zu bemerken. Sicher ist, daß das Nordseitenschiff, wenigstens bis zur Höhe der Kämpfer, den Brand von 1483, ohne Schaden zu nehmen, überstand; denn diese sind noch fast alle erhalten und zeigen keinerlei Brandspuren.

In diesem Zusammenhang muß noch ein anderes Problem angeschnitten werden, das seinerzeit von H. A. Müller (a. a. O.) aufgeworfen wurde. Müller nahm an, daß sich ursprünglich eine Kapellenreihe analog der der Südseite des Domes an das Nordseitenschiff anschloß. In der Dombauforschung hat man diese Meinung allgemein akzeptiert. Die Südkapellen entstanden, urkundlichen Nachrichten zufolge, am Ende des 14. Jahrhunderts¹⁶⁾ — eine Tatsache, die durch die Bauformen bestätigt wird. Die Vermutung liegt nahe, daß die fragliche Kapellenreihe an der Nordseite etwa zu der gleichen Zeit erbaut worden ist. Müller hielt die Rückwand derselben für identisch mit dem Untergeschoß der von Poppelken errichteten Nordwand des Seitenschiffes. Der Formencharakter dieses Architekturteiles entsprach aber durchaus den ästhetischen Absichten Poppelkens, wie bereits dargelegt wurde. Auch ist zu bedenken, daß der untere Teil der Nordwand in der Breite und Höhe seines Querschnitts von vornherein für einen Laufgang berechnet ist und darum andere Dimensionen hat als die entsprechende Mauer an der Südseite des Domes. Selbstverständlich hatte ein Laufgang hier nur einen Sinn, wenn er in derselben Weise wie von Poppelken in die Bauplanung einbezogen wurde. Abgesehen davon, daß er an der Nordwand in seiner Höhe nicht mit der der Kapellen übereingestimmt hätte — diese wurde durch die Maße des benachbarten Seitenschiffes bestimmt — wäre er in der Kapellenflucht architektonisch überhaupt nicht sinnvoll gewesen.

Im übrigen fehlt jegliches Anzeichen dafür, daß Poppelken die Wand nachträglich zur Aufnahme eines Laufganges verstärkt und erhöht hätte; vielmehr ist sie, wie das z. Z. freiliegende Mauerwerk

¹⁶⁾ Vgl. W. v. Bippen a. a. O. S. 198 f.

ausweist, in einem Zuge einheitlich hochgeführt worden. Das kann also nur durch Poppelken geschehen sein¹⁷⁾.

Auf Anbauten an der Nordseite des Langhauses glaubte Müller vor allem aus dem Vorhandensein einer rundbogigen Blendarkade am westlichen und einer ebensolchen Arkade am östlichen Ende des Nordseitenschiffs schließen zu können. Nach seiner Ansicht sollten diese einst dazu dienen, die Innenwände der Kapellen zu gliedern. Allerdings hätten ihn schon ihre „frühromanischen“ Formen stutzig machen müssen, die denen der Mittelschiffsarkaden ähneln. Zu seiner zeitlichen Fixierung der Kapellen stimmten sie sicherlich nicht.

Die Blende an der Westseite ist aus Backstein aufgemauert. Da ihre Putzschicht durch Bombeneinwirkung während des Krieges beschädigt ist, ist es nicht weiter schwierig, dies festzustellen. Ihre vertiefte Rückwand ist identisch mit der Ostwand des benachbarten Treppenturms. Die Verwendung von Backstein schließt die Möglichkeit aus, daß sie gleichzeitig mit den Mittelschiffsarkaden aufgemauert wurde, denen sie sich doch in ihrer Formgebung anpaßt — Backstein kam in Bremen erst wesentlich später in Gebrauch. Es bleibt nur eine Möglichkeit. Poppelkens Tendenz entsprach es, seine Bauformen den älteren des Domes anzugleichen. Die Backsteinmauer, aus der die Blende gleichsam ausgespart erscheint, trägt die Dienste für das Netzgewölbe, das dieser Baumeister schuf. Zugleich stellt ihr oberer Abschluß die östliche Fortsetzung des Laufganges dar, mit dem Poppelken das Nordseitenschiff versah. Es ist also keine Frage, daß die Blendarkade seiner Zeit von Poppelken aufgeführt wurde.

Mit der Arkade an der Ostseite des Nordseitenschiffs — sie ist z. Z. vermauert — verhält es sich kaum anders. Hier liegen größere Mauerflächen frei. Deutlich kann man erkennen, daß sie aus dem sauber gearbeiteten und gefugten alten Sandsteinmauerwerk des nördlichen Kreuzflügels nachträglich ausgebrochen und mit einem aus Ziegeln gemauerten Rundbogen versehen wurde (Abb. 17). An der gegenüberliegenden Wandseite, im nördlichen Querhausarm, ist derselbe Rundbogen noch einmal zu sehen — allerdings nicht so deutlich, da hier die Putzschicht nur wenig gelitten hat. Außerdem bemerkt man an dieser Seite eine vertikal laufende Fuge, die die einstige seitliche Begrenzung

¹⁷⁾ Auch die Reihe flachbogig geschlossener Nischen in dieser Wand deutet auf die gleiche Urheberschaft, da sie mit der Idee einer Kapellenreihe nicht in Einklang zu bringen ist.

der Arkade verdeutlicht. Vergleichende Messungen ergaben genaue Übereinstimmung mit dem Befund im Nordseitenschiff.

Da dieser Mauerdurchbruch erst in gotischer Zeit erfolgt sein kann und die Arkade zugleich jene eigentümlich archaisierenden Formen zeigt, die Poppelken anstrebte, hat er auch hier das Motiv der Mittelschiffsarkadenreihen fortsetzen wollen. Lag ihm doch zugleich daran, überall den Blick ins Kircheninnere freizumachen, eine Tendenz, der der Arkadendurchbruch durchaus entsprach¹⁸⁾.

Müllers Ansicht, daß jene Blende und Arkade zu der von ihm postulierten Kapellenreihe gehört haben, hat sich also nicht bestätigt. Sie sind späteren Datums. Damit entfällt zugleich jeglicher Grund für die Annahme, daß sich an das frühgotische Seitenschiff Anbauten anschlossen¹⁹⁾. Im Gegenteil — der Baubefund spricht eindeutig dafür, daß Poppelken das Seitenschiff noch unverändert vorfand, als er mit seinem radikalen Umbau begann. Keine Spur läßt auf irgendwelche Anbauten schließen — und das bei Poppelkens wahrhaft großzügiger Art, alte Bauteile und -glieder wieder zu verwenden! Umfangreiche Grabungen, die man im Zuge der Restauration des Domes am Ende des 19. Jahrhunderts durchführte, führten zu ähnlichen Ergebnissen. Die Fundamente der gesamten Nordwand des Langhauses wurden damals um einen Meter verstärkt²⁰⁾. Außerdem wurde in einigem Abstand von dieser Wand das ganze Seiten-

¹⁸⁾ In neuerer Zeit wurde die Arkade zunächst in eine Blende umgewandelt (vgl. König a. a. O. S. 69), dann völlig vermauert. — Erst nach der Niederschrift dieses Aufsatzes kam dem Verfasser in einer Antiquitätenhandlung durch Zufall ein Ölbild des Domes zu Gesicht, das — nach seinem Stil zu urteilen — am Anfang des 19. Jahrhunderts gemalt wurde. Auf dem Gemälde, das von der Direktion des Focke-Museums angekauft wurde, ist die Arkade noch deutlich zu erkennen. — Vgl. auch ein Aquarell des Bremer Malers Junghans aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts sowie die Grundrisse in den bisherigen Veröffentlichungen über den Dom. Alte Fotos, die das Focke-Museum kürzlich erwarb, beweisen, daß die Arkade noch am Ende des vorigen Jahrhunderts vorhanden war.

¹⁹⁾ Nebenbei bemerkt, ist noch ein Teil von dem alten Sockel der Außenwand des nördlichen Querhausarmes im Nordseitenschiff zu sehen. Er endet bezeichnenderweise dort, wo die Arkade ansetzte. Poppelken hat ihn stehenlassen, als er das Nordseitenschiff umbaute.

²⁰⁾ Vgl. hierzu eine Zeichnung, die sich unter anderem Bildmaterial der großen Restauration des 19. Jahrhunderts in der sog. Bischofsloge befindet, und E. Ehrhardt, Der Bremer Dom (Manuskript im Focke-Museum).

schiff entlang ein Heizkanal gezogen²¹⁾. Von irgendeinem auffallenden Fundamentbefund ist jedoch nichts berichtet. Analog der südlichen Kapellenreihe hätte eigentlich auch die nördliche durch Wände unterteilt sein und entsprechende Grundmauern aufweisen müssen.

Die Ursachen, die seinerzeit die umfangreichen Bauarbeiten am Dom veranlaßten, liegen somit verhältnismäßig klar zutage: Eine Wiederherstellung alter Bauteile wird kaum erforderlich gewesen sein. An der Nordseite des Langhauses befand sich lediglich das frühgotische Seitenschiff, das damals im wesentlichen noch intakt gewesen sein wird. Eine bedeutende Erweiterung des Langhauses scheint jedoch dringend erwünscht gewesen zu sein, zudem ein Umbau in spätgotischem Sinne.

Poppelken plante anscheinend wesentlich größere bauliche Veränderungen, als er tatsächlich durchführen konnte. Das Langhaus gewährt heute durch die Inkongruenz seiner beiden Abseiten einen völlig unbefriedigenden Eindruck, zumal der einerseits direkte, andererseits indirekte Lichteinfall im Mittelschiff das Auge auf das empfindlichste stört²²⁾. Dies wenig schöne Ergebnis der Bautätigkeit Poppelkens wird keinesfalls in seinem Sinne gewesen sein. War doch im Gegenteil die Absicht, das Innere und Äußere des Doms möglichst einheitlich zu gestalten. Poppelken wird vielmehr vorgehabt haben, die Südseite des Langhauses in der gleichen umfassenden Weise wie die Nordseite umzubauen; doch hat er den Plan nicht mehr ausführen können. Es gibt hierfür noch andere Indizien.

Damals wurden die beiden Emporen an der Ostwand des nördlichen und südlichen Kreuzflügels in schönen und reichen spätgotischen Formen errichtet.²³⁾ Sie waren im wesentlichen wohl als reizvoller Ab-

²¹⁾ Der Heizkanal verläuft in ca 1,60 m Abstand von der Nordwand und liegt gegenwärtig im Osten des Seitenschiffs an einigen Stellen frei. In Nähe des Treppenturms biegt er nach Süden.

²²⁾ Offenbar mit der Absicht, die unterschiedliche Lichtzufuhr im Mittelschiff möglichst auszugleichen, wurden die Fenster an der Südseite desselben unten zugemauert — vielleicht schon durch Poppelken. Jedenfalls war dies 1690 bereits geschehen, wie aus einem Kupferstich von J. Klump (Bremen, Lebenskreis einer Hansestadt, Bremen 1941, Abb. 41) ersichtlich ist.

²³⁾ Vgl. ein Aquarell Papendieks aus dem Jahre 1828 im Bildarchiv des Focke-Museums, das die Empore im südlichen Kreuzflügel in ihrem originalen Zustand zeigt.

schluß für Durchblicke aus den Seitenschiffen gedacht. Das setzte allerdings voraus, daß an der Südseite ein neues Seitenschiff entstehen sollte, das analog dem an der Nordseite die nötigen freien Blickbahnen gewährte.

Gleichzeitig wurde eine Orgelempore gebaut, die mit der Westwand des Nordseitenschiffes fluchtete²⁴⁾. Auch das läßt auf die Planung eines entsprechenden Südseitenschiffes schließen, das mit derselben Fluchtlinie abschließen sollte.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Dombauarbeiten vorzeitig unterbrochen wurden. Anscheinend fand man keine Zeit mehr, das Maßwerk an der oberen Fensterreihe in passenden Größenverhältnissen anzufertigen und richtig einzusetzen. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts befand sich dasselbe in einem außerordentlich unzulänglichen Zustand²⁵⁾. Auch nahm man sich nicht mehr die Mühe, Architekturteile des alten Nordseitenschiffes (Säulen, Kapitelle, Konsolen an der östlichen Arkade), die in dem neuen überflüssig geworden waren, ja störend wirkten, zu beseitigen.

Aufs Ganze gesehen, ist zu sagen, daß es sicherlich sehr bedauerlich ist, daß Poppelkens großzügige Pläne nicht in vollem Umfange verwirklicht werden konnten. Doch ist zu bedenken, daß dadurch der wundervolle Baugedanke des Südseitenschiffes der Nachwelt erhalten blieb. Diesen hat man mit Recht einen der schönsten des Übergangsstils in Deutschland genannt.

²⁴⁾ Sie wurde in neuester Zeit weiter nach Osten vorgezogen.

²⁵⁾ Vgl. Denkmale a. a. O. 3. Abt. S. 30 f.

VII.

Beiträge zur bremischen Handelsgeschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von Hans Jürgen von Witzendorff

Gliederung

	Seite
1. Die Quellen	343
2. Die kommerzielle Lage in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ...	345
3. Der Außenhandel mit den europäischen Staaten	
A. Holland	347
B. Frankreich	349
C. Die Pyrenäenhalbinsel	351
D. Das Mittelmeer	352
E. Großbritannien	353
F. Die nordischen Länder	355
G. Die Ostseeküste	356
H. Zentralrußland	357
I. Die Nordseeküste und Hamburg	359
K. Einzelangaben zum Außenhandel	360
4. Der Binnenhandel	361
5. Die Gesamtentwicklung des Handels bis zum amerikanischen Unabhängigkeitskrieg	363
6. Der Handel mit Ostasien	366
7. Der Handel mit Nordamerika und Westindien	367
8. Die Hochkonjunktur am Ende des Jahrhunderts	371
9. Die Handelskrise 1799	372
10. Der Seehandel bis zur Kontinentalsperre	374
11. Der Kaufmann und seine Geschäftsführung	376
12. Einiges über die Handelswaren	380
13. Gewerbe und Manufaktur	384
A n h a n g :	
1. Die Schiffsankünfte auf der Schlachte	386
2. Die Schiffsankünfte aus Amerika	388
3. Der bremische Binnenhandel 1792	389
4. Maße und Gewichte	392

1. Die Quellen

Der Unterhalt der Schlachte, des großen Ladekais an der Weser, wurde ursprünglich aus den Gebühren für das Umpacken des Herings und das Ausmessen des Getreides bestritten. Seit 1670 wurden einige Artikel des See-Imports, in denen sich ein größerer Handel auf fremde Rechnung entwickelt hatte, mit einer Abgabe für die Schlachte belegt. Dieses „Schlachtegeld“ wurde in das Rechnungsbuch der Schlachte eingetragen, das von diesem Jahre an vollzählig erhalten ist (Signatur des Staatsarchivs Bremen: P. 2. m. 6. b. 1. b. 2. C.). Obwohl sich im Laufe der Zeiten die kommerziellen Verhältnisse weitgehend änderten und der Schwerpunkt des Kommissionsgeschäfts auf andere Waren übergang, blieb die Abgabe auf die im Jahre 1670 bestimmten Artikel beschränkt und die Verfügung bis 1809 unverändert in Kraft.

Da die Kaufleute oft die Anmeldung der Kommissionsgüter unterließen und wiederholte scharfe Ermahnungen ohne Erfolg blieben, wurde 1747 ein besonderes Anmeldeverfahren eingeführt. Für jedes von See eintreffende Schiff mußte vor dem Ausladen ein Verzeichnis der Ladung und der Empfänger in doppelter Ausfertigung bei den Schlachteschreibern abgegeben werden. Das eine Verzeichnis diente zur Berechnung des Schlachtegeldes, nach dem anderen wurde ein „Angabebuch für die auf der Weser für Bremen ankommenden Schiffe und Ladungen“ geführt. Die Angabebücher (Signatur des Staatsarchivs Bremen: Ss. 2. a. 4. i. 2.) sind ab Juni 1754 bis auf zwei kurze Unterbrechungen (1758 bis April 1764 und September 1766 bis Ende 1768) erhalten.

In beiden Büchern verfügt die Stadt über eine einzigartige Quelle, die andere Handelsstädte für diese Zeit nicht besitzen. Die Rechnungsbücher geben den Umfang des Kommissionsgeschäfts in einigen Waren an und die daran beteiligten Kaufleute. Aus den Angabebüchern erfahren wir die eingetroffenen Schiffe mit Abgangs- bzw. letztem Zwischenhafen und den Namen des Schiffsführers, die Ladung und die Empfänger. Leider haben die Schlachteschreiber Namen und Flagge der Schiffe, die Kennzeichnung der für fremde Rechnung angelieferten Waren und nähere Angaben über Wert, Gewicht und Sorte der Ladung nicht verzeichnet. Zwar ist die Anzahl der Fässer, Tonnen, Ballen, Säcke usw. für jeden Artikel aufgeführt, doch ist es bei der damaligen verwirrenden Fülle der verschiedensten Systeme von Maßen und Gewichten, die sich überdies noch im Laufe der Zeit änderten, nicht möglich, die Warenmengen auch nur annähernd zu bestimmen. Wie An-

hang 4 zeigt, hatte jegliche Warengattung des bremischen Handels ihr besonderes Maß.

Für die Ausfuhr nach See und für den Binnenhandel fehlen archiva-
lische Quellen. Es sind weder Einnahme-Verzeichnisse der vier
Wuppen auf der Schlachte vorhanden, von denen drei für den See-
verkehr vorgesehen waren, noch die Register der Zollstätten von Els-
fleth und Dreye, über die der Außen- bzw. Binnenhandel lief. Einzelne
Angaben in früheren Werken über die bremische Handelsgeschichte
sind für diese Arbeit verwendet worden.

Literaturverzeichnis

Johann Georg Büsch: Versuch einer Geschichte der Hamburger
Handlung. Hamburg. 1797.

Johann Smidt in: Hanseatisches Magazin, 3. Band, 2. Heft, S. 248
bis 278. Bremen. 1800: Etwas über die Ursachen der letzten Hand-
lungskrise und ihren Einfluß auf Bremen.

August Schumann: Das gewerbefleißige Deutschland. Leipzig. 1807.

Christian Abraham Heineken: Geschichte der freien Hansestadt
Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Unterwerfung
unter den französischen Zepher. Bremen. 1812. (Manuskript im Bremer
Staatsarchiv ad P. 1. s. 10.).

Über das Verhältnis der freien Hansestädte zum Handel Deutsch-
lands. Von einem Bremer Bürger (Adam Storck). Bremen. 1821.

Johann Hermann Duntze: Geschichte der freien Stadt Bremen.
4. Band. Bremen. 1851.

Johann Falke: die Geschichte des deutschen Handels. 2. Teil.
Leipzig. 1860.

Ernst Baasch: Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen
zwischen Hamburg und Amerika. Hamburg. 1892.

Derselbe: Forschungen zur Hamburger Handelsgeschichte. Ham-
burg. 1898.

Derselbe: Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiff-
fahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hamburg. 1910.

Friedrich Rauers: Geschichte des Bremer Binnenhandels im 19. Jahr-
hundert. Bremen. 1913.

Ludwig Beutin: Die bremische Ostseefahrt in den neueren Jahr-
hundertern. Bremen. 1935.

Quellen und Darstellungen zur bremischen Handelsgeschichte:

Heft 1: Bremen und Nordeuropa. Von Hermann Entholt und Ludwig Beutin. Weimar 1937.

Heft 2: Bremen und die Niederlande. Von Hermann Entholt und Ludwig Beutin. Weimar. 1939.

Otto Gönnerwein: Das Stapel- und Niederlagsrecht. Weimar. 1939.

2. Die kommerzielle Lage in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Die wirtschaftliche Betätigung Bremens war von jeher ein besonders zäher Kampf gegen ungünstige geographische Bedingungen. Bremens wirtschaftlicher Lebensraum war an sich viel schmaler und viel begrenzter als der seiner wichtigsten festländischen Konkurrenzhäfen. Die Weser ist der kleinste der deutschen Flüsse, das Stromgebiet liegt eingezwängt zwischen den viel wichtigeren Wirtschaftsräumen des Rheins und der Elbe und bot auch weit weniger Ausfuhr Güter. Im Gegensatz zu Hamburg hatte daher der Importhandel für Bremen eine größere Bedeutung als der Export. Vor dem Außenhandel lag der drückende Elsflether Zoll. Im Binnenhandel erlaubten die 21 Zollstätten an der Weser bis Münden, also auf einer Strecke von nur 27 Meilen, lediglich einen mäßigen Frachtverkehr, wenige Güter gingen von Münden weiter bis nach Frankfurt/Main.

Die bremische Schifffahrt war auf die europäischen Küstengewässer beschränkt, etwa von Cadix bis Archangelsk, doch verkehrte die Bremer Flagge eigentlich nur bis Bayonne herunter. Die Atlantikhäfen der Pyrenäenhalbinsel wurden kaum aufgesucht; das Mittelmeer war durch die zunehmende Seeräuberei der algerischen Randstaaten für die hansische Schifffahrt verschlossen. Westfrankreich, die nordischen Staaten, die Ostseehäfen und in gewissem Umfange auch England waren das Hauptziel der bremischen Schiffe. Über die Küstengewässer hinaus führte nur die Grönlandfahrt, die 1725 ihren Höhepunkt erreichte, dann aber ständig zurückging und 1753 für viele Jahre ganz eingestellt wurde.

Den ersten Rang im bremischen Außenhandel nahmen immer noch die Niederlande ein, obwohl es mit ihnen schon wirtschaftlich bergab ging. Aus der ursprünglich drückenden Abhängigkeit war ein durchaus

erträgliches, ja fast freundschaftliches Verhältnis geworden, nur das Streben der Holländer nach Erweiterung ihres Handelsraumes am Rhein wurde als Beeinträchtigung empfunden. Bei der engen Bindung der Stadt an die Niederlande wandte sich der aufblühende Handel Englands mehr nach Hamburg. Die Bremer sahen das mit Neid und gaben sich alle Mühe, das britische Geschäft stärker an die Weser zu ziehen. Aber obwohl die Kaufmannschaft 1727 hierfür einen besonderen Geldfond aufbrachte und die Stadt 1731 einen für England sehr günstigen Handelsvertrag abschloß, blieb doch das Geschäft begrenzt und weit hinter Hamburg zurück. Dagegen erweiterte sich der Verkehr mit Frankreich wesentlich infolge des Kommerztraktats von 1716 und der Freigabe der westindischen Kolonialerzeugnisse. Der Gütertausch mit den Nordischen Staaten hielt sich in seinem früheren Umfange, nur die Bedeutung des Kontors in Bergen ging weiter zurück. Verhältnismäßig rege war die Ostseefahrt, vor allem durch den Handel mit Leinsaat.

Das Gewerbe litt unter dem längst zum Zwang ausgearteten Zunftwesen, das jede freie Entwicklung hemmte. Als der Handelsvertrag von 1731 den deutschen Wollwaren freie Einfuhr nach England gab, erhielten die Wollweber und Strumpfwirker wohl starken Auftrieb, doch ging dieser schon nach kurzer Zeit unter dem Druck der Zunftbestimmungen wieder verloren. Dieser Zunftgeist herrschte noch fort, als die Stadt bereits mit Erfolg am Überseehandel teilnahm. Abgesehen von der ansteigenden Tabakmanufaktur konnte sich auch die an sich schon geringe Industrie nicht weiter entwickeln. Die Zahl der Brauereien nahm ständig ab, seit der Hauptabnehmer, Holland, selbst braute und der Bierkonsum durch Kaffee, Tee und Kakao zurückgedrängt wurde. Die Stadt war viel zu klein, um eine größere Industrie in Krisenzeiten schützen zu können, man verdiente auch viel müheloser in Handel und Schifffahrt. Der Kaufmann, der eine Fabrik oder Manufaktur besaß, ließ diese immer durch einen Meister leiten und widmete sich selbst ausschließlich dem Handel, oder er betrieb wenigstens nebenbei einen Kleinhandel mit Gewürz, Webwaren, Wein oder dergleichen. So ging auch die erste Bremer Zuckerraffinerie, die der Weinhändler Johann Nonnen 1729 angelegt hatte, bald wieder ein.

In den fast gleichförmigen Ablauf des Handelsgeschäfts kam in den 1730er Jahren durch den stärkeren Verkehr mit Frankreich und eine gewisse Belebung des englischen Geschäfts ein zwar langsamer und

geringer, aber doch stetiger Anstieg. Die zu Anfang des Jahrhunderts noch recht häufigen Konkurse hörten auf, der Kaufmann hatte bei bescheidenen Ansprüchen sein Auskommen und Grund zur Zufriedenheit.

3. Der Außenhandel mit den europäischen Staaten

A. Holland

Als Mittelpunkt des ostindischen und des Levantehandels, als erster Getreideplatz Europas, als Stapelplatz für den westdeutschen Handel und als Zentrale eines bedeutenden Eigenhandels spielten die Niederlande eine hervorragende Rolle im Bremer Ein- und Ausfuhrverkehr. Die Weserstadt war eine der wichtigsten Einfallpforten für die holländischen Waren europäischer und überseeischer Herkunft; Holland wiederum holte sich aus Bremen zahlreiche Artikel deutschen, nordischen und russischen Ursprungs. Das Land brauchte immer Brotkorn, von dem es nur ein Viertel des Bedarfs selbst erzeugte, und mußte auch Bauholz und für seine hochentwickelte Seiden- und Tuchfabrikation Flachs und Wolle als Rohstoff einführen. Der Güteraustausch war daher sehr rege, er ließ erst nach, als sich seine Bedeutung durch das zunehmende bremische Überseegeschäft verringerte. Der Seeverkehr lag überwiegend in holländischer Hand und wurde meist durch kleine Küstenfahrer über die Watten durchgeführt.

Der niederländische Handel war um die Mitte des Jahrhunderts schon stark im Niedergang, nach einem zeitgenössischen Ausspruch waren ihm nur der Hering, die Gewürze und die Spedition geblieben. Bremen gegenüber trifft dies jedoch nicht zu. Wohl hatte sich die Stadt in Tabak, Kaffee, apulischem Öl und sonstigen Levantegütern weitgehend von der holländischen Vermittlung freigemacht, doch behaupteten die Niederlande noch lange die Führung im Import von Hering, Tran, raffiniertem Zucker (Kandis), Gewürz, Papier und Kattun. Der holländische Matjes, erst in den 1780er Jahren durch die nordischen Fänge zurückgedrängt, war ein Standardartikel, der, zu meist in Kommission, bis nach Polen und in die Ukraine ging. Mit dem Hering kam aus Enkhuizen der für Beleuchtung und Fabrikation wichtige Tran, den die nordischen und russischen Erzeugnisse erst später überflügeln. Auf dem Zuckermarkt behauptete Holland lange

den ersten Platz, allein der Kandis machte die Hälfte des Bremer Zuckerimports aus; erst als Ende der 1770er Jahre eigene Raffinerien an der Weser entstanden, wurde der Rohzucker aus England wichtiger. Kattun, teils aus deutschen Roh- und Halbfabrikaten gefertigt, teils indischen Ursprungs, Papier, Gewürz, Kreide, Drogen, Sirup, Mehl, Käse, Arak und Genever nahmen einen größeren Platz in der Bremer Einfuhr ein, selbst der Rheinwein kam z. T. über Holland. Das Hauptgeschäft wickelte sich über Amsterdam ab, wo viele Bremer Häuser ihre Niederlagen hatten. Gauda lieferte Tabakpfeifen, von der holländischen Marschenküste wurden Hafer, Roggen, Bohnen, Grütze, Perl- und Scheldegerste bezogen. Auf den Amsterdamer Kornstapel jedoch griff der Bremer Getreidehandel der hohen Preise wegen nur in Notzeiten zurück.

Ausfuhr Güter nach Holland waren Leinwand und Garn, vor allem aus der Osnabrücker Gegend, Wolle, Juchten, Brotgetreide, Braunschweiger Bier, Mineralwasser, Drogen, Wachs, Glas, Eichenholz für den Schiffbau, Sollinger Steine, eiserne Öfen und Ofenplatten, Stahl- und Eisenwaren, Kupfer und sogenannte Nürnberger Waren (Kämme, Brillen, Spielzeug, Gold- und Silberdraht, Schlosser-, Feilenhauer- und Zirkelschmiedearbeiten).

Die Ausschaltung des holländischen Seehandels während des Unabhängigkeitskrieges benutzte Bremen, um sich den Frankfurter Markt über Münden zu erobern. Es ließ sich auch nach dem Pariser Frieden nicht mehr ganz hinausdrängen. Aber erst die Revolutionskriege vertrieben den holländischen Kaufmann endgültig vom Rhein. Fortan lief der Handel mit dem Rheingebiet und der Schweiz über Hamburg und Bremen, und Holland mußte sogar durch die Hansestädte mit Kolonialerzeugnissen versorgt werden. 179 Schiffe gingen 1798 von Bremen nach Amsterdam. 1803 exportierte Bremen unter anderem nach Holland ¹⁾:

113 Ballen und 27 Sack Wolle

207 Ballen, 37 Kisten, 72 Rollen und 30 Pack Leinwand

104 Ballen Kattun

4 Faß und 19 Pack Garn

29350 Stück Hörner

6268 Stück Farbholz

142 Faß und 746 Ballen Zucker

¹⁾ Aug. Schumann: Das gewerbefleißige Deutschland, S. 202 f.

302 Faß und 8 Pack Tabak

105 ganze, 68 halbe Pipen und 28 Faß Öl

757 ganze und 68 halbe Pipen Branntwein

70 ganze, 14 halbe Pipen, 39 Faß, 91 Oxhoft und 28 Trommeln Wein.

B. Frankreich

Schon in früher Zeit war Bremen ein wichtiger und bedeutender Absatzplatz für französischen Wein und Branntwein geworden. Der Kommerztraktat, der am 28. September 1716 in Paris mit den führenden Städten des deutschen Nordens abgeschlossen wurde, stellte die Hansestädte in allen Abgaben den französischen Untertanen gleich und ermäßigte den Einfuhrzoll auf alle in Frankreich einzuführenden Waren. Die Folge dieses Handelsvertrages war eine merkliche Belebung der merkantilen Beziehungen auch zwischen Bremen und Frankreich, besonders der Weinimport nahm ständig zu und überstieg zeitweilig die Hamburger Einfuhr. Die Bremer Weinhändler unterhielten Kommanditen in den für den Einkauf wichtigsten Häfen Bordeaux und Bayonne; 1796 gab es deren 12. Außer den eigentlichen Weinhändlern beteiligten sich auch zahlreiche Kaufleute in Bremen am Weinhandel. Allein aus Bordeaux wurden jährlich etwa 40 000 Faß eingeführt. Der Transport erfolgte nur auf bremischen Schiffen, deren Kapitäne und häufig auch die Besatzung für eigene Rechnung Wein und Branntwein mitbrachten.

Noch wichtiger als der Kommerztraktat wurde für die Handelsbeziehungen zu Frankreich ein Erlaß der Pariser Regierung, der 1734 den westindischen Kolonien den freien Verkauf ihrer Produkte im Mutterlande erlaubte. Frankreich gewann dadurch in kurzer Zeit eine beherrschende Stellung auf dem europäischen Kolonialmarkt, Hauptabladestelle des kolonialen Überflusses wurde Deutschland. Auch auf dem Bremer Markt erschienen jetzt in steigendem Maße Kaffee aus St. Domingo, Zucker und Indigo, der bisher über Holland bezogene Levantekaffee wurde rasch verdrängt, die Zuckereinfuhr aus Frankreich kam dicht an die holländischen Lieferungen heran. Auch der Import von Sirup, Pflaumen, Weinessig, Kork, Papier und Drogen erreichte größeren Umfang. Französische Modewaren kamen dagegen auf dem Seewege nicht herein, doch lieferte England mehrfach

Seiden- und Wollzeug nordfranzösischen Ursprungs²⁾, und 1795 wurden über Dänemark 5500 Paar seidene Strümpfe französischer Herkunft bezogen. Mitte des Jahrhunderts wurde mit Cette, 1772 mit Marseille der Verkehr aufgenommen, er beschränkte sich jedoch auf wenige Schiffe, die Wein, Branntwein, Olivenöl, Südfrüchte und Drogen zurückbrachten.

Wesentlich geringer war die bremische Ausfuhr nach Frankreich, sie betrug nur ein Viertel der Einfuhr. Häufig war es nicht möglich, eine Ladung zusammenzubekommen; die Schiffe liefen dann mit Ballast aus oder nahmen, wenn sie Waren nach Spanien gebracht hatten, Rückfracht in den westfranzösischen Häfen. Die Sandberge, die dort aus dem Ballast entstanden, nannte der französische Volkswitz „Les produits de l'Allemagne“. Frankreich nahm Leinwand und Wolle in beschränkter Menge, Zimmerholz, Metalle, Wachs, Talg, Pottasche, Bier und Weizen ab. Seit Ende der 1760er Jahre bezogen die nordfranzösischen Flachsangebiete ihr Saatgut über Bremen; die Schiffe löschten in Rouen und Morlaix und brachten neben Glas, Eisen, Papier, Töpfen und Tabak vor allem Butter zurück.

Der Unabhängigkeitskrieg brachte Frankreich bis zu seinem Kriegseintritt eine Belebung des Exports auf Kosten Englands. Die französische Ausfuhr nach Bremen betrug in 1000 Hamburger Mark Banco³⁾

	1774	1775	1776	1777
in Kaffee	1200	1750	2475	2050
Wein	895	816	1016	733
Branntwein	20	86	84	109
Zucker	254	230	185	204
Indigo	80	72	86	64
Ol	45	3	10	10
Sirup	40	72	69	78

Die französische Ausfuhr nach den drei Hansestädten zusammen betrug 1788 50 Millionen Livres und stieg bei Ausbruch der Revolutionskriege auf 62 Millionen an, von denen 49 auf Hamburg, 11 auf Bremen und 2 auf Lübeck entfielen.

Die Revolutionsjahre und der dauernde Kriegszustand zwischen Frankreich und England hemmte zwar die Handelsschiffahrt aller be-

²⁾ Adam Storck, S. 149.

³⁾ August Schumann, S. 213, Christian Abraham Heinekens Chronik.

teiligten Mächte, förderte aber die der Hansestädte und verschaffte ihnen wegen der anerkannten Neutralität ihrer Flagge einen wesentlichen Vorteil vor den anderen Handelsmächten. Da die Teilnahme Bremens am Welthandel mit den Vereinigten Staaten in den folgenden Jahren durch die englischen Kaperschiffe stark behindert wurde, war die Aufrechterhaltung guter Handels- und politischer Beziehungen zu Frankreich von großer Bedeutung. Die zielbewußte Annäherung an die junge Republik trug bald ihre Früchte. Frankreich hatte ständig Bedarf an Brotgetreide und mußte nach dem Verlust von Westindien auch mit Kolonialerzeugnissen versorgt werden. In Verbindung mit dem fallenden Franc, der 1795 als neue Währung eingeführt worden war, wurden in Bremen Vermögen verdient. Auch der Weinbezug verdoppelte sich von 1793 bis 1798, allein aus Bordeaux wurden 1798 angeliefert⁴⁾: 43 168 Oxhoft, 160 ganze und 3 halbe Fässer, 470 Gebinde, 553 Stück, 24 Tersje und 530 Kisten Wein, 711 ganze und 208 halbe Stücke, 401 Gebinde, 125 Faß, 35 Pipen, 1 Oxhoft und 2 Kisten Branntwein.

C. Die Pyrenäenhalbinsel

Die iberischen Staaten waren eine Domäne des hamburgischen Außenhandels, für Bremen blieb nur ein geringer Absatz von Leinenwaren, Wachs, Glas und russischen Erzeugnissen. Überdies handelten spanische Aufkäufer im Westfälischen auf eigene Rechnung Leinwand und Garn ein und brachten sie über Zwolle zur Ausfuhr. Nur einige wenige Bremer Häuser unterhielten daher einen direkten Verkehr mit Spanien, im übrigen wurden die Erzeugnisse der Pyrenäenhalbinsel über Hamburg bezogen. Die Angabebücher der Schlachte geben jedoch kein richtiges Bild über den Schiffsverkehr, da häufig nach Spanien ausgelaufene Schiffe auf der Rückreise in Westfrankreich Wein luden und in den Schlachtere registern nach dem letzten Abgangshafen deklariert wurden.

Erst in den 1770er Jahren erfuhr der Spanienhandel eine merkliche Belebung, als Bremen sich hier für seine in England nicht mehr abzusetzende Leinwand einen neuen Markt erschloß. Westfälisches Leinen, vor allem aus der Osnabrücker Gegend, ging jetzt in zunehmendem Maße nach Cadiz, wo es nach den spanischen Kolonien und Süd-

⁴⁾ Christian Abraham Heinekens Chronik.

amerika umgeschlagen wurde, und nach Malaga. An beiden Plätzen konnten Ende des Jahrhunderts mehrere Bremer Häuser Niederlagen errichten; 1820 gingen bereits 50 Prozent der Bremer Leinenausfuhr nach Spanien. Auch Weizen, Gerste, Bohnen und russische Produkte wurden abgesetzt. Im Austausch kamen Öl, Zucker, Schokolade, Südfrüchte, Wein, Kork, seidene Tücher, Häute und Hörner aus Buenos Aires, und aus Malaga und Barcelona vor allem Branntwein zurück. Das Bremer Haus Cassel & Traub stand mit den Kanarischen Inseln in Verbindung. Während der Revolutionskriege lief das für Frankreich bestimmte Brotgetreide zum Teil über Barcelona, von wo es spanische Küstenfahrer nach dem Mittelmeerhafen Cette brachten.

Ein direkter Handel mit Lissabon kam erst 1782 auf; Portugal bezog für die Vermehrung seiner Kavallerie zu steigenden Preisen Hafer und lieferte dagegen Tabak, Öl, Tee, Reis und Häute.

D. Das Mittelmeer

Der Mittelmeerraum war englisches, französisches und holländisches Interessengebiet; auch Hamburg war hier stärker vertreten, seit es durch Vertrag mit den algerischen Randstaaten 1751 seiner Flagge freie Fahrt erkaufte hatte. Für den bremischen Handel war hier nicht viel auszurichten, nur einige große Häuser (Löning, d'Erberfeld, Wichelhausen, Meinertshagen, Treviranus), die mit dem begehrten apulischen Öl handelten, unterhielten den Verkehr, der sich meist der dänischen Flagge bediente. Italien nahm Amidam, Wachs, konservierten Fisch, Drogen, Farbstoffe und russische Erzeugnisse ab. Erst 1786 gelang es, einen größeren Markt für feine Leinenwaren aus dem Bergischen Land zu erschließen. Die von Bremen bevorzugten italienischen Häfen waren Gallipoli und Livorno, wo 1787 auch ein Bremer Kaufmann, Georg Renner, ansässig war. Das apulische Öl aus Gallipoli machte Ende des Jahrhunderts fast die Hälfte der gesamten Bremer Öleinfuhr aus. Große Lieferungen an Brotgetreide für Sizilien, Toskana und den Kirchenstaat ließen den Handel mit Italien weiter ansteigen.

Die Firma Friedrich Schröder führte zeitweilig Tabak und Zucker aus Alexandria ein. Einen lebhaften Handel mit Korinthen in ganzen Schiffsladungen betrieb das Haus G. Löning mit der griechischen Insel

Zakynthos. Der Verkehr mit dem aufblühenden österreichischen Freihafen Triest wurde 1781 aufgenommen, kam aber nicht über zwei bis drei Schiffe im Jahr hinaus. Im Austausch gegen Tran und Fischbein vom Walfang erhielt Bremen Dalmatiner Wein, Öl, getrocknete Früchte, Tabak und Drogen. Die Störung der alten Handelsbeziehungen während der Revolutionskriege brachte es mit sich, daß Triest Kaffee und Zucker auf dem Landwege aus Bremen einführen mußte.

E. Großbritannien

Während Bremen eng an die Niederlande gebunden war, setzte England seine heimischen und kolonialen Produkte vornehmlich über Hamburg ab. Bremens Anteil an dem mehr und mehr aufblühenden englischen Geschäft war nur gering; die Stadt suchte deshalb, soweit es die Rücksicht auf Holland zuließ, den Verkehr mit Großbritannien zu beleben und schloß dieserhalb 1731 einen Handelsvertrag ab, der den britischen Heringsfängen den Bremer Markt erschließen sollte. Bremen zeigte großes Entgegenkommen. Unter Verzicht auf das umständliche Verfahren, dem der Handel mit dem holländischen Matjes unterworfen war, blieb der englische Hering, der mit sechs Monaten Ziel und nur in Kommission gehandelt wurde, in der Liefertonne und durfte bereits nach acht Tagen, falls sich kein bremischer Interessent gefunden hatte, an Fremde verkauft werden. Die gleiche Vergünstigung wurde für Lachs, Stockfisch und Labberdan (getrockneten Schellfisch) gewährt. Die britische Gegenleistung bestand in der Erlaubnis, deutsche Erzeugnisse auf bremischen Schiffen frei nach England einzuführen. Das war eigentlich nur die Erneuerung eines alten Privilegs. Denn schon nach der Navigationsakte von 1669 und einer von Karl II. noch besonders gegebenen Erklärung durften die Bremer Leinwand, Leinengarn, Segeltuch, Anis, Pottasche, Weinstein, Holz, Mumme, Rheinwein und alle auf deutschem Boden erzeugten Güter in eigenen Schiffen nach England bringen⁵⁾.

Der Hering fand indessen an der Weser wenig Absatz, nur das Haus Düsing befaßte sich mit diesem Geschäft; der holländische Matjes war in Bremen nicht zu schlagen. Dieser Mißerfolg war mit ein Anlaß dazu, daß man in London bereits vier Jahre nach Vertrags-

⁵⁾ Adam Storck, S. 148.

abschluß versuchte, die Leinwandeinfuhr auf bremischen Schiffen wieder zu drosseln. Auch sonst nutzte England stets rücksichtslos seine Macht aus, wenn seine wirtschaftlichen Interessen es erforderten. Mit keinem anderen europäischen Land hat Bremen solche Schwierigkeiten gehabt, und immer mußte es nachgeben, schon weil England nächst den Niederlanden der größte Abnehmer für Textilprodukte war.

Die Leinwand wurde meist noch in rohem oder halbfertigem Zustand ausgeliefert, in den hochentwickelten britischen Manufakturen fertig verarbeitet und dann als englische Ware nach Übersee oder wieder nach Deutschland verkauft. Im übrigen aber nahm England nur wenig ab: Holz, Pipenstäbe, Flachs und Hanf als Arbeitsstoff für seine Kolonien, in Notzeiten auch Weizen und Hafer. Unter den Kolonialerzeugnissen, die der britische Handel zu bieten hatte, nahmen zunächst nur Tabak, Reis und Campècheholz einen größeren Platz ein. Aus der heimischen Produktion wurden neben Vitriol, Zinn, Blei, Salz, Steinkohle, Sohlenleder und Kalbfellen vor allem Textilien und aus Irland Butter geliefert. Jährlich kam eine größere Anzahl Schiffe aus Hull, deren Ladung die Schlachteschreiber summarisch als „Wollgut“ verbuchten, eine Sammelbezeichnung für Laken, Bayen, Sergies, Flanell, Challon, „Calminek“, „Greinen“, Rasch, seidene und halbseidene Strümpfe, Handschuhe, gesponnene Seide, feine Wolle und feine Hüte, auch, wie schon erwähnt, für Textilien nordfranzösischen Ursprungs.

Der Bezug sogenannter „alter“ Butter aus Irland — ein reines Kommissionsgeschäft — hatte bereits zu Anfang des Jahrhunderts einen bedeutenden Umfang erreicht. Die Zahl der Schiffe, die stets um die Jahreswende, nur mit Butter beladen, aus Limmerick, Waterford, Belfast, Cork und Yougal an der Weser anlegten, betrug bis 1772 oft mehr als die Hälfte aller aus Großbritannien überhaupt ankommenden Schiffe. Die Butter ging über das bremische Versorgungsgebiet hinaus nach Sachsen, Thüringen, ins Vogtland und nach Hamburg. Als England im Siebenjährigen Kriege den Handel mit irländischer Butter zu einem großen Teil Hamburg zugeschanzt hatte, scheute Bremen weder Mühe noch Kosten, um dieses wichtige Geschäft wieder an sich zu bringen. Erst 1790 verschwand die irländische Butter gänzlich vom Bremer Markt.

Die Handelsflaute, die nach dem Hubertusburger Frieden auf die

meisten europäischen Länder übergriff, traf auch die britische Schifffahrt schwer und veranlaßte England zu einschneidenden Maßnahmen. 1769 wurden alle erteilten Privilegien zurückgezogen. Leinen, Garn und Holz, soweit von hansischen Schiffen nach England gebracht, wurden mit hohen Zöllen belegt, die sich bei Verladen auf britische Schiffe wesentlich ermäßigten, Campècheholz durfte nur noch auf englischen Schiffen exportiert werden, also Artikel, die gerade den größten Umsatz im bremischen Im- und Export ausmachten. Überdies suchte England jetzt vermehrt einen direkten Handel mit dem deutschen Erzeuger und Verbraucher. Der Gütertausch schrumpfte daher zusammen und erreichte 1779 mit 28 Importschiffen seinen tiefsten Stand. Der Wert der britischen Einfuhr sank 1777 auf 1 265 000 Hamburger Mark banco gegen 2 120 000 Mark im Jahre 1774⁶⁾. Von der Minderung wurden besonders Pfeffer, Zimt, Tabak, Reis, Butter und Textilien betroffen, nur der Import von Kaffee nahm auch jetzt noch zu. Für sein Leinen und Garn fand Bremen einen neuen Markt in Spanien.

Erst 1786 trat wieder eine Belebung ein, die in den Revolutionsjahren ein außerordentliches Ausmaß erreichte. Frankreich hatte seine westindischen Besitzungen verloren, Holland fast völlig seinen Seehandel eingebüßt. Zum Absatz seines immer größer werdenden Überflusses an Kolonialerzeugnissen und Manufakturwaren blieb England eigentlich nur noch der deutsche Markt; die britische Ausfuhr nach Hamburg und Bremen allein an Kolonialprodukten stieg daher von 1792 bis 1798 auf das Achtfache⁷⁾, an der Weser kamen 1793 57, 1796 112, 1800 157 Schiffe aus England an.

F. Die nordischen Länder

Während der Seehandel mit West- und Südeuropa in der Hauptsache Genußmittel und Luxuswaren nach Deutschland brachte, war der Gütertausch mit den Ländern des Nordens und Ostens zwar klein, aber volkswirtschaftlich viel gesünder, da er Rohstoffe für die Inlandverarbeitung und Produkte für die Ausfuhr in das übrige Europa hereinbrachte, andererseits dem bremischen Kaufmann ge-

⁶⁾ August Schumann, S. 209.

⁷⁾ Ernst Baasch: Quellen.

stattete, deutsche Fertigwaren, französischen Wein und Kolonialerzeugnisse abzusetzen. Die Schifffahrt lag zudem ganz in bremischen Händen. Nachteilig war die Belastung durch den Sundzoll und die starke Konkurrenz durch Holland, Hamburg und Lübeck.

Die skandinavischen Länder nahmen gröbere Textilwaren, Salz und Getreide auf und lieferten die Produkte ihrer Wälder und Bergwerke. Teer, Pech, Dielen, Holzkohle, Asche, Pelzwerk, Rindshäute, Hörner, Eisen, Stahl, Blech, Schiffsanker, Kupfer und Salpeter waren die wichtigsten Güter, die sich die bremischen Schiffe holten. Mit dem norwegischen Bergen bestand ein regelmäßiger, aber nur geringer Verkehr, der Hering, Tran und konservierten Fisch nach Bremen brachte. In Schweden wurden vornehmlich Calmar und Göteborg aufgesucht, seltener, wegen des Sundzolls, Stockholm und Udewalla.

Der Unabhängigkeitskrieg brachte durch den Ausfall der Niederlande schwedischen Hering und Tran auf den Bremer Markt, das holländische Erzeugnis wurde mehr und mehr verdrängt und kam auch nach dem Kriege nicht mehr auf. Der Schiffsverkehr nahm den doppelten bis dreifachen Umfang an und hielt sich auch während der Revolutionskriege auf dieser Höhe. Gering blieb dagegen der Handel mit Finnland.

Der Gütertausch mit Dänemark beschränkte sich auf den gelegentlichen Bezug von Weizen, Fettwaren, Matten, Dielen und Salpeter, dänische Kolonialgüter kamen über Hamburg herein. Der Kaufmann Retberg, Schwiegersohn eines dänischen Geheimrats, setzte sich Ende des Jahrhunderts für eine Belebung der Handelsbeziehungen ein, erreichte aber nur vorübergehend eine stärkere Einfuhr von Tran, Malz, Leinsaat und Levanteweinen. Dagegen bediente sich Bremen für seinen Mittelmeerhandel bevorzugt der dänischen Flagge, die sich billiger stellte als die hamburgische. Vom dänischen Altona wurden Salz, Essig, Malz, Tran und Getreide importiert.

G. Die Ostseeküste

Die steigende Bedeutung der Ostseefahrt ergeben die Zahlen der Sundpassage, die 1755 104, 1779 119 und 1783 263 bremische Schiffe verzeichnet. Mecklenburg, Pommern, West- und Ostpreußen waren die Kornkammern, auf die der bremische Getreidehandel bei Mißernten und Kriegsbedarf in erster Linie zurückgriff; das Brotkorn ging

zum Teil unmittelbar in die europäischen Mangelländer. Rostock und Demmin lieferten das wichtige Malz. Das Rückgrat der bremischen Ostseefahrt bildete jedoch der bedeutende Handel mit Leinsaat. Der Lein gedieh in den ostbaltischen Staaten besonders gut, der bremische Kaufmann brachte die begehrte Saat in die flachsbauenden und Leinwand erzeugenden Gebiete in Mittel- und Westdeutschland, später auch in die Bretagne. Neben der Leinsaat lieferten die Häfen Riga, Windau, Libau, Pernau und Reval Hanf, Flachs, Honig, Wachs, Rohwolle, Pott- und Wedasche, Roggen und die Erzeugnisse einer wenig entwickelten Woll- und Leinweberei.

Die Absatzmöglichkeiten waren für Bremen infolge der starken Konkurrenz äußerst gering. Nur selten konnte ein Schiff die Hinreise beladen antreten, 1777 liefen alle 54 bremischen Schiffe mit Ballast durch den Sund aus. Stoßgeschäfte mit Brotgetreide ließen in Mangeljahren, besonders während der Revolutionskriege, den Schiffsverkehr erheblich ansteigen.

H. Zentralrußland

Seit 1727 der Eismeerhafen Archangelsk für den Handel freigegeben war, verwandte Bremen viel Mühe auf den Gütertausch mit der erstaunlich schnell aufsteigenden russischen Wirtschaftsmacht. Von den Erzeugnissen Zentralrußlands konnten beträchtliche Mengen an Hanf, Flachs, Tauwerk, Segeltuch, Sackleinen, Eisen, Matten und Juchten nach Spanien, Italien, England und Frankreich vermittelt werden, während für den deutschen Binnenmarkt Teer, Pech, Hanf- und Leinöl, Talg, Talglichte, Borsten, Fisch- und Robbentran in Frage kamen. Rußland nahm dagegen Zucker, Wein, Kaffee, Baumöl, Färbewaren, Tücher und deutsche Fertigwaren ab, doch hatte Bremen in der Einfuhr einen schweren Stand gegenüber Holland, Hamburg, Lübeck und dem seit 1782 vom Zarenhof begünstigten Dänemark. Rußland importierte auch weit weniger Waren als es ausfuhrte, nur wenige Handelsgüter genossen freie Einfuhr, häufig mußten die bremischen Schiffe sogar nach Archangelsk mit Ballast auslaufen.

Erschwerend wirkten überdies der Unterschied der russischen Handelsgepflogenheiten von den in Westeuropa üblichen und eine unberechenbare Zollpolitik. Der Handel war immer ein Risiko. Bestellung und Kaufabschluß erfolgten im Herbst oder Winter unter voller Bar-

zahlung oder doch hoher Anzahlung. Im späten Frühjahr oder Sommer holten dann die bremischen Schiffe die Ware. Der Kaufmann mußte sein Geld also auf lange Zeit festlegen, und oft verschob sich die Lieferung um ein weiteres Jahr, weil — in dem ganz aus Holz erbauten Archangelsk nicht gerade selten — die Ware verbrannt war. Der Verkehr mit Rußland ging erheblich zurück, als 1777 zum Schutz der neuen staatlichen Zuckerfabrik in Moskau ein hoher Einfuhrzoll auf raffinierten Zucker gelegt und bald darauf auch der Zoll auf Kattun und Zitzen erhöht wurde. Erst als 1781 auch St. Petersburg seinen Hafen öffnete, belebte sich das Geschäft wieder. Besonders groß wurde jetzt die Nachfrage nach russischem Hanföl, auch ukrainischer Tabak, 1778 erstmalig eingeführt, fand in Bremen viel Anklang.

Großen Anreiz bot anfangs der Kornhandel mit Archangelsk, obwohl er, durch die russischen Verhältnisse bedingt, immer eine unsichere Sache war. Das Getreide wurde aus den südrussischen Provinzen im Schlitten, dann auf Dwina-Kähnen herangeschafft und stellte sich trotz des langen Frachtweges, der ein Jahr oder, wenn die Dwina zu wenig Wasser führte, auch zwei Jahre dauerte, äußerst billig. Ein Zarenukas von 1764 beschränkte jedoch die jährliche Ausfuhr auf 200 000 „Tschetwers“ und zwang den Käufer, ein Viertel der jeweils angelieferten Menge auf ein Jahr für den inländischen Konsum in Archangelsk zu belassen. Der Kaufmann wußte also nie vorher, wieviel er tatsächlich verladen konnte, disponierte ins Ungewisse und mußte oft sein Schiff ohne volle Ladung auf die Heimreise schicken⁸⁾. Wenn diese Beschränkung auch später wieder gemildert wurde, so ließen die infolge der Nachfrage anziehenden Preise den Getreidehandel mehr und mehr zurückgehen. Nur die Spekulation griff noch auf ihn zurück, wenn in europäischen Ländern mit sehr früher Ernte ein besonderer Bedarf zu erwarten war.

⁸⁾ Ernst Baasch: Quellen, S. 394.

⁹⁾ Derselbe, S. 336 und 350.

J. Die Nordseeküste und Hamburg

Der Landstrich zwischen der holländischen Grenze und der Weser belieferte den Bremer Markt mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Baustoffen. Kleine Küstenfahrzeuge und Kähne brachten die Waren — Getreide und Kumskohl meist in Kommission — über das Wattenmeer und über die Kanäle nach der Schlachte. Der Handel zog sich in Leer und Emden zusammen. Jever war das Zentrum des Käsehandels, der das ganze Jahrhundert hindurch Bedeutung und Umfang beibehielt, obwohl später viel holländischer Käse aus Edam und Texel eingeführt wurde. Der Käse wurde bis nach Nürnberg, Regensburg und Wien, auch nach Amerika verkauft. Mit dem Nachlassen der irländischen Butterlieferungen kam in größeren Mengen ostfriesische Frischbutter auf den Bremer Markt. Der Absatz in dieses Gebiet, das seine Seehandels Güter meist über Emden bezog, war gering, nur Kandis und der gerade aufkommende Tee waren stärker gefragt. Allein aus Ostfriesland und Jever kamen 1780 144, 1790 116 Küstenfahrzeuge an, während nur 54 bzw. 59 mit bremischen Waren zurückgingen. Der Handel mit dem Küstenstrich ostwärts der Wesermündung war unbedeutend.

Ein lebhafter Gütertausch bestand mit Hamburg. Die Stadt versorgte Bremen mit den Waren derjenigen europäischen Länder, die die bremische Schifffahrt weniger oder gar nicht aufsuchte, vornehmlich mit spanischen und Levante-Erzeugnissen, ferner mit Amidam, Fisch, dänischen Kolonialprodukten und zeitweilig auch mit Getreide. Nach Hamburg zurück gingen Leinwand, wollene Mützen, meist für Schleswig-Holstein bestimmt, irische Butter, Lumpenzucker, Zuckerhutformen, Mineralwasser, eiserne Öfen, Sollinger- und Mühlsteine. Der Verkehr wurde durch Börschiffe von 30 bis 40 Last, seltener durch größere Seeschiffe vermittelt. Daneben bestand eine rege Güterspedition, bei der die Waren in Stade vom Fuhrwerk auf Elbkähne umgeschlagen wurden. Die bremische Einfuhr auf diesem Wege ist in den Angabebüchern der Schlachte nicht erfaßt. 1787 wurden über Stade in beiden Richtungen Güter im Gewicht von 1521 Schiffspfund = etwa 220 t befördert.

¹⁰⁾ August Schumann, S. 202.

K. Einzelangaben zum Außenhandel

Angaben über die Ausfuhr nach See liegen nur für einige Waren in den Jahren 1780 und 1790 vor. Danach wurden ausgeführt:

	1780	1790
Stangeneisen	491 000 Pfund	380 000 Pfund
eiserne Öfen und Eisen- gußwaren	725 000 Pfund	140 000 Pfund
Holzwaren	für 19 000 Taler	7 000 Taler
Kienruß	für 5 500 Taler	49 000 Taler
Faßdauben	85 000 Stück	9 200 Stück
Wolle	184 000 Pfund	154 000 Pfund
Schinken	5 800 Pfund	—
Weizen	2 500 Last	1 640 Last
Roggen	400 Last	268 Last
Hafer	510 Last	618 Last
Gerste	45 Last	295 Last
Bohnen	165 Last	—
Leinsaat	7 950 Schiffspfund	3 010 Schiffspfund ¹¹⁾ .

Die Ausfuhr von 1790 lag also erheblich unter der von 1780, während 1790 953 Schiffe gegen 780 im Jahre 1780 Waren von See nach Bremen einfuhrten.

Die ersten genauen Zahlen besitzen wir für die Jahre 1815 bis 1820, also für eine Zeit, in der der Seehandel gerade wieder aufgebaut wurde. Im bremischen Außenhandel verhielt sich damals Ausfuhr zu Einfuhr wie 6 zu 16. Von dem insgesamt 15 Millionen Reichstaler betragenden Import entfielen auf:

Kaffee	25 %
Zucker	22 %
Rohtabak	15 %
Wein und Branntwein	11 und 10 %
Reis	2,5 %

Die Textilausfuhr des Jahres 1820 erreichte einen Wert von fast drei Millionen Reichstaler¹²⁾.

¹¹⁾ Christian Abraham Heineken und August Schumann.

¹²⁾ Adam Stordk.

4. Der Binnenhandel

Das an die Weser und ihre schiffbaren Nebenflüsse gebundene Hinterland war für die Einkauf- und Absatzbedürfnisse des Bremer Kaufmanns viel zu klein und hatte auch zu wenig Industrie. Schon den Hauptartikel für die Ausfuhr nach See, die Leinwand, mußte der Handel aus einem größeren Bereich an sich ziehen, der etwa Niedersachsen, Westfalen, Hessen, Teile von Obersachsen und das rechtsrheinische Oberland umfaßte, später kamen noch Schlesien, die Lausitz und das Bergische Land hinzu. Nur ein Teil dieser Bezirke nahm aber von Bremen Seehandelsgüter ab, die Stadt mußte für diese Waren andere Absatzgebiete suchen, die wieder ihre Erzeugnisse nicht über die Weser zur Ausfuhr brachten. Ein- und Ausfuhrbereich im Binnenhandel deckten sich also nicht, nur der Verkehr mit Kurhessen war nahezu ausgeglichen. Die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verwischte die Abgrenzungen mehr und mehr, die Stadt versorgte über ihren ursprünglichen Handelsraum hinaus weite Bezirke mit Drogen, Tabak und sonstigen Stapelgütern, während die benachbarten Seeplätze wieder mit anderen Artikeln in den bremischen Bereich eingriffen. Der Ausfall Hollands 1780 brachte dem Binnenhandel für die weitere Dauer des Krieges eine bedeutende Erweiterung am Mittelrhein, der Absatz stieg auf das Sechsfache des Vorkriegsstandes. Der Pariser Friede stellte zwar die alten Handelsverhältnisse wieder her, aber die Revolutionskriege verdrängten die Niederlande endgültig vom Rhein, ganz Deutschland und zum Teil auch die Schweiz wurden jetzt über Hamburg und Bremen mit Seehandelsgütern versorgt.

Grundlage des Binnenhandels, soweit er das Stromgebiet der Weser betraf, blieb während des ganzen Jahrhunderts das ausgebildete Stapelrecht. In ihm und in einer umfangreichen Lagerhaltung sah man die beste Möglichkeit, sowohl das Hinterland an die Stadt zu binden und vom direkten Seehandel fern zu halten, als auch den Ausländer am unmittelbaren Ein- und Verkauf im Binnenlande zu hindern. Die Stadt unterhielt daher immer einen großen Stapel an Leinwand, Garn, Wolle, Holz, Getreide, Bier, holländischem Hering, Tabakblättern, Bergwerkprodukten und anderen Waren. Das Stapelrecht auf der Weser, seit langer Zeit ein Streitpunkt zwischen Bremen und Minden, wurde 1769 durch einen Vergleich neu geregelt. Minden durfte danach alle

stapelfreien Artikel (Eisen, Holz, Quadersteine) auf eigenen Schiffen abgabefrei vorbeiführen. Getreide, Mehl, Bier, Wein und Steinkohlen mußten dagegen drei Tage lang in Bremen zum marktgängigen Preis nach Hamburger und Amsterdamer Notierung zum Verkauf angeboten werden. Die übriggebliebenen Güter durften nach Umschlag auf bremische Schiffe und nach entrichteter Abgabe die Fahrt fortsetzen. Die Stapelabgaben und der Umschlag brachten der Stadt reichen Gewinn¹³⁾.

Der Binnenhandel wurde durch Flußschiffahrt und durch Fuhrwerk betrieben. Getreide und alle sperrigen Güter wurden nur auf dem billigeren Wasserwege befördert. Aber auch der Landverkehr hatte seine Vorteile. Während der Schiffer den Zoll nach dem Gewicht der Ladung entrichtete, zahlte der Fuhrmann nach der Anspannung; er fand immer Gelegenheit, in der Nähe einer Zollstation ein Pferd oder mehrere abzuspannen und so die Kosten des Transitverkehrs herabzudrücken¹⁴⁾. Bremische Fuhrleute verkehrten bis Nürnberg und Frankfurt/Main, auch die Leinwand aus Sachsen und Schlesien kam auf dem Landwege. Über den Binnenhandel mit Fuhrwerk fehlt jede Unterlage, die Ein- und Ausfuhr auf der Weser ist nur einmal, für das Jahr 1792 erhalten (siehe Anhang 3).

Außer den schon erwähnten Erzeugnissen der heimischen Produktion bezog Bremen Glas aus Böhmen, Sämereien aus Erfurt, aus dem Harz Stahl, Kupfer, Blei, eiserne Guß- und Hammerwaren, kupferne Geräte und Zinn.

Über die Ausfuhr auf dem Wasserwege allein nach Hannover und Celle liegt eine Gegenüberstellung einiger Artikel in den Jahren 1739 und 1790 vor¹⁵⁾. Es gingen heraus:

	1739	1790
Kaffee	48 Zentner	4 011 Zentner
Reis	5 960 Zentner	13 282 Zentner
Tabak	1 268 Zentner	5 587 Zentner
Zucker	48 Zentner	1 971 Zentner
Syrup	1 146 Zentner	16 037 Zentner
Trockenfisch	2 704 Zentner	286 Zentner
Baumöl	2 550 Zentner	991 Zentner
Tran	1 279 Tonnen	1 852 Tonnen

¹³⁾ Otto Gönnerwein.

¹⁴⁾ Ernst Baasch: Quellen, S. 244.

¹⁵⁾ Christian Abraham Heineken.

Butter	968 Tonnen	1 037 Tonnen
Hering	6 108 Tonnen	1 343 Tonnen
Wein	31 Oxhoft	4 651 Oxhoft
Käse	2 555 Stiegen	1 487 Stiegen.

1793 erreichte die Ausfuhr an Tabak, Kaffee, Zucker und Syrup nach Hannover und Celle bereits den dreifachen Umfang von 1790. Der Wert des Exports im Jahre 1792 betrug:

nach Hannover	342 804 Reichstaler
nach Celle	438 472 Reichstaler
nach Verden	32 047 Reichstaler

5. Die Gesamtentwicklung des Handels bis zum amerikanischen Unabhängigkeitskrieg

In den ruhigen und fast gleichförmigen Handelsbetrieb bis zur Mitte des Jahrhunderts brachte erstmals der siebenjährige Krieg neues Leben. Bremen wurde Verpflegungs- und Nachschubbasis für die in Westdeutschland operierenden englisch-hannoverschen Truppen, an die preußische Armee waren Brot, Butter, Käse, Reis, Fleisch, Hering, Hafer, Heu und Stroh zu liefern. Gleich im Herbst 1756 trieben Mißernten in fast allen deutschen Ländern und die daraufhin von Holland und Rußland erlassenen Ausfuhrverbote die Getreidepreise in die Höhe. Die übrigen Märkte folgten der Haussestimmung, die Klein Händler zogen reichen Nutzen aus der Löhnung der Truppe. Schwierigkeiten des Hamburger Handels brachten weiteren Gewinn.

1754 hatten die Niederlande in ihrem stillen Handelskrieg gegen England die Einfuhrzölle auf Leinwand und andere für die britische Einfuhr wichtige Artikel aufgehoben. Bremen schloß sich zwei Jahre später diesem Vorgehen an, ließ Leinwand, Braunschweiger Garn, Kammertuch, Wachs, Blau, Arsen, Blech und Blei als Kommissionsgut zollfrei herein und zog dadurch diese Waren, die bisher ihren Markt in Hamburg gehabt hatten, über Lüneburg an sich. Dadurch war Großbritannien getroffen; es drängte nunmehr Bremen aus dem lebhaften Handel mit irischer Butter heraus und schanzte dieses wichtige Geschäft den Hamburgern zu. Bremen blieb jedoch fest, sein Verlust wurde durch die Belebung des übrigen Handels im Augenblick mehr als ausgeglichen.

1760 kündigte Frankreich nach einem diplomatischen Zwischenfall der Stadt Hamburg den Kommerztraktat von 1716 auf und belegte die Einfuhr von der Elbe mit einem Zoll von fünf Livres je Tonne Fracht, dem sogenannten Faßgeld. Der blühende Hamburger Handel nach Frankreich mit Leinwand, Wachs, Blau und Blei fiel nun dem bremischen Kaufmann zu.

Die Ausweitung des Handels hatte eine beträchtliche Zunahme der Kaufleute, in Sonderheit der Weinhändler zur Folge, alle Voraussetzungen für eine lange, glückliche Handelsperiode schienen gegeben. Indessen schlug unmittelbar nach Friedensschluß die Konjunktur um. Die durch den Krieg vorübergehend gehemmten Staaten sorgten wieder selbst für ihre Handelsbedürfnisse. Das Geschäft ließ fühlbar nach, die Preise sanken auf den Vorkriegsstand. Die gegenüber Hamburg erzielten Vorteile gingen verloren, als die Stadt 1764 gleichfalls die Zölle auf Leinwand, Garn und Wachs aufhob und 1769 den Kommerztraktat mit Frankreich erneuerte. Bremen war schon glücklich, daß es wenigstens den irländischen Butterhandel wieder an sich bringen konnte. Auf den Tabakabsatz drückten die aufkommenden Monopolbestrebungen in Preußen und Österreich. Das Ausland suchte in steigendem Maße die hansische Handelsvermittlung auszuschalten, für England, Holland und Frankreich reisende Handlungsdienner boten bis nach Polen und in die Ukraine hinein ihre Waren und ihren Kredit an. Am schwersten traf die Stadt die Verschlechterung der Handelsbeziehungen zu England, das 1769 alle erteilten Privilegien aufhob und die Einfuhr auf bremischen Schiffen mit hohen Zöllen belegte. Leinwand und Garn waren kaum noch auf der britischen Insel abzusetzen.

Es fehlte nun in dieser langen Geschäftsflaute nicht an belebenden Momenten. 1765 wurde nach zwölfjähriger Unterbrechung der Walfang wieder aufgenommen, wenn auch vorerst nur mit zwei Schiffen. 1767 gründete die Kaufmannschaft, die bisher bei den großen europäischen Gesellschaften versichert hatte, die erste Bremer Assekuranzkompagnie für Seegefahren. Zwei sich folgende Mißernten 1771 und 1772, die schwersten des ganzen Jahrhunderts, brachten dem Getreidehandel neuen Aufschwung und führten vorübergehend zu größten Geschäften mit Rußland und den Ostseehäfen. Das wichtigste Ereignis für den Handel aber war die Herabsetzung des Elsfl ether Zolls, die 1773 nach langen Verhandlungen erreicht wurde. Der Zoll

war schon mehrmals, aber immer nur befristet und nur für wenige Artikel gesenkt worden. Die jetzige generelle Ermäßigung versprach eine dauerhafte, fühlbare Erleichterung. Indessen bedurfte es doch eines stärkeren Anstoßes, um die nun schon zehn Jahre anhaltende Stagnation der gesamten Wirtschaft zu beheben. Wieder war es ein kriegerisches Ereignis.

Der Abfall der britischen Kolonien in Nordamerika von ihrem Mutterlande eröffnete der neutralen Flagge und dem neutralen Handel im bevorstehenden Seekriege außerordentliche Chancen, der hansische Unternehmungsgeist erhielt mächtigen Auftrieb. Als erstes wurde der lange Zeit vernachlässigte Schiffbau, zum Teil auf neuen Werften, wieder aufgenommen. Die Erfindung einer neuen Farbe, des Bremer Grün, die Gründung einer Seifenfabrik und einer Drogenhandlung ließen ein lebhaftes Geschäft in diesen Artikeln entstehen, Bremer Drogen wurden bis in die Schweiz und nach Italien verkauft. Eine neue Zuckerraffinerie, die erste seit dem mißlungenen Versuch von 1729, schlug so gut ein, daß bald danach zwei weitere entstanden. In steigendem Umfange kam jetzt Rohzucker nach Bremen.

Im übrigen brachte jedoch der Krieg nur wenig Gewinn, solange er auf England und seine abtrünnige Kolonie beschränkt blieb. Das britische Reich sah es zwar gern, daß hansische Schiffe als Transporter in seinen Diensten nach Amerika fuhren, wachte aber eifrig darüber, daß mit seinen Kriegsgegnern kein Handel getrieben wurde. Die Amerikaner waren ja keineswegs Unbekannte in den Hansestädten. In Abänderung der Navigationsakte hatten sie 1730 die Erlaubnis erhalten, Carolina-Reis direkt nach Südeuropa auszuführen. Die allmählich sich lockernde Überwachung nutzen sie dahin aus, diesen Export auf den Norden auszudehnen, und sandten seit Mitte des Jahrhunderts ihren Reis auch nach Hamburg und Bremen¹⁶⁾. Nach den für diese Jahre nicht vollständig erhaltenen Schlachte-Registern kamen aus Carolina auf der Weser an:

1755	7 Schiffe	1757	2 Schiffe	1765	2 Schiffe	1769	6 Schiffe
1756	8 Schiffe	1764	4 Schiffe	1766	1 Schiff	1773	1 Schiff.

Während des Krieges versuchten die Amerikaner, den illegalen Verkehr über Emden fortzusetzen, erhielten aber nur mit Hamburg Verbindung.

¹⁶⁾ Mitteilung des Herrn Dr. Ludwig Beutin

Eine grundlegende Änderung erfuhr die Handelslage erst, als 1778 Frankreich, 1779 Spanien und 1780 auch Holland in den Krieg gegen England eintraten. Die Ausdehnung des Kaperkrieges auf die europäischen Gewässer steigerte die Nachfrage nach der neutralen Flagge der beiden Hansestädte. Hamburger und Bremer Reeder übernahmen den gesamten Verkehr der kriegführenden Mächte und ihrer Kolonien mit Deutschland, die Bremer Flagge erschien jetzt auf den entferntesten Meeren und an Küsten, wo man sie noch niemals gesehen hatte. Auch das holländische Absatzgebiet am Rhein wurde von der Weserstadt versorgt, der Export in das Binnenland stieg auf das Sechsfache des Vorkriegsstandes. Nach dem Kriege trat zwar Holland wieder in seine alten Rechte ein, aber manche der neuen Verbindungen verblieben dem Bremer Kaufmann, der nunmehr seinen Konkurrenten Schritt für Schritt auf den Rhein zurückdrängte.

Große Auslandsaufträge, die nach Zerrüttung des holländischen und französischen Marktes in Bremen Versicherungsschutz suchten, führten 1781 zur Gründung von zwei weiteren Gesellschaften, denen im nächsten Jahre eine vierte und fünfte folgten. Mangels Erfahrung schloß man jedoch zu hohe Versicherungen bei zu niedrigen Prämien ab und versicherte auch Schiffe, die fälschlich als neutral signiert waren und nun von England schonungslos gekapert wurden. Drei der Gesellschaften mußten daher schließen, erst 1796 wurde wieder eine neue Assekuranz-Kompanie gegründet.

6. Der Handel mit Ostasien

Die veränderte Wirtschaftslage in Westeuropa brachte wohl der Schifffahrt und dem Speditionsgeschäft großen Nutzen, doch konnte dies auf die Dauer dem hansischen Unternehmungsgeist nicht genügen. Immer stärker wurde der Wunsch, auf eigene Rechnung am Welthandel teilzunehmen und die begehrten überseeischen Waren aus erster Hand zu erwerben. Der Kaufmann Karl Philipp Cassel gewann einige Geschäftsleute für ein Unternehmen nach Ostindien, wohin er jahrelang im Dienst der holländischen Kompanie, zuletzt als Kapitän, gefahren war. 1782 wurden zwei Schiffe, vorsichtshalber unter preußischer Flagge und mit preußischen Papieren, von Emden mit reicher Ladung nach China und Batavia abgefertigt. Beide Schiffe

kehrten 1785 nach Emden zurück, ein Erfolg blieb ihnen versagt. Das eine Schiff verlor durch Spekulationsgeschäfte in Bombay allen Gewinn, das andere verpaßte infolge einer Havarie die günstigste Jahreszeit für den Einkauf und stieß in Batavia auf einen Überfluß an europäischen Waren. Die Ladung, die aus Zinn, Gummi, Fasern der Rotangpalme, Drachenblut (Harz des Drachenbaums, ein Färbemittel), Indigo, Kampfer, Benzoe-Balsam (für kosmetische Mittel und Lacke), Kattuntüchern, Nankings, Pfeffer, Arrak, Java-Kaffee, Tee und Soya-Öl bestand, wurde mit Verlust in Emden verkauft. 1783 sandte die gleiche Gesellschaft ein weiteres Schiff, diesmal bereits unter Bremer Flagge, nach Batavia; es kehrte 1787 zurück und erbrachte reichen Gewinn. Dann wurde die Ostindienfahrt eingestellt, da sich der viel kürzere Weg nach Amerika aufgetan hatte.

Erst am Ende des Jahrhunderts ließen die Kaufleute Pagenstecher und Gottfried Joachim Schröder wieder zwei Schiffe nach Batavia abgehen. Das eine brachte 1802 eine vorteilhaft eingekaufte Ladung Kaffee, Pfeffer, Zucker, Indigo, Kampfer, Tamarinde, Ingwer, Soya-Öl, Arrak, Konfitüren und Farbholz zurück. Das andere Schiff, der „Triton“, wurde auf der Heimreise von englischen Kapern aufgebracht; die Ladung blieb trotz neutraler Flagge und einwandfreier Papiere beschlagnahmt, nur das Schiff gaben die Engländer später wieder heraus. 1807 kam die „Visurgis“, mit 450 Last das größte Schiff der damaligen bremischen Handelsflotte, von Ostasienfahrt zurück. Sie löschte der Blockade wegen in Drontheim; die Ladung, unter der sich auch Rohzucker, Sago, Schellack, Muskatnuß, Nelken und Japanwein befanden, wurde nach Rußland verkauft.

7. Der Handel mit Nordamerika und Westindien

Ermutigt durch den Erfolg eines hamburgischen Unternehmens nach Westindien, sandten die Bremer Häuser Friedrich Schröder und Pund-sack & Vollmers 1782 ein Schiff nach dem dänischen St. Thomas, das im Herbst Kaffee, Tabak, Baumwolle, Indigo und etwas Zucker zurückbrachte. Der Verkauf ergab jedoch einen so großen Verlust, daß beide Firmen in den nächsten sechs Jahren allen Geschäften mit Amerika fernblieben. Im gleichen Jahre führten einige Bremer und Hamburger Kaufleute gemeinsam ein Unternehmen nach Nordamerika durch. Die

immer noch gebotene Rücksicht auf das mächtige England zwang dazu, in aller Heimlichkeit vorzugehen. Über diese erste Fahrt ist daher nichts erhalten, nur eine kurze Nachricht des Bürgermeisters Heinen besagt, daß das Ergebnis unbefriedigend war. Für 1783 hatten sechs Bremer Häuser eine größere Expedition nach St. Thomas vorbereitet. Die vier Schiffe waren segelfertig, als die Nachricht von Friedensverhandlungen in Paris eine ganz neue Lage schuf. Der schon genannte Karl Philipp Cassel hielt jetzt einen Handel mit der jungen Republik für günstig, während ein anderer Teilnehmer, der Justizrat Willmann, der eine Holländerin aus St. Eustatius zur Frau hatte, weiterhin für Westindien eintrat. Man teilte schließlich das Unternehmen und drehte zwei Schiffe nach den Staaten ab.

In Bremen herrschte größte Freude über diese Ausweitung des Erwerbsgebiets, man hatte gleichsam Kolonien erhalten, war allein durch eine erfolgreiche Neutralitätspolitik Teilhaber am überseeischen Welt-handel geworden. Ja, man trug sich sogar mit der kühnen Hoffnung, durch rasches Zupacken die Engländer vom amerikanischen Markt zu verdrängen, und tatsächlich bestanden anfangs auch in London dahingehende Besorgnisse. Bereits Anfang März 1783 schlug Bremen der Stadt Lübeck den Abschluß eines gemeinsamen Handelsvertrages mit den Staaten vor, nachdem man erfahren hatte, daß Hamburg einen solchen Schritt für sich allein vorbereitete. Bald zeigte sich aber, daß der britische Handel in Amerika nicht zu schlagen war. Man hatte die Macht der Gewohnheit, die Stammverwandtschaft und die tatsächlichen Vorteile unterschätzt, die allein England durch langfristigen Kredit, große Warenauswahl und genaue Kenntnis der Bedürfnisse bieten konnte. England war durch den Verlust Nordamerikas keineswegs in seinem Lebensnerv getroffen, es hatte im Gegenteil von der unabhängigen Republik mehr Nutzen als bisher von der Kolonie. Nur ein Anteil am Handel mit den Staaten war daher zu gewinnen, und selbst für dieses beschränkte Ziel mußte der hansische Kaufmann alle Kraft einsetzen und schwere Rückschläge durchstehen.

Die ersten Anknüpfungen mit Nordamerika brachten eine große Enttäuschung. Alle Handelsländer stürzten sich gleichzeitig auf das neue Gebiet; das Überangebot an teuren Waren, die weder den Bedürfnissen noch der Kaufkraft entsprachen, war beträchtlich. Vieles mußte zurückgebracht oder zu Schleuderpreisen verkauft werden, auch die bremischen Schiffe brachten Retouren zurück. Ebenso schwierig

war der Einkauf in den Staaten. Mangels kommerzieller Verbindungen mußte man den Schiffen „Kargadöre“ begeben und diesen, die doch auch ohne Erfahrung waren, die Auswahl der Rückfracht überlassen. Als später ein Kommissionshandel in Gang kam, hing alles davon ab, ob man drüben den richtigen Partner gefunden hatte. Der Amerikaner, der überdies 10 Prozent Kommissionsgebühr nahm, machte oft Schwierigkeiten, die gar nicht nachzuprüfen waren, beanstandete die Qualität oder konnte angeblich die Ware nur in Westindien absetzen, wo die Preise wesentlich niedriger lagen. An wen sollte sich der hansische Kaufmann wenden? Die Rechtspflege steckte noch in den Kinderschuhen, es fehlte jeder diplomatische Schutz. Die 13 ehemaligen Kolonien waren zwar frei, aber noch ohne zentrale Regierung, das Land war mit Millionen von Papierdollar verschuldet, zwischen Stadt und Land, zwischen Kaufmann und Farmer bestanden scharfe Meinungsverschiedenheiten.

Auch mit Westindien wollte sich kein lebhafterer Verkehr anbahnen, obwohl man dort sehr wohlfeil einkaufte. Die Schwierigkeiten lagen hier auf einem ganz anderen Gebiet. Oft war die Ware verfälscht, Zuckerfässer enthielten in der Mitte Sand oder Kreide, die Tonnen waren aus zu frischem oder viel zu starkem Holz gefertigt und hatten ein übernormales Eigengewicht. Reklamationen waren nicht möglich, da nur die Baumwollballen signiert wurden. Zudem warfen sich die Nordamerikaner auf die Frachtfahrt und vermittelten vor allem die für Deutschland so wichtigen westindischen Erzeugnisse.

Drei Bremer Häuser waren es hauptsächlich, die durch alle Schwierigkeiten und Rückschläge hindurch den Verkehr mit den Staaten aufrechterhielten und allmählich weitere Kreise in das Überseegeschäft zogen: Cassel & Traub, Justizrat Willmann und Senator Heymann Söhne. Den sechs Firmen von 1783 folgten in den beiden nächsten Jahren sieben bzw. fünf weitere. 1786 traten 16 Kaufleute neu in den Amerikahandel ein; die Zahl der Schiffe aus Übersee stieg im nächsten Jahre erstmals über zehn an. Doch blieb der Verkehr noch klein und unbedeutend, ein Nebenschauplatz des Handels. Erst gegen Ende dieses Jahrzehnts, als der erste auf Grund der neuen Verfassung gewählte Kongreß zusammentrat und die Regierungsgewalt nunmehr fest in den Händen der besitzenden Schichten lag, entwickelte sich auch ein rationeller Handelsbetrieb. Junge Bremer Kaufleute gingen

herüber und etablierten sich in Baltimore und Charleston, später auch in Boston, New York und St. Thomas, während sich Amerikaner in Bremen niederließen. Das Geschäft belebte sich merklich und ließ den Verkehr über den der Stadt Hamburg ansteigen.

Einen Aufschwung, der 1795 ein geradezu stürmisches Tempo annahm, brachten die Revolutionskriege auch für den Handel mit Amerika. Mit Ausbruch des englisch-französischen Seekrieges begannen die Preise für alle Erzeugnisse aus Übersee unaufhörlich zu steigen, jeder wollte nun an diesem vorteilhaften Geschäft teilnehmen. Tabak, Reis, Kaffee, Edel- und Farbhölzer, Pelzwerk, Häute und Felle waren die Hauptartikel, die sich Bremen in steigendem Umfange aus der Neuen Welt holte. Dazu kamen Baumwolle, Mehl und seltene Drogen wie Schlangenwurzel, Sassafras und Tamarinde, 1799 die ersten Zigarren. Nur der Zuckerhandel verblieb überwiegend bei England. Von den bremischen Exportgütern war westfälisches Leinen besonders in Maryland gefragt, für dessen Tabak wieder Bremen der Hauptabnehmer war. Baltimore wurde daher der wichtigste Hafen, New York und Philadelphia folgten, während mit Virginia, Boston, Marblehead und Salem nur einzelne Häuser in Verbindung standen. Ein immer aufnahmebereiter Markt für deutsche Textilerzeugnisse belebte auch den Verkehr mit Westindien, doch bestand ein regelmäßiger Handel nur mit St. Thomas.

So nahmen die Vereinigten Staaten, die 1794 ein Konsulat in Bremen errichtet hatten, Ende der 90er Jahre den ersten Rang im Wirtschaftsleben der Stadt ein, wenn auch nach der Zahl der Schiffe der europäische Handel den überseeischen bei weitem überwog. Nach einer zeitgenössischen Angabe betrieben 33 Bremer Häuser die Amerikafahrt mit eigenen Schiffen, neun Firmen unterhielten drüben Kommanditen. Die Amerikaner sandten ihrerseits immer mehr Waren auf eigene Rechnung herüber, vor allem Tabak, und gewährten dem Bremer Käufer einen Wechselkredit von sechs bis neun Monaten. In nordamerikanischen Häfen verkehrten 1789 Hamburger und Bremer Schiffe mit zusammen 816 tons, 1799 aber mit 22 070 tons¹⁷⁾. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der aus Nordamerika in Bremen eintreffenden Schiffe von 18 auf 73. Der Export nach den beiden Hansestädten zusammen stand in den Staaten 1790 mit 478 000 Dollar an fünfter Stelle, 1795 mit $9\frac{2}{3}$ Millionen Dollar bereits an zweiter Stelle und betrug mehr als die Ausfuhr nach England und Frankreich zusammen.

1798/99 erreichte der Export den Wert von 17 Millionen Dollar ¹⁷⁾. Nordamerika und Westindien lieferten in diesem Jahre von der Bremer Gesamteinfuhr an

Kaffee	83 %
Tabak	82 %
Zucker	32 %
Reis	94 %
Kakao	55 %

Dazu kamen 14 664 Stück Häute und 4467 Stück Felle herüber. Die Handelsbilanz war dagegen für Deutschland sehr ungünstig, von 1795 bis 1801 führten die Staaten für 52 Millionen Dollar mehr nach Deutschland aus, als sie von dort bezogen ¹⁷⁾.

8. Die Hochkonjunktur am Ende des Jahrhunderts

Nach dem Pariser Frieden hatte der direkte Verkehr mit Amerika wohl eine gewisse Verlagerung, aber kein Ansteigen des Außenhandels gebracht, der vielmehr leicht zurückging. Das änderte sich nun grundlegend, als die Revolutionskriege die alten Handelswege und Wirtschaftsbeziehungen gänzlich durcheinander brachten und den Warenstrom in neue Bahnen leiteten. Der ständige Getreidebedarf der französischen Republik und der Verlust ihrer westindischen Besitzungen an England, die Abschnürung Hollands vom Seehandel und von seinen Absatzgebieten am Rhein führten zu einer raschen, seit 1795 sprunghaften Aufwärtsentwicklung des Handels, die 1798/99 ihren Höhepunkt erreichte und von Bürgermeister Heineken als die goldene Periode des bremischen Handels bezeichnet wurde.

Frankreich hatte schon 1789 und 1790 Millionen für Brotkorn nach Norddeutschland gegeben. 1789 hatte Bremen nur noch von der Ostseeküste Getreide heranschaffen können; 1790 wurden dagegen alle Möglichkeiten ausgenutzt, auch in England und Holland aufgekauft. Bei steigenden Preisen wurden hohe Gewinne erzielt, wenn auch Einbußen infolge zu leicht gewährten Kredits nicht ausblieben. Das von England und Rußland 1793 erlassene Verbot der Getreideausfuhr nach Frankreich unterbrach das lebhafte Geschäft nur für zwei Jahre, dann setzte es nach der deutschen Rekordernte von 1795 gesteigert wieder

¹⁷⁾ Ernst Baasch, Beiträge.

ein; auch Mehl wurde jetzt in größeren Mengen geliefert. Mit seinen westindischen Besitzungen verlor Frankreich seinen Platz auf dem bremischen Kaffee- und Zuckermarkt und mußte jetzt sogar mit diesen und anderen Kolonialwaren von den Hansestädten versorgt werden.

Noch mehr Nutzen aber brachte dem bremischen Handel die Blockade der niederländischen Häfen. Bremen belieferte jetzt nicht nur Holland mit Kolonialerzeugnissen, Getreide, Kupfer und vielen anderen Gütern, sondern übernahm erneut und nunmehr endgültig den Handel mit dem Rheingebiet. Der gesamte ausländische Seehandel mit Deutschland lief nunmehr über die Hansestädte.

Nächst Amerika stieg der Verkehr mit England am meisten an. Die britischen Häfen füllten sich immer mehr mit Waren, die nach Deutschland Ausfuhr suchten, zudem hatte Großbritannien infolge des gespannten Verhältnisses zu Rußland, Preußen und Dänemark zeitweilig stärkeren Bedarf an Brotgetreide. Man war daher an der Themse zu Konzessionen bereit, obwohl erst 1789 ein Prohibitivgesetz gegen die Korneinfuhr auf nicht englischen Schiffen erlassen worden war. Bremen konnte jetzt im Austausch große Mengen Brotkorn, Metalle und für den Schiffbau und die Textilindustrie geeignete nordische Produkte liefern. Nach England fuhren 1789 21 bremische Schiffe mit 3110 tons, 1800 dagegen 123 Schiffe mit 16 566 tons. Die britische Ausfuhr nach beiden Hansestädten allein an Kolonialgütern stieg von 1792 bis 1798 von 1,3 auf 8,5 Millionen Pfund Sterling.

Auch mit den übrigen europäischen Staaten nahm das Geschäft erheblich zu, wenn auch nicht im gleichen Ausmaße. 1795 trafen von See 1402 Schiffe ein gegen 612 im Vorjahre; der Auslauf nach See stieg 1794 bis 1800 von 432 auf 1024 Schiffe. Die Schlachte konnte den gewaltigen Verkehr kaum noch bewältigen, man plante eine Erweiterung der Anlagen. Dem Außenhandel entsprechend stieg auch der Binnenhandel. Die Grönlandfahrt erreichte 1791 mit zehn Schiffen ihren Höchststand seit 1753.

9. Die Handelskrise 1799

Die anhaltende Hochkonjunktur hatte die Preise auf das Doppelte, für Kaffee, Tabak und Zucker sogar auf das Dreifache heraufgetrieben; Fracht, Assekuranz, Fuhrlohn und Lagermiete waren mitgestiegen. Zur Finanzierung der immer größer werdenden Umsätze diente in

einem bisher unbekannten Ausmaß der Wechsel, der auch den zahlreichen neuen Kaufleuten die Teilnahme an Geschäften ermöglichte, die weit über ihre geringen Mittel gingen. Das Diskontogeschäft lag damals noch in privater Hand, die oft gar nicht in der Lage war, die Bonität der auswärts wohnenden oder gar fingierten Bezogenen nachzuprüfen. Die übermäßige Inanspruchnahme des Wechselkredits schien zudem unbedenklich, da die Ware meist lange vor Fälligkeit des Betrages verkauft war. Bei stürmischer Binnenmarktnachfrage wurden mühelos 25 bis 40 Prozent verdient; man riß sich um die begehrten Handelsartikel. Auch kleine Leute, Krämer, Höker, Handwerker und Schiffer suchten am Handel teilzunehmen.

Die alten, seriösen Kaufleute sahen mit Sorge diese ungesunde Aufblähung und begannen vorsichtiger zu disponieren. Die Warenanhäufung hatte ein bedenkliches Ausmaß angenommen, zu den riesigen Beständen des Großimports kamen die wachsenden Kommissionssendungen der Amerikaner. Durch das Vorgehen der Franzosen über den Rhein, ihr Eindringen in Italien und die Besetzung der Schweiz gingen wichtige Absatzgebiete verloren. Die Kaufleute im Oberland rechneten seit Englands Landung in Holland mit fallenden Preisen und bestellten nur das Nötigste. Die ersten Versuche des Zuckerrübenanbaus und eine Rekordtabakernte in Hessen führten zur Zurückhaltung am Tabak- und Zuckermarkt. Der immer rücksichtsloser werdende Kaperkrieg fügte zudem einigen Firmen empfindlichen Schaden zu. Es ging so weit, daß die bremischen Niederlagen in Cadix und Malaga eigene Kaper hielten, den avisierten Schiffen entgeschickten und diese auf offener See aufbringen ließen. Die so „gekaperten“ Schiffe durften nach dem geltenden Recht unbehelligt in den Hafen gebracht werden.

Die Krise brach im Frühjahr 1799 aus, als viele Schiffe, die ein früher und strenger Winter vor dem Ziel in Zwischenhäfen gezwungen hatte, mit ihrer Ladung die Warenanhäufung schlagartig vergrößerten. Schon bei den ersten öffentlichen Versteigerungen zeigte sich eine merkliche Kaufunlust, und sogleich begannen die Preise zu fallen. Als erstes brach ein großes Handelshaus in Hamburg zusammen, weitere Firmen in Hamburg, London und Amsterdam folgten und rissen nun auch einige Bremer Häuser mit. Schlagartig verloren die Wechsel allen Kredit, auch bei 15 Prozent Diskont waren sie nicht unterzubringen. Kaffee fiel auf die Hälfte, Zucker auf ein Drittel und

Tabak sogar auf ein Viertel. Ein Zusammenbruch der ganzen Wirtschaft drohte. In dieser Not beschloß der Bürgerkonvent in seiner denkwürdigen Sitzung vom 27. September 1799 eine sofortige Stützungsaktion. Es wurde eine Warenbank gegründet, die die Handelsgüter bis zu einer gewissen Grenze beleihen durfte. Ein Viertel des Leihwertes wurde in Staatsbillets ausgegeben, drei Viertel standen dem Kaufmann als Buchforderung giromäßig zur Verfügung. Die Aktion glückte überraschend schnell. Die Staatsbillets, vom Bremer Staat garantiert, wurden schon nach kurzer Zeit pari gehandelt, die Wechsel auf die von der Krise nicht berührten oberländischen Kaufleute brachten bares Geld, die Preise stabilisierten sich. Im Frühjahr 1800 war für Bremen die Krise überwunden, an der das viel schwerer betroffene Hamburg noch lange zu leiden hatte. Zwar verschwanden auch in Bremen viele der neuen Unternehmen, aber nur ein größeres Haus, die Weinhandlung Johann Friedrich Stock, die sich stark im Amerikahandel engagiert hatte, mußte für immer schließen.

10. Der Seehandel bis zur Kontinentalsperre

Die schnelle Überwindung der Handelskrise wirkte sich sehr vorteilhaft aus und verschaffte der Stadt einen Vorsprung vor Hamburg im Verkehr mit Amerika, Frankreich und den Ostseeländern. Das Geschäft nahm jedoch wesentlich ruhigere Formen an, weil man vorsichtiger disponierte; der Seehandel ging leicht zurück, obwohl sich im Jahre 1800 die Zahl der mit Amerika handelnden Kaufleute um 41 vermehrte. Eine weitere Assekuranzkompanie konnte gegründet werden.

Der Wiederausbruch des Krieges brachte im Sommer 1803 die Blockade der Elbe und der Weser. Beide Hansestädte fanden sogleich eine Aushilfe, Hamburg in Tönning, Bremen in Emden. Indessen reichten sehr bald die vier bis fünf größeren Handelshäuser in Emden nicht mehr aus, um alle Güter aufzunehmen, die Waren verderben durch behelfsmäßige Lagerung, mit Einsetzen der Herbstniederschläge wurden die Wege in dem schweren Marschboden grundlos. Ein Versuch ergab, daß auf der nicht blockierten Jade, die man bisher wegen ihrer Untiefen gemieden hatte, die großen Seeschiffe bei Flutzeit ohne Abweichen bis nach Varel herauffahren konnten. Varel wurde nun Umschlagplatz. Die Entfernung von nur sieben Meilen erlaubte den Ein-

satz eigener Gehilfen zum Umladen; die wertvollen Waren wurden mit Fuhrwerk über Rastede—Oldenburg gebracht, die groben oder weniger eiligen Güter in Burhave auf Kähne umgeschlagen. Die Landfracht ab Varel kostete nicht mehr als Löschen und Zoll in Elsflëth und die Wasserfracht bis Bremen. Der Verkehr mit Varel stellte sich damit wesentlich billiger als Hamburgs Verbindung mit Tönning und zog die böhmische und schlesische Leinwand von der Elbe nach Bremen. Auch Stettin, das der preußische Staat jetzt zum Zuge bringen wollte, war infolge Sundzoll, Zeitverlust und kürzerer Schiffbarkeit der Ostsee nicht konkurrenzfähig; Bremen konnte zudem durch die Anlehnung an Hamburg besser Kredit gewähren und leichter Rückfracht beschaffen. So erlebte die Stadt trotz der Blockade, die im Oktober 1805 aufgehoben wurde, noch einmal eine Handelsblüte, die fast an die glücklichen Jahre von 1795 bis 1798 herankam. Die Akzise erbrachte 1805 mehr als je zuvor; der Schoß vom Februar 1807 ergab, daß sich das Volksvermögen in den letzten 50 Jahren verdoppelt hatte¹⁸⁾.

Diesem Höhepunkt folgte ein jäher Niedergang des Seehandels, als England die Kontinentalsperre mit der erneuten Blockade von Elbe und Weser beantwortete und bald darauf auch die übrigen Küstenflüsse sperrte. Nur mit Mühe gelang es, die gerade vom Fang heimkehrenden Grönlandfahrer hereinzubekommen. Was den englischen Kapern entging, das konfiszierten die französischen Zollbeamten. Die für Bremen so wichtigen Einfuhren aus Amerika hörten mit einem Schlage auf; die noch vor der Blockade eingetroffenen fünf Schiffe sollten für viele Jahre die letzten sein. Die Amerikaner versuchten zwar immer wieder, mit Bremen in Verbindung zu kommen, und es gelang auch schließlich 1810 einem Schiff, die Blockade zu durchbrechen, aber zu guter Letzt wurde es doch noch von den Franzosen beschlagnahmt.

Noch einmal konnte sich der Handel auf legalem Wege mit Seehandelsgütern eindecken, als England, das dringend Brotgetreide brauchte, für kurze Zeit den Wattenverkehr nach Tönning und die Fahrt nach den britischen Inseln freigab. Als London 1809 aus dem gleichen Grunde die Blockade lockerte und sogar amerikanische Schiffe nach Tönning durchließ, war es den Bremer Kaufleuten infolge der

¹⁸⁾ Christian Abraham Heineken.

französischen Überwachung nicht mehr möglich, die Waren von dort heranzuschaffen. An die Stelle des legitimen Seehandels war inzwischen ein lebhafter Schleichhandel getreten, nachdem die Engländer im Herbst 1807 den Dänen Helgoland abgenommen und hier Holland und die Hansestädte Agenturen eingerichtet hatten. Der Schleichhandel lief über die ostfriesischen Inseln, die Ems und Jade und über die holsteinische Küste, war aber doch nicht genügend leistungsfähig und auch zu kostspielig. Das Geschäft mit dem Binnenland ging ebenfalls stark zurück. Hamburg, jetzt durch Tönning in einer doch noch besseren Lage, hatte den wichtigen obersächsischen Leinenhandel an sich gebracht, für Bremen blieb nur die Versorgung dieses Gebiets mit Wein, Tabak und Fettwaren.

Das französische Douane-Dekret vom 29. Oktober 1809, das jede Ein- und Ausfuhr über die Linie Rees—Bremen—Lübeck verbot, bedeutete praktisch das Ende des Seehandels. Die Errichtung eines Binnenzolls bei Brinkum hatte überdies zur Folge, daß die Ausfuhrartikel aus dem westlichen Deutschland, die ihren Weg über Bremen nehmen sollten, jetzt die Stadt umgingen. Dem bremischen Kaufmann blieb nur noch der Ausverkauf der geringen Bestände, die dabei in der Stadt mehrmals den Besitzer wechselten, ehe sie endgültig in das Oberland verkauft wurden. Die Verknappung trieb die Preise noch einmal in die Höhe, besonders für Reis, Zucker, Tabak, Baumwolle und Farbstoffe; nur der Kaffee, der immer noch auf Schleichwegen hereinkam, blieb verhältnismäßig billig. Mit dem Ausverkauf ging die bremische Handelstätigkeit zu Ende.

11. Der Kaufmann und seine Geschäftsführung

Mit der Entwicklung des Kommerziums aus recht bescheidenen und noch eng an Holland gebundenen Verhältnissen zum weltumspannenden Überseehandel vollzog sich auch ein wesentlicher Wandel der kaufmännischen Grundsätze und der Art der Geschäftsführung. Noch um die Mitte des Jahrhunderts war der Bremer Kaufmann in der Hauptsache Zwischenhändler, der sein naturgegebenes Hinterland mit fremden Waren und Manufakturen versorgte und die Erzeugnisse dieses Hinterlandes wieder in die Fremde verkaufte. Er betrieb diesen Zwischenhandel zumeist auf eigene Rechnung und eigenes

Risiko. Kommissionshandel bestand zwar schon seit langem in einigen Artikeln, kam aber erst in zweiter Linie und war auf die größeren Häuser beschränkt. Zur Spedition im großen kam es erst notgedrungen während der langen Geschäftsflaute nach dem Siebenjährigen Kriege. Die Güter aus dem Oberland wurden bar bezahlt, während man dem ausländischen Kaufmann drei bis sechs Monate Ziel gewährte. Das Geld lag also lange fest, der Umfang der Geschäfte war abhängig vom verfügbaren Kapital, der Handel daher nahezu konstant.

Bürgermeister Heineken schildert den Kaufmann jener Zeit als bescheiden in seinen Ansprüchen und sehr vorsichtig in seinen Geschäften. Mit Spekulation gab er sich kaum ab, begnügte sich mit einem kleinen, dafür sicheren Gewinn und betrachtete den Bankrott noch als eine unauslöschbare Schande. Er hatte sich im Stromgebiet der Weser, vor allem in den Flußtalern, einen festen Kreis großer und kleiner Handelspartner geschaffen und scheute sich nicht, beim kleinsten Flachsbauer oder dem geringsten Käseproduzenten vorzusprechen und die Bedürfnisse seiner Kunden persönlich festzustellen. Bremen hielt an dieser für seinen Kaufmannstand typischen Verbindung von Engros- und Detailgeschäft weiter fest, als die Stadt längst erfolgreich am Welthandel teilnahm. Treffend schreibt darüber der Präses Klefeker der Hamburger Kommerzdeputation in seinem Promemoria vom 20. Oktober 1786: „Man kann dreist behaupten, daß kein europäischer Kaufmann sich so mit Kleinigkeiten befaßt als der Bremer. Ein ganzes Heer reisender Handlungsdienner überschwemmt den größten Teil Deutschlands, und nicht zufrieden, die kleinsten Marktflecken und darin nicht bloß den kleinsten Krämer oder den etwa ansehnlichen Konsumenten zu Aufträgen zu reizen, gehen sie fast von Dorf zu Dorf, verkaufen an Prediger und Krüger die geringeren Waren bis zu $\frac{1}{16}$ Zentner, die feinen Gewürze bis zu $\frac{1}{16}$ Pfunden, die Weine bis zu $\frac{1}{16}$ Anker. Ja einige treiben den Unfug so weit, daß sie auf ihrem Preiskurant die Rubrik Kommunionwein haben, welches dann freilich die geringste Qualität dieses Getränkes ist“¹⁹⁾.

Das Risiko der Seefahrt wurde auf möglichst mehrere Schiffe verteilt, nur in Ausnahmefällen war die Gesamtladung eines großen Seeschiffes für einen Empfänger allein bestimmt, und dann handelte es sich meist um Kommissions- oder Speditionsgut. Mit Beginn des

¹⁹⁾ Ernst Baasch, Quellen.

Amerikahandels kamen Geschäfte auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, oft auch mit einem Hamburger Haus, mehr in Gebrauch. Der Kaufmann handelte mit einer Vielzahl von Waren, eine Spezialisierung ist nur beim Tuch- und Weinhandel festzustellen. So suchte 1768 ein bremischer Kaufmann in England Abnehmer für Leinen, Garn, Rohflachs, Öltücher, Weizen, Hafer, Eisen, Schiffs- und Klappholz, Dielen, Piepenstäbe, Quadersteine, Rheinwein und interessierte sich für den Einkauf von Tabak, Kaffee, Reis, Piment, Indigo, Mahagoniholz, Rum und Kohlen! Wirklicher Großhandel findet sich noch nicht, wohl wurden Geschäfte größeren Umfangs von einzelnen Häusern mit Getreide, Wein, Butter, Öl, Leinsaat, Reis und Hering getätigt, aber oft nur für die Dauer einer günstigen Konjunktur und zweifellos meist nur in Kommission. Das Angabebuch der Schlachte für 1755 verzeichnet 270 Empfänger von Seehandelsgütern, von diesen sind beteiligt:

99 an Wein und Branntwein	68 an Zucker
98 an Tran	65 an Hering
96 an Butter	50 an Textilien
91 an Kaffee	46 an Reis
je 76 an Getreide und Leinsaat	45 an Südfrüchten
72 an Tabak	42 an Käse.

Etwa 25 bis 30 der 1755 genannten Kaufleute können nach dem Umfange ihres Warenbezugs zu den größeren Häusern gerechnet werden. Das älteste Bremer Adreßbuch von 1796 nennt 156 Kaufleute, unter denen sich nach Auswertung der Schlachtere register etwa 60 größere Firmen befinden, 35 von ihnen nahmen am Amerikahandel teil. Die Zahl der großen Kaufleute hätte sich demnach in 40 Jahren verdoppelt. 80 größere Handelshäuser zählte Bremen im Jahre 1810.

Seit 1670 war der Kommissionshandel mit Weizen, Roggen, Branntwein, Hering, Tran, Leinsaat, Salz, Teer, Pech, Häuten, Fellen und Kumskohl, soweit diese Güter von See her angeliefert wurden, mit einer Abgabe, dem Schlachtegeld belegt. 1753 hatte sich das Bild wesentlich geändert, ein lebhaftes Kommissionsgeschäft war in Tabak, Reis, irländischer Butter und Rüböl entstanden. Man erwog, das Schlachtegeld auch auf diese Waren auszudehnen, unterließ es dann aber aus Rücksicht auf England. Es fehlen deshalb alle Unterlagen über den Anteil von Kommission und Spedition an den im Jahre 1670 nicht zur Abgabe herangezogenen Artikeln. Im Durchschnitt wurden bei Hering und Tran die Hälfte, bei Leinsaat ein Viertel, bei Wein

ein Achtel der Gesamtmenge auf fremde Rechnung eingeführt. Der Getreideimport von See war dagegen nur zu einem Drittel bis einem Viertel Eigengeschäft. Die Kommissionsgebühr betrug zwei Prozent, später fünf Prozent.

Die kommerzielle Ausweitung führte zu immer stärkerem Gebrauch des Wechsels, zunächst nur im Außenhandel, dann auch im Verkehr mit dem Oberland. Um 1780 erreichten die Geschäfte schon durchweg das Doppelte des Eigenkapitals, der Zusammenschluß zweier Häuser wurde häufiger.

Nachdem die westfälischen Leinenhändler schon seit längerem auf ihre nach Bremen geschickten Waren nur einen Teilbetrag in bar oder im Wechsel erhoben hatten, verstanden sich jetzt auch die schlesischen Leinwandverkäufer dazu, große Vorräte gegen Wechsel mit fünf bis sechs Monaten Laufzeit in Kommission zu geben. Die Amerikaner gewährten im letzten Jahrzehnt ein Ziel von sechs bis zwölf Monaten. Die Geschäfte nahmen dadurch das Sechs- bis Zehnfache des vorhandenen Eigenkapitals an. Der Händler oder Fabrikant im Binnenland hatte jetzt verschiedene Möglichkeiten: er konnte seine Ware nach Bremen verkaufen (Eigenhandel) oder sie in Kommission geben, wobei er die Hälfte bis drei Viertel des Wertes in Wechseln zog; er konnte die Ware gemeinsam mit einem bremischen Partner verkaufen oder den Bremer nur als Spediteur zu einem ausländischen Kontrahenten benutzen.

Das Ende des Jahrhunderts brachte den Kaufmann der zweiten Hand hervor, der, am Seehandel nicht beteiligt, sich zwischen Außen- und Binnenhandel einschaltete. Er kaufte vom Großimporteur oder auf den öffentlichen Versteigerungen ein und leitete die Waren zu den Zentren im Oberland. Häufig war er zugleich Kommissionär der großen binnenländischen Handelshäuser und vermittelte wieder deren Lieferungen an den Bremer Export ²⁰⁾.

Bis etwa 1790 besorgte jeder richtige Kaufmann seine Bankgeschäfte mehr oder weniger selbst, doch kamen auch die Geldwechsler und Geldmakler zu ihrem Verdienst und ersetzten mehr und mehr die fehlende Bank. Der erste Bankier war wohl 1796 der Kaufmann Johann Gottfried Schröder. 1807 arbeitete der Bremer Kaufmann mit Amsterdam, Hamburg, London und Bordeaux als Wechselplätzen, sechs Geldmakler waren angestellt.

²⁰⁾ Friedrich Rauers, S. 10, Anm. 3.

12. Einiges über die Handelswaren

Leinwand

Leinwand und Leinenerzeugnisse waren seit dem 17. Jahrhundert die Hauptausfuhrware und beeinflussten weitgehend auch die Handelspolitik in Bremen, das einen bedeutenden Platz im Leinenhandel einnahm. Die größten Abnehmer waren Holland und England, die das deutsche Leinen zunächst überwiegend im Rohzustand oder als Halbfabrikat bezogen, um es in ihren hochentwickelten Manufakturen fertig zu bearbeiten. Gefragt war vor allem die Leinwand aus Osnabrück, Herford und Bielefeld sowie aus dem Bergischen Land, geringer im Preis standen die Erzeugnisse aus Niedersachsen und Hessen. Die obersächsische und die schlesische Ware hatte ihren Markt in Hamburg und kam erst in den 50er und 60er Jahren auch an die Weser, ein häufiger Anlaß zu scharfer Konkurrenz zwischen den beiden Hansestädten.

Je mehr Bremen eine eigene leistungsfähige Industrie aufbaute und Fertigfabrikate anbot, um so schwieriger wurde der Absatz nach England; auch der Export nach Amsterdam ließ mit dem Niedergang des holländischen Seehandels erheblich nach. Ersatz wurde in Spanien gefunden, das wachsenden Bedarf für seine Kolonien hatte, und für das bergische Erzeugnis in Italien. Der direkte Verkehr mit Amerika erschloß in Maryland und vor allem in Westindien einen jederzeit aufnahmebereiten Markt.

Die westfälischen Leinenhändler beschwerten sich oft über die in Bremen diktierten Preise, obwohl sie — wenigstens in der ersten Zeit — sogleich bares Geld erhielten, während der bremische Exporteur die Ware nur mit einem Ziel von drei und mehr Monaten verkaufen konnte. Die Westfalen gingen immer mehr dazu über, ihr Erzeugnis nur in Kommission zu geben oder über den Bremer als Spediteur direkt ins Ausland zu verkaufen. Dagegen schlossen sich 38 bremische Leinenhändler 1790 zum Schutz ihres Eigenhandels nach Cadix und Malaga zusammen. Jedes Jahr sollten fünf Schiffe nur mit Leinenwaren auslaufen, Kommissionsgut durfte nicht dabei sein. Die Schiffe mußten freie Flagge und gültige türkische Pässe besitzen, zweigedeckt und nicht zu groß sein; auch dänische Schiffe sollten zugelassen werden, schwedische nur, wenn aus Eichenholz gebaut. Gegen den scharfen

Protest des westfälischen Handels wurde geltend gemacht, daß für ihre Kommissionswünsche oft keine Schiffe verfügbar seien und die Ware dann erst mit Fuhrwerk nach Hamburg geschafft werden müsse.

Die bremische Textilausfuhr bestand in Leinen und Leinengewebe aller Art, Tangermünder und Salzwedeler Laken, Flanell, Spitzen, Kattun, Nürnberger Decken, gemeiner und Breslauer Wolle, seidenen und wollenen Strümpfen, Zwirn, Leinen-, Kattun- und Seidengarn, Flachs und Hanf im Rohzustand. Der jährliche Export wurde 1696 bereits mit einer Million, 1779 mit vier bis fünf Millionen Talern veranschlagt, 1820 belief er sich auf 2,8 Millionen Reichstaler. Allein an Leinwand nahmen in diesem Jahre Westindien für 1,4 Millionen, Nordamerika für 300 000, Spanien und Portugal für 800 000 Reichstaler ab. 1792 wurden 308 Zentner Garn, sechs Ballen Laken, 139 160 Schock Leinen und Drell, 763 Zentner Wolle, 428 Zentner Flachs und Hanf nach See ausgeführt²¹⁾. Das Bremer Adreßbuch von 1796 weist 23 Leinen-, 18 Tuch- und 17 Garnhändler aus.

Leinsaat

Die Belieferung der Flachsangebauer mit einem hochwertigen Saatgut war ein wichtiges Mittel, die Leinenerzeugnisse an sich zu ziehen. Bremen hatte deshalb schon in früher Zeit einen lebhaften Handel mit den ostbaltischen Ländern begonnen, die eine anerkannt gute Leinsaat erzeugten, und ihn erfolgreich gegen Monopolbestrebungen der hannoverschen Regierung verteidigt. Jede Sorte, deren man 1715 noch zehn unterschied, hatte ihr bevorzugtes Absatzgebiet und ihre feste Einsaatzeit, die am höchsten bewertete Libauer und Rigaer Saat z. B. ging nach Westfalen und Braunschweig.

Strenge Bestimmungen waren zum Schutz des wichtigen Handels erlassen. Nur einjähriges Gut durfte zu Saatzwecken verkauft werden, es mußte in Bremen in Tonnen umgefüllt, jeder Tonne Herkunftshafen und Erntejahr eingebrannt werden, Verkauf in Säcken war verboten. Zweijährige Ware war nur zum Ölschlagen (Schlagsaat) freigegeben und durfte während der gesamten Einsaatzeit nicht verkauft werden. Die späte Ernte und der durch Winterstürme häufig verzögerte See-

²¹⁾ Adam Storck, S. 148 und 168.

transport ließen die Schiffe oft so verspätet eintreffen, daß Bearbeitung und Weiterversand die Einsaatzeit überschritt. Dann blieb meist nur der Verkauf als Schlagsaat, der einen Verlust von zwei Reichstalern je Tonne bedeutete. Nur ausnahmsweise erlaubte der Rat doch noch eine Lieferung als Saatgut, aber nur in „fremde“ Gegenden, ja er hielt an seinen Bestimmungen fest, als man längst wußte, daß zweijährige Saat die gleiche Keimfähigkeit besaß, und obwohl oft ausdrücklich zweijährige Ware gefordert wurde.

So brachte der Leinsaathandel mitunter erhebliche Verluste, wie das Beispiel eines ungenannten Kaufmanns zeigt. Er hatte seine, nach den Bestimmungen zu spät eingetroffene Ware noch als Saatgut nach Irland verkaufen können, aber das zur Abholung nach Bremen beordnete Schiff scheiterte. Da er nun weder in Bremen noch in Hamburg ein Schiff nach Irland auftreiben konnte, blieb ihm nichts anderes übrig, als den Verkauf rückgängig zu machen und die Ware als Schlagsaat zu veräußern. Große Schwierigkeiten waren auch zu überwinden, bis die erste Leinsaat, die das Haus G. Löning aus Philadelphia eingeführt hatte, zum Verkauf als Saatgut freigegeben wurde.

Der Bezug von Leinsaat betrug 1793 3060 Last gegen 1747 Last im Jahre 1755.

Getreide

Über die Eigenversorgung und Vorrathaltung hinausgehend hatte sich Bremen frühzeitig zu einem wichtigen Getreidehandelsplatz entwickelt, der im 18. Jahrhundert in Norddeutschland die Führung hatte. In diesem unruhigen Zeitalter lag irgendwo in Europa immer besonderer Mangel infolge Kriegsbedarfs oder Mißernten vor, der dem Getreidemarkt Auftrieb und Gewinnchancen gab. Mit Recht bezeichnete Bremen 1771 auf dem Reichstage in Regensburg den Getreidehandel als einen der wichtigsten Zweige des Gesamtkommerziums und wies überzeugend nach, daß eine Reichssperre für Brotkorn, mit der man der schweren Teuerung dieses Jahres begegnen wollte, zu einem völligen Zusammenbruch der Versorgung führen müsse. 1771/1772 lagen die Kornpreise bis zu 100 Prozent über denen des Vorjahres. Noch größer waren die Preissteigerungen während der Revolutionskriege, es kostete die Last:

	1796	Ende 1800
Weizen	70—100 Reichstaler	248 Reichstaler
Roggen	50— 80 Reichstaler	145—148 Reichstaler
Gerste	30— 50 Reichstaler	103—120 Reichstaler
Hafer	20— 30 Reichstaler	75— 80 Reichstaler
große Bohnen	40— 60 Reichstaler	130—140 Reichstaler

Allein von Mitte bis Ende des Jahres 1800 waren die Preise um 15 bis 20 Prozent gestiegen ²²⁾).

Der Umsatz überstieg wesentlich die Kapazität der am Getreidehandel beteiligten Kaufleute, bis zu drei Viertel der Einfuhr war Kommissions- oder Speditionsgeschäft. 1796 gab es in Bremen 16, 1807 28 Getreidehändler und 9 Getreidemakler.

Hering und Tran

Die Heringseinfuhr, 1755 mit 1299 Last noch ein bedeutender Posten im bremischen Seeimport, war 1798 auf 270 Last zurückgegangen. Auch die 1806 gegründete Bremer Heringskompanie, der damals nur der Fang auf der Unterweser erlaubt war, vermochte das Geschäft nicht zu beleben.

Im gleichen Zeitabschnitt verdoppelte sich die Einfuhr von Tran, dessen Bezug von Holland mehr und mehr zu Schweden und Rußland übergegangen war. Der Preiskurant von 1798 verzeichnet Berger und Hamburger Tran, moskowitzischen weißen, gelben und braunen Tran, englischen, schwedischen, Bremer Tran und erst an letzter Stelle holländischen Heringstran.

Wein

Die Einfuhr von See betrug 1805 mit etwa 66 000 Oxhoft das Vierfache des Jahres 1755. Die Zahl der Weinhändler in Bremen stieg 1796—1807 von 47 auf 59. Die wenigen Sorten, die in den Angabebüchern der Schlachte genannt werden, sind neben Burgunder, Champagner, Anjou, Malaga die nicht näher zu bestimmenden Oberguyenne, Rocou, Heremitage, Arseille, Roquemaure und die spanischen Villanova und Benecarlo.

²²⁾ Christian Abraham Heineken.

Kolonialprodukte

Zu den begehrtesten Kolonialwaren gehörte der Kaffee, dessen Einfuhr 1798 das 14fache des etwa 6000 Zentner betragenden Imports von 1755 erreichte. Amerika lieferte drei Viertel, England ein Viertel des bremischen Bedarfs. Die meist genannten Sorten waren Surinam, Martinique, St. Domingo und Bourbon.

Dagegen betrug der Zuckerimport 1805 mit etwa 40 000 Zentner nur das Fünffache der Einfuhr von 1755. Er bestand aus Kandis, braunem, hellgelbem, gelbem und weißem Zucker, Raffinade, Melis und Lumpenzucker, Hauptlieferant war zuletzt England.

An Tabak bevorzugte der Bremer Markt die Erzeugnisse Marylands und den in Rollen gepreßten Portorico, während Virginia weniger gefragt war. Der Import amerikanischer Zigarren, die sich erst langsam einbürgerten, erreichte 1801 mit 145 Kisten den einstweiligen Höchststand. England lieferte seinen Cardus-, Blader-, Rapp- und Fischtabak, Holland gelben, mittleren und braunen Kanaster und Rotterdamer Karotten. Einen größeren Platz nahm ukrainischer Tabak ein, die spanischen, türkischen und ungarischen Erzeugnisse waren nur wenig vertreten. Der Tabakimport stieg von 1708 bis 1755 auf das Dreifache, 1805 auf das Sechsfache von 1755 an. Die Verarbeitung erfolgte in Bremen 1796 in 62 größtenteils kleinen Tabakfabriken; 1810 gab es deren 80.

13. Gewerbe und Manufaktur

Bremen galt allgemein als Stadt ohne Gewerbe und Manufaktur, doch zu Unrecht. Der Bremer legte allerdings auf diesen Wirtschaftszweig viel weniger Wert als auf den Handel, und die Stadt rangierte mit ihrer Industrie weit hinter Hamburg und sogar noch hinter Lübeck. Aber es gab doch um 1730 neben wohlhabenden und geschickten Handwerkern eine leistungsfähige Schiffswerft, eine Zuckerraffinerie, eine Kattunfabrik, Schwarz- und Blaufärbereien, eine Spinnerei für Baumseide, eine Seifensiederei, eine Wachsbleiche und mehrere Ölmühlen. 1752 wurden im Teufelsmoor Glashütten errichtet, deren Erzeugnis freilich nicht so fein war wie das Glas aus Böhmen und der Lausitz.

Die Handelsstockung nach dem Siebenjährigen Kriege brachte viele

Gewerbe und Manufakturen zum Erliegen, sogar die Ölmühlen und die Wachsbleiche mußten schließen, der Schiffbau wurde eingestellt. Erst der Unabhängigkeitskrieg schuf auch hier Wandel. Im letzten Vierteljahrhundert entwickelte sich eine bedeutende Industrie, in der die Verarbeitung von Textilprodukten, von Tabak und Kork, die Herstellung von Seife und Farben, die Zuckerraffinerie und der Schiffbau an erster Stelle standen. Nur die zu Anfang des Jahrhunderts sehr ansehnliche Brauindustrie ging auch jetzt weiter zurück, von 75 Brauereien auf 18. Ebenso schrumpften die Tuchmacher von 98 auf 25 zusammen.

1781 verließen bereits 30 neue Schiffe die alte Werft am Teerhof und die beiden neuen Werften an der kleinen Weser und in Burg. Es wurden in Erwartung eines wachsenden Überseeverkehrs vornehmlich Schiffe mit größerem Laderaum gebaut, die Handelsflotte stieg 1778—1799 von 119 auf 179 Schiffe, der Laderaum dagegen von 9854 auf 19 219 Kommerzlast²³⁾. Damit war sogar die hamburgische Handelsflotte überflügelt.

Der Chemiker Nikolaus Kulenkamp errichtete eine Fabrik für geruchlose und grüne Seife und für das von ihm erfundene Bremer Grün. 1807 gab es vier derartige Fabriken. Nach seinen persönlichen Erfahrungen als Plantagenleiter in Westindien gründete der Kaufmann Böse erst eine, dann zwei weitere Zuckerraffinerien, die er, für Bremen etwas Neues, mit seinen Brüdern hauptamtlich leitete. Trotz der starken Hamburger Konkurrenz arbeiteten 1807 bereits sechs, 1810 sogar acht Zuckerfabriken.

Für die Textilverarbeitung gab es 1807 je vier Druckereien für Leinen, Zitz und Kattun acht Färbereien. 62 Betriebe stellten Strümpfe, Mützen, Hüte, Garn und Wollgarn her. 70 Verarbeitungsbetriebe für Tabak, 11 Korken-, 3 Zichorie- und 5 Essigfabriken runden das Bild der industriellen Entwicklung Bremens um die Jahrhundertwende ab²⁴⁾.

²³⁾ Friedrich Rauers, S. 4 f.

²⁴⁾ August Schumann.

Anhang

1. Die Schiffsankünfte auf der Schlachte

Anmerkung:

1. Die Schlachteschreiber verbuchten häufig die in den letzten Tagen des Jahres eintreffenden Schiffe sowohl im alten als auch im neuen Jahr. Da die Eintragungen bei den Küstenfahrzeugen und Kähnen oft sehr ungenau sind, ist die Doppelangabe schwer festzustellen. Die schon verschiedentlich ermittelten Gesamtjahreszahlen differieren daher um eine Kleinigkeit, es handelt sich dabei aber nur um kleine Fahrzeuge.
2. Die bei Frankreich und der Pyrenäen-Halbinsel in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die aus den Mittelmeerhäfen eingetroffenen Schiffe; sie sind in der Gesamtzahl mitenthalten.

	1754 (ab24.6.)	1755	1756	1757	1764 (ab28.5.)	1765	1766 bis 21.8.	1769	1770	1771	1772
Holland	252	280	282	373	132	181	65	193	192	250	267
Frankreich	20 (1)	54 (3)	37 (2)	45 (2)	33 (1)	86 (4)	36 (1)	52 (3)	59 (3)	45 (1)	61 (4)
Pyrenäen-Halbinsel	—	3 (2)	2 (1)	1	3 (1)	3 (1)	—	1 (1)	4 (4)	4 (3)	1 (1)
Italien	1	3	2	2	—	3	2	3	2	2	—
Levante	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1
Großbritannien	42	67	67	53	55	77	46	54	61	81	74
Nordische Länder	27	16	18	16	29	17	4	12	11	11	13
Ostseeküste	30	21	13	29	23	19	12	8	43	19	33
Rußland	13	35	24	21	16	36	22	14	25	43	79
Nordseeküste	325	448	385	430	552	355	262	321	398	655	701
Hamburg	44	76	86	144	55	65	39	54	59	132	143
Nordamerika	—	7	8	2	4	2	1	6	—	—	—
Westindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

zusammen 754 1011 925 1116 903 844 490 719 754 1162 1373

	1773	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783
Holland	207	169	188	174	158	113	119	164	50	58	96
Frankreich	65 (4)	71 (4)	72 (3)	74 (5)	67 (5)	57 (3)	76 (6)	58 (4)	55 (6)	76 (4)	64 (5)
Pyrenäen-Halbinsel	3 (3)	5 (5)	4 (3)	3 (3)	3 (3)	4 (4)	6 (6)	3 (3)	7 (6)	7 (6)	9 (8)
Italien	1	5	3	9	3	5	4	8	7	12	6
Levante	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Großbritannien	64	67	68	47	39	39	28	39	49	31	48
Nordische Länder	13	13	15	13	11	13	9	10	15	19	33
Ostseeküste	5	10	15	—	6	17	5	7	15	2	25
Rußland	23	49	63	21	13	18	26	20	24	22	44
Nordseeküste	344	282	460	371	487	531	412	412	423	479	488
Hamburg	69	70	79	66	66	59	89	59	84	78	50
Nordamerika	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Westindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2

zusammen 795 740 971 778 778 856 774 780 730 785 867

	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793	1794
Holland	114	90	87	107	87	83	109	101	103	100	127
Frankreich	59 (3)	76 (7)	100 (9)	13 (10)	53 (2)	112 (3)	79 (4)	73 (7)	87 (3)	53 (4)	25
Pyrenäen-Halbinsel	11 (9)	5 (3)	7 (6)	8	13 (8)	6 (5)	15 (12)	13 (7)	10 (6)	7 (7)	15 (11)
Italien	2	3	8	1	4	9	6	10	6	9	10
Levante	—	—	—	73	—	1	1	1	2	—	1
Großbritannien	46	48	63	41	67	66	68	66	65	54	92
Nordische Länder	32	33	25	3	25	15	30	35	46	34	36
Ostseeküste	26	11	12	32	9	5	18	14	46	62	33
Rußland	46	26	16	418	10	20	22	25	25	38	28
Nordseeküste	296	337	336	62	309	593	519	235	222	178	150
Hamburg	60	52	51	45	45	65	56	56	68	60	48
Nordamerika	7	6	4	9	18	19	20	22	26	22	45
Westindien	3	—	2	2	1	2	1	2	1	3	2
Ostindien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

zusammen 702 688 711 865 641 976 953 653 707 620 612

	1795	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803 bis Aug.	1806 unvollst	
Holland	98	136	110	104	117	52	66	85	44	93	
Frankreich	71 (1)	65 (1)	59 (4)	64 (2)	97 (2)	53	69 (1)	56 (2)	66 (8)	40	
Pyrenäen-Halbinsel	19 (16)	15 (14)	19 (17)	27 (25)	31 (29)	11 (11)	15 (14)	18 (15)	16 (13)	5 (5)	
Italien	11	14	4	6	3	—	—	8	11	7	
Levante	4	3	4	2	2	—	2	4	1	2	
Großbritannien	104	110	104	107	80	157	148	157	56	53	
Nordische Länder	78	64	47	46	47	22	46	35	12	13	
Ostseeküste	36	19	33	30	36	6	13	106	76	37	
Rußland	26	29	32	50	73	38	19	71	33	45	
Nordseeküste	706	490	474	425	398	115	142	464	507	?	
Hamburg	205	89	69	51	58	55	53	97	37	?	
Nordamerika	40	37	57	48	72	55	58	43	28	41	
Westindien	4	6	8	4	10	11	6	10	8	8	
Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	

zusammen 1402 1077 1020 964 1024 575 637 1155 895 1389 (?)

2. Die Schiffsankünfte aus Amerika

Nordamerika	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793
Amerika			1		1		3	1			2	9
Beverly												
Salem												
Boston												
Marblehead ..												
Newburyport												
New York									1			
Philadelphia ..				1	1	1		1	1			1
Virginia						1	2	3	3	5		
Wilmington ..												
Maryland												
Baltimore		1	2	3	1	5	5	3	5	5	7	7
Georgetown ..												
Charleston		1	4	2	1	2	8	10	10	10	14	5
Savannah								1				
New Orleans												
zusammen		2	7	6	4	9	18	19	20	22	26	22
Nordamerika	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1806	
Amerika	16	5	6	7	3	1			1			
Beverly						1						
Salem												
Boston					1	6	2	6				
Marblehead ..						1						
Newburyport							1					
New York		5	1	3		4	5	3	4	2	2	
Philadelphia ..			1	2	4	5	6	6	5	2	3	
Virginia	1										1	
Wilmington ..						1					1	
Maryland		2	1									
Baltimore	17	17	18	36	30	38	33	32	20	11	19	
Georgetown ..						1						
Charleston	11	11	10	9	10	14	8	11	10	12	10	
Savannah												
New Orleans											1	
zusammen	45	40	37	57	48	72	55	58	43	28	41	
Westindien	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793
Westindien			2									
Habana												
Portorico			1				1					
St. Thomas	1	1			1	2		2	1	2	1	2
Surinam		1										
St. Eustatius ..					1							
Guadeloupe												1
Curaçao												
Demerary												
St. Domingo ..												
zusammen	1	2	3		2	2	1	2	1	2	1	3
Westindien	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1806	
Westindien ...												
Habana						1					1	
Portorico												
St. Thomas	2	4	6	7	3	7	5	3	1	7	7	
Surinam					1	1						
St. Eustatius ..												
Guadeloupe							2	2	1			
Curaçao							1					
Demerary					1							
St. Domingo ..						1	3	1	1	1		
zusammen	2	4	6	8	4	10	11	6	10	8	8	

3. Der bremische Binnenhandel 1792

(nach August Schumann, S. 233 f., und Christian Abraham Heinekens Chronik)

a) Einfuhr aus dem Oberland nach Bremen

(nur auf dem Wasserwege)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Roggen	458 Malter	Grünes Obst	384 Zentner
Weizen	24 546 "	Trockenes Obst	72 "
Gerste	12 519 "	Käse	3 Stiegen
Hafer	5 207 "	Samen	37 Zentner
Bohnen	135 Oxhoft	Getrockneter Fisch *)	9 "
Hülsenfrüchte	637 Malter	Hering *)	33 Tonnen
Mehl	441 "	Häute	20 Stück
Malz	6 "	Horn, Knochen	27 Zentner
Graupen	57 Zentner	Amidam	126 Tonnen
Hopfen	63 "	Sirup *)	9 Zentner

Gewürze

Anis	324 Tonnen	Essig	1 Oxhoft
Salz	16 704 Zentner	Cider-Essig	2 "

Drogen

Alaun	24 Zentner	Leim	117 Zentner
Arsen	16 Tonnen	Vitriol	1 171 "
Asche	71 "	Schwefel	30 "
Pottasche	290 Zentner	Seife	2 "
Braunstein	58 "	Wachs	9 "
Farbwaren	486 "	Weinstein	6 "

Kohle

Steinkohle	588 Fuder	Holzkohle	85 Fuder
------------------	-----------	-----------------	----------

b) Ausfuhr von Bremen in das Oberland

(nur auf dem Wasserwege)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Roggen	9 815 Malter	Leinsaat	27 660 Zentner
Weizen	92 "	Trockenes Obst	52 "
Gerste	119 "	Samen	
Hafer	209 "	Talg	906 "
Hülsenfrüchte	713 "	Getrockneter	2 481 "
Malz	12 "	Fisch	520 "
Honig	111 Zentner	Hering	8 332 Tonnen
Grütze	484 "	Südamerik. Häute ..	8 660 Stück
Mehl	13 Malter	Horn, Knochen	402 Zentner
Butter	1 407 Zentner	Amidam	13 Tonnen
Käse	2 041 Stiegen	Sirup	18 888 Zentner

*) = zurückgehende Kommissionsware?

Gewürze, Drogen

Essig	62	Oxhoft	Galmei	105	Zentner
Cider-Essig	538	"	Kreide	964	Oxhoft
Bier-Essig	40	"	Leim	434	Zentner
Pfeffer	1 137	Zentner	Terpentinöl	361	"
Salz	3	"	Vitriolöl	23	"
Alaun	1 183	"	Vitriol	356	"
Pottasche	185	"	Schwefel	330	"
Bleiweiß	327	"	Seife	584	"
Braunstein	162	"	Wachs	9	"
Farbwaren	2 964	"	Weinstein	120	"

Textilien

Wolle	37	Zentner	Linnen, Drell	120	Schock
Baumwolle	137	"	Flachs, Hanf	63	Zentner
Laken, Tuch	16	Ballen	Linnen, Drell	139 160	Stück
Baumwolle*)	2	Zentner	Wolle	763	Zentner
Garn	308	"	Flachs, Hanf	428	"
Laken, Tuch	6	Ballen			

Metalle, Holz, Baustoffe

Blech	57	Zentner	Tannen-Bauholz ...	15 253	Stück
Blei	8 198	"	Mastbäume	13	"
Eisen	4 530	"	Dielen	2 073	Fuder
Stahl	27	"	Holzwaren	750	Zentner
Kalk, Gips	433	Last	Mühlsteine	37	Stück
Quadersteine	990	"	Sollinger Steine	656	Fuder
Eichen-Bauholz	1 241	Stück	Ziegelsteine	3 000	Stück
Kniehholz ...	1 230	"	Buchen-Balken	150	"
Dielen	26	Schock	Klappholz .	759	Schock
Pipenstäbe ..	74 000	Stück			

Verschiedenes

Kaffee*)	357	Zentner	Eichenborke	249	Fuder
Rosinen*)	6	"	Glasscheiben	539	Kisten
Tabak	43	Faß	Hohlglas	120	Fuder
Baumöl*)	6	Zentner	Papier	1 561	Ballen
Tran*)	24	"	Leder	7	Zentner
Wein	470	Tonnen	Steingut	15	"
Branntwein	54	Anker	Tabakpfeifen*)	278	Kisten
Brunnen	38 700	Flaschen			

Kolonialerzeugnisse, Genußmittel

Kakao	4	Zentner	Tabak	30 000	Zentner
Kaffee	25 391	"	Zucker	15 186	"
Korinthen	881	"	Baumöl	3 061	"
Ingwer	48	"	Hanföl	523	"
Mandeln	48	"	Wein	4 775	Oxhoft
Rosinen	2 604	"	Branntwein	24	Anker
Reis	40 739	"	Brunnen	700	Flaschen
Tee	138	Pfund			

*) = zurückgehende Kommissionsware?

Durch ein bedauerliches Versehen sind im Anhang 3
„Der bremische Binnenhandel 1792“ einige Waren-
gruppen vertauscht.

Die Warengruppen auf Seite 390

Textilien (bis auf Baumwolle 137 Zentner)

Metalle, Holz, Baustoffe

Verschiedenes

gehören nach Seite 389 unter a) Einfuhr aus dem
Oberland nach Bremen.

Metalle, Holz, Baustoffe

Blech	13 Zentner	Teer	14 769 "
Blei	24 "	Eichen-	
Eisen	424 "	Pipenstäbe ...	1 240 000 Stück
Stahl	10 "	Ziegelsteine	21 000 "
Pech	144 Zentner		

Verschiedenes

Tran	41 764 Zentner	Papier.....	111 Ballen
Leder	204 "	Seilerwaren	62 Zentner
Glas	36 Kisten	Steingut	1 039 "
Fischbein	14 Zentner	Tabakpfeifen ...	90 Kisten
Kork	25 Ballen		

4. Maße und Gewichte

Nach den Angabenbüchern der Schlachte, den Elsflether Zollrollen, den Tabellen der Tonnen- und Konvoigelder und nach Peter Koster: Bremer Münze, Bremen, 1664.

Allgemein

- 1 Bremer Last = 12 Tonnen = 40 Scheffel = 4160 Pfund
- 10 Bremer Last = 9 Hamburger Last
- 1 Last Lübisches = 96 Scheffel
- 1 Zentner = 116 Pfund
- 1 Pfund schwer = 300—308 Pfund
- 1 Schiffspfund = 20 Liespfund zu 14 Pfund = 290 Pfund
- 1 Zimmer = 2 Stiegen = 4 Decher = 40 Stück

Landwirtschaftliche Produkte

- 1 Last Malz = 24 Tonnen, später = 45 Scheffel
- 1 Last Oldenburger Raps = 18 Tonnen
- 1 Fäßchen Mehl = 50—100 Pfund
- 1 Faß amerikanisches Mehl = 200 Pfund
- 1 Faß Amidam = 200—300 Pfund
- 1 Tonne Kuhhörner = 200 Stück
- 1 Kahre Talg = 510 Pfund
- $\frac{1}{8}$ Tonne Butter = 44 Pfund, Tara 6 Pfund
- 1 (grobe) Tonne Getreide 300—400 Pfund, Tara 34 Pfund
- 1 (schmale) Tonne — nur in nordischen Ländern = 200 Pfund

Öl und Tran

- 1 Faß Öl = 15—19 Zentner
- 1 Pipe Öl = 2 Oxhoft = 840—900 Pfund
- 1 Ohm Öl = 180—300 Pfund
- 1 Faß Tran = 1000—1800 Pfund
- 1 Quardeele Tran, holländisch = 3 Tonnen = 600 Pfund
bremisch = 1 Oxhoft = 2 Tonnen = 432 Pfund

Fisch

- 1 Last Hering = 3150 Pfund
Bückling = 20 Stroh zu 125 Stück = 2500 Stück
- 1 Faß Fisch = 264 Pfund
- 1 Tonne Hering = 800—1040 Stück
- 1 Pack Stockfisch = 624 Pfund
- 1 Wag Fisch = 40 Pfund
- 1 Ballen Fisch = 30 Pfund

Drogen

- 1 Faß Bleiweiß, englisch = 500—600 Pfund
holländisch = 700—900 Pfund
- Farbe = 600—700 Pfund
- Blau = 400 Pfund

- Alaun = 1600—2000 Pfund
1 Oxhoft Alaun = 1000—1200 Pfund
1 Tonne Galmei = 550 Pfund

Südfrüchte, Sirup

- 1 Stückfaß Sirup = 12—15 Zentner
1 Pipe Sirup = 1050 Pfund
1 Both Rosinen = 2000—2500 Pfund
1 Faß Feigen = 450 Pfund
 Rosinen oder Korinthen = 300 Pfund
 1 kleines Faß dto. = 100—180 Pfund
1 Korb Feigen oder Rosinen = 112—128 Pfund
1 Kiste Rhabarber = 160 Pfund

Tee

- 1 Kiste = 50—60 Pfund

Kaffee

- 1 Faß = 2,5—4,5 Zentner
1 Fäßchen = 1,5—2 Zentner
1 Oxhoft = 600—800 Pfund
1 Pack = 216 Pfund
1 Ballen = 1 Quartje = 140—200 Pfund

Tabak

- 1 Faß Virginia oder Karotten = 1200—1500 Pfund
 holländischer, englischer oder amerikanischer = 400 Pfund
 Oberländer = 300 Pfund
1 Pack Portorico = 10 Rollen = 100 Pfund
 auch = 6 Rollen = 216 Pfund
 Tabakstengel = 300—1000 Pfund
1 Seron = 70—80 Pfund
1 Ballen = 75 Pfund

Zucker, Reis

- 1 Kiste Brasilzucker = 8—10 Zentner
1 (Viertel) Kiste Havannazucker = 400—450 Pfund
1 Kiste Kandis = 150 Pfund
1 Ballen Reis = 400 Pfund

Wein, Branntwein, Essig

- 1 Last Wein oder Branntwein = 1600 l
1 Stückfaß Wein = 1200 l
1 Stückfaß Branntwein = 2 Oxhoft = 2 Pipen = 768 l
1 Fuder Wein = 6 Ohm = 4 Oxhoft = 24 Anker = 840 l
1 Trommel Wein = 216 l
1 Both = 1 Tersje = 130—150 l
1 Pipe spanischer Wein = 496 l

- 1 Ohm spanischer Wein = 160 l
- 1 Stückfaß französischer Wein = 352 l
- 1 Pipe französischer Wein = 2 Ohm = 2 Tersje = 256 l
- 1 Legger Arak = 420—480 l

Textilien, Leder, Felle, Häute

- 1 Tonne Stoff = 383 Ellen
- 1 Faß Garn = 1200—3000 Pfund
Flachs = 3700—4300 Pfund
- 1 Ballen Wollgut = 120 Stück = 20 Rollen
Baumwolle = 250 Pfund
- 1 Pack Matten = 250 Stück
Flachs und Hanf = 800—1200 Pfund
Juchten = 200 Stück
- 1 großer Sack Wolle = 400—600 Pfund
- 1 kleiner Sack Wolle = 330 Pfund
- 1 Stein Wolle = 10 Pfund
Flachs und Hanf = 20 Pfund, in Königsberg = 30 Pfund
- 1 Rolle Leinen = 40 Stück zu 60—70 Ellen
- 5 Brabanter Ellen = 6 Lübsche Ellen
- 7 Nürnberger Ellen = 5 englische Ellen = 8 Lübsche Ellen

Verschiedenes

- 1 Block Zinn = 300 Pfund
- 1 Faß Zinn = 913 Pfund
Tabakpfeifen = 1000—1200 Pfund
- 1 Karpe Lichte = 150 Pfund
- 1 Kiste Lichte = 100 Pfund
Glas = 300—600 Pfund
- 1 Ballen Papier = 10 Ries zu 20 Buch = 3600—5000 Bogen

VIII.

Das alte Geschlecht von Bremen

Von

Friedrich Rauers

Die alte Burg der von Bremen, der „Borchave“, hart vor der Mauer der Stadt Bremen, wird als erzbischöfliches Gut schon 1159 in dem „Weidebriefe“, der grundlegenden Urkunde für die den Bürgern der Stadt Bremen zustehende „Bürgerviehweide“ oder „Bürgerweide“, erwähnt. Oberhalb des „Borchave“ saß ein Meier Meinrad Stuten an der Bürgerweide, an die auch das Land des Meierhofes „Swechhusen“ (Schwachhausen) angrenzte. Als „Barkhof“ (Großer und Kleiner Barkhof) erhielt sich der alte Name der Burg der von Bremen bis heute als Orts- und neuerdings Straßenbezeichnung in der Vorstadt von Bremen; er ist auch als „Burghoff“, vielleicht richtiger, verhochdeutsch worden.

Die von Bremen, die außer der Burg vor der Stadtmauer, dem Barkhof, der 1304 trotz tapferer Verteidigung durch den Ritter Lippold und den Knappen Erich von Bremen von den Bremer Bürgern gebrochen wurde, und dem festen Rhienberg, dem man heute noch die alte Wasserburg ansieht, und dessen urälteste Eichenalleen im Lande noch die von Bremen gesehen haben mögen, auch den Hof Stockamp bei Hemelingen und viel Landbesitz im Bremischen hatten, sind in der großen Stadt- und Stiftsjunkerfehde des 14. Jahrhunderts, wie es scheint, teilweise ausgewichen, teilweise aber auch bei ihrer Habe verblieben.

Der Ritter Lippold von Bremen hat 1321 noch dem Kloster Zeven zwei Viertel Landes in Rocwinkele, der Knappe Erich von Bremen 1337 dem Domkapitel ein Viertel Landes in Schorf, das Bolcke de Schorve bebaute, verkauft.

Die Burg, hart an Bremen gelegen, der Barkhof, der den Bürgern wohl schon lange ein Dorn im Auge war, sollte nach dem durch Vermittlung des Erzbischofs Giselbert 1305 zustande gekommenen Vertrag nie wieder aufgebaut werden. Auch das Sitzen auf unbefestigtem Hofe in der Nähe der Bürgerweide ist denen von Bremen nicht

mehr verstattet worden. Der von hundert Rittern und Knappen unterzeichnete und von zwanzig noch in Bremen gefangenen Rittern beschworene Vertrag von 1305 und die 1308 in Thedinghausen beschworene Urfehde, zu der sich die besiegten Stadt- und Stiftsjunker bequemen mußten, gaben die von der Stadt ausgewiesenen Junker, die Bremer Bürger gewesen waren, preis und erklärten sie, wie die in der Fehde ergriffenen oder noch in Bremen gefangenen, außer Schutz und Friede. Man hat sie auch später nicht wieder in die Stadt eingelassen und ihr dortiges Gut eingezogen. Nur mit der Witwe eines von Haren, die später noch in ihrem Stadthause urkundet, hat man eine Ausnahme gemacht. Dagegen scheint man wegen des Besitzes der Ausgewiesenen außerhalb der Stadtmauer milder verfahren zu sein, oder die Stadt hat daran nicht so unmittelbar herankönnen. Damit scheinen die Verkäufe im Zusammenhang zu stehen, durch die die kompromittierten Geschlechtergenossen oder Ausgewichenen ihr Gut dem Zugriff der Stadt entziehen konnten, ehe diese statutenmäßig Verkauf und Verpfändung aus Bürgerhand in andere als Bürgerhand verpönte. Solche Verkäufe kommen im 14. Jahrhundert in der Folgezeit häufig vor. Auch indem man Gut in die Hand der Kirche gab oder Mächtigen, an die die Stadt sich nicht wagen konnte, zu Lehen auftrug oder Dienstmann eines solchen Mächtigen wurde, war es möglich, Besitz und Rechte im späteren Landgebiet zu retten oder wenigstens den Erlös daraus. Das scheint auch vielfach geschehen zu sein, wenn Junker zu Dienstmännern der Grafen von Hoya oder der Schauenburger Grafen werden, oder Gut an Geistliche, an die Kirche von Bremen oder Kirchen- und Klösterkonvente übergeht, oder Verkäufe an ein Stift und an außerhalb der Bannmeile der Stadt ansässigen Adel stattfinden. Das spiegelt sich außer in den erhaltenen Urkunden auch in der ältesten Bremer Chronik wider. Die Chronik von Rynesberch-Schene klagt darüber, daß durch die Austreibung der alten Geschlechter viel von dem Umland gerade in der Nähe der Stadt, halb Walle, Utbremen usw., dem Rat aus der Hand gekommen sei. Es war die Schattenseite der Politik, die zur selben Zeit auch andere Städte wie Regensburg, das auch 1304 seinen Stadtadel austrieb, Frankfurt, Mühlhausen, Biberach u. a. durchführten. Auch Würzburg, Nürnberg, Erfurt, Nordhausen, Worms, Speyer, Mainz haben um dieselbe Zeit ihre großen Auseinandersetzungen und Fehden mit Adel, Fürsten und Bischöfen gehabt.

Die Stadt Bremen hat bei der Begründung ihrer Landeshoheit in Kauf nehmen müssen, daß Enklaven fremder Landeshoheit aus diesen Vorgängen wie aus der Säkularisierung des Erzstifts zugunsten Schwedens und anderen Umwandlungen alter Lehnverhältnisse in die moderne Staatshoheit in ihr Hoheitsgebiet hineinreichten, am unbequemsten der Keil Hastedt-Schwachhausen und der schwedisch-hannoversche Dom innerhalb der Stadtmauer. Erst 1803 im Reichsdeputationshauptschluß wurde Bremen der hannoverschen Beamten aus der Stadt ledig, von denen der Oberhauptmann Freiherr v. Knigge durch seinen „Umgang mit Menschen“ eine sprichwörtliche Berühmtheit gewonnen hat. Bremen erlangte die Hoheit über den Dom, Schwachhausen, Hastedt und erhielt die hohe Gerichtsbarkeit im Werderlande wieder, die es 1741 mit der Herrschaft Blumenthal und dem Gericht Neuenkirchen an Hannover hatte abtreten müssen. Auch Königszins und Meierzins des Doms im Landgebiet und 146 Häuser in der Stadt kamen damit an die Stadt. Da die Landeshoheiten aus lauter Einzelrechten zusammengewachsen sind, entstanden oft schwierige Kondominatsverhältnisse. Die niedere Gerichtsbarkeit im Werderland war 1741 stadtbremisch geblieben.

Erst 1803 ist auch der alte Barkhof der von Bremen, oder der „Burg-hoff“, wie er im Reichsdeputationshauptschluß genannt wird, unter stadtbremische Oberhoheit gekommen.

Es war höchste Zeit, als man am 7. September 1391 den Zusatz zu den Statuten von 1303 beschloß, der als 29. Statut in die Stadtrechtsammlung von 1433 aufgenommen wurde, als Grundgesetz der Statuierung des Obereigentums der bremischen Bürger in den vier Gohen, und der, soweit es irgend durchzusetzen gewesen ist, bis 1826 die stadtbremische Landeshoheit im Landgebiet zusammengebracht und -gehalten hat. Es heißt in dem Statut: „Worden wy radmanne myd der gansen Wydheit des to rade, dat wy des nicht en willet, dat neman van unsen borgheren na dessen daghe jenigherleye ervegut, dat ghelegen zy Bremen uppe ene myle weges na, vorkope, vorzette ofte renthe upneme noch vorgheve jenigerleyewys den unsen borgheren.“ Es war die einzige Möglichkeit, in den persönlichen Bindungen der alten Zeit, die noch nicht zu Territorien des neueren Staatsbegriffes geworden waren, für die Zukunft der Stadt unbequem werdende Verkäufe, Verpfändungen usw. zu verhindern. Die ihr zugeschworenen Genossen konnten solche nunmehr nicht mehr vor-

nehmen, kaum noch ihre Geschlechtsgenossen, auch wenn sie nicht mit Rauch und Feuer in der Stadt angesessene Bürger waren. In jüngerer Zeit, als sich der Begriff der partikularstaatlichen Territorialhoheiten durchgebildet hatte, haben sich deshalb die benachbarten Fürsten bei Verkäufen an Bremer Bürger durch Kautelen in den Kaufverträgen die Hoheitsrechte auf das vorsichtigste zu sichern gesucht oder auch die Genehmigung verweigert.

Das Verfahren, mit dem die Stadt Bremen, wie auch andere Reichsstädte und die Schweizer Städte, und auch die anderen Partikularstaaten zu ihren Hoheitsrechten gekommen sind, fruchtet in jüngerer Zeit nicht mehr. Die Verpflichtung einer Person mit Eidschwur, als Stadtgenosse, Burgmann oder Bürger oder als Lehnsmann eines Fürsten bindet nicht mehr zugleich seinen Besitz, seine Lehnslente oder die ihm aus Erbrichtertum oder Meierrecht Verpflichteten, wie es im Mittelalter mit seiner Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht der Fall war. Erweiterungen der Landeshoheit, wie sie Bremen auch außerhalb der Meilengrenze im Mittelalter bis an die „salze See“ durchgeführt hat, kommen auf diesem Wege nicht mehr zustande.

Umgekehrt führt die Unklarheit der Besitztitel gerade dazu, daß in dieser jüngeren Zeit die Krone Schweden und nachmals Hannover die Bremer Außengebiete, die Herrschaften Bederkesa, Blumenthal mit Neuenkirchen, die Grafschaft Stotel usw., die Bremen im Mittelalter an sich gebracht hat, mit weitläufigen Rechtsgründen zurückzufordern vermögen. Man nimmt die Vorbesitzer als Landstand des Erzbistums in Anspruch, die nicht mehr übertragen konnten, als sie selbst besaßen, und bestreitet damit die Landeshoheit der freien Reichsstadt Bremen. Man vergaß nur dabei, daß große Gebiete wie die Herrschaft Bederkesa niemals erzbischöflich gewesen waren und behauptete ja auch die Landstandschaft der Stadt Bremen im Erzbistum, deren Reichsunmittelbarkeit man nur widerwillig anerkannte. In Wirklichkeit entschied natürlich die Macht, die Bremen mit seinen neuen starken Festungswerken und dem Rückhalt des Reichsinteresses die Bannmeile um die Stadt behaupten und die Außenposten verlieren ließ.

Man versteht die Erbitterung der Kämpfe, die das ganze vierzehnte Jahrhundert trotz der geschworenen Urfehde von 1308 nach der Brechung der Burg Helle, die den Monnik gehörte, des Barkhofs der von Bremen, der festen Häuser Blumenthal, Wienhagen usw. noch erfüllen, nur dann, wenn man sich die Verhältnisse vergegenwärtigt,

unter denen die Anhänger des Alten fort von ihrer Habe in die Fremde getrieben wurden. Sie wollten ihre ritterlichen Burgmannenrechte nicht in dem neueren Allgemeinbürgertum aufgehen lassen und das gemeinsame Band mit Stiftsrittertum und Landadel nicht aufgeben, nun da sie vor die unausweichliche Wahl gestellt wurden, entweder ausschließlich für die zusammengeschworene Gemeinbürgerschaft der Stadt zu optieren oder ihre Habe mit dem Rücken anzusehen, wenn sie an der Bindung durch Ritterschaft und Lehen festhalten wollten. Ritterliches Leben auf festen Häusern auch in der Stadt, deren Streittürme in Regensburg noch stehen, stiftsadlige Lehnsmannschaft und Verbürgerung in der Stadt ließen sich nicht mehr wie bisher vereinigen. Die anderen, die nicht in die Fremde zogen, z. T. Glieder desselben Geschlechts, bemühten sich, die Habe in der Heimat trotz der sich verschlechternden Verhältnisse zu hüten oder verfolgten auch selber die der Stadt und ihrer geschworenen Eidgenossenschaft abtrünnigen alten Genossen mit bitterem Haß.

Die von Bremen stehen im Mittelpunkt dieser Geschehnisse. Mit der Brechung ihrer Burg hatte die ganze Auseinandersetzung ernstlich begonnen und war in ihr entscheidendes Stadium getreten. Lippold und Erich von Bremen sind als die tapfersten Verteidiger des alten stadtjunkerlichen Standpunkts und ihrer Burg den nachfolgenden Geschlechtern bekannt geblieben. Die von Bremen sind, soweit sie ausgewichen sind, nach dem Auftreten ihres Namens als bürgerlicher und Adelsname zu schließen, in die verschiedensten Gegenden Deutschlands verschlagen worden, bis ins Baltikum hinein. Auch anderen Bremer Stadtjunkeramen begegnet man in Verden, Mecklenburg, Friesland, Danzig usw. In einigen Fällen weiß man, daß diese Junker in die alte Heimat ihres Geschlechts zurückgezogen sind, wie die Vrese nach Ostfriesland, wo sie nachher auf ihrer Burg Hinte bei Leer von dem in Bremen verbliebenen Zweig des Geschlechts beerbt worden sind.

Ostdeutsche von Bremen nennt die alte Danziger Steuerliste, das Schoßbuch der Rechtstadt Danzig von 1377/78 (*liber exactionum*, im Danziger Staatsarchiv, veröffentlicht von Dr. Karl Haemmerle, Danzig und die deutsche Nation, Berlin bei Reimar Hobbing 1931, S. 75 ff.) in *Reyncke und Cord von Bremen*, die wegen der noch zu erwähnenden Beziehungen der von Bremen zum Deutschen Orden ziemlich wahrscheinlich Angehörige des alten Bremer Geschlechts sind.

Bei einem C l a u s B r e m e r und Sandart Valkenhagen von Bremen mag nur die Herkunft aus Bremen bezeichnet sein. Auch sonst kommen bremische Namen im Danziger Schoßbuch vor, ein Symon Vrese, der zu dem ebenfalls teilweise ausgewichenen Bremer Stadtjunker- und Ratsgeschlecht gehören könnte, das ein festes Haus auf der Obernstraße beim Markt hatte, ein Conke und ein Herman von Büren und andere, die möglicherweise mit auch in Bremen auftretenden Geschlechtern Beziehungen haben könnten. Der Zug nach Osten war ja damals, was in neueren Zeiten die Auswanderung nach Amerika war, wenn man die Heimat lassen mußte oder wollte.

Wenn diese ostdeutschen von Bremen aber erst nach der sogenannten Vertreibung der Geschlechter und der Brechung des Barkhofes 1305 nach dem deutschen Osten geraten sein sollten, so sind sie vorausgegangenen Geschlechtsgenossen nachgezogen. Ein W i l h e l m u s d e B r e m a wird schon 1224 zuerst in Esthland erwähnt, und sein bis zu der Vertreibung des deutschbaltischen Adels nach dem ersten Weltkrieg in Esthland blühendes Geschlecht glaubt, daß er mit Walde mar dem Großen ins Land gekommen sei. Möglicherweise reicht aber die Einwanderung noch weiter zurück, bis in die Tage, da nach der Überlieferung Bremer 1158 auf der Reise nach Wisby in die Dünamündung verschlagen wurden, nachmals an der Düna das Bistum Riga von Bremen aus gegründet wurde und der nachher im Deutschen Orden aufgegangene Schwertbrüderorden entstand. Aus bremischem Adel stammte der dritte Heermeister in Livland, Dietrich Gröning, 1247, und nach dem ersten Ordensmeister, dem Lübecker Walbode, folgte 1200 bis 1210 der Bremer Otto von Karpen als zweiter Ordensmeister des Deutschen Ritterordens in Preußen. Wie die Grönings und Karpens sind damals wohl viele aus den alten Bremer Geschlechtern in Beziehungen zum Deutschen Ritterorden, den Lübecker und Bremer Bürger im Heiligen Lande nach der Überlieferung gegründet hatten, getreten und darin verblieben. Sie sind mit ihm und mit der han-sischen Ostkolonisation in den Kampf der geistlichen Ritterorden und des deutschen Bürgertums um das Baltikum verflochten worden, dem nur in Preußen das deutsche Bauerntum ausreichend — über Land — nachfolgen konnte.

Das alte Geschlecht der von Bremen in Esthland, das u. a. in Wosel in Esthland saß, führt noch die Schlüssel des Erzstifts Bremen und der Stadt Bremen, drei Schlüssel im roten Feld mit

goldenem Querbalken, im Wappen. Das weist auf die Herkunft von dem in Alt-Deutschland nur im Bremischen bezeugten Geschlecht von Bremen hin, wenn sich auch, da man von diesem Bremer Geschlecht nichts mehr wußte, bei dem esthländischen Geschlecht von Bremen die Meinung gebildet hatte, daß es, wie viele ostdeutsche Geschlechter, wohl aus Westfalen stamme. Der Stammort wurde in einem Orte Bremen bei Werl im Kreise Soest gesucht. (Mitteilungen aus der Familie von Bremen in Esthland.)

Auch in Bremen finden sich im 13. Jahrhundert Hinweise, die auf Beziehungen des Geschlechts von Bremen zum Deutschen Orden hindeuten, möglicherweise sogar in Verknüpfung mit damals erst erfolgten Kreuzfahrten eines oder mehrerer von Bremen in den Osten. Der livländische Schwertbrüderorden hatte sich 1237 mit dem Deutschen Orden vereinigt.

Den Hof Stackamp bei Hemelingen, im Mittelalter Stoccampe geheißen, den 1224 J o r d a n v o n B r e m e n und Ditmar von Flögeln mit Zustimmung des Lehnsherrn Herzog Heinrich von Sachsen von Brunig von L i u n e r s b e r g gekauft hatte und mit dem 1227 E r m e n t r u d v o n B r e m e n, die Frau des Albero von Bremen mitbelehnt worden war, verschenkten 1235 der Bremer Bürger Albero Rex und seine Frau Ermentrude an die Deutsch-Ordens-Kommende mit 13 Hufen Landes. Ebenso hat Mechtild von Bremen, die Witwe des Ritters Alard von Bremen ihre zu dem festen Hause Rhienberg, das 1213 zuerst erwähnt wird und angeblich in dem Stedingerkriege zerstört worden ist, gehörenden Liegenschaften ohne den „Clind“, das ist die Burgstelle, an den Deutschen Orden verkauft. Das geschah 1249. 1256 haben noch Alexander und Giseltrudis von Bardenfleth auf Ansprüche an die Güter in Stockampe zugunsten der Bremer Kommende des deutschen Hauses verzichtet. 1238 hat die Deutschordenskommende auch noch eine Wurt und vier Stücke Landes in Stockampe von den Knappen Conrad und Fromold von Arbergen hinzu erworben. (Über diese Landverkäufe L. Halenbeck, Fünfzig Ausflüge in die Umgebung von Bremen, Bremen, bei Ed. Hampe 1893, Fr. Buchenau, Die Freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, Bremen, bei G. A. v. Halem 1900, neben Archivalien und Chroniken).

Nach der Brechung der Burg derer von Bremen bei der Stadt hat im Jahre der beschworenen Urfehde 1308 ein Geistlicher Dietrich von Bremen, Archidiaconus im Lande Hadeln und Wur-

sten, ein Viertel Landes in Osterholte von Burchard und Gerhard von Schwanewede gekauft. 1365 kaufte dann noch der Domthesaurarius Johann von Bremen zwei Stücke Land auf der Großen Dunge von dem Ratsherrn Bernhard Struve.

Im 16. Jahrhundert taucht der Name von Bremen als ein Bürgers- und Handwerkersname in dem 1534 wegen seiner Teilnahme an der Ermordung des Deutschordenskomthurs Rudolf von Bardewisch und wegen Raub und Plünderung beim Aufstande der Hundertvier gegen den Rat hingerichteten Schmied Dietrich von Bremen auf. So nennt ihn wenigstens von Bippin in seiner Geschichte von Bremen. Sonst wird auch nur ein Schmidt unter den mit Johann Kremer, dem Mörder des Komthurs hingerichteten, erwähnt. Auch ein Schmied Dirk Meyer wird in Haft genommen, kommt aber frei. Der Aufstand, der zu dem Regiment der Hundertvier führte, endete mit Hinrichtungen und Verbannungen, von denen keine, trotz achtjähriger Bitten der ins Elend und die Fremde Gestoßenen zurückgenommen wurde, ähnlich wie bei den alten Stadtjunkerkämpfen, und mit der endgültigen Statuierung der Macht eines vollmächtigen Rats für die nächsten dreihundert Jahre.

1691 erscheint dann wieder ein Borchert von Bremen auf dem adlig freien sogenannten Bremerschen Landgut zum Strohme, dem ehemaligen Hof der Ritter von Hardenstrom 1256. Es wurde damals, da er den Besitz nicht halten konnte, von den Elterleuten des Schüttings „bei brennender Kerze“, in öffentlicher Versteigerung, gekauft. (E. Dünzelmann, Aus Bremens Zopfzeit, 1899, S. 24.)

Auf Höfen in Walle vor Bremen lebt ein Geschlecht von Bremen seit 1598, wo sie in der im Bremer Staatsarchiv liegenden „Descriptio agrorum über das gantz Wallerfeldt“ mit den andern Waller Bauerngeschlechtern aufgeführt werden. Sie erscheinen da auch noch im 17. und 18. Jahrhundert auf den Grabsteinen der alten Waller Bauerngeschlechter, der Seemanns, die als „by dem zee“, „by dem Sehe to Walle“ seit 1440 auf dem Hofe „im Oort“ am Waller See saßen, der Familie Rauers, die seit 1589 auf dem Hofe am Waller Berge (Brem. Stadtbibl. Brem. b. 1450, fol. 245/49) als ein Werderländer hofgesessenes Geschlecht seit 1395 (wenn Hinrich de Rover in Grambker Moor bemeiert an Bürgermeister Joh. Hemeling, der 1404 den Bremer Ro-land aufrichtete, dazu gehört [Brem. Urk.-B. IV. S. 216, Nr. 165]) nach-

zuweisen sind, und der Steeneken an der Waller Kirche, in der Mutter des Arend Seemann, geb. 1683, gest. 1755, dessen Ehefrau Gretze Raders, geb. 1691, war, Gesche von Bremen, geb. 1657, gest. 1720, die Dierich Seemann, geb. 1646, gest. 1726, geheiratet hatte. Zu meiner Zeit saßen von Bremen noch auf dem Hofe des Lür von Bremen in Oberneuland.

Wie weit Verwandtschaft zwischen den alten und den neueren von Bremen besteht, wird sich wohl nur durch genaue genealogische Forschungen, und vielleicht auch durch diese nicht, feststellen lassen können.

An sich ist die Fortsetzung des Namens von Bremen durch Meier des alten im Mittelalter als Knappen, Ritter, Bürger und Geistliche vorkommenden Geschlechts denkbar, wenn auch weniger wahrscheinlich als möglicherweise bei dem ähnlich alten Geschlecht der Clüver, die im Stadtbremischen einen Streubesitz hatten, im Gegensatz zu den mit ihrem Hauptbesitz und sicher zahlreichen Bemeierungen im Stadtbremischen sitzenden von Bremen. Als Sitte nachweisbar ist diese Namensgebung im Bremischen nicht, und bürgerliche oder bäuerliche Clüver haben auch noch im 17. Jahrhundert Ansprüche auf die Gogräfenschaft in Achim beim Aussterben der Cluvenhager Linie der Clüver gemacht. Eine Neuentstehung von dem Hofnamen, wie es bei dem Bremer Bauernnamen der Kämena von dem Hofe der von der Kemenade, der alten „Kämena“ oder „caminata“, der Fall sein könnte, oder nach der Herkunft aus Bremen kommt dagegen bei den in Bremen oder dicht bei Bremen sitzenden von Bremen nicht in Frage. Rückwanderung, wie nach der Austreibung der Geschlechter aus Bremen die von Verden 1305 Bürger in Verden geworden sind, kommt in Betracht. Von den auf Meierhöfen im Bremischen dauernden von Bremen sind jedenfalls jüngere Söhne auch in die Stadt Bremen gegangen und in städtische Hantierung eingetreten.

Die Verhältnisse im Bremischen und auch in den benachbarten Marschen sind eigenartig, so daß auch die dritte Möglichkeit in Betracht kommt, daß die neueren von Bremen wirklich von den alten abstammen, wie es bei den von der Hudes in Oslebshausen-Wischhusen, die nachmals, seit 1655, auch Hudemann, Humann auf Humannshof genannt werden, nach den Forschungen L. Halenbecks und Dr. Fockes als nachgewiesengilt, daß sie ein Zweig der Ritter von der Hude waren, und wie es bei ihnen selbst Überlieferung war. Die von Bremen haben im

Mittelalter nicht alle ritterlich gelebt, und Ritter- und adliges Recht hing in der späteren bremischen Entwicklung nur noch an Höfen, nicht an Personen.

Nur Ritterrecht oder Bürgerrecht schützten einstmals vor Verbauung.

Zudem war es kein höriges Bauerntum, wie üblicherweise im Binnenland, sondern ein altfreies stolzes Marschbauerntum, das im bremischen Goh Werderland und in Walle so gut seine Wappen führte, die oft ältere Wappenzeichen als die Ritter zeigen, wie in den benachbarten Friesenmarschen, in Osterstade, Wursten, oder in Dithmarschen und auf Fehmarn. Das Werderland scheint auch von Haus aus friesisch zu sein. Die sächsischen Pferdeköpfe fehlen da und auch der Name meines eigenen aus dem Werderland stammenden Geschlechts ist friesisch, kommt auch bei einem Landvogtsgeschlecht auf Föhr und auf Amrum (O. C. Nerong, *Die Insel Föhr*, 1903, S. 100; J. C. Matzen, *Kinder Frieslands*, Nebel 1914, S. 77), sonst in der bis 1833 bestandenen Vetterschaft der Rauerts auf Fehmarn, einem Kapitän Hartich Rauwers van Femern 1582 usw. vor. Die Wappen sind auf den Kirchhöfen in Walle, Grambke, wie in Neuenkirchen usw. noch überall auf den alten Grabsteinen des 17. und 18. Jahrhunderts zu sehen (Abb. bei Diedrich Steilen, *Nordd. Grabmalkunst*, Abh. d. Brem. Wiss. Ges., 11. Jg., H 3/4, Bremen, Arthur Geist, T. 1—3, 8, 9, 11, 39, 49—56, 58, 61, 77, im Wappenbuch des Bremer Krameramts im Focke-Museum das Wappen des Aeltermanns Nikolaus Rauers, der aus Walle stammte), auf Fehmarn schlug man die Wappen sogar an die Scheunen.

In Osterstade haben die Geschlechter, die unter den Ritterschild getreten waren, unter den Hausmannsgeschlechtern geheiratet und sind bis auf wenige, die sich in männlicher Linie erhalten haben, wieder in ihnen aufgegangen. Der adlige Besitz ist in diesen Gegenden auch als Ritterhufe dem bäuerlichen nicht so sehr oder gar nicht überlegen. (Zu Osterstade s. a. Allmers *Marschenbuch*, 7. Aufl. S. 215, 218, 242 ff.; Diedrich Steilen, *Die Niederweser*, Bielefeld, Velh. und Klasings Monogr., 1928, S. 86.)

Wo ein adliges Geschlecht stark wucherte, saßen auch im Binnenland und in Gebieten, wo das Rittertum nicht bloß Episode und persönliche Würde gewesen ist, wie im Stadtbremischen, viele Geschlechtsgenossen, die noch nicht so bequem wie später in Hof-, Beamten- und Offiziersdienst unterkommen konnten, auf bescheidenen

Meierhöfen, Mühlen usw. Nur der Hauptstamm saß dann auf den alten adligen Höfen, so noch vor dem dreißigjährigen Kriege, wie Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit des näheren ausführt. Auch da sind Verbauerungen eingetreten, wie bei dem Geschlecht von der Tann in der Rhön mir eine solche bekannt ist. Im Stadtbremischen mußten sie sich mit und ohne Ausheirat auf einen Meierhof noch eher ergeben. Im Baltischen sind ein eigenartiger Ausweg die Postkavaliere, in katholischen Gebieten blieben die geistlichen Pfründen.

In neuerer Zeit sind mir noch Nachrichten über die von Bremen im Remberti-Kirchspiel, der Vorstadt von Bremen, im 18. und 19. Jahrhundert bekannt geworden. Am 18. März 1759 haben Hermann Bremen und seine Frau Metta, geb. Pralle, ihren Sohn Johann Bremen taufen lassen.

Dieser Johann Bremen starb unter dem Namen Jan von Bremen am 7. Juni 1836 in Bremen. Er war verheiratet gewesen mit Gesche, geb. Hohnhold, aus Bremen nach Beurkundungen der Pfarre zu St. Remberti. Beide hatten eine Tochter Belia von Bremen, getauft am 30. März 1808. Sie heiratete am 10. Januar 1839 Dietrich Bischof in Bremen.

Sein Nachkomme ist Dr. Rudolf Bischof in Leipzig, der mir diese Mitteilungen machte.

Da mein Vorfahr Hermann Rauers, der nach den Feststellungen von Oberinspektor Fritz Peters 1686 von dem elterlichen Hofe abwanderte und Bürger in Bremen wurde, ebenfalls im Remberti-Kirchspiel (später St. Michaelis) ansässig wurde, haben auch da eine Zeitlang anscheinend die von Bremen und Rauers nebeneinander gesessen. Von den Rauers in Walle und Bremen bin ich seit dem Tode meines Vetters, des Kunstsammlers Paul Rauers, Sohn des Direktors der Nordd. Bank Peter Rauers in Hamburg, der letzte in Deutschland. In Savannah blüht noch die Nachkommenschaft von Konsul Jakob Rauers und Joanna, geb. MacDonald.

Wie einstmals das Schicksal über die von Bremen kam, als sie von ihrer alten Heimat in Bremen weichen mußten, so ist es wieder siebenhundert Jahre nach dem Einzug ins Baltenland über sie gekommen. Sie haben wiederum und alle die deutschen Adels- und Bürgergeschlechter des baltischen Landes mit ihnen ihre Heimat und alle ihre Habe verloren.

Der Domberg in Reval steigt als ein gewaltiger Kalksteinblock mit seinen mittelalterlichen Bauten aus dem gleichen Stein über der flimmernden See auf. Auf dem Domberg liegt die alte Landesburg mit dem Bergfried, dem „langen Hermann“, und um sie herum liegen die Burghöfe all der esthländischen Adelsgeschlechter, die im Lande verstreut ihre großen z. T. fürstlichen Güter, hier aber in neueren friedlichen Zeiten ihre Stadtquartiere hatten. Einst waren sie die Burghöfe, die auf ihren festen Höfen auf dem Domberg und als Besatzung der Landesburg in Kriegszeiten den Berg als Hauptwaffenplatz des Landes verteidigten. Das ist überall einmal das mittelalterliche Schema gewesen; aber nirgends in Altdeutschland mehr so deutlich und ganz nach alter Art erhalten. Ich habe selbst im ersten Weltkrieg auf dem Domberg in Reval von den alten Burghäusern herunter auf die Stadt und das Meer gesehen.

Im alten Rußland hatte der Baltenadel als bestes Beamten- und Soldatentum eine große Rolle gespielt, und die alten bei dem Übergang in russische Herrschaft garantierten Rechte der baltischen Provinzen waren nicht angetastet worden. Das war anders geworden mit dem Panslawismus und den Russifizierungsbestrebungen. Ich habe noch Postkarten baltischer Studentenverbindungen gesehen, auf denen stand: „Gruß aus der Musenstadt“, weil man nicht „aus Jurjew“ schreiben wollte und „aus Dorpat“ nicht schreiben durfte. Z. T. durch Deutsche, wie die Pfarrer Bienenstein und Pantenius, entwickelte sich eine lettische und esthnische Schriftsprache. Dem Panslawismus gelang zwar nicht eine Russifizierung des protestantischen Letten- und Esthentums, aber der Traum einer selbständigen Entwicklung der beiden kleinen Nationen von knapp achthunderttausend bzw. einer Million Menschen ohne Anschluß an das Deutsch- oder Russentum ist nur sehr kurz gewesen und hat sehr bald der Einverleibung in das sowjetische Reich Platz gemacht. 1905 brachte der lettische Aufstand sehr schwere Zeiten für das Deutschtum im Baltenland mit sich, das übrigens nicht bloß, wie manchmal gemeint wird, einen Baltenadel umfaßte, der mit seinem Gelehrteneinschlag weniger junkerlich, als man ihn sich vorstellt, war, sondern auch ein sehr zahlreiches Bürgertum, das auch noch ständigen Nachschub aus Hamburg und den deutschen Seestädten gehabt hat. Bis die moderne Industrialisierung einsetzte, waren Riga und die anderen Städte vollständig deutsch, dazu kam ein deutsches Pfarrer- und Gelehrtentum, die sog. Literaten, in

das auch studierte Letten und Esthen aufgingen. Es waren in manchem ähnliche Verhältnisse wie in den englischen Kolonien.

Der erste Weltkrieg brachte neue Schwierigkeiten für das baltische Deutschtum, das solange loyal gewesen war, Demontagen der Industrie und Evakuierung ihrer Arbeiterschaft in das Innere Rußlands, so daß Riga beim Einmarsch der Deutschen statt 600 000 nur noch 200 000 Einwohner zählte, Verbannungen nach Sibirien, deren Rückkehrer nach dem Vertrag mit den Bolschewiken ich noch mehrfach gesprochen habe. 1917 kam die Loslösung von Rußland und die Hoffnung des Baltentums auf Deutschland, 1918 der deutsche Niederbruch und die Revolution, die Zwischenepisode der Verteidigung Lettlands und Estlands durch die einheimischen Letten, Esthen und Deutschen, die deutsche Eiserne Division, der Siedlungsrecht versprochen war, und die Konstituierung der Staaten Lettland und Estland. Ihre Agrargesetzgebung nahm dem baltischen Adel, der 1917 ein Drittel als Siedlungsland hatte zur Verfügung stellen wollen, seinen Besitz, wie es nach dem zweiten Weltkrieg weithin auch dem deutschen Adel geschehen ist. Ein Teil blieb auf kleinem bäuerlichen Besitz im Lande, ein anderer suchte in der alten, vor siebenhundert Jahren verlassenen Heimat Deutschland ein Unterkommen; sogar die Familienarchive sind nicht herausgegeben worden, wie mir Dr. v. Wrangel, Privatdozent in Berlin, erzählt hat. Zum zweiten Male begann die Wanderung der nun haltlos Gewordenen, die schon seit 1905 ein Vorspiel gehabt hatte, der Jammer der Berufssuche und unfreiwillige Abenteuerlichkeit des Erwerbs, der nach dem zweiten Weltkriege eine leider vertraute Erscheinung bei den Entwurzelten ganz Deutschlands geworden ist, und zum dritten Male im zweiten Weltkrieg nun auch die letzten Balten, Adel wie Bürgerliche, erfaßt hat ¹⁾.

¹⁾ Siehe zum Baltenland u. a. Karl Ludwig Blum, Graf Jakob Johann v. Sivers und Rußland zu dessen Zeit, Heidelberg, bei Winter 1864 (die nach den Forschungen von Voss, Burg a. F. aus dem Fehmarnen Bauerntum stammenden Sievers erscheinen auch in der Familie von Bremen in Estland), Joseph Anton Christ, Schauspielerleben im 18. Jahrhundert, herausgegeben von Rudolf Schirmer, Ebenhausen-München, bei W. Langwiesche-Brandt 1912, S. 185 ff.; Wilhelm von Kügelgen, Jugenderinnerungen eines alten Mannes, ebenda 1911; Baltische Briefe aus zwei Jahrhunderten, herausgegeben von Alexander Eggers, Berlin, Deutsche Bibliothek 1918; Theod. Herm. Pantenius, Aus den Jugendjahren eines alten Kurländers, Leipzig, bei Voigtländer; Dr. G. Bocké, Vom Niederrhein ins Baltenland, Hannover, bei Hahn 1925; Korfiz Holm, ich kleingeschrieben, München, Verlag Albert

Langen/Georg Müller 1932; Hermann Kassebaum und W. Herberholz, Skizzen und Bilder aus den baltischen Provinzen, Berlin, Verlag für Kunstwissenschaft G. m. b. H.; Heinz Pirang, Das baltische Herrenhaus, Riga, bei Jonk & Poliewsky; Hermann Kassebaum, Kurland, Livland, Esthland, Berlin-Neurode, bei Ed. Rose 1918; Dr. Hermann von Rosen und Freiherr W. von Engelhard, Die baltischen Provinzen, Berlin-Charlottenburg, bei Felix Lehmann G. m. b. H. 1916; Valerian Tornius, Das Land der Deutschherren und der Hansa im Osten, Bilder aus den deutschen und russischen Ostseeprovinzen in Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig-Berlin, bei Gretlein & Co.; Friedrich Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland, herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein, Gotha, bei Justus Perthes 1907; Wilhelm Neumann, Riga und Reval, Leipzig, bei E. A. Seemann 1908; Frh. Eduard von Dellinghausen, ehem. Ritterschaftshauptmann von Esthland, Im Dienste der Heimat, Stuttgart 1930; Marissa von der Osten, Petja, Hamburg, bei Marion von Schröder 1947.

Es wäre vielleicht interessant, dem Geschlecht von Bremen, von dem ich nur mehr oder weniger zufällige Notizen habe geben können, weiter nachzugehen.



Abb. 1

*Kelch von Blexen mit Umschrift:
„Cristus vincit, regnat, imperat.“*

Foto: Barkhausen, Bremerhaven.



Abb. 2

Hans Krulle: Kelch von Delmenhorst, 1648.

Eler Fischer:

Renovierte Kanne von Delmenhorst, 1734.



Abb. 3

Johann Fayen: Abendmahlskanne von Sande, um 1700.



Abb. 4

Johann Fayen:
Hostiendose von Fedderwarden, nach 1700.

Foto: Landesmuseum Oldenburg.



Abb. 5

Jacob Müller: Hostiendose von Abbehausen,
mit Wappen Wierichs und Hanefels, 1690.

Foto: Wöltjen, Oldenburg.



Abb. 6

C. G. Menke: Abendmahlskanne von Varel, gestiftet vor 1680
von Graf Anthon I. von Aldenburg, renoviert 1817.

IX.

Bremer Silber in oldenburgischen Kirchen

Von Georg Müller-Jürgens

Von den bremischen Gold- und Silberschmiedearbeiten vergangener Jahrhunderte, die von deutschem Bürgerkönnen Kunde geben, ist nicht allzuviel übriggeblieben; wirtschaftliche Nöte, Kriegszeiten, insbesondere die Einschmelzung unermeßlicher Schätze der Bremer Kirchen im 16. Jahrhundert, als für die Verteidigung des protestantischen Glaubens gegen die Kaiserlichen im Jahre 1547 Geldmittel beschafft werden mußten, aber auch Geschmacksänderungen, Modeströmungen, Wegzug der Bürger und Aussterben der Familien haben viel kostbares Bremer Silber verschwinden lassen. Um so wichtiger und erfreulicher ist es, daß sich in den Kirchen des Oldenburger Landes noch eine Reihe schöner Silberarbeiten befinden. Es konnten 40 Stücke auf Grund des Beschauzeichens des Bremer Schlüssels als solche von Bremer Herkunft ermittelt werden.

Es sind die Kirchengemeinden der Wesermarsch, der Stadt und des ehemaligen Amtes Delmenhorst, die namentlich im 17. und 18. Jahrhundert infolge ihrer Beziehungen zu Bremen einen Teil ihres Silbers von dort bezogen haben, aus dem übrigen Oldenburg die Kirchengemeinden Fedderwarden, Sande, Varel und Molbergen.

Schon im Mittelalter werden die Bremer Goldschmiede, die 1392 ihre Innung gründeten, — weit früher als Brüssel 1422, Jever 1551, Emden 1598 und die Stadt Oldenburg 1773 — Arbeiten ins Oldenburger Land geliefert haben. Ein Vergleich der Altargeräte von Blexen — Abb. 1 — mit denen von Bremen-Gröpelingen legt solchen Gedanken recht nahe¹⁾.

¹⁾ Letztere sind abgebildet bei Dettmann und Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 7. 1931, G. Winters Buchhandlung.

Der Direktor des Bremer Focke-Museums, Herr Dr. Grohne, äußerte sich darüber wie folgt: Es handelt sich bei dem Blexener Kelch um ein besonders schönes Stück, das in der Tat mit dem Altargerät von Gröpelingen auffallende Übereinstimmung zeigt, so insbesondere, was den kegelförmigen Fuß anbetrifft, mit horizontal ausschwingender Platte und auch hinsichtlich der Gestaltung des Nodus. Die Patene ist freilich bei dem Gröpelinger Pokal schlicht und undekoriert. Die Patene bei dem Blexener Kelch ist m. E. wesentlich älter als der Kelch selbst und gehört m. E. in das 13. Jahrhundert, 1. Hälfte. Diese

Ebenso wären noch etwa 15 Kelche oldenburgischer Kirchen mit Bremer Arbeiten zu vergleichen. Zweifellos Bremer Arbeit war der Kelch von S c h ö n e m o o r, den der Bürger Casten von Bremen 1422 der Kirche geschenkt hatte. Er wurde 1801 gestohlen. Bremer Arbeit ist auch der Kelch von N o r d e n h a m. Er trägt die Umschrift: Jhesus . . . in Tettense Haye Heddynges Tethe uxor hunc dederunt-frateter [!] Johannes Cruse Prior in Atece anno 1522. Die zugehörige Patene weist den Bremer Schlüssel²⁾ und das Meisterzeichen AG in Ligatur auf.

Im 17. J a h r h u n d e r t beginnen schon während der Regierungszeit des Oldenburger Grafen Anton Günther (1603—1676), der selbst von 70 Goldschmieden des In- und Auslandes Arbeiten bezogen hat, die ersten nachweislichen Lieferungen Bremer Altargeräts. Der Bremer Meister Hans K r u l l e³⁾ arbeitete 1646 den Kelch und die Patene von B e r n e und 1648 den Kelch — Abb. 2 — und die Abendmahlskanne von D e l m e n h o r s t. Letztere wurde später von Eler Fischer umgearbeitet.

Ferner hat der Goldschmied W i s c h m e y e r⁴⁾ für W a r f l e t h einen großen Kelch mit Stifternamen und Wappen 1660 gearbeitet.

Im Jahre 1660 hat übrigens ein Bremer Goldschmied mit dem unbekannten Meisterzeichen OI eine Hostiendose nach Dornum in Ostfriesland auf Bestellung der Dorothea Magdalene von Closter, geb. von Francking, Fraue zu Dornum und Petkum, geliefert.

Viel zahlreicher sind die Bremer Arbeiten in Oldenburg aus späterer Zeit, als Anton Günther die Augen geschlossen hatte und die Graf-

Patene ist von außergewöhnlich guter Ausführung. Den Kelch würde ich um 1450 datieren, nach dem Bilde des Kruzifixus zu urteilen. Um 1350 ist der Kruzifixus in den Knien stark durchgebogen und passionaler gestaltet. Vor 1450 möchte ich den Kelch nicht ansetzen wegen der durchaus spätgotischen Frakturschrift.

²⁾ Dettmanns Feststellung a. a. O., S. 38, daß gestempelte Bremer Silberarbeiten erst aus der Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bekannt sind, wäre also zu korrigieren.

³⁾ Bei der Auflösung der Meistermarken EK und HK als Hans und Ernst Krulle hat Dettmann a. a. O., S. 37, offenbar beide verwechselt.

⁴⁾ Dettmann führt ihn a. a. O., S. 38, mit dem Vornamen J. auf, während er auf dem Kelch den Vornamen H trägt. — Von einem Wischmeyer mit dem Vornamen P. stammt die Hostiendose von Seefeld von 1710.

schaft Oldenburg an die dänische Regierung, das Jeverland an Anhalt-Zerbst, Varel und Kniphausen an seinen natürlichen Sohn, den Grafen Anton von Aldenburg übergegangen war. Die neuen Regenten haben mit Ausnahme des Aldenburgers nichts für die Goldschmiedekunst getan. Zudem lähmten die Pest, der Stadtbrand von 1676 und die Weihnachtsflut von 1717 Handel und Wandel in der Stadt Oldenburg so sehr, daß Arbeiten Oldenburger Goldschmiede kaum mehr zu verzeichnen sind. Um so zahlreicher und bedeutender sind die Arbeiten, die Bremer Goldschmiede geschaffen haben. Als erster dieser Zeit tritt Meister Jakob Eckhoff auf den Plan. Dettmann a. a. O. kennt ihn nicht. Sein Meisterzeichen ist IEH (EH in Ligatur). Er hat das Altargerät von Elsfleth angefertigt⁵⁾.

Der bedeutendste Bremer Goldschmied ist der Meister IF, offenbar Johann Fayen (1683—1727)⁶⁾. Von ihm stammt das Ziborium der Johanniskirche in Bremen, das Dettmann a. a. O. Abb. Nr. 12 veröffentlicht hat und dem er die Zensur „gut“ gab. Der gleiche Meister hat für die Oldenburger Kirchen noch vier Geräte geschaffen:

1. die zierliche Abendmahlskanne von Sande — Abb. 3 — mit dem Wappen der Beamtenfamilie Günther (Mitteilung des Herrn Dr. Lübbing-Oldenburg), von ganz anderer Form als die späteren Bremer Barockkannen.

⁵⁾ Die Berichte des Elsflether Pastors Corbach (1681—1707) im Kirchenbuch der Jahre 1684—1688 sind von kulturhistorischem Interesse. Einer behandelt seinen Streit mit dem Zollverwalter Steffens, der sich weigerte, den von ihm gestifteten Kelch zu bezahlen, und die Hostiendose des Bremer Meisters IR für Neuenhunteorf gestiftet hat. Ein anderer bezieht sich auf die Anschaffung eines kleinen silbernen Löffels im Jahre 1684. In diesem heißt es: Dazu habe ich in Bremen von Meister Jakob Eckhoff uff Lieben Frauen Kirchhof einen kleinen Löffel machen lassen, der voller Löcher und so groß ist, daß er oben im Kelchraum zu liegen gehabt, und zwar zu solchem Zweck, daß, wenn Fliegen, Haare oder andere Sachen in den gesegneten Kelch stieben, wie es oft geschieht, und die großen Halunken auf der Prichlen über dem Altar allerhand Unflat herunterfallen lassen, man solches damit reinigen könne und nicht nötig habe, ein Messer aus der Tasche zu nehmen; kostet 46 Grote.

⁶⁾ Dettmann a. a. O. führt noch einen Joachim Fayen 1644 und einen Mathes Fayen 1646 an. Von letzterem gibt Grohne in seinem Beitrag über altbremische Goldschmiedekunst in der Fachzeitschrift für Goldschmiedekunst „Gold und Silber“, März 1949, einen prächtigen Silberpokal wieder. Es wäre von Interesse zu wissen, ob diese beiden Fayen Vorfahren von Johann F. gewesen sind.

2. die wunderbare große Hostiendose von Fedderwarden, 15×13 cm lang, 8 cm hoch — Abb. 4 —. Sie ist reich verziert mit einem Fruchtekorb und Blumen auf dem Deckel sowie Blättern und Vögeln an den Seitenwänden. Unten ist das Wappen des Stifters A. S. Eyting⁷⁾ angebracht, das eine Weinranke darstellt.

3. die glatte runde Hostiendose von Strückhausen mit einem nicht zu deutenden Stifterzeichen CMHV R⁸⁾.

4. die herrliche barocke Monstranz von Molbergen aus dem Jahre 1683⁹⁾. Demnach muß der von Dettmann auf 1694 angesetzte Arbeitsbeginn um elf Jahre vorverlegt werden. Die Monstranz ist die einzige Bremer Arbeit der Barockzeit für Oldenburger katholische Kirchen. Diese haben ihr kostbares Altargerät aus Augsburg, Münster und Osnabrück bezogen.

Erstaunlich ist, daß F. Hostiendosen sehr verschiedener Art gearbeitet hat. Offenbar verfügte er über einen reichen Formenschatz¹⁰⁾.

Ein weiterer bedeutender Goldschmied ist Jakob Müller I (1684 bis 1704). Er ist schon bekannt durch den Kelch von Kirchwalsede und zwei Kelche von Wilsede (vgl. Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. 2, S. 153). Nach Mitteilung Dr. Grohnes soll er auch einen Kelch für Walle gearbeitet haben und so plötzlich gestorben sein, daß nach dem Ratsprotokoll vom 19. Dezember 1704 eine Untersuchung über die

⁷⁾ Laut Grabkellerinschrift war Eyting Kaufhändler auf dem Knyphauser-Isel Besitzer von Steindamm, Schnapp und Krützelwerk in der Gemeinde Fedderwarden und Amtsschreiber in Kniphausen, vgl. Rauchheld, Old. Hausmarken, S. 121.

⁸⁾ Die Hostiendose von Brokel (Hann.) in länglich-runder Form mit den Stifterbuchstaben CMVB stammt auch von Fayen.

⁹⁾ Nach Willoh, V. S. 359, ist die Monstranz 1683 angeschafft worden.

¹⁰⁾ Nach Mitteilung Dr. Grohnes hat Focke in seinem Buch über Bremische Werkmeister über F. noch folgendes vermerkt: F. hat „1695—1696 vier zierlich ausgetriebene, vergoldete Becher für zirka 300 Thaler und 1696 eine große, zierlich ausgetriebene Konfektschüssel von 100 Lot zum Gevatterpfennig für den Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg sowie eine große silberne Kette auf dem Rathause über dem Bürgermeistertisch an der Glocke“ angefertigt. 1707 verbesserte er „den goldenen Ring des Herrn Präsidenten“, 1719 hat er eine silberne Schachtel und 1721 eine „silbern verguldete“ Drahtschachtel angefertigt. Die zwei größeren Teller des Schiffer-Compakts, zuletzt im Besitz des Seeschiffervers Vereins Columbus, zeigen auch die Marke IF. Im Ratsprotokoll vom 26. Januar 1720 wird F. als Interessent an der Stintbrücke aufgeführt. Dort war das Amtshaus der Goldschmiede und auch das Haus mit der Inschrift „im goldenen Pokal 1744“, das als ehemaliges Wohnhaus Fayens angesehen wird. Er wurde laut Ratsprotokoll 1708 zum Münzwardein ernannt.

Todesursache angestellt wurde. Er hat 1690 die wunderbare, rechteckige Hostiendose von **A b b e h a u s e n** gearbeitet mit dem Wappen der Familien Wierichs und Hanefels — Abb. 5 —. Die Dose zeigt zwar außer der Traube kein christliches Symbol, ist jedoch im übrigen mit großer Liebe gearbeitet. Wenn Dettmann a. a. O. S. 31 bemerkt, daß das, was bremische Goldschmiede im allgemeinen für die Kirchen herstellten, nicht über den guten Durchschnitt hinausgehe, so ist dies angesichts solcher Arbeiten nicht zutreffend.

Ein Altersgenosse von Fayen und Müller ist **Arent Meyer** (1680 bis 1708)¹¹⁾. Er hat drei Hostiendosen gearbeitet, die von Verden 1681, von Berne und Neuenhuntrorf. Letztere ist von einem Verwandten des Feldmarschalls von Münnich gestiftet. Sie sind sämtlich glatt, die Umschriften auf ihnen recht liebevoll eingraviert. Künstlerisch sind Meyers Dosen nicht so bedeutsam wie die von Fayen und Müller.

Jünger als Meyer ist der Goldschmied **Eler Fischer**¹²⁾. Er hat 1734 die barocke Weinkanne von **Delmenhorst** „renoviert“, d. h. neugearbeitet — Abb. 2 —¹³⁾. Sein Meisterzeichen trägt auch der Löffel von **Westerstede**.

Zierlicher ist die Weinkanne des Meisters **JD** (J und D in Ligatur). Dettmann führt das Meisterzeichen nicht auf. Dieser hat die Kanne für **Stollhamm** 1740 gearbeitet. Sie wurde gestiftet von **Claus Umssen** und **Tete Sophie**, geb. Lauen, und trägt auch deren Wappen.

Mit der Herstellung von Abendmahlskannen hat sich weiter der

¹¹⁾ Nach Mitteilung Dr. Grohnes hat er „auf den Geeren“ gewohnt und stammt der älteste von Joh. Stichling 1704 gestiftete Becher im Silberschatz des Hauses Seefahrt vermutlich von ihm. Das Focke-Museum besitzt eine Nachbildung.

¹²⁾ Er führt ein Meisterzeichen, einem S ähnlich, das Dettmann als Delphin anspricht.

¹³⁾ Die von Herrn Archivrat Grundig-Delmenhorst aufgefundene Quittung aus dem Jahre 1734 lautet: Herr Conrad Backenkehrer Cirkhengerad (Kirchenjurat) ein silbern Kirchenkande gemacht wieget 70 Lott

das Lott zu 48 gr	46 Th 48 gr
for forgulden	6

52 Th 48 gr

Eine alte Kande empfangen gewogen 52 ³ / ₄ Lott das Lott 44 gr	32 — 17 —
	20 Th 31 gr

zu allen Dancke bezahlett. Eler Fischer.

Meister IP, offenbar Joachim P o p p e (1725—1780) befaßt. Er ist durch die stattlichen Altarleuchter der St. Johanniskirche in Bremen bekannt, abgebildet bei Dettmann a. a. O. Nr. 13. Seine Arbeiten für Oldenburger Kirchen sind recht einfach, so die Kanne der reformierten Kirche zu A c c u m¹⁴). Auch die einfache Dose von S t o l l h a m m von 1741 und die von Visselhövede (Hann.), die Patene von S t u h r und der Krankenkelch von E d e w e c h t stammen von ihm. In A l t e n e s c h befinden sich zwei Kelche mit der Umschrift „Altenesche 1757“ und dem Meisterzeichen E C P, das nach Dettmann als das des Eberhard Christian Poppe I aufzulösen ist.

Ein anderer Meister, der Altargerät geschaffen hat, ist Johann Christoffer B u s c h m a n n¹⁵). B e r n e besitzt zwei Altarleuchter von 1748, Sottrum (Hann.) eine größere Kanne von 1755, H a s b e r g e n zwei Kelche mit Patenen ohne Jahreszahl von ihm. Vor allem hat er das stattliche Altargerät von H a m m e l w a r d e n gearbeitet, dessen Kirche 1760 erbaut und zu Ehren des dänischen Königs Friedrichskirche benannt worden ist. Ein Menschenalter später hat ein jüngeres Mitglied der gleichen Familie zwei stattliche Leuchter mit reicher Verzierung im Empirestil, dem Meisterzeichen IBM sowie der Umschrift „Ide Addicks in Harrien 1798“ geschaffen.

Die barocken Weinkannen mit wenig kirchlicher Symbolik atmen ganz die aristokratische Eleganz der alten Hansestadt.

In den Oldenburger Kirchen ist weiter Christian H o f f m a n n vertreten, von Dettmann für 1714 angeführt. Er hat vermutlich die Patene von N e u e n b r o k gearbeitet. Ferner sind Arbeiten der Familie T i e d e m a n n vorhanden, von der Dettmann drei Mitglieder erwähnt. Ein Tiedemann hat offenbar den Teller von G o l z w a r d e n mit der Eingravierung „Johann Peter Dreyer, Anna Sophie Dreyer 1736“ gearbeitet, ein anderer die Dose von R o d e n k i r c h e n, von Nancko Christede 1787 gestiftet¹⁶).

Ein unbekannter, vermutlich Bremer Meister hat den sehr einfachen Kelch von H u d e 1752 „neugemacht“, wie es in der Umschrift heißt, „von 12lotigem Silber Bremer Probe A.“ Damit endet die Aufzählung

¹⁴) Abgebildet im Dezemberheft „Niedersachsen“ 1931.

¹⁵) Dettmann unterscheidet a. a. O. S. 36 zwei gleichnamige, einen der Jahre 1718—1761 und einen Meister von 1724 und führt noch weitere Träger dieses Familiennamens auf.

¹⁶) Eine hervorragende Kaffeekanne hat ein D. T. gearbeitet. Sie besitzt Frl. Anna Tholens, Oldenburg.

bremsischer Goldschmiedearbeiten des 18. Jahrhunderts für Oldenburger Kirchen.

Im 19. Jahrhundert ist das bedeutendste Stück aus Bremer Werkstätten die Weinkanne von V a r e l. Sie war von dem Grafen von Aldenburg 1680 gestiftet worden. Auf Veranlassung seines Sohnes ist sie 1708 ausgebessert und auf Kosten seines Enkels, des Grafen von Bentinck, 1817 erneuert worden. Carl Gerhard M e n k e hat sie hergestellt — Abb. 6 —. Von ihm stammt auch Kelch und Löffel von L e m w e r d e r, Stifter Hinrich Bunje 1823. Der Kelch von S c h ö n e m o o r von 1801 ist von einem unbekannten Bremer Meister gefertigt, die Empirekanne von B l e x e n von Georg Wilhelm Ahlefeld 1817, Krankenkelch und Dose von H u d e von einem der beiden Meister D r e w e s, das Altargerät von B r a k e von W i l k e n s gelegentlich der Errichtung der Kirche 1856 hergestellt. Zwei Kelche von G a n d e r k e s e e sind mit Meisterzeichen D W versehen, das Dettmann als das des Dietrich W i l k e n s (1811—1876) auflöst.

Im 20. Jahrhundert arbeitete der Bremer, aus Dortmund stammende Meister Franz B o l z e für die katholische Kirche von D e l m e n h o r s t ein Tabernakel mit vier Halbreliedplatten und für ihren Propst Niermann einen Privatkelch, Kreuz und Chormantelschließe, sowie für die neue katholische Kirche in S t e n u m ein in Kupfer getriebenes Altarkreuz mit einem bernsteinbesetzten Heiligenschein.

Damit schließt sich der Ring der Beziehungen Oldenburger Kirchen zu Bremer Meistern. Sie sind im Mittelalter wahrscheinlich enger gewesen, als wir nachweisen können. In der Barockzeit haben sie dazu geführt, daß die Oldenburger Kirchen mit herrlichen Arbeiten ausgestattet wurden, auf die Bremen stolz sein kann. Sie haben auch im 19. Jahrhundert bestanden. Nunmehr sind sie von neuem lebendig geworden und versprechen noch weitere Bereicherung der Oldenburger Kirchen.

X.

Zeitschriftenschau zur bremischen Geschichte

Von Friedrich Prüser

Wenn wir unsere seit Kriegsende unterbrochenen Berichte über die in Zeitschriften verstreuten Aufsätze fortsetzen, in denen Angelegenheiten bremischer Geschichte berührt werden — die letzte Zeitschriftenschau erschien im 41. Band des Bremischen Jahrbuchs 1944 —, so tun wir das in der Erkenntnis, daß der Ertrag diesmal noch nicht allzu groß sein kann. Denn allzusehr waren die landesgeschichtlichen Veröffentlichungen gehemmt, und noch immer ist das Bild nicht vollständig. Immerhin sind, besonders in letzter Zeit, die wichtigsten für uns in Frage kommenden Zeitschriften wieder zur Stelle, und in ihnen ist manches enthalten, was vom Standpunkte bremischer Geschichte aus angemerkt zu werden verdient. Außerdem bleibt nachzutragen, was in der letzten Zeit des Krieges erschienen ist.

So ist es bei den **Hansischen Geschichtsblättern**: ihr 67./68. Jahrgang erschien noch im Kriege (Weimar 1943), der 69. aber erst sieben Jahre später (Marburg 1950). Indes bleibt zu bedauern, daß die Reihe der „Gedenkaufsätze“ auf die während des großen Völkeringens in ihrem äußeren Bilde mehr oder weniger beschädigten, wenn nicht gar zerstörten alten Hansestädte, die Fritz Rörig in jenem älteren Jahrgange der Hansischen Geschichtsblätter mit einem solchen über Lübeck eröffnete, nicht weiter veröffentlicht wurden und daß es nicht zu dem geschlossenen Bande hansischer Städtebilder gekommen ist, für den auch ein Aufsatz über Bremen geschrieben war. Dafür bringt das letzterschienene Heft der Hansischen Geschichtsblätter grundlegende Darlegungen Rörigs über „Stand und Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung“, nach der knappen Zusammenfassung, die er 1944 in Heft 19 der „Vorträge und Schriften der Preußischen Akademie der Wissenschaften“ unter dem Titel „Volk, Raum und politische Ordnung in der deutschen Hanse“ über deren Wesen gegeben hatte, aus souveräner Beherrschung des Stoffes ein Rückblick und eine Ausschau, die Wege weisen will, die hansische Forschung aus der Isolierung heraus zu rechter Gegenwartsbezogenheit zu führen, kurzum ein Aufsatz, der bei den geschichtsforschenden Kreisen einer Hansestadt volle Beachtung beanspruchen darf. — Auf gutem Wege rechtverstandener hansischer Forschung finden wir Heinrich Reinke,

den nunmehr Siebzigjährigen, in beiden hier zur Anzeige stehenden Bänden der Hansischen Geschichtsblätter, davon in dem jüngst erschienenen mit einem im Druck erweiterten Vortrag über „Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen“, den er 1947 in Soest auf der ersten Nachkriegstagung des Hansischen Geschichtsvereins gehalten hat. In einem Dreifachen findet er, unter kritischer Würdigung der sich bisher teilweise widersprechenden Meinungen, die Herkunft des organisch gewachsenen Rechts im hansischen Bereich: in den Ordnungen „kaufmännischen Lebens, wie sie in Köln erstmalig schöpferisch gelebt, in Soest verwahrt und weitergetragen, in Lübeck genial vereinfacht, in Hamburg endgültig formuliert wurden“, in den „Bindungen jeder einzelnen Stadt an die stammesmäßige Eigenart in ihrer engeren örtlichen Umwelt“ und „in den bodenständigen Lebensordnungen Westfalens, die mit den führenden Geschlechtern von Soest nach Lübeck verpflanzt worden sind“ und sich von hier über den gesamten hansischen Raum im Norden und Osten verbreitet haben. Es wird nicht leicht sein, dem bremischen Recht, das mancherlei Sonderentwicklung und Selbständigkeit zeigt, seinen Platz in diesem Rahmen zuzuweisen: mit der noch unveröffentlichten Arbeit von Carl Haase über die Familie des bremischen Stadtrechts im Mittelalter ist damit ein erster Schritt getan. — Auch für die zweite Reinckesche Arbeit, die über „Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit“, ist von Bremen aus wenig beizutragen gewesen, weil es hier, was ihr Verfasser mit Recht bedauert, an den wichtigsten von ihm sonst benutzten Quellen mangelt, den städtischen Schuld(Denkel)büchern, auf Grund deren er den ihm sonst sehr gut gelungenen Versuch, den flämischen Handel in Deutschland nach seinen Trägern, nach Organisation und Ablauf, nach „Werten und Waren“, nach Zahlungsbedingungen zu kennzeichnen, auch von Bremen aus hätte unterbauen können. So aber konnte er nur drei bremische Geschäftsfreunde der flandrischen Deutschlandfahrer gegenüber 144 in Hamburg feststellen; immerhin treten Brügger und Genter Kaufleute auch in der hansischen Frühzeit, das heißt vor Entwicklung eines eigenen großen hansischen Handels nach Flandern, auch im Wesergebiet auf. — Recht bedeutungsvoll sind dagegen einige bremische Urkundenstellen für unseren leider in russischer Gefangenschaft verstorbenen Landsmann George A. Löning gewesen, als er in einer textkritischen Untersuchung in dem älteren der hier

besprochenen beiden Bände der Hansischen Geschichtsblätter mit guten Gründen zu erweisen versuchte, daß die in englischen Rechts-handschriften des 13. Jahrhunderts genannten Guti schon Kaufleute aus Gotland gewesen seien, und die an gleichem Orte genannten Leute *de sanguine Saxonum, scilicet de Engra civitate*, auf Bremen bezog, dessen Kaufleute im 12. und 13. Jahrhundert nach Ausweis jener Urkundenstellen in London wohlbekannt waren. „Sächsischen Blutes“ waren den englischen Rechtsschriftstellern auch jene Guti, und das erscheint als eine wichtige Feststellung gegenüber dem in einer Schrift des schwedischen Forschers Hugo Nilsson Yrwing hervorgetretenen Bestreben, die Fernwirkung der deutschen Kaufleute auf Gotland hinwegzudeuten und gotländische Bauernkaufleute an ihre Stelle zu rücken. Auch Paul Johansens im Jahrgang 65/66 der Hansischen Geschichtsblätter in seinem Aufsatz über „Die Bedeutung der Hanse für Livland“ unternommener Versuch, die Rolle des hansischen Kaufmanns früherer und späterer Zeit für die Gewinnung der baltischen Lande für das Deutschtum und für dessen Befestigung, Einflußnahme und Wirkungsmöglichkeit nach Gebühr zu unterstreichen, hat einen Kritiker gefunden, und zwar in Leonid Arbusow im ersten Heft des 7. Jahrganges des Deutschen Archivs für die Geschichte des Mittelalters, der demgegenüber unter fast gleichem Titel die ausschlaggebende Tätigkeit von Kirche und Rittertum betont. Dabei erfahren wir, daß an der Spitze der geldlichen Unterstützungen für das Deutschtum in Livland ein Jahresbeitrag der bremischen Kirche von 20 Mark steht, der indessen kaum noch bezahlt worden sein wird, als sich die livländische Kirche aus der Metropolitangewalt des bremischen Erzbischofs löste.

In Hans Wohltmanns ausgezeichnete Arbeit über „Die Anfänge der Stadt Stade“ (69. Jahrgang), einer wertvollen Ergänzung zu seiner erstmalig 1942 erschienenen „Geschichte der Stadt Stade an der Niederelbe“, sind für uns die vielfach zum Ausdruck kommenden Beziehungen zu Bremen und zur Bremer Geschichte anzumerken, wie sie schon durch die Teilhaberschaft einer erzbischöflichen Siedlung an der Stadtwerdung gegeben waren. Das für diese Wichtigste war aber doch wohl der Wikort der Frühzeit, zu dessen Entstehen u. a. die über Bremen und Bremervörde verlaufende Straße aus dem Westen beigetragen hat. Erich von Lehe hat ihm im Stader Jahrbuch 1948 eine eigene Arbeit gewidmet, „Stade als Wikort der Früh-

zeit", in der unter Ausnutzung selbst entlegener Quellen mehrfach auf ähnlich gelagerte Verhältnisse in Bremen Bezug genommen, die „Tiefersiedlung" als Wikort erklärt wird. Ob sie indes ohne weiteres als Niederlassung friesischer Kaufleute angesprochen werden kann, wäre noch zu erweisen. Als ein späterer Beleg für den starken Handelsverkehr der Friesen mit Bremen, allerdings in erster Linie mit den Erzeugnissen ihrer Viehwirtschaft, wäre der „Friesenwerder" auf dem Gelände der späteren Neustadt heranzuziehen (Vgl. Friedrich Prüser, Friesenwerder und Gröpelingsche Weide, Niedersächsisches Jahrbuch des Vereins für niedersächsisches Volkstum in Bremen, 1938, S. 26—29). Hans Planitz hat unter Übertragung des in Dorstad gegebenen Vorbildes auf Bremen und unter Annahme einer älteren Martini-kirche das Vorhandensein einer früheren friesischen Marktsiedlung in Bremen glaubhaft zu machen versucht („Forschungen und Fortschritte", 1943, S. 253—256); von seiner „Frühgeschichte der deutschen Stadt" (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 63, 1943) her, für die er bremische Beispiele mannigfach heranzieht, erfährt die Frühzeit unserer Stadt, ihr Werden aus der Domburg und dem Kaufmannswik an der Weser, seine Einordnung in die größeren Zusammenhänge der allgemeinen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung.

Hier wäre auch Fritz Timmes Aufsatz „Ostsachsens früher Verkehr und die Entstehung alter Handelsplätze" in der Braunschweigischen Heimat, 36. Jahrgang (1950), zu erwähnen. Abgesehen davon, daß er die Bedeutung der Schiffs- und der Landstraßen ocker- und allerabwärts nach Bremen als sehr wesentlich für die Entwicklung der Stadt Braunschweig, selbst in räumlicher Beziehung, nach Gebühr hervorhebt, zeigt er in weiterer Ausführung von Gedankengängen, wie sie zuerst Fritz Rörig geäußert hat, daß die Frühgeschichte der Städte Ostsachsens von Fernverkehr und Großraumhandel, nicht zuletzt auch im Wechsel von einem Wikorte zu einer Marktgründung, maßgeblich bestimmt wird, nicht aber von ihrer örtlichen Wirtschaftsbedeutung, — Gegebenheiten, die sich Zug um Zug für Bremen nachzeichnen lassen. Es ist nachgerade an der Zeit, diese Entwicklung für unsere Stadt einmal geschlossen darzustellen, so etwa, wie es wiederum Fritz Timme, dabei erneut gelegentlich auf Bremen Bezug nehmend, im neuesten, dem 22. Bande (1950) des Niedersächsischen Jahrbuchs für Landesgeschichte getan hat, in einem Aufsatz: „Ein alter Handelsplatz

in Braunschweig", der das Weichbild „Altewiek“ als den dortigen Wikort erweist.

Schließlich bringt jeder jener beiden zur Besprechung stehenden Bände der Hansischen Geschichtsblätter je einen wertvollen Beitrag Hermann Wätjens zur neuzeitlichen deutschen Überseegeschichte, der ältere über „Die deutsche Handelsschiffahrt in den chinesischen Gewässern um die Mitte des 19. Jahrhunderts“, der jüngere, als nachgelassene Arbeit des von uns geschiedenen treuen Sohnes unserer Vaterstadt, über „Deutschland und Australien vor der Reichsgründung“. Beide sind unter starker Benutzung der Konsulatsberichte im Bremer und im Hamburger Archiv eine Weiterführung des Gedankens, dem Hermann Wätjen als treuester Hüter des Erbes Dietrich Schäfers auf diesem Gebiet in seinem „Nordatlantik“- und in seinem „Westküsten“-Buch so vollendeten Ausdruck gegeben hat. Bremens Handel und Schiffahrt behauptet sich nach Hermann Wätjens Aufsatz in Ostasien ehrenvoll neben den hamburgischen Unternehmungen, und ergänzend darf bemerkt werden, daß das Bremer Haus Johann Lange Sohns Witwe & Co. schon während des Opiumkrieges bei der Öffnung der Blockade von Kanton stark beteiligt war und in Unterstützung dieses Unternehmens dem bekanntesten deutschen Singapore-Haus, Behn, Meyer & Co., gewissermaßen den Weg ebnete. Die Rickmersschen Schnellsegler waren, bevor sie ihre Hauptbeschäftigung in der Reisfahrt fanden, als Teeklipper eingesetzt. Wenn der Norddeutsche Lloyd zu Beginn unseres Jahrhunderts in der indisch-chinesischen Küstenfahrt eine ganz hervorragende Stellung einnahm, so war gute Vorarbeit dafür schon durch die Segelschiffsreedereien aus Bremen und Hamburg um die Mitte des Jahrhunderts vorher geleistet worden.

Der 40. Band der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, 1940 bereits unter der tätigen Mitarbeit Hans Nirrnheims, des 1945 dahingeshiedenen ehemaligen Hamburger Archivdirektors, zusammengestellt, ist mit seinem endlichen Erscheinen im Jahre 1949 zu einem Gedächtniswerk für ihn geworden. Drei warmempfundene Nachrufe seiner Mitarbeiter Heinrich Reinke, Kurt Detlev Möller und Erich von Lehe wird man auch in Bremen gern lesen, dem er, Ehrenmitglied unserer Historischen Gesellschaft, in treuer Freundschaft zugetan war. Außer zahlreichen „Hinweisen und Nachrichten“, in denen er in gewissenhafter Auswahl auch über neues

Schrifttum zur bremischen Geschichte berichtet, steuerte er zu dem stattlichen Bande einen Aufsatz über „Hamburgs Gesandtschaft an Heinrich VIII. von England im Jahre 1534“ bei. Der Hamburger Superintendent D. Johannes Aepinus, der den in politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unterhandelnden Hamburger und Lübecker Ratsgesandten nachgereist war, um den König für eine wahre Reformation im Lutherschen Sinne zu gewinnen, mußte allerdings die Erfahrung machen, daß es diesem nur um eine Unterstützung seiner Ehescheidungsangelegenheit mit Catharina von Aragon und um politischen Rückhalt gegen Kaiser und Papst ging. Die Reise der Gesandten ging hin und zurück über Bremen: aus den uns erhaltenen Rechnungen Aepins sind einige aufschlußreiche Mitteilungen über die hier entstandenen Kosten zu entnehmen. — Heinrich Reincke gibt in seinem Aufsatz „Borstel vor der Stadt“ ein treffliches, schönes Beispiel dafür, wie man, hin und her zerstreute Nachrichten aus mittelalterlicher und späterer Überlieferung zusammentragend, ein eindrucksvolles Bild der alten Besitz-, Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse selbst da noch gewinnen kann, wo die spätere Entwicklung eines sich dehnenden Stadtkörpers alle Spuren verwischt zu haben scheint. Über alten Besitz des Erzbischofs von Bremen und die ihn angehenden rechtlichen Verhältnisse, Königszins und Kreuzpfennig zum Beispiel, erfährt man hier mancherlei. — Aus dem aufschlußreichen, viel Kenntnis mittelalterlicher Chronologie verratenden Aufsatz von Adolf Hofe über „Drei Runenkalender im Archiv der St. Jacobi-Kirche in Hamburg“ dürfte Bremer Leser die Feststellung angehen, daß der älteste, bereits 1702 erwähnte Kalender aus der Privatsammlung eines gebürtigen Bremers stammt, des Herzoglich Gottorpschen Generalsuperintendenten und ordentlichen Theologieprofessors D. Heinrich Muhl(ius), der, 1666 in Bremen geboren, seit 1695 in Kiel lehrte und hier 1733 gestorben ist. — Für den ausgezeichneten Beitrag, den der im hohen Alter verstorbene, gleichfalls durch diesen Band geehrte Heinrich Sieveking über „Caspar Voght, dem Schöpfer des Jenisch-Parks, einen Vermittler zwischen deutscher und französischer Literatur“ geschrieben hat, sind neben vielen anderen die Zeugnisse einer Bremerin über ihn, seinen Hamburger Kreis und seinen Besitz in Flottbek herangezogen worden, der Minna von Nuys, die nach dem Tode ihres Gatten mit dem Hamburger Francois Diedrich Bertheau verheiratet war. — Der sehr lesenswerte Aufsatz von Theodor Deneke

über „Die Hamburger Choleraepidemie 1892“, zum Fünfzigjahrs-
gedenken der großen, für Hamburg so grauenhaften Seuche von dem
letzten Überlebenden der damals tätigen Ärzte verfaßt, führt zur
Stütze der hier vorgetragenen Meinung, daß sie, entgegen der Auf-
fassung Robert Kochs, nicht durch Auswanderer aus dem Osten, viel-
mehr wahrscheinlich durch Ausschütten von Wasserballast aus damals
bereits verseuchten Häfen eingeschleppt worden sei, die Tatsache an,
daß Bremen mit seinem großen Auswandererverkehr von der Cholera
damals verschont blieb. — Der Aufsatz des bekannten Gießener Rechts-
geschichtlers Karl Frölich über „Die rechtlich-volkskundliche For-
schung im niederdeutschen Bereich“ gibt, nach einer Feststellung
dessen, was unter rechtlicher Volkskunde zu verstehen ist, eine aus-
gezeichnete Übersicht über den Stand der Forschung im westdeutschen-
niederdeutschen Raum, bei der auch Bremer Arbeiten nach Gebühr
herangezogen worden sind.

Auch die Hamburgischen Geschichts- und Heimat-
blätter, das Mitteilungsblatt des Vereins für hamburgische Ge-
schichte, konnte 1950 nach sechsjähriger Pause als Heft 4 des 13. Jahr-
gangs wieder erscheinen. Der in ihm neben anderen verdienstvollen
Arbeiten enthaltene, ungemein lebendig, ja, kurzweilig geschriebene
Bericht Heinrich Reinckes über den Besuch „Clemens Augusts von
Köln in Hamburg“ im August 1744 ist in seiner Anschaulichkeit ein
kaum zu übertreffendes Kultur- und Gesellschaftsbild jener Tage.
Clemens August reiste damals von Hamburg nach Bremen weiter; wir
wissen leider nicht, ob es ihm an der Weser so gut gefallen hat wie
an der Elbe, da die Bremer Akten über diesen Besuch schweigen. Doch
berichten sie, daß ein späterer Kurfürst von Köln unter dem Namen
eines Grafen von Werd vom 22. bis 24. September 1772 in Bremen
gewesen sei und mit einem Gefolge von mehr als 30 Personen
in „Pechtels Hauß auf der Schlachte“ gewohnt habe (Archivakte
Dd. 6. b. 1.).

Die Hamburger Wirtschaftsschönung ist eine von Ernst
Hieke im Auftrage der „Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle“
in Hamburg seit kurzem herausgegebene Zeitschrift zur Pflege der
großen Überlieferungen aus dem hanseatischen Lebensraum, wobei
nicht zuletzt der in Übersee gemeint ist. Es versteht sich, daß dabei
auch vielfach auf Bremen Bezug genommen ist. Aus Heft 1 des ersten
Bandes sei auf des Herausgebers Veröffentlichung eines Briefes des

Sultans von Sansibar an die Firma Wm. O'Swald & Co. in Hamburg aus dem Jahre 1866 hingewiesen, der eine etwas spätere Entsprechung des von dem Verfasser dieser Zeitschriftenschau im „Schlüssel“, den Bremer „Beiträgen zur deutschen Wirtschaft und Kultur“, 1938, S. 188 ff., besprochenen Schreibens des Imams von Maskat — so lautet der andere Titel des Sultans — an den Bremer Senat ist. Heft 2 veröffentlicht das Tagebuch des Hamburger Kaufmanns Eduard Wilhelm Berckemeyer über seine 1837 und 1838 ausgeführte Reise nach Valparaiso, eine über den Betrieb der Seeschifffahrt wie über die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse im damaligen Chile gleich aufschlußreiche Quelle. Die Berckemeyer stammen aus dem Tecklenburgischen, sind aber um und nach 1700 in Bremen als Kaufleute erfolgreich gewesen, ehe sie sich nach Hamburg wandten. Neben dem Hamburger Pastor Schmaltz bezeichnet Eduard Wilhelm Berckemeyer den Bremer Draeseke als den einzigen Prediger, den er „mit wirklichem Genuß gehört habe“.

Das erste Heft des Bandes XXX der Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde (Vgl. die Hinweise im 41. Band des Bremischen Jahrbuchs, S. 395 f.) hat erst nach langem Zwischenraum 1949 mit einem zweiten Heft seine Ergänzung gefunden. Es hat durch einen Aufsatz des Lübecker Archivdirektors Ahasver von Brandt über „Lübeck in der deutschen Geistesgeschichte“ seine bestimmende Note erhalten, eine hervorragende Arbeit, die mehr ist als der „Versuch“, als den ihr Verfasser sie bescheiden bezeichnet. Hier lernen wir den Vorort der mittelalterlichen Hanse zusammenfassend von einer Seite kennen, die sich würdig neben seine wirtschaftliche und politische Bedeutung stellt, als die bedeutendste Mittlerin niederdeutschen Geistes- und Kulturgutes in den Osten und Norden hinein, wenn auch in seinem Einflußbereich vor allem im niederdeutschen Koloniallande verankert. Wir erkennen aber auch den großen Bruch, der mit der Reformation und dem Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache kam, freuen uns indessen des schönen Beitrages, den die alte Stadt an der Trave in späteren Jahrhunderten zur gesamtdeutschen Geistesgeschichte noch zu leisten vermochte. Im ganzen ist dies eine fesselnd geschriebene große Schau, wie man sie sich, wenn auch im bescheideneren Maße, für die eigene Stadt wünschen möchte, die gewiß auch zu verschiedener Zeit mit diesem oder jenem aufwarten kann. — Neben diesem Beitrag von Brandts sei auf

den Georg Finks über die „Aufzeichnungen eines vielseitigen Geschäftsmannes in Lübeck und Mecklenburg“ aus den Jahren 1528 bis 1537 als Beispiel dafür hingewiesen, welche Fülle von Einzelzügen wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtlicher Art aus alten Geschäftsbüchern herauszuheben ist. Paul Hartwich, um den es sich hier handelt, ist außer gelegentlichen eigenen Geschäften vor allem im Auftrag anderer, dabei für den Herzog von Mecklenburg, tätig gewesen, was aufschlußreiche Einblicke in eine fürstliche Hofhaltung damaliger Zeit vermittelt. In dieser Hinsicht könnte als ein Gegenstück aus bremischem Bestand auf ein Rechnungsbuch des Hauses Langwedel aus den Jahren 1617 bis 1618 hingewiesen werden, das gleichfalls einer näheren Betrachtung wert wäre. — Eine nachgelassene Arbeit von Johannes Warncke, dem unermüdlichen Erforscher Lübecker Gewerbegeschichte, über „Die Tremser Mühle“ bietet willkommenen Vergleichsstoff für die frühe Industrialisierung im Umkreis unserer Städte.

Mit ihrem Band 14 sind die Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck nach zwölfjähriger Pause wieder auf dem Plan erschienen. Er enthält den ersten Teil der „Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts“ von Wilhelm Ebel, mit 13 Stücken zum Prozeß- und Privatrecht den Anfang eines weiter gespannten Unternehmens, dessen Bedeutsamkeit kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Buch verlangt eine eingehende Würdigung; hier genüge der Hinweis, daß unter den 13 hier behandelten Einzelfragen so manche auch in Bremen besondere Aufmerksamkeit beanspruchen darf, so die „Vorsate“, die George A. Löning seinerzeit in kurzer Darstellung hinsichtlich des bremischen Stadtrechts behandelt hat (Hinweis im Bremischen Jahrbuch, Bd. 41, S. 397), oder, nachdem Ludwig Beutin auf die Sammlung alter bremischer Handelsbücher im Bremer Archiv (Bremisches Jahrbuch, Bd. 34) hingewiesen hat, die der „Beweiskraft der Kaufmannsbücher“.

Der Stader Geschichts- und Heimatverein hat zum Unterschied von allen anderen heimatgeschichtlichen Vereinigungen seit 1947 vier Jahresveröffentlichungen herausbringen können, nun unter dem Namen „Stader Jahrbuch“ anstatt des bisher üblichen eines „Stader Archivs“.

In dem letzterschienenen, dem von 1950, gibt Hinrich Granz mit seinem Aufsatz: „Das Dorf Gräpel (Kreis Stade) und seine Flurnamen“ einen beachtenswerten Beitrag zur Ortsnamenforschung. Uns geht hier

die Deutung des Namens Gräpel, in alter Form Grupilinga, Gropelinge an, das nach meiner Ansicht richtig mit „Grobe“, „Grüpe“, „Graben zur Ableitung des Wassers“ zusammengebracht wird. Die Namen auf -ingen werden neuerdings als sehr alt angesehen, von Rehder Heinz Carstens in seiner Arbeit über die „-ingen-Namen“ in unserer Heimat der Chaukenzeit zugewiesen: ein hohes Alter ist auch bei unserem bremischen Gröpelingen vorzusetzen, das Granz übrigens merkwürdigerweise nicht erwähnt, obwohl ihm dieses Beispiel, zumal in der volkstümlich abgekürzten Form „Gröpel“, „Gräpel“, näher liegen sollte, als etwa das von ihm genannte westfälische Gröbblingen. — In dem Jahrbuch 1947 faßt Kurt Dietrich Schmidt in einer knappen, aber inhaltsreichen Arbeit über „Die Gründung des Bistums Verden und seine Bedeutung“ alle bisherigen Forschungen über diesen Gegenstand zu einem klaren Gesamtbild zusammen, das in Bremen schon wegen der nachbarlichen Berührungen zwischen der Bremer und der Verdener Diözese Beachtung verdient, zumal bei der Unsicherheit der Grenzziehung für die ältere Zeit. Energisch tritt Schmidt für die Vorläuferschaft eines Bistums Bardowiek für die Verdener Diözese ein; dabei mag auf die von ihm angeführten kuriale Aufzeichnung vom Jahre 1188 hingewiesen sein, die Bardowiek als Suffraganbistum von Bremen nennt. Bei der endgültigen Regelung der Diözesanverhältnisse im Wendlande ist schließlich Bremen, durch die politischen Entwicklungen begünstigt, Verden gegenüber Sieger geblieben. — Die auf Grund eines glücklichen Fundes in einem privaten Adelsarchiv von Erich von Lehe gegebene Darstellung „eines bäuerlichen Lehnverbandes in den Elbmarschen Altes Land und Kehdingen“ sollte jeder lesen, der sich mit der Geschichte der Siedlung in den dereinst von der Holländerkolonisation erfaßten Marschen beschäftigt. — Aus den Mitteilungen Hans Wohltmanns über die „Landstände im Bremisch/Verdischen“ (Jahrbuch 1948) sei auf die Rolle hingewiesen, die die Stadt Bremen und die Bremer hohe Geistlichkeit in ihnen spielte, das Domkapitel, wie als Ausschuß der Stände, so gar als eigentlicher Träger der Landeshoheit, seitdem jene im 16. Jahrhundert die staatliche Macht des Erzbischofs beschränkt hatten. Mit dem Übergang Bremen/Verdens an Schweden und der Säkularisation des Domkapitels ist es mit dieser Rolle natürlich vorbei gewesen. — Wilhelm Gossels Aufsatz über den „Kampf um das Staatsgrundgesetz in Hannover mit besonderer Beziehung auf das Gebiet zwischen Niederelbe und Nieder-

weser" (Jahrbuch 1947) zeichnet aus privaten Nachlaßpapieren mit der Darstellung der Tätigkeit, die „Hauptmann Böse" im Frühjahr 1838 als Ständekammer-Deputierter für Osterstade-Lehe im Kampf gegen den Verfassungsbruch des Königs Ernst August ausgeübt hat, neue Züge in das Bild dieses Mannes, die das von Hermann Allmers entworfene wertvoll ergänzen. — In den Anmerkungen, die Walter Junck „Zur Geschichte des Kreises Rotenburg" (Jahrbuch 1949) gibt, werden verständlicherweise auch mancherlei Grenzauseinandersetzungen zwischen Bremen und Verden berührt, was bei einer Örtlichkeit, die als Widerpart der bremischen Grenzfeste Ottersberg aufzufassen ist, kein Wunder nimmt. Die letzten Entscheidungen sind hier erst im 19. Jahrhundert erfolgt. Mehr als eine recht zusammenhanglose Aufzählung wird in dieser Arbeit freilich nicht gegeben. Die vermittelte Darstellung der Schlacht bei Drakenburg bedarf sehr der Berichtigung; aufschlußreich sind jedoch die meist nach der Spangenbergischen Chronik geschehenen Mitteilungen über die weitere kriegerische Tätigkeit des Grafen Albrecht von Mansfeld in der Rotenburger Gegend sowie für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges über die auch Bremen bedrohenden Truppen Tillys.

Wertvoll ist die in Willi Meynes Arbeit über „Hamburger Holzplastiken im Stadischen aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts" im selben Band des Jahrbuchs eingangs getroffene Feststellung, daß Bremen als Kunstort für die Wesermarschen von Verden bis Cuxhaven in Frage kam; die Bremer Arbeiten seien in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch „ihre Lieblichkeit und leise Empfindsamkeit" aufgefallen; später aber seien die Bremer Künstler unter westfälischen Einfluß geraten, und dadurch sei „etwas Schweres, Langsames" in die Gestalten gekommen. In diesem Zusammenhang sei auf die anregenden „Gedanken zu einer kunstgeographischen Betrachtung niedersächsischer Landschaften" von Anneliese Siebert im Jahrgang 1948 (Heft 7/8) des *Neuen Archivs für Landes- und Volkskunde Niedersachsens* hingewiesen, die ein gut gelungener Versuch der Erfassung der landschaftlichen Werte in der Kunstbetrachtung sind, für uns insbesondere auch durch die Einordnung des „Bremer Steins" angemerkt werden müssen. — Von der allgemeinen Betrachtung wieder zu einer Besonderheit, die wir im Stader Jahrbuch finden: Der älteste Grabstein der Lilienthaler Klosterkirche, aus dem Jahre 1385 stammend und damit gewiß einer der ältest er-

haltenen in unserer Gegend, wird von Wilhelm Berner (Jahrbuch 1948) richtig auf die Äbtissin Gertrud Schene gedeutet, die Schwester Herbert Schenes, des Bremer Chronisten, Domkellners und großen Chorherren von Anschari; inzwischen ist auch die Umschrift ihrem Wortlaute nach ganz festgestellt worden (Stader Jahrbuch 1950, S. 110): sie besagt, daß Herbert Schene für seine Schwester auch eine Memorie stiftete.

„Über die Seegeltung der Stadt Stade in der Schwedenzeit“, von dem damaligen neuen großen Aufschwung der Stader Reederei und dem Überseehandel, berichtet Karl Richarz im Jahrbuch 1949 als alter Fahrensmann, der aber auch gründliche geschichtliche Studien an alten Seepässen zu treiben und anschaulich, ja spannend zu erzählen weiß: das wäre ein hervorragender Beitrag für die leider eingegangenen „Hansischen Volkshefte“ gewesen. Indessen wäre noch einiges in richtiges Licht zu rücken, gemäß dem ausgezeichneten Aufsatz von Erich Weise über „Stader Fernhandelspläne seit den Zeiten der Merchant Adventurers und ihre Beziehungen zu Hamburg“ in der *Hamburger Wirtschaftsschronik* (S. 13—30). Erich Weise hat es hervorragend verstanden, die Stader Bemühungen um den Fernhandel in der Zeit der Merchant Adventurers, für die er das Verhältnis zwischen Stade und Hamburg an dem Parallellfall Elbing/Danzig erläutert, in der Schwedenzeit sodann, erneut um die Mitte des 18. Jahrhunderts und noch einmal in der Zeit des Königreiches Hannover unter der Regierung Ernst Augusts in die größeren staatlichen Zusammenhänge einzuordnen. Trotz aller von dort aus zeitweise auftretenden Behinderungen ist von Stade bewußt eine Vertretung der niedersächsischen Seeinteressen angestrebt worden, „allerdings nicht ohne Berücksichtigung der Überlegenheit von Bremen und Hamburg“. Aber auch der Aufsatz von Richarz bleibt trotz der von Weise betonten Einschränkungen eine sehr lesenswerte Arbeit. Sie ist ein bemerkenswerter Fortschritt gegenüber einem Beitrag, den derselbe Verfasser für das Jahrbuch 1948 über den „Walfang unserer Heimat in den letzten Jahrhunderten“ in manchmal ausführlicher Breite und nicht frei von Wiederholungen geschrieben hat. Nach bemerkenswerter Höhe um 1667 ist dieser in dem zur Beamtenstadt gewordenen Stade wieder völlig abgesunken, selbst gegenüber den von einzelnen Bauernorten an der Niederelbe betriebenen Unternehmungen. Versuche zur Wiederbelebung um die Wende zum 19. Jahrhundert hatten keinen Erfolg, zum Unterschied von den Wal-

fangunternehmen in hannoverschen Niederweserorten, denen freilich auch Vegesack zugeordnet wird. Johann Lange, der bedeutende Schiffbauer, den wir hier auch als Walfangreeder kennenlernen, ist doch wohl mehr nach Bremen als nach Hannover zu rechnen, wenn seine Werft auch im hannoverschen Grohn lag, hart an der bremischen Grenze. Die bremischen Veröffentlichungen über den Walfang sind leider nicht benutzt worden, weder die verschiedenen Arbeiten Moritz Lindemanns noch die Darstellung Hermann Wätjens über die bremische Südseefischerei, wobei darüber hinaus an die Bedeutung des Bremer Hauses H. Hackfeld & Co. in Honolulu und seines Kapitäns Eduard Dallmann für den Walfang zu erinnern wäre. Aus der zweiten Arbeit von Richarz vermerken wir, daß auch Schiffe von der Niederweser ihre Pässe in Stade erhielten und daß die Stader Einheiten nach der von Richarz geschilderten Blüte um 1680 meist von Hamburg, Bremen oder Emden aus fuhren. Der Merkur vom Stader Rathausportal, der am Schlusse seiner Darstellung erwähnt wird, war das Werk Wilhelm Bokelohs, eines Bremer Meisters; der dabei befindliche Wappenschmuck wird von Th. von Klinckowström in den „Mitteilungen des Stader Geschichts- und Heimatvereins“, 24. Jahrgang, Heft 1, besprochen.

Zu erwähnen bleiben noch die auf die Geschichte des Geisteslebens bezüglichen Aufsätze im Stader Jahrbuch. Der unter dem Zeichen des „Goethe-Jahres“ dem Jahrgang 1949 vorangestellte Aufsatz von Fritz Reinecke über „Goethe und unsere niedersächsische Heimat“ gibt, ohne allerdings Bessels „Geschichte Bremerhavens“ und Hans Kastens Buch über „Goethes Bremer Freund Dr. Nikolaus Meyer“ als benutztes Schrifttum anzuführen, der Vermutung Raum, daß Goethe zur Wahl des Schauplatzes des 5. Aktes von Faust II auch durch die ihm von Eckermann vermittelten Berichte über die Überschwemmungen in den Elbmarschen Anfang Februar 1825 bestimmt worden sein könnte. Der Bremer Senator, von dem die von Meyer besorgten Unterlagen stammten, hieß Heineken, nicht Heineke. — Bei Martin Boykens kurzem Aufsatz „Aus der Geschichte der Stader Bibel- und Missionsgesellschaft“ mag man sich daran erinnern, daß diese Vereinigung eine der Keimzellen der für Bremer kirchliche Kreise so bedeutungsvollen Norddeutschen Missionsgesellschaft war und eine Zeitlang eine ihrer kräftigsten Stützen, bis diese Verbindung in den fünfziger Jahren auf landeskirchlichen Druck hin aus Bekenntnisgründen gelöst wurde.

Man lese dazu aber auch, was Rudolf Schmidt im 48. Bande (1950) des Jahrbuchs der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte zu dem Thema „Ludwig Harms bricht mit der Norddeutschen Mission“ zu sagen hat. Dieser war, schon als Kandidat in Lauenburg, einer der Gründer der Norddeutschen Missionsgesellschaft und stand hernach in vielfachen Beziehungen zu ihr, wie auch sein Missionshaus in Hermannsburg von ihm ursprünglich für die Norddeutsche Mission gedacht war, ehe es zum Ausgangspunkt des eigenen Unternehmens, der Hermannsburger Mission, wurde. Doch spielen bei der Abkehr von der Norddeutschen Missionsgesellschaft vor allem persönliche Gründe eine Rolle, die nachher so sehr ausschlaggebenden bekenntnismäßigen dagegen erst in letzter Linie. — Aus dem Stader Jahrbuch sei schließlich auf die Lebensbilder von Künstlern und Schriftstellern hingewiesen, die auch für Bremen Bedeutung haben, wie das aus feinem Verstehen von Hans Wohltmann aufgezeichnete des Worpsweder Malers Fritz Overbeck, das von Else Alpers über Wilhelm Scharrelmann (beide Jahrbuch 1947), das von Margarete Koch über Manfred Hausmann und das von Wolfgang Jungandreas über Friedrich Tewes (1859 bis 1931), den Pastorensohn aus Posthausen bei Bremen, Vorgeschichts- und Namenforscher und dazu ein Dichter, der mit Hermann Allmers eng befreundet war.

Im Jahrbuch 1950 gibt Hans Wohltmann unter dem Titel „Worpswede“ eine wundervoll feine, knappe Zusammenfassung über „Die ersten (dortigen) Maler und ihre Bedeutung für die deutsche Kunst“, die natürlich auch die vielfältigen Beziehungen nach Bremen berührt. — Begrüßenswert ist das am Schlusse des Jahrbuchs 1949 gegebene Register der Bände XXI bis XXXII (1932—1941).

In dem 1948 erschienenen 31. Jahrbuch der „Männer vom Morgenstern“ bejaht Heinrich Rütther, der liebenswerte Nestor Hadelnscher Geschichtsforschung, die Frage nach dem Vorhandensein eines Adelsstandes im Bauernland Hadeln; die von ihm geäußerte Meinung, daß dessen Vertreter als Locatoren bei der großen Holländersiedlung tätig gewesen sein könnten, mag als Anregung für ähnlich gelagerte bremische Fälle aufgefaßt werden, etwa für die Monik im Hollerland, die als Gogräfen auf dem Hodenberg saßen. — Die sehr verdienstliche, mit Einleitung und Kommentar versehene Veröffentlichung des „Liedes von der Hadler Osterschlacht im Jahre 1541“ durch Karl Lohmeyer geht uns Bremer insofern an, als es sich bei den von

den Hadler Bauern geschlagenen und auseinandergetriebenen Landsknechten um die Haufen handelt, die Bremen zum Kampf gegen Balthasar von Esens angenommen, nach Ende des Esensschen Krieges aber abgelohnt und entlassen hatte. — Erich von Lehe will einen auf sorgfältigen Archiv- und anderen Studien beruhenden Aufsatz über „Handel und Schifffahrt zwischen Hamburg und Land Wursten in sieben Jahrhunderten, 1238 bis 1938“ als Beispiel für die Wirtschaftsbeziehungen Hamburgs zu den Nordseemarschen aufgefaßt wissen. Auch Bremen hatte seine Verträge mit friesischen Fluß- und Seemarschen, mit Wursten zuerst 1269, 31 Jahre nach jenem Verträge, von dem Erich von Lehe ausgeht, mit den Rüstringer Friesen aber zum Beispiel schon 1220. Und wieviel näher lag es auch den Wurster Friesen als Hamburg! Es wäre der Mühe wert, auch diese Beziehungen im einzelnen zu untersuchen. Der untere Teil der Bremer Schlachte war ausschließlich dem Nahverkehr mit den Marschländereien gewidmet; auch auf den „Friesenwerder“ könnte hier noch einmal hingewiesen werden. Für die kulturellen Beziehungen, die Erich von Lehe anhangsweise behandelt, war der Einfluß Bremens bis in die Schwedenzeit hinein größer als der Hamburgs. In der Matrikel des Bremer Gymnasium Illustre lassen sich, im Gegensatz zu den drei Wurstern, die das Akademische Gymnasium in Hamburg besuchten, eine ganze Reihe von Studenten aus dem Lande Wursten nachweisen, mehr noch aus Lehe, wobei allerdings das unter der bremischen Landeshoheit gegebene reformierte Bekenntnis eine Rolle spielt. Hamburgs Beziehungen zu Wursten gehen überhaupt mehr auf den Norden des Landes, während der Süden nach Bremen ausgerichtet war. — Von den „Kleinen Mitteilungen des Jahrbuchs“ verdienen für Bremen die von R. Wiebalck gegebenen „Erinnerungen an Hermann Allmers“ Erwähnung, von den „Nachrufen“ der von Benno Eide Siebs auf Theodor Siebs, den bekannten Germanisten und Erforscher friesischer Sprache und Volkskunde, der geborener Bremer war, ferner die auf Ökonomierat Erich von Lehe (von R. Wiebalck) und auf Georg Hindrichson (von K. Lohmeyer), die nach Herkunft ihres Geschlechts auf Bremen weisen, und der von K. Th. Schröter auf Walter Delius, der als Oberbürgermeister von Wesermünde mannigfache Beziehungen zu Bremen hatte, wenn auch nicht immer freundlicher Art.

Dem nach längerer Pause mit dem 48./49. Band wieder erschienenen Oldenburger Jahrbuch des Oldenburger Landes-

vereins für Geschichte, Natur und Heimatkunde hätte man eine strengere äußere Scheidung zwischen den geschichtlichen und den naturwissenschaftlichen Beiträgen wünschen mögen, etwa in der Art, wie es im „Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte“ zwischen dem geschichtlichen und dem vorgeschichtlichen Teile geschieht. Für uns Bremer sei aus dem vorliegenden Jahrbuch auf den mit Liebe und Sachkenntnis geschriebenen Aufsatz von Walter Asmus über „Die Herbarts in Oldenburg“ deshalb aufmerksam gemacht, weil er mit Nachdruck auf die enge Jugendfreundschaft des großen Philosophen und Pädagogen Johann Friedrich Herbart mit Johann Smidt, dem späteren Bürgermeister (nicht Oberbürgermeister!) hinweist. Die am meisten zutreffende Beurteilung haben Herbarts Eltern in der Gegensätzlichkeit ihrer Naturen durch Smidt erfahren, und bei ihm fand der junge Herbart Zuflucht, als ihm die Heimat durch den zur Scheidung führenden ehelichen Zwist seiner Eltern verleidet worden war. Der Verfasser der Arbeit hat indessen für dieses Verhältnis zwischen Herbart und Smidt nur ein älteres gedrucktes Quellenwerk benutzen können. — Noch von einem zweiten Sohn des Oldenburger Landes, der nach Bremen Beziehungen gehabt hat, ist in diesem Jahrbuch die Rede: von Arp Schnitker, dem großen Orgelbauer, aus Golzwarden gebürtig und wenn auch später in Neuenfeld bei Hamburg ansässig, so doch als „privilegierter Orgelmacher“ hin und her im Oldenburger Land und auch in Bremen tätig. Die Orgeln in Golzwarden und in der Lambertikirche in Oldenburg hat er während der Zeit, da er in Bremen die großen Orgeln im Dom und — so sei ergänzend hinzugefügt — in der Stephanikirche baute, unentgeltlich geschaffen, ein großer Künstler und ein gütiger, uneigennütziger Mensch. Adolf Schütte, der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes, weiß über die sein Lebenswerk betreffenden Angaben hinaus seine Orgelbaukunst stilgeschichtlich einzuordnen, als einen nachmalig in Verbreiterung und Verflachung wieder verlorenen Höhepunkt. Für die Deutung des Namens Arp können wir dem Verfasser der sehr lesenswerten Studie bestätigen, daß er nichts weiter als eine Kurzform zu einem regelrecht zweigliedrig gebildeten Vollnamen, etwa ursprünglich Erbold, war. — Aus Karl Sicharts Beiträgen zur Geschichte der Oldenburger Malerei in der Grafenzeit“ möge als ein für Bremen erwähnenswerter Meister Christian von Apen genannt werden, der Dilich einige Vorlagen für die Bildausstattung der nach ihm benannten Chronik und

den Vorstehern des Bremer Schüttings ein zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch vorhandenes Kolossalgemälde von „De slachtinge, so anno 1547 vor Drakenborch is geschen“, lieferte, sodann Wolfgang Heimbach, der Künstler des bekannten, den Grafen Anthon Günther auf seinem Lieblingspferd „Kranich“ darstellenden Gemäldes, von dem ein Genrebild im Besitz der Bremer Kunsthalle, einst von Emil Waldmann als die Darstellung einer Zwangsversteigerung bei brennender Kerze gedeutet, hier mit beachtenswerten Gründen als Hochzeit eines Oldenburgers mit einer Bremerin aufgefaßt wird. — Richard Tantz setzt seine bereits im Bremischen Jahrbuch, Band 41 (1944), S. 385, angezeigte Zusammenstellung von Quellen zur oldenburgischen Sippenforschung mit einem 4. Teile im vorliegenden Oldenburger Jahrbuch fort: darunter mögen einige Stücke für die bremische Familienforschung von Bedeutung sein.

Der in zwei Heften als Festgabe zum hundertjährigen Bestehen des „Oldenburger Landesvereins“ und zur nachträglichen Erinnerung an die Sechshundertjahrfeier der Stadt Oldenburg (1945) erschienene stattliche 50. Band des „Oldenburger Jahrbuches“ enthält, dieser Zielsetzung entsprechend, neben anderen eine Reihe zusammenfassender Arbeiten, von denen als für die allgemeine Landeskunde wichtig die an den Anfang gestellte von Walter Behrmann über „Oldenburg und die Weser-Ems-Lande, ihre Lage im geographischen Kraftfeld“ besonders angemerkt sei. Denn einmal ist das geographische Kraftfeld zum Teil auch ein geschichtliches, zum anderen muß hier vielfach auf Bremen Bezug genommen werden, das, einerlei, ob man es „Weser-Ems“ zurechnet oder nicht, in vielerlei Beziehung zu Oldenburg getreten, jedenfalls mit seinen Wirkungen in den bezeichneten Raum hinein nicht wegzudenken ist. Hermann Lübbling geht am Schlusse seines Aufsatzes über „Oldenburg als Behördenstadt“ auf die unglückliche Verkoppelung Bremens mit Oldenburg in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ein. Zu dem im Urtext und in hochdeutscher Übertragung gegebenen Abdruck des „Freibriefes der Stadt Oldenburg vom 6. Januar 1345“, der Bewidmung Oldenburgs mit Bremer Recht, und dem darauf bezüglichen Aufsatz Karl Hoyers über „Die Bedeutung der Stadtrechtsverleihung“ möge auf die oben bereits erwähnten, zum Abdruck in den „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen“ vorgesehenen ausgezeichneten „Untersuchungen zur Geschichte und Verbreitung des Bremer Stadtrechts im Mittelalter“

von Carl Haase hingewiesen sein. Die „Rechtsübergriffe des Grafen Anthon I. gegen Oldenburger Bürger“, von denen eine nachgelassene Arbeit von Wilhelm Leverkus berichtet, ziehen in dem Falle des Bürgermeisters Wineke Westerloy ihre Kreise bis nach Bremen, wohin der Bürgermeister 1564 ausgewichen war. Die „Goldschmiedekunst in der Stadt Oldenburg“, über die Georg Müller-Jürgens in einem kurzen, aber sehr aufschlußreichen Aufsatz schreibt, hatte während der Dänenherrschaft in Oldenburg unter dem Wettbewerb Bremer Meister sehr zu leiden. Aus der „Geschichte der Oldenburger Stadtapotheken“ von Wolfgang Büsing mag mitgeteilt sein, daß die erste städtische Apotheke in Oldenburg im Jahre 1597 auf Veranlassung des von Bremen als Leibmedikus des Grafen berufenen Dr. Hermann Neuwald eingerichtet wurde und daß bis 1714 die Bremer Arzneitaxe in Oldenburg galt. Der Aufsatz von Karl Fissen über „Alt-Oldenburger Familiennamen“ offenbart eine starke Verwandtschaft des Oldenburger Namenbestandes mit dem bremischen, darunter in den Herkunftsnamen, wie dort, das fast völlige Fehlen friesischen Zustromes unter den mittelalterlichen Neubürgern, eine Bestätigung dafür, daß Friesen nur in Ausnahmefällen in die niedersächsischen Städte zu dauerndem Wohnsitz kamen, wie es der Verfasser dieser Übersicht für den Bremer Fall in einer in der Reincke-Festschrift (Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, 41. Bd.) veröffentlichten Arbeit nachzuweisen versucht hat.

Als Band 2 der Oldenburgischen Geschichtsquellen (Oldenburg 1943) hat Hermann Lübbing eine verdienstvolle Gesamtübersicht und einen Archivplan der „Bestände des Staatsarchivs Oldenburg“ vorgelegt, der gleichzeitig ein Bericht über die von ihm mit gewissen Freiheiten nach einem verbesserten Herkunftsgrundsatz („Provenienzprinzip“) durchgeführte Neuordnung des Oldenburger Archivs ist. Durch den Nachweis von Beständen, die die Grenzbeziehungen jeglicher Art zwischen Bremen und Oldenburg angehen, ist diese Veröffentlichung auch für Bremen von Belang.

Die Emden „Kunst“ konnte erst 1950 wieder mit einem Jahrbuch (Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden), dem 30., aufwarten, für das die „Ostfriesische Landschaft“ die Mittel bereitstellte. In diesem Bande versucht Peter Zylmann mit seinem Aufsatz über „Die Normannen in Friesland“ eine ordnende Übersicht über die Vielfalt

der normannischen Unternehmungen gegen unser Küstenland zu geben, die mittelbar ja auch für Bremen und das Bremer Land einige Male von Einfluß gewesen sind. Hervorgehoben sei der Hinweis auf die schöne Legende von Rembert, die den Erzbischof mit erhobenen Armen für den Sieg der Friesen im Jahre 876 beten läßt, und bei den Andeutungen der Lokalisierungsmöglichkeiten für die Gudrun-sage die Gleichsetzung von Stürmen (Wate von Stürmen) mit dem alt-sächsischen Gau Sturmi und von Hegelingen mit dem Gau Helinge, Heilanga im Gebiete der Grafen von Stade. — In Ernst Esselborns Liste der „Geistlichen in Leer seit der Reformation“ wird man den Bekenntnis- und Kulturkreis stark vertreten finden, dem auch das bremische Gymnasium Illustre angehört. Einige geborene Bremer sind darunter und auch sonstwie Persönlichkeiten, die Beziehungen zu Bremen hatten. — In seinem für die bremische Geschichtsforschung insbesondere dankenswerten Aufsatz über „Ostfriesische Musikerfamilien im bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts“ weist Fritz Piersig nach, daß sich von Bremen aus insbesondere Verbindungen nach Emden anspinnen, „die für die bremische Musikgeschichte lange ergiebig bleiben“. Emden war die Heimat der beiden bremischen Musikerfamilien Knop und Janssen, denen wir vielfältig in Bremens Musikleben begegnen, „und die Familie Eitzen stellte fast durch das ganze 17. Jahrhundert den Bremer und Emden Kirchen tüchtige Organisten“.

Dem Band 20 des von der Historischen Kommission für Niedersachsen herausgegebenen Niedersächsischen Jahrbuchs für Landesgeschichte (Hildesheim 1948) ist aus der Feder Otto Heinrich Mays eine Würdigung des Lebens und Schaffens Karl Brandis vorangestellt, des 1946 dahingeshiedenen Gründers und lang-jährigen Vorsitzenden der Kommission, der, wie kaum ein anderer, die landesgeschichtliche Forschung beeinflußt und befruchtet hat und auch mit Bremen durch mannigfache wissenschaftliche und persönliche Beziehungen verknüpft gewesen ist, — die feinsinnige und erkenntnisreiche Arbeit eines Schülers, der einer der engsten Mitarbeiter des Dahingeshiedenen in der Historischen Kommission war. Nicht minderes Lob verdient der kürzere Nachruf, den ein anderer aus dem Kreise der Schüler und engsten Mitarbeiter Brandis, Georg Schnath, sein Nachfolger in der Leitung der Historischen Kommission, für das Neue Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen (Heft 4 des Jahrgangs 1948) schrieb. — Aus dem

sonstigen reichen Inhalts des Bandes sei auf den Längsschnitt hingewiesen, den Johannes Heinrich Gebauer aus den Erfahrungen einer Lebensarbeit heraus unter dem Titel „Die Stadt Hildesheim und das Heilige Römische Reich“ durch „die Beziehungen einer niedersächsischen Stadt zum alten Reich“ zieht, die mehr als einmal „nach der Palme der Reichsunmittelbarkeit glaubt langen zu dürfen“. Was Bremen und Hamburg gelang, hier schlug es fehl, und es war nicht mehr als eine Absonderlichkeit, daß die französischen Vertreter auf dem Kongreß zu Rastatt 1798 in Besprechungen mit einem hildesheimischen Ratsabgesandten vorschlugen, seine Stadt mit den drei freien Städten an der Küste zu einer „Hansischen Republik“ zusammenzuschließen.

Band 21 des *Niedersächsischen Jahrbuchs* (1949) bringt einen Aufsatz von Richard Drögereit über „Sachsen und Angelsachsen“, der seine frühere Abhandlung über „Niedersachsen und England bis zur Hansezeit“ (Band 15 des „Niedersächsischen Jahrbuchs“, vgl. dazu die Zeitschriftenschau im Bremischen Jahrbuch, Band 38, S. 264 f.) in sehr willkommener Weise unter Benutzung eines mit großer Sorgfalt zusammengestellten Quellen- und Tatsachenstoffes ausbaut. Die Frühgeschichte der bremischen Kirche, insbesondere hinsichtlich der auch hier zutage tretenden angelsächsischen Einflüsse, wird um diesen und jenen aufschlußreichen Zug bereichert, desgleichen die Geschichte der von Bremen aus betriebenen nordischen Mission, die mit nicht gering zu veranschlagendem Wettbewerb des Angelsachsentums zu kämpfen hatte. — Auch Bernhard Engelke ist mit seinem Aufsatz über die „Grenzen und Gaue der älteren Diözese Verden“ ein alter Bekannter, hat er auf die schwankenden Grenzverhältnisse zwischen Bremen und Verden doch bereits in seinem Aufsatz über die älteste Geschichte des Bistums Verden im 17. Band des „Niedersächsischen Jahrbuchs“ (Vgl. die Zeitschriftenschau in Band 41 des Bremischen Jahrbuchs, hier S. 388 f.) hingewiesen. Es mag dabei bezeichnend sein, daß Langwedel, der Ort der späteren Grenzfeste gegen das Bistum Verden, damals noch auf verdischem Gebiete, wenn auch hart an seinem Rand lag: die Grenze zwischen den alten Kreisen Achim und Verden hatte hier die alten Verhältnisse noch bewahrt gehabt. Es mag auch auf die durch die Mainzer Synode vom 1. Oktober 848 für die Übereignung von Stormarn und Holstein an die Bremer Diözese geschehene Überweisung des „pagus Waldsati“ an Verden hingewiesen sein; Engelke bestimmt dieses Gebiet der „Waldbewohner“ als die

Kirchspiele Sottrum, Otterstedt, Wilstedt, Kirchtimke, Rhade und Selsingen. — Nach einer Arbeit „Zur Genesis der frühmittelalterlichen Bürgerschaften Niedersachsens, insbesondere in Hannover“, den ihr Verfasser Joachim Studtmann als einen Beitrag zur Klärung der überraschenden Tatsache aufgefaßt sehen möchte, daß ausgerechnet der deutsche Stamm, der am spätesten und dann gewaltsam in das karolingische Westeuropa eingegliedert wurde, „die geistige Entwicklung nahezu eines halben Jahrtausends sprunghaft, beinahe spielend“ aufnehmen und wenig später die unbestrittene Leitung Deutschlands übernehmen konnte, geht die mittelalterliche Bevölkerung der niedersächsischen Städte in ihrem Ursprung auf die vollfreie Landbevölkerung zurück; „der altfreie“ Bauer habe die Marktorte und späteren Städte als Kaufmann und vor allem als solcher, nicht als Gewerbetreibender und Handwerker, zu Mittelpunkten des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens gemacht, wie Studtmann am Beispiel Hannovers zu erweisen trachtet. Es würde sich lohnen, auch in Bremen nach Parallelen dafür zu suchen.

In Band 22 des Niedersächsischen Jahrbuchs (1950) gibt Peter Zylmann in einem hier abgedruckten Vortrag „Über die friesische Freiheit“ auf dem Hintergrund einer groß angelegten Schau friesischer Geschichte eine sehr einleuchtende Erklärung für die Entstehung der freien friesischen Landsgemeinde am Upstalsboom im 12. und eine Darstellung ihrer Wirksamkeit im 13. und 14. Jahrhundert bis zu ihrer Ablösung durch die Häuptlingsherrschaft. Dabei werden als Beweisstücke auch die mit der Stadt Bremen geschlossenen Verträge herangezogen, ebenso wie unter den Gewalten, die vorher Einfluß auf Ostfriesland zu gewinnen suchten, die bremische Kirche nach Gebühr genannt wird. — Auf die in diesem Band veröffentlichte Wikforschung Fritz Timmes wurde bereits oben (S. 389f.) hingewiesen. — Aus der ausgezeichneten Abhandlung von Bernhard Mühlhan über „Hannover und sein Ministerium Stüve im preußisch-österreichischen Spiel um das Dritte Deutschland 1849/1850“ mögen für uns die Ausführungen über die Gegnerschaft Hannovers gegen die preußischen Flottenpläne an der Nordsee (Vgl. einen hier mitgeteilten Brief Neubourgs, des preußischen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, an Duckwitz), aber auch die über die Ablehnung der wirtschaftspolitischen Pläne Österreichs vermerkt werden. Damals hat Stüve geäußert: „Soviel ist ganz gewiß, daß Hamburg und Bremen sich lieber mit Haut und Haar von

Preußen verspeisen, als ihren Handel von Wien aus regieren lassen“.

Im Heft 18 (Jahrgang 1943) des *Archivs für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen* (Veröffentlichung des Provinzialinstituts für Landesplanung, niedersächsische Landes- und Volksforschung Hannover-Göttingen) schreibt Karl Woebcken über die „Meeresbuchten an der deutschen Nordseeküste“ eine topographische Geschichte des friesischen Küstenstriches an den Einbruchstellen des Meeres, die für jeden, der sich mit den mittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen Bremen und den Friesen beschäftigt, wertvolle unterstützende Hinweise für das Verständnis der damaligen Vorgänge zu vermitteln vermag, besonders hinsichtlich der Entstehung des Jadebusens. Für einen Sonderfall, den Untergang des Kirchdorfes Waddens am Weserufer Butjadingens, das 1721 als Folge der Weihnachtsflut von 1717 ganz ausgedeicht wurde, gibt Eduard Krüger im Jahrgang 1947 (Heft 2) des *Neuen Archivs für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen*, der Fortsetzung des genannten „Archivs“, eine erschöpfende Darstellung. Die Darlegungen Woebckens über die Bildung der Leybucht sind für die Frage der Grenzziehung zwischen den Bistümern Bremen und Münster von Wert. Wer Genaueres darüber, überhaupt über die Missionstätigkeit der bremschen Kirche in Friesland, wissen möchte, der sei auf desselben Verfassers aufschlußreiche Arbeit über „Die Einführung des Christentums in dem östlichen Teile Frieslands“ im *Jahrbuch* (nicht mehr Zeitschrift!) der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, in seinem 47., dem 1949 veröffentlichten ersten Nachkriegsband, verwiesen. Hinzuweisen wäre hier auch auf die entsprechenden Abschnitte in G. Agenas „Kleinem Leitfaden durch die ostfriesische Geschichte“ im Jahrgang 1950 des „Neuen Archivs für Niedersachsen“, wo auf Seite 232 ff. die Missionstätigkeit Willehads gewürdigt und er für die Ähnlichkeit der Raumform der Kirchen, der langgestreckten, schmalen, einschiffigen Anlage, in Northumbrien und im östlichen Friesland, vor allem im Jeverland, verantwortlich gemacht wird. —

Heft 19 des älteren „Archivs für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen“ enthält auf Seite 511—522 die Abhandlung Robert Wiebalcks über „Hermann Allmers' Beitrag zur Erforschung der Marschen und ihrer Bewohner“ (Vgl. Zeitschriftenschau in Band 41 des Bre-

mischen Jahrbuchs, S. 386). — Hatte Friedrich Brüne in Heft 15 eine Würdigung seines dahingeshiedenen Vorgängers in der Leitung der Bremer Moorversuchsstation, Geheimrats Bruno Tacke, gegeben, so druckt Karl Lilienthal im Jahrgang 1944 (Heft 20) den ersten Entwurf zum Bau des Hamme—Oste-Kanals ab, den der Obristlieutenant du Plat am 24. August 1765 auf der Moorkonferenz zu Osterholz-Scharmbeck vorlegte, „ein aus dem merkantilistischen Geiste der Zeit geborenes Schriftstück, das die hannoverischen Kolonisationsgebiete an dem Handel Hamburgs und Bremens auf ihre Weise teilhaben lassen wollte“. Die von Lilienthal an das Schriftstück geknüpften Bemerkungen über die Voraussetzungen dazu und die Folgerungen aus dem Plane und den mehrfachen Ansätzen zu einer solchen Kanalverbindung enthalten, soweit die Geschichte Bremens und seine wirtschaftliche Betätigung in jener Zeit in Frage kommt, allerdings einige Unebenheiten. — Recht wertvoll sind die Ausführungen Fritz Lückes über die „Entwicklung der Seefischmärkte Niedersachsens bis zum Jahre 1938“. Seitdem der tatkräftige Geestemünder Fischhändler Friedrich Busse im Jahre 1885 mit der „Sagitta“ den ersten deutschen Fischdampfer in Fahrt gesetzt hatte, ist der Aufstieg der Hochseefischerei an der Wesermündung nicht minder groß gewesen als der im Fischhandel und in der Fischindustrie und in den für alle Zweige nötigen baulichen Einrichtungen, insbesondere solchen hafenbaulicher Art. Der Aufsatz behandelt nur die Verhältnisse in Geestemünde. Leider sind die weiteren angekündigten Arbeiten des Verfassers über die übrigen niedersächsischen Seefischmärkte nicht mehr erschienen. Sonst hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß auch Bremerhaven einen nicht geringen Anteil an der Entwicklung gehabt hat, wie überhaupt diese Entwicklung in enger Berührung mit breemischen Wirtschaftskreisen vor sich gegangen ist. — Für alle in unseren Bereich fallende Studien zur älteren Seeschifffahrt wie über den Holzschiffbau dürfte sich Hans Szymanskis, eines unserer ersten Kenner des alten Holzschiff- und vor allem des kleinen Schiffbaues, ausgezeichneter Aufsatz über „Alte Schiffstypen Niedersachsens“ (Jahrgang 1949 des „Neuen Archivs“, S. 667—711) — Niedersachsen bleibt dabei nicht auf den heutigen politischen Begriff beschränkt — als unentbehrlich erweisen. Größte Sachkenntnis paart sich hier mit ebenso großer, durch reiche Bebilderung unterstützter Anschaulichkeit, gedrungene Darstellung mit umfassender Schau, wobei doch die

landschaftliche Verschiedenheit in den Schiffstypen mit Liebe herausgearbeitet wird, unter anderem auch unser Bremer oder Weserkahn die ihm gebührende Darstellung findet. — Seite 409—431 desselben Bandes findet man eine Zusammenstellung des „landeskundlichen Schrifttums über Niedersachsen sowie Bremen seit 1945“ von Otto Wilhelm.

Heft 1 des Jahrganges 1950 des „Neuen Archivs“ ist als Festschrift für den 70jährigen Wilhelm Peßler gedacht. Unter der Vielzahl der Aufsätze, die sich hier mit der Geschichte des niedersächsischen Bauernhauses befassen, einem der Lieblingsgebiete Peßlerscher Forschungstätigkeit, befindet sich auf Seite 108—112 einer von Ernst Grohne, der, auch unter Verwendung von Beispielen aus Bremen und der Bremer Gegend, unter dem Titel „Bürgerhaus und Bauernhaus“ die auf gleicher Herkunft beruhende Wesensverwandtschaft zwischen beiden Hausformen zeigt, nicht zuletzt dabei die Verbesserungen, die das Bauernhaus von dem unter veränderten Wirtschaftsbedingungen in der Entwicklung weiter vorangeschrittenen Stadthaus übernommen hat.

Heft 24 (Jahrgang 1944 der älteren Reihe) bringt einen aufschlußreichen Aufsatz Diedrich Steilens über „Werden und Wachsen der Heimatbewegung in Niedersachsen“, der auch auf die Entwicklung heimatlicher Betätigung in Bremen, nicht zuletzt auf dem Gebiete heimatgeschichtlicher Forschung, weitgehend Bezug nimmt und sie in den größeren Rahmen der allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Heimatschutzes und der Heimatforschung hineinstellt. — In Heft 23 schreibt Alwin Lonke, selber an der Schwelle der 80er Jahre, seinem 83jährig 1943 verstorbenen Freund „Carl Schuchhart zum Gedächtnis“ ein warmempfundenes Erinnerungsblatt voll von persönlichen Erinnerungen und wertvoll bei den vielfachen Beziehungen, die der bedeutende Vorgeschichtsforscher nach Bremen hatte.

Alwin Lonke hat in seinen letzten Lebensjahren die große Freude gehabt, eine Anzahl seiner hin und her verstreuten kleineren Aufsätze zur Vorgeschichte unserer Heimat noch einmal gesammelt veröffentlichen zu können. Sechs Untersuchungen über „Römisch-Germanisches“ wurden in Heft 86 der „Gießener Beiträge zur deutschen Philologie“ (Jahrgang 1944) zusammengefaßt. Darunter befindet sich ein kürzerer Beitrag über den 1920 bei Ausschachtungsarbeiten zum Schünemannschen Geschäftshause an der Zweiten Schlachtpforte im

Ufersande des alten Balgebettes gefundenen „Bremer Spangenhelm“, ein Beispiel für die langsame Entwicklung der Helme bei den Germanen und darum ein seltenes Stück, von dem Lonke allerdings auch nicht anzugeben vermag, wie es auf den Grund des Balgebettes gekommen ist. — Heft 88 derselben Veröffentlichungsreihe (1946) enthält fünf seiner Untersuchungen über „Römer, Franken, Sachsen zwischen Ems und Elbe“. Eine zusammenfassende Darstellung der „Römerzüge zwischen Ems und Elbe“ bildet die Einleitung, eine andere über die „Sachsenzüge Karls des Großen“ das Hauptstück, wobei, wie in jener Einleitung, vor allem schriftliche Quellen zu Worte kommen. Man wird mit besonderer Freude begrüßen, daß auch die Spätzeit des Sachsenkrieges, etwa nach dem Übertritt Widukinds, zu der ihrer Bedeutung entsprechenden Würdigung gelangt, um so mehr, als es sich hier um die uns naheliegenden nördlichen Sachsengebiete handelt. Der rechtliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Hintergrund für die Darstellung wird in einem Aufsatz über „Sächsische Zustände um 770 nach Christo“ gegeben, während die Abhandlung „Zum Schmucke altsächsischer Urnen“ einer Sonderfrage gewidmet ist. Für die abschließende Darstellung, die über das „Verdener Blutbad vom Oktober 782“, sei an den im Bremischen Jahrbuch, Band 38 (1939), S. 264, erschienenen Hinweis erinnert. Man hätte dabei gern auch die gleichfalls strittige Frage der Örtlichkeit des Blutbades berücksichtigt gesehen: es darf dafür auf die in der Gemarkung Halsmühlen vorhandenen Flurbezeichnungen „großer“ und „kleiner Totenort“ hingewiesen werden.

Wenn wir uns weiterhin den über den landesgeschichtlichen Rahmen hinausgehenden Zeitschriften zuwenden, so sei aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 65. Band, Kanonistische Abteilung XXXIV (1947), auf die Fortsetzung der Arbeit von Karl Haff über „Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters“ aufmerksam gemacht, die in dem hier veröffentlichten Teile wichtige Erkenntnisse für die ältere Verfassungsgeschichte des Erzstifts Bremen, insbesondere hinsichtlich der Entstehung und des Wesens der Archidiakonate und ihrer Wirksamkeit, zusammenstellt, für die unmittelbare Nachbarschaft Bremens auch in bezug auf das Gogericht Achim, in dem die Entwicklung von der Urfarre Achim zu den Bezirken der Tochterkirchen von Daverden und Arbergen ge-

führt hat. Im 64. Band derselben Zeitschrift (Germanistische Abteilung, 1944) setzt Hans Planitz Seite 1—85 seine Forschungen zur Stadtverfassungsgeschichte (Vgl. S. 389) mit einem dritten Teile fort, der „Die deutsche Stadtgemeinde“ in ihrer Entstehung und Entwicklung betrifft. Der in der Form einer Schwurgemeinschaft geschehene Zusammenschluß der Kaufmannsgemeinde mit der Handwerkerschaft läßt den Begriff „Bürger“ entstehen und führt zu einer Friedensordnung, zur Wehrhoheit und zu dem Recht, Steuern zu erheben, kurzum zur „Stadtgemeinde“, die in ihrer Wirksamkeit nach Rechten und Pflichten und in ihren Mitgliedern und Organen bis zu der Entwicklungsstufe beschrieben wird, von der aus die im 13. Jahrhundert durchdringende Ratsverfassung neue Formen schafft. Das ist der große rechtsgeschichtliche Rahmen, in den auch die mangels der Quellen noch stark im Dunkeln liegende Entwicklung in Bremen hineinzustellen sein wird, der Planitz übrigens manche seiner Belegstellen entnimmt.

Aus anderen allgemeineren Zwecken dienenden Zeitschriften seien vor allem einige Aufsätze zur neuzeitlichen Wirtschafts-, insbesondere See- und Überseegeschichte angemerkt. In der nach kurzem Wiederaufleben leider zu vorläufigem Stillstand gekommenen Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte setzte Heinrich Sieveking noch während des Krieges, in Heft 3/4 des 36. Bandes (1944), seine verdienstvolle Arbeit über das Haus Behn-Meyer & Co. in Singapore (Vgl. die Zeitschriftenschau im 41. Band des Bremischen Jahrbuchs, S. 394) fort, mit Ausführungen über „Die Leitung der Firma durch Arnold Otto Meyer während der Krise von 1857“ und ihren dann erfolgenden neuen Aufstieg. Vielfache Beziehungen zu Bremen treten dabei hervor, vor allem zu Bremer Überseehäusern, wie vordem wieder zu Johann Lange Sohns Witwe & Co., aber auch zu Frederik Möller Söhne (nicht & Sohn!), zu D. H. Wätjen & Co. (nicht Wätjen & Co.!), zu R. C. Rickmers; wie manche Bremer Häuser, waren auch Behn-Meyer & Co. den Londoner Bankfirmen Bremer, bzw. nordwestdeutscher Herkunft Frühling & Göschen (nicht Göschen!) und Fr. Huth & Co. verbunden. Bei der Einrichtung der Reichspostdampferlinie nach Ostasien wurden Behn-Meyer & Co. Agenten des Norddeutschen Lloyd, und in ihrem Auftrag richtete Heinrich Witthöfft die ersten Zubringerdienste im Malaiischen Archipel ein, für die Tabakernte Sumatras — einen Vorläufer der späteren indisch-chinesischen Küstenfahrt des Norddeutschen Lloyd.

Mit den Dampfern „Schwalbe“ und „Möwe“ brachte der Lloyd damals fast die Hälfte der Tabakerzeugung Sumatras von Delhi nach Singapore.

Hier ist eine der vielen noch nötigen Einzel- und Vorarbeiten, wie sie A. von Brandt in seinem in Band VIII des Sammelwerkes „Welt als Geschichte“ (1942, S. 288—299) in einem kurzen, indessen sehr einprägsamen Aufriß „Über die Aufgaben einer künftigen deutschen Seegeschichtsschreibung“ nach einer Übersicht über den Stand der Forschung als dringlich bezeichnet hat, ehe die alte Forderung, „eine Abgrenzung und wertende Darstellung der deutschen Seegeschichte überhaupt und eine Würdigung ihrer Bedeutung als eines Teiles der allgemeinen deutschen Geschichte“, erfüllt werden kann. In diesem Sinne ist vielleicht auch Walther Vogels nachgelassenes, in seinem letzten Abschnitt allerdings von einem anderen Bearbeiter vervollständigtes Buch über „Die Deutschen als Seefahrer“ (Hamburg 1949) in seinem zweiten Teile und besonders in dessen letzten Abschnitt noch verfrüht, während der erste, der in dem ersten Band seiner „Geschichte der deutschen Seeschifffahrt“ (1915) einen bereits umfassenden Vorläufer hatte, besser durch die hansische Geschichtsforschung in seinen Grundlagen gestützt ist, als das bei den späteren Abschnitten dieses Buches möglich sein konnte. Bausteine für diese künftige deutsche Seegeschichtsschreibung herzuzutragen, ist also eine vordringliche Forderung. Manches ist schon in Einzelarbeiten, auch in Zeitschriftenaufsätzen und Firmengeschichten, geleistet worden, und dafür kann auch von Bremen, hier sogar ganz besonders, viel beigetragen werden. Erste Vorbedingung dafür ist indessen ein Sammeln, Sichten und Betreuen des in privater Hand befindlichen Quellenstoffes.

Der dem Hansischen Geschichtsverein eng verbundene „Verein für niedersächsische Sprachforschung“ vermochte während des Krieges noch Band 67/68 (Jahrgang 1941/1942) seines *Niederdeutschen Jahrbuchs* (November 1943) herauszugeben, aus dem für unsere Zwecke der umfangreiche Aufsatz William Foerstes über „Das Niederdeutsche in der politischen Werbung (so im Inhaltsverzeichnis besser als „Propaganda“ im Text!) des 17. und 18. Jahrhunderts“ bemerkenswert ist, weil er, besonders in dem einleitenden Abschnitt, auf bremische Beispiele zu dem hier behandelten Thema hinweist. Ein bisher wenig bekanntes Lied aus dem Jahre 1615, „Ein schön Leedt van dem eddelen Chörforsten van Sassen“, zollt in einer Strophenlänge dem tapferen Verhalten von Bremen und Magdeburg im Schmalkaldischen Kriege

hohes Lob. — Band 69/70 (Jahrgang 1943—1947, Neumünster 1948) bringt dem Andenken Conrad Borchlings, des auch in den Kreisen hansischer Geschichtsforschung hochgeachteten niederdeutschen Sprachgelehrten, dem Gerhard Cordes hier einen warmempfundenen Nachruf schrieb, mit den Arbeiten von Paul Alpers, Heinrich Sievers und Ludwig Wolff über das seit einigen Jahren bekanntgewordene „Wienhäuser Liederbuch“ eine besonders schöne Gabe.

Ganz „Conrad Borchling zum Gedächtnis“ gewidmet ist unter dem Titel „Abhandlungen zur niederdeutschen Philologie“ Band 71—73 dieses Jahrbuches (Neumünster 1950), eine stattliche Veröffentlichung, eingeleitet mit den „Worten der Erinnerung“, die Otto Lauffer, inzwischen gleichfalls verstorben, bei der Gedächtnisfeier des Germanischen Seminars der Universität Hamburg sprach. Unter den zahlreichen ausgezeichneten Beiträgen sei für unseren Bereich auf die „Wortgeographischen Untersuchungen zu K. F. A. Schellers Sassisch-Niederdeutschem Wörterbuch“ von Hans-Friedrich Rosenfeld hingewiesen, die als „Beitrag zur Frage der niederländischen Wörter im Niederdeutschen“ gewertet werden wollen und zahlreiche Beispiele bringen, die auch in Bremen bekannt und als niederländischen Ursprungs anzusprechen sind, wie zum Beispiel unsere Bezeichnungen „Dobben“, „Fleet“ und manche andere.

Jahrgang 22 des *Niederdeutschen Jahrbuchs* (nicht mehr Zeitschrift!) für *Volkskunde* (1947) ist von seinem Herausgeber Hermann Tardel als eine nachträgliche Ehrung unseres Landsmannes John Meier, des großen Volkskundlers, insbesondere Volksliedforschers, zu seinem 80. Geburtstage am 14. Juni 1944 gedacht. Hermann Tardel selber steuert zu dem Band einen Aufsatz über „Bremische Sagen nach Kunstwerken“ bei und behandelt darin die Gluckhenne am Rathaus in ihrer Verbindung mit der sogenannten bremischen Gründungssage und die Sagen vom Bremer Roland, dabei besonders die vom „Bremer Krüppel“, sowie anhangsweise zwei abgestorbene Sagen, von denen sich die eine an zwei wie abgehauen aussehende Hände in einem Wappenbild im Domsumgang, die andere an ein jetzt im Neuen Rathaus zu Bremen hängendes Bild des heiligen Hieronymus anschließt. Hier ist alles in der bei Tardel selbstverständlichen gründlichen Weise zusammengetragen, was zur Entstehungsgeschichte dieser Sagen, ihrer typologischen Einordnung und ihrer Fortwirkung im Schrifttum bis auf unsere Tage vermerkt werden kann.

Die der „Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde“ angeschlossenen Blätter für niedersächsische Heimatpflege (ehemals Niedersächsisches Jahrbuch des Vereins für niedersächsisches Volkstum in Bremen) werden in ihrem Jahrgang 1943 durch warmempfundene Nachrufe von Ernst Grohne auf Gerd Dettmann, dem wir auf dem Gebiete heimatlicher Kunstgeschichte so manche wertvolle Forschung und so manche gute Darstellung verdanken, und von Hans Wohltmann auf den Worpstedter und dann Fischerhuder Maler Otto Modersohn eröffnet. — Der Verfasser dieser Übersicht zeigt an Belegen aus der älteren bremischen Urkundenüberlieferung, wie Familienbezeichnungen nach dem Namen der Mutter zeitweise in Wettbewerb mit der anderen Art gestanden haben, die Familien nach dem Namen des Vaters zu benennen. — Wilhelm Arens stellt fest, daß sich das älteste bisher nachzuweisende Vorkommen der Bezeichnung „Wolfskuhle“ für jenes Gut bei Kattenturm 1836 bei Heinrich Smidt in seinen „Kinder- und Ammenreimen in plattdeutscher Mundart“ findet. — Hans Wichmann streift in seinem Aufsatz über „Die Menschen der Delmenhorster Geest und ihre Herkunft“ die gesellschaftliche Struktur der dortigen Bevölkerung, die bei den auf der „Vorgeest“, gegen die Weserniederung hin, Wohnenden nicht unwesentlich durch die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse in Bremen in der Zeit vor dem Zollanschluß, die Verlegung von Industrien in das außerbremische Vorgelände, bestimmt ist. — Aus den alten bremischen Brandordnungen von 1606, 1681 und 1751 weiß Fritz Peters von der Einsatzbereitschaft der bremischen Bevölkerung in Notfällen früherer Jahrhunderte zu berichten.

Unter den 1944 unter dem Titel „Die G ü l d e n k a m m e r“ vereinigten Aufsätzen vermerken wir den von Emil Waldmann über den „Bildhauer Carl Steinhäuser“, den von Waldemar Augustiny über „Arthur Fitger und seine Zeit“ und den von Robert Kain über „Paul Ludwig Troost und die Raumkunst an Bord“ (der Schiffe des Norddeutschen Lloyd), sowie von einem ungenannten Verfasser den über „Den Schriftsteller Otto Nebelthau — Zum Gedächtnis an einen Gefallenen“.

In den als Neuheit erschienenen Veröffentlichungen aus dem Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde in Bremen, Reihe B, Heft 1 (Bremen 1950), berichtet Herbert Abel, unterstützt durch ausgezeichnete Abbildungen, über „Den Wiederaufbau des Museums“; dabei geht er als Grundlage für seine

grundsätzlichen Bemerkungen für die Neugestaltung in gedrängter, aber das Wesentliche gut herausarbeitender Darstellung auch auf die Geschichte der Sammlungen ein.

Unter dem Titel „Der Wiederaufbau der Freien Hansestadt Bremen“ stellt sich eine Schriftenreihe der bremischen Bauverwaltung vor, die auch vom Standpunkt der Heimatgeschichte Aufmerksamkeit verdient. Es berührt wohlthuend, wenn Wolfgang Dronke in Heft 1 in seiner Arbeit über „Städtebauliche Aufgaben der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Bremens“ (1946) der pfleglichen Behandlung des Alten, unter Einschluß des Bergens beschädigter Bauteile, das Wort redet, für die Neuplanung eine Bedachtnahme auf den historischen Grundriß fordert, die Erhaltung des Bremer Maßstabes und die Rückführung auf ihn verlangt, zum Schutze des Walles aufruft. — Auf Grund älterer Darstellungen, insbesondere in der „Stadt- und Landesplanung Bremen“ (1931) und der Arbeit von Elisabeth Hesse über „Wohnungsverhältnisse und Bodenpolitik in Bremen“ (1923) zeichnet Thorwalt Hesberg in Heft 2 (1946) in wenigen gut bezeichnenden Strichen das Bild des „Bremer Hauses“ und der mit ihm bestimmten Wohnweise: das Büchlein gipfelt in der Forderung, daß man die große Tradition des Bremer Wohnungswesens in die Zukunft hinein retten, „die Bewährung des Kleinhauses auch jetzt in der großen Not wieder unter Beweis stellen“ müsse. Nach Grundriß und Wertung gibt derselbe Verfasser dazu in Heft 3 (1947) unter dem Titel „Der Grundriß des Ein- und Zweifamilien-Reihenhauses“ eine typologische Einordnung in den Kreis der sonst möglichen Ein- und Zweifamilienhäuser, mit dem Ergebnis, daß das „Bremer Haus“ der „verbreitetste Typ“ sei, „aufwändig und durch Einliegerwohnungen zum verkappten Mehrfamilienhaus geworden“. — Von nicht geringem Einfluß auf seinen Weiterbestand wird die künftige Bevölkerungsentwicklung sein: eine Arbeit über „Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Bremen bis zum Ende dieses Jahrhunderts“ hat Wilhelm Wortmann 1943 in Heft 17 des „Archivs für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen“ geliefert. Mag manches darin nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges auch anders beurteilt werden müssen, für die bremische Geschichtsforschung wertvoll bleibt die damals als Ausgangspunkt genommene Darstellung des Wachstums der Bevölkerung von 1871 bis zur Volkszählung 1939.

Abgeschlossen mit dem 1. April 1951.

XI.

Literarische Besprechungen

Von

Friedrich Prüser

Zwei Beiträge zur deutschen Überseegeschichte

Ernst Hiecke, G. L. Gaiser, Hamburg-Westafrika

Band 2 der Veröffentlichungen der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle e. V., Sitz Hamburg, 115 S. Text und 17 S. Anlagen, 30 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln. Hamburg 1949, Hoffmann & Campe Verlag.

Nur eine Firmengeschichte? Nein, viel mehr wird hier geboten: ein Stück Kolonialgeschichte des Schwarzen Erdteils und hamburgischer, deutscher Überseegeschichte, natürlich gesehen in dem Bilde, wie sie sich in den Schicksalen einer der führenden deutschen Westafrikafirmen und in Leben, Schaffen und Streben ihrer leitenden Männer spiegeln. G. L. Gaiser sind in den achtzig Jahren ihres Bestehens immer ein Familienunternehmen gewesen, als Westafrikafirma aus den Rohstoffbedürfnissen einer Harburger Ölmühle entstanden, zehn Jahre nach ihrer Gründung und unter Übernahme der bisher von William O'Swald in Westafrika getätigten Geschäfte. Überseehandel und industrielle Entwicklung in der Heimat stehen also in inniger Wechselbeziehung, ähnlich, wie wir es auch in Bremen bemerken können, wo beim Reis etwa im Namen Rickmers oder bei der Wolle durch C. L. Lahusen und seine Nordwolle dergleichen angedeutet wird.

Nur das Handelsunternehmen behielt für G. L. Gaiser indessen dauernden Bestand; das Haus wurde im Palmkern- und Palmölhandel wie späterhin für Erdnüsse und Kakao eines der führenden, wenn nicht gar das bedeutendste Unternehmen an der Bucht von Benin (Guinea) und dann im weiteren Nigerien, wie späterhin, von 1902 bis 1914, als „Hamburg-Afrika-Gesellschaft“ für den Kautschukhandel Südkameruns. An der wirtschaftlichen Erschließung Nigeriens, wo das von ihm erworbene Gebiet von Mahin kurze Zeit deutsches Schutzgebiet war, ist es durch seine Faktoreien und Nebenfaktoreien nicht minder beteiligt gewesen wie bei der friedlichen Durchdringung Südkameruns bis zu den Zuflüssen des Kongo. Hier ist kolonialwirtschaftliche Tätigkeit großen Maßstabes geübt worden: daß zu den an dieser Stelle in friedlichem Einvernehmen arbeitenden sogenannten „Batangafirmen“ auch zwei Bremer Häuser gehörten, Pagenstecher & Co. und die Bremer Westafrika-Gesellschaft, sei für bremische Leser gern angemerkt.

Auch sonst leuchtet diese oder jene Bremer Erinnerung auf, so, wenn wir hören, daß der Dampfer „Henner“ der damals neuen Hamburg-Bremer-Afrika-Linie im Jahre 1909 von G. L. Gaiser gechartert wurde, um die zu jener Zeit schnell benötigten Warenmengen für Lagos und die neu im Osten Nigerias gegründete Faktorei Opobe hinauszubringen, oder, aus der Zeit zwischen den Weltkriegen, daß die Gaisersche Firma die Vertretung der Bremer Haake-Beck-Brauerei für Nigerien hatte. Freilich hat ein solches Haus, wie unsere gesamte überseeische Betätigung, auch die ganze Schwere der weltpolitischen Verwicklungen zu spüren bekommen, in seiner älteren Zeit das Hin und Her kolonialpolitischer Ziele und Zuspitzungen und in den beiden Weltkriegen Verluste, die es in seinem Grundbestande erschütterten. Aber selbst wenn es nicht gerüstet stände, mit seinen reichen Erfahrungen „den neuen Anforderungen der deutschen volks- und der kommenden Weltwirtschaft gerecht zu werden“, die wirtschaftliche und damit die geschichtliche Leistung bleibt unbenommen. In der Kolonialgeschichte Westafrikas wird es immer genannt werden müssen, nicht zuletzt in der unseres Schutzgebietes Kamerun.

Wir wüßten einen ähnlichen Fall für die Geschichte des kolonialen Musterlandes Togo zu nennen: den unserer Bremer Vietor-Firmen. Ihre Geschichte verlangt dringend nach einer Darstellung, um so mehr, als sie heute nicht mehr bestehen. Möge dereinst über sie einmal eine so gute geschrieben werden wie hier über G. L. Gaiser in Nigerien und Kamerun!

Percy Ernst Schramm, Kaufleute zu Haus und über See

Hamburgische Zeugnisse des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Bd. I der Veröffentlichungen der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle e. V., Sitz Hamburg, herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Dr. phil. Ernst Hieke. Hamburg 1949, Hoffmann & Campe Verlag. 596 S. und 24 Bildtafeln.

Der von Percy Ernst Schramm, dem Göttinger Universitätsprofessor Hamburger Herkunft, vorgelegte stattliche, gut ausgestattete Band darf in mehrfacher Beziehung auch in Bremen Aufmerksamkeit erregen.

Ganz abgesehen davon, daß vielfach auch bremische Verhältnisse berührt werden, nach Lage der Dinge bei dem kameradschaftlichen Wettbewerb zwischen Hamburg und Bremen auf beinahe jedem Gebiete des Handels berührt werden müssen, sind es vor allen Dingen die Absichten des Buches, die uns aufmerken lassen. Denn hier geht es darum, die Tätigkeit des Kaufmanns in unseren Seestädten — der Hamburger tritt im letzten Grunde stellvertretend für alle anderen ein — in lebendigen Selbstzeugnissen, Briefen geschäftlicher und persönlicher Art, tagebuchähnlichen Aufzeichnungen, Berichten und Denkschriften, zwischendurch indes auch in Tabellen und Listen, deutlich werden zu lassen, für all die vielen Einzelzüge, die das Leben des Kaufmanns erfüllen, nun aber nicht, um sie in der Vereinzelung zu behalten, sondern um daraus ein eindrucksvolles Bild des Handels und der Bedeutung zu gewinnen, die er nicht nur für den hier in seiner Wichtigkeit herausgehobenen Berufsstand hat, sondern darüber hinaus für den größeren Kreis, die Vaterstadt und das Vaterland, ja, für die Wirtschaft des gesamten Erdenrundes. Das Bemühen um Erkenntnisse auf diesem Gebiete ist beinahe so alt wie die wirtschaftsgeschichtliche Forschung überhaupt; aber in der Hauptsache hat diese sich bisher an die amtlichen Quellen gehalten, notgedrungen, weil die privaten, bei der Abneigung des Kaufmanns, seine persönlichen oder Geschäftspapiere der Wissenschaft zugänglich zu machen, selten waren. Vieles ist verlorengegangen, was hier wichtigen Aufschluß hätte geben können, jetzt, nachdem die durch den Krieg verursachten Verluste hinzugekommen sind, schon ganz und gar. Dabei steht die Wichtigkeit solcher Quellen außer Zweifel: sie können zu der amtlichen Berichterstattung, wie sie für die neuzeitliche Handelsentwicklung etwa in den Konsulatsakten oder auch in den in unseren Handelsstädten geführten Registern verschiedener Art vorliegen, eindrucksvolle Ergänzungen, zu dem Gerippe, das von dorthier genommen werden kann und oft muß, das Füllsel voll Blut und Leben geben.

Somit war das erste Anliegen des verdienstvollen Bearbeiters dieser „Zeugnisse“ das Sammeln. Man darf überrascht sein, wieviel noch zusammengekommen ist, schon Gedrucktes, oft freilich an entlegener Stelle, aber auch viel bisher Unveröffentlichtes. Die geschickte Auswahl und dann das Einordnen mußte das weitere Beginnen sein, darauf das Deutlichmachen, das Erklären, das In-das-richtige-Licht-Setzen. Das geschieht durch allgemeine Ein- und Überleitungen, kurz

und doch umfassend, oft in Holzschnittmanier, immer aber so, daß nicht nur der Wissende, sondern auch der, der zum erstenmal an diese Stoffe herankommt, weiß, um was es geht. Jedes einzelne Stück und jede einzelne Gruppe von zusammengefaßten Papieren — 21 sind es im ganzen und mit den angehängten Tabellen und Listen 24 — hat darüber hinaus seine besondere Einführung bekommen. Erklärende Überleitungen im Text und in weiser Beschränkung auch Fußnoten tun ein übriges, die Benutzbarkeit, auch die wissenschaftliche, zu erhöhen; gleichem Zwecke dienen die eingehenden Schrifttumsangaben und die dem Buche beigegebenen ausführlichen Personen- und Sachweiser. So ist es eine wissenschaftliche Veröffentlichung, wie ein unterhaltsames Buch geworden, zu dem man immer wieder gern greift, auch wenn man sich nicht gerade forschend um die Angelegenheiten bemüht, die hier abgehandelt werden.

Und der Ertrag? Wir erleben in einem ersten Hauptteil die Entwicklung des Hamburger Handels von den nachmittelalterlichen Zeiten ab, wo er anfängt, europäische Bedeutung zu bekommen, bis zu denen um die Wende zum neunzehnten Jahrhundert, wo sich diese Beziehungen auf ein Übersee im neuzeitlichen Sinne auszuweiten beginnen, und dann in einem zweiten das Wachstum dieses neuen Überseehandels bis zu der Schwelle der Jahre, wo Deutschland seine Kolonien erwirbt. Es ist also die Welthandelsstadt Hamburg mit all ihren vielfältigen überseeischen Verbindungen, die am Schlusse dieser Wanderung durch drei Jahrhunderte zu uns spricht, alles in allem eine große und großartige Entwicklung, die unsere Bewunderung erregt. Wir erleben aber nicht nur die Höhen, sondern auch die Tiefen, die Rückschläge, die Fehler, die Krisen, und wir erleben sie so, wie der einzelne sie sah und durchzumachen hatte. Wir sehen den Kaufmann in seinem binnen- und seinem ausländischen Tätigkeitsfeld über See; wir sehen ihn auch zu Hause, in seinem Geschäft, wo die Fäden gesponnen werden, und in seinem häuslichen Bereich. Vor allem sind es in der neueren Entwicklung drei Tätigkeitsfelder des Hamburger Kaufmanns, die mit besonderer Liebe herausgearbeitet werden, eben die, in denen seine Hauptstärke liegt, das südamerikanische, das afrikanische, über das eine weitere, besondere Veröffentlichung verheißen wird, und die Südsee, daneben auch noch das ostasiatische. Gewiß kann hier von Hamburg selber aus noch vieles ergänzt, auch mancher Einzelzug weiter ausgearbeitet werden: dennoch ist bereits

mit diesem ersten Bande ein gutes quellenmäßiges Abbild der Handelsbedeutung Hamburgs entstanden, wie es bisher in dieser Art noch nicht geboten wurde.

Der Ertrag reicht aber noch weiter. Der Freund hamburgischer Stadtgeschichte wird hier manche bisher noch nicht verzeichnete Züge finden, und gleichzeitig werden aufschlußreiche Einblicke in die Entwicklung der bürgerlichen Kultur vermittelt. Schließlich steht hinter allem der lebendige Mensch mit seinen vielfachen Strebungen und Bindungen. Daß für die Personengeschichte ein reicher Gewinn abfallen mußte, versteht sich darum von selber. Percy Ernst Schramm ist aber auch den Familienverbindungen liebevoll nachgegangen, und so fällt auch für den Familienforscher mancher wertvolle Hinweis ab. Im Anhang wird in einer Übersicht über die Inhaber der Berenbergischen Firmen geradezu eine „Stammtafel“ des im Hamburger Handel, wie in Hamburgs Staatsführung gleichbedeutenden Geschlechts Berenberg-Gossler gegeben.

Percy Ernst Schramms Buch will nicht nur willkommene Aufschlüsse geben: es will auch als Anregung gewertet werden, für weiteres Sammeln des Quellenstoffes und seine Veröffentlichung, nicht nur in Hamburg, sondern ebenso in allen übrigen deutschen See- und Handelsstädten. Besonders sollten wir Bremer uns dadurch angesprochen fühlen, angesichts der Tatsache, daß Deutschlands Bedeutung im überseeischen Handel nicht auf Hamburg allein, sondern auf der Doppelheit Hamburg-Bremen beruht. Unsere Vaterstadt hat hier wichtige Beiträge geliefert, die es verdienen, in der gleichen, hier so vorzüglich gehandhabten Weise einer größeren Öffentlichkeit in zusammenfassendem Bilde zugänglich gemacht zu werden. Auch in Bremen müßte es möglich sein, die Entwicklung seines Handels durch eigene „Zeugnisse“ des Kaufmanns abzubilden. Sie würden die schon bestehenden verdienstvollen Veröffentlichungen amtlicher Papiere, wie sie etwa Hermann Entholt und Ludwig Beutin für die Handelsbeziehungen zu dem europäischen Norden und zu den Niederlanden vorgelegt haben, in lebensvoller Weise ergänzen.

Allerdings liegen diese „privaten“ Quellen der bremischen Handelsgeschichte nicht ohne weiteres zutage. Man muß schon sammelnd Umschau halten; aber dann wird man finden, daß sie auch in Bremen noch vorhanden sind, so gut wie in Hamburg, trotz der im letzten

Kriege eingetretenen neuen Verluste. Ich habe darauf bereits an anderer Stelle, bei einer eingehenden Würdigung des Schrammschen Buches in der von der „Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle“ in Hamburg herausgegebenen Zeitschrift, hingewiesen; anderes habe ich in meiner Abhandlung „Vom Bremer Überseekaufmann“ (Abhandlungen und Vorträge, herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 14, Heft 1, 1940) selber benutzt oder doch angedeutet. Ich darf mich in diesem Zusammenhange darauf beziehen, möchte aber noch einiges ergänzen und auf die räumlichen und sachlichen Gebiete hinweisen, die für Bremens Handelsstellung besonders wichtig sind.

Für die älteren Ansätze wäre zum Beispiel auf den in der zweiten Serie des Bremischen Jahrbuchs veröffentlichten Briefwechsel Detmar Kenkels Bezug zu nehmen, der für diesen besonderen Zweck ausgezogen werden müßte. In dieselbe Zeit reicht das mit dem Jahre 1537 beginnende Seefahrtenbuch des Brüning Rulves hinein mit seinen vielen Erinnerungen an die damals von Bremen aus befahrenen Handelswege, aber auch an das Haus Seefahrt und mancherlei Begebenheiten in Bremen. Neben dem Kaufmann verdient sein wichtigster und bester Helfer, der Schiffer, erwähnt zu werden, und es will mir scheinen, als habe gerade Bremen, das in besonderem Sinne stets eine Schifffahrtsstadt war, ihm ein seine Verdienste würdigendes Denkmal zu widmen. Auch das 19. Jahrhundert bietet hier, abgesehen von noch zu veröffentlichenden Einzelbriefen und Berichten, eine Reihe bemerkenswerter Zeugnisse, etwa die Lebenserinnerungen des Kapitäns Johann Friedrich Meyer, eines sehr unternehmenden Mannes, und die Briefe, Tagebücher, Schiffsjournale Eduard Dallmanns, des Arktis-, Antarktis- und Südseefahrers. Was aus dem zwanzigsten in dieser Hinsicht vorliegt, wie der Bericht des Kapitäns König über die Fahrten der „U-Deutschland“ und der des Kommodore Ahrens über die Heimfahrt der „Bremen“ aus Amerika zu Beginn des zweiten Weltkrieges, ist indessen zu sehr auf Absichten gestimmt, die außerhalb unseres Planes liegen, und allenfalls als Zeugnis für bedeutende seemännische Leistungen zu werten.

An sich brauchte eine bremische Veröffentlichung, die der aus Hamburg vorliegenden entsprechen würde, nicht auf die Zeit bis zum Erwerb der deutschen Kolonien beschränkt zu werden, vielmehr könnte gerade für die jüngere Entwicklung, auch hinsichtlich der kolonialen

Betätigung Deutschlands, aus Bremer Kaufmannskreisen dieser oder jener wertvolle Quellenstoff beige-steuert werden. Für Südwestafrika käme die von Carl Lüderitz, dem Sohne Adolfs, vorgelegte Dokumentensammlung in Frage, ferner die von August Lüderitz, Adolfs Bruder, bearbeitete Preisschrift der Deutschen Kolonialgesellschaft über die Zukunftsmöglichkeiten des neuen Landes, von ihm auch ein Nachlaß von Bildern und schließlich die allerdings nicht sehr umfangreiche, an verschiedenen Stellen in Teilstücken bereits veröffentlichte schriftliche Hinterlassenschaft Heinrich Vogelsangs, für Westafrika, insbesondere, soweit die Tätigkeit bremischer Kaufleute in Togo und in den benachbarten Gebieten der Goldküste erwähnt werden muß, die programmatische Schrift J. K. Vietors über die „Geschichtliche und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete“ (Berlin, 1913, Dietrich Reimer [Ernst Vohsen]), die auch viel persönliches Erleben und eine gute Berichterstattung über die von den Vietorschen Firmen angewandte Arbeitsweise enthält.

Percy Ernst Schramm verheißt, den bahnbrechenden Anteil der Vietor an der Entwicklung der deutschen Beziehungen zu Togo, hier auch der älteren Generation, die sich an die Namen der Söhne Friedrich M. Vietors, J. C. und Fritz Vietor, knüpft, in seinem Buche über die Entstehung und Entwicklung des deutschen Westafrikahandels ebenso darzustellen, wie auch die in den Veröffentlichungen der Norddeutschen Missionsgesellschaft steckenden Quellenstoffe zu berücksichtigen. In seinem jüngst erschienenen Buche „Deutschland und Übersee“ (Braunschweig, 1950) hat er dies Versprechen zu gutem Teil eingelöst. Auf die grundsätzlich andere Entstehungsweise dieses Bremer Bemühens in Westafrika gegenüber den Hamburger Versuchen sei schon hier hingewiesen, weil sonst auf Grund des hier besprochenen Schrammschen Buches ein falscher Eindruck entstehen könnte: es ist nicht wie dort als Ableger des brasilianischen Handels geboren worden, sondern, bereits Mitte der vierziger Jahre, aus der tiefen religiösen Verpflichtung der Inhaber des Vietorschen Handlungshauses, die der Mission unter den Ewe-Negern, der Norddeutschen Missionsgesellschaft, helfen wollten. Als „Missionsschiffe“ sind ihre ersten Segler im Westafrikaverkehr erschienen; die Vietorsche Firma ist schließlich darüber aus einer „nordamerikanischen Handlung“ zu einem ausgesprochenen Afrikahause geworden. Ähnlich haben G. Bagelmann, später Gerhard Howe für die Basler Missions-Handlungs-

Gesellschaft gearbeitet. Die hohe sittliche Verantwortung des Kaufmanns in seinem Handelsverkehr mit den Eingeborenen leuchtet geradeso aus der Veröffentlichung des jüngeren J. K. Vietor, des Neffen der beiden älteren Afrikakaufleute, und aus der Handhabung des Geschäftsverkehrs seiner verschiedenen Afrikafirmen hervor, für den die Unterlagen aus den vor der Zerstörung des letzten Krieges geretteten, allerdings bisher erst teilweise geordneten Geschäftspapieren zu gewinnen sein werden. Hier könnte auch des „Kaufmanns zu Hause“ gedacht werden, mit einer Auswahl entsprechender Stücke aus diesen Unterlagen wie mit einem Hinweis auf die Tätigkeit der Vietor im kirchlichen Leben der Heimat, vor allem in der alten Stephani-gemeinde, wo um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Friedrich Ludwig Mallet, der überragende Prediger, in dem älteren Johann Carl Vietor, dem großen Bauherrn, einen geistesverwandten Mitarbeiter gefunden hatte.

Neben den Vietor könnte für die Bemühungen Bremer Kaufleute um Westafrika noch dieser oder jener andere genannt werden. Vor kurzem erst erfuhr ich von einem bereits fertig vorliegenden Manuskript von Johannes Dahse, in dem dieser unter dem Titel „Afrika gehört mein Leben“ nach den Briefen und Tagebüchern seines Vaters Paulus Dahse (1842 bis 1884), der wohl nicht aus Bremen kam, dessen Familie aber mit unserer Stadt vielfältig verbunden wurde, dessen Erlebnisse als Seemann und Kaufmann beschreibt, in Togo wie an der Goldküste und zwischendurch auch in Kalifornien. Derselbe Verfasser beschreibt unter dem Leitwort „Von der Weser nach Nord, Ost, Süd, West“ von 84 Mitgliedern seiner Sippe, zu der unter anderem Kapitän Eduard Dallmann, die Schiffbauerfamilie Bosse in Burg sowie die Familien Wulfken und Wieting gehören, ihr Erleben als See- und Kaufleute, das diese Sippe sozusagen durch die gesamte Welt geführt hat, nach Amerika in Süd und Nord bis hin nach Alaska, nach Afrika, nach der Südsee und ins Eismeer.

Für den deutschen Ostafrikahandel hat bereits Ernst Hieke auf die Pioniertat hingewiesen, die Kapitän Hans Albert Rodatz unter bre-mischer Flagge mit seinem Schoner „Alf“ durch seine Erkundungsfahrten im Roten Meer und bei den afrikanischen Inseln im Indischen Ozean vollführte; Percy Ernst Schramm hat in seinem Buch Auszüge aus dem Rodatzschen Schiffsjournal übernommen. Hernach sind diese Anfänge von Hamburg aus, vor allem durch William O'Swald, dem

im Schrammschen Buche mit Recht ein Ehrenplatz für die Entwicklung des deutschen Überseehandels zugewiesen wird, weiter ausgebaut worden. Doch verdienen in diesem Zusammenhange Bremens Bemühungen um die ersten staatlichen Anknüpfungen mit dem Sultan (Imam) von Sansibar durch Auszüge aus dem um sie geführten Schriftwechsel besonders festgehalten zu werden.

Auch in der Südsee, dem anderen Gebiete deutscher kolonialer Betätigung, sind Bremens Kaufleute nicht untätig gewesen. Freilich betrifft das, soweit die deutschen Schutzgebiete in Frage kommen, vor allem die Erschließung in späterer Zeit, etwa den Abbau der Phosphate auf der Insel Angaur. Die Deutsche Südsee-Phosphat-Gesellschaft wäre hier zu erwähnen, deren Geschäftspapiere während des letzten Krieges in die Treuhänderschaft des Bremer Archivs gekommen waren, aber mit der dann nötig werdenden Auslagerung teilweise verloren worden sind. Für die Erkundung, den Erwerb und die erste Erschließung des Kaiser-Wilhelm-Landes und der vorgelagerten Inselwelt wären die mannigfachen schriftlichen Nachlässe Eduard Dallmanns, insbesondere seine Tagebücher einzusehen. Im übrigen sind der eigentliche Mittelpunkt der Betätigung Bremer Kaufleute die Hawaii-Inseln. Auch Dallmann fuhr längere Zeit im Dienste des dort ansässigen Bremer Hauses Heinrich Hackfeld & Co., dessen Gründer um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als wagender Schiffskapitän hierhergekommen war. Neben ihm sind weitere bremische Namen, Pflüger, Isenberg, Melchers, Hoffschlaeger und andere, zu nennen. Aus dem Umkreis der Hackfeldschen Firma müßte sich noch manches aus Familienpapieren beibringen lassen, was für unsere Zwecke aufschlußreich ist. Noch jüngst hat Otto Wellmann, zu gutem Teile aus bisher ungedruckten Familienpapieren schöpfend, eine aufschlußreiche Studie über Dr. Wilhelm Avedamm vorgelegt, der im Dienste der Hackfeld bei der Nutzbarmachung der nördlich vom hawaiischen Archipel gelegenen Vogelinsel Laysan für den Guanoabbau hervorragend tätig gewesen ist.

Der alte Kapitän Hackfeld hatte seinerzeit zu den Pionieren des deutschen Verkehrs mit Ostasien gehört. Bei der Ingangsetzung dieses Verkehrs waren Johann Lange Sohns Witwe & Co., das älteste Handlungshaus, von dem wir in Bremen wissen, nicht unbeteiligt; der Briefwechsel der Inhaber dieser Firma aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte wenigstens teilweise aus dem letzten Kriege gerettet

werden. Von den Anfängen des deutschen Japanhandels berichten die Briefe Martin Hermann Gildemeisters. Wie weit die im Kriege noch vorhandenen Papiere der Melchersschen Chinafirmen sichergestellt werden konnten, entzieht sich meiner Kenntnis. Sonst wäre für diesen Umkreis auch, wie für den hinterindischen Reishandel, an die Rickmers zu denken, für die Erschließung Ceylons aber an die Tätigkeit des jetzt in Bremen beheimateten Hauses Freudenberg & Co. Es war während des Krieges bereits beabsichtigt, den kenntnis- und aufschlußreichen Bericht, den Walther Freudenberg, der Bruder des Gründers, darüber gegeben hat, erweitert und ergänzt neu aufzulegen; mittlerweile ist dies durch die Firma selber geschehen. In solchen Zusammenhängen wäre zugleich der großen Hilfe zu gedenken, die dem deutschen Kaufmann in späteren Jahren durch die Großreederei unserer Seestädte gewährt wurde. Es würde sich verlohnen, aus den Verhandlungen um die verschiedenen Reichspostdampferverträge einiges auszugsweise einer größeren Öffentlichkeit in das Gedächtnis zurückzurufen: aus denen über die erste große Vorlage würde die Gestalt H. H. Meiers, des Lloydgründers, beherrschend emporragen, wie für Hamburg die Adolph Woermanns, des großen Afrikakaufmanns. Das H. H. Meier-Archiv im Bremischen Staatsarchiv dürfte manche zusätzliche Gabe liefern können.

Wenn man H. H. Meier nennt, dann taucht nicht nur das Bild des großen Reeders vor uns auf, sondern auch das des erfolgreichen und angesehenen Überseekaufmanns, oder wir denken, nach Handelsräumen ausgedrückt, an die große Bedeutung, die Bremen für den Nordamerikahandel und dieser für Bremen gehabt hat.

Für Hamburg beginnt der neuzeitliche Überseeverkehr in der Hauptsache mit der Lösung Südamerikas von der spanischen und portugiesischen Herrschaft, und der Hamburger Handel hat hier dann auch seine Hauptstärke entwickelt. Wohl war auch Bremen nicht unbeteiligt, und wir kennen darüber den Anteil, den Bremen an den im Schrammschen Buche mitgeteilten Verhandlungen um den Handelsvertrag mit Brasilien im Jahre 1827 hatte. Wir können darüber hinaus dieses und jenes gute Zeugnis vorlegen, für Chile und Peru etwa aus dem Erinnerungsbuche des Hauses Gildemeister & Co. in Iquique, für Nordbrasilien, insbesondere Bahia, ein in spätere Zeit hineinührendes Buch über den deutschen Verein „Germania“ von Wilhelm Overbeck, für Venezuela und Kolumbien ein gleichfalls der späteren

Entwicklung angehörendes Erinnerungsbuch von H. C. Franzius: „Westwärts — Wanderjahre eines Hanseaten“. Für Kolumbien, wo Bremens Stellung immer stark gewesen ist, ließe sich wohl noch Weiteres beibringen und desgleichen für Mittelamerika, wo sich Bremer Kaufleute nicht nur im Kaffeehandel betätigten, sondern auch Kaffeeplantagen leiteten. Gleiches gilt für Westindien (zum Teil auch für Mexiko), das alte Betätigungsfeld bremischer Überseehäuser ist.

Das eigentliche Kraftfeld des bremischen Überseehandels aber war Nordamerika, waren die Vereinigten Staaten. In der Hamburger Veröffentlichung kommen sie kaum zu Worte; hier hat Bremen die Aufgabe, ergänzend einzugreifen. Es kann das, auch mit Zeugnissen über die Anfänge dieser Verbindungen, die noch um einige Jahrzehnte älter sind als die hamburgischen mit Südamerika; durch die französische Fremdherrschaft im eigenen Lande waren sie wohl gehemmt, aber ganz abgerissen sind sie nie. Darüber verdiente der Bericht eines Zeitgenossen, des Bürgermeisters Heineken, in seiner nur handschriftlich erhaltenen Geschichte seiner Zeit weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden. Anderes, so die von mir aus der Zeit der Wiederknüpfung des Verkehrs nach der französischen Herrschaft und aus der Mitte des Jahrhunderts in meiner Schrift „Vom Bremer Überseeskaufmann“ genannten Privatpapiere, könnte aus dem von mir geordneten Briefwechsel aus dem im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem befindlichen Nachlasse der Delius, die das preußische Konsulat in Bremen verwalteten, ergänzt werden. Hier handelt es sich nicht zuletzt um einen wichtigen Abschnitt deutscher Schiffahrtsgeschichte: es wäre sehr zu begrüßen, wenn es möglich wäre, die „Frühzeit des Nordatlantikverkehrs“, die in die Gründung der Schiffahrtsgesellschaften, der Ocean Steam Navigation Company und dann des Norddeutschen Lloyd, einmündete, in überlieferten Zeugnissen selber zu uns sprechen zu lassen. Papiere des Meierschen Hauses würden in diesem Zusammenhange eine Rolle spielen, aber zum Beispiel auch das uns erhaltene Bordbuch des Kapitäns Jürgen Meyer, der für H. H. Meier & Co. nacheinander mehrere Auswandererschiffe fuhr. Bremens Stellung als Auswandererhafen, wie seine Bedeutung im Tabak- und im Baumwollhandel, könnten an dieser Stelle die ihnen gebührende Beleuchtung erfahren.

Aber auch die großen Leitlinien der räumlichen Ausbreitung des

neuzeitlichen Überseehandels lassen sich, wenn man die Gesamtheit der anfallenden Quellen überblickt, ablesen, schon aus ihrer zeitlichen Folge. Der Handel mit Nordamerika war das erste und in seiner Bedeutung an erster Stelle Bleibende; daneben ist Westindien altes wichtiges Handelsgebiet. Von dort aus kommt man nach Mexiko, nach Mittel- und dem nördlichen Südamerika; man umrundet aber auch das südamerikanische Festland, wobei Rio, der La Plata, die chilenische Küste und Lima wichtige Stützpunkte sind, und gewinnt an der pazifischen Küste das mexikanische Mazatlan als Ausgangspunkt für die Unternehmungen in die Südsee hinein. Hawaii ist hier der wichtige Stützpunkt, unter anderem für die Südseefischerei auf Wale, aber auch für Fahrten in die Arktis und nicht zuletzt nach Ostasien, bis die indisch-ostasiatische Welt durch die Erbauung des Suezkanals in eine nähere und unmittelbare Verbindung mit dem Heimathafen gebracht wird. Das ist der Weg, auf dem der bremische Überseehandel sich über den Erdkreis ausbreitet, wobei das soviel näher gelegene Afrika, wenn nicht das letzte, so doch ein gesondertes Glied der Entwicklung darstellt.

Schließlich läßt sich aus solchen mehr oder weniger privaten Quellen zur bremischen Handelsgeschichte auch über den „Kaufmann zu Hause“, über sein Wirken in der Vaterstadt mancher bezeichnende Zug feststellen. Das betrifft sowohl die Entwicklung seiner Geschäfte im heimatlichen Bereich wie seine öffentliche Wirksamkeit und den Zuschnitt seines häuslichen Lebens. Wie aufschlußreich ist hier etwa der Briefwechsel, den der preußische Konsul, spätere Generalkonsul Friedrich Adolf Delius mit dem Oberpräsidenten von Vincke in Münster führte oder mit dem Herrn von Rother, dem Präsidenten der Preußischen Seehandlung! Wie anschaulich vermag Bürgermeister Heinen in seiner Bremischen Zeitgeschichte über die Umgehungswege des hanseatischen, im besonderen des Bremer Handels zu berichten, mit denen dieser trotz der napoleonischen Festlandssperre seine Aufgaben zu erfüllen trachtete! Wie eingehend über die Versuche der bremischen Kaufmannschaft, die große Krise des Jahres 1799 zu überwinden! Das Schrammsche Buch beleuchtet auf Grund neu ans Licht gezogener Zeugnisse Hamburger Kaufleute die große Wirtschaftskrise des Jahres 1857; es wäre begrüßenswert, wenn aus den einschlägigen Unterlagen selber der ganz andere Weg gezeigt werden könnte, durch den Bremen aus gleicher Gefahr errettet wurde, das

große Darlehen von 50 000 englischen Pfunden, das Daniel Meinertzhagen, der geborene Bremer und leitende Mann in dem großen Londoner Bankhause Frederik Huth, gab und Hermann Henrich Meier, Bremens namhaftester Überseekaufmann, vermittelte, auf seinen guten Namen hin, nachdem er kurz zuvor die Bremer Bank und den Norddeutschen Lloyd gegründet hatte. Auch des Kaufmanns in verantwortlicher Führung des Staatswesens wäre zu gedenken. Die „Denkwürdigkeiten“, die Arnold Duckwitz „aus seinem Leben“ hinterlassen hat, verdienen hinsichtlich der hier in Frage kommenden Blickrichtungen für einen neuen Leserkreis ausgezogen zu werden, wie auch eine entsprechende Zusammenstellung aus den Leitaufsätzen, die Otto Gildemeister, zwar nun nicht selber Kaufmann, aber Angehöriger eines alten Kaufmannsgeschlechtes, für die „Weser-Zeitung“, also für das Blatt der Bremer Handelskreise, schrieb, in diesem Zusammenhange sehr erwünscht wäre.

Für eine Bremer, dem Schrammschen Buche entsprechende Veröffentlichung fehlt es an geeigneten Quellen also keineswegs. Freilich erfordert sie noch mannigfache Vorbereitung im Sammeln, Ordnen, Auswerten. Percy Ernst Schramm konnte sich für Arbeiten dieser Art der Hilfe einer selbständigen „Forschungsstelle für hamburgische Wirtschaftsgeschichte“ (jetzt Wirtschaftsgeschichtliche Forschungsstelle, Hamburg) versichern, als deren erste Veröffentlichung dieses wertvolle Buch erschienen ist: in Bremen waren während des letzten Krieges die ersten Ansätze für eine ähnliche Einrichtung gemacht worden. Wenn sie in irgendeiner Gestalt wiederaufleben könnten, so wäre damit für die Arbeit in diesem Aufgabenkreise viel gewonnen. Insbesondere hätte sie sich um weitere Sammlung und Sicherstellung des in Frage kommenden privaten oder firmengeschichtlichen Archivgutes zu bemühen, ein Beginnen, das auch die Hamburger Forschungsstelle durch diese ihre erste Dokumentensammlung fördern möchte. Hier ist in der Tat eine vordringliche Aufgabe; denn für vieles zu dieser Gruppe Gehörende ist zwölfte Stunde und Gefahr im Verzuge.

Percy Ernst Schramm hat nach eigenem Wort „hier nicht Lokalgeschichte und erst recht nicht Verherrlichung der Lokalgeschichte“ treiben wollen. „Es handelt sich vielmehr darum, ein Kapitel deutscher Geschichte, das bisher im Allgemeinbewußtsein zu kurz gekommen ist, wieder lebendig zu machen und neue Gesichtspunkte

für ihre Erfassung zu gewinnen." So sind auch die Bremer dort, wo sie zu den von Schramm aufgegriffenen Themen etwas zu sagen haben, mit zu Worte gekommen; es könnte ihm kein besserer Dank werden, wenn seinem Buch „in Bremen und Lübeck, womöglich auch noch in anderen Gegenden unseres Vaterlandes, entsprechende Sammlungen an die Seite gestellt" würden.

Wohlan denn, beherzigen wir die Mahnung! Denn uns in Bremen geht sie ganz besonders an, vor allen anderen Städten in Deutschland. Ich weiß mir kein besseres Schlußwort zu diesem Aufsätze, als das 1940 bereits niedergeschriebene, 1938 zuerst ausgesprochene zu meinem Buche „Vom Bremer Überseekaufmann": „Erst im Zusammenklang von Bremen und Hamburg wird man den vollen Ton vernehmen, der dem deutschen Überseekaufmann ganz gerecht wird".

XII.

Miszellen

1.

Zwei Briefe Bürgermeister Johann Brands an seinen Sohn, Lizentiat der Rechte Johann Brand

Von Karl H. S c h w e b e l

Solange es Universitäten gibt, haben Väter immer wieder die bittere Erfahrung machen müssen, daß ihre unter großer „geltspildung“ dorthin entsandten Söhne anstatt zu studieren, es vorziehen, zu „banketeren“ und zu „junkereren“. Freilich, daß ein Sohn gar das Padua der Pandekten einfach hinter sich läßt, um sich zu Venedig, dem internationalen Vergnügungsmittelpunkt der Zeit, den Freuden des Lebens hinzugeben, dürfte immerhin ebenso ungewöhnlich sein, wie die Maßlosigkeit eines zornigen Vaters, der seinem verschwenderischen Sohne dafür die Galeerenstrafe an den Hals wünscht.

Es waren gewiß keine alltäglichen Persönlichkeiten, dieser Kaufherr und Bürgermeister Johann Brand, der im Reformationszeitalter unserer Stadt eine so wichtige Rolle gespielt hat, und sein gleichnamiger Sohn, der uns hier noch als Lizentiat der Rechte entgegentritt, es später aber doch, allen Befürchtungen seines Vaters zum Trotz, zum Doctor utriusque juris gebracht hat. Beide gleich leidenschaftlich, herrisch und unnachgiebig, haben sie den hier sich anhebenden Konflikt nach der Rückkehr des Sohnes in die Vaterstadt zu offenem Bruch getrieben, was in der Enterbung Dr. Johann Brands seinen Ausdruck fand.

Die folgenden beiden Originalbriefe, die sich unter den während des Krieges unzugänglichen Reichskammergerichtsakten¹⁾ fanden, seien hier als Nachtrag zu meinem Aufsatz über das Geschlecht Brand²⁾ wiedergegeben³⁾. Sie können das dort und in der hier veröffentlichten Arbeit über das Erbgericht Borgfeld von Vater und Sohn Gesagte in geeigneter Weise ergänzen, dazu aber auch manchen Seitenblick auf das studentische Leben jener Zeit überhaupt eröffnen.

¹⁾ Vgl. K. 6. nn., Konv. I.

²⁾ Vgl. BJB. 41, 1944, S. 86 ff.

³⁾ Der Text wurde in vorsichtiger Weise den „Grundsätzen für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte“ angeglichen.

Ihre Erhaltung verdanken sie dem Zufall, daß sie im Jahre 1646 als Beweisstücke im Prozeß gegen Dr. Johann Brands Sohn Hans Joachim Brand verwandt und deshalb den Gerichtsakten einverleibt wurden⁴⁾. Über die im Text genannten Privatpersonen lassen sich keine näheren Angaben machen.

1567, Sept. 16. — Bremen.

De gnade Gotts sy myt dy und uns allen. Amen. Wes ick dy jungest vorleden 6. Septembris itz lopenden jars by Gert Stedingk up Rynhusen per post dy totoschicken geschreven hebbe, vorsehe ick my, hebbest du entfangen und darut myne entlicke und grundlicke meynunge lesende vormerket. Dar ick es ock noch late by berouwen, soverne men my vor eynen vader holden will.

So hebbe ick ock dynen bref, des datum Venedig, den jungst vorsehenen 27. Julii, dusses itzigen mantes, den 9. Septembris, alhir bynnen Bremen entfangen und dyne menunge darut vornamen und ervare nicht anders alse dinen olden und motwilligen sank. Und machst dy werlick, wen it vor erlicke und redelicke lude kumpt, nicht wenich schamen.

Sunderlick du bogerest tom hochsten, dat ick dar wille na syn, dat du mit den ersten to den studiis mogest kamen, gerade alse hedde ick dy darvan gehalten. Dar ick den vele to vele umme utgegeven und an dy gespildet⁵⁾ hebbe, wo du sulven noch schalt und most bo-kennen. Den na lude dynes schryvendes heffstu mit dy in Italia gebracht, welck vorleden 66. jar, ungeverlick int lateste vam May domals gewesen iß, 64 kronen⁶⁾. Darto heffstu von Arnoldo Witmer

⁴⁾ Vgl. S. 187 f.

⁵⁾ Spilden = verschwenden.

⁶⁾ H. Jungk, Die bremischen Münzen, Bremen 1875, S. 83, verzeichnet zwar unter den in Bremen kursierenden ausländischen Münzen auch Goldkronen, gibt aber das Verhältnis der Krone zur bremischen Währung nicht an. In der ebda, S. 149 f., wiedergegebenen Verordnung des Bremer Rates vom Jahre 1580 über den Wert verschiedener Münzsorten werden unter den Goldmünzen auch französische Kronen erwähnt, deren Wert mit 1 Daler 28 Gr. angegeben ist, d. h., da der Taler damals in Bremen 55 Groten galt, mit insgesamt 83 Gr. oder 1 Goldgulden 23 Gr. Es ist allerdings auch möglich, daß mit den hier von Johann Brand angeführten Goldkronen die weiter unten genannten Postelitenkronen gemeint sind. Diese Postulatusgulden, eine ursprünglich aus dem Bistum Utrecht stammende Goldmünze, die man in Bremen Postuletten nannte, werden in der Ratsverordnung von 1580 zu 1 Daler 21 Gr., d. h. 76 Groten, berechnet. Wenn also Johann Brand weiter unten seinem Sohne vorwirft, er habe monatlich 18 Kronen verbraucht, so würde diese Summe etwa 25 Bremer Talern entsprechen.

entfangen aver 30 golden kronen. So heffstu entfangen, dat dy Parridum [!] averschreven hefft, welckes alles lopt gewisse 164 kronen. So rekene van May vorleden jares an wente to dato dusses breves, is nicht mer alse 15 mante und 16 dage. Wovele dat nu maket, is lichtlick to reken.

Nu synt to Padua wol studenten, de mantlick nicht mer den 6 kronen hebben in alles. So synt dar ock welcke, de ser temlick leven und 8 kronen und nicht mer tom mante hebben vor alles, wes dar upgeit. So syn ock wol, de 10 kronen vor underholdung und alles hebben moten. Dar se den ock ser wol syck van underholden und leven können, wo ick des van allen ser guden boschet und gelegenheit wol bekamen und ervaren.

Und heddest du ernst tom studio gehabt, haddest du dy beter mit sollickem gelde im studio to Padua den to Venedig erholden können. My dunket averst, du hebbest dat gelt vorswendet, vordobelt⁷⁾ edder in untucht unnutlicken ummegebracht. Und ick kan nicht bedenken, wat orsake du to Venedig dy in de herberge gelecht, dar du jo nenen vordel don kondest sunder gelt vorteren und dy vor enen junkeren und groten senior tracteren laten. Und hedde dy vele beters angestanden, dat du datjenne vorrichtet und wargenamen heddest, darumme dyne oldern dy darhen mit groter geltspildunge geschicket.

Is dat den in schin eynes studiosi geschen, will ick idern framen und erlevenden ordelen laten und heimstellen und off dy in deme van my to kurtz, wo du schriffst, geschen sy und unrecht geschen iß. Sunder bovindet syck mer den tovele dat jegenspill, des ick an synen ort gestellt und ferner gedenken werde.

Dat du [dyck] ock, wen du herutquemest, wo du ferner schriffst, to denste edder an eynen hoff geven scholdest, billick hebbest to boschweren, darup kan ick dy nicht bergen, dat men der doren woll mer vynt, de gelickvals ock nicht gerne denen willen, wen se mogen junker und her syn. Dar steit aver geschreven: fro here, spade knecht. Wer will dy vor eynen junkeren holden und dregen dyck an⁸⁾? Wultu under jaren wat freten, so mostu woll wat don. Et wart dy de mate wisen, dat lat dy freigelick gesecht und gewarschuwet syn.

Ich hebbe dy geschreven hirbovorn, dat woll so ansenlick und vorname universiteten und gelerde lude, ock beter practicanten und

⁷⁾ Vordobelen = im Würfelspiel verlieren.

⁸⁾ Andragen, andregen = fördern, vorschlagen.

professores in Italia syn dan in Gallia. Derhalben so begere ick nocht, dat du vorden dyne studia ovest und brukest an deme orde Italia, dar de beste universitet und beste professores synd, und dar dyner sake mit allem flyte warnemest und darto gedenkest und deme nakamest.

Schall dat nicht syn, mott ick et Gade bovelen und dy mit dussem tom overflode hennehouwen⁹⁾ laten. So droffstu ock an my nicht mer schreven nocht bogern. Den ick will dy nycht mer schicken noch tokamen laten. Den du heffst vorlangest vele mer entfangen, wen dy patrimoniums halben mach beliken¹⁰⁾. Und du darvest my nicht mer puchen¹¹⁾ noch dy unnutte maken, sunder denke man up andere wege. Den ick hebbe dyne menynghe und bose grunde vorlenget ervaren und byn der wol innen worden. Den du heffst my mer gekostet den myne anderen kynde alle, de dennoch daglick hebben moten arbeiten helpen und de kost vordenen.

Wen du jo nicht wult, so kum und lat uns unse rekenschop toleggen. Weme denne nakumpt, dat de billick entfange. Teken du it an, ick wils nicht vorgeten, und it werd syck to syner tyd wol fynden. Den dyne breve hebbe ick all wol vorwaret. De scholen dy to syner tyd vor de nese gehalten werden.

Wowol ick mer, denn my geboret und dy beliken mach, vorlengest gedan, so hebbe ick dy up Andorpen mynen vorschreven schryvende na nocht twehundert postelitenkronen¹²⁾, so ick up sware tyNSE und unkost jarlix upgenamen, an Hinrick Sabelen averschreven, de se dy myt deme alderersten up Venedig schal avermaken.

De machstu to der behoff, dyne studia aldar in Italia to continueren und nicht to junkereren, entfangen und dyne terynge na dyner nerynge setten. Den hestu vorhen gereden und dy grot gehalten, so mostu nu to vote gan und dyne terynge enger spannen.

Wiltu huden nicht leren, ock nemandes denen, were it gut, dat ickt vorlengest geweten hedde. So hedde ick vele geldes uptonemen unnodich gehat. Den ick hebbe ut dinen schreven so vele vornamen, dat ick dar walgerynge¹³⁾ und nenen geringen vordrott van bekamen hebbe. Und so du dy nicht anders anstellest, so darfstu to my nicht

⁹⁾ Henin hauen = großen Aufwand treiben.

¹⁰⁾ Beliken = zukommen.

¹¹⁾ Puchen = auf etwas pochen, drohen.

¹²⁾ S. Anm. 6!

¹³⁾ Walgerynge = Ekel.

mer tyden¹⁴⁾ noch hapen, vele weiniger hirkamen. Den juwe sake hefft nenen guden grund noch foge, vel weiniger, dat du puchen scholdest.

Den wo du dyner oldern ere gesocht und wo horsam du uns gewesen byst, wete wy woll, und dar wy uns dyner wo ander lude kynder scholden frouwen, darjegen mogen wy suchten¹⁵⁾, dewile wy sovele an dy gehenget und schuldich worden woren. Des wy dennoch Gott deme almechtigen mogen bevelen. Den denke doch, wo redlick von dy gehandelt, dat du ut ener herlichen universitet eyne dachreise wit yn eyne ander stadt und in gemene harberge getagen und dy dar gelecht hefft! Wo konde men doch gelt slymmer tobringen!

Nu heddestu, wo ick ut dinen lesten schreven vornamen, wol lust na Rom und Neopolis und datsulvige to besen. Sollichs were wol eyne meynunge, wen du recht gehalten und sovele aldar rede nicht vorwendet haddest. Scholden nu de 200 kronen dar ock mede upgan, were dy nicht gut, sunder dyn vordarf. Derhalven so studere vorerst, dewile it nu de tyd iß! Tom andern kumstu woll, wen de Caniculares¹⁶⁾ syn und in Italia nicht gelesen wart. Hirmit Gott bevalen!

Datum Bremen, den 16. Septembris Anno [15]67. Johan Brandt.

1568, Febr. 10. — Bremen.

Wes du ungehorsamer, untruwer und erloser vormente son an my des datum Spir¹⁷⁾, den 12. Januarii lest vorleden, geschreven, hebbe ick by den baden Johan Went entfangen und vorlesen. Und wen ick den inholt geweten, wolde ick den bref nicht entfangen, vel weyniger

¹⁴⁾ Tyden = sich verlassen auf.

¹⁵⁾ Suchten = seufzen.

¹⁶⁾ Caniculares = Hundstage (24. Juli bis 24. August). Die vorlesungsfreie Zeit im Sommer hieß daher auch Canicularferien.

¹⁷⁾ Der junge Brand ist also dem Wunsche seines Vaters, daß er seine Studien in Italien zum Abschluß bringen möge, nicht nachgekommen. Ob er freilich in Speyer, dem Sitz des Reichskammergerichtes, eine Anstellung gesucht oder aber die Stadt nur auf der Durchreise nach Frankreich besucht hat, läßt sich nicht entscheiden. Auf seinen Vorsatz, nach dort zu gehen, darf man wohl aus der Bemühung des Vaters schließen, ihm gegenüber die italienischen Universitäten als den französischen überlegen hinzustellen. Es ist durchaus denkbar, daß er seinen Doktorhut, mit dem wir ihn später geschmückt finden, in Frankreich erwarb, wenn die von ihm aufgesuchte Universität auch nicht zu ermitteln ist (vgl. A. Schmidtmayer, Bremische Studenten an den Universitäten des Mittelalters. BJb. 35, 1935, S. 39 ff. und Bremische Studenten im Jahrhundert der Reformation. BJb. 36, 1936, S. 116 ff.).

gelesen hebben. Du darfst my nicht mer schryven. Den dyne vorlagen und lose breve boger ick nicht to entfangen noch to vorlesen. Derhalven bospare man den arbeyt! Den wen ick my myt dy lose bove und untruwe bengel mer inlete, wurdestu my entlick an den bedelstaf bryngen und dyne moder und sustere, de et ne vorschuldet, in elende unde kummer. Den wes du my, dyner moder und susteren gedan, wert de dat utwysen. Und is to erbarmen, dat erlicke, frame olderen, de et gerne gut gesen und dy so oft vormant hebben, van dy untydige gebort und unflat scholen so jamerlick und erlosen bosweret syn wurden. Dan wy van velen guden luden baven unse vormogen hebben gelt up tynse upnemen und upborgen moten. Des dy lose, untrouwe bofe noch to weynich syn dunket, dar du doch wyt mer entfangen, den dy patrimoniums halven und entlick sust boliken und geboren mach. Und is dat eyndmal an dy war worden, dat sprickwort, dat men secht: de fro her syn wyl, mot spade knecht syn, und de to fro wyll ryden, mot darna to vote gan.

Heddestu myne vormanynge und warnynge dy laten to harten gan und deme nagelevet, dat were vor dy¹⁸⁾. Den du hest dat dyne in der joget upgeteret. So machstu sen, wor du wat wedder krichst. Up my dorfst du dy nicht dregen. Ick kan boreken und dardon, dat du in twyntich manden und $\frac{1}{2}$, dewyle du in Italia, dat doch eyn moder aller lande is und de gelerdesten lude und universiteten hefft, mer dan 364 kronen vorteret hefft, welk lopt ider mant 18 kronen, wo nicht daraver.

Ja, nicht in ener universitet, sondern to Venedig! Darumme ick dy darhen nicht geschicket, dat du to Venedig in ener harbarge liggen und teren scholdest, sunder scholdest in universiteten gestuderet hebben. Nu hest du nicht gestuderet, sunder gebanketeret und we de groten heren Italien tom luste to rosse dorchgeposteret und dat averige, up dat dar nichts van averich bleve, heffstu so jamerlick vorswendet und ane enigen vordel ummegebracht.

Ick mende, de universitet to Padua und heren van Venedie hadden dy vortwyvelde lose bofe so allene nicht ane knechte posteren laten, so eynden groten man, dewyle du my hirbovorn geschreven, dat se vor dy aver my an dusse overicheit scholden schryven dyner groten not halven, dar du inne stekest.

¹⁸⁾ Dat is vor dy = das ist zu deinem Besten.

Ja, wen dy recht bojement were, wo dy geboret, so scholden se sick dyner byllick angenamen hebben, dewyle du in so groten dynen jamer und kummer gewesen, und hebben dy amptes halven, wo men losen boven, ungehorsam kynderen und bosesewichten to donde plecht, up eyne galleyen¹⁹⁾ gesmedet und dy dar eyn jar, twe edder dre laten royen²⁰⁾, bet dat gy enes anderen bedacht weren wurden. Sollich hadde dy byllich wedderfaren scholen also eynen armen, vorlaten knaben, de to mante mit 18 Kronen nicht konen tokamen und dennoch vorlaten west is und trostlos gewesen.

Ey, lever her Licentiat, wat dunket juwer hochgelerde gunste sulvest? Sy gy nicht eyn fin man? Gy hebben woll, wo nicht mer, 1500 kronen vorstudert. Welken groten jamer hebbe gy gehabt? Is ju vader nicht eyn borgermester? Scholde he ju nicht mer nasenden? Gy hebben man twemal sovele also twe ander van Bremen, so grote doctores geworden, vorstudert. Worumme scholdes nicht mer syn, her Licentiat!

Dat dich Got plage und strafe dy, lose bove! Dan wo ick dynenthalven ummegetagen werde schult halven, de ick upgenamen, werden dyn moder und suster neven anderen frunden wol kuntschup geven konen. Wat helpet it, nu ick byn darby gebracht und mot myne hand afften und ju laten enen groten, mechtigen Hans blyven, also gy doch in juwen gemote syn. Dewyle ju Italia nicht gut genoch, darinne to studeren, so moge by, her Licentiat, up juwen budel eyn beter soken.

ICK achte aver, Gert Stedyndck wart sick to Padua, dar he itz is, wol benogen laten und van dar na Venedig in eyne harbarge nicht bogeven. Den he wyl dar wat mer her ut Italia medebringen, wo ju gedan. Likewol schole gy, wo gy menen, baven, ja, wo nicht achteran sytten.

Hir hadde men gement, et scholde sick eyn vele beters und anders juwenthalven ansen laten, wo, Got beter, geschen. Dewyle et nicht anders syn mach, wyl icks Got bovelen und dy demegennigen, de de ungehorsame kynder plecht to strafen. De wart dy dyn lon geven.

Datum Bremen, den 10. Februarii Anno 1568.

Johan Brandt.

¹⁹⁾ Galei = Galeere.

²⁰⁾ Royen = rudern.

2.

Zur Entstehung der Wandgemälde im Bremer Rathaus

Von Siegfried Fliedner

Restaurierungsarbeiten lenkten vor einiger Zeit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die beiden großen Wandgemälde im Bremer Rathaus. Die Fresken, die 1532 datiert sind, wurden in der Barockzeit völlig übermalt, so daß man ihnen bisher nur wenig Beachtung geschenkt hat¹⁾. Wie nun festgestellt werden konnte, sind diese Gemälde unter der späteren Übermalung nicht nur ungewöhnlich gut erhalten, sondern einzelne Details, die bisher freigelegt wurden, lassen auch auf vorzügliche künstlerische Qualität schließen²⁾. Da sich die Fresken in der oberen Rathauhalle, dem einstigen repräsentativen Versammlungsraum des bremischen Rates, befinden, dürfte es sich verlohnen, auf die geschichtlichen Zusammenhänge ihrer Entstehung näher einzugehen. Diese fällt in eine bewegte Epoche der bremischen Geschichte³⁾. Es zeigte sich damals, daß die dynamischen Kräfte der Reformation in Bremen nicht nur das kirchliche Leben gewandelt, sondern auch das gesamte Staatsgefüge in seinen Grundfesten erschüttert hatten. Radikale Elemente fanden den Boden genügend vorbereitet, um die von alters her bestehende Herrschaft des Rates ins Wanken zu bringen und eine völlige soziale Umwälzung einzuleiten. Ähnliche Erscheinungen zeigten sich allenthalben in Deutschland, wo die Reformation Fuß gefaßt hatte — in Lübeck, Hamburg, Münster usw. Die „Hundertundviermänner“, die Vertreter jener insgesamt über zwei Jahre währenden, schließlich von geradezu kommunistischen Ideen beherrschten Volksbewegung, haben jedoch die Macht des Rates nie völlig zu brechen vermocht, selbst nicht im Jahre 1532, als die vier Bürgermeister und ein Teil des Rates in schwerster Bedrängnis die Stadt verlassen mußten und auf die Feste Bederkesa flüchteten. Noch im September dieses Jahres war der Aufstand endgültig zusammengebrochen und der Rat wieder in seine alten Rechte eingesetzt. Es ist

¹⁾ Mehrere Mal- und Firnissschichten sind, wie der Restaurator, Herr Otto Klein, festgestellt hat, aufgetragen, doch bestimmen die barocken Übermalungen den Gesamteindruck wesentlich.

²⁾ Auf die Künstlerpersönlichkeit läßt sich im gegenwärtigen Anfangsstadium der Restaurierungsarbeiten noch nicht schließen. Die archivalischen Forschungen sind in dieser Hinsicht noch nicht abgeschlossen.

sicherlich nicht ohne Bedeutung gewesen, daß die beiden großen Fresken der oberen Rathaushalle gerade in jener für den bremischen Staat so kritischen Zeit entstanden³⁾.

Eines von diesen zeigt Kaiser Karl und Bischof Willehad auf goldenen Prunksesseln neben einem großen Modell des Domes. In seiner allgemeinen Anlage ist es offenkundig dem ältesten Ratssiegel⁴⁾ nachgebildet; seine „urkundliche“ Bedeutung wurde damit besonders unterstrichen. Mit ihm zusammen wurden Inschriften auf die Wandfläche komponiert⁵⁾, die ebenfalls mit der Jahreszahl 1532 versehen sind. Sie berichten, Wahres mit Unwahrem mischend, von dem Leben Karls und Willehads, und — in Anlehnung an die Erzählung der ältesten Stadtchronik — von angeblichen Heldentaten, die die Bremer für Kaiser und Reich auf den Kreuzzügen vollbrachten. — Die politischen Absichten des Rates, der die Wandgemälde in Auftrag gegeben haben dürfte⁶⁾, werden deutlich. Die ruhmvolle Geschichte Bremens, seine Macht und Selbständigkeit, sollten ins Gedächtnis zurückgerufen und die obersten weltlichen und geistlichen Autoritäten der Stadt in ihren vornehmsten Repräsentanten, Karl und Willehad — sie werden ausdrücklich als die „Gründer“ der „Freien Stadt“ und ihrer Kirche bezeichnet⁷⁾ — verherrlicht werden. Vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse jener Jahre, die

³⁾ Möglich, daß die Fresken erst nach Beendigung der Bürgerunruhen gemalt wurden; aber auch dann ist anzunehmen, daß Kausalzusammenhänge mit jenen Ereignissen bestanden haben. Der Aufstand der Hundertundvier hat selbstverständlich noch lange im politischen Leben Bremens nachgewirkt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Jahreszahl 1532 die Zeit bezeichnet, in der die Malereien vollendet wurden. Ihre Ausführung dürfte im ganzen einige Monate in Anspruch genommen haben.

⁴⁾ Denkmale d. Gesch. u. Kunst d. fr. Hansestadt Bremen, I. Abt., Bremen 1862, Taf. IX.

⁵⁾ Der untere Rand des Bildes liegt höher als der des andern. Damit war Platz gelassen für die Inschriften, die vom Leben Karls und Willehads Nachricht geben. Nachträglich wurden unerhebliche Änderungen an den Inschriften nötig, da in unmittelbarer Nähe Portale in die Saalwand eingebaut wurden.

⁶⁾ Hierauf scheinen auch die Wappen der vier Bürgermeister des Jahres 1532 zu deuten, die unten auf das Wandbild gemalt wurden.

⁷⁾ Denkmale a. a. O. IV „Ock de ersten Friheidt, de sunte Wylhadus badt, den van Bremen van dem Keiser Carolo, sin samptlick upt nyge bekrefiget also . . .“. — In der Lebensbeschreibung Willehads, dessen Bedeutung für die Kirche stärkstens unterstrichen wird, heißt es u. a. „... Er de karke wort tho Bremen gestichtet, de van Köning Kaerl is thogerichtet . . .“ (Denkmale a. a. O. V).

den Bestand des Staates auf das schwerste gefährdeten, gewann solch „tendenziöse“ Darstellung selbstverständlich besondere Bedeutung, wie denn auch die Inschriften manch versteckten Seitenhieb auf die „Hundertundvier“, die Ratsfeinde und Komturmörder, enthalten⁸⁾.

Sollte hier der Blick vor allem in die Vergangenheit gelenkt werden, so bei dem anderen Wandbild in die Gegenwart. Das „Urteil Salomonis“ befindet sich an der Ostseite der Halle, dort wo sich einst das Ratsgestühl befand und die Stadtväter in jenen schweren und verantwortungsvollen Zeiten getagt hatten. Der Sinn der Darstellung wird gewesen sein, dem Rat die Bedeutung und Würde des Richteramts, das in seine Hände gelegt war, vor Augen zu stellen. Nur eine, freilich sehr wichtige Aufgabe des Herrscherberufs, die der Rechtsprechung, ist das Thema. Ein Vergleich mit anderen Renaissancemalereien in deutschen Rathäusern, vor allem mit dem hochbedeutsamen Freskenzyklus, den Holbein ungefähr gleichzeitig im Baseler Großratssaal vollendete, drängt sich auf. Holbein entnahm seine Stoffe dem Alten Testament und der römischen Geschichte und Sage, um in großartiger Antithese abschreckende und nachahmenswerte Beispiele, Tugenden und Laster der Regenten, „böse“ und „gute“ Herrscher gegenüberzustellen. Keines seiner Themen bezog sich auf einen bestimmten Pflichtenkreis des Herrscheramts, wie das hiesige Wandbild — mit vielen erläuternden Sprüchen⁹⁾ — auf den der Rechtsprechung. Anscheinend ist in unserm Falle wieder die besondere politische Situation Bremens zu berücksichtigen. Zahlreiche Inschriften auf dem Bilde geben Hinweise, wie man sich in schwierigen Rechtsfällen zu verhalten habe, wie man auch den Ärmsten ihre Rechte zukommen lassen und sie aus der Hand der Gottlosen erretten müsse usw. Es scheint, daß damit nicht nur auf die Darstellung des „Salomonischen Urteils“ angespielt werden sollte; auch dort handelt es sich ja um ein verwickeltes juristisches Problem, das gelöst werden muß, einem verachteten Menschen zu seinem Recht zu verhelfen und vor seinem verbrecherischen Mitmenschen zu bewahren. Bedeutsamer ist, daß damit zugleich die Rechtslage angedeutet erscheint, in der sich damals der bremische Rat befand. Die ständigen Unruhen in der Bürgerschaft gingen im wesentlichen von den sozial niedrigstgestellten Bevölkerungsschichten aus, die von gewissenlosen Demagogen zu Aufruhr und Ge-

⁸⁾ Vgl. Denkmale a. a. O. IV.

⁹⁾ Vgl. Denkmale a. a. O. VI.

walstatt gehetzt wurden. Diesen „Armen“ im Kampf gegen jene verbrecherischen Elemente ihr Recht zu verschaffen, hatte der Rat sich zur obersten Pflicht gemacht¹⁰⁾. Dabei war die rechtliche Situation äußerst kompliziert. Die unzufriedenen Bürger verlangten ausgedehnte Ländereien der Bürgerweide, die früher nachweislich der Allgemeinheit gehört hatten, zurück; da diese aber inzwischen auf undurchsichtige Weise ihre Eigentümer längst gewechselt hatten und die derzeitigen Besitzer ebenfalls alte Rechte für sich in Anspruch nehmen konnten, sah sich der Rat vor ein fast unlösbares juristisches Problem gestellt. Selbstverständlich wurden während der mehrjährigen Machtkämpfe noch manch andere strittige Fragen akut, die „Weideangelegenheit“ war und blieb aber die Hauptursache und der ständige Anlaß der inneren Unruhen.

Zweifellos sind die Bremer Rathausfresken geschichtliche Dokumente erster Ordnung. Daß sie darüber hinaus auch eine hervorragende künstlerische Bedeutung besitzen, hat sich erst jetzt erwiesen. Eine interessante Frage bleibt noch zu beantworten: Wer war der hochbegabte Maler, der sie schuf?¹¹⁾

¹⁰⁾ So ist jedenfalls seine politische Haltung in jener kritischen Zeit zu deuten. Vgl. W. v. Bippen, Geschichte d. Stadt Bremen. Bremen 1898, S. 55 ff.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 2.

Schicksale eines Bremer Arztes vor hundert Jahren

Dr. med. Daniel Eduard Meier

Eine Erinnerung von Christian Fopp

Der Besuch stillgelegter (aufgelassener) Friedhöfe läßt uns tief aufatmen und nachdenken über vieles, das war und ist. Beruhigt kehren wir in den Alltag zurück.

Die sauber-schöne Allgäustadt W a n g e n beging im letzten Jahr das Jubiläum ihrer 800jährigen Gründung. Wangen hatte vier trutz-feste Tore, das Isnyer, das Leutkircher, das Ravensburger und das Lindauer Tor. Die beiden ersten sind zu einer Zeit, als es noch keinen Denkmalschutz gab, aus „Verkehrsrücksichten“ beseitigt worden, die beiden anderen hat Kunstmaler Pepi Braun, Ehrenbürger der Stadt, in prächtigen Farben sinnvoll geschmückt.

Vor dem Lindauer Tor liegt hinter Häusern versteckt ein etwa 400 Jahre alter, seit 30 Jahren nicht mehr benutzter Friedhof. Auf einem der Gräber lag ein von Efeu umrankter Findling; das war ein in der Eiszeit abgelagerter Steinblock, auf dem zwei Kupferplatten mit folgender Inschrift angebracht waren:

Der mitleidsvolle Tod gönnt Ruh und Rasten
Dem mitleidslos gehetzten Einfluß Meier-Aston.

Med. Dr. Daniel Eduard Meier
geboren in Bremen 15. Jan. 1812
verheirathet 25. Novbr. 1850
verbannt 1. Novbr. 1851
gestorben 3.*) Septbr. 1873

und darunter ein mit hebräischen Lettern geschriebener Spruch.

Auf der unteren Grabplatte steht:

Luise Aston-Meier, geb. Hoche,
geb. 26. November 1814, gest. 21. Dezember 1871
Nach Kampf „Frieden“

*) Nach der Stammtafel 5. September.

Als dieses Grab nach dreißig Jahren, 1903, „aufgelassen“, der Findling auf die Seite gerollt und die Kupferplatten eingeschmolzen werden sollten, wurden sie vor dem Untergang bewahrt und in die Friedhofmauer eingelassen, wo sie noch heute sind. Auch Grabplatten haben ihre Geschichte, so die der Familien Schnitzer und Pfeilsticker, die ebenfalls gerettet wurden. Sie befinden sich in Wangen im Haus von Anton Schnitzer, dessen Vorfahren vor fünfhundert Jahren in Ravensburg Bögen geschnitzt, während die Pfeilsticker berufsmäßig Pfeile hergestellt haben.

Der Zufall wollte, daß im Sommer 1908 in Bad Wörishofen eine Nummer der „Bremer Nachrichten“ auf einem Tisch lag. Unter dem schwarzen Strich der Vorderseite wurde in den „Erinnerungen eines alten Arztes“ über einen Dr. Meier berichtet, der in dem 1851 eröffneten Krankenhaus auf der Wisch als erster Arzt tätig gewesen sei, nachdem er in den Jahren zuvor Krankenhäuser in London, Straßburg und das 1842 erbaute Kantonspital in Zürich zu Studienzwecken besucht habe. Dieser Dr. Meier sei im November 1851 aus finanziellen, moralischen und politischen Gründen mit seiner Frau aus Bremen verbannt worden.

Die mit Genehmigung von Prof. Dr. Entholt im Bremer Archiv genommene Einsicht bestätigte, daß Abrechnungen über den Bau des Krankenhauses, dessen Aufsicht offensichtlich Dr. Meier hatte, bedeutende Überschreitungen der Kostenvoranschläge zeigten, was heute auch noch vorkommt, damals aber Dr. Meier zur Last gelegt wurde. Er hatte nur ein Bein, dagegen eine unternehmungslustige Frau, die von der Öffentlichkeit moralisch als nicht einwandfrei beurteilt wurde; nach ihrem Verhalten in den vorangegangenen Jahren vielleicht mit Recht. Auch in Bremen habe sie bei Herrengesellschaften im ersten Stock des heute noch stehenden Verwaltungsgebäudes den Stelzfuß des Gatten im unteren Stock versteckt, so daß er unten bleiben mußte. Ferner habe sie ihre vor der Niederkunft stehende Dienstmagd nicht, wie damals üblich, entlassen, sondern in diesen, für jede Frau schwersten Stunden, im Hause gepflegt.

Abgesehen davon scheine für die Ausweisung die demokratische Gesinnung entscheidend gewesen zu sein, die er wie sie vor und während der Revolution bewiesen haben. Sie seien im November 1851 des Landes verwiesen worden und blieben für Bremen verschollen. So stand es damals in der Zeitung.

In Wirklichkeit ist dem Arzt, der aus der alten patrizischen Familie der Meier stammte, 1854 seine Stelle am Krankenhaus gekündigt worden, sein Gehalt aber bis 1855 gezahlt mit einer Zubeße von noch 500 Thaler. Man hatte ihm 2000 Thaler als Sondergabe zahlen wollen, wenn er freiwillig gehen würde. Das hatte er jedoch abgelehnt.

Ihr Leben ging aber weiter. Aus in Wangen im Allgäu befindlichen Papieren ist zu ersehen, daß Dr. Meier als Oberstabsarzt in russischen Diensten, in der Ukraine und auf den Schlachtfeldern des Krimkrieges tätig gewesen ist. In den darauffolgenden Jahren war er in Siebenbürgen, in Ungarn und als Fabrikarzt in der Baumwollspinnerei Ebensee in Österreich, die jetzt zum Konzern der Pottendorfer Spinnwebereien gehört. Nach 1870 praktizierte er als Kurarzt in Bad Liebenzell in Württemberg und, da die Frau das Klima nicht vertrug, übersiedelten sie nach Wangen im Allgäu. Dort hat er als guter Diagnostiker praktiziert, und noch viele Jahre nach dem Tode wurde seiner als eines hilfsbereiten Arztes und Menschenfreundes im Volksmund gedacht.

Sein Testament beginnt mit dem Hinweis, daß er den Fluch der Armut kennengelernt habe und daher für die armen Verwandten sorgen wolle. Der Erfolg war der, daß die Reichen mit den anderen prozessiert haben. Ferner wünscht er sein Begräbnis von der Stadtmusik und von den Chorälen begleitet, wie zwei Jahre zuvor beim Begräbnis seiner Frau. Das chirurgische Instrumentarium aus dem Krimkrieg vermachte er dem Oberstabsarzt Dr. Reubel. Sein letzter Wille besagte, daß die beiden Ulmer Doggen, die ihn auch bei Krankenbesuchen zu begleiten pflegten, vom Postwirt bis an ihr Ende versorgt werden sollten. Daraus wäre zu schließen, daß aus dem Demokraten ein Bismarck-Anhänger geworden war.

Das Grab solle auf Grund eines Legates von der evangelischen Kirchengemeinde gepflegt werden, und der Text der beiden Grabplatten wurde vorgeschrieben mit dem Vermerk, daß, wenn der Kupferstecher die hebräischen Buchstaben nicht schneiden könne, der deutsche Text lauten solle:

„Wem Gott ein Weib gab, dem gab er ein Kleinod.“

In diesen schlichten Bestimmungen zeigt sich ein abgeklärter, im Leiden erprobter Mensch und eine innige Verbundenheit zu seiner Lebensgefährtin.

So war er; doch wer war seine Frau?

Ihr Mädchenname war Luise Hoche. Ob eine Verwandtschaft mit dem General Napoleons I. gleichen Namens bestand, ist nicht festgestellt. Hingegen ist sicher, daß ihre Mutter eine Gräfin und ihr Vater evangelischer Pfarrer in Gröningen, Kreis Oschersleben, Bezirk Magdeburg, war. Als Hauslehrer hatte sich dieser in die Gräfin-tochter verliebt und wurde deswegen entlassen. Sechs Jahre später, nach beendetem Studium, hielt er um ihre Hand an. Die junge Gräfin ließ Eltern, Stellung und Reichtum im Stich und lebte an der Seite des Dorfpfarrers, ihres nunmehrigen Gatten, ein bescheidenes und von Sorgen getragenes Leben.

Anna Bos erzählt in den von ihr verfaßten

„Lebensbilder revolutionärer Frauen von 1848“

(Verlag Kaden & Comp., Dresden A, 1928),

daß diese Ehe trotz anfänglicher Liebe nicht glücklich werden konnte wegen dauernder Geldsorgen und der als Folge der napoleonischen Kriege herrschenden Not. Es sei daher das Bestreben der Eltern gewesen, ihre einzige, schöne und geistvolle Tochter reich zu verheiraten.

Um jene Zeit war in Magdeburg der englische Lord Aston Besitzer einer Baumwollweberei, die von Manchester mit Garnen versorgt wurde. Der etwa 45 Jahre alte, untersetzte Mann verliebte sich in die Pfarrerstochter, die bereits einem andern ihr Herz geschenkt hatte und den neuen Bewerber ablehnte. Vor seinem nahenden Ende erzwang aber der Vater mit dem dringenden Hinweis, daß die Tochter verpflichtet sei, für ihre mittellos hinterlassene Mutter zu sorgen, die schweren Herzens gegebene Einwilligung Luisens zur Heirat mit Lord Aston. Dieser brachte der jungen Braut in einer vierspännigen Kalesche Schmuck und seidene Kleider in Hülle und Fülle. Aus bescheidenen Verhältnissen führte er sie in eine nach außen glänzende, für Lady Aston aber nicht glückliche Ehe.

In einem 1847 bei Hofmann & Comp. in Hamburg erschienenen Buch „Aus dem Leben einer Frau“ erzählt Lady Aston, wie sie während eines Kuraufenthaltes in Karlsbad wegen des bewahrten Inkognitos aufgefallen und von einem Prinzen und einem Gesandtschaftsattaché umschwärmt worden sei, deren Rivalität zu einem Duell führte, in welchem der Attaché fiel. Lady Aston reiste nach Hause zurück und schildert in obigem Buch die der Rückkehr von Karlsbad folgende Periode ihres Lebens. Danach hat sie sich, der Außenwelt fast unzu-

gänglich, einem innerlichen Leben zugewendet und träumerisch vor ihrer Seele die Gestalten vorüberziehen lassen, die so bedeutsamen Einfluß auf ihr tiefstes Wesen gewonnen haben. Nur auf den Klängen der Musik wiegte sie die wechselnden Gefühle, Schmerz und Freude und all die Erinnerungen einer inhaltsvollen Zeit.

Der Revolution von 1848 gingen Wirtschaftskrisen voraus. Die Preise der Lebensmittel stiegen, und so mußten auch die Baumwollweber in Magdeburg vorstellig werden wegen einer Erhöhung ihrer für 14- und mehrstündige Arbeitszeit bescheidene Entlohnung. Lord Aston lehnte schroff ab und drohte mit Entlassungen. Als auch seine Gattin ihn nicht umstimmen konnte, habe sie dem auf ihrer Seite stehenden Prokuristen wertvolle Schmuckstücke zur Verfügung gestellt, um aus dem Erlös die Not der darbenden Weber zu mildern. — Inzwischen hatte der Prinz, der sich in Karlsbad Lady Aston vergeblich nähern wollte, die Bekanntschaft mit Lord Aston gemacht und versuchte erneut, mit Lady Aston in Verbindung zu gelangen. Der eitle, scheinbar noch reiche Lord Aston begrüßte die Besuche des Prinzen, weil er sich davon eine Erhöhung seiner Kreditfähigkeit versprach. Alle Bemühungen, seine Frau dem Prinzen vorstellen zu können, prallten an ihrem Widerstand ab. — Die Krise verschärfte sich, und als Lord Aston seinen Zahlungsverpflichtungen nach Manchester nicht nachkommen konnte, machte er dem Prinzen den Vorschlag, ihm seine Frau gegen Gewährung eines Darlehens zu überlassen. Empört lehnte Lady Aston ab. Sie verließ sein Haus und siedelte nach Biederitz a. d. Elbe über. Dort führte sie, wie sie schreibt, die Ehescheidung durch, denn sie fühlte sich durch die Zumutung ihres Gatten entehrt und im innersten Kern ihres Wesens verletzt. Er hatte sich das Recht auf ihre Liebe verschert in eben dem Augenblick, wo sie ihm in seinem Unglück zur Seite stehen sollte. „Ich rettete“, so schreibt sie, „mein besseres Selbst vor brutaler Gewalt. Ich rettete die Heiligkeit der Ehe, indem ich diese zerriß.“

Nun ließ diese durch die Ehe enttäuschte, nach Freiheit und Liebe dürstende Frau sich durch die emporflutenden, schicksalschwangeren Wellen der gärenden Revolution nach Berlin tragen. Geistreich und schön, wie sie war, schloß sie mit führenden Freiheitskämpfern Freund- und Liebschaften. Sie führte den Kampf für die Gleichberechtigung der Geschlechter, schrieb auch Gedichte und lebte als erst 33jährige Frau nach ihrem Wahlspruch:

„Freiem Lieben, freiem Leben
Hab' ich immer mich ergeben.
Freiem Leben, freiem Lieben
Bin ich immer treu geblieben.“

Als Krankenpflegerin begleitete sie eine Freischar nach Holstein. Dort lernte sie den als Hilfsarzt tätigen Dr. Meier aus Bremen kennen.

Wilhelm Bos, der erste Staatspräsident Württembergs und der Gatte der vorerwähnten Anna Bos, setzt in seiner Geschichte der deutschen Revolution von 1848 der Luise Aston ein ehrendes Denkmal, da auch sie in Männerkleidern auf den Barrikaden Berlins für die Freiheit des Volkes gekämpft habe, in der vollen Überzeugung, einer gerechten Sache zu dienen. Jahrelang suchte er ihr Grab, und als er bei seinem Antrittsbesuch in Wangen durch Oberamtsarzt Dr. Kästle zu den beiden Grabplatten geführt wurde, habe er ergriffen sein Haupt entblößt. In seiner im alten Schloß in Stuttgart untergebrachten Bibliothek befanden sich alle von Luise Aston verfaßten Schriften, die er nach seinem Tode nach Wangen zu stiften versprach. Leider wurde das Schloß mit der wertvollen Bibliothek des Präsidenten ein Raub der Flammen.

Aus Holstein nach Berlin zurückgekehrt, gründete Luise Aston einen Frauenklub und eine Zeitung „Der Freischärler“. In den bereits erwähnten Lebensbildern berichtet Anna Bos, daß im November 1848 die General-Wrangel-Manteuffelsche Reaktion eingesetzt habe und „Der Freischärler“ verboten wurde. Der alte General Wrangel, der bekanntlich gegen das weibliche Geschlecht nicht hartherzig war, wollte Luise Aston im Schloß, in welchem er Quartier hatte, eine Wohnung anweisen, angeblich, um sie besser überwachen zu können. Da sie darauf nicht einging, wurde sie aus Berlin ausgewiesen.

Nun habe sie sich nach der einzigen größeren Stadt Norddeutschlands, die ihr noch Schutz bieten konnte, gewendet — nach Bremen. Dort waltete, wie Anna Bos schreibt, eine starke Demokratie, die eine neue freisinnige Verfassung durchgesetzt hatte. Unter Leitung des radikal-demokratischen Pastors Dulon erschien „Die Tageschronik“. — Indessen ließen sich die Bremer Demokraten durch die Drohung des Bundestages einschüchtern. Die Reaktion gewann die Oberhand, Presse- und Vereinsfreiheit und die ganze neue Verfassung wurden aufgehoben. „Die Tageschronik“ wurde unterdrückt, und Dulon mußte Bremen verlassen.

In dieser für sie schweren Zeit suchte Luise Aston in der von ihr bisher bekämpften Ehe Zuflucht und Schutz, indem sie sich im November 1850 mit Dr. Daniel Meier verheiratete. Das Ehepaar kam nach einem schicksalsreichen Wanderleben zwanzig Jahre später nach Wangen im Allgäu, wo es in dem jetzt der Automobilfirma Anton Dreher gehörenden Hause Wohnung fand. Dort schloß Frau Luise Meier-Aston im Dezember 1871 die einst so bewunderten schönen Augen für immer und fand „nach Kampf den ersehnten Frieden“.

So ist auch diese Frau dem ihr Leben beherrschenden Gestirn gefolgt, der machtvollen Kraft der Liebe, die sich souverän über von Menschen geschaffene Formen und Gesetze hinwegsetzt. — Diese Wahrheit ergänze ich durch den Spruch:

„Zwei Pole sind, um die die Erde rollt,
Die goldne Liebe und das liebe Gold.“

XIII.

Ludwig Roselius

Ein Nachruf

Von Barbara Götte

Um den Schöpfungen von Ludwig Roselius gerecht zu werden, die auf den ersten Blick eine verwirrende Vielfältigkeit, anscheinend ohne organischen Zusammenhang, zeigen, müssen wir, um die zugrunde liegende Einheit zu finden, zuerst die Persönlichkeit betrachten, die als Schöpfer hinter ihnen steht. Wenn wir zeigen können, wie sich in Roselius der Wirtschaftler, der Kunstfreund, der Patriot durchdringen und in jedem Teilgebiet, dem er sich widmet, doch immer der ganze Mensch sichtbar wird, können wir seine so heterogen erscheinenden Schöpfungen verstehen und erklären, wie sich zwangsläufig eine aus der anderen entwickelte und die Erweiterungen und Ergänzungen bedingte.

Roselius hat sich mit fast allen Gebieten des Lebens beschäftigt, und nicht nur als Dilettant. Daraus erklärt sich der Umfang seines Lebenswerks, bei dem er alles bis ins letzte geplant, angeordnet und aufgebaut hat. Er hatte die Gabe, auch ohne bis ins einzelne gehende Spezialkenntnisse, die Bedeutung der Dinge zu erfassen. Ein großer Stab von Mitarbeitern: Kaufleute, Juristen, Wissenschaftler, Architekten, Handwerker und Künstler ermöglichte es ihm, jedes Gebiet seiner vielfältigen Interessen in kürzester Zeit zu beherrschen. Trotz der Ausdehnung seiner Betriebe liefen alle Fäden in seiner Hand zusammen.

Roselius ist Niedersachse: Beharrlichkeit und Expansionsdrang sind seine ausschlaggebenden Charakterzüge. Er war ein Tatmensch, dem die Pflicht über alles ging, die Pflicht gegen andere und gegen sich selbst. Jede Leistung sah er zugleich im weiteren Rahmen, in ihrer Bedeutung für seine Vaterstadt Bremen, für seine niedersächsische Heimat und für Deutschland.

Ludwig Roselius wurde am 2. Juni 1874 als Sohn des Kaffeeimporteurs Diederich Roselius in Bremen geboren, wo seine Familie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ansässig war. Die Mutter, Elise Windmüller, war eine Lehrerstochter aus der oldenburgischen Gemeinde Stuhr.

Roselius besuchte die Realschule in Bremen und kam im Jahre 1890 in die Lehre zu Ernst Grote nach Hannover, wo er in drei Jahren den Kaufmannsberuf von der Pike auf erlernte. Diese Lehre, die zu damaliger Zeit eine harte Schule war, hat viel dazu beigetragen, seinen Charakter zu stärken und sein Pflichtbewußtsein zu entwickeln. Auch in geistiger Beziehung waren die Jahre um 1890 für ihn eine wichtige Epoche; legte doch Roselius in dieser Zeit die Grundlage für sein großes Wissen auf literarischem Gebiet. In den beiden ersten Jahren verbrachte er seine Nächte mit dem Studium der verschiedenen Religionen und ihrem Vergleich. Schon damals zeigte sich die merkwürdige Paarung des Geistigen mit dem Praktischen in ihm. Der Religion folgte das Recht; das dritte Jahr widmete er dem gründlichen Studium des gerade erschienenen Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Später kamen ihm diese juristischen Kenntnisse zugute, die er sich in zäher nächtlicher Arbeit ohne Hilfe oder Anleitung erworben hatte. Als die Amerikaner die Kaffee Hag, New York, im ersten Weltkriege in ihre Hand gebracht hatten, führte Ludwig Roselius 1925 seine Sache allein gegen fünf Anwälte der Gegenpartei!

Nach Ableistung seiner Dienstpflicht trat er in die väterliche Firma Roselius & Co. ein, zuerst als deren Prokurist und seit 1901, zusammen mit seinem Bruder Friedrich, als ihr Teilhaber. Die Fähigkeiten des jungen Roselius zeigten sich bald. Erfüllt von neuen Ideen, ging er an die Umgestaltung und den Ausbau der Firma. Es gelang ihm, seinen Vater zu bewegen, das Großhandelsgeschäft für andere Artikel der Lebensmittelbranche aufzugeben und nur das Kaffeegeschäft beizubehalten. Dieses baute er aus und entwickelte es im Laufe der Jahre zum größten Kaffeeimport- und Großhandelsgeschäft seiner Art in Europa. Gleich zu Beginn seiner kaufmännischen Tätigkeit zeichnete sich klar in ihm der Gedanke ab, daß nur die Beschränkung auf einen Artikel wirklich große Erfolge und Entwicklungsmöglichkeiten verspreche.

Auch organisatorisch war er von Anfang an tätig; es wehte ein frischer Wind in dem alten Geschäftshaus, und eine unablässige Arbeit setzte ein. Roselius führte die durchgehende Arbeitszeit ein, errichtete

wohl als erster einen Mittagstisch für das Personal, verbesserte die Räume und organisierte die Verwaltung nach eigenen Methoden. Sein Hauptinteresse galt zunächst der Behandlung des Kaffees, der Reinigung, der Röstung und der Zubereitung des Getränkes. Eine Anzahl Verfahren wurden ihm bereits patentamtlich geschützt. Er erfand Kaffeeveredlungs- und Röstmaschinen, die ihm gleichzeitig eine Weiterentwicklung und einen Ausbau seiner Firma ermöglichten. Roselius errichtete Zweighäuser in Hamburg, Wien, Amsterdam und London. Alle diese Jahre zeigten ihn wohl als strebsamen jungen Kaufmann, ließen auch schon seine technische Begabung im Erfinden von Maschinen erkennen; die grundlegenden Arbeiten jedoch waren den kommenden Jahren vorbehalten, die ihn erst aus der Menge der Kaufleute heraus hoben und seine außergewöhnlichen Fähigkeiten zutage förderten.

Im Jahre 1820 hatte Goethe dem Chemiker Ferdinand Runge aus Jena ein Kästchen Kaffeebohnen geschenkt, das dieser nicht als Genußmittel verwandte, sondern zu chemischen Versuchen ausnutzte. Er nahm Analysen mit diesem Kaffee vor und entdeckte das Koffein. Später beschäftigte sich auch die medizinische Wissenschaft mit dem Koffein und entdeckte, daß es der Bestandteil ist, der auf Herz, Nerven und Nieren des Menschen einwirkt und für viele schädlich werden kann. Während des 19. Jahrhunderts waren diesen Versuchen weitere Versuchsreihen gefolgt mit dem Ziel, dem Kaffee das Koffein zu entziehen, was bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts noch nicht geglückt war. Roselius waren diese Versuche bekannt. Durch den Tod seines Vaters, der im Jahre 1902 am Gehirnschlag starb, als dessen Ursache Koffeivergiftung festgestellt wurde, wurde der Sohn auf die Bedeutung dieses Problems aufmerksam und widmete nun die Jahre von 1902 bis 1906 Versuchen zur Koffeinentziehung.

Er ging von dem Grundgedanken aus, daß Geschmack und Aroma sich erst während des Röstens entwickeln, und setzte daher seine Versuche mit rohen Kaffeebohnen an, um dem Kaffee trotz der Extraktion des Koffeins die Genußwerte zu erhalten. Nach vielen systematisch durchgeführten Versuchen gelang es ihm schließlich, mit Hilfe des Handelschemikers Karl Wimmer ein Koffeinentziehungsverfahren zu finden, bei welchem Geschmack und Aroma des Kaffees unangetastet blieben. Im Jahre 1906 war das Verfahren so weit gediehen, daß mit der Herstellung koffeinfreien Bohnenkaffees begonnen werden konnte.

In diesem Jahre tat Roselius den Schritt vom Kaufmann zum Indu-

striellen, der so entscheidend für ihn werden sollte. Er erwarb ein Gelände im Holzhafen, gründete die Kaffee-Handels A.G., die K a f f e e H a g , und begann in demselben Jahr mit der Errichtung ausgedehnter Fabrikanlagen. Er baute das Unternehmen auf breiter Grundlage auf unter Zugrundelegung eines großen Umsatzes, der aber erst geschaffen werden mußte. Die Kaffee Hag, das Stammunternehmen aller seiner Schöpfungen, vereinigte von vornherein Herstellung und Vertrieb. Hier konnte Roselius nun zeigen, daß er fähig war, ein Musterwerk zu schaffen, das überall Aufsehen und Bewunderung erregte. Die schweren Kämpfe der Anfangs- und Anlaufszeit überwand er mit Energie und einem unerschütterlichen Optimismus, der ihn nie von dem gesteckten Ziel abweichen ließ. Schon vor dem Weltkrieg hatte Roselius seinem Produkt, das als Markenartikel herausgebracht worden war und an dessen Verbesserung stetig weitergearbeitet wurde, Weltgeltung verschafft. Fast alle europäischen Länder waren erobert worden; in vielen Ländern bestanden eigene Fabriken; bis nach Übersee und besonders nach den USA. erstreckte sich sein Einfluß.

Um zu verstehen, wie es in der kurzen Zeit von acht Jahren möglich geworden war, ein Produkt herzustellen und einzuführen, das bis dahin überhaupt noch nicht auf dem Markt war, müssen wir einen Faktor beachten, der den Schlüssel zu diesem ungewöhnlichen Erfolg darstellt: die P r o p a g a n d a . Die Propaganda ist ein echtes Kind des 20. Jahrhunderts. Erst die neuzeitlichen Verkehrsverhältnisse, die große Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften erlaubten es, eine wirklich weittragende, auch die kleinsten Gemeinden erfassende Werbung durchzuführen. In Amerika wurde sie fast zu einer Wissenschaft ausgebaut. Die einzelnen Firmen unternahmen ihre Werbung nicht selbst, sondern engagierten Gesellschaften, deren einzige Tätigkeit in der Ausarbeitung einer wirkungsvollen Reklame bestand. Auch hier errang Roselius durch die Originalität seiner Gedanken große Erfolge und ehrliche Anerkennung. Er hatte sehr früh die Wirkung der Propaganda erkannt und hat immer wieder auf ihre Bedeutung hingewiesen. Seine grundlegenden Forschungen auf diesem Gebiet trugen ihm später den Dr. rer. pol. h. c. der Universität Münster ein.

Mit dem Ausbau der Kaffee Hag setzte gleichzeitig eine vielfache Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten ein. Das Charakteristische der Hagreklame war nicht nur die Neuheit der Propagandaideen, die Einheitlichkeit und Ästhetik ihrer graphischen Ausdrucksmittel, son-

dern auch ihre kulturelle Bedeutung. Die literarische Zeitschrift „Die Guldengkammer“, in der auch die Tagebuchblätter der Worpssweder Malerin Paula Becker-Modersohn erschienen, das Klubhaus auf der Dresdener Hygieneausstellung, der Hagsalon auf der Kölner Werkbund-Ausstellung, der Hagturm auf der Pressa, das Huppsche Wappenwerk der deutschen Städte und Dörfer, die Förderung der Ostwaldschen Weltformatidee schufen den Anfang einer Kulturreklame in Deutschland.

Der Weltkrieg bedingte die Stillegung der Kaffee Hag. Roselius selbst wurde die Erledigung von Wirtschaftsfragen auf dem Balkan übertragen. Er wurde zum Königlich Bulgarischen Generalkonsul ernannt, ein Amt, das er bis zu seinem Tode innehatte. Mit dem ehemaligen Zaren Ferdinand verband ihn eine persönliche Freundschaft. Über 25 Jahre hat Roselius die wirtschaftliche Verbindung Bulgariens mit Deutschland gefördert.

Der neue Aufstieg der Kaffee Hag nach dem Kriege führte zur Angliederung weiterer Unternehmen. Roselius beteiligte sich an Kaffeeplantagen in Südamerika, gründete die Plantagengesellschaft, erwarb und baute weitere Fabriken, die die Herstellung des Kaffee Hag von der Kaffeebohne bis zur Packung ermöglichten; früher schon war eine Fabrik zur Herstellung von Kaffeemaschinen angeschlossen worden.

Nach der Vervollkommnung des Produkts galt sein Streben dem Export. Das Jahr 1939 war der Höhepunkt seiner wirtschaftlichen Erfolge: in 22 Ländern wirkten eigene Gesellschaften; in 54 Ländern wurde Kaffee Hag vertrieben und getrunken. Immer wieder bereiste Roselius selbst alle für sein Produkt gewonnenen Länder und leitete den Aufbau der Hagunternehmen im Auslande.

Sein wirtschaftliches Lebenswerk gipfelt in der Schaffung seines Konzerns, der ein eigenartiges Gebilde darstellt und nichts mit dem Konzern in des Wortes gebräuchlicher Bedeutung oder mit den großen Trusts und Kartellen gemein hat.

Um die Kaffee Hag mit ihren Untergesellschaften und ihren Auslandsgesellschaften als wirtschaftlichen Kern schlossen sich die heterogensten Unternehmungen zusammen, wie z. B. die Focke-Wulf-Flugzeugbau-Werke, die Roselius im Jahre 1924 tatkräftig unterstützte und über die Anfangsschwierigkeiten der Anlaufjahre durchhielt; die Bremen-Amerika-Bank, die Exportbuchhandlung G. A. v. Halem, die die

Beziehungen mit Übersee aufrechterhielten, der Angelsachsen-Verlag, in dem Roselius seine kulturellen Interessen verwirklichen konnte, die Handweberei Hohenhagen, die der Wiederbelebung des Handwerks diente, eine kosmetische Fabrik und eine Farbenfabrik, die neue Artikel herausbrachten, das Institut für Gesundheit und Leistung zur Förderung des Sports, Gaststätten, die den Fremdenverkehr unterstützten, u. a. m.

Der Zusammenhalt dieses einzigartigen Gebildes gründete sich allein auf der Initiative des Schöpfers. Kein Teil des so weit verzweigten Konzerns ist durch mehr oder weniger zufällige Börsentransaktionen hinzugekommen; jeder Betrieb wurde nach einem großen Plane Glied des Ganzen, in jedem Zweig versuchte Roselius neue Wege zu beschreiten und den jungen schöpferischen Kräften Bremens und des deutschen Volkes Möglichkeiten zur Entfaltung zu geben.



Neben der Wirtschaft galt sein Hauptinteresse der Kunst, deren Förderung er einen Teil seines Lebens widmete. Im Jahre 1906 hatte er das Haus Böttcherstraße 6 erworben, um es in seiner Eigentümlichkeit zu erhalten und vor späterem Abreißen zu bewahren. Das Haus stammt aus dem 14. Jahrhundert; es wurde später unter dem Namen *R o s e - l i u s - H a u s* bekannt, als welches es nach Restaurierung durch Prof. Ernst Müller-Scheeßel die reichen Kunstsammlungen von Roselius aufnahm und der Öffentlichkeit zugänglich machte.

Die Sammlungen des Roselius-Hauses stellte Roselius unter einem Leitgedanken zusammen: heimatliche Kunst, ihre Erhaltung und Förderung. „Warum sollen wir in Bremen nur Italiener, Franzosen und Niederländer sammeln? Wir wollen dem Ausland zeigen, daß auch wir eine ebenbürtige Kunst haben.“ So ergab sich für Roselius ganz von selbst die Beschränkung auf den niederdeutschen Kulturraum in seiner gesamten Ausdehnung. Das Roselius-Haus wurde ein kleines Museum, das sich von anderen Museen grundlegend dadurch unterscheidet, daß es den Charakter des Wohnhauses gewahrt hat. In jahrelanger Arbeit trug Roselius eine rein norddeutsche Sammlung zusammen und verhinderte zugleich das Abwandern wertvollen deutschen Kulturgutes. Die Räume des alten Patrizierhauses und ihr Inhalt bilden eine har-

monische Einheit; Möbel, Teppiche, Tapeten, Ausstattungs-, Schmuck- und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art von der Gotik bis zum Barock gelangten zusammen mit einer Fülle von Plastiken und Gemälden zur Ausstellung.

Das Roselius-Haus ließ den Plan einer ganzen Straße reifen, die nun zeigen sollte, daß die Kunst unserer Vorfahren nicht erstorben war, daß auch lebende Künstler und Handwerker zu selbständigen Schöpfungen fähig seien. In der Heranziehung von nur bremischen Künstlern blieb Roselius dem Heimatgedanken treu, der die Einrichtung des Roselius-Hauses bedingt hatte. Die Ausdrucksformen sollten den zeitgemäßen Forderungen Rechnung tragen und sich doch an das Gewesene anschließen. Der Grundriß und Zweck der Räumlichkeiten war für die Ausgestaltung der Häuser maßgebend. Die Anregungen gab der Bauherr der Böttcherstraße; in der Ausführung waren Architekten und Künstler der Hansestadt frei. Durch die Handwerkerstätten der Töpfer, Glasbläser, Gold- und Silberschmiede, Tischler und Handwerker, die in der neuen Straße erstanden, kamen auch diese Gewerbe wieder zur Geltung. In ihren Erzeugnissen stellte Roselius unter neuen Formen die Qualität der Handarbeit der Quantität des Maschinenzeitalters gegenüber.

Aus der Förderung der Heimatkunst entwickelte sich bei Roselius das Interesse für Geschichtsforschung. Die Gründung Bremens, die Geschichte der Sachsen und Friesen führte ihn zur Vorgeschichte, deren Dokumente er in der Kossinna- und Friesenbibliothek sammelte und deren Kultur er in der „Väterkunde“-Sammlung sichtbar werden ließ, wie sie unter Müller-Brauels Leitung entstand.

Die Böttcherstraße sollte einer Dreiheit dienen: Vergangenheit während im Roselius-Haus, in der Väterkunde und in der Vorgeschichte, Gegenwart zeigend in den Bauten, den modernen Betrieben, den Werken der Künstler und Handwerker, „Zukunftweisend zur Einheit unseres Volkes aus dem Selbstbewußtsein eines jeden Stammes“, der seine Leistung zur Stärkung und zum Ruhme des Ganzen beiträgt.

Betrachten wir die Böttcherstraße von dem Gedanken dieser Dreiheit aus, so löst sich ihr auf den ersten Blick befremdliches Aneinander in ein sinnvolles Füreinander, in dem jedem Teil seine organische bedingte Stelle zukommt. Das Gegeneinander der Baustile von Runge & Scotland einerseits und von Bernhard Hoetger andererseits belebt

durch ihren Gegensatz das architektonische Bild der Straße; das von Roselius selbst gebaute Robinson-Crusoe-Haus wahrt die Tradition.

Die Tagebuchblätter von Paula Becker-Modersohn aus Worpswede — Roselius ist immer der Freund und Förderer dieser Künstlergemeinde gewesen — hatten sein Interesse für diese Malerin geweckt. Er stellte die größte Sammlung ihrer Bilder, Zeichnungen und Skizzen zusammen und ließ durch Bernhard Hoetger ein Haus für diese Sammlung in der Böttcherstraße errichten, das im Jahre 1927 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Roselius sah in Bernhard Hoetger wie in Paula Becker-Modersohn ein Zurückgehen auf die Einfachheit des Empfindens. „Paula ist die Malerin der Wahrheit.“ „Wahrheit heißt ‚Das Häßliche‘ im Schönen — und das ‚Schöne‘ im Häßlichen erkennen.“ In Bernhard Hoetger schätzte Roselius „die Negierung jeglicher Form, das Zurückgehen auf den Schöpferinstinkt des Menschen“, eine Primitivität, die vor der Negerplastik liegt. Hoetger sollte zeigen, was man mit Klinker leisten kann, wie man die Schwere dieses norddeutschen Materials auflockern kann. Man mag das Paula-Becker-Modersohn-Haus verwerfen, wie es viele beachtliche Kenner getan haben, es bleibt als interessantes Experiment bestehen, das eine neue Richtung in der Architektur versuchte.

Das Atlantishaus, auch eine Schöpfung von Bernhard Hoetger, führt uns in die Vorgeschichte zurück. Es versuchte den Zwiespalt der modernen Seele zu lösen; eng verbunden zeigt sich symbolhaft in der Gestalt des Gekreuzigten: Kunst, Wissenschaft und Religion. Es soll eine Verbindung zwischen der alten germanischen Religion und dem Christentum hergestellt werden. Die Vorderfront des Hauses nimmt der Lebensbaum ein, getragen von der dreifachen Wurzel, gekrönt durch die Sonne. Ein wurzelhaftes Gebilde aus Holz, das flüchtig an Menschenform erinnert, umschlossen vom Kreis des ewigen Lebens, stellt das Symbol für den Gedanken der Selbstaufopferung eines Menschen für das Wohl des Volkes dar. In der Einfachheit der Formung erinnert es an alte nordische Felsenbilder.

1937 kam zu den Sammlungen noch eine Rüstkammer hinzu, die eine Sammlung von Waffen und Rüstungen aus neun Jahrhunderten enthielt, die Roselius auch selbst zusammengetragen und aufgestellt hat. 1940 eröffnete er das Lüderitz-Museum, das eine Ausstellung aus den ehemaligen deutschen Kolonien zeigte und eine Ehrung für den großen Bremer Kolonialpionier darstellte, dessen Privatsammlung es in sich

aufgenommen hatte. — Ausstellungsräume im Paula-Becker-Moder-
sohn-Haus zeigten die zeitgenössische Kunst Norddeutschlands in
Dauer- und wechselnden Ausstellungen.

Es ist doch etwas Großartiges um diese Straße, in der sich
vorher nur einige Kleinstwohnungen und Rummelplätze befanden und
die nun, im innersten Stadtkern gelegen, durch den Unternehmungs-
geist eines Mannes zu einer fortlaufenden Reihe zwar sehr ver-
schieden gearteter, immer aber interessanter Häuser umgestaltet
wurde, ein Anziehungspunkt weitester außerbremischer Kreise.

Neben der wirtschaftlichen und kulturellen Betätigung lief eine
intensive schriftstellerische Arbeit einher, die zunächst aus den For-
derungen der Praxis entstand. Seine Briefe, Reden und Eingaben hat
Roselius später zum Teil in Buchform veröffentlicht. Im Jahre 1918
gab er als erstes Buch seine „Briefe“ heraus, um dem deutschen Volke
die Notwendigkeit der nationalen Einheit vor Augen zu führen. Sozia-
lismus und Selbstbestimmungsrecht sollten vereinigt werden, um als
Prinzipien des neuen Staates zu dienen, dessen Aufbau Roselius aus-
führlich erörterte.

Die Jahre 1918 bis 1919 waren die Hauptjahre seiner schrift-
stellerischen Betätigung. Seine „Reden und Schriften zur Böttcher-
straße“, desgleichen die gemeinsam mit Bernhard Hoetger heraus-
gegebene prunkvolle internationale Zeitschrift „Die Böttcher-
str a s s e“, verfolgten das Ziel, deutsche Kunst in der gesamten Kul-
turwelt bekanntzumachen und für sie um Anerkennung zu werben.
Auch das große Lieferungswerk „Die Deutsche Kunst“ hat
Roselius später diesem Gedanken geweiht.

Sehr früh erkannte er die Bedeutung des R u n d f u n k s als kultur-
politischer und propagandistischer Faktor. Er gründete im Jahre 1923
die „Deutsche Stunde für Unterhaltung und Belehrung in Berlin“, die
die Vorarbeiten für die Einführung des Unterhaltungs-Rundfunks ab-
gewickelt und die Sendegesellschaften ins Leben gerufen hat.

Roselius ist niemals dem Gelde nachgelaufen; alle seine Schöpfungen
wurden — oft unter anfänglich großen materiellen Opfern — ins Le-
ben gerufen, um einen Gedanken zu verwirklichen. Ruhig und stetig
ist er seinen Weg gegangen. Die vielen Anerkennungen, die ihm von
außen gekommen, nahm er ebenso ruhig hin wie die unvermeidlichen
Kämpfe. Er blieb sich stets in seiner Bescheidenheit gleich; sah nur die
Sache, die geschafft, die Tat, die geleistet werden mußte. Ob er

sie tat oder ein anderer, war gleichgültig, wenn nur das Ziel erreicht wurde.

Bis zum letzten Tag seines Lebens (15. Mai 1943) behielt er seine geistige Frische und jugendliche Begeisterungsfähigkeit, die ihn auch als Menschen so anziehend machten und bei seinen Mitarbeitern eine Treue über seinen Tod hinaus hervorriefen. Was er von anderen verlangte, leistete er selbstverständlich selbst. Das Leben war für ihn ein Medium für die Erfüllung der Pflichten. Die Welt war ein unbegrenzter Antrieb zur Tätigkeit: zur Beherrschung der Natur in der Technik, zum Dienst am Menschen in der Wirtschaft, zur Schöpfung im künstlerischen Schaffen und zur Erhebung zum Göttlichen in der Erfüllung der sittlichen Pflichten und der Ausbildung der Persönlichkeit.

Alwin Lonke †

Von H. Entholt

Am 4. Juli 1947 ist er, der Nestor der höheren Lehrer Bremens und der bremischen Geschichtsforscher, nach kurzem Krankenlager gestorben. Einem langen, tätigen, in mehrfacher Hinsicht ungewöhnlichen Leben hat der Tod damit ein Ziel gesetzt, und jüngere Freunde haben ihm, nach seinem bestimmt ausgesprochenen Willen ohne jede kirchliche oder christliche Handlung, die letzten ehrenden Worte über den Sarg gesprochen.

Mehr als 82 Jahre hat Professor Alwin Lonke gelebt und ist in mancherlei Wandlungen, nicht ohne sich des öfteren an den Widerständen des Lebens wund gerieben zu haben, durch seinen Erdentag hindurchgeschritten. Der Sohn eines im kommunalen Leben der Stadt hervortretenden seminaristischen Lehrers, kehrte er nach dem Abschluß seiner germanistischen und historischen Studien, die er hauptsächlich in Bonn betrieben hatte, 1891 in die Heimat zurück und fand, frühzeitig auf die Gründung eines eigenen Herdes bedacht, zunächst eine Anstellung an der Privatrealschule von C. W. Debbe, unter dessen Tyrannis er Erfahrungen machte, über die er später gar launig zu berichten wußte. Er ging dann sobald wie möglich an die Realschule in der Altstadt über und von da an die unter der Leitung von Hermann

Kasten lebhaft aufblühende Oberrealschule, deren Lehrkörper er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1931 angehörte. Hier hat er bei zahlreichen Generationen mit seiner von Pedanterie freien Lehrart die Anhänglichkeit seiner Schüler erworben, die er in seinen guten Stunden zu begeistern wußte, weil er selbst als ein echter deutscher Idealist ein begeisterter Mann war. Das hat ihm auch Heinrich Bulthaupt bezeugt, der an dem schwärmenden Studenten großes Gefallen fand und in einem seiner zahlreichen Briefe an ihn sagte: „Sie müssen stets eine Fahne der Begeisterung vor sich her tragen — die Fahnen wechseln, aber die Begeisterung bleibt dieselbe.“ Es sind wahre Worte, die Alwin Lonkes Leben durch all die langen Jahrzehnte hindurch treffend kennzeichnen. Literatur war in jenen Anfängen sein Lieblingsstudium, er wollte Schriftsteller werden, Dichter, vielleicht auch einmal Schauspieler.

Der Ernst des Lebens wies ihn in andere Bahnen, aber gedichtet hat er all seine Tage bis fast an sein Ende. Es war meistens Lyrik, oft nur wenige Strophen oder Vierzeiler, in die er seine Erfahrungen und Beobachtungen an Menschen und Dingen einzuspannen wußte. Nicht ohne Stolz bezifferte er sie später in einer vierstelligen Zahl, alles fügte sich ihm leicht zu Vers und Reim, und wer die Kinder seiner Muse nicht genügend schätzte, konnte ihm, dem die äußere Anerkennung keineswegs gleichgültig war, nicht als Freund gelten. So war es ihm ein Schmerz, daß nur eine kleinere Sammlung unter dem Titel „Tannennadeln“ das Licht der Welt erblickte.

Mit sonorem Organ wußte er seine geliebten Klassiker zu deklamieren, und auch geschauspielert hat er auf Liebhaberbühnen, wenn es galt, mit köstlichem, aber nie verletzendem Humor Männer wie Bulthaupt oder Emil Brenning bei festlichen Gelegenheiten zu karikieren, ausgehend von der durchgeistigten Geselligkeit der Literarischen Gesellschaft im Refektorium des Alten Künstlervereins, in jenen schönen, reichen Jahrzehnten vor dem ersten Weltkrieg.

Aber daneben nahmen ihn ernstere Studien in Anspruch, und diese in zunehmendem Maße historischen Charakters. Nicht immer geneigt zu harter, entsagungsvoller Forscherarbeit, gelangte er doch mit der Zeit zu erheblicheren Ergebnissen — merkwürdigerweise auf sehr verschiedenen Gebieten. Nach anspruchslosen kleinen Aufsätzen über bremische Themata in Tageszeitungen, schon seit 1892, betrat er 1910 das Feld der großen deutschen Geschichte mit seinem Buche

über die Königin *L u i s e* zum Gedächtnis ihres hundertsten Todestages. Aber fast um dieselbe Zeit wandte er sich der damals stark aufkommenden prähistorischen Forschung zu, in der er sich, ohne selbst Grabungen zu veranstalten, sehr begründete Kenntnisse erwarb, die ihn befähigten, im Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung, über dessen Tagungen er allseitig anerkannte Berichte schrieb, ein gutes Ansehen zu erlangen. In unserem Städtischen Museum hat er jahrelang in uneigennützigster Weise die Ordnung der vorzeitlichen Funde vorgenommen.

Allmählich war aber auch mehr und mehr sein Interesse für die bremische Geschichte erwacht. Dem Vorstand der Historischen Gesellschaft hat er fast fünfzig Jahre angehört, auch als ihr Bibliothekar und ihr Schriftführer. Seine Zeitungsberichte über die Sitzungen waren in ihrer graziösen Art mustergültig.

Der Weltkrieg riß ihn aus diesen Arbeiten heraus, und nicht nur aus ihnen. Schwere Erfahrungen in seinem Hause legten ihm den Wunsch nahe, obwohl er die Altersgrenze bereits erheblich überschritten hatte, an die Front zu gehen. Jahrelang hat er da seinen Dienst getan, ein Vorbild für die Mannschaft, und so gestaltete sich ihm diese Zeit, wo er als Hauptmann mit seiner Kompanie im Felde vor Arras lag, zum beglückenden Erlebnis. Den „Hauptmann aller Idealisten“ hat Wilhelm von Bippen ihn damals scherzend genannt.

Heimgekehrt voll tiefer, innerer Befriedigung, fand er in einer neuen Ehe die Lebensgefährtin, die ihm in ihrer treuen Fürsorge die Erfüllung seiner Wünsche brachte und mit dem ihm noch geschenkten Sohne seine späteren Jahre verschönte.

Er war aus der Stadt fort und aufs Land gezogen, wo er sich ein Haus gebaut hatte, das, so einfach und bescheiden es war, in hundert kleinen, oft auch sehr kleinen Einzelheiten und Eigenheiten das eigenwillige, aber stets originelle Wesen seines Charakters widerspiegelte. Mitten in einem großen Garten gelegen, nahe dabei den Deich mit seinem Fernblick über weite, üppige Wiesen tat es seinem Zuge zu einer einfachen, unverbildeten Natur ganzes Genüge. Kein Zweifel, daß dieses Leben ihm seine Gesundheit bis ins hohe Alter erhalten hat. Nicht so sehr lange vor seinem Tode schien er sich noch kerngesund, und der immer Gegenwartsfrohe glaubte, daß ihm noch manches gute Jahr beschieden sei.

Hier fand er auch die Kraft zu weiterer wissenschaftlicher Arbeit,

der er bis nahe an sein Ende treulich gedient hat. Unter den nicht wenigen ansprechenden Studien, die aus seiner Feder hervorgingen, sei nur die Schrift „Altbremen, die Stätte und die Stadt“ sowie der hübsche Aufsatz „Vom Giebelpfahl zum Giebelpfeiler“ genannt. Sie zeigen besonders seine immer stärker werdende Neigung zum Topographischen, die ihren vollen Ausdruck in der von ihm herausgegebenen Bearbeitung des ältesten bremischen Lassungsbuches, 1. Teil, 1931, findet. Den zweiten Teil, an dem er noch bis weit in das Jahr 1947 hinein arbeitete, zu vollenden, war ihm nicht beschieden. Auch seine statistische Ader konnte er hier zur Geltung bringen, die allmählich sehr stark sich in ihm bemerklich machte und dann leicht zum Minuziösen und allzu Kleinen hinüberspielte.

Daß es ihm in seinen letzten Jahren noch möglich wurde, mehrere ältere Aufsätze in den von A. Goetze herausgegebenen Gießener Beiträgen zum Abdruck zu bringen, war ihm eine große und nicht unberechtigte Freude. Gehaltvolle Arbeiten über die Varusschlacht und über das Verdener Blutbad konnte er hier noch veröffentlichen.

In einem seiner Gedichte gedenkt er seiner Ahnen, von denen der eine ein Spielmann gewesen sei, der andere ein Schneider. Mit Recht glaubte er von beiden einen Einschlag in sich zu verspüren. So ist Alwin Lonke durch seine Zeit hindurchgeschritten, so hat er gelebt, gestrebt und auch gelitten, doch eine Persönlichkeit von besonderer Prägung, deren Andenken bei seinen Freunden und Mitkämpfern und über diese hinaus fortleben wird.

Auch für ihn gilt das Wort:

„Ich bin kein ausgeklügelt Buch,

Ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch.“

XIV.**Die Toten der Berichtszeit Oktober 1946 bis September 1950**

Professor Dr. George Anton L ö n i n g ,
† im Februar 1946 in russischer Kriegsgefangenschaft
(geb. 7. März 1900).

Pastor a. D. Heinrich H o o p s ,
† 29. Oktober 1946 (geb. 10. Juli 1867).

Senator a. D. Dr. Friedrich N e b e l t h a u ,
† 14. März 1947 (geb. 16. Oktober 1863).

Generalkonsul Dr. Wilhelm August S t r u b e ,
† 2. April 1947 (geb. 16. Juni 1871).

Professor Alwin L o n k e ,
† 7. Juli 1947 (geb. 8. März 1865).

Dr. jur. Eberhard N o l t e n i u s ,
† 21. Dezember 1947 (geb. 12. März 1871).

Dr. h. c. Philipp H e i n e k e n ,
Präsident des Aufsichtsrates des Norddeutschen Lloyd,
† 28. Dezember 1947 (geb. 1. März 1860).

Julius K o c h ,
† 9. November 1948 (geb. 11. Juli 1870).

Pastor a. D. D. Otto H a r t w i c h ,
† 23. November 1948 (geb. 22. August 1861).

Pastor a. D. D. Reinhard G r o s c u r t h ,
† 1. Januar 1949 (geb. 10. Oktober 1866).

Pastor a. D. Constantin F r i c k ,
† 19. Februar 1949 (geb. 5. März 1877).

Gustav S c i p i o ,
† 21. Oktober 1949 (geb. 18. Juni 1872).

Fritz G a n s b e r g , Pädagoge,
† 12. Februar 1950 (geb. 9. April 1871).

Oberstudiendirektor Dr. Emil S c h w a r t z e ,
† 17. April 1950 (geb. 13. November 1888).

Adolf H a u s c h i l d , Buchdruckereibesitzer,
† 25. August 1950 (geb. 11. November 1868).

Ernst G l ä s s e l ,
† 7. September 1950 (geb. 21. Juni 1878).

Professor Dr. Anton K i p p e n b e r g ,
† 21. September 1950 (geb. 22. Mai 1874).

Neue Bücher zur bremischen Geschichte

- Tardel, Hermann, Der Bremer Schlüssel. Zur Geschichte des Wahrzeichens. Bremer Schlüssel Verlag Hans Kasten. Bremen 1946.
- Piefke, Christian, Die Geschichte der bremischen Landespost. Bremer Schlüssel Verlag Hans Kasten. Bremen 1947.
- Tardel, Hermann, Bremen im Sprichwort, Reim und Volkslied. Bremer Schlüssel Verlag Hans Kasten. Bremen 1947.
- Bilderatlas: Freie Hansestadt Bremen. Werden, Vergehen und Wiederaufbau 1564—1947. Herausgegeben vom Bremer Schlüssel Verlag Hans Kasten. Bremen 1947. Mit beigefügten Texten von Gustav Ulrich und Fritz Peters.
- Entholt, Hermann, Die evangelische Kirche Bremens. Ihre Entwicklung und Bedeutung. Als Manuskript gedruckt. Bremen 1947.
- Schwebel, Karl H., „Haus Seefahrt“ Bremen. Seine Kaufleute und Kapitäne. Vierhundert Jahre Dienst am deutschen Seemann, 1545—1945. Bremen 1947.
- Peters, Fritz, Chronik der Druckerei H. M. Hauschild, Bremen. Gegründet 1854. Bremen 1948.
- Prüser, Friedrich, 75 Jahre Brill und Heinemann. Aus der Geschichte des Bremer Kaffeehandels. Bremen 1949.
- Prüser, Friedrich, Sengstack Söhne Bremen. Die zweihundertjährige Geschichte einer Bremer Seifenfabrik. Bremen 1949.
- Freudenberg, Walther, Von deutscher Arbeit auf Ceylon. Erinnerungen und Erfahrungen des Hauses Freudenberg & Co., Colombo, seit 1873. Bremen 1949.
- Bessell, Georg, 100 Jahre Innere Mission in Bremen. Ein Stück verborgener Geschichte. 1849—1949. Bremen 1949.
- Boche, Ernst, Werden und Wachsen der Hohentorsgemeinde in Bremen. Bremen 1949.
- Schuster, Rudolf, Die Entwicklung der bremischen Vorstädte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts — Veröffentl. aus dem Staatsarchiv d. Fr. Hansestadt Bremen, Heft 18, Friedrich Trüjen Verlag. Bremen 1949.
- Schwebel, Karl H., Bremen unter französischer Herrschaft 1810—1813. — Bremische Weihnachtsblätter, Heft 10, Friedrich Trüjen Verlag. Bremen 1949.
- Saebens, Hans, und Meyer, Hanns, Schönes Bremen. Was ist / Was war / Die Landschaft. Carl Schünemann Verlag. Bremen 1949.
- Prüser, Friedrich, 175 Jahre J. H. Bachmann Bremen. 20. August 1775—1950. Bremen 1950.
- Beutin, Ludwig, Simon Peter Tilmann 1601—1668. Ein bremisch-niederländischer Maler. — Bremische Weihnachtsblätter, Heft 11, Carl Schünemann Verlag. Bremen 1950.
- Wulff, Hinrich, Geschichte und Gesicht der bremischen Lehrerschaft. Gestalten und Generationen aus hundert Jahren (1848—1948). Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksschule. Hans Krohn Verlag, Bremen, 1. Bd. 1950, 2. Bd. 1951.
- Peters, Fritz, Zwölf Jahre Bremen. Eine Chronik. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft in Bremen. Bremen 1951.
- Entholt, Hermann, Die bremische Revolution von 1848. Carl Schünemann Verlag. Bremen 1951.

Hägermann, Johann, Heimatbuch des bremischen Werderlandes. Unter Zugrundelegung der Geschichte der Gemeinden Grambke und Büren von Heinrich Hoops (1905). Druck und Verlag August Borowski, Bremen-Vegesack 1951.

Einliegend drei Karten zum Aufsatz von Karl H. Schwebel

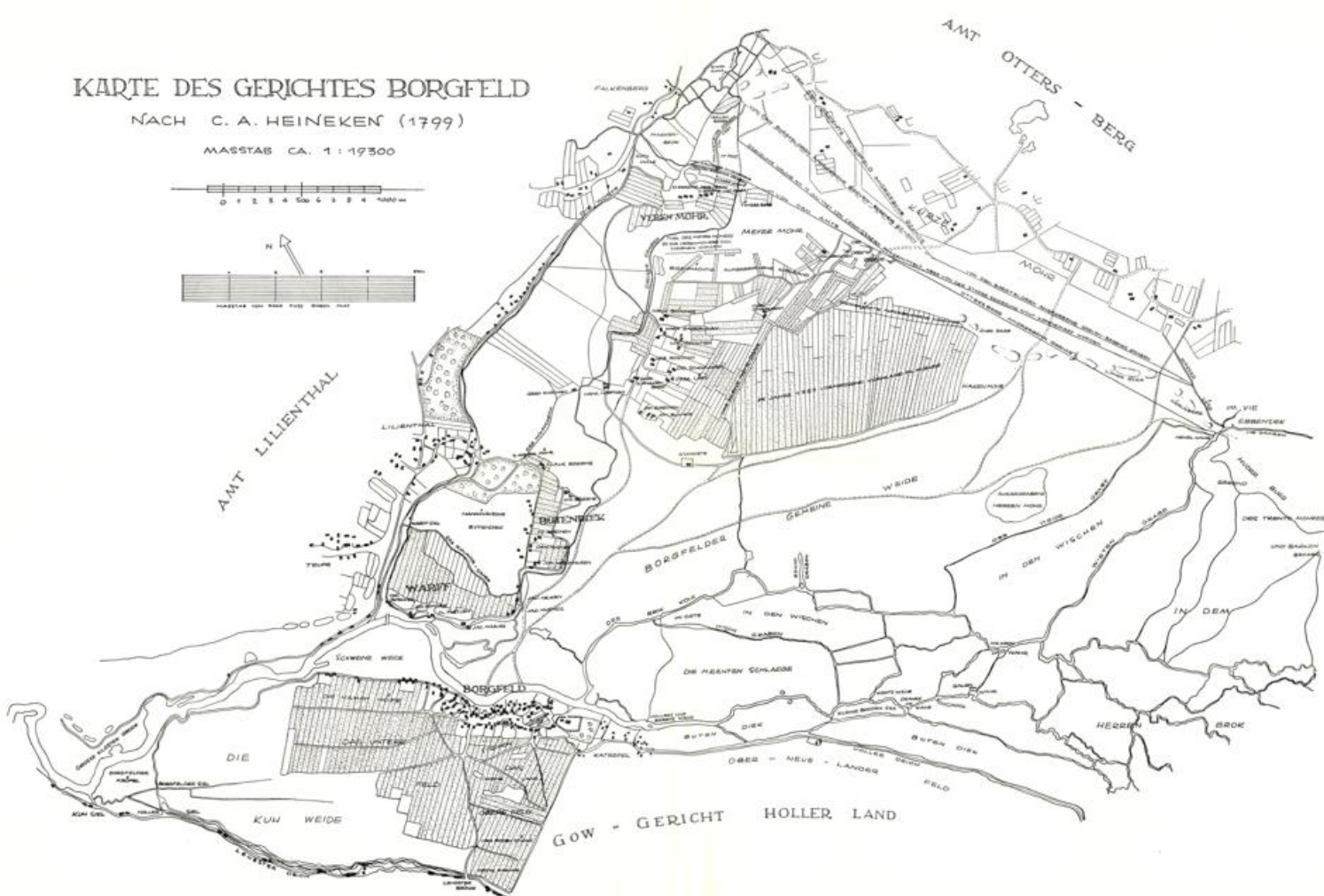
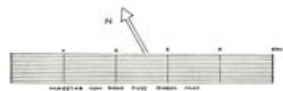
Das bremische Erbgericht Borgfeld



KARTE DES BORGFELDER FELDDES MIT DEM DORFE BORGFELD NACH C.A.HEINEKEN (1802)

k:ar te D&S feli _df^ PE UDB. ^ ^

MASSTAB CA. 1 : 17300





Ansicht des Dorfes Borgfeld aus dem Jahre 1671.

Von der
Historischen Gesellschaft

wurden u. a. herausgegeben:

Bremische Weihnachtsblätter:

- Heft 1: **E. Grohne**, Altbremischer Kunstwerke Schicksal und Verlust. 1928.
" 2: **H. Tardel**, Bremen im Sprichwort. 1929.
" 3: **G. Dettmann**, Bremens Stellung in der Kunstgeschichte. 1930.
" 4: **A. Lonke**, Römisches im Bremischen. 1934.
" 5: **H. Tardel**, Goethes Beziehungen zu bremischen Zeitgenossen. 1935.
" 6: **H. Reincke**, Bremen und Hamburg. 1936.
" 7: **G. Dettmann**, Heimatliche Altertümer geschichtlicher Zeit. Die Ernte der letzten Jahre an bremischen Boden- und Weserfunden. 1937.
" 8: **H. Entholt**, Bürgermeister Smidt in der Zeit der deutschen Revolution. 1938.
" 9: **H. Entholt**, Von bremischen Ratsmännern des 19. Jahrhunderts. 1941.
" 10: **K. H. Schwebel**, Bremen unter französischer Herrschaft 1810—1813. 1949.
" 11: **L. Beutin**, Simon Peter Tilman. Ein bremisch-niederländischer Maler. 1950.

**Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv
der Freien Hansestadt Bremen**

U. a. erschienen:

- Heft 7: **G. Dettmann** u. **A. Schröder**, Die bremischen Gold- und Silberschmiede. — **E. Meyer-Eichel**, Die bremischen Zinngießer. 1931.
" 8: **K. Helm**, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1931.
" 9: **E. Höfinghoff**, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1933.
" 10: **C. Allmers**, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. 1933.
" 11: **H. Schnepel**, Die Reichsstadt Bremen und Frankreich von 1789 bis 1813. 1935.
" 12: **A. Ackermann**, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870—1930. 1935.
" 13: **H. Fatthauer**, Die bremischen Metallgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1936.
" 14: **K. H. Schwebel**, Bremens Beziehungen zu Kaiser und Reich, vornehmlich im 18. Jahrhundert. 1937.
" 15: **A. Krieger**, Bremische Politik im Jahrzehnt vor der Reichsgründung. 1939.
" 16: **U. Wegener**, Die lutherische Lateinschule und das Athenaeum am Dom in Bremen in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung. 1941.
" 17: **E. Elstermann**, Die Lederarbeiter in Bremen. 1941.
" 18: **R. Schuster**, Die Entwicklung der Bremischen Vorstädte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. 1949.
" 19: **U. Branding**, Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen und ihre Folgen. 1951.